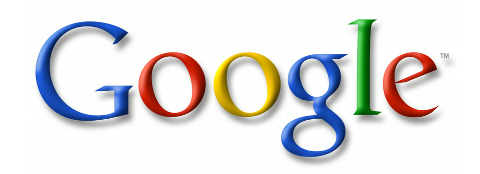


This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

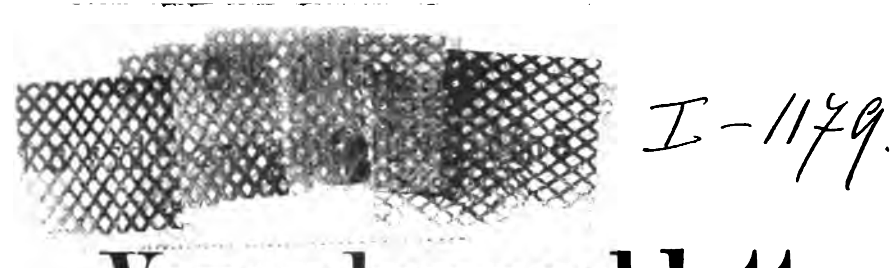
Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.


Stanford University Libraries
3 6105 126 582 431


STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

STANFORD UNIVERSITY
JUN 1981
STACKS
LIBRARIES



I - 1179.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich

des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Jahrgang 1891.



Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Prof. Knihovny
inv. č. 4498, kat. č. 94 C23

Wien.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht.

1891.

L 361
A5

Druck von Karl Gorischek in Wien.

Verordnungsblatt

des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Jahrgang 1891.

Chronologisches Normalien-Register.

Datum des Normale	Gegenstand	Nummer des Normale	Seite
26. Jänner	Gesetz, wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Einführung von Functionszulagen für die Leiter einclassiger öffentlicher Volksschulen	9	32
26. Jänner	Gesetz, wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Errichtung einer Knaben-Bürgerschule in der Elisabethstraße und einer Mädchen-Bürgerschule am Graben zu Graz	12	39
26. Jänner	Gesetz, giltig für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Errichtung einer Knaben-Bürgerschule in Marburg	13	40
27. Jänner	Gesetz, wirksam für das Königreich Dalmatien, mit welchem auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1888, R.-G.-Bl. Nr. 99, Bestimmungen über die Entlohnung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volksschulen getroffen werden	16	55
31. Jänner	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht an sämmtliche k. k. Landesschulbehörden, betreffend die Competenz zur definitiven Bestätigung der Lehrpersonen an Staats-Mittelschulen (Gymnasien, Realgymnasien, Realschulen) im Lehramte, zur Zuerkennung von Quinquennalzulagen an dieselben, sowie an die Lehrpersonen der staatlichen Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten und der mit denselben verbundenen staatlichen Übungsschulen, endlich zur Zuerkennung von Decennalzulagen an Religionslehrer an Staats-Mittelschulen	7	26
19. Februar	Gesetz, wirksam für das Herzogthum Bukowina, betreffend die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 25. October 1880, über die Regelung der Personal- und Dienstverhältnisse der der bewaffneten Macht angehörigen Volksschullehrer mit Bezug auf deren Verpflichtung zur activen Militär-Dienstleistung	17	57
17. März	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht an sämmtliche Landesstellen, mit Ausnahme jener von Niederösterreich und Dalmatien, dann an den Landesschulrath für Niederösterreich, betreffend die Reiseparticularien der Lehrpersonen sämmtlicher Kategorien von gewerblichen Staats-Lehranstalten	14	47
22. März	Gesetz, giltig für das Königreich Dalmatien, über das Rückforderungsrecht der Gemeinden hinsichtlich der unrichtig bemessenen oder ungebürlich eingezahlten Schulbeiträge	21	153
29. März	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht an alle demselben unterstehenden Behörden und Anstalten, betreffend die den k. k. Staatsbeamten von der Administration der Ersten k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft zugestandene Fahrbegünstigung	15	48

Datum des Normale	Gegenstand	Nummer des Normale	Seite
2. April	Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht, betreffend die Feststellung und Abgrenzung der israelitischen Cultusgemeindesprengel im Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau	29	225
26. April	Verordnung des Gesammtministeriums, betreffend die aus Anlass der vollzogenen Vereinigung der Vororte mit Wien eintretenden Änderungen in den Activitätsbezügen der Staatsbediensteten und in der Congrua der Seelsorger	18	69
14. Mai	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern an die Decanate sämmtlicher philosophischer und medicinischer Facultäten, mit welchem einzelne Bestimmungen der pharmaceutischen Studien- und Prüfungsordnung vom 16. December 1889 erläutert werden .	19	70
29. Mai	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend die Veröffentlichung des Verzeichnisses der für allgemeine Volksschulen, für Bürgerschulen, für mit Volksschulen verbundene specielle Lehrcurse und für Mädchen-Fortbildungscurse als zulässig erklärten Lehrbücher und Lehrmittel	20	73
9. Juni	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht an die Landesschulbehörden, betreffend die Mitwirkung der Volksschullehrer zur Sicherung eines guten Impfzustandes der Schulkinder	22	155
15. Juni	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht an alle demselben unterstehenden Behörden und Anstalten, betreffend die den activen k. k. Staatsbeamten und Staatsdienern vom Verwaltungsrathe der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn zugestandene Fahrbegünstigung	23	156
15. Juni	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend die Feststellung und Abgrenzung der israelitischen Cultusgemeinde-Sprengel in der Markgrafschaft Mähren	27	221
17. Juni	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht an sämmtliche Landesschulbehörden, mit welcher die Lehrpläne und Instructionen für den Unterricht im Freihandzeichnen an Realschulen und Gymnasien abgeändert werden	24	165
26. Juni	Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht, betreffend die Feststellung und Abgrenzung der israelitischen Cultusgemeinde-Sprengel im Herzogthum Bukowina	34	258
30. Juni	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend das für das Amt eines Rabbiners in Mähren erforderliche Maß allgemeiner Bildung	28	222

Datum des Normale	Gegenstand	Nummer des Normale	Seite
2. April	Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht, betreffend die Feststellung und Abgrenzung der israelitischen Cultusgemeindesprengel im Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau	29	225
26. April	Verordnung des Gesammtministeriums, betreffend die aus Anlass der vollzogenen Vereinigung der Vororte mit Wien eintretenden Änderungen in den Activitätsbezügen der Staatsbediensteten und in der Congrua der Seelsorger	18	69
14. Mai	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern an die Decanate sämmtlicher philosophischer und medicinischer Facultäten, mit welchem einzelne Bestimmungen der pharmaceutischen Studien- und Prüfungsordnung vom 16. December 1889 erläutert werden .	19	70
29. Mai	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend die Veröffentlichung des Verzeichnisses der für allgemeine Volksschulen, für Bürgerschulen, für mit Volksschulen verbundene specielle Lehrcurse und für Mädchen-Fortbildungscurse als zulässig erklärten Lehrbücher und Lehrmittel	20	73
9. Juni	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht an die Landesschulbehörden, betreffend die Mitwirkung der Volksschullehrer zur Sicherung eines guten Impfzustandes der Schulkinder	22	155
15. Juni	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht an alle demselben unterstehenden Behörden und Anstalten, betreffend die den activen k. k. Staatsbeamten und Staatsdienern vom Verwaltungsrathe der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn zugestandene Fahrbegünstigung	23	156
15. Juni	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend die Feststellung und Abgrenzung der israelitischen Cultusgemeinde-Sprengel in der Markgrafschaft Mähren	27	221
17. Juni	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht an sämmtliche Landesschulbehörden, mit welcher die Lehrpläne und Instructionen für den Unterricht im Freihandzeichnen an Realschulen und Gymnasien abgeändert werden	24	165
26. Juni	Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht, betreffend die Feststellung und Abgrenzung der israelitischen Cultusgemeinde-Sprengel im Herzogthum Bukowina	34	258
30. Juni	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend das für das Amt eines Rabbiners in Mähren erforderliche Maß allgemeiner Bildung	28	222

Alphabetisches Verzeichnis

zu den

Normalien und Kundmachungen.

H.

U.

V.

W.

Z.

[illegible]

Handbuch der Reichsgesetze und Ministerial-Verordnungen über das Volksschulwesen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. S. 231.

Handl, Dr. A., Fizika za više razrede srednjih škola, nach der 4. deutschen Auflage croatisch bearbeitet von J. Stožir. Agram 1890. Fr. Županc. S. 20.

Hannak, Dr. Emanuel, Lehrbuch der Geschichte des Mittelalters für die unteren Classen der Mittelschulen. 9. Auflage. Wien 1891. Alfred Hölder. S. 19.

Hannak, Dr. Emanuel und Umlauft, Dr. Friedr., Historischer Schulatlas in 30 Karten. Zur Geschichte des Alterthums, des Mittelalters und der Neuzeit für Gymnasien, Realschulen und [illegible]

[illegible]

I.

J.

K.

T.

Verzeichnis

der in den

Programmen der österreichischen Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen

für das Schuljahr 1890/91

veröffentlichten Abhandlungen.

I. Gymnasien und Realgymnasien.

Österreich unter der Enns.

Wien.

a) Akademisches Staats-Gymnasium im I. Gemeindebezirke.

1. Egger, Dr. Ludwig: Über den Gebrauch der Parenthese bei Aeschines, Lycurgus, Dinarchus im Vergleiche mit den anderen attischen Rednern. 22 S.
2. Blume Ludwig: Rede, gehalten bei der Grillparzerfeier im Festsaale des Gymnasiums am 14. Januar 1891. 8 S.

b) K. k. Franz Joseph-Gymnasium im I. Gemeindebezirke (Hegelgasse 3).

Stowasser Josef M.: Eine zweite Reihe dunkle Wörter. 32 S.

c) K. k. Gymnasium zu den Schotten im I. Gemeindebezirke.

Sauer Anton: Über Aöden und Rhapsoden. Eine literatur-historische Studie. 61 S.

d) Staats-Gymnasium im II. Gemeindebezirke (Taborstraße 24).

Huemer, Dr. Johann: Zur Geschichte der mittellateinischen Dichtung. Heinrici Augustensis Planctus Evae. 22 S.

e) Communal-Real- und Obergymnasium im II. Gemeindebezirke (Leopoldstadt).

Burgerstein, Dr. Alfred: Übersicht der Untersuchungen über die Wasseraufnahme der Pflanzen durch die Oberfläche der Blätter. 45 S.

f) Staats-Gymnasium im III. Gemeindebezirke (Landstraße).

1. Wessely, Dr. Karl: Einige Urkunden des Berliner königlichen ägyptischen Museums. 16 S.

— — Antike Reste griechischer Musik. 10 S.

2. Schmidt Johann: Wie die Jugend schreiben soll. 3 S.

g) Gymnasium der k. k. Theresianischen Akademie.

Egger-Möllwald, Dr. Alois Ritter von: Beiträge zur Geschichte der k. k. Theresianischen Akademie unter dem Curatorium Schmerling. 55 S.

h) Staats-Gymnasium im IV. Gemeindebezirke (Wiedner Hauptstraße 82).

Prosch, Dr. Franz: Das Fabelbuch Meyers von Knonau, in Auswahl herausgegeben. 24 S.

i) Communal-Real- und Obergymnasium im VI. Gemeindebezirke (Mariahilf).

Böhm Konrad: Goethes Verhältnis zur Antike. (Beiträge zur Erklärung einiger Elegien Goethes.) 20 S.

k) Staats-Gymnasium im VIII. Gemeindebezirke (Josefstadt).

Raab. Dr. Franz: Wesen und Systematik der Schlussformen. Logische Untersuchung. 48 S.

l) Staats-Gymnasium im IX. Gemeindebezirke (Alsergrund).

Lichtenheld, Dr. Adolf: Grillparzer-Studien. 28 S.

m) Staats-Gymnasium im XII. Gemeindebezirke (Meidling).

Burkhard, Dr. Karl Im.: Gregorii Nysseni (Nemesii Emeseni) περὶ φύσεως ἀνθρώπου liber a Burgundione in Latinum translatus. Cap. I. 24 S.

n) Staats-Gymnasium im XVII. Gemeindebezirke (Hernals).

Brief Siegmund: Die Conjunctionen bei Polybius. I. Theil. 46 S.

Baden.

Landes-Real- und Obergymnasium.

Jülg, Dr. Hans: Studien zur neupythagoraeischen Philosophie. 16 S.

Horn.

Landes-Real- und Obergymnasium.

Schwarz Anton: Beiträge zur Kritik und Erklärung des Sophokles. 67 S.

Krems.

Staats-Gymnasium.

Lederer, Dr. Siegfried: Index in T. Macci Plauti militem gloriosum. (Pars prior: litteras A—H continens.) 20 S.

Melk.

K. k. Gymnasium der Benedictiner.

Heidrich, Dr. Georg: Varroniana II. 32 S.

Oberhollabrunn.

Staats-Gymnasium.

1. Kesseldorfer Ferdinand: Rückblick auf die ersten 25 Jahre der Lehranstalt 1866—1890. (Fortsetzung.) 18 S.
2. Pichler Alois: Ergebnisse der seit dem Jahre 1870 an der meteorologischen Beobachtungs-Station Oberhollabrunn angestellten Beobachtungen. 20 S.

St. Pölten.

Landes-Real- und Obergymnasium.

Herrmann, Dr. August: Zur Verwaltungsgeschichte der Stadt St. Pölten. 61. S.

Seitenstetten.

K. k. Gymnasium der Benedictiner.

Salzer, Dr. Anselm: Die Sinnbilder und Beiworte Mariens in der deutschen Literatur und lateinischen Hymnenpoesie des Mittelalters. (Fortsetzung.) 52 S.

Stockerau.

Landes-Realgymnasium.

Felkel Adolf: Über Formgebung und künstlerische Ausstattung von Gegenständen, mit besonderer Berücksichtigung des griechischen Akanthus und seiner Anwendung bis in die Neuzeit. 15 S.

Waidhofen an der Thaya.

Landes-Realgymnasium.

Wyplel Martin: Über den Einfluss einiger Chloride, besonders des Natriumchlorids auf das Wachsthum der Pflanze. 43 S.

Wiener-Neustadt.

Staats-Gymnasium.

Porazil Ernst: Versuch einer vergleichenden griechisch-deutschen Phraseologie zu Caesars bell. gall. (Schluss: comm. VI. VII.) 29 S.

Österreich ob der Enns.

Linz.

Staats-Gymnasium.

La Roche Jakob: Studien zu Theognis. 30 S.

Freistadt.

Staats-Gymnasium.

Lehner Franz X.: Der Infinitiv bei Xenophon. 39 S.

Kremsmünster.

K. k. Gymnasium der Benedictiner.

Ehrengruber Stephan: De carmine panegyrico Messalae Pseudo-Tibulliano. 78 S.

Ried.

Staats-Gymnasium.

Sewera Ernst: Über die Partikel ge vor Verben. (Schluss.) 29 S.

Salzburg.

Salzburg.

a) Staats-Gymnasium.

Widmann, Dr. Johann: Das Brucker St. Nikolaus-Spiel. Ein Beitrag zur Literatur des Volksschauspieles in Salzburg. 26 S.

b) Fürsterzbischöfliches Privat-Gymnasium „Collegium Borromäum“ (mit dem Öffentlichkeitsrechte).

Unterberger Jakob: Über Kreuzlieder. 42 S.

Tirol.

Innsbruck.

Staats-Gymnasium.

Dalla Torre, Dr. Karl Wilhelm von: Pelias Berus L., Vipera Aspis L. und V. Ammodytes L. in Tirol und Vorarlberg. Eine zoogeographische Studie. (Mit einer Karte.) 13 S.

Bozen.

Privat-Obergymnasium der Franziskaner (mit dem Öffentlichkeitsrechte).

Andergassen, P. Ludwig Bertr.: Über den Gebrauch des Infinitives in der Vulgata. 21 S.

Brixen.

a) K. k. Gymnasium der Augustiner Chorherren von Neustift.

Ammann Hartmann: Die Pest des Jahres 1636 in Neustift bei Brixen. Mit einigen einschlägigen Notizen. 57 S.

b) Fürsterzbischöfliches Privat-Gymnasium am Seminarium „Vincentinum“ (mit dem Öffentlichkeitsrechte).

Spielmann, Dr. Alois: Die Aristotelischen Stellen vom τρίτος ἄνθρωπος. 15 S.

Hall.

K. k. Gymnasium der Franziskaner.

Spiegel, P. Gebhard: Zur Charakteristik des Epigrammatikers M. Valerius Martialis. I. 39 S.

Meran.

K. k. Gymnasium der Benedictiner von Marienberg.

Kofler, P. Vigil: Die relativen Größen der reellen ebenen Geometrie. (Mit einer Tafel.) 20 S.

Rovereto.

Staats-Gymnasium.

Bonomi Agostino: Materiali per l' avifauna Tridentina. 34 S.

Trient.

Staats-Gymnasium.

Reich Desiderio: Il secondo Statuto dei sindici del comune di Trento. 34 S.

Vorarlberg.

Feldkirch.

Staats-Real- und Obergymnasium.

Stadler von Wolffersgrün Max: Der Todtencultus bei den alten Völkern. (Fortsetzung.) 35 S.

Steiermark.

Graz.

a) Erstes Staats-Gymnasium.

Adamek, Dr. Otto: Beiträge zur Geschichte des byzantinischen Kaisers Mauricius (582—602). II. 30 S.

b) Zweites Staats-Gymnasium.

Khull, Dr. Ferdinand: Die Geschichte Palnatokis und der Jomsburger nach der jüngsten altnordischen Bearbeitung. 30 S.

Cilli.

Staats-Gymnasium.

1. Zavadlal Michael: Die Sprache in Kastelec „Bratovske Bvqvice S. Roshenkranza". 32 S.
2. Gubo Andreas: Festrede anlässlich der Grillparzer-Feier. 9 S.

Leoben.

Landes-Gymnasium.

1. Perkmann, Dr. Josef: Zur Förderung des griechischen Unterrichtes. Ein pädagogisch-didaktischer Entwurf. 30 S.
2. Cafasso Arthur: Rede zur Grillparzer-Feier. 7 S.

Marburg.

Staats-Gymnasium.

Hirschler Jakob: Methoden zur Bestimmung von Näherungswerten der Molecülgröße. 19 S.

Kärnten.

Klagenfurt.

Staats-Gymnasium.

Dürr Karl: Herbert Spencer, Die Erziehung in geistiger, sittlicher und leiblicher Hinsicht. 18 S.

St. Paul.

Stifts-Untergymnasium der Benedictiner.

Wenzel Leodegar: Logische Operationen in der Mathematik und beim mathematischen Unterrichte. 19 S.

Villach.

Staats-Gymnasium.

Staunig Johann: Die Flurnamen des Burgamtes Villach nach dem Urbar des Martin Behem. 26 S.

Krain.

Laibach.

Staats-Obergymnasium.

Hintner Florian: Der Pflichtenstreit der Agamemnonskinder in Sophokles' Elektra und seine Lösung. 34 S.

Rudolfswert.

Staats-Gymnasium.

Koprivšek Leopold: Latinsko-slovenska frazeologija k I. knjigi Caesarjevih komentarjev de bello gallico za naše četrtošolce. (Lateinisch-slovenische Phraseologie zum I. Buche von Cäsars Commentarien de bello gallico für unsere Quartaner.) 34 S.

Görz, Triest, Istrien.

Görz.

Staats-Gymnasium.

Kluibenschedl Hans: Erzherzog Ferdinand II. von Tirol als Schauspieldichter. 40 S.

Triest.

a) Staats-Gymnasium.

Hofmann Georg: Über die Schrift des Censorinus, betitelt: „De die natali liber." 17 S.

b) Communal-Gymnasium.

Zenker Antonio: Una lezione di astronomia teoretica. 21 S.

Capodistria.

Staats-Gymnasium.

Babuder Giacomo: Considerazioni sulla poesia popolare in generale, con ispeciale riguardo a quella della Grecia moderna. 59 S.

Pola.

Staats-Gymnasium.

Swida, Dr. Franz: Zur Geschichte des Gymnasiums von Mitterburg. 25 S.

Dalmatien.

Zara.

Staats-Gymnasium.

Erber Tullio: Storia della Dalmazia dal 1797 al 1814. (Continuazione.) 35 S.

Ragusa.

Staats-Gymnasium.

Vučetić Anton: Geografsko crtańe. (Geographisches Zeichnen.) 32 S.

Spalato.

Staats-Gymnasium.

Bulić Franz: Demostenov govor proti Midiji. (Rede des Demosthenes gegen Midias.) 50 S.

Böhmen.

Prag.

a) Akademisches Staats-Gymnasium in der Altstadt.

Winter Siegmund: Učitelstvo latinských škol městských v 16. věku. (Die Lehrerschaft an städtischen Lateinschulen im XVI. Jahrhundert.) 27 S.

b) Staats-Gymnasium in der Altstadt (mit deutscher Unterrichtssprache).

Uhl, Dr. Josef: Humes Stellung in der englischen Philosophie. (II. Theil.) 18 S.

c) Staats-Gymnasium auf der Kleinseite (mit deutscher Unterrichtssprache).

Reichl, Dr. Anton: Der Bundesstaat der Magneten und das Orakel des Ἀπόλλων χοροπαῖος. 29 S.

d) Staats-Gymnasium in der Neustadt, Graben (mit deutscher Unterrichtssprache).

1. Festfeier anlässlich der Übergabe des Franz Joseph-Ordens an den Capiteldechanten Professor Laurenz Hafenrichter.
2. Strohschneider Josef: Eine mittelfränkische Agneslegende. 41 S.

e) Staats-Gymnasium in der Neustadt, Stefansgasse (mit deutscher Unterrichtssprache).

Chevalier, Dr. Ludwig: Zur Poetik der Ballade, I. 59 S.

f) Staats-Gymnasium in der Neustadt, Tischlergasse (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Čáda Franz: Nástin starověkého dějepisectví filosofie. (Umriss der Geschichte der Philosophie des Alterthums.) 25 S.

g) Staats-Real- und Obergymnasium (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Fiedler Johann: Krátký nástin života arciknížete Ferdinanda, místodržitele království Českého od roku 1548—1576 a hraběte Tyrolského. (Kurze Lebensbeschreibung des Erzherzogs Ferdinand, Statthalters im Königreiche Böhmen vom Jahre 1548—1567 und Grafen von Tirol.) 19 S.

h) Staats-Gymnasium in der Neustadt, Korngasse (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Máchal, Dr. Johann: Úvod ve studium ruských bylin. (Einführung in das Studium russischer weltlicher Epen.) 31 S.

i) Communal-Realgymnasium mit Obergymnasial- und Oberrealschulclassen (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Augustin, Dr. Franz: Povodeň v Čechách roku 1890. (Die Überschwemmung in Böhmen im Jahre 1890.) 35 S.

Arnau.

Staats-Gymnasium.

1. Schlosser, Dr. Anton: Über einige Fragen aus der analytischen Geometrie. 12 S.

— — Verallgemeinerung der einfachen Theilbarkeitsregeln. 5 S.

2. Drechsler Franz J.: Zu Seneca rhetor. 17 S.

Braunau.

Stiftsgymnasium der Benedictiner.

Lebeda Theodor: De animalibus et herbis ad cenas Romanorum praecipue adhibitis. 25 S.

Brüx.

Communal-Gymnasium.

Hergel, Dr. Gustav: Die Jugendspiele. 13 S.

Budweis.

a) Staats-Gymnasium (mit deutscher Unterrichtssprache).

Schmidtmayer, P. Rudolf: Schillers Iphigenie in Aulis und ihr Verhältnis zum gleichnamigen Drama des Euripides. (Fortsetzung.) 29 S.

b) Staats-Gymnasium (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Vysoký Zdenko: Tvary slov θῶμα, θωμάζειν, θωμάσιος und θωμαστός u Herodota. (Die Wortformen θῶμα etc. bei Herodot.) 15 S.

Čáslau.

Communal-Untergymnasium.

Kašpar, P. Johann: Tanec část bohoslužby. (Der Tanz ein Theil des Gottesdienstes.) 18 S.

Chrudim.

Staats-Real- und Obergymnasium.

Procházka Friedrich: O vztazích mezi elektřinou a světlem. (Über die Beziehungen zwischen der Elektricität und dem Licht.) 46 S. und eine Tafel.

Deutschbrod.

Staats-Gymnasium.

Končinský Josef: Sofokleova Oidipa krále verš 698—1296. Překlad. (Übersetzung der Verse 698—1296 aus Sophokles König Ödipus.) 20 S.

Eger.

Staats-Gymnasium.

1. Unterforcher August: Rätoromanisches aus Tirol. 24 S.
2. Steinhaussen, Dr. Ottomar Ritter von: Die meteorologischen Verhältnisse von Eger im Jahre 1890. 19 S.

Hohenmauth.

Communal-Gymnasium.

Dušek, P. Matthias: Ježíš Kristus dle zaslíbení, typů a proroctví. (Jesus Christus nach der Verheißung, den Typen und den Prophezeiungen.) 37 S.

Jičín.

Staats-Gymnasium.

Kramář, Dr. Udalrich: O nevědomých představách. (Über unbewusste Vorstellungen.) III. Theil. 77 S.

Jungbunzlau.

Staats-Gymnasium.

Goth Wilhelm: Důležitost jazyka latinského a řeckého v učbě školy střední. (Die Wichtigkeit der lateinischen und der griechischen Sprache in dem Mittelschul-Unterrichte.) 34 S.

Kaaden.

Communal-Gymnasium.

Mendl Karl: Die Platonische Apologie, die wirkliche Vertheidigungsrede des Sokrates. 26 S.

Klattau.

Staats-Real- und Obergymnasium.

Ondrák Veit: Rostliny semenné v okolí král. města Klatov samorostlé i obecně pěstované. I. (Samenpflanzen in der Umgebung der königl. Stadt Klattau, wildwachsende und allgemein gezogene. I.) 30 S.

Kolín.

Staats-Real- und Obergymnasium.

Tlučhoř Wenzel: O některých sítích kartografických. (Über einige kartographische Netze.) 46 S.

Königgrätz.

Staats-Gymnasium.

Steinmann Wilhelm: Studie homerská. (Homerische Studien.) 17 S.

Krumau.

Staats-Gymnasium.

1. Ammann Johann J.: Das Verhältnis von Strickers Karl zum Rolandslied des Pfaffen Konrad mit Berücksichtigung der Chanson de Roland. (Fortsetzung.) 25 S.
2. Hausenblas Adolf: 200 Aufsatzthemen patriotischen Inhaltes. 9 S.

Kuttenberg.

Staats-Realgymnasium mit Oberrealschulclassen.

Mach Adolf: Stručný náčrtek methodický, jak měřictví na školách středních s prospěchem možno vyučovati. (Kurzer methodischer Entwurf, wie an Mittelschulen Geometrie mit Erfolg gelehrt werden kann.) 32 S.

Landskron.

Staats-Gymnasium.

Kitzberger Johann: Entwickelung des III. Keppler'schen Gesetzes. 9 S.
— — Ein Beitrag zum Brocard'schen Winkel. 3 S.

Böhmisch-Leipa.

Staats - Gymnasium.

1. Eysert Leopold: Rhesus im Lichte des Euripideischen Sprachgebrauches. 34 S.
2. Eysert Leopold — Paudler Amand: Nachruf an die im Jahre 1890 gestorbenen Directoren des Gymnasiums Karl Proschko und Prior Cajetan Posselt. 19 S.

Leitmeritz.

Staats-Gymnasium.

Schwertassek, Dr. Karl F.: Über die Theorie der Localzeichen. 9 S.

Leitomischl.

Staats-Gymnasium.

Birta Emanuel: Výsledky meteorologického pozorování v Litomyšli. (Ergebnisse der meteorologischen Beobachtungen in Leitomischl.) 24 S.

Mies.

Staats-Gymnasium.

Schiessling Simon: Wertschätzung der Gymnastik bei den Griechen und Würdigung der körperlichen Ausbildung der Jugend in neuerer Zeit. 24 S.

Neubydžow.

Communal-Gymnasium.

Krejčí August: Aristofanův Plutos. (Aristophanes Plutos.) 15 S.

Neuhaus.

Staats-Gymnasium.

Reiss Franz: O měření zraku a výsledky měření žáků gymnasia našeho v r. škol. 1888—1891. (Über das Messen der Sehweite und der Sehkraft und Resultate der Messungen bei den Schülern unseres Gymnasiums in den Schuljahren 1888—1891.) 18 S.

Pilgram.

Communal-Gymnasium.

Petrů Wenzel: O vzniku rakouského Slezska. (Über das Entstehen Österreichisch-Schlesiens.) 12 S.

Pilsen.

a) K. k. Gymnasium der Prämonstratenser zu Tepl (mit deutscher Unterrichtssprache).

Nowak Wenzel: Rückblick auf das erste Säculum des k. k. deutschen Obergymnasiums in Pilsen (1776—1891). Ein Beitrag zur Geschichte dieser Lehranstalt. 53 S.

b) Staats-Gymnasium (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Chval Johann: Obraz Kebetův. (Das Gemälde von Kebes.) 18 S.

Písek.

Staats-Gymnasium.

Bayer, Dr. Franz: Naše ptactvo vodní. (Unsere Wasservögel.) 26 S.

Příbram.

Staats-Real- und Obergymnasium.

Klecanda Heinrich: Polsko a Čechy za válek husitských až do odchodu Sigmunda Korybuta z Čech. (Polen und Böhmen zur Zeit der Hussitenkriege bis zum Auszuge Sigmund Korybuts aus Böhmen.) 24 S.

Raudnitz.

Communal-Real- und Obergymnasium.

Peroutka, Dr. Emanuel: Aristoteles o účinku tragoedie. (Aristoteles über die Wirkung der Tragödie.) 42 S.

Reichenau.

Staats-Gymnasium.

Klenot Friedrich: O etymologických hříčkách řeckých básníků tragických. (Über etymologische Spielereien der griechischen Tragödiendichter.) 16 S.

Reichenberg.

Staats-Gymnasium mit Unterrealschulclassen.

Knieschek, Dr. Johann: Über den deutschen Unterricht in der Quinta. 12 S.

Saaz.

Staats-Gymnasium.

Schiepek Josef: Über die mnemotechnische Seite des sprichwörtlichen Ausdruckes. 22 S.

Schlan.

Communal-Gymnasium.

Marek, Dr. Johann: Obrázky ze zvířeny biblické. (Bilder aus der Naturgeschichte der Bibel.) 34 S.

Smichov.

Staats-Untergymnasium (mit deutscher Unterrichtssprache).

1. Hell Alois: Über die historischen Beinamen im Geschichtsunterrichte. 22 S.
2. Benedict, Dr. Anton: Festrede anlässlich der Grillparzerfeier am 18. Januar 1891. 7 S.

Tabor.

Staats-Gymnasium.

Sedláček August: Paměti Kláštera v Louňovicích. (Denkwürdigkeiten des Klosters in Louňovic.) 28 S.

Taus.

Staats-Gymnasium.

Škoda Anton: Překlad Batrachomyomachie; ukázka z překladu Ovidia Nasona „List Penelopin Ulixovi". (Übersetzung der Batrachomyomachie und Ovidius Nason's „Brief der Penelope an Ulisses".) 13 S.

Wittingau.

Communal-Untergymnasium.

Foustka, Dr. Břetislav: Turgot, sociolog. (Turgot als Sociologe.) 31 S.

Mähren.

Brünn.

a) Erstes deutsches Staats-Gymnasium.

Sowa, Dr. Rudolf von: Die Nominalbildung in den Algonkinsprachen. 18 S.

b) Zweites deutsches Staats-Gymnasium.

Kocourek Albin: Eine Reise nach und durch Unterägypten. 50 S.

c) Staats-Gymnasium (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Korec, Dr. Johann: Úvaha o některých zprávach o Herodotovi posud za pravé pokládaných. (Erwägungen über einige Nachrichten über Herodot, welche bis jetzt für richtig gehalten werden.) 17 S.

— — O chronologii některých Herodotových cest. (Über die Chronologie einiger Reisen Herodots.) 11 S.

Ungarisch-Hradisch.

a) Staats-Real- und Obergymnasium (mit deutscher Unterrichtssprache).

Schlegl Georg: Beispielsammlung aus Xenophon zur Einübung der Moduslehre. (Schluss.) 22 S.

b) Staats-Gymnasium (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Jansa Franz: O energii. (Über die Energie.) 25 S.

Iglau.

Staats-Gymnasium.

1. Schmid Rochus: Verwandlung der gemeinen Brüche in Decimalbrüche. 9 S.
2. Bienert Vincenz: Bericht über die Einweihungs- und Eröffnungsfeier des neuen Anstaltsgebäudes. 30 S.

Kremsier.

Staats-Gymnasium (mit deutscher Unterrichtssprache).

Koranda Johann: Beitrag zu den Untersuchungen über Panyasis. 21 S.

Wallachisch-Meseritsch.

Staats-Gymnasium.

Domluvil Eduard: Listy týkající se dávnověkosti města Meziříčí nad Bečvou a okolí jeho. (Pokračování.) (Urkunden zur Geschichte der Stadt Meseritsch a. d. B. und Umgebung.) (Fortsetzung.) 28 S.

Nikolsburg.

Staats-Gymnasium.

Kornitzer Alois: Textkritische Bemerkungen zu Ciceros Reden. 18 S.

Olmütz.

a) Staats-Gymnasium (mit deutscher Unterrichtssprache).

Weinberger Ignaz: Die Frage nach Entstehung und Tendenz der Taciteischen „Germania". 32 S.

b) Staats-Gymnasium (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Polívka Franz: O cizopásných rostlinách jevnosnubných. Část II. (Über schmarotzende Phanerogamen. II. Theil.) 30 S.

Prerau.

Staats-Gymnasium.

Oščádal Franz: Význam Srbska v dějinách říše rakousko-uherské od roku 1350 do r. 1790. (Die Bedeutung Serbiens für die Geschichte Österreich-Ungarns vom Jahre 1350—1790.) 26 S.

Mährisch-Schönberg.

Landes-Realgymnasium.

Frank Karl: Schillers „Prinzessin von Zelle" und Heyses „Graf Königsmark". 12 S.

Trebitsch.

Staats-Gymnasium.

Fabinger Franz Ferd.: Stručný nástin o soustavách číselných. (Kurze Darstellung der Zahlensysteme.) 25 S.

Mährisch-Trübau.

Staats-Gymnasium.

Gregor Ferdinand: Der Charakter des Kreon nach den drei thebanischen Tragödien des Sophokles. 18 S.

Mährisch-Weißkirchen.

Staats-Gymnasium.

1. Kučera Eduard: Prolog zur Grillparzerfeier. 2 S.
2. Scheich Rudolf: Der Humor in den Predigten Bertholds von Regensburg. 22 S.

Znaim.

Staats-Gymnasium.

Komers August: Ein Beitrag zur Pflege der lateinischen Sprache in Mähren bis zum Jahre 1620. 18 S.

Schlesien.

Troppau.

a) Staats-Gymnasium (mit deutscher Unterrichtssprache).

1. Tomanek Eduard: Über den Einfluss der Čechischen auf die deutsche Umgangssprache in Österreichisch-Schlesien, besonders von Troppau und Umgebung. 37 S.
2. Hoppe, Dr. Alfons: Msgr. Johann Neumann, † 9. September 1890. (Nekrolog). 3 S.
3. Wallentin, Dr. Ignaz G.: Prof. Johann Lissek, † 2. Jänner 1891. (Nekrolog.) 2 S.

b) Privat-Gymnasium mit dem Öffentlichkeitsrechte (mit böhmischer Unterrichtssprache).

1. Prasek Vincenz: Křižovnici sv. Jana na Opavsku. (Die Johanniter im Troppauischen.) 31 S.
2. Dolejšek Boleslav: O kalendáři. (Über den Kalender.) 9 S.

Bielitz.

Staats-Gymnasium.

1. Poppler Franz: Esse mit einem prädicativen Adverbium bei Sallust und Cäsar. 31 S.
2. Waniek, Dr. Gustav: Philipp Klimscha. Biographische Skizze. 8 S.

Teschen.

Staats-Gymnasium.

Bittner Josef: Systematisches Verzeichnis der cisleithanischen Programmarbeiten seit dem Schuljahre 1873/74. II. Theil. 44 S.

Weidenau.

Staats-Gymnasium.

1. Lopot Johann: Beispiele zur Einübung der lateinischen Syntax, und zwar der Congruenz- und Casuslehre, sowie der Präpositionen, geschöpft aus Cornelius Nepos. 34 S.
2. Wrzal, Dr. Friedrich: Die meteorologischen Verhältnisse von Weidenau im Jahre 1890. 4 S.

Galizien.

Lemberg.

a) Akademisches Staats-Gymnasium (mit ruthenischer Unterrichtssprache).

Łuczakowski Constantin: Nestoris chronicon. Caput 57—67 in Romanorum sermonem conversa. 17 S.

b) Zweites Staats-Gymnasium (mit deutscher Unterrichtssprache).

Lewicki Peter: De natura infinitivi atque usu apud Horatium praecipue lyrico. Pars prior. 23 S.

c) Franz Joseph-Staats-Gymnasium (mit polnischer Unterrichtssprache).

Filipowski Anton: Linia Cassiniego. (Die Cassinische Linie.) 18 S.

d) Viertes Staats-Gymnasium (mit polnischer Unterrichtssprache).

Jahner, Dr. Alfred: Przegląd dzieł Schillera i ocenienie ich użyteczności pedagogicznej jako przedmiotu czytania i rozbioru w szkole średniej. (Übersicht der Werke Schillers und Beurtheilung der pädagogischen Verwendbarkeit derselben als Gegenstand der Lectüre und Analyse in der Mittelschule.) 25 S.

Krakau.

a) St. Anna-Staats-Gymnasium.

Heck Valerian: Archiwa miejskie księstw Oświęcima i Zatora. (Die Stadtarchive der Herzogthümer Auschwitz und Zator.) 112 S.

b) St. Hyacinth-Staats-Gymnasium.

Vogl Franz: Zapatrywania na sposób i przyczyny powstawania gór łańcuchowych. (Ansichten über die Art und Weise und die Ursachen der Entstehung von Kettengebirgen.) 33 S.

c) Drittes Staats-Gymnasium.

Gustawicz Bronislaus: Teorya linii loxodromicznéj i trójkąta loxodromicznego w zastosowaniu do kreślenia map morskich i rozwiązywania zagadnień z zakresu nautyki. Część I. (Théorie der Loxodrome und des loxodromischen Dreieckes in Bezug auf die Entwerfung der Seekarten und Lösung der Aufgaben auf dem Gebiete der Nautik. I. Theil.) 45 S.

Bochnia.

Staats-Gymnasium.

Waśkowski Lorenz: Z przeszłości Olkusza. Aktów dyplomatycznych 43. (Aus der Vergangenheit der Stadt Olkusz. 43 diplomatische Acten.) 61 S.

Brody.

Staats-Real- und Obergymnasium (mit deutscher Unterrichtssprache).

Czyczkiewicz Andreas: De Tacitei sermonis proprietatibus praecipue quae ad poetarum dicendi genus pertineant. Pars posterior. 42 S.

Brzeżany.

Staats-Gymnasium.

Guzdek Johann: De vocabuli „animus" apud T. Maccium Plautum usu. 28 S.

Drohobycz.

Staats-Gymnasium.

Polak Sebastian: Pieśń Symonidesowa w Platońskim Protagorasie, jej rekonstrukcya i związek z całością dyalogu. (Das Lied des Simonides in Platos Protagoras, seine Reconstruction und Zusammenhang mit dem ganzen Dialog.) 63 S.

Jaroslau.

Staats-Gymnasium.

Mandybur, Dr. Thadäus: Lukiana ze Samósaty, „Timon czyli odludek". (Lucians von Samosata „Timon oder der Misanthrop".) 39 S.

Jasło.

Staats-Gymnasium.

Rembacz Johann: Dalszy ciąg rozprawy z r. 1890: Ballada w literaturze niemieckiej i polskiej oraz jej znaszenie dla celów szkoły średniéj. (Fortsetzung der Abhandlung aus dem Jahre 1890: Die Ballade in der deutschen und polnischen Literatur und ihre Bedeutung für den Zweck der Mittelschulen.) 60 S.

Kolomea.

Staats-Gymnasium.

Perfecki Romuald: Versuch, einige classische Götternamen etymologisch zu deuten. 56 S.

Neu-Sandez.

Staats-Gymnasium.

Krotoski, Dr. Kasimir: Norwegia pod względem kultury. (Die culturellen Verhältnisse in Norwegen.) 52 S.

Przemyśl.

Staats-Gymnasium.

Schneider Stanislaus: Zaginiony biograf Peryklesa. (Der verloren gegangene Biograph des Perikles.) 39 S.

Reszów.

Staats-Gymnasium.

Całczyński Johann: Polska pogańska. Szkic antykwaryczny. (Das heidnische Polen. Eine antiquarische Skizze.) 16 S.

Sambor.

Staats-Gymnasium.

Grabowicz Hilarion: Przyroda w pieśniach ludowych polskich i ruskich. Dokończenie. (Die Natur in den Volksliedern der Polen und Ruthenen. Schluss.) 52 S.

Sanok.

Staats-Gymnasium.

Brzostowicz Kaspar: O prądach indukowanych. (Über die Inductionsströme.) 20 S.

Stanislau.

Staats-Gymnasium.

Kokorudz Elias: Ablativus, Locativus i Instrumentalis u Homera, pod względem formalnym i syntaktycznym. (Ablativus, Locativus und Instrumentalis bei Homer in formeller und syntaktischer Beziehung.) 24 S.

Stryj.

Staats-Gymnasium.

Heck Cornel J.: Pomniejsze źródła do dziejów literatury i cywilizacyi polskiej w XVI. i XVII. stuleciu. Trzy dziełka Józefa Bartłomieja Zimorowicza. (Kleinere Quellen zur Geschichte der polnischen Literatur und Civilisation im XVI. und XVII. Jahrhundert. Drei kleinere Werke von Josef Bartholomäus Zimorowicz.) 80 S.

Tarnopol.

Staats-Gymnasium.

Leniek, Dr. Johann: Kandydaci Stanu akademickiego. (Przyczynek do dziejów szkolnictwa z czasów Komisyi edukacyjnéj.) (Candidaten des akademischen Berufes. Beitrag zur Geschichte des Schulwesens zur Zeit der Educations-Commission.) 40 S.

Tarnów.

Staats-Gymnasium.

Zagórski Ladislaus: Gaius Lucilius. (Przyczynek do historyi satyry rzymskiej. Część I.) (Gaius Lucilius. Beitrag zur Geschichte der römischen Satire. I. Theil.) 30. S.

Wadowice.

Staats-Gymnasium.

Czechowski Demeter: Kilka uwag o zasadach, których przestrzegać należy przy czytaniu autorów klasycznych. (Einige Bemerkungen über die Grundsätze der Behandlung lateinischer und griechischer Classiker.) 36 S.

Złoczów.

Staats-Gymnasium.

Trusz Simeon: Lekarskie własności roślin przeważnie dziko rosnących i techniczne zastosowanie tychże. (Pharmakopäische Eigenschaften vorwiegend wild wachsender Pflanzen und ihre praktische Verwendbarkeit.) 63 S.

Bukowina.

Czernowitz.

Staats-Gymnasium.

Polaschek Anton: Beiträge zur Erkenntnis der Partikeln ἄν und κέν. (Schluss.) 24 S.

Radautz.

Staats-Gymnasium.

Kaczyński Ladislaus: De flexura Graecorum nominum propriorum apud Latinos poetas scaenicos. 29 S.

Suczawa.

Griechisch-orientalisches Gymnasium.

Ticol Lazar: Die Negation im Lateinischen. 42 S.

Realschulen.

Österreich unter der Enns.

Wien.

a) Communal-Realschule im I. Gemeindebezirke.

1. Nader, Dr. Engelbert: Lautschrift-Texte zu Nader und Würzner: Elementarbuch der englischen Sprache. Capitel I—VIII. 9 S.
2. Hoffmann Julius: Kurze geschichtliche Übersicht der Nilquellen-Forschung. 8 S.

b) Staats-Oberrealschule im II. Gemeindebezirke (Leopoldstadt).

Willomitzer, Dr. Franz: Die Sprache und die Technik der Darstellung in J. P. Hebels rheinländischem Hausfreund. 33 S.

c) Staats-Unterrealschule im II. Gemeindebezirke (Leopoldstadt).

Fetter Johann: Französischer Reform-Unterricht (4. Schuljahr). 11 S.

d) Staats-Realschule im III. Gemeindebezirke (Landstraße).

Sturm, Dr. Alexander: Die Anfänge der Habsburger in Österreich und der Widerstand der Adeligen und Wiener. 28 S.

— — Festgedicht zur Feier von Grillparzers hundertjährigem Geburtstage. 2 S.

e) Communal-Realschule im IV. Gemeindebezirke (Wieden).

Trampler Richard: Die Mazocha. 59 S.

f) Staats-Unterrealschule im V. Gemeindebezirke (Margarethen).

1. Hein Alois R.: Mäander, Kreuze, Hackenkreuze und urmotivische Wirbelornamente in Amerika. Mit 30 Original-Illustrationen. 46 S.
2. Schubert Franz: Professor Josef Rossner †. Ein Nachruf. 4 S.

g) Communal-Realschule im VI. Gemeindebezirke (Mariahilf).

Hopf Alexander: Anton Wolfradt, Fürstbischof von Wien und Abt des Benedictinerstiftes Kremsmünster, geheimer Rath und Minister Kaiser Ferdinands II. 44 S.

h) Staats-Realschule im VII. Gemeindebezirke (Neubau).

1. Lukas Gustav: Schulreform, gesellschaftliche und körperliche Erziehung. Eine Skizze. 9 S.
2. Koch Julius: Josef Götzersdorfer †. 1 S.

i) Öffentliche Realschule im VIII. Gemeindebezirke (Josefstadt).

Nitsche Johann: Ableitung der Gauss'schen Osterformel für den julianischen und gregorianischen Kalender mit begründeter Angabe der zwei Ausnahmen, die im gregorianischen Kalender vorkommen können. 46 S.

k) Staats-Realschule im XV. Gemeindebezirke (Fünfhaus).

Gassner Franz: Das ästhetische Moment in der Volkserziehung. 40 S.

l) Staats-Realschule im XVIII. Gemeindebezirke (Währing).

Kuschniriuk Michael: Zur Theorie des arithmetisch-geometrischen Mittels. 20 S.

Krems.

Landes-Realschule.

Eberle Felix: Die Bibliothek der Landes-Oberrealschule in Krems. Anhang zu dem im XXVI. Jahresberichte veröffentlichten „Rückblick auf das I. Vierteljahrhundert des Bestehens der Lehranstalt.“ 54 S.

Wiener-Neustadt.

Landes-Realschule.

Eschler Jakob: Die Heirat zwischen Herzog Rudolf III. von Österreich und Blanca, der Schwester Philipps IV. von Frankreich. 25 S.

Österreich ob der Enns.

Linz.

Staats-Realschule.

Pindter Rudolf: 1851—1891. Anlässlich des 40jährigen Bestandes der k. k. Staats-Oberrealschule in Linz zusammengestellt.

Steyr.

Staats-Realschule.

1. Bauernfeind Thomas: Geschichte des Stiftes Kremsmünster von 777 993. 20 S.
2. Erb Leopold: Director Josef Berger. Nekrolog. 4 S.

Salzburg.

Salzburg.

Staats-Realschule.

Fugger Eberhard: Eishöhlen und Windröhren. 68 S.

Tirol.

Innsbruck.

Staats-Realschule.

1. Hueber, Dr. Adolf: Michael Pfurtscheller von Fulpmes, ein Tiroler Schützenhauptmann aus dem Jahre 1809. 45 S.
2. Zehenter Josef: Chemische Untersuchung der Schwefelquelle zu Längenfeld im Ötzthale. 4 S.
3. Murr, Dr. Josef: Verzeichnis in Nordtirol entdeckter Pflanzenarten. 6 S.

Bozen.

Staats-Unterrealschule.

Bleyer Alfred: Edmondo De Amicis. 15 S.

Rovereto.

Staats-Realschule.

Fiumi Giovanni: Guida alla analisi chimica qualitativa. 50 S.

Steiermark.

Graz.

a) Landes-Oberrealschule.

Prodnigg Heinrich: Goethes Wilhelm Meister und die ästhetische Doctrin der älteren Romantik. 31 S.

b) Staats-Unterrealschule.

Anděl Anton: Die Geschichte des Akanthusblattes in der decorativen Kunst. 9 S.

Marburg.

Staats-Realschule.

1. Mager Adolf: Syntaktische Untersuchungen zu Rabelais. 25 S.
2. Bieber Vincenz: Beitrag zur Trinkwasserversorgungsfrage der Stadt Marburg. 18 S.

Kärnten.

Klagenfurt.

Staats-Realschule.

Adler August: Graphische Auflösung der Gleichungen. 24 S.

Krain.

Laibach.

Staats-Realschule.

Levec Franz: Die Einfälle der Türken in Krain und Istrien. 58 S.

Görz, Triest, Istrien.

Görz.

Staats-Realschule.

Ravalico Nikolaus: Accenni alla storia nelle opere di Dante Alighieri. 47 S.

Triest.

a) Staats-Realschule.

Genelin, Dr. Placid: Unsere höfischen Epen und ihre Quellen. (Fortsetzung.) 70 S.

b) Communal-Realschule.

Luyk, Dr. Riccardo de: Ugo, Berengario II ed Ottone I. 72 S.

Dalmatien.

Spalato.

Staats-Realschule.

1. Kolombatović Georg: Glamoči (Gobii) Spljetskog Pomorskog Okružja u Dalmaciji. (Die Meergrundeln (Gobii) des Spalatoer Seebezirkes in Dalmatien. 27 S.
2. Gasperini Richard: Prilog fauni dalmatinskih pauka. (Araneae et Opiliones.) (Beitrag zur dalmatinischen Spinnen-Fauna.) 16 S.
3. — — Tenthredinidum species nova. Macrophya dalmatina. 1 S.

Böhmen.

Prag.

a) Erste deutsche Staats-Realschule.

1. Herold, Dr. Franz: Epilog zur Grillparzer-Feier. 2 S.
2. Hruschka Alois: Franz Grillparzer. Vortrag, gehalten anlässlich des hundertsten Gedächtnistages seiner Geburt, am 18. Jänner 1891. 11. S.
3. Ernst Franz: Der Untergang der Angehörigen Alexanders des Großen. Eine Skizze. 9 S.

b) Zweite deutsche Staats-Realschule.

Linhart Josef: Das Prämonstratenser-Stift Strahow und seine Äbte. 35 S.

c) Staats-Realschule (mit böhmischer Unterrichtssprache).

1. Soldat Ignaz: O jednotné terminologii a fraseologii v mathematice. (Über eine einheitliche Terminologie und Phraseologie in der Mathematik.) 22 S.
2. Professor Dominik Pyšavý. (Nekrolog.) 4 S.

Budweis.

a) Staats-Realschule (mit deutscher Unterrichtssprache.)

1. Grünberger Emil: Das Schneiden von Kreisen unter gleichen Winkeln mit Einschluss der Berührung. Mit 2 Tafeln. 14 S.
2. Krumpholz Heinrich: Die Feier des hundertsten Geburtstages Franz Grillparzers an der Anstalt. 17 S.

b) Privat-Unterrealschule mit dem Öffentlichkeitsrechte (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Honzík Josef: Některé myšlenky o vyučování těsnopisu českému na školách středních a praxe stenografická. (Betrachtungen über den Unterricht und die stenographische Praxis.) 17 S.

Elbogen.

Staats-Unterrealschule mit Communal-Oberrealschulclassen.

Habart, Dr. Karl: Über Büschel coaxialer Chordalparabeln und deren Beziehungen zu Curven dritten Grades mit unendlich fernen Singularitäten. 29 S.

— — Darstellung des Systems der Wurflänge constanter Anfangsgeschwindigkeit. 3 S.

Karolinenthal.

a) Staats-Realschule (mit deutscher Unterrichtssprache).

1. Burghauser, Dr. Gustav: Die neuhochdeutsche Dehnung des mittelhochdeutsch kurzen Stammvocals in offener Silbe, vornehmlich unter phonetischem Gesichtspunkte. 23 S.
2. Kutscher, Dr. Josef: Die Ärzte des XVII. Jahrhunderts nach den Komödien Molières. 34 S.

b) Staats-Realschule (mit böhmischer Unterrichtssprache).

1. Šubrt Franz: Některé methodické pokyny ku knize: „Učebnice a čítanka francouzská“ díl I., již sestavil prof. Frant. Šubrt. (Einige methodische Winke zu dem französischen Lehr- und Lesebuche von F. Šubrt. I. Theil.) 16 S.
2. Nedoma Johann: Zabransko v šestnáctem století. (Zabransko XVI. Jahrhundert.) 23 S.

Königgrätz.

Staats-Realschule.

Tesař Josef: Analytický klíč stromů a keřů. (Analytischer Schlüssel der Bäume und Sträucher.) 30 S.

Böhmisch-Leipa.

Communal-Realschule.

Gugel Emil: Über den Gebrauch der Präposition „de“ in Scarrons Le Roman Comique. 31 S.

Leitmeritz.

Communal-Realschule.

1. Blumer Josef: Zum Geschlechtswandel der Lehn- und Fremdwörter im Hochdeutschen. (Schluss.) 69 S.
2. Maschek Johann: Meteorologische Beobachtungen. 4 S.
3. Festschrift zur Erinnerung an das fünfundzwanzigjährige Bestehen der Communal-Oberrealschule in Leitmeritz.
4. Wiesner Felix: Geschichtlicher Rückblick auf die Entstehung und Entwickelung der Realschule. 22 S.
5. Lauda Theodor: Zur Statistik der Anstalt. 59 S.

Pardubitz.

Staats-Realschule.

1. Hampl Wenzel: Nastoupení Leopolda II. na trůn rakouský a jednání jeho o mír s Turky. (Die Thronbesteigung Leopold II. von Österreich und seine Friedensunterhandlungen mit den Türken.) 23 S.
2. Ibl Vincenz: Statistická dáta o vyučování těsnopisu na c. k. vyšší reálce v Pardubicích. (Statistische Daten über den stenographischen Unterricht an der k. k. Oberrealschule in Pardubitz.) 3 S.

Pilsen.

Staats-Realschule (mit deutscher Unterrichtssprache).

Wouwermans, Alwin von: Der Stil in der bildenden Kunst. 28 S.

Pisek.

Staats-Realschule.

Beneš Anton: O rovnicích vyšších stupňů. (Über Gleichungen höherer Grade.) 31 S.

Rakonitz.

Communal-Realschule.

Štěpánek Josef: O gravitaci. (Über die Gravitation.) 15 S.

Trautenau.

Staats-Realschule.

Breuer Adalbert: Übersichtliche Darstellung der mathematischen Theorien über die Dispersion des Lichtes II. Theil. Anomale Dispersion. 52 S.

Mähren.

Brünn.

a) Staats-Realschule (mit deutscher Unterrichtssprache).

Soffé Emil: Die erlebten und literarischen Grundlagen von Goethes Clavigo. 16 S.

b) Landes-Realschule (mit deutscher Unterrichtssprache).

Rzehak Anton: Beitrag zur Kenntnis der Conchylienfauna Mährens. 12 S.

c) Staats-Realschule (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Jeřábek Wenzel: O polárně reciprokých křivkách epicykloid a hypocykloid. (Über polarreciproke Curven der Epicycloiden und Hypocycloiden.) 16 S.

Neutitschein.

Landes-Realschule.

Oberländer Siegmund: Vier Jahre Unterricht im deutschen Aufsatze. 90 S.

Olmütz.

Staats-Realschule.

1. Franz Grillparzer. Ein Schulfest zu dessen hundertjährigem Geburtstage. 12 S.
2. Gollob Eduard: Zur Methodik des französischen Unterrichtes in den ersten zwei Jahrgängen an Realschulen. 13 S.
3. Rippel Johann: Das Mikroskop im Dienste des naturgeschichtlichen Unterrichtes an Realschulen. 27 S.

Mährisch-Ostrau.

Landes-Realschule.

Miorini Wilhelm von: Construction von Kegelschnittslinien. Mit 4 Tafeln. 7 S.

Prossnitz.

a) Landes-Realschule (mit deutscher Unterrichtssprache).

Radnitzky Hans: Über Summierung unendlicher Reihen und das Dirichlet'sche Paradoxon. 16 S.

b) Landes-Realschule (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Wimmer Johann: O Gaussově přibližné kvadratuře. (Über Gauss' näherungsweise Quadratur.) 23 S.

Znaim.

Landes-Realschule.

Lorenz Ferdinand: Zu Grillparzers dramatischem Märchen „Der Traum, ein Leben“. 38 S.

Schlesien.

Troppau.

Staats-Realschule.

Demel Wladimir: Die Bestimmung der im Wasser gelösten Gase. Mit besonderer Berücksichtigung der Gewässer der Landeshauptstadt Troppau. 46 S.

Bielitz.

Staats-Realschule.

Horák Wenzel: Die Entwickelung der Sprache Hallers. (Schluss.) 43 S.

Jägerndorf.

Staats-Realschule.

Medritzer Alfons: Über Schwingungen einer Luftsäule. 25 S.

Teschen.

Staats-Realschule.

1. Kunz Franz: Der Artikel im Mittelhochdeutschen. 24 S.
2. Bock Fritz: Wesentliche Merkmale der verbesserten Sprachunterrichts-Methode. 17 S.
3. Jenkner Friedrich: Rede zur Grillparzer-Feier. 3 S.
4. Januschke Hans: Über die Nothwendigkeit der Gesundheitspflege. 6 S.

Galizien.

Lemberg.

Staats-Realschule.

Benoni, Dr. Karl: O środkach pomocniczych do nauki geografii w klasie pierwszej szkół średnich. (Von den Hilfsmitteln für den geographischen Unterricht in der I. Classe der Mittelschulen.) 18 S.

Krakau.

Staats-Realschule.

Tondera Franz: O pokrewieństwie anatomicznem rodzajów w rodzinie Umbelliferae. (Über die anatomischen Verwandtschafts-Verhältnisse der Umbelliferen-Gattungen.) 36 S.

Stanislau.

Staats-Realschule.

Rembacz Michael: Krótko zebrana historya geometryi wykreślnej. Część II. (Kurzgefasste Geschichte [illegible] ellenden Geometrie. II. Theil.) 62 S.

Tarnopol.

Staats-Unterrealschule.

Grzybowski Gregor: O dotykaniach powierzchni spaczonej śrubowej ostrej. (Über die Berührungen der windschiefen scharfen Schraubenfläche.) Mit 7 Tafeln. 6 S.

Bukowina.

Czernowitz.

Griechisch-orientalische Realschule.

Maximowicz Constantin: Über die Correction der Thermometerablesungen. 21 S.



Jahrgang 1891. Stück I.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. Jänner 1891.

Kundmachung.

Mit 1. Jänner 1891 beginnt der dreiundzwanzigste Jahrgang des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht, dessen Inhalt die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Kundmachungen, ferner Verfügungen betreffend Lehrbücher und Lehrmittel, Personalnachrichten und schließlich Concurs-Ausschreibungen zum Zwecke der Besetzung von Dienstesstellen bilden.

Zum Abnehmen desselben sind die Landesschulbehörden beziehungsweise Statthaltereien und Landesregierungen, die Bezirksschulbehörden beziehungsweise Bezirkshauptmannschaften, die Universitäten, die außer dem Verbande mit letzteren stehenden theologischen Facultäten, die höheren Fachschulen, insoweit sie dem Unterrichtsministerium unterstehen, die Universitäts- und Studienbibliotheken, die sonstigen dem genannten Ministerium unterstehenden Institute, ferner die Mittelschulen und die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten verpflichtet.

Für die Behörden und die Lehrkörper jener Lehranstalten, welche aus Staatsmitteln oder aus öffentlichen Fonden erhalten werden, ist eine Verfügung des Ministeriums für Cultus und Unterricht, sobald sie in das Verordnungsblatt aufgenommen und ihnen dieses zugestellt worden ist, als intimiert anzusehen.

Ein vollständiges Exemplar desselben kostet loco Wien für das Jahr 1891 2 fl. 30 kr., auswärts mit Postzusendung 2 fl. 50 kr.

Die Pränumerationen werden von der k. k. Schulbücher-Verlags-Direction (I., Schwarzenbergstraße Nr. 7) entgegengenommen, wohin die frankierten und mit dem Pränumerationsbetrage versehenen Briefe beziehungsweise Postanweisungen unmittelbar zu richten sind.

Nr. 1.

Gesetz vom 5. October 1890 *),

wirksam für das Herzogthum Krain,

betreffend die Regelung der Personal- und Dienstverhältnisse der der bewaffneten Macht angehörigen Lehrpersonen an einer öffentlichen Volksschule mit Bezug auf die Verpflichtung derselben zur activen Militär- oder Landsturmdienstleistung.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogthumes Krain finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Dieses Gesetz betrifft Lehrpersonen, welche auf Grund eines Lehrbefähigungs- oder eines Reifezeugnisses definitiv oder provisorisch an einer öffentlichen Volksschule angestellt sind.

§. 2.

Die Stellungspflicht, ausgenommen den Fall der strafweisen Stellung außer der Altersclasse und Losreihe im Sinne des Wehrgesetzes vom 11. April 1889, R.-G.-Bl. Nr. 41, der freiwillige Eintritt als Officier in die nichtactive Landwehr, dann der Umstand, dass der einjährige Präsenzdienst bei der Landwehr oder von Seite eines Einjährig-Freiwilligen noch nicht angetreten worden ist, sowie auch die nach Zurücklegung des gesetzlichen Präsenzdienstes noch fortdauernde Wehrpflicht sind keine der Aufnahme in das Lehramt an einer öffentlichen Volksschule entgegenstehende Hindernisse.

§. 3.

Der zu einer mehr als einjährigen Präsenzdienstleistung verpflichtende freiwillige Eintritt eines Volksschullehrers in den activen Militärdienst hat den Austritt aus dem Schuldienste zur Folge.

§. 4.

Die der bewaffneten Macht angehörigen Lehrpersonen an einer öffentlichen Volksschule bedürfen im Falle ihrer Einberufung zur activen Militärdienstleistung (mit Inbegriff der activen Dienstleistung im Landsturme) keines Urlaubes.

Befindet sich der Einberufene auf einem ihm bewilligten Urlaube, so tritt letzterer durch die Einberufung sogleich außer Kraft.

---

*) Kundgemacht in dem am 11. December 1890 ausgegebenen Landesgesetzblatte für das Herzogthum Krain, Stück XII., unter Nr. 21, Seite 106.

§. 5.

Während der activen Militärdienstleistung

a) zum Zwecke der eigenen militärischen Ausbildung in der für die Recrutenausbildung festgesetzten Zeitdauer,
b) anläßlich der periodischen Waffenübungen,
c) im Falle einer Mobilisierung, und
d) im Falle einer Einberufung des Landsturmes bleibt jedem Volksschullehrer sein Lehramtsposten und Dienstrang gewahrt.

Durch eine derartige Militärdienstleistung wird die Beförderung im Lehramte nicht behindert und die in derselben zugebrachte Zeit wird in das zur Erlangung des Anspruches auf Dienstalterszulagen zurückzulegende Quinquennium, sowie in die zur Pensionierung anrechenbare Zeit eingerechnet.

§. 6.

Für die zur activen Militärdienstleistung einberufenen Lehrpersonen gelten die Gebürenvorschriften für das stehende Heer, die Kriegsmarine und die Landwehr, beziehungsweise jene für den Landsturm.

Rücksichtlich der mit ihrer Bedienstung an einer öffentlichen Volksschule verbundenen Bezüge haben nachstehende Bestimmungen zu gelten:

1. Für die Dauer der im §. 5. unter *a)* und *b)* erwähnten activen Militärdienstleistungen hat weder eine gänzliche noch eine theilweise Einstellung der mit der Bedienstung an einer öffentlichen Volksschule verbundenen Bezüge stattzufinden, insoferne solche nicht von der Erfüllung gewisser besonderer Verpflichtungen abhängig sind; hinsichtlich dieser letzteren Bezüge hat der für die Beurlaubungen der Volksschullehrer vorgeschriebene Vorgang zu gelten;

2. für die Zeit der Ableistung der gesetzlich ein Jahr oder länger dauernden Militär-Präsenzdienstpflicht sind sämmtliche mit dem Volksschuldienste verbundenen Bezüge einzustellen;

3. im Falle einer Mobilisierung, sowie in dem einer Einberufung des Landsturmes (§. 5, lit. *c)* und *d)* bleiben die zur activen Militär- oder Landsturmdienstleistung einberufenen Lehrpersonen an einer öffentlichen allgemeinen Volksschule oder an einer öffentlichen Bürgerschule, insolange sie dem Mannschaftsstande angehören, im Genusse der Hälfte der mit dieser Bedienstung verbundenen, aus dem Normalschulfonde, beziehungsweise aus den Bezirksschulfonden fließenden Bezüge; denjenigen Lehrpersonen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, bleibt der Fortgenuss der sämmtlichen Bezüge in gleicher Weise, wie dies oben in Absatz 1 verfügt ist, gewahrt;

4. die zu den Militärgagisten gehörenden Volksschullehrer erhalten während ihrer activen Militärdienstleistung im Falle einer Mobilisierung, sowie in dem einer Einberufung des Landsturmes:

a) unter allen Umständen ein Drittheil ihrer aus dem Normalschulfonde, beziehungsweise aus den Bezirksschulfonden fließenden Bezüge;

b) wenn die Militärgage (ohne Nebengebüren) ohne Hinzurechnung des unter *a)* erwähnten Lehrergebüren-Drittheils den vollen Betrag dieser Lehrergebüren nicht erreicht, von letzteren die zur Begleichung der Differenz erforderliche Quote; ist die Militärgage gleich hoch oder höher als der Schuldienstbezug, so hat die Zahlung des letzteren mit Ausnahme des freigelassenen Drittheiles während der Dauer der ersteren aufzuhören;

c) diejenigen Volksschullehrer, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, bleiben überdies im Fortgenusse eines eventuellen Naturalquartiers oder Quartiergeldes.

§. 7.

Bei der Berechnung des Lehrergebüren-Ausmaßes nach §. 6 hat die während der ununterbrochenen Dauer einer activen Militär- oder Landsturmdienstleistung im Gagistenstande erfolgte Erlangung höherer Militärgebüren außer Betracht zu bleiben.

§. 8.

Die den Volksschullehrern im Grunde ihrer militärischen Dienstleistung gebürenden Versorgungsansprüche sind gleich jenen der Civil-Staatsbediensteten durch das Gesetz vom 27. December 1875, R.-G.-Bl. Nr. 158, festgesetzt. Lehrpersonen, welche noch nicht volle zehn Dienstjahre zurückgelegt haben und während der activen Militär- oder Landsturmdienstleistung infolge dieser Dienstleistung sowohl für Militärdienste, als für das Lehramt untauglich, beziehungsweise gleichzeitig bürgerlich erwerbsunfähig geworden sind (§§. 6 und 82 des obigen Gesetzes), wird statt der Abfertigung (§. 63 des Landesgesetzes vom 29. April 1873, L.-G.-Bl. Nr. 22 *) ein Ruhegehalt in jener Höhe zuerkannt, wie er ihnen nach dem Gesetze nach vollendeter zehnjähriger Dienstzeit gebüren würde.

§. 9.

Den Witwen und Waisen der während der Militär- oder Landsturmdienstleistung verstorbenen Lehrpersonen bleibt der durch die Gesammtdienstleistung des Verstorbenen begründete Gebürenanspruch gewahrt. Hätte der Verstorbene noch nicht volle zehn anrechenbare Dienstjahre, so haben in diesem Falle, unter der Voraussetzung, dass der Tod desselben infolge seiner Militär- oder Landsturmdienstleistung eingetreten ist, die Hinterbliebenen statt auf die Abfertigung nach den §§. 68 und 74 des Landesgesetzes vom 29. April 1873, L.-G.-Bl. Nr. 22 *), auf jene Gebüren Anspruch, zu welchen sie berechtigt wären, wenn der Verstorbene das zehnte Dienstjahr bereits zurückgelegt hätte.

Im Falle einer Abweichung der die Gebürenansprüche der Witwen und Waisen betreffenden Militärvorschriften und der derlei Ansprüche normierenden Bestimmungen des Landesgesetzes vom 29. April 1873, L.-G.-Bl. Nr. 22, *) hat unter allen Umständen die günstigere Behandlung einzutreten und haben hiebei in jedem Falle die bloß nach der anrechnungsfähigen Militärdienstleistung normalmäßig ausfallenden Versorgungs-

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1873, Nr. 90, S. 503.

gebüren den Militärpensionsétat, der unter Zugrundelegung der Gesammtdienstzeit nach obigem Landesgesetze etwa entfallende Mehrbetrag aber den Volksschullehrer-Pensionsfond zu treffen.

§. 10.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Mürzsteg, am 5. October 1890.

Franz Joseph m./p.

Gautsch m./p.

Nr. 2.

Gesetz vom 29. November 1890 *),

wirksam für das Herzogthum Krain,

mit welchem einige Bestimmungen der Landesgesetze vom 29. April 1873, L.-G.-Bl. Nr. 22 **) und vom 9. März 1879, L.-G.-Bl. Nr. 13 *) abgeändert, beziehungsweise ergänzt werden.**

Über Antrag des Landtages Meines Herzogthumes Krain finde Ich in theilweiser Abänderung, beziehungsweise Ergänzung des Landesgesetzes vom 29. April 1873, L.-G.-Bl. Nr. 22 **), zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volksschulen des Herzogthumes Krain, sowie des Landesgesetzes vom 9. März 1879, L.-G.-Bl. Nr. 13 ***), mit welchem einige Bestimmungen des Landesgesetzes vom 25. Februar 1870, L.-G.-Bl. Nr. 11 †), betreffend die Schulaufsicht, des Landesgesetzes vom 29. April 1873, L.-G.-Bl. Nr. 21 ††), zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen im Herzogthume Krain und des Landesgesetzes vom 29. April 1873, L.-G.-Bl. Nr. 22 **), zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volksschulen des Herzogthumes Krain abgeändert und ergänzt wurden, zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Kategorie der Unterlehrer (Unterlehrerinnen) an den öffentlichen Volksschulen in Krain wird aufgehoben.

---

*) Kundgemacht in dem am 13. December 1890 ausgegebenen Landesgesetzblatte für das Herzogthum Krain, Stück XIII, unter Nr. 23, Seite 112.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1873, Nr. 90, Seite 503.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1879, Nr. 26, Seite 69.

†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1870, Nr. 62, Seite 239.

††) Ministerial-Verordnungsblatt [illegible] 73, Nr. 89, Seite 495.

9. März 1879, L.-G.-Bl. Nr. 13, ihrem vollen Inhalte nach, ferner der §. 58 des ersteren, sowie die §§. 22 und 33 des letzteren Gesetzes, insoweit dieselben Unterlehrer (Unterlehrerinnen) betreffen, außer Kraft gesetzt.

§. 10.

Mein Minister für Cultus und Unterricht ist mit der Durchführung dieses Gesetzes betraut.

Wien, den 29. November 1890.

Franz Joseph m./p.

Gautsch m./p.

Nr. 3.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 15. December 1890, Z. 25828,

an alle Landesstellen mit Ausnahme von Galizien und Dalmatien

betreffend den Gebrauch der approbierten Lehrtexte für den Unterricht in den commerciellen Fächern an gewerblichen Fortbildungsschulen.

Aus den Berichten der mit der Inspection der gewerblichen Fortbildungsschulen betrauten Regierungs-Commissäre habe ich wiederholt ersehen, dass die Unterrichtserfolge in den Geschäftsaufsätzen, im gewerblichen Rechnen und in der gewerblichen Buchführung an den gewerblichen Fortbildungsschulen vielfach sehr wesentlich dadurch beeinträchtigt werden, dass sich die Schüler nicht im Besitze der für den Unterricht in diesen Lehrgegenständen bestimmten und approbierten Lehrbücher befinden.

In der That kann bei der diesem Unterrichte zugemessenen, verhältnismäßig geringen Stundenzahl ein entsprechender Erfolg nur dann erzielt werden, wenn die Schüler die bezüglichen Lehrtexte in der Hand haben, weshalb sich auch die Unterrichts-Verwaltung bei der Organisierung des gewerblichen Fortbildungs-Unterrichtes veranlasst gesehen hat, für die Verfassung und Drucklegung solcher Lehrtexte Versorge zu treffen und für dieselben einen so mässigen Preis festzusetzen, dass ihre Anschaffung keinen wesentlichen Schwierigkeiten unterliegen kann.

Die k. k. . . . . wird demnach ersucht, die Schulausschüsse und Leitungen aller gewerblichen Fortbildungsschulen des dortigen Verwaltungsgebietes aufzufordern, dafür zu sorgen, dass jeder Schüler mit den bezeichneten Lehrtexten ausgestattet sei.

Sollten es die Verhältnisse einzelner Schüler denselben ungeachtet des niedrigen Preises dieser Lehrbehelfe nicht gestatten, die gedachte Anschaffung zu bestreiten, so sind diese Behelfe den betreffenden Schülern aus dem Fonde der bezüglichen Schule zur Verfügung zu stellen, wobei ich darauf hinweise, dass nach den Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 24. Februar 1883, Z. 3674, ad I

für solche Anschaffungen in erster Linie die derartigen Schulen gewährte Staatssubvention bestimmt erscheint.

Hievon sind auch die mit der Inspection der gewerblichen Fortbildungsschulen in dem dortigen Verwaltungsgebiete betrauten Regierungs-Commissäre mit der Aufforderung in Kenntnis zu setzen, auf die Befolgung dieser Verfügung an den einzelnen Schulen zu dringen, und sich in den bezüglichen Inspectionsberichten jedesmal zu äußern, ob derselben thatsächlich entsprochen worden ist.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Mittelschulen.

Jurenka, Dr. Hugo. Erstes lateinisches Lesebuch, zumeist aus Cornelius Nepos. Mit erklärenden Anmerkungen für Schüler. I. Theil: Text. Wien 1890. Alfred Hölder. Preis, geheftet 36 kr.

Dieser erste Theil des genannten Lesebuches wird zum Lehrgebrauche in der III. Classe der Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 20. December 1890, Z. 25466.)

In 3. unveränderter, sonach unter den Bedingungen des Ministerial-Erlasses vom 19. Februar 1889, Z. 485 *) an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache zulässiger Auflage ist erschienen:

Fetter Johann, Lehrgang der französischen Sprache. I. und II. Theil. 3. unveränderte Auflage. Wien 1891. Bermann und Altmann. Preis, broschiert 1 fl., gebunden 1 fl. 15 kr.

(Ministerial-Erlass vom 23. December 1890, Z. 25746.)

In 7. unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlass vom 19. October 1889, Z. 20891 **) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Wallentin, Dr. Ignaz G., Lehrbuch der Physik für die oberen Classen der Mittelschulen und verwandter Lehranstalten. Mit 232 in den Text gedruckten Holzschnitten und einer Spectraltafel in Farbendruck. Wien 1891. A. Pichler's Witwe und Sohn.

Ausgabe für Gymnasien: Preis, 1 fl. 40 kr., in Leinenband 1 fl. 60 kr.
Ausgabe für Realschulen: Preis, 1 fl. 30 kr., in Leinenband 1 fl. 50 kr.

(Ministerial-Erlass vom 19. December 1890, Z. 25549.)

Lepař Franz, Řecká cvičební kniha pro gymnasia česká. 6. verbesserte Auflage. Prag und Wien 1891. F. Tempsky. Preis, 1 fl. 60 kr., gebunden 1 fl. 80 kr.

Diese neue Auflage des genannten griechischen Übungsbuches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflagen zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 23. December 1890, Z. 25621.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1889, Seite 81, 86 und 241.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1889, Seite 310.

b) Für Lehrerbildungsanstalten.

Woldrich, Dr. Johann N., Leitfaden der Somatologie des Menschen für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. 7. unveränderte Auflage. Wien 1891, bei Alfred Hölder. Preis, geheftet 35 kr., in Leinwand gebunden, 52 kr.

Diese unveränderte siebente Auflage wird zum Lehrgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 29. November 1890, Z. 23483.)

Lehrmittel.

In neuen unveränderten, sonach gemäß Ministerial-Erlass vom 7. Mai 1884, Z. 4354 *) zum Lehrgebrauche an allgemeinen Volks- und an Bürgerschulen allgemein zulässigen Auflagen sind erschienen:

Bayr E. und **Wunderlich** M., Formensammlung für das Freihandzeichnen an Volks- und Bürgerschulen. Wien. Alfred Hölder, und zwar:

I. Heft, für die 1. u. 2. Classe, 2. und 3. Auflage. Preis, 28 kr.
II. „ „ „ 3. „ 2. und 3. „ Preis, 28 kr.
III. „ „ „ 4. „ 2. und 3. „ Preis, 32 kr.
IV. „ „ „ 5. „ 2. und 3. „ Preis, 36 kr.
V. „ „ „ 1. Bürgerschulclasse, 2. Auflage. Preis, 60 kr.
VI. „ „ „ 2. „ „ 2. und 3. Auflage Preis, 96 kr.

(Ministerial-Erlass vom 8. December 1890, Z. 23336.)

Vávra Josef, Zeměpisný atlas pro obecné a městanské školy. 2. verbesserte Auflage. Prag 1890. Tempsky. Preis, 60 kr. gebunden, 80 kr.

Dieser geographische Atlas wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und an Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 6. December 1890, Z. 23965.)

Kundmachungen.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. December 1890 die Umwandlung der kunstgewerblichen Fachschule in Lemberg in eine Staats-Gewerbeschule mit Beginn des Schuljahres 1891/92 a. g. zu genehmigen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Privat-Mädchenschule der Dominicanerinnen zu Rawa-Ruska in Galizien das Öffentlichkeitsrecht ertheilt.

(Ministerial-Erlass vom 6. December 1890, Z. 24176.)

Vom Schuldienste wurden entlassen:

Anton **Chrobak**, zuletzt Unterlehrer in Staatz (Niederösterreich) (Ministerial-Act Z. 22490 ex 1890) und

Augustin **Trampler**, zuletzt provisorischer Unterlehrer in Přívoz (Mähren) (Ministerial-Act Z. 22656 ex 1890).

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1884, Seite 150.



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien

Jahrgang 1891. Stück II.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. Jänner 1891.

Kundmachung.

Mit 1. Jänner 1891 begann der dreiundzwanzigste Jahrgang des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht, dessen Inhalt die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Kundmachungen, ferner Verfügungen betreffend Lehrbücher und Lehrmittel, Personalnachrichten und schließlich Concurs-Ausschreibungen zum Zwecke der Besetzung von Dienstesstellen bilden.

Zum Abnehmen desselben sind die Landesschulbehörden beziehungsweise Statthaltereien und Landesregierungen, die Bezirksschulbehörden beziehungsweise Bezirkshauptmannschaften, die Universitäten, die außer dem Verbande mit letzteren stehenden theologischen Facultäten, die höheren Fachschulen, insoweit sie dem Unterrichtsministerium unterstehen, die Universitäts- und Studienbibliotheken, die sonstigen dem genannten Ministerium unterstehenden Institute, ferner die Mittelschulen und die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten verpflichtet.

Für die Behörden und die Lehrkörper jener Lehranstalten, welche aus Staatsmitteln oder aus öffentlichen Fonden erhalten werden, ist eine Verfügung des Ministeriums für Cultus und Unterricht, sobald sie in das Verordnungsblatt aufgenommen und ihnen dieses zugestellt worden ist, als intimiert anzusehen.

Ein vollständiges Exemplar desselben kostet loco Wien für das Jahr 1891 2 fl. 30 kr., auswärts mit Postzusendung 2 fl. 50 kr.

Die Pränumerationen werden von der k. k. Schulbücher-Verlags-Direction (I., Schwarzenbergstraße Nr. 7) entgegengenommen, wohin die frankierten und mit dem Pränumerationsbetrage versehenen Briefe beziehungsweise Postanweisungen unmittelbar zu richten sind.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrmittel.

Wildt Josef, Vorlagenwerk für geometrisches und Projectionszeichnen an gewerblichen Fortbildungsschulen und Handwerkerschulen. 2. Auflage. 31 Blätter sammt Text. Reichenberg 1890 bei J. Fritsche. Preis, 3 fl.

Diese neue Auflage des genannten, auf Veranlassung und mit Unterstützung des Ministeriums für Cultus und Unterricht herausgegebenen Werkes, wird ebenso wie die erste Auflage desselben als Lehrmittel für die Hand des Lehrers zum Unterrichtsgebrauche an gewerblichen Fortbildungsschulen *) sowie mit Ausschluss des Textes (Leitfaden für den Unterricht im geometrischen und Projectionszeichnen) auch an Knaben-Bürgerschulen **) allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 26. December 1890, Z. 23110.)

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat vier aufsteigenden Unterclassen in der Privat-Lehranstalt der Gesellschaft Jesu in Bakowice bei Chyrów auf die Dauer von drei Jahren das Recht zur Führung des Namens von Gymnasialclassen und das Öffentlichkeitsrecht verliehen.

Andere an der genannten Privatanstalt bestehende Classenabtheilungen sind von dem den vier gedachten Unterclassen verliehenen Rechte ausgeschlossen.



*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1888, Seite 35.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1890, Seite 39.

Die nachbenannten **Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht** sind im Wege der k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien (I., Schwarzenbergstraße 7) zu beziehen:

Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Jahrgang 1869, 1871—1873, 1875—1883, 1885, 1886, 1887 à 1 fl., 1888 à 1 fl. 30 kr. Pränumerationspreis für laufende Jahrgänge mit Postversendung, 2 fl. 50 kr.

Handbuch der Reichsgesetze und Ministerial-Verordnungen über das Volksschulwesen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. Sechste, neu redigierte Auflage. Gr.-8°, Leinw.-Bd., 1 fl. 30 kr.

Das Reichs-Volksschulgesetz sammt der Durchführungs-Verordnung und der Schul- und Unterrichts-Ordnung. Gefalzt 15 kr.

Ordinanza del ministro del culto e dell' istruzione d. d. 8 giugno 1883, No. 10618, per l' esecuzione della legge 2 maggio 1883 (B. L. I. Nr. 53), 1½ Bogen. Preis, 5 kr.

Handbuch der Landesgesetze und wichtigsten normativen Verordnungen für das Volksschulwesen im Herzogthume Ober- und Nieder-Schlesien. 1888. Steif gebunden 60 kr.

Vorschriften über die Heranbildung und Prüfung der Lehrer für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Österreich. I. Organisations-Statut der Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen. — II. Statut der Bürgerschul-Lehrercurse. — III. Vorschrift über die Lehrbefähigungs-Prüfungen für allgemeine Volks- und Bürgerschulen. 5⅜ Bogen Lex.-8°, broschiert 25 kr.

Organisační statut ústavů ku vzdělání učitelů a učitelek. — Statut kursů pro učitele škol měšťanských. — Předpis o zkouškách způsobilosti pro obyčejné školy obecné a měšťanské. (Prager Ausgabe. (5 Bogen Lex.-8°, gefalzt 25 kr.

Lehrpläne und Instructionen für den Zeichnungsunterricht in den Volks- und Bürgerschulen. ⅝ Bogen, Lex.-8°. Mit 6 lithographischen Beilagen, gefalzt 25 kr.

Istruzione per l' insegnamento del disegno a mano sciolta. 1⅝ Bog. Lex.-8°. Mit 6 lithographischen Beilagen, gefalzt 25 kr.

Lehrplan und Instruction für das Freihandzeichnen an Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen. Lex.-8°. Mit 6 lithographischen Beilagen, gefalzt 20 kr.

Normalien für die Gymnasien und Realschulen in Österreich. Im Auftrage und mit Benutzung der amtlichen Quellen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht redigiert von Dr. Edmund Edlen von Marenzeller. 1884.

I. Theil. I. Band, LXXXVI und 380 Seiten in Lex.-8, broschiert, 1 fl. 80 kr.

— II. Band, Seite 381—831 sammt dem chronologischen Normalien-Register und dem alphabetischen Sach-Register, in Lex.-8°, broschiert, 2 fl. 20 kr.

II. Theil: Realschulen. XXXVI und 1—836 Seiten mit einem chronologischen Normalien- und einem alphabetischen Sach-Register nebst Inhaltsübersicht, in Lex.-8°. Broschiert 4 fl.

Abänderungen des Lehrplanes für Gymnasien vom 26. Mai 1884. Gefalzt 10 kr.

Prüfungs-Vorschriften für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen sowie an den gleichgestellten Special-Lehranstalten. $3\frac{1}{2}$ Bogen 8°, gefalzt 25 kr.

Instructionen für den Unterricht an den Gymnasien in Österreich. Einzige, vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht autorisierte Ausgabe. XXVI und 316 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 1 fl. 50 kr.

Instructionen für den Unterricht an den Realschulen in Österreich. 320 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 1 fl.

Weisungen zur Führung des Schulamtes an den Gymnasien in Österreich als Anhang zu den „Instructionen für den Unterricht." Einzige, vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht autorisierte Ausgabe. 94 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 40 kr.

Programma per l'insegnamento della lingua italiana nelle scuole reali austriache. Gefalzt 15 kr.

Programm über den Unterricht im Turnen an den Realschulen in Österreich. 1 Bogen Lex.-8°, gefalzt 10 kr.

Die wichtigsten Normen über die Organisation der gewerblichen Fortbildungsschulen. Nebst einem Verzeichnisse der für dieselben zulässigen Lehrmittel und Lehrtexte. Broschiert 15 kr.

Nařízení ze dne 24. unora 1883, jímž vydány jsou všeobecné zásady příčině zařízení průmyslových škol pokračovacích. — Seznamy pomůcek učebních. — Vynešení ze dne 5. dubna 1883, o provedení nařízení ze dne 24. unora 1883. Broschiert 20 kr.

Jahresbericht des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Jahrgang 1870, 1871, 1873, 1874, 1875, 1876. Preis per Jahrgang 2 fl.

Beschlüsse und Protokolle der internationalen Stimmton-Conferenz in Wien 1885. $2\frac{5}{8}$ Bogen 8°, broschiert 30 kr.



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1891. Stück III.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. Februar 1891.

Nr. 4.

Gesetz vom 19. December 1890 *),

wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns,

mit welchem einige Bestimmungen des Gesetzes vom 12. October 1870, L.-G.-Bl. Nr. 51 **), beziehungsweise vom 17. Juni 1888, L.-G.-Bl. Nr. 42 *) betreffend die Schulaufsicht, abgeändert werden.**

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthumes Österreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die nachstehenden Paragraphen des Gesetzes vom 12. October 1870, L.-G.-Bl. Nr. 51 **), beziehungsweise vom 17. Juni 1888, L.-G.-Bl. Nr. 42 ***) betreffend die Schulaufsicht, haben in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und künftig zu lauten:

§. 2.

Der Ortsschulrath wird bestellt:

a) in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien für jeden Gemeindebezirk.

Über Antrag des Bezirksschulrathes kann der Landesschulrath für einzelne Gemeindebezirke mehrere Ortsschulräthe bestellen;

---

*) Kundgemacht in dem am 31. December 1890 ausgegebenen Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, XIX. Stück, unter Nr. 47, Seite 85.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1870, Nr. 144, Seite 603.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1888, Nr. 35, Seite 249.

b) außer Wien ist für jede Schulgemeinde ein Ortsschulrath zu bestellen. Orte, an welchen mehrere Schulen bestehen, können von der Gemeindevertretung mit Genehmigung des Bezirksschulrathes in mehrere Schulkreise getheilt werden.

§. 3.

Der Ortsschulrath wird:

a) in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien von dem Bezirksausschusse jedes Bezirkes;

b) in den Schulbezirken außer Wien von der Gemeindevertretung gewählt. Wenn derselben Schule mehrere Ortsgemeinden oder Theile derselben angehören, so wählt jede der betheiligten Gemeindevertretungen die nach dem Verhältnisse der Bevölkerung auf die betreffenden Gemeinden oder auf den betreffenden Theil der Gemeinde entfallende Anzahl von Vertretern in den Ortsschulrath.

Die Wahl erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit auf die in der Gemeindeordnung für Niederösterreich vorgeschriebene Art und gilt auf die Dauer von drei Jahren.

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder, die nicht weniger als fünf betragen soll, wird vom Bezirksschulrathe bestimmt.

Außerdem werden zwei Ersatzmänner gewählt.

Im Falle des Ausscheidens oder der andauernden Verhinderung eines Mitgliedes hat jener Ersatzmann in den Ortsschulrath einzutreten, welcher die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

§. 20.

In Städten mit eigenen Gemeindestatuten besteht jedoch der Bezirksschulrath:

a) aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden;

b) in Wien aus dem Referenten für die administrativen Schulangelegenheiten, welcher aus der Zahl der magistratischen Conceptsbeamten von dem Bürgermeister bestellt wird. Diese Bestellung unterliegt der Bestätigung des Landeschefs;

c) aus sechs Mitgliedern in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, von welchen drei Mitglieder aus der Zahl der an den öffentlichen Bürgerschulen wirkenden Directoren und Bürgerschullehrer, und drei Mitglieder aus der Zahl der an öffentlichen Volksschulen wirkenden Oberlehrer und Lehrer gewählt werden, aus einem Mitgliede in den anderen Städten.

Diese Wahlen erfolgen durch die Lehrerconferenz des betreffenden städtischen Schulbezirkes;

d) aus drei Mitgliedern in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, von welchen eines durch den Landesschulrath aus der Zahl der an den Lehrerbildungsanstalten wirkenden Directoren und Lehrer, und zwei von den Directoren der daselbst befindlichen Mittelschulen gewählt werden, und in den Städten außer Wien aus den Directoren der etwa in der betreffenden Stadt befindlichen Lehrerbildungsanstalten, Gymnasien oder Realschulen und öffentlichen Bürgerschulen.

Bestehen in dem Gebiete solcher Städte außerhalb Wiens zwei oder mehr als zwei Lehrerbildungsanstalten, Gymnasien oder Realschulen und öffentliche Bürgerschulen, so hat jede Schulkategorie nur einen Vertreter in

den Bezirksschulrath zu entsenden, welcher von den Directoren der Anstalten gleicher Kategorie des Schulbezirkes gewählt wird. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los;

e) in Wien aus je einem von dem Landeschef ernannten Vertreter des katholischen, des evangelischen und des israelitischen Religionsunterrichtes, und in den Städten außer Wien aus je einem von dem Landeschef ernannten Vertreter des Religionsunterrichtes jener Glaubensgenossenschaften, deren Seelenzahl im städtischen Schulbezirke mehr als 300 beträgt;

f) aus den von der Gemeindevertretung gewählten Mitgliedern. Die Zahl dieser Mitglieder bestimmt der Landesschulrath. Dieselbe muss aber die absolute Mehrheit sämmtlicher Mitglieder des Bezirksschulrathes betragen. Wählbar sind alle jene, welche das active Wahlrecht für die Gemeindevertretung haben.

Der Verlust des Wahlrechtes für die Gemeindevertretung zieht den Austritt aus dem Bezirksschulrathe nach sich.

§. 21.

Für den Vorsitzenden wird in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien ein erster und ein zweiter Stellvertreter, in den Bezirken außer Wien ein Stellvertreter mittels Stimmzettel von dem Bezirksschulrathe aus seiner Mitte mit absoluter Majorität gewählt. Diese Wahl unterliegt der Bestätigung des Landeschefs.

Alle nach §§. 19, 20 und 21 stattfindenden Wahlen und Ernennungen gelten auf die Dauer von drei Jahren.

§. 27.

Der Minister für Cultus und Unterricht ernennt aus hiezu geeigneten Fachmännern für jeden Bezirk einen Schulinspector, und da, wo besondere Umstände es nöthig machen, auch mehrere Schulinspectoren.

Es kommt ihnen das Prädicat „kaiserlich-königlich" zu.

Die Ernennung erfolgt auf Grundlage eines vom Landesschulrathe erstatteten Ternavorschlages für die Dauer von drei Jahren.

Nach erfolgter Constituirung des Bezirksschulrathes hat der Landesschulrath vor Erstattung des Ternavorschlages das Gutachten des Bezirksschulrathes einzuholen.

Wird der Bezirksschulinspector nicht ohnehin dem Bezirksschulrathe entnommen so tritt er kraft seiner Ernennung als ordentliches Mitglied in denselben.

Die unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes steht der confessionellen Behörde zu. Das dem Staate nach §. 2 des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48, zustehende Aufsichtsrecht über denselben wird zunächst durch den Bezirksschulinspector in Gemäßheit der ihm ertheilten Weisungen ausgeübt.

§. 31.

Der Bezirksschulrath vertheilt die Geschäfte unter seine Mitglieder.

Der Vorsitzende führt die Beschlüsse desselben aus.

Zur erleichterten Geschäftsbehandlung hat der Bezirksschulrath in Wien Sectionen zu bilden.

Die Bestimmungen über den Umfang, die Zusammensetzung und den Wirkungskreis dieser Sectionen unterliegen der Genehmigung des Landesschulrathes.

Die erforderlichen Hilfsarbeiter und die Kanzleierfordernisse werden von der k. k. Bezirkshauptmannschaft beigegeben.

In Städten, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, wird dem Bezirksschulrathe das erforderliche Hilfspersonal von der Gemeindevertretung beigegeben und der Aufwand für Kanzleierfordernisse aus Gemeindemitteln bestritten.

Die Bezirksschulinspectoren erhalten zur Vornahme der periodischen Schulinspectionen und Visitationen einen Reisekosten- und Diätenpauschalbetrag aus Staatsmitteln.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit jenem Zeitpunkte in Rechtswirksamkeit, in welchem das Gesetz, betreffend die Vereinigung mehrerer Gemeinden und Gemeindetheile mit der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und die Erlassung eines neuen Statuts, sowie einer neuen Gemeindewahlordnung für diese rechtswirksam wird.

Die für das Jahr, in welchem die neuen Schulaufsichtsbehörden die Thätigkeit beginnen, zu entrichtenden Abgaben für die Schule sind von den Steuerträgern des durch das letztere Gesetz gebildeten Gebietes der Gemeinde Wien nur auf Grundlage der bisherigen Präliminarien und Ausschreibungen zu entrichten.

Die Amtswirksamkeit der bisherigen Orts- und Bezirksschulaufsichtsbehörden hat innerhalb des in dem vorstehenden Absatze bezeichneten Gebietes bis zur Constituirung der neuen Schulaufsichtsbehörden fortzudauern. Der Tag, an welchem diese neu constituirten Schulaufsichtsbehörden ihre Thätigkeit zu beginnen haben, wird von der Landesschulbehörde festgestellt und verlautbart.

Artikel III.

Mein Minister für Cultus und Unterricht wird mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 19. December 1890.

Franz Joseph m./p.

Gautsch m./p.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volks-, beziehungsweise Bürgerschulen.

Zupan Simon, Krščanski nauk za prvence. 4. Auflage. Laibach 1889. Verlag der katholischen Buchhandlung. Preis, 10 kr.

Lesar Anton, Katekizem ali·keršanski katolički nauk. Laibach. Verlag der katholischen Buchhandlung. Preis, 45 kr.

Es wird genehmigt, dass diese zwei slovenischen Katechismen, welche von dem fürstbischöflichen Ordinariate in Laibach für zulässig erklärt wurden, in den allgemeinen Volks-, beziehungsweise in den Bürgerschulen mit slovenischer Unterrichtssprache innerhalb der Diöcese Laibach gebraucht werden.

Die Verwendung an anderen Schulen der genannten Kategorien wird unter der Bedingung gestattet, dass die Katechismen von der betreffenden confessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt werden.

(Ministerial-Erlass vom 13. Jänner 1891, Z. 24762 ex 1890.)

b) Für Bürgerschulen.

Ricard, Dr. Anselm, Francouzská čítanka pro měšťanské školy. Mit Anmerkungen und einem Wörterverzeichnisse versehen von Franz Šubrt. 2. durchgesehene Auflage. Prag 1891. G. Neugebauer. Preis, geheftet 60 kr., gebunden 78 kr.

Dieses französische Lesebuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 24. Jänner 1891, Z. 82.)

c) Für Mittelschulen.

In 9., im wesentlichen unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlass vom 18. Juni 1888, Z. 12051 *) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Hannak, Dr. Emanuel, Lehrbuch der Geschichte des Mittelalters für die unteren Classen der Mittelschulen. 9. Auflage. Wien 1891. Alfred Hölder. Preis, geheftet 42 kr., in Leinwand gebunden 58 kr.

(Ministerial-Erlass vom 15. Jänner 1891, Z. 435.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1888, Seite 215.

Schram Josef und **Schüssler** Rudolf, Übungsstoff zur Vorschule der Mathematik für österreichische Untergymnasien und verwandte Lehranstalten. Wien 1890. A. Hölder.

II. Heft: Übungsstoff für die II. Classe. Preis, geheftet 24 kr.

III. Heft: Übungsstoff für die III. Classe. Preis, geheftet 32 kr.

IV. Heft: Übungsstoff für die IV. Classe. Preis, geheftet 48 kr.

Diese drei Hefte werden gleich wie das mit Ministerial-Erlass vom 24. Juni 1890, Z. 12266 *) approbierte I. Heft dieser Aufgabensammlung zum Unterrichtsgebrauche an den Untergymnasien mit deutscher Unterrichtssprache, an welchen die „Vorschule der Mathematik" von denselben Verfassern als Lehrbuch eingeführt ist, zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 15. Jänner 1891, Z. 531.)

Menger Josef, Grundlehren der Geometrie. Ein Leitfaden für den Unterricht in der Geometrie und im geometrischen Zeichnen. Mit vielen Constructions- und Rechnungs-Aufgaben. 4. mit der 3. gleichlautende Auflage. Mit 132 Original-Holzschnitten. Wien 1891. A. Hölder. Preis, geheftet 72 kr.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die dritte Auflage desselben **), zum Unterrichtsgebrauche in den unteren Classen der Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 19. Jänner 1891, Z. 752.)

Handl, Dr. A., Fizika za više razrede srednjih škola nach der 4. deutschen Auflage croatisch bearbeitet von I. Stožir. Agram 1890. Fr. Župan. Preis, geheftet 2 fl.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit serbo-croatischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 15. Jänner 1891, Z. 390.)

Wassmuth Anton, Fizika za niže razrede srednjih škola. 2. Auflage, nach der 2. deutschen Auflage croatisch bearbeitet von Ivan Stožir. Agram 1890. Fr. Župan. Preis, geheftet 1 fl.

Diese neue Auflage des vorbenannten Buches wird ebenso wie die erste Auflage ***) desselben zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit serbo-croatischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 15. Jänner 1891, Z. 388.)

Burgerstein, Dr. Alfred, Botanika za više razrede srednjih škola, nach der 2. deutschen Auflage croatisch bearbeitet von Dr. M. Kišpatić. Agram 1890. Fr. Župan. Preis, geheftet 1 fl.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit serbo-croatischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 15. Jänner 1891, Z. 387.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1890, Seite 228.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1887, Seite 173.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1884, Seite 25.

d) Für kaufmännische Fortbildungsschulen.

Odenthal Josef, Die kaufmännische Buchhaltung mit Rücksicht auf den Gebrauch für kaufmännische Fortbildungsschulen. Wien 1890. Alfred Hölder. Preis, geheftet 64 kr.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an kaufmännischen Fortbildungsschulen mit deutscher Unterrichtssprache zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 23. Jänner 1891, Z. 23106 ex 1890.)

e) Für Handelsschulen.

Kleibel Anton, Leitfaden der Handelscorrespondenz. 2. Auflage. Wien und Leipzig 1890. Verlag von A. Pichler's Witwe und Sohn. Preis, geheftet 1 fl. 50 kr., gebunden 1 fl. 70 kr.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an zweiclassigen Handelsschulen mit deutscher Unterrichtssprache für die Hand des Lehrers zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 23. Jänner 1891, Z. 21735 ex 1890.)

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das dem Communal-Gymnasium in Oberdöbling für die vier unteren Classen auf die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen verliehene Recht der Öffentlichkeit auf die V. und VI. Classe für das Schuljahr 1890/91 ausgedehnt und das Reciprocitäts-Verhältnis im Sinne des §. 11 des Gesetzes vom 9. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 46, für das aus Anlass der Eröffnung dieser Oberclassen ordnungsmäßig angestellte Lehrpersonal anerkannt.

(Ministerial-Erlass vom 15. Jänner 1891, Z. 776.)

Wenzel **Formánek**, zuletzt provisorischer Unterlehrer an der allgemeinen Volksschule zu Třeboratic in Böhmen, wurde vom Schuldienste entlassen.

(Ministerial-Act Z. 92 ex 1891.)

Die nachbenannten **Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht** sind im Wege der k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung F. Manz (I., Kohlmarkt) zu beziehen:

Sammlung der für die österreichischen Universitäten giltigen Gesetze und Verordnungen, herausgegeben im Auftrage und mit Benützung der amtlichen Quellen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht, redigiert von Friedrich Freiherrn von Schweickhardt. Wien 1885. I. Band 6 fl., II. Band 3 fl.

Vorschriften über Unterrichts-Stiftungen und Stipendien, nach amtlichen Quellen gesammelt von Dr. Franz Josef Ritter Mahl-Schedl von Alpenburg. Wien 1885. 1 fl. 30 kr.

Nachbenannte **Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht** sind im Wege der k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhandlung Alfred Hölder (I., Rothenthurmstraße 15) zu beziehen:

Centralblatt für das gewerbliche Unterrichtswesen in Österreich, im Auftrage des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht redigiert von Dr. Franz Ritter von Haymerle. I. Band (1882), II. Band (1883), III. Band (1884), IV. Band (1885), V. Band (1886). VI. Band (1887), VII. Band (1888), VIII. Band (1889). Preis per Band 4 fl.

Supplement zum Centralblatt für das gewerbliche Unterrichtswesen in Österreich, im Auftrage des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht redigiert von Dr. Franz Ritter von Haymerle. I. Band (1884), II. Band (1885), III. Band (1885), IV. Band (1886), V. Band (1887), VI. Band (1888). Preis per Band 1 fl. 20 kr.



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1891. Stück IV.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. Februar 1891.

Nr. 5.

Gesetz vom 6. Jänner 1891 *),

durch welches das Gesetz vom 26. Mai 1888, R.-G.-Bl. Nr. 82 **), betreffend die Herstellung eigener Gebäude zum Zwecke der Unterbringung der beiden Staats-Gymnasien in Graz und die Beschaffung der hiezu erforderlichen Geldmittel, abgeändert wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Gesammtkostenbetrag der laut §. 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1888, R.-G.-Bl. Nr. 82 **), zum Zwecke der Unterbringung der beiden in Graz bestehenden Staats-Gymnasien herzustellenden Gebäude wird mit höchstens 330.000 fl. bestimmt.

§. 2.

Die hiezu erforderlichen Geldmittel sind im obgenannten Höchstbetrage in der Weise zu beschaffen, dass das benöthigte Capital mit höchstens $3^1/_2$ vom Hundert

*) Enthalten in dem, am 31. Jänner 1891 ausgegebenen V. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nr. 12, Seite 14.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1888, Nr. 25, Seite 194.

verzinst, mit $^{3}/_{4}$ vom Hundert amortisiert und anstatt vom Jahre 1890 an (§. 2 des Gesetzes vom 26. Mai 1888, R.-G.-Bl. Nr. 82, vom Jahre 1891 angefangen mittelst halbjährigen Annuitäten getilgt werde.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Minister für Cultus und Unterricht und Mein Finanzminister beauftragt.

Wien, am 6. Jänner 1891.

Franz Joseph m./p.

Taaffe m./p. **Dunajewski** m./p. **Gautsch** m./p.

Nr. 6.

Gesetz vom 11. December 1890 *),

wirksam für das Herzogthum Schlesien,

wodurch der §. 16 des Gesetzes vom 28. Februar 1870 (schlesisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 18 **) und der §. 17 des Gesetzes vom 26. Februar 1890 (schlesisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 27 *) über die Schulaufsicht abgeändert wird.**

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Schlesien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§. 16 und 17 des schlesischen Schulaufsichtsgesetzes werden in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Kraft gesetzt und haben ferner zu lauten:

§. 16.

Der Schulaufsichtsbezirk umfasst sämmtliche Schulgemeinden, deren Schulen innerhalb eines und desselben politischen Bezirkes gelegen sind.

Städte, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, bilden je einen besonderen Schulaufsichtsbezirk.

§. 17.

Der Bezirksschulrath besteht:

a) aus dem Vorsteher der politischen Bezirksbehörde als Vorsitzenden;

b) aus je einem Religionslehrer jeder im Schulaufsichtsbezirke vorhandenen gesetzlich anerkannten, mehr als 1000 Seelen umfassenden Glaubensgenossenschaft, dessen Ernennung dem Landeschef mit Zustimmung des Landesausschusses zukommt;

---

*) Kundgemacht in dem am 23. Jänner 1890 ausgegebenen I. Stücke des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien unter Nr. 3, Seite 3.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1870, Nr. 73, Seite 268.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1890, Nr. 37, Seite 209.

c) aus zwei Fachmännern im Lehramte, welche von der durch den Bezirkshauptmann zu berufenden Lehrerversammlung des Schulaufsichtsbezirkes mit absoluter Stimmenmehrheit in geheimer Abstimmung gewählt werden, und von denen einer der etwa im Schulaufsichtsbezirke vorhandenen Lehrerbildungsanstalt, oder in Ermanglung einer solchen, einer Mittelschule, und wenn auch keine Mittelschule vorhanden ist, einer Bürgerschule oder wenigstens einer vierclassigen öffentlichen Volksschule angehören muss;

d) aus einer Anzahl von Vertretern der sämmtlichen dem Schulaufsichtsbezirke angehörenden Gemeinden, welche der Anzahl der nach Absatz *a)*, *b)* und *c)* in den Bezirksschulrath eintretenden Mitglieder gleichkommt.

Von diesen Gemeindevertretern wird ein Drittheil vom Landesausschusse ernannt, die beiden anderen Drittheile werden von den Gemeinden gewählt.

Bei der Ermittlung der Zahl der vom Landesausschusse zu ernennenden Mitglieder sind etwa sich ergebende Bruchtheile nicht zu berücksichtigen.

Durch den Landesausschuss ernennbar oder durch die Gemeinden wählbar sind alle Jene, welche fähig sind, in die Gemeindevertretung einer im Schulaufsichtsbezirke befindlichen Gemeinde gewählt zu werden.

Der Verlust dieser Wählbarkeit hat das Ausscheiden aus dem Bezirksschulrathe zur Folge.

Jede Gemeinde des Schulaufsichtsbezirkes wählt einen Wahlmann. Die Wahlmänner treten am Hauptorte des Schulaufsichtsbezirkes über Einberufung der politischen Bezirksbehörde zur Wahl der Mitglieder des Bezirksschulrathes zusammen.

Die Wahl erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit unter der Leitung des Vorstehers der politischen Bezirksbehörde.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird aus der Mitte des Bezirksschulrathes mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Wien, am 11. December 1890.

Franz Joseph m./p.

Gautsch m./p.

Nr. 7.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 31. Jänner 1891, Z. 2031,

an sämmtliche k. k. Landesschulbehörden,

betreffend die Competenz zur definitiven Bestätigung der Lehrpersonen an Staats-Mittelschulen (Gymnasien, Realgymnasien, Realschulen) im Lehramte, zur Zuerkennung von Quinquennalzulagen an dieselben, sowie an die Lehrpersonen der staatlichen Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten und der mit denselben verbundenen staatlichen Übungsschulen, endlich zur Zuerkennung von Decennalzulagen an Religionslehrer an Staats-Mittelschulen.

In einer Reihe von Fällen wurde die Wahrnehmung gemacht, dass die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 18. August 1870, Z. 8256, Minist.-Verordn.-Bl. Nr. 122, insoferne irrthümlich ausgelegt wurden, als sich die Landesschulbehörde unter Berufung auf den Wortlaut dieser Ministerial-Verordnung zur definitiven Bestätigung von Lehrpersonen an Staats-Mittelschulen im Lehramte, sowie zur Zuerkennung von Quinquennalzulagen an solche Lehrpersonen berufen erachtete, obwohl sie nach der Lage der Verhältnisse hierin selbständig vorzugehen gemäß der Absicht der Verordnung nicht befugt war.

Behufs Sicherung eines gleichmäßigen und den Gesetzen vollkommen entsprechenden Vorganges in diesen Angelegenheiten finde ich mich bestimmt, der k. k. Landesschulbehörde zur näheren Erläuterung der Ministerial-Verordnung vom 18. August 1870, Z. 8256, M.-V.-Bl. Nr. 122 und der Ministerial-Verordnung vom 24. Jänner 1871, Z. 425, M.-V.-Bl. Nr. 10, sowie unter Bezugnahme auf den Ministerial-Erlass vom 4. April 1872 ad Z. 3470 zu eröffnen, dass die Landesschulbehörde nur dann befugt ist, die definitive Bestätigung von Lehrpersonen an Staats-Mittelschulen im Lehramte selbständig auszusprechen, ferner Quinquennalzulagen an dieselben, sowie an die Lehrpersonen der staatlichen Lehrer- und Lehrerinnen - Bildungsanstalten und der mit denselben verbundenen staatlichen Übungsschulen, endlich Decennalzulagen an Religionslehrer an Staats-Mittelschulen zuzuerkennen, wenn die hiefür erforderlichen Bedingungen im Sinne der Bestimmungen des Studienhofcommissions-Decretes vom 18. September 1826, Z. 4412, Pol. G.-S. Band 54, S. 94, beziehungsweise des §. 3 des Gesetzes vom 9. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 46 *), der §§. 2 der Gesetze vom 19. März 1872, R.-G.-Bl. Nr. 28 **) und 29 ***), endlich der Studienhofcommissions-Decrete vom 28. September 1819, Z. 6243, Pol. G.-S. Band 47, S. 344, vom 14. Februar 1831, Z. 768, vom 20. Jänner 1838, Z. 8365 ex 1837, Pol. G.-S. Band 66, S. 12 und der Ministerial-

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1870, Nr. 71, Seite 258.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1872, Nr. 24, Seite 139.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1872, Nr. 25, Seite 142.

Verordnung vom 19. Juli 1856, Z. 10509, R.-G.-Bl. Nr. 146 nach jeder Richtung hin unzweifelhaft vorhanden sind.

Die k. k. Landesschulbehörde wird sonach aufgefordert, sich die Grenzen ihres Wirkungskreises in diesen Angelegenheiten auf das Genaueste stets gegenwärtig zu halten, daher in Fällen der Stabilisierung und der Zuerkennung von Quinquennal- und Decennalzulagen an die bezeichneten Lehrpersonen mit besonderer Vorsicht vorzugehen und in allen Fällen, in welchen die Sache nicht nach jeder Richtung zweifellos ist, die hierämtliche Entscheidung einzuholen.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volks- und Bürgerschulen.

Nápravník Franz, Nauka o geometrických útvarech pro měšťanské dívčí školy. I. Theil. 2. verbesserte Auflage. Mit 87 Illustrationen. Prag 1891. F. Tempsky. Preis, 30 kr., gebunden 40 kr.

Diese zweite Auflage der geometrischen Formenlehre wird zum Lehrgebrauche in den Mädchen-Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 8. Februar 1891, Z. 1682.)

b) Für Bürgerschulen.

Močnik, Dr. Franz Ritter von, Geometrische Formenlehre für Mädchen-Bürgerschulen. Wien und Prag bei F. Tempsky, Leipzig bei G. Freytag, 1891. Preis, geheftet 60 kr., cartoniert 70 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mädchen-Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 25. Jänner 1891, Z. 523.)

Gindely Anton, Lehrbuch der Geschichte für Bürgerschulen. Ausgabe für Knabenschulen, bearbeitet unter Mitwirkung von J. G. Rothaug. I. Theil mit 15 Abbildungen und 4 Karten in Farbendruck. 10. verbesserte Auflage. F. Tempsky. Wien und Prag 1890. Preis, geheftet 48 kr., cartoniert 58 kr., gebunden 64 kr.

— — Lehrbuch der Geschichte für Bürgerschulen. Ausgabe für Mädchenschulen, bearbeitet unter Mitwirkung von J. G. Rothaug.

II. Theil mit mehreren Abbildungen und 3 Karten in Farbendruck. 10. verbesserte Auflage. Preis, geheftet 48 kr., cartoniert 58 kr., gebunden 64 kr. und

III. Theil mit mehreren Abbildungen und 4 Karten in Farbendruck. 9. verbesserte Auflage. Wien und Prag 1891. F. Tempsky. Preis, geheftet 48 kr., cartoniert 58 kr., gebunden 64 kr.

Diese Lehrbücher werden und zwar ersteres zum Unterrichtsgebrauche an Knaben-Bürgerschulen, letztere an Mädchen-Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 9. Februar 1891, Z. 1742.)

c) Für Mittelschulen.

In 3. unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlass vom 11. Mai 1887, Z. 8331 *) zum Unterrichtsgebrauche in den oberen Classen der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Wallentin, Dr. Franz, Methodisch-geordnete Sammlung von Beispielen und Aufgaben aus der Algebra und allgemeinen Arithmetik für die oberen Classen der Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten und anderen gleichstehenden Lehranstalten. Wien 1891. Preis, broschiert 1 fl. 90 kr., in Leinwand gebunden 2 fl. 10 kr.

(Ministerial-Erlass vom 26. Jänner 1891, Z. 1376.)

Novotný Fr. Ot., Latinská cvičebná kniha pro II. gymnasijní třídu. K 5. vydání upravil a jednotlivé dlouhé slabiky označil Fr. Patočka. Prag 1890. K. Bellmann. Preis, gebunden 1 fl. 32 kr.

Diese neue Auflage des genannten Übungsbuches wird, ebenso wie die vierte Auflage desselben **) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 6. Februar 1891, Z. 1892.)

Palunko V., Katolička moralka za srednja učilišta. Sinj 1890. Preis, geheftet 70 kr.

Das vorbenannte Lehrbuch wird, die Approbation der competenten kirchlichen Oberbehörde vorausgesetzt, zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit serbocroatischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 9. Februar 1891, Z. 2095.)

Lehrmittel.

Ortwein A., Vorlagen für gewerbliche Lehranstalten. V. Vorlagen für Kunstschlosser und Zierschmiede. II. Serie. Herausgegeben mit Unterstützung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Enthält 30 Blatt in Mappe. Wien 1890. K. Graeser. Preis, 5 fl.

Diese zweite Serie des bezeichneten Werkes wird, ebenso wie die erste Serie desselben ***), zum Lehrgebrauche an gewerblichen Fortbildungsschulen, allgemeinen Handwerkerschulen und den bezüglichen Fachschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 27. Jänner 1891, Z. 23682 ex 1890.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1887, Seite 128.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1885, Seite 27.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1890, Seite 232.

Werner E., Geometrische Ornamente. 55 Mustertafeln von Parquetten, Fliesen und Borduren zum Gebrauche an Gewerbe-Fachschulen u. s. w., sowie für Industrielle. Herausgegeben mit Unterstützung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht, mit einem Vorwort von Albert Hofmann, Custos des nordböhmischen Gewerbe-Museums in Reichenberg. Wien 1890. K. Graeser. Preis eines Exemplares in Mappe 7 fl.

Dieses Vorlagenwerk wird als Lehrmittel für die Hand des Lehrers an keramischen und holzindustriellen Fachschulen sowie an Textilschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 30. Jänner 1891, Z. 24318 ex 1890.)

Lehmann Adolf, Culturgeschichtliche Bilder. I. Abtheilung: 12 Tafeln. Germanisches Gehöfte. Sendgrafengericht. Im Klosterhofe. Ritterburg. Im Rittersaale. Turnier. Inneres einer Stadt. Belagerung. Bürgerliche Wohnung im XVI. Jahrhundert. Bauern und Landsknechte. Lagerleben. Aus der Rococozeit. A. Pichler's Witwe und Sohn. Wien. Preis einer Serie von 4 Bildern 6 fl., einzelner Bilder 1 fl. 60 kr.

— — Völkertypen: Eskimos, Australier, Chinesen, Hindus, Neger, Indianer. A. Pichler's Witwe und Sohn. Wien. Preis eines Bildes 1 fl. 50 kr.

— — Geographische Charakterbilder. 24 Tafeln. 1. Die 3 Zinnen (Dolomiten), 2. Adelsberger Grotte, 3. Helgoland mit Düne, 4. Elbesandstein-Gebirge, 5., 6. Riesengebirge, 7. Rheinfall bei Schaffhausen, 8. eine Düne auf Rügen, 9. Südamerikanischer Urwald, 10. Polarlandschaft, 11., 12. Berner Alpen, 13. Furka-Straße, 14. Aletschgletscher, 15. Thüringerwald, 16. Neapel mit dem Vesuv, 17. Akropolis von Athen, 18. die ägyptischen Pyramiden, 19. Jerusalem, 20. Forum von Rom, 21. Constantinopel, 22. New-York, 23. Rhein bei Bingen, 24. Well- und Wetterhorn. A. Pichler's Witwe und Sohn. Wien. Preis einer Serie von 6 beliebigen Bildern 5 fl. 40 kr., eines einzelnen Bildes 1 fl.

— — Zwölf zootomische Wandtafeln. A. Pichler's Witwe und Sohn. Wien. Preis eines Bildes 60 kr.

— — Fünf technologische Tafeln. 1. Flachsbreche, 2. Webstuhl, 4. Eisenwalzwerk, 5., 6. Haupttheile der Locomotive. A. Pichler's Witwe und Sohn. Wien. Preis eines Bildes 1 fl. 20 kr.

Die Directionen und die Lehrkörper der Mittelschulen werden auf das Erscheinen der genannten Lehrmittel aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 25. Jänner 1891, Z. 18211 ex 1890.)

Jedina, Leopold von, An Asiens Küsten und Fürstenhöfen. Tagebuchblätter von der Reise Sr. Majestät Schiffes „Fasana" und über den Aufenthalt an asiatischen Höfen in den Jahren 1887, 1888 und 1889. Mit 65 Voll- und 197 Textbildern, 1 Karte und mehreren Musikstücken. Wien und Olmütz 1891. Eduard Hölzel. Preis, broschiert 9 fl., gebunden 10 fl. 50 kr.

Die Directionen und die Lehrkörper der Mittelschulen werden auf das Erscheinen dieses Buches aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 25. Jänner 1891, Z. 26185 ex 1890.)

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat aus dem den evangelischen Glaubensgenossen Augsburger Bekenntnisses und Helvetischen Bekenntnisses innerhalb des Amtsbereiches des evangelischen Oberkirchenrathes Allerhöchst bewilligten Staatsunterstützungs-Pauschale pro 1890 den Betrag von Eintausend zweihundert (1200) Gulden für zwei Stipendien à 600 Gulden bestimmt, welche an Candidaten des evangelischen Kirchen- und Schuldienstes zum Zwecke ihrer weiteren wissenschaftlichen Ausbildung an ausländischen Hochschulen und Seminarien verliehen werden.

Die Verleihung erfolgt unmittelbar durch das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht auf die Dauer eines Jahres vom II. Semester des laufenden Schuljahres angefangen, und zwar an einen Candidaten Augsburger und einen Helvetischen Bekenntnisses.

Die Bewerber haben ihre Gesuche im Wege der vorgesetzten Superintendentur oder der akademischen Behörde, oder unmittelbar bei dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht bis längstens 1. März d. J. einzubringen.

Die Gesuche sind zu belegen: a) mit dem Taufscheine, b) mit den Studienzeugnissen, c) mit einem in deutscher oder lateinischer Sprache verfassten curriculum vitae.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Waisenhaus-Privat-Volksschule der Congregation der barmherzigen Schwestern vom heiligen Borromäus in Budweis das Öffentlichkeitsrecht ertheilt.

(Ministerial-Erlass vom 6. Februar 1891, Z. 2133.)



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1891. Stück V.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. März 1891.

Nr. 8.

Gesetz vom 6. Jänner 1891 *),

betreffend die Errichtung einer Knaben-Bürgerschule am rechten Salzachufer in der Landeshauptstadt Salzburg.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogthumes Salzburg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

In der Landeshauptstadt Salzburg ist am rechten Salzachufer eine dreiclassige Bürgerschule für Knaben gemäß den §§. 5 und 37 des Gesetzes vom 10. Jänner 1870, L.-G.-Bl. Nr. 11 **), zu errichten.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Wien, am 6. Jänner 1891.

Franz Joseph m./p.

Gautsch m./p.

---

*) Kundgemacht in dem am 26. Jänner 1891 ausgegebenen Gesetz- und Verordnungsblatte für das Herzogthum Salzburg, Stück III, unter Nr. 3, Seite 5.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1870, Nr. 16, Seite 38.

Nr. 9.

Gesetz vom 26. Jänner 1891 *),

wirksam für das Herzogthum Steiermark,

betreffend die Einführung von Functionszulagen für die Leiter einclassiger öffentlicher Volksschulen.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Jedem Leiter einer öffentlichen einclassigen Volksschule gebürt vom 1. Jänner 1891 angefangen eine Functionszulage im Jahresbetrage von 40 Gulden.

§. 2.

Diese Functionszulage ist in gleichen Raten mit dem festen Jahresgehalte flüssig zu machen und in den bei Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Jahresgehalt einzubeziehen.

§. 3.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister für Cultus und Unterricht betraut.

Wien, am 26. Jänner 1891.

Franz Joseph m./p.

Gautsch m./p.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Mittelschulen.

Gindely, Dr. A., Dějepis všeobecný pro vyšší třídy škol středních. Pro české školy vzdělal Jan J. Řehák. I. Díl: Věk starý. 4. verbesserte Auflage. Prag 1891. F. Tempsky. Preis, 1 fl. 60 kr., gebunden 1 fl. 80 kr.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die dritte Auflage desselben **) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 20. Februar 1891, Z. 2691.)

---

*) Kundgemacht in dem am 9. Februar 1891 ausgegebenen Landesgesetzblatte für das Herzogthum Steiermark, IV. Stück, unter Nr. 19, Seite 16.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1884, Seite 244.

b) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Gebauer, Dr. Jan, Mluvnice česká pro školy střední a ústavy učitelské. Prag und Wien 1890. F. Tempsky.

I. Theil: Nauka o slově. Preis, 75 kr., gebunden 95 kr.

II. Theil: Skladba. Preis, 1 fl., gebunden 1 fl. 20 kr.

Dieses Lehrbuch der böhmischen Sprache wird zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 11. Februar 1891, Z. 1373.)

Lehrmittel.

Sydow-Habenicht, Methodischer Wandatlas Nr. 10: Balkan-Halbinsel. Oro-hydrographische Schul-Wandkarte nach E. von Sydow's Plan, bearbeitet von H. Habenicht. Maßstab 1 : 750.000. Gotha 1891. J. Perthes. Preis, in 9 Sectionen, geheftet 6 fl., aufgezogen in Mappe 9 fl., aufgezogen mit Stäben 10 fl. 80 kr.

Diese Wandkarte wird als Lehrmittel an Mittelschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 18. Februar 1891, Z. 2643.)

R. Lechner's k. und k. Hof- und Universitäts-Buchhandlung (Wilhelm Müller) in Wien hat den Alleinvertrieb aller vom k. und k. militär-geographischen Institute in Wien herausgegebenen **Schul-, Wand- und Handkarten** auch für die Schulen übernommen. Der Bezug der bisher erschienenen Schul-, Wand- und Handkarten des genannten Institutes durch den k. k. Schulbücherverlag hat daher künftig aufzuhören. Die früher *) bekannt gegebenen Preise der bereits erschienenen Karten für Schulen und Schüler werden hiedurch nicht berührt.

Kundmachungen.

Mit Genehmigung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht werden die im Verlage der statistischen Central-Commission bisher erschienenen Hefte der **„Österreichischen Statistik“** an öffentliche Behörden und Anstalten um den halben Preis; die in der Folge erscheinenden Hefte dieser Publicationen an staatliche Behörden und Anstalten gleichfalls um den halben Preis, an andere öffentliche Institute und Behörden zum Selbstkostenpreise abgegeben.

(Ministerial-Act Z. 19944 ex 1890.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt 1890, Seite 273, 291; 1889, Seite 209, 236; 1888, Seite 53, 218; 1887, Seite 185.

Vom Schuldienste wurden entlassen:

Johann **Novák**, zuletzt Unterlehrer an der Volksschule in Konarovitz (Böhmen) (Ministerial-Act Z. 2731 ex 1891) und

Angela **Melchiori**, zuletzt Lehrerin an der Volksschule zu Sporminore, pol. Bezirk Trient in Tirol

(Ministerial-Act Z. 2600 ex 1891).

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Wiederverwendung des laut Kundmachung vom 1. August 1890, Z. 10257 (Ministerial-Verordnungsblatt Stück XV, Jahrgang 1890, Seite 248) entlassenen ehemaligen Unterlehrers in Retschach in Steiermark Bernhard **Trabusiner** im Schuldienste gestattet.

(Ministerial-Act Z. 744 ex 1891.)

Im **k. k. Schulbücher-Verlage** in Wien, I., Schwarzenbergstraße 7 erschien soeben:

Handbuch der Kunstpflege in Österreich.

Auf Grund amtlicher Quellen herausgegeben im Auftrage des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht.

21 Bogen 8°, elegant in Leinen gebunden.

Preis: 2 fl.

Zu beziehen durch die **Manz**'sche Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

In Commission bei Karl Gerold's Sohn in Wien sind nachstehende **Publikationen der k. k. statistischen Central-Commission** erschienen:

Das 4. Heft des XXIV. Bandes der „Österreichischen Statistik“, enthaltend:

Die Verhältnisse der österreichischen Strafanstalten und Gerichtsgefängnisse im Jahre 1886.

Preis: 2 fl. 30 kr.

Das 2. Heft des XXVI. Bandes, enthaltend:

Die Waren-Ausfuhr im Jahre 1889.

Preis: 1 fl. und

Das 3. Heft des XXVI. Bandes, enthaltend:

Die Waren-Einfuhr im Jahre 1889.

Preis: 1 fl.



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1891. Stück VI.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. März 1891.

Nr. 10.

Gesetz vom 28. Februar 1890 *),

wirksam für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca,

mit welchem auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1888, R.-G.-Bl. Nr. 99 **), Bestimmungen über die Entlohnung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volksschulen getroffen werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Eigene Religionslehrer an den öffentlichen Volksschulen werden entweder mit Remunerationen oder mit festen Bezügen angestellt.

Mit festen Bezügen kann ein eigener Religionslehrer nur dann angestellt werden, wenn der von ihm zu ertheilende Religionsunterricht mindestens 18 wöchentliche Stunden in Anspruch nimmt.

§. 2.

Der mit festen Bezügen angestellte eigene Religionslehrer ist bis zu 25 Unterrichtsstunden wöchentlich verpflichtet.

*) Kundgemacht in den am 31. März 1890 ausgegebenen VIII. Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes für d[illegible]isch-illyrische Küstenland, unter Nr. 8, Seite 25.

**) Ministerial-[illegible] vom Jahre 1888, Nr. 27, Seite 211.

§. 3.

Der eigene Religionslehrer mit festen Bezügen wird an einer bestimmten Schule angestellt, derselbe kann jedoch verpflichtet werden, die Ertheilung des Religionsunterrichtes auch an anderen öffentlichen Volksschulen bis zu der im §. 2 bezeichneten Zahl wöchentlicher Unterrichtsstunden unentgeltlich zu übernehmen.

§. 4.

Die Lehrverpflichtung und Dienststellung der mit Remunerationen angestellten eigenen Religionslehrer werden von Fall zu Fall durch das Bestellungsdecret bestimmt.

§. 5.

Über die Systemisierung der Stelle eines eigenen Religionslehrers, sowie darüber, ob der eigene Religionslehrer mit einer Remuneration oder mit festen Bezügen anzustellen ist, an welchen Schulen und mit welcher Zahl wöchentlicher Stunden an jeder der Schulen derselbe den Religionsunterricht zu ertheilen hat, entscheidet mit Festhaltung der voranstehenden Bestimmungen die Landesschulbehörde nach Anhörung des engeren Bezirksschulrathes und einvernehmlich mit dem verstärkten Bezirksschulrathe und der betreffenden confessionellen Oberbehörde (dem Vorstande der israelitischen Cultusgemeinde).

Wird eine Einigung zwischen der Landesschulbehörde und der betreffenden confessionellen Oberbehörde oder dem verstärkten Bezirksschulrathe nicht erzielt, so entscheidet der Unterrichtsminister.

§. 6.

Die festen Bezüge der eigenen Religionslehrer werden durch die Vorschriften geregelt, welche für das Diensteinkommen der weltlichen Lehrer der betreffenden Schule und für die Versetzung dieser Lehrer in den Ruhestand, sowie die Versorgung ihrer Hinterbliebenen bestehen.

In welche der bestehenden Gehaltsclassen der mit festen Bezügen an allgemeinen Volksschulen anzustellende eigene Religionslehrer einzureihen sei, hierüber entscheidet die Landesschulbehörde im Einvernehmen mit dem verstärkten Bezirksschulrathe nach Maßgabe der Wichtigkeit der betreffenden Schule.

Wird eine Einigung zwischen der Landesschulbehörde und dem verstärkten Bezirksschulrathe nicht erzielt, so entscheidet der Unterrichtsminister.

In Bezug auf die Pension wird den definitiv angestellten eigenen Religionslehrern auch die in provisorischer Anstellung zurückgelegte Dienstzeit angerechnet, wenn sie sich ohne Unterbrechung an die in definitiver Anstellung zugebrachte Dienstzeit anreiht.

§. 7.

Die Remunerationen für die eigenen Religionslehrer, dann für die Ertheilung des Religionsunterrichtes durch Seelsorge- und die weltlichen Lehrer, sowie die anlässlich der Ertheilung des Religionsunterrichtes außerhalb des Wohnortes des

Religionslehrers zu gewährenden Wegentschädigungen werden von der Landesschulbehörde nach Anhörung des engeren Bezirksschulrathes nach einem mit dem verstärkten Bezirksschulrathe vereinbarten Maßstabe bemessen.

Wird eine Einigung zwischen der Landesschulbehörde und dem verstärkten Bezirksschulrathe nicht erzielt, bestimmt den Maßstab der Unterrichtsminister.

§. 8.

Die nach den obigen Bestimmungen gewährten Remunerationen und Wegentschädigungen sind, wenn nicht eigene Fonde, Stiftungen oder Verpflichtungen einzelner Personen oder Corporationen bestehen, aus denjenigen Mitteln zu bestreiten, auf welche die Dienstbezüge des weltlichen Lehrpersonales gewiesen sind.

§. 9.

Die auf Grund der bisherigen Vorschriften den öffentlichen Concurrenzfactoren erwachsenen Verpflichtungen zur Bestreitung der in diesem Gesetze behandelten festen Bezüge, Remunerationen und Wegentschädigungen erlöschen.

§. 10.

Die vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes definitiv angestellten eigenen Religionslehrer dürfen durch dieses Gesetz keine Verminderung ihrer derzeitigen Bezüge oder der ihnen erwachsenen Ruhegenuss-Ansprüche erleiden, die Lehrverpflichtung derselben kann jedoch nach Maßgabe dieses Gesetzes geändert werden (§§. 2, 3 und 5).

§. 11.

Dieses Gesetz tritt mit Beginn des auf die Kundmachung nächstfolgenden Solarjahres in Wirksamkeit.

Mit der Durchführung desselben ist Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Budapest, am 28. Februar 1890.

Franz Joseph m./p.

Gautsch m./p.

Nr. 11.

Gesetz vom 14. Jänner 1891 *),

wirksam für das Herzogthum Kärnten,

womit §. 5 des Gesetzes vom 17. Jänner 1870 **), L.-G.-Bl. Nr. 12, abgeändert wird.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogthumes Kärnten finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der §. 5 des Gesetzes vom 17. Jänner 1870, L.-G.-Bl. Nr. 12, wird in seiner gegenwärtigen Fassung aufgehoben und hat zu lauten: „Ort und Zeit der Errichtung von Bürgerschulen bestimmt der Landtag unter Erwägung der Anträge des k. k. Landesschulrathes."

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister für Cultus und Unterricht betraut.

Wien, am 14. Jänner 1891.

Franz Joseph m./p.

Gautsch m./p.

---

*) Kundgemacht in dem am 7. Februar 1891 ausgegebenen III. Stück des Landesgesetz- und Verordnungsblattes für das Herzogthum Kärnten, unter Nr. 5, Seite 7.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1870, Nr. 31, Seite 97.

Nr. 12.

Gesetz vom 26. Jänner 1891 *),

wirksam für das Herzogthum Steiermark,

betreffend die Errichtung einer Knaben-Bürgerschule in der Elisabethstraße und einer Mädchen-Bürgerschule am Graben zu Graz.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich auf Grund des §. 6 des Landesgesetzes vom 4. Februar 1870, Landesgesetz- und Verordnungsblatt Nr. 15 **), und des §. 61 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 62 ***), anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

In der Stadt Graz wird in der Elisabethstraße eine neue öffentliche dreiclassige Knaben-Bürgerschule und am Graben eine eben solche Mädchen-Bürgerschule errichtet.

Artikel II.

Diese Bürgerschulen werden in derselben Weise erhalten, wie die übrigen öffentlichen Volks- und Bürgerschulen.

Artikel III.

Mein Minister für Cultus und Unterricht ist mit der Ausführung dieses Gesetzes betraut.

Wien, am 26. Jänner 1891.

Franz Joseph m./p.

Gautsch m./p.

---

*) Kundgemacht in dem am 23. Februar 1891 ausgegebenen VI. Stücke des Landesgesetz- und Verordnungsblattes für das Herzogthum Steiermark unter Nr. 23, Seite 23.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1870, Nr. 42, Seite 145.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1869, Nr. 40, Seite CXIII.

Nr. 13.

Gesetz vom 26. Jänner 1891 *),

giltig für das Herzogthum Steiermark,

betreffend die Errichtung einer Knaben-Bürgerschule in Marburg.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich auf Grund des §. 6 des Landesgesetzes vom 4. Februar 1870, Landesgesetz- und Verordnungsblatt Nr. 15 **), und des §. 61 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 62 ***), anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

In der Stadt Marburg wird eine öffentliche dreiclassige Bürgerschule für Knaben errichtet.

Artikel II.

Diese Bürgerschule wird in derselben Weise erhalten, wie die übrigen öffentlichen Volks- und Bürgerschulen des Landes.

Artikel III.

Mein Minister für Cultus und Unterricht ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 26. Jänner 1891.

Franz Joseph m./p.

Gautsch m./p.

---

*) Kundgemacht in dem am 23. Februar 1891 ausgegebenen VI. Stücke des Landesgesetz- und Verordnungsblattes für das Herzogthum Steiermark, unter Nr. 24, Seite 24.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1870, Nr. 42, Seite 145.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1869, Nr. 40, Seite CXIII.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Mittelschulen.

Huemer, Dr. Johann, Q. Horatii Flacci Carmina selecta, für den Schulgebrauch herausgegeben. 3. durchgesehene, unveränderte Auflage. Wien 1891. Alfred Hölder. Preis, geheftet 70 kr., gebunden 80 kr.

Die in Betreff der ersten Auflage *) dieses Buches ausgesprochene und auf die zweite Auflage erstreckte Approbation **) wird auch auf die neueste dritte Auflage desselben ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 28. Februar 1891, Z. 3358.)

Podstatný Josef, Chrestomathia Ciceroniana pro gymnasia česká. Klattau 1891. M. Čermák. Preis, geheftet 90 kr.

Diese Chrestomathie wird zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 28. Februar 1891, Z. 3308.)

In 31. unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlass vom 15. Juli 1889, Z. 14306 ***) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Močnik, Dr. Franz Ritter von, Lehrbuch der Arithmetik für Untergymnasien. 1. Abtheilung. Wien 1891. K. Gerold's Sohn. Preis, gebunden 1 fl.

(Ministerial-Erlass vom 7. März 1891, Z. 4061.)

Hanaček Wladimir, Böhmisches Sprech- und Lesebuch für Mittel- und Bürgerschulen. Wien. A. Hölder. I. Theil. Preis, gebunden 48 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Gebrauche bei dem unobligaten Unterrichte in der böhmischen Sprache an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 28. Februar 1891, Z. 3855.)

b) Für gewerbliche Lehranstalten.

Šimerka Vincenz, Dampfkessel und Dampfmaschinen und ihre Wartung. 2. verbesserte und vermehrte Auflage. Pilsen 1889. Wendelin Steinhauser. Preis, 1 fl. 20 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Lehrgebrauche an Gewerbeschulen (Werkmeisterschulen) allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 23. Februar 1891, Z. 24525 ex 1890.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1882, Seite 171.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1886, Seite 312.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1889, Seite 255.

Šimerka Vincenz, Pární kotle a stroje a jejich obsluha. 4. verbesserte und vermehrte Auflage. Pilsen bei Wendelin Steinhauser. Preis, 1 fl. 30 kr., in Leinwand gebunden 1 fl. 60 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Gewerbeschulen (Werkmeisterschulen) mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 23. Februar 1891, Z. 25418 ex 1890.)

c) Für höhere Handelslehranstalten, beziehungsweise Handelsakademien.

Kathrein Rudolf, Lehrbuch der kaufmännischen Arithmetik. III. Theil. 3. neubearbeitete Auflage. Wien 1890, bei Alfred Hölder. Preis, geheftet, 1 fl. 60 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an höheren Handelslehranstalten (Handelsakademien) zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 8. Februar 1891, Z. 24608 ex 1890.)

Lehrmittel.

Mager Emil, Moderne und neueste Current- und Lateinschrift für das kaufmännische Schnellschreiben. 1. Auflage. Heft 1 und 2 à 50 kr.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an commerciellen Lehranstalten allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 25. Februar 1891, Z. 20635 ex 1890.)

Patha Johann, Přechody ze všech do všech tonin. Heft 1 und 2. Prag. F. Urbánek. Preis für Lehrerbildungsanstalten pro Heft 2 fl.

Dieses Musikwerk wird im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 2. Juli 1880, Z. 652, Punkt 4, als geeignet zum Gebrauche bei dem Unterrichte im Orgelspiele an Lehrerbildungsanstalten erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 23. Februar 1891, Z. 2693.)

Kundmachungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Februar d. J. a. g. anzuordnen geruht, dass fortan die mit der Inspection der commerciellen Lehranstalten staatlicherseits jeweilig betrauten Organe für die Dauer ihrer Function die Bezeichnung „k. k. Inspectoren für den commerciellen Unterricht“ zu führen haben.

(Ministerial-Erlass vom 23. Februar 1891, Z. 2716.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der III. Classe des Privat-Untergymnasiums des Franz **Scholz** in Graz vom Schuljahre 1891/92 angefangen das Öffentlichkeitsrecht für die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen verliehen.

(Ministerial-Erlass vom 5. März 1891, Z. 3145.)



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1891. Stück VII.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. April 1891.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Mittelschulen.

Kummer, Dr. Karl Ferd. und **Stejskal**, Dr. Karl, Deutsches Lesebuch für österreichische Gymnasien. VI. Band. 3. umgearbeitete Auflage. Wien 1891. Julius Klinkhardt. Preis, geheftet 1 fl. 20 kr., gebunden 1 fl. 40 kr.

Diese neue Auflage des oben bezeichneten Buches wird zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache, an welchen mittelhochdeutsche Dichtungen nicht im Grundtexte gelesen werden, zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 10. März 1891, Z. 3380.)

In 5. unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlass vom 6. April 1886, Z. 3747 *) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Wretschko, Dr. Matthias, Vorschule der Botanik für den Gebrauch an höheren Classen der Mittelschulen und verwandten Lehranstalten. Mit 156 in den Text gedruckten Holzschnitten. Wien 1891. Preis, gebunden 1 fl. 40 kr.

(Ministerial-Erlass vom 9. März 1891, Z. 4340.)

Hoëevar, Dr. Franje, Mjerstvo za niže gimnazije, nach der 3. deutschen Auflage bearbeitet von Ivan Kenfelj. Agram 1890. Verlag der königlich-croatischen Landesregierung. Preis, gebunden 55 kr.

Das vorbenannte Buch wird zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit serbo-croatischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 18. März 1891, Z. 3593.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1886, Seite 56.

b) Für commercielle Lehranstalten.

Schiff Josef, Der Geschäfts-Stenograph. Hand- und Übungsbuch für die stenographische Praxis im kaufmännischen Berufsleben. 3. umgearbeitete Auflage. Mit Schlüssel. Wien 1890 bei Alfred Hölder. Preis, broschiert 1 fl. 40 kr.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an commerciellen Lehranstalten allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 9. März 1891, Z. 3853.)

c) Für allgemeine Handwerkerschulen.

Hanausek, Dr. T. F., Lehrbuch der Materialienkunde auf naturgeschichtlicher Grundlage. II. Band. Materialienkunde des Pflanzenreiches. Wien 1891. Alfred Hölder. Preis, 75 kr.

Dieser zweite Band des genannten Lehrbuches wird ebenso wie die 1. und 2. Abtheilung des ersten Bandes *) zum Lehrgebrauche an allgemeinen Handwerkerschulen zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 9. März 1891, Z. 3530.)

„Durch Bosnien."

Illustriertes Reisehandbuch,

herausgegeben im Auftrage des k. und k. Reichs-Kriegs-Ministeriums von der Direction der k. und k. Bosna-Bahn.

Dieses Reisehandbuch enthält einen geschichtlichen Überblick, eine Beschreibung des Volkes, der Sitten und Gebräuche, ferner eine Schilderung des Gebietes entlang der Bahn und entlang der Hauptstraßenzüge; beigegeben ist eine Karte im Maßstabe von 1 : 300.000, ein Plan von Sarajevo im Maßstabe von 1 : 12.500, ferner 20 photolithographische Ansichten.

104 Seiten, in rothem Leinwand-Einband mit Goldaufschrift. Subscriptionspreis 1 Gulden, bei Abnahme von wenigstens 10 Exemplaren 85 kr. per Stück.

Zu beziehen durch die Direction der k. und k. Bosna-Bahn in Sarajevo, welche auf Wunsch 1 Exemplar des Reisehandbuches zur Ansicht übermittelt.

(Ministerial-Erlass vom 12. März 1891, Z. $\frac{455}{\text{C. U. M.}}$.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1886, Seite 293 und vom Jahre 1887, Seite 184.

Kundmachungen.

Behufs Gewährung von Stipendien für hoffnungsvolle Künstler, welche der Mittel zu ihrer Fortbildung entbehren, werden jene Künstler aus dem Bereiche der Dichtkunst, der bildenden Künste und der Musik aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, welche auf Zuwendung eines Stipendiums Anspruch zu haben glauben, aufgefordert, sich bei den betreffenden Landesstellen, und zwar bis längstens 1. Mai d. J. in Bewerbung zu setzen.

Anspruchsberechtigt sind — mit Ausschluss aller Kunstschüler und Kunsthandwerker — nur selbständig schaffende Künstler.

Die Gesuche haben zu enthalten:

1. Die Darlegung des Bildungsganges und der persönlichen Verhältnisse des Bewerbers;
2. die Angabe der Art und Weise, in welcher derselbe von dem Staats-Stipendium zum Zwecke seiner weiteren Ausbildung Gebrauch machen will;
3. als Beilage Kunstproben der Gesuchsteller, von welchen jede einzelne mit dem Namen des Autors speciell zu bezeichnen ist.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der vom katholischen Schulvereine für Österreich in Wien erhaltenen Privat-Volksschule für Knaben im II. Bezirke, Circusgasse Nr. 33 in Wien, das Öffentlichkeitsrecht ertheilt.

(Ministerial-Erlass vom 15. März 1891, Z. 2676.)

Josef **Kopecký**, zuletzt Oberlehrer an der Volksschule zu Koschtitz in Böhmen wurde vom Schuldienste entlassen.

(Ministerial-Act Z. 5268 ex 1891).

Anzeige.

Die nachbenannten

Blindenschriften des Wiener k. k. Blinden-Erziehungs-Institutes

sind bei der k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien (I., Schwarzenbergstraße 7) zu beziehen:

1. u. 2. **Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung.**
1. Abtheilung: Regeln. Broschiert. Preis . . . . . . fl. —.50.
2. „ Deutsche Wörter. Broschiert. Preis . . fl. 1.20.

3. u. 4. **Zum Kopfzerbrechen.**
1. Heft: Räthsel. Broschiert. Preis . . . . fl. —.35.
2. „ Räthsel. Broschiert. Preis . . . . fl. —.35.

5. **Fibel und Leseübungen zur Krohn-Mohr'schen Kurzschrift.** Verfasst von A. Messner und E. Gigerl. Broschiert. Preis fl. —.35.

6. **Inventionen** von J. S. Bach. Nach der Braille'schen Notenschrift zusammengestellt von J. Oppel. Broschiert. Preis . fl. —.35.

7. **Briefe und Geschäftsaufsätze für Blindenschulen.** Zusammengestellt von J. Oppel, J. Schillerwein und E. Gigerl. Broschiert. Preis . . . . fl. —.90.

8. **Karte von Niederösterreich für Blindenschulen.** Preis loco Wien fl. —.16, nach auswärts mit entsprechender Verpackung . fl. —.20.

9. **Heldengedichte aus der Geschichte Österreichs.** Zusammengestellt von A. Mell. Steif gebunden, Leinwand-Rücken und Ecken. Preis . . . . fl. 2.—.

(Von diesen Blindenschriften wird keine Provision berechnet.)



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1891. Stück VIII.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. April 1891.

Nr. 14.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 17. März 1891, Z. 5513,

an sämmtliche Landesstellen, mit Ausnahme jener von Niederösterreich und Dalmatien, dann an den Landesschulrath für Niederösterreich,

betreffend die Reiseparticularien der Lehrpersonen sämmtlicher Kategorien von gewerblichen Staats-Lehranstalten.

Im Interesse der Geschäftsvereinfachung als auch der schnelleren Befriedigung der Anspruchsberechtigten ermächtige ich die k. k. . . . . die Reiseparticularien der Lehrpersonen sämmtlicher Kategorien von gewerblichen Staats-Lehranstalten, welche im Falle ihrer dienstlichen Versetzung oder Neubestellung auf Grund der bestehenden Normen Anspruch auf die Vergütung von particularmäßig zu verrechnenden Reisekosten haben, durch das dortämtliche Rechnungs-Departement prüfen zu lassen, und die sohin adjustierten Beträge unter gleichzeitig anher zu erstattender Bekanntgabe derselben den Bezugsberechtigten auf Rechnung des im §. Hilfs- und Förderungsmittel des gewerblichen Bildungswesens auf „Übersiedlungskosten und Dienstreisen der Lehrkräfte" bewilligten, beziehungsweise zu gewärtigenden ordentlichen Credites flüssig zu machen.

Die Bewilligung von Reisekosten-Unterstützungen anläßlich der Bestellung und Versetzung von gewerblichen Lehrkräften, welche keinen Anspruch auf Vergütung von Reise- und Übersiedlungskosten haben, ferner die Remunerierung, beziehungsweise der Ersatz der Reisekosten der Regierungs-Commissäre der gewerblichen Fortbildungsschulen, bleibt nach wie vor dem Ministerium für Cultus und Unterricht vorbehalten.

Nr. 15.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 29. März 1891, Z. $\frac{605}{C.U.M.}$,

an alle demselben unterstehenden Behörden und Anstalten,

betreffend die den k. k. Staatsbeamten von der Administration der Ersten k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft zugestandene Fahrbegünstigung.

Laut Mittheilung der Direction der Ersten k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft vom 12. März l. J., Z. 10003 hat die Administration der genannten Gesellschaft anlässlich der Einführung des neuen ab 20. März l. J. giltigen Personen-Tarifes beschlossen, den k. k. Staatsbeamten auf den Schiffsstrecken Passau - Wien - Budapest - Orsova, ferner der Save und Theiss, und schließlich für Fahrten ab einer österreichisch-ungarischen Schiffsstation nach den serbischen Grenzstationen Belgrad, Obrenovatz und Schabatz sowie vice versa, die Begünstigung der Benützung des I. Schiffsplatzes gegen Bezahlung des tarifmäßigen Fahrpreises des II. Schiffsplatzes einzuräumen. Von jeder Begünstigung ausgeschlossen bleibt der Localverkehr im allgemeinen, der intern-serbische Verkehr sowie der Gesammtverkehr von und nach Stationen unterhalb Orsova.

Behufs Erreichung der bezeichneten Fahrbegünstigung genügt die Vorweisung der für das betreffende Kalenderjahr giltigen „dauernden amtlichen Legitimationen" nach dem im Transportbegünstigungs-Normale vom 20. Mai 1885 (Ministerial-Verordnungsblatt vom 15. Juni 1885, Stück XII, Nr. 27) festgesetzten Formulare.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Mittelschulen.

Glöser Moriz, Grundzüge der allgemeinen Arithmetik für die 3. Classe der österreichischen Mittelschulen. 3. verbesserte Auflage. Wien 1891. A. Pichler's Witwe und Sohn. Preis, geheftet 50 kr., gebunden 65 kr.

Dieses Lehrbuch wird, ebenso wie die zweite Auflage desselben *) zum Unterrichtsgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 25. März 1891, Z. 5257.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1880, Seite 170.

In 21. unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlass vom 10. Juni 1889, Z. 11676 *) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Močnik, Dr. Franz Ritter von, Lehrbuch der Geometrie für die oberen Classen der Mittelschulen. Wien 1891. K. Gerold's Sohn. Preis, gebunden 1 fl. 80 kr.
(Ministerial-Erlass vom 16. März 1891, Z. 5011.)

Antologia di Poesie e Prose italiane dai primordi della letteratura sino al secolo presente. Testo ad uso delle scuole medie dell' impero austro-ungarico. Seconda edizione.
Parte I: L' ottocento.
Parte II: Il settecento.
Parte III: Il secento ed il cinquecento.
Parte IV: Il duecento, il trecento ed il quatrocento.
Triest-Fiume 1891. G. Chiopris. Preis eines jeden Theiles, geheftet 1 fl. 96 kr.
Diese zweite Ausgabe des bezeichneten Lehrbuches wird mit Ausschluss der ersten Ausgabe zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit italienischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.
(Ministerial-Erlass vom 22. März 1891, Z. 5014.)

b) Für gewerbliche Fortbildungsschulen.

Kick Friedrich, Leitfaden für den Unterricht in der mechanischen Technologie und Physik an gewerblichen Fortbildungsschulen. Wien 1890. K. Graeser Preis, 40 kr.
Dieser Lehrtext wird zum Lehrgebrauche für die Hand des Lehrers an denjenigen gewerblichen Fortbildungsschulen allgemein zugelassen, an welchen der Unterricht in der mechanischen Technologie und Physik ertheilt wird.
(Ministerial-Erlass vom 14. März 1891, Z. 1908.)

c) Für kaufmännische Fortbildungsschulen.

Mahner A., Leitfaden für den Unterricht in der Warenkunde an kaufmännischen Fortbildungsschulen. Wien 1891, bei Alfred Hölder. Preis, gebunden 60 kr.
Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an kaufmännischen Fortbildungsschulen zugelassen.
(Ministerial-Erlass vom 22. März 1891, Z. 5342.)

Haymerle, Dr. Franz Ritter von, Deutsches Lesebuch für kaufmännische Fortbildungsschulen. Wien 1891. Alfred Hölder. Preis, gebunden 50 kr.
Dieses Lesebuch wird zum Lehrgebrauche an kaufmännischen Fortbildungsschulen allgemein zugelassen.
(Ministerial-Erlass vom 2. April 1891, Z. 5704.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1889, Seite 242.

d) Für gewerbliche Lehranstalten.

Šimerka Vincenz, Elemente der Festigkeitslehre für den Unterricht an Gewerbeschulen und zum praktischen Gebrauche. 2. vermehrte Auflage. Pilsen 1891. Wendelin Steinhauser. Preis, 1 fl.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an höheren Gewerbeschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 16. März 1891, Z. 23882 ex 1890.)

Menger Josef, Leitfaden der Geometrie für Gewerbeschulen. 2. vermehrte und verbesserte Auflage. Wien 1891. Alfred Hölder. Preis eines gebundenen Exemplares 50 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Lehrgebrauche an Werkmeisterschulen, gewerblichen Fachschulen und allgemeinen Handwerkerschulen zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 15. März 1891, Z. 4451.)

e) Für Handelsschulen.

Bechtel Adolf, Französische Conversations-Grammatik für Schulen sowie zum Selbstunterrichte. 3. Auflage. Unveränderter Abdruck der 2. verbesserten Auflage. Wien 1891. Manz'scher Verlag. Preis, broschiert 1 fl.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an commerciellen Lehranstalten, an welchen französischer Sprachunterricht ertheilt wird, allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 20. März 1891, Z. 1200.)

Haymerle, Dr. Franz Ritter von, Deutsches Lesebuch für commercielle Lehranstalten (zweiclassige Handels- und verwandte Schulen). Wien 1891. A. Hölder. Preis, gebunden 1 fl. 20 kr.

Dieses Lesebuch wird zum Lehrgebrauche an zweiclassigen Handelsschulen und im Vorbereitungs-Jahrgange und der ersten Classe der höheren Handelslehranstalten (Handelsakademien) allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 2. April 1891, Z. 5531.)

Lehrmittel.

Kozenn B., Geographischer Schulatlas für Gymnasien, Real- und Handelsschulen. Vollständig neu bearbeitet von Vincenz von Haardt, revidiert von Dr. Friedrich Umlauft.

I. Ausgabe in 43 Karten. 34. Auflage. Wien 1891. Hölzel. Preis, gebunden 2 fl. 80 kr.

II. Ausgabe in 59 Karten. 35. Auflage. Wien 1891. Hölzel. Preis, gebunden 3 fl. 60 kr.

Diese neuesten Auflagen der bezeichneten Atlanten werden ebenso wie die 33., beziehungsweise 34. Auflage derselben *) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 3. April 1891, Z. 6140.)

Feldegg Fr., Ritter von, Italienische Renaissance-Architecturen in moderner constructiver Durchbildung. 12 Tafeln. Portale und Fenster. Wien 1891. A. Pichler's Witwe und Sohn. Preis, 10 fl.

Dieses Vorlagenwerk wird zum Unterrichtsgebrauche an Staats-Gewerbeschulen, Steinmetz-Fachschulen, allgemeinen Handwerkerschulen und gewerblichen Fortbildungsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 13. März 1891, Z. 22084 ex 1890.)

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der VIII. Classe des Privat-Gymnasiums mit böhmischer Unterrichtssprache in Troppau vom I. Semester des Schuljahres 1890/91 angefangen, auf die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen das Öffentlichkeitsrecht verliehen und der genannten Anstalt das Recht ertheilt, vom Schuljahre 1890/91 angefangen Maturitätsprüfungen abzuhalten und staatsgiltige Maturitätszeugnisse auszustellen.

(Ministerial-Erlass vom 23. März 1891, Z. 5053.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der vom deutschen Schulvereine in Wien erhaltenen Privat-Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Benetzko in Böhmen das Öffentlichkeitsrecht ertheilt.

(Ministerial-Erlass vom 20. März 1891, Z. 5024.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1890, Seite 233.

Anzeige

Die nachbenannten

Blindenschriften des Wiener k. k. Blinden-Erziehungs-Institutes

sind bei der k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien (I., Schwarzenbergstraße 7) zu beziehen:

1. u. 2. **Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung.**
 1. Abtheilung: Regeln. Broschiert. Preis . . . . . . fl. —.50.
 2. „ Deutsche Wörter. Broschiert. Preis . . fl. 1.20.

3. u. 4. **Zum Kopfzerbrechen.**
 1. Heft: Räthsel. Broschiert. Preis . . . . fl. —.35.
 2. „ Räthsel. Broschiert. Preis . . . . fl. —.35.

5. **Fibel und Leseübungen zur Krohn-Mohr'schen Kurzschrift.** Verfasst von A. Messner und E. Gigerl. Broschiert. Preis fl. —.35.

6. **Inventionen** von J. S. Bach. Nach der Braille'schen Notenschrift zusammengestellt von J. Oppel. Broschiert. Preis . fl. —.35.

7. **Briefe und Geschäftsaufsätze für Blindenschulen.** Zusammengestellt von J. Oppel, J. Schillerwein und E. Gigerl. Broschiert. Preis . . . . fl. —.90.

8. **Karte von Niederösterreich für Blindenschulen.** Preis loco Wien fl. —.16, nach auswärts mit entsprechender Verpackung . fl. —.20.

9. **Heldengedichte aus der Geschichte Österreichs.** Zusammengestellt von A. Mell. Steif gebunden, Leinwand-Rücken und Ecken. Preis . . . . fl. 2.—.

(Von diesen Blindenschriften wird keine Provision berechnet.)

Die nachbenannten **Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht** sind im Wege der k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien (I., Schwarzenbergstraße 7) zu beziehen:

Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Jahrgang 1869, 1871—1873, 1875—1883, 1885, 1886, 1887 à 1 fl., 1888 à 1 fl. 30 kr. Pränumerationspreis für laufende Jahrgänge mit Postversendung, 2 fl. 50 kr.

Handbuch der Reichsgesetze und Ministerial-Verordnungen über das Volksschulwesen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. Sechste, neu redigierte Auflage. Gr.-8°, Leinw.-Bd., 1 fl. 30 kr.

Das Reichs-Volksschulgesetz sammt der Durchführungs-Verordnung und der Schul- und Unterrichts-Ordnung. Gefalzt 15 kr.

Ordinanza del ministro del culto e dell' istruzione d. d. 8 giugno 1883, No. 10618, per l' esecuzione della legge 2 maggio 1883 (B. L. I. Nr. 53), 1$^1/_2$ Bogen. Preis, 5 kr.

Handbuch der Landesgesetze und wichtigsten normativen Verordnungen für das Volksschulwesen im Herzogthume Ober- und Nieder-Schlesien. 1888. Steif gebunden 60 kr.

Vorschriften über die Heranbildung und Prüfung der Lehrer für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Österreich. I. Organisations-Statut der Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen. — II. Statut der Bürgerschul-Lehrercurse. — III. Vorschrift über die Lehrbefähigungs-Prüfungen für allgemeine Volks- und Bürgerschulen. 5$^3/_8$ Bogen Lex.-8°, broschiert 25 kr.

Organisační statut ústavů ku vzdělání učitelů a učitelek. — Statut kursů pro učitele škol měšťanských. — Předpis o zkouškách způsobilosti pro obyčejné školy obecné a měšťanské. (Prager Ausgabe.) 5 Bogen Lex.-8°, gefalzt 25 kr.

Lehrpläne und Instructionen für den Zeichnungsunterricht in den Volks- und Bürgerschulen. $^5/_8$ Bogen, Lex.-8°. Mit 6 lithographischen Beilagen, gefalzt 25 kr.

Istruzione per l' insegnamento del disegno a mano sciolta. 1$^5/_8$ Bog. Lex.-8°. Mit 6 lithographischen Beilagen, gefalzt 25 kr.

Lehrplan und Instruction für das Freihandzeichnen an Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen. Lex.-8°. Mit 6 lithographischen Beilagen, gefalzt 20 kr.

Normalien für die Gymnasien und Realschulen in Österreich. Im Auftrage und mit Benutzung der amtlichen Quellen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht redigiert von Dr. Edmund Edlen von Marenzeller. 1884.

I. Theil. I. Band, LXXXVI und 380 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 1 fl. 80 kr.

— II. Band, Seite 381—831 sammt dem chronologischen Normalien-Register und dem alphabetischen Sach-Register, in Lex.-8°, broschiert, 2 fl. 20 kr.

II. Theil: Realschulen. XXXVI und 1—836 Seiten mit einem chronologischen Normalien- und einem alphabetischen Sach-Register nebst Inhaltsübersicht, in Lex.-8°, broschiert 4 fl.

Abänderungen des Lehrplanes für Gymnasien vom 26. Mai 1884. Gefalzt 10 kr.

Prüfungs-Vorschriften für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen sowie an den gleichgestellten Special-Lehranstalten. $3\frac{1}{2}$ Bogen 8°, gefalzt 25 kr.

Instructionen für den Unterricht an den Gymnasien in Österreich. Einzige, vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht autorisierte Ausgabe. XXVI und 316 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 1 fl. 50 kr.

Instructionen für den Unterricht an den Realschulen in Österreich. 320 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 1 fl.

Weisungen zur Führung des Schulamtes an den Gymnasien in Österreich als Anhang zu den „Instructionen für den Unterricht". Einzige, vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht autorisierte Ausgabe. 94 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 40 kr.

Programma per l' insegnamento della lingua italiana nelle scuole reali austriache. Gefalzt 15 kr.

Programm über den Unterricht im Turnen an den Realschulen in Österreich. 1 Bogen Lex.-8°, gefalzt 10 kr.

Die wichtigsten Normen über die Organisation der gewerblichen Fortbildungsschulen. Nebst einem Verzeichnisse der für dieselben zulässigen Lehrmittel und Lehrtexte. Broschiert 15 kr.

Nařízení ze dne 24. února 1883, jimž vydány jsou všeobecné zásady příčině zařízení průmyslových škol pokračovacích. — Seznamy pomůcek učebních. — Vynešení ze dne 5. dubna 1883, o provedení nařízení ze dne 24. února 1883. Broschiert 20 kr.

Jahresbericht des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Jahrgang 1870; 1871, 1873, 1874, 1875, 1876. Preis per Jahrgang 2 fl.

Beschlüsse und Protokolle der internationalen Stimmton-Conferenz in Wien 1885. $2\frac{5}{8}$ Bogen 8°, broschiert 30 kr.



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1891. Stück IX.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. Mai 1891.

Nr. 16.

Gesetz vom 27. Jänner 1891 *),

wirksam für das Königreich Dalmatien,

mit welchem auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1888, R.-G.-Bl. Nr. 99 **), Bestimmungen über die Entlohnung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volksschulen getroffen werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Dalmatien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Eigene Religionslehrer an den öffentlichen Volksschulen werden entweder mit Remunerationen oder mit festen Bezügen angestellt.

Mit festen Bezügen kann ein eigener Religionslehrer nur dann angestellt werden, wenn der von ihm zu ertheilende Religionsunterricht mindestens 20 wöchentliche Stunden in Anspruch nimmt.

§. 2.

Der mit festen Bezügen angestellte eigene Religionslehrer ist bis zu 26 Unterrichtsstunden wöchentlich verpflichtet.

Exhorten werden in diese sowie in die im §. 1 angeführte Stundenzahl mit je zwei Stunden eingerechnet.

---

*) Kundgemacht in dem am 20. März 1891 ausgegebenen VII. Stücke des Landes-Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Dalmatien unter Nr. 9, Seite 15.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1888, Nr. 27, Seite 211.

§. 3.

Der eigene Religionslehrer mit festen Bezügen wird an einer bestimmten Schule angestellt; derselbe kann jedoch verpflichtet werden, die Ertheilung des Religionsunterrichtes auch an anderen öffentlichen Volksschulen bis zu der im §. 2 bezeichneten Zahl wöchentlicher Unterrichtsstunden unentgeltlich zu übernehmen.

§. 4.

Die Lehrverpflichtung und Dienststellung der mit Remunerationen angestellten eigenen Religionslehrer werden von Fall zu Fall durch das Bestellungsdecret bestimmt.

§. 5.

Über die Systemisierung der Stelle eines eigenen Religionslehrers sowie darüber, ob der eigene Religionslehrer mit einer Remuneration oder mit festen Bezügen anzustellen ist, an welchen Schulen und mit welcher Zahl wöchentlicher Stunden an jeder der Schulen derselbe den Religionsunterricht zu ertheilen hat, entscheidet mit Festhaltung der voranstehenden Bestimmungen die Landesschulbehörde nach Anhörung der Bezirksschulbehörde und Einvernehmung der betreffenden confessionellen Oberbehörde (des Vorstandes der israelitischen Cultusgemeinde).

§. 6.

Die festen Bezüge der eigenen Religionslehrer werden durch die Vorschriften geregelt, welche für das Diensteinkommen der weltlichen Lehrer der betreffenden Schule, und für die Versetzung dieser Lehrer in den Ruhestand, sowie die Versorgung ihrer Hinterbliebenen bestehen.

In Bezug auf die Pension wird den definitiv angestellten eigenen Religionslehrern auch die in provisorischer Anstellung zurückgelegte Dienstzeit angerechnet, wenn sie sich ohne Unterbrechung an die in definitiver Anstellung zugebrachte Dienstzeit anreiht.

§. 7.

Die Remunerationen für die eigenen Religionslehrer, dann für die Ertheilung des Religionsunterrichtes durch die Seelsorger und durch die weltlichen Lehrer, sowie die, anlässlich der Ertheilung des Religionsunterrichtes außerhalb des Wohnortes des Religionslehrers zu gewährenden Wegentschädigungen werden von der Landesschulbehörde von Fall zu Fall nach Anhörung der Bezirksschulbehörde nach einem mit dem Landesausschusse vereinbarten Maßstabe bemessen.

Wird eine Einigung zwischen der Landesschulbehörde und dem Landesausschusse nicht erzielt, bestimmt den Maßstab der Unterrichtsminister.

§. 8.

Die nach den obigen Bestimmungen gewährten Remunerationen und Wegentschädigungen sind, wenn nicht eigene Fonde, Stiftungen oder Verpflichtungen einzelner Personen oder Corporationen bestehen, aus denjenigen Mitteln zu bestreiten, auf welche die Dienstbezüge des weltlichen Lehrpersonales gewiesen sind.

§. 9.

Die vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes definitiv angestellten eigenen Religionslehrer dürfen durch dieses Gesetz keine Verminderung ihrer derzeitigen Bezüge oder der ihnen erwachsenen Ruhegenuss-Ansprüche erleiden. — Die Lehrverpflichtung derselben kann jedoch nach Maßgabe dieses Gesetzes geändert werden (§§. 2, 3 und 5).

§. 10.

Dieses Gesetz tritt mit Beginn des auf die Kundmachung nächstfolgenden Solarjahres in Wirksamkeit.

Mit der Durchführung desselben ist Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Wien, am 27. Jänner 1891.

Franz Joseph m./p.

Gautsch m./p.

Nr. 17.

Gesetz vom 19. Februar 1891 *),

wirksam für das Herzogthum Bukowina,

betreffend die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 25. October 1880, Landesgesetz- und Verordnungsblatt Nr. 24 **), über die Regelung der Personal- und Dienstverhältnisse der der bewaffneten Macht angehörigen Volksschullehrer mit Bezug auf deren Verpflichtung zur activen Militär-Dienstleistung.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogthums Bukowina finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§. 1, 2, 8 und 12 des Landesgesetzes vom 25. October 1880, Landesgesetz- und Verordnungsblatt Nr. 24, über die Regelung der Personal- und Dienstverhältnisse der der bewaffneten Macht angehörigen Volksschullehrer mit Bezug auf deren Verpflichtung zur activen Militär-Dienstleistung werden außer Kraft gesetzt und haben an ihre Stelle nachstehende Bestimmungen zu treten:

§. 1.

Dieses Gesetz findet Anwendung auf Lehrpersonen, Lehrer und Unterlehrer, welche auf Grund eines Befähigungs- oder Reifezeugnisses definitiv oder provisorisch an einer öffentlichen Volksschule angestellt sind, dann die definitiv oder zeitlich in den Ruhestand versetzten Lehrpersonen.

---

*) Kundgemacht in dem am 9. März 1891 ausgegebenen Gesetz- und Verordnungsblatte für das Herzogthum Bukowina, VII. Stück, unter Nr. 7, Seite 15.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1880, Nr. 35, Seite 258.

§. 2.

Die Stellungspflicht, ausgenommen den Fall der strafweisen Stellung außer der Altersclasse und Losreihe im Sinne des Wehrgesetzes vom 11. April 1889, R.-G.-Bl. Nr. 41, der freiwillige Eintritt als Officier in die nichtactive Landwehr, dann der Umstand, dass der einjährige Präsenzdienst bei der Landwehr oder von Seiten eines Einjährig-Freiwilligen noch nicht angetreten worden ist, sowie auch die nach Zurücklegung des gesetzlichen Präsenzdienstes noch fortdauernde Wehrpflicht sind keine der Aufnahme in das Lehramt an Volks- oder Bürgerschulen entgegenstehenden Hindernisse.

§. 8.

Den Mitgliedern des Lehrstandes und ihren Angehörigen bleiben die ihnen durch das Gesetz vom 30. Jänner 1873 (Landesgesetz- und Verordnungsbl. IX, 10) *) nach Maßgabe der zurückgelegten anrechenbaren Dienstzeit (§. 61 des Landesgesetzes vom 30. Jänner 1873, Landesgesetz- und Verordnungsblatt IX, 10) *) zugesicherten Ansprüche auf Versorgung neben dem vollen Bezuge der Militärversorgung gewahrt.

Volksschullehrern, welche noch nicht volle zehn Dienstjahre zurückgelegt haben, und während der activen Militär-Dienstleistung für das Lehramt untauglich, beziehungsweise gleichzeitig bürgerlich erwerbsunfähig geworden sind, wird statt der Abfertigung (§. 62 des Landesgesetzes vom 30. Jänner 1873, Landesgesetz- und Verordnungsblatt IX, 10) *) ein Ruhegehalt zuerkannt, welcher hier in jedem speciellen Falle vom Landesschulrathe im Einvernehmen mit dem Landesausschusse bestimmt werden wird; in gleicher Weise wird für die Witwen und Waisen von Volksschullehrern, die im activen Militärdienste gefallen sind, ohne das zehnte Dienstjahr zurückgelegt zu haben, statt der Abfertigung (§. 67 des Landesgesetzes vom 30. Jänner 1873, Landesgesetz- und Verordnungsblatt IX. 10 *) die Versorgungsgebühr zu bestimmen sein.

Die Begünstigungen, welche das Gesetz vom 30. Jänner 1873 (Landesgesetz- und Verordnungsblatt IX, 10 *) in den §§. 76, 77 und 78 den Witwen und Waisen eines in activer Dienstleistung verstorbenen Mitgliedes des Lehrstandes zuspricht, haben auch im Falle dessen Abganges mit dem Tode während der activen Militär-Dienstleistung Anwendung zu finden.

Artikel II.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Budapest, am 19. Februar 1891.

Franz Joseph m./p.

Gautsch m./p.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1873, Nr. 61, Seite 270.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

Stein M., **Weiner** B. und **Wrany** W., Deutsche Sprachschule, Grammatik, Orthographie und Stil in concentrischen Kreisen für allgemeine Volksschulen, in 4 Heften, neu bearbeitet von M. Binstorfer. IV. Heft, für das 5. Schuljahr. 7. Auflage. Wien 1890. Manz'sche k. und k. Hof-, Verlags- und Universitäts-Buchhandlung. Preis, 20 kr.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 15. April 1891, Z. 6293.)

b) Für Bürgerschulen.

Nagel Johann, Aufgaben für das mündliche und schriftliche Rechnen an Knaben-Bürgerschulen. I. Heft. 2. verbesserte Auflage. F. Tempsky, Wien und Prag, und G. Freytag, Leipzig 1891. Preis, 20 kr.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Knaben-Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 15. April 1891, Z. 5746.)

Pape Paul, Sammlung von Rechenaufgaben für Bürgerschulen. (Ausgabe für Mädchen-Bürgerschulen.)

II. Heft. 4. umgearbeitete Auflage. Preis, cartonniert 24 kr.

III. Heft. 5. umgearbeitete Auflage. Preis, cartonniert 24 kr.

Wien 1890. Manz'sche k. und k. Hof-, Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mädchen-Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 15. April 1891, Z. 7437.)

c) Für Mittelschulen.

Kummer, Dr. Karl Ferdinand und **Stejskal**, Dr. Karl, Deutsches Lesebuch für österreichische Gymnasien. VII. Band. 2. umgearbeitete Auflage. Wien 1891. Julius Klinkhardt und Comp. Preis, geheftet 1 fl. 30 kr., gebunden 1 fl. 50 kr.

Diese neue Auflage des bezeichneten Buches wird ebenso, wie die erste Auflage desselben *), zum Lehrgebrauche in der VII. Classe der Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 10. April 1891, Z. 5936.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1886, Seite 26.

Kummer, Dr. Karl Ferdinand und **Stejskal,** Dr. Karl, Deutsches Lesebuch für österreichische Gymnasien. VIII. Band. 2. umgearbeitete Auflage. Wien 1891. Julius Klinkhardt und Comp. Preis, geheftet 1 fl. 20 kr., gebunden 1 fl. 40 kr.

Diese neue Auflage des bezeichneten Buches wird mit Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der ersten Auflage *) zum Lehrgebrauche in der VIII. Classe der Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 10. April 1891, Z. 5936.)

In 23. unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlass vom 13. Februar 1890, Z. 2650 **) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Močnik, Dr. Franz Ritter von, Lehrbuch der Arithmetik und Algebra nebst einer Aufgabensammlung für die oberen Classen der Mittelschulen. Wien 1891. K. Gerold's Sohn. Preis, 1 fl. 60 kr., gebunden 1 fl. 85 kr.

(Ministerial-Erlass vom 26. März 1891, Z. 5743.)

Mitteregger, Dr. Josef, Lehrbuch der Chemie für Oberrealschulen. II. Theil: Organische Chemie. 4. verbesserte Auflage. Wien 1891. Preis, geheftet 90 kr.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso, wie die dritte Auflage desselben ***) zum Unterrichtsgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 26. März 1891, Z. 5100.)

Charvát R. und **Ouředníček** E., Lehrgang der böhmischen Sprache für deutsche Mittelschulen. I. Theil. Olmütz 1891. E. Hölzel. Preis, gebunden 60 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Gebrauche bei dem unobligaten Unterrichte in der böhmischen Sprache an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 9. April 1891, Z. 6119.)

Ritschel A. und **Rypl** M., Methodisches Elementarbuch der böhmischen Sprache für die zwei ersten Jahrgänge der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache. K. k. Schulbücherverlag. Wien 1891. Preis, in Leinwandeinband 1 fl.

Dieses Lehrbuch wird zum Gebrauche bei dem Unterrichte in der böhmischen Sprache an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 25. April 1891, Z. 7952.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1887, Seite 172.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1890, Seite 64.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1888, Seite 215.

Slavík V. O., C. Julii Caesaris Commentarii de bello gallico. 3. verbesserte Auflage mit einer Karte von Gallien. Prag 1891. J. L. Kober. Preis, in Leinwand gebunden 92 kr.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso, wie die zweite Auflage desselben *) zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 26. März 1891, Z. 5483.)

Šubrt Fr., Učebnice a čítanka francouzská. Díl. I. Pro III. třídu českých škol středních. Prag 1891. G. Neugebauer. Preis, 72 kr., gebunden 90 kr.

Der Gebrauch dieses Lehrbuches an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache kann auf motiviertes Einschreiten des Lehrkörpers vom Landesschulrathe gestattet werden.

(Ministerial-Erlass vom 10. April 1891, Z. 5479.)

Gebauer, Dr. Jan, Krátká mluvnice česká pro první třídy škol středních. Prag und Wien 1891. F. Tempsky. Preis, geheftet 60 kr., gebunden 80 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche in der 1. und 2. Classe an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 10. April 1891, Z. 5612.)

Dra. Fridrika **Umlaufta,** Zemljopis za donje i srednje razrede gimnazija i realka. I. Cursus für die I. Classe und II. Cursus für die II. und III. Classe, nach der zweiten deutschen Auflage kroatisch bearbeitet von Gavro Manojlović. Agram 1890. Verlag der königl. kroatischen Landesregierung. Preis des I. Theiles geheftet 30 kr., des II. Theiles gebunden 70 kr.

Beide Theile des vorbenannten Lehrbuches werden zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 20. April 1891, Z. 7422.)

d) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Jelinek Alois, Leitfaden für den methodischen Unterricht im perspectivischen Zeichnen nach der Anschauung. 2. Auflage. Wien 1890. Bermann und Altmann. Preis 1 fl.

Dieses zum Unterrichtsgebrauche für die Hand des Lehrers bereits approbierte **) Lehrbuch wird in Betreff der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten nunmehr auch für die Hand der Schüler allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 22. März 1891, Z. 22875 ex 1890.)

c) Für kaufmännische Fortbildungsschulen.

Zehden, Dr. Karl, Leitfaden der Handels- und Verkehrs-Geographie für kaufmännische Fortbildungsschulen. Mit einer Karte des Weltverkehrs. Wien 1891, bei Alfred Hölder. Preis, gebunden 60 kr.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an kaufmännischen Fortbildungsschulen zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 11. April 1891, Z. 6924.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1885, Seite 142.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1890, Seite 244.

Lehrmittel.

Ratolíska Josef, Škola měřického rýsování pro měšťanské školy chlapecké a příbuzné ústavy. Chrudim 1890, bei Stanislaus Pospišil Eidam.

I. Stufe für die 1. Bürgerschulclasse. Preis, in Mappe sammt Text 3 fl. 50 kr.

II. Stufe für die 2. Bürgerschulclasse. Preis, in Mappe sammt Text 4 fl. 50 kr.

III. Stufe für die 3. Bürgerschulclasse. Preis, in Mappe sammt Text 6 fl.

Dieses Vorlagenwerk wird zum Lehrgebrauche an Knaben-Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 22. März 1891, Z. 3190.)

Grögler Karl, Modelle für das Fachzeichnen der Bau- und Möbeltischler an gewerblichen Fortbildungsschulen. Nach dem bezüglichen Vorlagenwerke von Josef Rothe. Preis, 21 fl. 50 kr.

Die vom Professor an der Landes-Fachschule für das Maschinenwesen in Wiener-Neustadt Karl Grögler zu beziehende Collection umfasst 15 in 33 Theile zerlegbare Modelle, und wird zum Lehrgebrauche an gewerblichen Fortbildungsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 31. März 1891, Z. 3773.)

Die Seehäfen des Weltverkehrs, dargestellt von Josef Ritter v. Lehnert, Johann Holeczek, Dr. Karl Zehden, Dr. Theodor Cicalek unter Redaction von Alexander Dorn. I. Band. Wien 1891. Volkswirtschaftlicher Verlag Alexander Dorn. Preis, geheftet 10 fl.

Auf das Erscheinen dieses Werkes werden die Lehrkörper der Mittelschulen (Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen), der Staats-Gewerbeschulen sowie der höheren und zweiclassigen Handelsschulen, und zwar behufs Anschaffung für die Lehrerbibliotheken aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 17. April 1891, Z. 6886.)

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Maturitätszeugnissen, welche von der Maturitätsprüfungs-Commission des Gymnasiums zu Sarajevo über die von ihr an dem Privat-Gymnasium der Gesellschaft Jesu zu Travnik (Bosnien) mit den Abiturienten dieses Gymnasiums abgehaltenen Maturitätsprüfungen ausgestellt werden, auf die Dauer von fünf Jahren, vom Schuljahre 1890/91 angefangen, die Giltigkeit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zuerkannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Privat-Mädchen-Bürgerschule in Verbindung mit einer allgemeinen Volksschule des Sacramentinerinnen-Conventes in Lemberg das Öffentlichkeitsrecht ertheilt.

(Ministerial-Erlass vom 15. April 1891, Z. 4794.)



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.



Jahrgang 1891. Stück X.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. Mai 1891.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

Kummer, Dr. Karl, Branky Franz, Hofbauer Raimund, Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Ausgabe für fünfclassige Volksschulen, in welchen jeder Classe ein Schuljahr entspricht. Wien 1891. K. k. Schulbücher-Verlag.

IV. Theil. Preis eines Exemplares, in Ganzleinenband 60 kr.

V. „ „ „ „ „ „ 65 kr.

Diese zwei Theile werden zum Lehrgebrauche an Volksschulen der angegebenen Kategorie in derselben Weise allgemein als zulässig erklärt, wie dies bezüglich des II. und III. Theiles mit Ministerial-Erlass vom 25. Mai 1890, Z. 10274 der Fall war. *)

(Ministerial-Erlass vom 9. Mai 1891, Z. 9146.)

Zarell Armand, Książka do czytania dla austryackich szkół ludowych pospolitych. Część II. Wien 1891. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 46 kr.

— — Gramatyka języka polskiego dla austryackich szkół ludowych pospolitych. I. Theil. Wien 1890. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, geheftet 13 kr.

Dieser zweite Theil des dreitheiligen polnischen Lesebuches und der erste Theil des zweitheiligen polnischen Sprachbuches wird zum Gebrauche an den allgemeinen Volksschulen mit polnischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 5. Mai 1891, Z. 6492.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1890, Seite 186.

b) Für Bürgerschulen.

Kretschmeyer, Dr. Franz Josef, Deutsches Lesebuch für Mädchen-Bürgerschulen. II. Theil. Mit 20 in den Text gedruckten Abbildungen. 6. verbesserte Auflage. F. Tempsky, Wien und Prag. G. Freytag, Leipzig 1891. Preis, geheftet 80 kr., cartoniert 90 kr., gebunden 95 kr.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mädchen-Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 9. Mai 1891, Z. 7582.)

Pokorny's Naturgeschichte für Bürgerschulen, in drei Stufen, bearbeitet von Josef Gugler. I. Stufe. Mit 147 Abbildungen. 10. verbesserte Auflage. F. Tempsky, Wien und Prag. G. Freytag, Leipzig 1891. Preis, geheftet 60 kr., gebunden 75 kr.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 8. Mai 1891, Z. 8181.)

Schindler Franz, Physik und Chemie für Bürgerschulen, in drei concentrischen Lehrstufen. I. Stufe mit 87 Abbildungen. 3. verbesserte Auflage. F. Tempsky, Wien und Prag. G. Freytag, Leipzig 1891. Preis, geheftet 30 kr., cartonniert 40 kr., gebunden 45 kr.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 21. April 1891, Z. 6923.)

c) Für Mittelschulen.

Wettstein, Dr. Richard von, Leitfaden der Botanik für die oberen Classen der Mittelschulen. Wien 1891. F. Tempsky. Preis, geheftet 1 fl. 40 kr., gebunden 1 fl. 60 kr.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 5. Mai 1891, Z. 5325.)

Močnik, Dr. Franz Ritter von, Geometrische Anschauungslehre für Untergymnasien. I. Abtheilung (für die I. und II. Classe). 22. veränderte Auflage. Wien 1891. K. Gerold's Sohn. Preis, in Leinwand 75 kr.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso, wie die 21. Auflage desselben *) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 25. April 1891, Z. 7982.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1885, Seite 2.

ćnik, Dr. Francesco de, Trattato di geometria ad uso delle classi superiori delle scuole medie, übersetzt von Enrico Menegazzi. Triest 1891. Julius Dasè. Preis, geheftet 2 fl. 40 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit italienischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 30. April 1891, Z. 8202.)

...iner-Scheindler, Libro di lettura e di esercizii latini per la seconda classe de' ginnasii austriaci, composto in relazione alla grammatica latina del Dre. Augusto Scheindler. Publicato ad uso delle scuole italiane da B. Dalpiaz e Carlo Dre. Jülg. Con un dizionarietto metodico. Edizione prima. Trient 1891. G. B. Monauni. Preis, geheftet 1 fl. 30 kr., gebunden 1 fl. 60 kr.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit italienischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 17. April 1891, Z. 7366.)

...olimek Vincenz, Geometrie pro II. a III. třídu škol realních. (Planimetrie.) Prag 1891. Verein der böhmischen Mathematiker. Preis, gebunden 80 kr.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Realschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 8. Mai 1891, Z. 9005.)

...., wesentlich unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlass vom 16. April 1888, Z. 6866 *) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

...k Franz, Dějiny všeobecné pro nižší třídy škol středních. Díl III. Věk nový. Prag 1891. J. L. Kober. Preis, geheftet 70 kr., gebunden 90 kr.

(Ministerial-Erlass vom 8. Mai 1891, Z. 9009.)

...š Frant., Česká čítanka pro I. třídu škol středních. 4. umgearbeitete Auflage. Prag 1891. F. A. Urbánek. Preis, gebunden 90 kr.

Diese neue Auflage des bezeichneten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflagen desselben **) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 5. Mai 1891, Z. 8850.)

...r, Dr. Jakob, Slovenska čitanka za drugi razred srednjih šol. II. Theil. Klagenfurt 1891. Verlag der St. Hermagoras-Bruderschaft. Preis, geheftet 80 kr.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an Mittelschulen, an denen in slovenischer Sprache gelehrt wird, allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 23. April 1891, Z. 7521.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1888, Seite 129.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1883, Seite 274.

d) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Tupetz, Dr. Theodor, Geschichte der deutschen Literatur mit besonderer Rücksichtnahme auf das Geistesleben Österreichs. Lehrbuch für den IV. Jahrgang der österreichischen Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten. Mit 7 Abbildungen. F. Tempsky, Wien und Prag. G. Freytag, Leipzig 1891. Preis, geheftet 50 kr., gebunden 70 kr.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 21. April 1891, Z. 7107.)

e) Für höhere Handelslehranstalten, beziehungsweise Handelsakademien.

Blaschke, Dr. Johann, Kurzgefasste Darstellung des österreichischen Wechselrechtes mit 34 Wechselformularien nebst einem Abdrucke der Wechselordnung vom 25. Jänner 1850. 9. Auflage. Wien 1891. Manz'scher Verlag. Preis, gebunden 1 fl.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an höheren Lehranstalten (Handelsakademien) und zum Lehrgebrauche für die Hand des Lehrers an zweiclassigen Handelsschulen und kaufmännischen Fortbildungsschulen zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 23. April 1891, Z. 7061.)

Lehrmittel.

Haardt, Vincenz von, Schulwandkarte von Afrika. 2. vollständig neu bearbeitete Auflage. Wien 1891. Eduard Hölzel's Verlag. Preis, auf Leinen in Mappe 5 fl., mit Stäben 6 fl.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen, sowie an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 8. Mai 1891, Z. 7531.)

Mager Emil, **Kalligraphie-Vorschriften** für das kaufmännische Schnellschreiben in Current- und Lateinschrift, deren allgemeine Zulassung zum Unterrichtsgebrauche an commerciellen Lehranstalten in dem am 15. März 1891 ausgegebenen VI. Stücke des Ministerial-Verordnungsblattes kundgemacht wurde, ist zu beziehen durch L. Szenkovits in Graz, Herrengasse (Thonethof).

(Ministerial-Act Z. 20635 ex 1890.)

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der vom Vereine „Ústřední Matice školska" in Prag erhaltenen Privat-Volksschule in Payreschau das Öffentlichkeitsrecht ertheilt.

(Ministerial-Erlass vom 1. Mai 1891, Z. 8273.)

Vom Schuldienste wurden entlassen:

Hermann **Abel**, zuletzt Supplent an der städtischen Volks- und Bürgerschule in Salzburg
(Ministerial-Act Z. 7192 ex 1891),

Johann **Pregelj**, zuletzt Lehrer an der einclassigen Volksschule am Heiligen Berge in Krain
(Ministerial-Act Z. 7747 ex 1891),

Franz **Bartl**, zuletzt provisorischer Unterlehrer an der Volksschule zu Schattau in Mähren
(Ministerial-Act Z. 6698 ex 1891) und

Eduard **Mucha**, zuletzt Lehrer an der Volksschule zu Nenkowitz in Mähren
(Ministerial-Act Z. 8074 ex 1891).

In Commission bei Karl Gerold's Sohn in Wien sind nachstehende **Publikationen der k. k. statistischen Central-Commission** erschienen:

Das 3. Heft des XXV. Bandes der „Österreichischen Statistik", enthaltend:

Statistik der Unterrichtsanstalten 1888—89.

Preis: 1 fl. 70 kr. und

Das 2. Heft des XXVII. Bandes, enthaltend:

Die Ergebnisse des Concursverfahrens 1887.

Preis: 1 fl. 40 kr.



Die nachbenannten **Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht** sind im Wege der k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung F. Manz (I., Kohlmarkt) zu beziehen:

Sammlung der für die österreichischen Universitäten giltigen Gesetze und Verordnungen, herausgegeben im Auftrage und mit Benützung der amtlichen Quellen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht, redigiert von Friedrich Freiherrn von Schweickhardt. Wien 1885. I. Band 6 fl., II. Band 3 fl.

Vorschriften über Unterrichts-Stiftungen und Stipendien, nach amtlichen Quellen gesammelt von Dr. Franz Josef Ritter Mahl-Schedl von Alpenburg. Wien 1885. 1 fl. 30 kr.

Nachbenannte **Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht** sind im Wege der k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhandlung Alfred Hölder (I., Rothenthurmstraße 15) zu beziehen:

Centralblatt für das gewerbliche Unterrichtswesen in Österreich, im Auftrage des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht redigiert von Dr. Franz Ritter von Haymerle. I. Band (1882), II. Band (1883), III. Band (1884), IV. Band (1885), V. Band (1886), VI. Band (1887), VII. Band (1888), VIII. Band (1889). Preis per Band 4 fl.

Supplement zum Centralblatt für das gewerbliche Unterrichtswesen in Österreich, im Auftrage des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht redigiert von Dr. Franz Ritter von Haymerle. I. Band (1884), II. Band (1885), III. Band (1885), IV. Band (1886), V. Band (1887), VI. Band (1888). Preis per Band 1 fl. 20 kr.



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1891. Stück XI.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. Juni 1891.

Nr. 18.

Verordnung des Gesammtministeriums vom 26. April 1891 *),

betreffend die aus Anlass der vollzogenen Vereinigung der Vororte mit Wien eintretenden Änderungen in den Activitätsbezügen der Staatsbediensteten und in der Congrua der Seelsorger.

Den staatlichen Bediensteten, welche in den, im Artikel I des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 19. December 1890 (L.-G.-Bl. Nr. 45) aufgezählten, bisherigen Ortsgemeinden, respective Gemeindetheilen ihren Dienstort haben, sind, nachdem in Gemäßheit des Artikels XIII dieses Landesgesetzes mit der Beeidigung des neugewählten Bürgermeisters der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, die Vereinigung der bisherigen Vorortsgemeinden, respective Gemeindetheile zu einer einzigen Ortsgemeinde vollzogen erscheint, die nach §. 10 des Gesetzes vom 15. April 1873 (R.-G.-Bl. Nr. 47) **) und der einen integrierenden Bestandtheil desselben bildenden Beilage „c" für Wien ausgemessenen Activitätszulagen vom 1. Juni 1891 an flüssig zu machen.

Von dem gleichen Zeitpunkte an ist den wirklichen Lehrern an den, in den bezeichneten bisherigen Ortsgemeinden gelegenen Staats-Mittelschulen der in §. 3 des Gesetzes vom 15. April 1873 (R.-G.-Bl. Nr. 48) ***) für Wien systemisierte höhere

*) Enthalten in dem am 14. Mai 1891 ausgegebenen XX. Stücke des Reichgesetzblattes unter Nr. 55, Seite 81.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1873, Nr. 57, Seite 253.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1873, Nr. 52, Seite 197.

Stammgehalt und den Directoren derselben auch die im §. 6 des Gesetzes vom 9. April 1870 (R.-G.-Bl. Nr. 46) *) für Wien festgesetzte höhere Functionszulage, sowie den in diesen ehemaligen Vorortsgemeinden stationierten Seelsorgern die nach Schema I des Gesetzes vom 19. April 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 47) **) für Wien entfallende Congrua anzuweisen.

Von diesem Zeitpunkte ist ferner die unter Ziffer I, Punkt 2 dieses Schemas angegebene Zone von der Grenzlinie des neuen Wiener Gemeindegebietes zu berechnen.

Endlich ist den in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen Staatsbediensteten, welche einen Gehalt oder Jahreslohn beziehen und in den einverleibten Gebietstheilen in Verwendung stehen, die im §. 1 des Gesetzes vom 15. April 1873 (R.-G.-Bl. Nr. 49), respective bezüglich der Dienerschaft der Post- und Telegraphenanstalt im §. 6 des Gesetzes vom 26. Mai 1889 (R.-G.-Bl. Nr. 86) für Wien normierte Activitätszulage ebenfalls vom 1. Juni 1891 flüssig zu machen.

Taaffe m./p.	**Falkenhayn** m./p.	**Pražák** m./p.
Welsersheimb m./p.	**Gautsch** m./p.	**Bacquehem** m./p.
Schönborn m./p.	**Zaleski** m./p.	**Steinbach** m./p.

Nr. 19.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 14. Mai 1891, Z. 9172,

an die Decanate sämmtlicher philosophischer und medicinischer Facultäten,

mit welchem einzelne Bestimmungen der pharmaceutischen Studien- und Prüfungsordnung vom 16. December 1889, R.-G.-Bl. Nr. 200 *) erläutert werden.**

Mit Rücksicht auf mehrfache anher gerichtete Anfragen bezüglich einzelner Bestimmungen der neuen pharmaceutischen Studien- und Prüfungsordnung vom 16. December 1889, R.-G.-Bl. Nr. 200 finde ich zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges nachstehende Erläuterungen zu erlassen:

1. Die Bestimmungen des hierortigen Ministerial-Erlasses vom 8. December 1882, Z. 20097, betreffend den Vorgang bei Aufnahme von ausländischen Candidaten der Pharmacie in die pharmaceutischen Universitätsstudien haben auch rücksichtlich

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1870, Nr. 71, Seite 258.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1885, Nr. 17, Seite 80.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1890, Nr. 3, Seite 17.

der nach der neuen pharmaceutischen Studien- und Prüfungsordnung eintretenden Studierenden sinngemäß Anwendung zu finden.

Inwieferne eine im Auslande abgelegte Tirocinalprüfung ausnahmsweise einer im Inlande bestandenen als gleichwertig anerkannt werden kann, ist der Entscheidung des Ministeriums des Innern in jedem einzelnen Falle vorbehalten.

Ebenso ist die Entscheidung über die Anerkennung der von einem Inländer im Auslande zurückgelegten Gymnasial- oder Realschulstudien, sowie der von ihm im Auslande abgelegten Tirocinalprüfung zum Zwecke seiner Aufnahme in die pharmaceutischen Studien dem einzelnen Falle vorbehalten, und ist zu diesem Ende das betreffende Ansuchen in Ansehung der Studien an das Unterrichtsministerium, in Ansehung der Tirocinalprüfung an das Ministerium des Innern zu richten.

2. Für die in der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 9. Mai 1890, R.-G.-Bl. Nr. 81 *) vorgeschriebene fünfjährige Servierzeit ist in der Regel nur jene Praxis anrechenbar, welche nach Erlangung des Diplomes in der Eigenschaft als Magister der Pharmacie zurückgelegt wurde.

Im Übrigen ist die in der Praxis zugebrachte Servierzeit innerhalb der durch obige Verordnung in §. 5, 6 und 7 festgesetzten Grenzen nur dann anrechenbar, wenn sie vor Antritt der Universitätsstudien absolviert wurde.

Während des zweijährigen Universitätscurses eine praktische Verwendung in Apotheken anzunehmen, ist den Studierenden nur insoferne gestattet, als sie durch eine solche Nebenbeschäftigung in keiner Weise abgehalten werden, ihren Universitätsstudien mit dem gebotenen Fleiße obzuliegen, worüber die akademischen Behörden entsprechend zu wachen haben.

Die vom Antritte der Universitätsstudien bis zur Erlangung des Diplomes in der Praxis zugebrachte Verwendungszeit ist jedoch in keinem Falle in die Servierzeit einzurechnen.

3. Nach Maßgabe des §. 3 der Studienordnung unterliegt es keinem Anstande, den Studierenden der Pharmacie, welche ihre Universitätsstudien an einer anderen Universität fortsetzen wollen, Abgangszeugnisse über ihre bisherigen Studien zu ertheilen, wie solche den ordentlichen Studierenden ausgefertigt werden.

4. Im Sinne der Studienordnung ist auf die Einhaltung der für die Vorprüfungen festgesetzten Termine und namentlich darauf zu achten, dass kein Studierender in den zweiten Jahrgang eintritt, ohne sämmtliche Vorprüfungen mit Erfolg bestanden zu haben.

Im Falle einzelne Studierende durch besondere Umstände an der Einhaltung dieser Termine verhindert sein sollten, bleibt es ihnen unbenommen, unter Darlegung der eine Verschiebung der Prüfung rechtfertigenden Momente behufs ausnahmsweiser Zulassung zu einem späteren Termine im Wege des Decanates der philosophischen Facultät die hierortige Genehmigung anzusuchen.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1890, Nr. 46, Seite 242.

Hat ein Studierender die Vorprüfung aus Physik mit ungenügendem Erfolg abgelegt, so hängt es zunächst von dem Urtheile der Prüfungscommission ab, in welcher Zeit derselbe nach dem Ergebnisse der Prüfung in der Lage sein kann, sich die zu einem günstigen Prüfungsresultate erforderlichen Kenntnisse anzueignen und welche Frist ihm demnach zu der Wiederholungsprüfung zu bestimmen ist.

Jedenfalls ist aber ein solcher reprobierter Studierender ebenso wie jener, welcher bei einer der am Schlusse des Studienjahres abzulegenden Vorprüfungen aus Chemie und Botanik reprobiert wurde, mit Rücksicht auf die §§. 13 ff. spätestens im Laufe des Monates October des nächsten Studienjahres zur Wiederholung der betreffenden Vorprüfung zuzulassen.

Ebenso wie solche Studierende bei ungünstigem Erfolge dieser Wiederholungsprüfung den ersten Jahrgang zu wiederholen haben (§. 14), können auch alle jene Studierenden, welche die sämmtlichen Vorprüfungen nicht spätestens im Monate October des ihrem ersten Jahrgange nachfolgenden Studienjahres mit Erfolg bestanden haben, nicht in den zweiten Jahrgang aufgenommen werden, es wäre denn, dass ihnen für eine einzelne Vorprüfung ein späterer Termin ausnahmsweise bewilligt wurde.

5. Die Reprobation eines Candidaten bei der strengen Prüfung kann sich gemäß §. 25 und 21 stets nur entweder auf beide Prüfungsfächer oder auf einen Prüfungsgegenstand (Chemie oder Pharmakognosie) beziehen, wobei es mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 24 keinen Unterschied macht, ob der Candidat den Calcül „ungenügend" aus dem betreffenden Gegenstande vom Examinator oder vom Gastprüfer erhalten hat. Der Candidat hat demnach, wenn er aus einem Prüfungsgegenstande reprobiert wurde, welcher sowohl vom Examinator als vom Gastprüfer geprüft wurde, die erfolglos gebliebene Einzelprüfung aus diesem Gegenstande stets vor dem Examinator und vor dem Gastprüfer zu wiederholen, auch wenn er nur von einem derselben reprobiert worden war.

6. Der Erlag der für die Vorprüfungen vorgeschriebene Taxe per 30 Gulden kann auch in Raten, etwa von je 10 Gulden vor Ablegung jeder einzelnen Vorprüfung stattfinden.

In Gemäßheit des §. 28, letzter Absatz, gebürt jedem betheiligten Mitgliede der Prüfungscommission bei jeder Wiederholungsprüfung die Hälfte des für die erste Prüfung geltenden Taxbetrages per 5 Gulden. Es ist daher bei jeder Wiederholungsprüfung, sei es einer Vorprüfung, einer oder beider praktischen Prüfungen, der ganzen oder eines Theiles der Gesammtprüfung, vom Candidaten jener Betrag an Taxen zu erlegen, welcher erforderlich ist, um jedes intervenierende Mitglied der Prüfungscommission mit dem halben Taxbetrag per 2 fl. 50 kr. zu betheilen.

7. Die Colloquien aus Mineralogie und Zoologie, welche die mit absolvierter vierter Gymnasialclasse aufgenommenen Studierenden der Pharmacie in Gemäßheit des §. 30 im ersten Jahrgange abzulegen haben, sind in der sonst für Colloquien üblichen Weise vorzunehmen, und zwar unabhängig von den Vorprüfungen in jenem Zeitpunkte, in welchem sonst seitens der betreffenden Docenten Colloquien über die von ihnen im abgelaufenen Semester vorgetragenen Lehrfächer vorgenommen zu werden pflegen.

Sollte ein Candidat bei einem Colloquium nicht entsprechen, so ist er zu verhalten, die betreffende Vorlesung nochmals zu frequentieren und sich dem Colloquium neuerlich zu unterziehen.

Bezüglich jener Studierenden der Pharmacie, welche nach absolvierter fünfter Gymnasialclasse aufgenommen werden, ist von der Forderung der Ablegung eines Colloquiums aus Mineralogie abzusehen.

Nr. 20.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 29. Mai 1891, Z. 11156,

betreffend die Veröffentlichung des Verzeichnisses der für allgemeine Volksschulen, für Bürgerschulen, für mit Volksschulen verbundene specielle Lehrcurse und für Mädchen-Fortbildungscurse als zulässig erklärten Lehrbücher und Lehrmittel.

Mit Beziehung auf die hieramtlichen Erlässe vom 7. December 1885, Z. 19173 *) und vom 29. Mai 1890, Z. 10731 **) wird im Folgenden das Verzeichnis der zum Lehrgebrauche in den allgemeinen Volksschulen, in den Bürgerschulen und in den mit Volksschulen verbundenen speciellen Lehrcursen sowie in den Fortbildungscursen für Mädchen zugelassenen Lehrbücher und Lehrmittel kundgemacht.

Mit Beziehung auf den hieramtlichen an die Landesschulbehörden gerichteten Erlass vom 29. Februar 1880, Z. 1515 wird kundgemacht, dass Eingaben um Zulassung von geographischen Schilderungen einer Stadt oder eines Bezirkes, von Stadtplänen sowie von Orts- und Bezirkskarten zum Lehrgebrauche in allgemeinen Volksschulen oder in Bürgerschulen von den Landesschulbehörden im eigenen Wirkungskreise zu erledigen sind.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1885, Nr. 46, Seite 269.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1890, Nr. 36, Seite 139.

Verzeichnis

der zum Lehrgebrauche in den allgemeinen Volksschulen, in den Bürgerschulen und in den mit Volksschulen verbundenen speciellen Lehrcursen sowie in den Fortbildungscursen für Mädchen zugelassenen

Lehrbücher und Lehrmittel.

(Geschlossen am 29. Mai 1891.)

I. Lehrbücher.

A.

In deutscher Sprache.

1. Für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen.

Religionsbücher *).

a) Für katholische Religionslehre.

Kleiner Katechismus. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 6 kr.
Auszug aus dem großen Katechismus (in Fragen und Antworten.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 16 kr.
Auszug aus dem großen Katechismus. (Ausgabe in Fragen und Antworten mit beweisenden Stellen.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 20 kr.
Großer Katechismus. Wien. (Ausgabe in Fragen und Antworten und mit beweisenden Stellen.) K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 30 kr.
Katechismus für den katholischen Schulunterricht. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 24 kr.
Großer Katechismus für die Volksschulen. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 25 kr. — In Fragen und Antworten. 30 kr.
Erster Katechismus der katholischen Religion für Volksschulen. Von A. Skočdopole. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 13 kr.
Zweiter Katechismus der katholischen Religion für die Volksschulen. Von A. Skočdopole. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 26 kr.
Biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen. Mit 100 Abbildungen und 3 Kärtchen. Von Johann Panholzer. Neue durchgesehene Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Geb. 44 kr.

---

*) Die Verwendung der in diesem Verzeichnisse angeführten Religionslehrbücher ist unter der Voraussetzung gestattet, dass sie von der bezüglichen confessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind. (§. 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

Die biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen. Von Dr. Schuster. Ausgabe mit 114 Abbildungen und 1 Karte. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 44 kr.

Die biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen. Von Dr. Schuster. Ausgabe mit 52 Abbildungen. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 44 kr.

Die Evangelien, Lectionen und Episteln auf alle Sonn- und Festtage des katholischen Kirchenjahres. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Geb. in Leinw. 38 kr.

Die Ceremonien des öffentlichen kirchlichen Gottesdienstes im katholischen Kirchenjahre. Dargestellt und erklärt von P. Franz Edmund Krönes. Mit 21 Illustrationen. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 35 kr.

Bergmann Josef, Liturgik, zum Gebrauche an Volks- und Bürgerschulen. 2. und 3. (verbesserte) Auflage. Prag. Verlag von F. Kytka. Gebunden 25 kr.

Fischer Franz, Die Ceremonien der katholischen Kirche. Wien bei Mayer und Comp. 8.—11. Auflage (gleichlautend mit der 4. Auflage). 12. (durchgesehene), 13., 14. und 15. (unveränderte) Auflage. Gebunden 40 kr.

— — Katholische Religionslehre für höhere Lehranstalten. 14., 15., 16. u. 17. (unveränderte) Auflage (gleichlautend mit der 11., 12. und 13. Auflage). Wien bei Mayer und Comp. 50 kr.

Mach Franz, Katholische Religionslehre. Zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen. 1. und 2. verbesserte Auflage. Wien bei A. Pichler's Witwe und Sohn. Preis 45 kr.

— —. Erklärung der heiligen Gebräuche der katholischen Kirche; zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen. Wien, ebendaselbst. 1. und 2. (unveränderte) Auflage. Preis 37 kr.

— — Abriss der Kirchengeschichte in Erzählungen. Ebendaselbst. 1., 2., 3. und 4. (unveränderte) Auflage. Preis 45 kr.

Pichler's Dr. Marquard Ausgabe des großen Katechismus von Karl Moser. Innsbruck bei C. Rauch. 1877. 4. Auflage. Gebunden 27 kr.

Religionsgeschichte des alten und neuen Testaments (Auge Göttes-Bibel). Wien. Verlag der Wiener Oberlehrer-Witwen-Societät. Gebunden 60 kr.

Ricker, Dr. Anselm, Die katholische Kirche in ihren Gebräuchen. 7. Auflage. Wien bei Mayer und Comp. 32 kr.

Schuster, Dr., Kurze biblische Geschichte. Freiburg bei Herder. 16 kr.

Wagner Ferdinand, Erzählungen aus der Kirchengeschichte und die Ceremonien der katholischen Kirche. Zweite Ausgabe. Prag 1878, bei F. Tempsky. 50 kr.

— — Erzählungen aus der Kirchengeschichte. 1., 2., 3. (verbesserte), 4. (verbesserte), 5. (verbesserte), 6., 7. und 8. (unveränderte) Auflage, geb. 40 kr. Prag. F. Tempsky.

— — Ceremonien der katholischen Kirche. 3. und 4. (verbesserte) 5. und 6. (unveränderte) Auflage. Prag. F. Tempsky. 24 kr.

Waibl Josef, Religionsunterricht für kleine Kinder, oder: Der kleine Katechismus in Fragen und Antworten. 2. Auflage. Innsbruck 1878. Rauch. Gebunden 25 kr.

Flanderfer Ignaz, Großer Katechismus für Blinde. Verlag der n. ö. Landes-Blindenschule in Purkersdorf. 5 fl.

b) Für altkatholische Religionslehre.

Katechismus. Leitfaden beim altkatholischen Religionsunterrichte. Warnsdorf 1880. Ed. Strache.

c) Für evangelische Religionslehre *).

Auswahl evangelischer Kirchenlieder zum Schulgebrauche. Wien bei Karl Fromme.
Biblische Geschichte für den evangelisch-protestantischen Religionsunterricht in den Volksschulen. Wien. C. A. Müller. 56 kr.
Biblische Geschichten für Schulen und Familien. 253. Auflage. Vereinsbuchhandlung in Calw. 38 kr.
Berthelt, Jäkel, Petermann, Thomas, Biblische Geschichte mit Bildern. 7. Auflage. Leipzig bei Julius Klinkhardt. Gebunden 80 kr.
— — Biblische Geschichten für Mittel- und Unterclassen deutscher Volksschulen. 29. Auflage. Leipzig bei Julius Klinkhardt. Gebunden 32 kr.
Buchrucker Karl, Dr. Martin Luthers kleiner Katechismus. 24. (revidierte) Auflage. Nürnberg bei Sebald. 12 kr.
— — Die biblische Geschichte. 3. Auflage. Nürnberg bei Sebald. 25 kr.
Buczek Theodor, Choräle, geistliche Lieder und Gesänge. 2- und 3stimmig für evangelische Schulen zusammengestellt. 1. und 2. vermehrte Auflage. Wien bei A. Pichler's Witwe und Sohn. 30 kr.
Christliches Gesangbuch für die Gemeinden der evangelischen Kirche A. C. in Oberösterreich und Obersteiermark. Nürnberg. Verlag der Sebald'schen Buchdruckerei. 40 kr.
Ernesti H. Fr. Th. L., Der kleine Katechismus Dr. Martin Luthers in Fragen und Antworten. 25. Auflage. Braunschweig bei H. Meyer. 32 kr.
Franz Gottfried, Der Heidelberger Katechismus im Auszuge mit den Beweisstellen der heiligen Schrift. Wien 1858. Karl Gerolds Sohn.
Fritsche R. J., Evangelisches Schulgesangbuch. Teschen bei E. Feitzinger. 45 kr.
Fürbringer M., Biblische Geschichten. Abtheilung für die Unterclassen. 16. Auflage. Berlin 1876. Albin Prawnitz.
Gesangbuch für die evangelischen Kirchen in Würtemberg. Stuttgart. Verlagscomptoir des neuen evangelischen Gesangbuches. Preis, geb. mit Anhang 80 Pf., ohne Anhang 60 Pf., Anhang allein 20 Pf.
Irmischer, Dr. Johann Konrad, Leitfaden zur Erklärung des Lutherischen kleinen Katechismus. 10. Auflage. Gütersloh. Verlag von C. Bertelsmann. Geb. 54 kr.
Liederschatz. Einundachtzig ausgewählte evangelische Kirchenlieder zum Schulgebrauche. Wien 1882, bei Wilhelm Köhler. Preis, gebunden 30 kr.
M. Luthers kleiner Katechismus nebst Spruchbuch und einem Anhange von Gebeten. Mühlhausen. Heinrichshofen'sche Buchhandlung. 22 kr.
Mayer Christian, Erster Unterricht im christlichen Glauben für die untersten Classen der evangelischen Volksschulen. Ansbach bei C. Brügel und Sohn. 13 kr.
Petermann A. G. Vollständiges Sprachbuch zu Luther's kleinem Katechismus. Dresden 1880. Alwin Huhle, 45. und 46. Auflage. Preis, gebunden 50 Pf.
Schur Ferdinand und **Hertrich** Robert, Evangelisches Schulgesangbuch. Bielitz. Verlag der evangelischen Gemeinde daselbst. Preis 50 kr.
Seiler, Dr. Georg Friedrich, Kleiner und historischer Katechismus revidiert und umgearbeitet von Dr. J. R. Irmischer. Leipzig bei F. Fleischer. 32 kr.
Wangemann Ludwig, biblische Geschichten I. Theil, für die Elementarstufen mit 30 bildlichen Darstellungen. 17. Auflage. Leipzig bei Georg Reichardt. Preis, gebunden 90 Pf.
Witz Ch. Alph., Der Heidelberger Katechismus. Wien bei W. Braumüller. 60 kr.

---

*) Die Verwendung von Ausgaben der vollständigen heiligen Schrift, und zwar des alten und neuen Testamentes sowie des neuen Testamentes allein (mit oder ohne Psalmen), wird unter der Voraussetzung gestattet, dass solche Ausgaben den schulhygienischen Anforderungen entsprechen, und dass dieselben vom k. k. Evangel. Oberkirchenrathe zugelassen werden. (§. 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48).

d) Für mosaische Religionslehre.

Auerbach, Dr. Jakob, Biblische Erzählungen für die israelitische Jugend. 2 Bändchen. Leipzig. F. A. Brockhaus. 1. Bändchen. 3., 4. und 5. Auflage. 2. Bändchen 1., 2. und 3. Auflage. Preis eines Bändchens 60 kr.

— — Kleine Schul- und Hausbibel. Leipzig. F. A. Brockhaus.
1. Abtheilung. 5., 6. und 7. Auflage. Preis 1 fl. 20 kr.
2. „ 2., 3., 4. und 5. (neu durchgesehene) Auflage. Preis 1 fl. 20 kr.

Bondi E., Leitfaden zum Religionsunterrichte der israelitischen Volksschul-Jugend. Selbstverlag des Verfassers zu Pohrlitz in Mähren. 40 kr.

— — Leitfaden zum Religionsunterrichte der israelitischen Volks- und Bürgerschuljugend. Bei E. Epstein in Brünn. I. Theil. 3. und 4. (verbesserte) Auflage 25 kr.; II. Theil. 3. und 4. (verbesserte) Auflage 32 kr.

Eisler Adolf, Biblisch-geschichtlicher Religionsunterricht für israelitische Kinder. Zum Unterrichte in den allgemeinen Volks- und Bürgerschulen. Brünn 1888 bei Karl Winiker. 32 kr.

Grün, Dr. Nathan, Anfangsunterricht in der mosaischen Religion, cart. 20 kr. Prag bei J. B. Brandeis.

— — Lehrbuch der mosaischen Religion und biblischen Geschichte. II. Stufe, cart. 32 kr. Prag bei J. Brandeis.

Herxheimer, Dr. S., Glaubens- und Pflichtenlehre für israelitische Schulen. 30. (verbesserte) Auflage. Leipzig bei Rossberg. Geb. 60 kr.

Hlawatsch Adolf, Das Synagogenjahr. Leitfaden für den Unterricht in der jüdischen Liturgik. 2. verm. u verbesserte Auflage. Reichenberg bei J. Fritsche. 40 kr.

Hoff E., Biblische Geschichte für die israelitischen Volksschulen. Wien bei A. Hölder. 1. Theil. 3. und 4. Auflage 50 kr.; 2. Theil. 2. neu durchgesehene Auflage 50 kr.

Israelitisches Gebetbuch. Herausgegeben vom mährisch-schlesisch-israelitischen Lehrerverein. 3. Auflage. Wien bei J. Schlesinger. Gebunden 42 kr.

Kayserling, Dr. M., Die fünf Bücher Moses. (Schulausgabe.) Prag bei J. Brandeis. 1. Band. Das erste Buch Moses. Preis, gebunden 55 kr.; 2. Band. Das zweite Buch Moses. Preis, gebunden 50 kr.; 3. Band. Das dritte Buch Moses. Preis, geb. 42 kr.

Kantner J. und **Kohn** S., Biblische Geschichte und Religionslehre für die israelitische Jugend an Volks- und Bürgerschulen. 4 Hefte. Wien 1884. A. Pichler's Witwe und Sohn. 1. Heft 1. und 2. (unveränderte) Auflage, geb. 44 kr., 2. Heft 20 kr., 3. Heft 25 kr., 4. Heft 32 kr.

Redlich Jak., Biblische Geschichte für die israelitische Jugend der Volks- und Bürgerschulen. 1. Theil, 1. und 2. (verbesserte) Auflage, geb. 24 kr.; 2. Theil, geb. 30 kr. Wien. Julius Klinkhardt.

Singer Benedikt, Deutsche Schullieder nebst einem Anhange liturgischer Gesänge. Verlag des Verfassers. Wien 1888. Druck von Jos. Eberle und Comp. 45 kr.

Sondheimer, Dr. H., Geschichtlicher Religionsunterricht. I. Abtheilung: Biblisch-geschichtlicher Religionsunterricht. 7. Aufl. Lahr. M. Schauenburg. Preis 35 kr.

Stern Ludwig, Die biblische Geschichte für israelitische Schulen erzählt. Mit einem Anhange: Das Wichtigste aus der nachbiblischen Geschichte Israels. 6. (verbesserte und vermehrte) Auflage. Frankfurt a. M. bei J. Kaufmann. 85 kr.

Waldeck Oskar, Biblisches Lesebuch für die israelitische Jugend. Bei J. Klinkhardt in Wien. 1. und 2. Theil à 50 kr., 3. Theil 1 fl.

Wolf, Dr. G., Kurzgefasste Religions- und Sittenlehre für die israelitische Jugend. Wien, bei A. Hölder. 3. (verbesserte), 4., 5., 6. u. 7. (unveränderte) Aufl. 20 kr.

— — Die Geschichte Israels für die israelitische Jugend. 1. Heft. 8., 10., 11. (unveränderte) und 12. (unveränderte) Auflage 32 kr., 2. Heft. 1.—7. (verbesserte), 8., 9., 10. (unveränderte) und 11. (unveränderte) Auflage 36 kr., 3. Heft. 7., 8. (unveränderte) und 9. (unveränderte) Auflage 20 kr., 4. Heft (für Bürgerschulen) 9. (unveränderte) Auflage, 2. Abdruck, Preis 42 kr.; Anhang: Kurzer Abriss der Geschichte der Juden seit der Zerstörung des zweiten Tempels bis auf die neueste Zeit. 5., 6. (verbesserte) u. 7. (unveränderte) Auflage. 20 kr. Wien bei A. Hölder.

(Siehe auch L: Lehrbücher in hebräischer Sprache.)

2. Für allgemeine Volksschulen.

Lesebücher *).

Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen. 1. Theil (Fibel nach der analytisch-synthetischen Schreib-Lesemethode) von J. Vogl und Franz Branky. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden in Leinwand 20 kr.

Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen (Ausgabe in drei Theilen). Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 1. Theil von Dr. Georg Ullrich, J. Vogl und Franz Branky; 2. und 3. Theil von G. Zeynek, Dr. Jos. Mich und Alois Steuer.
1. Theil, gebunden 25 kr.
2. „ „ 36 kr.
3. „ „ 65 kr.

Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen (Ausgabe in fünf Theilen). Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.
1. Theil (Fibel mit einem Anhange in Antiqua-Druck) von Dr. Georg Ullrich, J. Vogl und Franz Branky.
2.—5. Theil von Dr. Georg Ullrich, W. Ernst und Franz Branky.
1. Theil, gebunden 20 kr.
2. „ „ 26 kr.
3. „ „ 32 kr.
4. „ „ in Leinwand 54 kr.
5. „ „ „ 58 kr.

Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen. (Ausgabe für fünfclassige Volksschulen, in welchen jeder Classe ein Schuljahr entspricht.) Von Dr. Karl Kummer, Franz Branky und Raimund Hofbauer. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.
2. Theil, gebunden 32 kr.
3. „ „ 45 kr.
4. „ „ 60 kr.
5. „ „ 65 kr.

Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen (Ausgabe in acht Theilen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.
1. Theil (Fibel ohne Antiquadruck), von Dr. Georg Ullrich, J. Vogl und Franz Branky. Gebunden 20 kr.
2.—8. Theil, von Dr. Georg Ullrich, W. Ernst und Franz Branky.
2. Theil, gebunden 26 kr.
3. „ „ 32 kr.
4. „ „ 42 kr.
5. „ „ 46 kr.
6. „ „ 48 kr.
7. „ „ 50 kr.
8. „ „ 52 kr.

Ambros Josef, Schreib-Lese-Fibel. Ausgabe A (ohne Bilder). 33. und 34. (unveränderte) Auflage. Gebunden 20 kr. — Ausgabe B (mit 50 Illustrationen). Neue mit verbesserten Schriftformen versehene Auflage. Wien bei A. Pichler's Witwe und Sohn. Gebunden 20 kr.

Brandl, Dr. Josef, Fibel und erstes Lesebuch für die Volksschulen Kärntens. 5.—7 (unveränderte) Auflage. Klagenfurt bei Kleinmayr. Gebunden 26 kr.

*) Zu jedem dieser Lesebücher kann als 1. Theil jede der in diesem Verzeichnisse als zulässig erklärte Fibel verwendet werden.

Frühwirth und **Fellner**, Fibel nach der analytisch-synthetischen Lesemethode. 27.—81. (unveränderte) Auflage. Wien, bei A. Pichler's Witwe und Sohn Geb. 20 kr.

Heinrich Josef, Schreiblesefibel. Prag bei F. Tempsky. 1. Abtheilung (Ausgabe mit Greiner'schen Schriftformen). 161.—405. (unveränderte) Auflage. — (Ausgabe mit Tust'schen Schriftformen) 161.—396. (unveränderte) Auflage. 2. Abtheilung (Ausgabe mit Greiner'schen Schriftformen). 161.—366. (unveränderte) Auflage. — (Ausgabe mit Tust'schen Schriftformen) 161.—352. (unveränderte) Auflage; Preis jeder Abtheilung 16 kr.; beide Abtheilungen zusammen 26 kr.

Heinrich Josef, Lese- und Sprachbuch für die fünf- u. mehrclassigen österreichischen allgemeinen Volksschulen, bearbeitet und herausgegeben von Emanuel Reinelt. 1. Theil (Schreiblesefibel), 1.—27. (unveränderte) Auflage, geb. 25 kr.; 2. Theil, 1.–10. (unveränderte) Auflage, geb. 40 kr.; 3. Theil, 1.—7. (unveränderte) Auflage, geb. 50 kr.; 4. Theil, 1.—6. (unveränderte Auflage, geb. 85 kr.; 5. Theil, 1.—3. (unveränderte) Auflage, geb. 95 kr. Prag bei F. Tempsky.

— — Lese- und Sprachbuch für die ein- bis vierclassigen österreichischen allgemeinen Volksschulen. Prag bei F. Tempsky.

1. Theil. 35.—138. (unveränderte) Auflage, geb. 43 kr.;
2. „ 19.—101. „ „ „ 70 kr.;
3. „ 5.—42. „ „ „ 85 kr.

Jacobi, Dr. Alfred und **Mehl** Hermann, deutsches Lesebuch für allgemeine Volksschulen in 5 Theilen, neu bearbeitet von Victor Pilečka und Julius Schenner. 1. Theil (Fibel), geb. 30 kr.; 2. Theil. 6. Auflage, geb. 30 kr.; 3. Theil. 6. Auflage, geb. 40 kr.; 4. Theil. 5. Auflage, geb. 50 kr.; 5. Theil. 5. Auflage, geb. 50 kr. Wien. Klinkhardt und Comp.

Mair Franz, Deutsches Lesebuch für die allgemeinen Volksschulen Österreichs. In vier Theilen. Wien, Verlag von Karl Gräser. I. Theil (2. Schulclasse). 24. Auflage, 30 kr.; II. Theil (3. Schulclasse), 20. Auflage, 36 kr; III. Theil (4. Schulclasse), 20. Auflage, 50 kr.; IV. Theil (5. Schulclasse), 21. Auflage, 60 kr,

Niedergesäß Robert, Deutsches Lesebuch für allgemeine Volksschulen. Wien bei A. Pichler's Witwe und Sohn.

2. Schuljahr 26.—38. (unveränderte) Auflage, gebunden 28 kr.
3. „ 22.—34. „ „ „ 36 „
4. „ 20.—30. „ „ „ 46 „
5. „ 25.—35. „ „ „ 52 „

Entlicher Friedrich, Fibel für Blindenschulen. 2., unter Mitwirkung der Blinden-Institutsdirectoren S. Heller und A. Mell umgearbeitete Auflage. Wien 1890. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, steif gebunden 2 fl. 40 kr.

Heller S., Lesebuch für Blindenschulen. Wien 1884. K. k. Schulbücher-Verlag.

II. Theil, steif gebunden 3 fl.
III. „ I. Band, steif gebunden 4 fl.
III. „ II. Band, steif gebunden 3 fl. 50 kr.

Sprachlehrbücher.

Sprachbuch für österreichische allgemeine Volksschulen, in zwei Theilen, von J. Lehmann. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Theil, broschiert 8 kr.
II. Theil, gebunden in Leinwand 38 kr.

Sprachbuch für österreichische allgemeine Volksschulen, von Josef Lehmann 4 Theile. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.
1. Theil, broschiert 8 kr.
2. „ broschiert 12 kr.
3. „ gebunden 26 kr.
4. „ gebunden in Leinwand 42 kr.

Sprachbuch für österreichische allgemeine Volksschulen von Josef Lehmann. (Ausgabe für fünfclassige Volksschulen, in welchen jeder Classe ein Schuljahr entspricht.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.
Preis: 1. Theil, broschiert 8 kr.
„ 2. „ broschiert 13 kr.
„ 3. „ gebunden 24 kr.
„ 4. „ gebunden 25 kr.

Stein M., Weiner B. u. Wrany W., Deutsche Sprachschule für österreichische allgemeine Volksschulen. In 4 Heften. 1. Heft (II. Schuljahr) 6. (unveränderte) und 7. von M. Binsdorfer neu bearbeitete Auflage 15 kr.; 2. Heft (III. Schuljahr) 6. (unveränderte) und 7. von M. Binsdorfer umgearbeitete Auflage, 15 kr.; 3. Heft (IV. Schuljahr) 6. (unveränderte) und 7. von M. Binsdorfer umgearbeitete Auflage, 20 kr.; 4. Heft (V. Schuljahr) 6. (unveränderte) und 7. von M. Binstorfer umgearbeitete Auflage, 20 kr. Wien bei Julius Klinkhardt und Comp.

Stein M., Weiner B. und Wrany W., Deutsche Sprachschule, Orthographie, Grammatik und Stil in concentrischen Kreisen. Für österreichische allgemeine Volksschulen. In 3 Heften. Ausgabe B.
1. Heft: Unterstufe (2. und 3. Schuljahr), 4. (unveränderte) Auflage, 15 kr.;
2. Heft: Mittelstufe (4. und 5. Schuljahr), 4. (unveränderte) Auflage, 20 kr.;
3. Heft: Oberstufe (6., 7. und 8. Schuljahr), 4. (unveränderte) Auflage, 20 kr.
Wien bei Manz.

Rechenbücher.

Erstes Rechenbuch für Volksschulen, von Dr. Franz Ritter von Močnik. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 8 kr.

Zweites Rechenbuch für Volksschulen, von Dr. Franz Ritter von Močnik. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 12 kr.

Drittes Rechenbuch für Volksschulen, von Dr. Franz Ritter von Močnik. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 13 kr.

Viertes Rechenbuch für Volksschulen, von Dr. Franz Ritter von Močnik. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 16 kr.

Rechenbuch für die fünfte Classe der österreichischen allgemeinen Volksschulen von 8 Classen, von Dr. Franz Ritter von Močnik. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 10 kr.

Fünftes Rechenbuch für ein-, zwei- und dreiclassige Volksschulen, von Dr. Franz Ritter von Močnik. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 20 kr.

Fünftes Rechenbuch für vier- und fünfclassige Volksschulen, von Dr. Franz Ritter von Močnik. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 22 kr.

Fünftes Rechenbuch für sechs-, sieben- und achtclassige Volksschulen, von Dr. Franz Ritter von Močnik. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 35 kr.

Rechenbuch für österr. allgem. Volksschulen. Ausgabe in drei Theilen, von Dr. Franz Ritter von Močnik. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.
Unterstufe: Preis 17 kr.
Mittelstufe: Preis 18 kr.

Ambros Josef und **Kopetzky** Franz, Rechenbuch für allgemeine Volksschulen. 1. Heft, 1.—4. (unveränderte) Auflage. 2. Heft, 1.—6. (unveränderte), 7. (veränderte) Auflage, und 3. Heft, 1.—6. (unveränderte) Auflage. 4. Heft, 1.—7. (unveränderte) Auflage. 5. Heft 1.—6. (unveränderte) Auflage. Jedes Heft 15 kr. Wien bei A. Pichler's Witwe und Sohn.

Nagel Johann, Aufgaben für das mündliche und schriftliche Rechnen. Prag bei F. Tempsky.

a) Für ungetheilte einclassige Volksschulen. 1. Heft. Preis 10 kr.; 2. Heft. Preis 10 kr.; 3. und Schlussheft. Preis 20 kr.

b) Für ein- bis dreiclassige Volksschulen. 1. Heft. 5. Auflage, 10 kr.; 2. Heft, 3. und 4. (unveränderte) Auflage, 12 kr.; 3. Heft, 3. und 4. (verbesserte) Auflage, 12 kr.; 4. Heft, 2. und 3. (unveränderte) Auflage, 30 kr.

c) Für vier- und fünfclassige Volksschulen. 1. Heft, 5., 6. und 7. (unveränderte) Auflage, 10 kr.; 2. Heft, 3. und 4 (unveränderte) Auflage, 12 kr.; 3. Heft, 4. (verbesserte) und 5. (unveränderte) Auflage, 12 kr.; 4. Heft, 2. und 3. (unveränderte) Auflage, 12 kr.; 5. Heft, 1., 2. und 3. (unveränderte) Auflage, 25 kr.

d) Für sechs- und mehrclassige Volksschulen. 1. Heft, 5. und 6. (unveränderte) Auflage, 10 kr.; 2. Heft, 3. Auflage, 12 kr.; 3. Heft, 3. und 4. (unveränderte) Auflage, 12 kr.; 4. Heft, 2. und 3. (unveränderte) Auflage, 10 kr.; 5. Heft, 1. und 2. (unveränderte) Auflage, 15 kr.; 6. Heft, 2. (verbesserte) Auflage. Preis 30 kr.

Pape Paul, Sammlung von Rechenaufgaben für achtclassige Volksschulen. Wien bei Julius Klinkhardt. 1. Heft, 1.—3. (verbesserte), 4. (unveränderte) Auflage, 20 kr.; 2. Heft, 1.—3. (verbesserte), 4. (unveränderte) Auflage, 24 kr.; 3. Heft 24 kr.; 4. Heft 24 kr.; 5. Heft 24 kr.; 6. Heft, 1.—3. (unveränderte) Auflage. 24 kr.; 7. Heft 24 kr.

Lehrbücher für Naturgeschichte.

Pokorny's Illustrierte Naturgeschichte für allgemeine Volksschulen. Bearbeitet von Josef Gugler. 2. verbesserte Auflage. Wien bei F. Tempsky. Geb. 95 kr.

Lehrbücher für Geographie.

Rothaug J. G., Leitfaden der Geographie für Volksschulen. Nach dem Lehrplane für vier- bis sechsclassige Volksschulen. 1., 2. (vermehrte), 3. (unveränderte) Auflage. Prag bei F. Tempsky. Preis 30 kr.

Seibert A. F., Leitfaden der Geographie für allgemeine Volksschulen. 1. und 2. (revidierte) 3. (umgearbeitete) Auflage, 36 kr.; 4. (verbesserte) Auflage, 45 kr. Wien bei Alfred Hölder.

Gesangbücher *).

Jessen A. Chr., Kleiner Liederborn. Ein- und zweistimmige Lieder zum Gebrauche für allgemeine Volksschulen. 15.—24. (unveränderte) Auflage. 15 kr.; Wien bei A. Pichler's Witwe und Sohn.

— — Liederborn. Ein- und zweistimmige Lieder für allgemeine Volksschulen. 1. Heft, 67. (unveränderte) Auflage, 8 kr.; 2. Heft, 42. (unveränderte) Auflage, 12 kr.; 3. Heft, 51. (unveränderte) Auflage, 8 kr.; 4. Heft, 32.—49. (unveränderte) Auflage, 8 kr. Wien bei A. Pichler's Witwe und Sohn.

Klausberger Johann, **Mossbaur** A., **Puchwein** Wilh., **Schmid** Ernst, **Süssmayer** Konrad, **Winter** Ad., Lieder für die österreichische Jugend. Sammlung von Liedern für allgemeine Volksschulen, in 3 Heften. Wien bei Karl Graeser.

1. Heft (für die 1. und 2. Classe), 14. vermehrte Auflage. Preis, 12 kr.
2. „ (für die 3. und 4. Classe), 19. vermehrte Auflage. Preis, 12 kr.
3. „ (für die 5. Classe), 13. vermehrte Auflage. Preis, 15 kr.

*) Siehe die Anmerkung bei den Gesangbüchern für Bürgerschulen.

Liebscher Franz, Österreichischer Liederkranz für allgemeine Volksschulen. 1. Heft Preis 10 kr., 2. Heft Preis 12 kr., 3. Heft Preis 16 kr., 4. Heft Preis 20 kr. Komotau bei Gebrüder Butter.

Mair Franz, Kleiner Liederstrauß. Ein- und zweistimmige Lieder nebst dem Wichtigsten aus der Gesangslehre für ein- bis dreiclassige Volksschulen. Wien bei A. Pichler's Witwe und Sohn. 20 kr.

Mair Franz, Praktische Singlehre für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen *). Wien bei A. Pichler's Witwe und Sohn. 1. Heft. 14.—24. (unveränderte) Aufl., 12 kr.; 2. Heft. 14.—19. (unveränderte) Aufl., 15 kr.; 3. Heft. 14.—17. (unveränderte) Aufl., 12 kr.

— — Liederstrauß. Ein- und zweistimmige Lieder nebst dem Wichtigsten aus der Gesanglehre. 1. Heft 1.—26. (unveränderte) Auflage 10 kr.; 2. Heft 1.—35. (unveränderte) Auflage 10 kr.; Heft 3a (5. Schuljahr), 20. Auflage und Heft 3b (6. Schuljahr) 15. Auflage. Preis eines Heftes 9 kr.; 4. Heft 1.—9. (unveränderte) Auflage 15 kr. Wien bei A. Pichler's Witwe und Sohn.

Mann Josef, Gesangbuch für österreichische allgemeine Volksschulen. I. Theil (1.—3. Schuljahr) 12 kr.; II. Theil (4.—5. Schuljahr) 18 kr.; III. Theil (6.—8. Schuljahr) 30 kr. Prag bei G. Neugebauer.

Manzer J. D., Gesangbuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Prag. K. k. Schulbücherverlag.

I. Theil, brosch., 20 kr. II. Theil, geb. 50 kr. III. Theil, geb. 55 kr.

Proschko Adalbert und **Pammer** Franz, Liederquelle. Ausgewählte Lieder für österr. allgem. Volksschulen. 1. Heft (1. u. 2. Schuljahr), 8.—149. (unveränderte) Auflage, 10 kr.; 2. Heft (3. u. 4. Schuljahr), 7.—165. (unveränderte) Auflage, 10 kr.; 3. Heft (5. u. 6. Schuljahr), 7.—161. (unveränderte) Auflage, 12 kr.; 4. Heft (7. u. 8. Schuljahr), 4.—108. Auflage, 15 kr. Linz. M. Quirein's Verlag.

Rau Franz, Praktischer Lehrgang für den Gesangunterricht an allgemeinen Volksschulen. 1. Heft 12 kr., 2., 3. und 4. Heft à 14 kr., 5. Heft 16 kr. Wiener-Neustadt bei E. Well.

Schober Johann und **Labler** Wladimir, Liederhain für österreichische Volksschulen. Im Anschlusse an das dreitheilige Lesebuch des k. k. Schulbücher-Verlages. (Ausgabe in 3 Heften.) Prag bei F. Tempsky. 1. Heft 10 kr., 2. Heft 1., 2. (vermehrte, verbesserte) und 3. (neugeordnete) Auflage 12 kr., 3. Heft 1. und 2. (vermehrte, verbesserte) und 3. (unveränderte) Auflage 16 kr.

— — Liederhain für österreichische allgemeine Volksschulen. (Ausgabe in 5 Heften.) Prag bei F. Tempsky. 1. Heft, 2. Heft, 1. und 2. (umgearbeitete) Auflage, 3. Heft, 1., 2. (umgearbeitete) und 3. (unveränderte) Auflage je 12 kr.; 4. Heft, 1., 2. (umgearbeitete), 3. und 4. (unveränderte) Auflage, 30 kr.; 5. Heft, 1. und 2. (unveränderte) Auflage, 28 kr.

Tritremmel Ferdinand, Treffübungen für den Gesangsunterricht. 1. und 2. Heft à 8 kr.; 3. Heft 12 kr.; 4. Heft (für das 6. Schuljahr) 12 kr. und 5. Heft (für das 7. Schuljahr) 12 kr. Wiener-Neustadt bei Albert Lentner.

Wagner F. und **Sluke** W. Vaterländisches Liederbuch, 1. Theil für das 1., 2., 3. Schuljahr 25 kr,; 2. Theil für das 4., 5., 6., 7. und 8. Schuljahr 40 kr. Reichenberg, im Selbstverlage der Herausgeber.

Weinwurm Rudolf, Elementar-Gesangbuch für allgemeine Volksschulen. 1.—8. (unveränderte) Auflage, 25 kr. Wien bei A. Pichler's Witwe und Sohn.

---

*) Dieses Buch kann auch an Bürgerschulen verwendet werden.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache *).

Böhmisches Sprachbuch für deutsche Schulen. K. k. Schulbücher-Verlag. Wien und Prag
I. Stufe, broschiert 10 kr. II. Stufe, gebunden 25 kr.
I. und II. Stufe, zusammengebunden, 30 kr.

Březina Ägid. Lehrbuch der böhmischen Sprache für deutsche Volksschulen. I. Theil. Prag 1885. J. Otto. Preis, steif gebunden 40 kr.
— — II. Theil. Prag 1887. J. Otto. Preis, steif gebunden 60 kr.

Sokol Josef, Schule der böhmischen Sprache für Deutsche. Prag. Kober. I. Theil, 9. und 10. (unveränderte) Auflage, 36 kr.; II. Theil, 4. und 5. (unveränderte) Auflage, 70 kr.

Slibowicky Johann, Ruthenisches Sprachbuch. I. Stufe. Czernowitz 1884. Selbstverlag des Verfassers. Preis 40 kr.

3. Für Bürgerschulen.

Lesebücher.

Lesebuch für österreichische Bürgerschulen. 1., 2. und 3. Theil. Herausgegeben von Dr. Georg Ullrich, W. Ernst und Franz Branky. Wien und Prag 1885. K. k. Schulbücher-Verlag.
1. Theil, gebunden 54 kr.
2. „ „ 56 kr.
3. „ „ 58 kr.

Jacobi, Dr. Alfred und Mehl Hermann, Deutsches Lesebuch für Bürgerschulen. In drei Theilen. Neu bearbeitet von Victor Pilečka. 1. Theil, 3. Auflage, geb. 60 kr.; 2. Theil, 4. Auflage, geb. 60 kr.; 3. Theil, 4. Auflage, geb. 80 kr. Wien bei Julius Klinkhardt.

Kretschmeyer, Dr. F. J., Deutsches Lesebuch für Mädchen-Bürgerschulen. Prag bei F. Tempsky. 1. Theil, 2., 3. (unveränderte), 4. (durchgesehene und theilweise veränderte), 5. (unveränderte), 6. (veränderte) Auflage, geb. 75 kr.; 2. Theil, 1.—3. (unveränderte), 4. (durchgesehene und theilweise veränderte), 5. (unveränderte) 6. (verbesserte) Auflage, geb. 95 kr.; 3. Theil, 3. (theilweise veränderte), 4. (unveränderte) Auflage. Preis, geb. 90 kr.

Mair Franz, Lesebuch für die Bürgerschulen Österreichs. In drei Theilen. Wien bei Karl Graeser.
1. Theil, 18. (Stereotyp-) Auflage, 60 kr.;
2. „ 13. „ „ 60 kr.;
3. „ 10. „ „ 60 kr.;

Niedergesäß R., Deutsches Lesebuch für Bürgerschulen. I. Classe, 10.—23. (unveränderte) Auflage, geb. 60 kr.; II. Classe, 5.—15. (unveränderte) Auflage, geb. 58 kr.; III. Classe, 4.—10. (unveränderte) Auflage, geb. 60 kr. Wien bei A. Pichler's Witwe und Sohn.

Schubert Karl, Deutsches Lesebuch für Volks- und Bürgerschulen. Wien bei Alfred Hölder **).
1. Theil, 2. Auflage, geb. 28 kr.;
2. „ 2. „ „ 36 kr.;
3. „ 2. „ „ 46 kr.;
4. „ 2. „ „ 50 kr.;
5. Theil, 2. und 3. (verbesserte) Auflage, geb. 54 kr.;
6. „ 2. Auflage, geb. 56 kr.;
7. „ 2. „ „ 56 kr.

*) Diese Bücher können auch an Bürgerschulen verwendet werden.
**) Die ersten vier Theile sind nur für allgemeine Volksschulen bestimmt.

Sprachlehrbücher.

Sprach- und Aufsatzbuch für österreichische Bürgerschulen von Josef Lehmann. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden in Leinwand 58 kr.

Bruhns A., **Frühwirth** A. und **Thomas** R., Die Sprachübungen in der österreichischen Bürgerschule. I. Heft 3. (umgearbeitete) Auflage. Preis 28 kr.; II. Heft. 3. (umgearbeitete) Auflage 28 kr.; III. Heft, 3. (umgearbeitete) Auflage, 30 kr. Wien. Alfred Hölder.

Lehmann Josef, Leitfaden für den Unterricht in der deutschen Grammatik. Für Bürgerschulen. 5. revidierte Auflage. Prag. H. Dominicus. 1 fl. 10 kr.

Niedergesäß R., Deutsches Sprachbuch für Bürgerschulen und die Oberclassen der erweiterten allgemeinen Volksschule. Wien bei Alfred Hölder. 3. Auflage. 96 kr. 4. (umgearbeitete) Auflage, I. Theil 34 kr.; 2. Theil 20 kr.; 3. Theil 18 kr.

Stein M., **Weiner** B. und **Wraný** W., Deutsche Sprachschule für österreichische Bürgerschulen. In drei Theilen. 1. Theil (I. Classe) 6. (unveränderte) Auflage, 20 kr.; 2. Theil (II. Classe) 6. (unveränderte) Auflage, 20 kr.; 3. Theil (III. Classe) 6. (unveränderte) Auflage, 20 kr. Wien bei J. Klinkhardt und Comp.

— — Ergänzungsheft zur deutschen Sprachschule für Bürgerschulen. 6. (unveränderte) Auflage, 25 kr. Wien bei Julius Klinkhardt und Comp.

— — Deutsche Sprachschule. Eine kurzgefasste deutsche Grammatik für Bürgerschulen. 20 kr. Wien bei Julius Klinkhardt und Comp.

Winkler Josef, Deutsche Sprach- und Aufsatzlehre für Bürgerschulen mit besonderer Berücksichtigung der gewerblichen Aufgabe dieser Anstalten. Prag. Verlag von F. Tempsky. I. Stufe, 1. und 2. (verbesserte) Auflage, gebunden 52 kr.; II. Stufe, 1. u. 2. (verbesserte) Auflage, gebunden 50 kr.; III. Stufe, 1. und 2. (verbesserte) Auflage, gebunden 55 kr.

Rechenbücher und Lehrbücher für Geometrie.

Ambros Josef und **Kopetzky** Franz, Rechenbuch für Bürgerschulen. I. Classe, 1. und 2. (unveränderte), 3. (revidierte), 4. (umgearbeitete), 5., 6. und 7. (unveränderte) Auflage 20 kr.; 2. Classe, 3.—5. (unveränderte) Auflage 32 kr.; III. Classe, 1. und 2. (revidierte) und 3. verbesserte, um die häusliche Buchführung vermehrte Auflage 25 kr. Wien bei A. Pichler's Witwe und Sohn.

Močnik, Dr. Franz, Ritter v., Lehr- und Übungsbuch der Arithmetik für Bürgerschulen. Prag bei F. Tempsky. 1. Heft 50 kr.; 2. (verbesserte) Auflage 44 kr.; 3. und 4. (unveränderte) Aufl. 36 kr.; 2. Heft, 2., 3. und 4. (verbesserte) Aufl. 36 kr.; 3. Heft, 7. und 8. (durchgesehene) Aufl. 40 kr. — Ausgabe für Mädchen-Bürgerschulen. 2. Heft, 4. Aufl. Preis 20 kr.; 3. Heft, 9. Aufl. Preis 36 kr.

— — Angewandte Arithmetik und einfache gewerbliche Buchführung für Bürgerschulen. Prag bei F. Tempsky. 5. Auflage, 60 kr.

— — Rechenbuch für die 1. Classe der Knaben-Bürgerschule. 5. (umgearb.), 6. (unveränderte), 7., 8. und 9. (umgearbeitete) Auflage. Preis, geb. 40 kr.

— — Rechenbuch für die 2. Classe der Knaben-Bürgerschule. 5. (umgearb.), 6. (unveränderte), 7. (unveränderte) und 8. (umgearbeitete) Auflage. Geb. 50 kr.

— — Rechenbuch für die 3. Classe der Knaben-Bürgerschule. 9. (umgearb.), 10. (unveränderte) und 11. (verbesserte) Auflage. Preis 40 kr.

Sämmtliche bei Fr. Tempsky in Prag.

Močnik, Dr. Franz, Ritter v., Rechenbuch für die 1. Classe der Mädchen-Bürgerschulen. 5. (umgearbeitete), 6., 7. und 8. (unveränderte) Auflage. Prag. Fr. Tempsky. Preis, geb. 45 kr.

— — Rechenbuch für die 2. Classe der Mädchen-Bürgerschulen. 5. (ergänzte) 6. (umgearbeitete), 7. (umgearbeitete), 8. und 9. (unveränderte) Auflage. Prag. Fr. Tempsky. Preis, geb. 45 kr.

— — Rechenbuch für die 3. Classe der Mädchen-Bürgerschulen. 10. (umgearbeitete), 11. (umgearbeitete) und 12. (unveränderte) Auflage. Preis, geb. 46 kr.

Močnik, Dr. Franz, Ritter v., Geometrie und geometrisches Zeichnen für Knaben-Bürgerschulen. 1. Heft, 5. (verbesserte) und 6. (unveränderte) Auflage, geb. 40 kr.; 2. Heft, 5. (verbesserte) Auflage, geb. 40 kr.; 3. Heft, 5. (verbesserte) Auflage, geb. 46 kr. Prag bei F. Tempsky.

— — Geometrische Formenlehre für Mädchen-Bürgerschulen. Prag bei F. Tempsky. Preis 70 kr.

Nagel Johann, Aufgaben für das mündliche und schriftliche Rechnen. Prag bei F. Tempsky.

a) Für Knaben-Bürgerschulen. 1. Heft 2. (verbesserte) Auflage 20 kr.; 2. Heft 20 kr.; 3. Heft 20 kr.

b) Für Mädchen-Bürgerschulen. 1. Heft 15 kr.; 2. Heft, 2. (verbesserte) Auflage, 30 kr.; 3. Heft 25 kr.

Napravnik Franz, Geometrische Formenlehre für Mädchen-Bürgerschulen. Prag bei F. Tempsky. 1. Theil, 2. (durchgesehene), 3., 4., 5. u. 6. (unveränderte) Auflage, 2. Theil, 1., 2., 3. und 4. (unveränderte) Auflage, à 30 kr.

— — Geometrie und geometrisches Zeichnen für Knaben-Bürgerschulen. 1. Theil, 1.—5., 6. (durchgesehene), 7., 8., und 9. (unveränderte) Auflage; 2. Theil, 1. und 2. (durchgesehene), 3., 4., 5. u. 6. (unveränderte) Auflage; 3. Theil, 1., 2. (durchgesehene) 3. u. 4. (unveränderte) Auflage. Wien. A. Pichler's Witwe und Sohn. Preis eines Heftes geb. 38 kr.

Pape Paul, Sammlung von Rechenaufgaben f. Bürgerschulen. Wien. J. Klinkhardt.

Ausgabe für Mädchen-Bürgerschulen. 1. Heft, 4. (umgearbeitete) Auflage, 24 kr.; 2. Heft 4. (umgearb.) Auflage. 24 kr.; 3. Heft 5. (umgearb.) Auflage. 24 kr.

Ausgabe für Knaben-Bürgerschulen. 1. u. 2. Heft, 4. (umgearbeitete) Auflage, à Heft 24 kr.; 3. Heft, 3. (umgearbeitete) Auflage, bei Karl Graeser. Wien. Preis 24 kr.

Villicus Franz, Rechenbuch für Bürgerschulen. Wien bei A. Pichler's Witwe und Sohn. 1. Theil. 3. Auflage, 50 kr., 4. Auflage, 60 kr.; 2. Theil. 2. Auflage, 60 kr.; 3. Theil. 2., 3. (verbesserte) Auflage. 60 kr.

— — Muster- und Übungshefte für die gewerbliche Buchführung. 1.—7. (unveränderte) Auflage. 1. Heft Cassabuch; 2. Heft Journal; 3. Heft Hauptbuch und Inventar. Wien bei A. Pichler's Witwe und Sohn, à Heft 12 kr.

— — Aufgaben-Sammlung zur gewerblichen Buchhaltung mit Fragen und erläuternden Beispielen für Bürgerschulen und gewerbliche Fortbildungsschulen mit einem Anhange über den Wechsel. 2. Auflage. Wien 1885. A. Pichler's Witwe und Sohn. Preis 30 kr.

Lehrbücher für Geographie und Geschichte.

Erzählungen aus der Geschichte, mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen Geschichte. Von Dr. Heinrich Ritter von Zeißberg. Für Bürgerschulen. 1. Theil geb. 30 kr.; 2. Theil geb. 32 kr.; 3. Theil geb. 34 kr. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

Gindely Anton, Lehrbuch der Geschichte für Bürgerschulen. (Ausgabe für Knabenschulen.) 1. Theil, 3., 4. und 5. (verbesserte), 6., 7., 8. und 9. (unveränderte) Auflage mit 7 Karten in Farbendruck, 10., unter Mitwirkung von J. G. Rothaug (verbesserte) Auflage, mit 15 Abbildungen und 4 Karten in Farbendruck 64 kr.; 2. Theil, 2., 3. und 4. (verbesserte), 5. (unveränderte), 6. (revidierte), 7. (unveränderte) Auflage, mit 7 Karten in Farbendruck, und 8. (verbesserte) Auflage, 48 kr.; 3. Theil, 2., 3. und 4. (verbesserte), 5. (unveränderte), 6. (revidierte), 7. und 8. (unveränderte) Auflage, mit 6 Karten in Farbendruck 48 kr. Prag bei F. Tempsky.

Gindely Anton, Lehrbuch der Geschichte (Ausgabe für Mädchenschulen.) 1. Theil, 7. (verbesserte). 8., 9. (durchgesehene), 10. und 11. (unveränderte) Auflage, 48 kr.; 2. Theil, 6., 7. (verbesserte), 8. (unveränderte) und 9. (verbesserte), 10., unter Mitwirkung von J. G. Rothaug (verbesserte) Auflage, mit mehreren Abbildungen und 3 Karten in Farbendruck, 64 kr.; 3. Theil. 6. (verbesserte), 7. und 8. (unveränderte), 9. (verbesserte) Auflage, mit mehreren Abbildungen und 4 Karten in Farbendruck, 64 kr. Prag bei F. Tempsky.

Pennerstorfer Ignaz, Lehrbuch der Geschichte für Bürgerschulen. Wien bei Julius Klinkhardt. 1., 2. und 3. Theil, 1.—3. (unveränderte) Auflage, 1. und 2. Theil 4. (vereinfachte) Auflage, à 40 kr.

Rothaug J. G., Lehrbuch der Geographie für Bürgerschulen in drei Stufen. Prag bei F. Tempsky. 1. Stufe. 2. und 3. (umgearbeitete), 4., 5., 6. (revidierte), 7. (unveränderte), 8. (verbesserte) und 9. (verbesserte) Auflage, geb. 57 kr.; 2. Stufe. 1. und 2. (verbesserte), 3. (revidierte), 4. (verbesserte), 5. (unveränderte) und 6. (gekürzte), 7. (gekürzte und verbesserte) Auflage, gebunden 60 kr.; 3. Stufe, 2., 3. (verb.), 4. (durchgesehene), 5. (ergänzte), 6. (unveränderte) u. 7. Aufl., 44 kr.

Rusch Gustav, Leitfaden für den Unterricht in der Geographie. I. Theil, 1., 2. und 3. (unveränderte) Auflage, geb. 42 kr.; II. Theil, 1. und 2. (unveränderte) Auflage, geb. 50 kr.; III. Theil, 40 kr. Wien bei A. Pichler's Witwe und Sohn.

Seibert A. E., Schulgeographie in drei Theilen. Bearbeitet nach dem Lehrplane für österreichische Bürgerschulen. Wien bei A. Hölder. 1. Theil, 1. u. 2. (unveränderte) u. 3., 4., 5., 6., 7. (revidierte), 8. (berichtigte*) u. 9. (durchgesehene) Auflage, 36 kr.; 2. Theil, 1. u. 2. (unveränderte), 3., 4., 5. (revidierte) u. 6. (berichtigte*), 7. (unveränderte) Auflage, 45 kr.; 3. Theil, 1., 2., 3., 4. (revidierte), 5. (berichtigte*) und 6. (durchgesehene) Auflage, 45 kr.

Lehrbücher der Naturgeschichte und Naturlehre.

Hofer Josef, Grundriss der Naturlehre für Bürgerschulen. 1. Stufe, 6. und 7. (unveränderte), 8. und 9. (verbesserte), 10. und 11. (revidierte), 12. (unveränderte), 13. (umgearbeitete), 14., 15. und 16. (unveränderte) Auflage; 2. Stufe, 6., 7. (unveränderte), 8., 9., 10. (umgearbeitete), 11., 12. und 13. (unveränderte) Auflage; 3. Stufe, 6. und 7. (verbesserte) 9. (umgearbeitete) und 10. Auflage. Wien bei Julius Klinkhardt. Preis jeder Stufe geb. 32 kr.

Netoliczka E., Lehrbuch der Physik und Chemie für Bürgerschulen. 1. Stufe. 9.—29. (durchgesehene) und 30.—43. (unveränderte) Auflage; 2. Stufe. 7.—19. (unveränderte), 20. (durchgesehene), 21.—28. (unveränderte) Auflage; 3. Stufe. 10.—16. (unveränderte) Auflage. Preis der 1. Stufe geb. 32 kr.; 2. Stufe geb. 40 kr.; 3. Stufe geb. 40 kr. Wien bei A. Pichler's Witwe und Sohn.

Pokorny, Dr. Alois, Naturgeschichte für Bürgerschulen in drei Stufen. Prag bei F. Tempsky. 1. Stufe. 4. und 5. (unveränderte), 6. (umgearbeitete und gekürzte), 7. (verbesserte), 8. (verbesserte) und 9. von Josef Gugler bearbeitete u. 10. (verbesserte) Auflage geb. 75 kr.; 2. Stufe. 2. u. 3. (unveränderte), 4. (umgearbeitete u. gekürzte), 5. (umgearbeitete), 6. (unveränderte) und 7. von Josef Gugler bearbeitete, verbesserte Auflage, 60 kr.; 3. Stufe. 2. und 3. (unveränderte), 4. (umgearbeitete und gekürzte), 5. (verbesserte), 6. und 7. (unveränderte) und 8. von Josef Gugler bearbeitete, verbesserte Auflage, gebunden 1 fl.

Rothe, Dr. Karl, Naturgeschichte für Bürgerschulen. Wien bei A. Pichler's Witwe und Sohn. 1. Stufe. 4.—14. (unveränderte) und 15. (geänderte), 16.—23. (unveränderte) Auflage, geb. 50 kr.; 2. Stufe. 9.—15. (unveränderte) Auflage, geb. 60 kr.; 3. Stufe 1., 2. und 3. (verbesserte), 4. (unveränderte), 5.—10. (unveränderte) Auflage, geb. 65 kr.

---

*) Diese berichtigten Neudrucke können gleichzeitig mit den früheren Auflagen verwendet werden.

Schindler Franz, Physik und Chemie für Bürgerschulen, Wien bei F. Tempsky. 1. Stufe, 2. (umgearbeitete) und 3. (verbesserte) Auflage geb. 45 kr.; 2. Stufe, 2. (umgearb.) Auflage, geb. 50 kr.; 3. Stufe, 2. (umgearb.) Auflage, geb. 58 kr.
Swoboda Karl, Lehrbuch der Naturlehre für Bürgerschulen. Bearbeitet von Laurenz Mayer. Wien bei Alfred Hölder. 1. Stufe, 6., 7., 8., 9., 10. u. 11. (unveränderte) Auflage, 32 kr.; 2. Stufe, 3., 4., 5. und 6. (unveränderte) Auflage, 45 kr.; 3. Stufe, 4., 5., 6. und 7. (unveränderte) Auflage, 34 kr.

Gesangbücher *).

Gesangbuch für allgemeine Volks- und Bürgerschulen von J. D. Manzer. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.
1. Heft (für das 1. und 2. Schuljahr) 20 kr.
2. Heft (für das 3., 4. und 5. Schuljahr) 50 kr.
3. Heft (für das 6., 7. und 8. Schuljahr) 55 kr.
Hermann Johann, Ritter von, Lieder für die Volks- und Bürgerschulen. 1. Heft 12 kr.; 2. Heft 12 kr., 3. Heft 16 kr., 4. Heft 20 kr. Wien bei Jul. Klinkhardt.
Kunka Adolf, Tomaschewitz Johann und Consorten. Wiener Liederstrauß. Praktische Gesangslehre und Liedersammlung für Bürgerschulen. 1., 2. und 3. (unveränderte) Auflage. Fr. Tempsky in Prag. 50 kr., gebunden 65 kr.
Liederbuch für die Jugend. Herausgegeben von Franz Blümel und Raimund Gotthart. 1. und 6. (unveränderte) Auflage. Wien bei A. Pichler's Witwe und Sohn. Gebunden 38 kr. **)
Lieder für Schule und Haus. Herausgegeben vom Komotauer Bezirkslehrerverein. 3. Auflage. Komotau bei Brüder Butter. Gebunden 25 kr.
Mair Franz, Liederbuch für österreichische Bürgerschulen. 1. Heft 1.—9. (unveränderte) Auflage 12 kr. und 2. Heft 1.—5. (unveränderte) und 6. (vermehrte) Auflage 15 kr.; 3. Heft, 1.—5. (unveränderte) und 6. (vermehrte) Auflage, 20 kr. Wien. A. Pichler's Witwe und Sohn.
Mann Josef, Gesangbuch für österreichische Bürgerschulen, 40 kr.; Prag bei G. Neugebauer.
Nitsche Franz, Liederbuch. 1. Heft 10 kr.; 2. (1. und 2. verbesserte Auflage). 3. (1. und 2. verbesserte Auflage) und 4. (1. und 2. vermehrte und verbesserte Auflage) Heft à 16 kr. Prag bei F. Tempsky.
Proschko Adalbert, Liederquelle. Ausgewählte Lieder für österreichische Bürgerschulen. 1. und 2. (unveränderte) Auflage. Linz. M. Quirein's Verlag, 36 kr.
Roller Joh. E., Liederschatz. Ein- und zweistimmige Lieder. Wien bei J. Klinkhardt. 1. Heft. 1.—3. (verbesserte) 4. und 5. (unveränderte) Auflage, 10 kr.; 2. Heft. 2.—5. (unveränderte) Auflage, 12 kr.; 3. Heft. 2.—5. (unveränderte) Auflage, 12 kr.; 4. Heft. 2. und 4. (unveränderte) Auflage, 16 kr.
Schmid Ernst, Fünfzig Kinderlieder für die Unterclassen der Volks- und Bürgerschulen. 3. Auflage. Wien 1878 bei K. Graeser, 12 kr.
— — Vierzig zweistimmige Lieder für Volks- und Bürgerschulen. 2. Auflage. Wien 1878 bei K. Gräser, 10 kr.
— — Schullieder (Fortsetzung der „Fünfzig Kinderlieder" und der „Vierzig zweistimmigen Lieder"). 3. Heft 12 kr.; 4. Heft 15 kr. Wien bei Karl Gräser.
Schober Joh. und Labler Wladimir, Liederhain für österreichische Bürgerschulen. 2. (umgearb), 3. (unveränderte), 4. (verb.) Aufl. Prag. F. Tempsky. Geb. 75 kr.
— — Liederhain für österreichische Volks- und Bürgerschulen. Im Anschlusse an die achttheilige Ausgabe des Lesebuches des k. k. Schulbücher-Verlages. Prag bei F. Tempsky. 1., 2., 3. Heft je 12 kr.; 4. Heft 24 kr.; 5. Heft 36 kr.
Vogl Anton, Liederbuch für österreichische Volks- und Bürgerschulen. Wien bei A. Pichlers Witwe und Sohn. 1. und 2. Heft à 10 kr.; 3. und 4. Heft à 15 kr.

*) Die für die unteren fünf Schuljahre bestimmten Hefte dieser Gesangbücher sind nur an allgemeinen Volksschulen zu verwenden.
**) Dieses Liederbuch kann auch an allgemeinen Volksschulen gebraucht werden.

Weinwurm Rudolf, Kleines Gesangbuch für Bürgerschulen und die oberen Classen der allgem. Volksschulen. 1. Heft, 4. (unveränderter) Abdruck 10 kr., 2. Heft, 4. (unveränderter) Abdruck 12 kr., 3. Heft, 3. (unveränderter) Abdruck, 12 kr., 4. Heft 3. (unveränderter) Abdruck 12 kr., Ergänzungsheft (Kleine musikalische Elementarlehre), 3. (unveränderter) Abdruck 10 kr. Wien bei Alfred Hölder.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Alnaider Modeste, Französischer Conversations-Lehrgang. Wien bei Rudolf Lechner. 4., 5. und 6. (verbesserte) Auflage, 80 kr.

Bechtel A., Französisches Lesebuch mit einem Wörterbuche. Wien bei Julius Klinkhardt; Preis 1 fl.

— — Französisches Lesebuch für Volks- und Bürgerschulen. 1.—4. (unveränderte) Auflage. Wien bei Julius Klinkhardt. 60 kr.

— — Französische Sprachlehre für Bürgerschulen. 1. Stufe, 2. und 3. (verbesserte), 4. (verbesserte), 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11. und 12. (unveränderte) Auflage 30 kr.; 2. Stufe, 1., 2., 3. (verbesserte), 4. (veränderte), 5., 6. und 7. (unveränderte) Auflage, 36 kr.; 3. Stufe 2. (verbesserte), 3. und 4. (unveränderte) Auflage, 40 kr. Wien bei Alfred Hölder.

— — Französisches Sprech- und Lesebuch für Bürgerschulen. I. Stufe 35 kr.; II. Stufe 36 kr.; III. Stufe 40 kr. Wien bei Alfred Hölder.

Filek von Wittinghausen, Dr. E., Französisches Lesebuch für Bürgerschulen. Wien bei A. Hölder. Preis 48 kr.

— — Lehr- und Übungsbuch für den französischen Unterricht an Bürgerschulen. I. Stufe 28 kr.; II. Stufe 32 kr.; III. Stufe 40 kr. Wien. A. Pichler's Wtw. u. Sohn.

Ricard, Erster Unterricht im Französischen. Prag bei Kosmack und Neugebauer. 2. Auflage. Gebunden 90 kr.; 3. und 4. (unveränderte) Auflage, geb. 76 kr.

— — Zweiter Unterricht im Französischen. Prag bei Kosmack und Neugebauer. 84 kr.

— — Lehrbuch der französischen Sprache für Bürgerschulen. Prag bei Gustav Neugebauer. 1. Theil, 1., 2. (unveränderte), 3. (umgearbeitete) und 4. (unveränderte) Auflage, 32 kr.; 2. Theil, 1., 2., 3. (unveränderte) und 4. (umgearbeitete) Auflage, 40 kr.; 3. Theil, 1., 2. und 3. (unveränderte) Auflage, 40 kr.

— — Französisches Lesebuch. 2. (umgearbeitete), 3. und 4. (unveränderte) Auflage. Prag bei Gustav Neugebauer. Preis 70 kr.

Riha Ernst, Lehrbuch der französischen Sprache für Bürgerschulen in 4 Stufen. 1. Stufe 2. und 3. (verbesserte) Auflage 38 kr., 2. Stufe 1. und 2. (verbesserte) Auflage 40 kr., 3. Stufe 40 kr., 4. Stufe 48 kr. Prag bei F. Tempsky.

— — Lehrbuch der französischen Sprache für Bürgerschulen. Ausgabe in drei Stufen. 1. Stufe 3. (verbesserte), 4. (umgearbeitete), 5., 6., 7. u. 8. (unveränderte) Auflage, geb. 45 kr.; 2. Stufe, 3. (umgearbeitete), 4., 5. und 6. (unveränderte) Auflage, geb. 45 kr.; 3. Stufe, 3. (umgearbeitete), 4. u. 5. (unveränderte) Auflage, 40 kr. Prag bei F. Tempsky.

— — Französisches Lesebuch für Bürgerschulen. 2. (verbesserte) und 3. (unveränderte) Auflage. Bei Fr. Tempsky in Prag. Preis, gebunden 40 kr.

Plate, Vollständiger Lehrgang zur Erlernung der englischen Sprache. I. Elementarstufe. 50. verbesserte Auflage. Dresden. Louis Estermann.

---

4. Lehrbücher für mit Volksschulen verbundene specielle Lehrcurse und für Fortbildungscurse für Mädchen.

Weber Hugo, Lehr- und Lesebuch für ländliche Fortbildungsschulen etc. für österreichische Verhältnisse bearbeitet von Franz Fritsch. Wien. Manz, 60 kr.

Kopetzky Franz, Rechenbuch (Aufgabensammlung) für Mädchen-Fortbildungsschulen; Wien bei A. Pichler's Witwe und Sohn, 50 kr.

Clima Marie, Haushaltungskunde. 6. (verbesserte) Auflage. Wien bei A. Pichler's Witwe und Sohn, 50 kr.

B.

In italienischer Sprache.

1. Für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen.

Religionsbücher *).

Il catechismo piccolo (Der kleine Katechismus.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 6 kr.
Piccolo catechismo per le scuole elementari della diócesi di Cattaro (Kleiner Katechismus für die Diöcese Cattaro.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 6 kr.
Compendio del catechismo grande ad uso delle scuole popolari (Auszug aus dem großen Katechismus.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 20 kr.
Il catechismo grande (Großer Katechismus.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 26 kr.
Il catechismo piccolo ad uso della diócesi di Trento. Trient bei Monauni. 4 kr.
Compendio del catechismo maggiore ad uso della diócesi di Trento. Trient bei Monauni. 16 kr.
Il catechismo maggiore ad uso della diócesi di Trento. Edizione senza Sestà 22 kr. Edizione con Sestì 30 kr. Trient bei Monauni.
Piccolo catechismo per l'insegnamento della dottrina christiana nella chiesa e nella scuola. Zara bei Spiridione Artale, 10 kr.
Lezióni, epistole e vangeli delle domeniche e feste di tutto l'anno. (Die Evangelien, Lectionen und Episteln auf alle Sonn- und Festtage des ganzen Jahres.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden in Leinwand 28 kr.
Storia sacra del vecchio e del nuovo Testamento (Biblische Geschichte von Dr. Schuster, illustriert, mit der Karte von Palästina). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 50 kr.
Compendio illustrato della storia sacra dell' antico e del nuovo testamento ad uso delle prime classi elementari e delle scuole di campagna. (Illustriertes Compendium der heiligen Geschichte des alten und neuen Testaments zum Gebrauche in den unteren Classen der Volksschulen und der Schulen auf dem Lande.) 2. Ausgabe. Trient bei Monauni. 20 kr.

2. Für allgemeine Volksschulen.

Lesebücher.

Libro di lettura per le scuole popolari austriache. Edizione in tre parti. (Lesebuch für allgemeine Volksschulen.) K. k. Schulbücher-Verlag.
I. Theil (Sillabario ed Esercizi di lettura), gebunden 30 kr.;
II. Theil, revidiert von Albin Bertamini, gebunden 40 kr.;
III. Theil, revidiert von Albin Bertamini, gebunden 50 kr.
Letture per le scuole popolari. Edizione in cinque parti (Lesebuch für allgemeine Volksschulen) von Franz Timeus. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.
1. Theil (Sillabario), gebunden 30 kr.;
2. Theil, gebunden 25 kr.;
3. Theil, „ 40 kr.

*) Die Verwendung der in diesem Verzeichnisse angeführten Religionslehrbücher ist unter der Voraussetzung gestattet, dass sie von der bezüglichen confessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind. (§. 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

Letture per le scuole popolari e civiche. Edizione in otto parti (Lesebuch für Volks- und Bürgerschulen) von Franz Timeus. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.
1. Theil (Sillabario), gebunden 30 kr.;
2. Theil, gebunden 25 kr.;
3 Theil, „ 40 kr.;
4. Theil, „ 42 kr.;
5. Theil, „ 46 kr.;
7. Theil, neue Ausgabe 1884, geb. in Leinwand 60 kr.;
8. Theil, „ „ „ „ „ „ 65 kr.

Sprachlehrbücher.

Esercizî di lingua, grammatica e comporre. (Sprachübungen.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 20 kr.

Grammatica della lingua italiana ad uso delle scuole elementari. (Sprachlehre für die Volksschulen.) Von Dr. Fortunato Demattio. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Geb. 48 kr.

Guida al comporre e all' estendere le scritture più occorrevoli nella civile società (Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 40 kr.

Rechenbücher.

Primo libro d' Aritmetica per le scuole popolari del Cav. Dtt. Fr. de Močnik. (Erstes Rechenbuch.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 8 kr.

Secondo libro d' Aritmetica per le scuole popolari del Cav. Dtt. Fr. de Močnik. (Zweites Rechenbuch.) Revidierte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 12 kr.

Terzo libro d' Aritmetica per le scuole popolari del Cav. Dtt. Fr. de Močnik. (Drittes Rechenbuch.) Revidierte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 13 kr.

Quarto libro d' Aritmetica per le scuole popolari del Cav. Dtt. Fr. de Močnik. (Viertes Rechenbuch.) Revidierte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 16 kr.

Libro d' Aritmetica per la quinta classe delle scuole popolari generali austriache di otto classi del Cav. Dtt. Fr. de Močnik. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Geh. 10 kr.

Quinto libro d' Aritmetica ad uso delle scuole popolari di 1, 2 e 3 classi. (Fünftes Rechenbuch für ein-, zwei- und dreiclassige Volksschulen.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 20 kr.

Quinto libro d' Aritmetica ad uso delle scuole popolari di 4 e 5 classi. (Fünftes Rechenbuch für vier- und fünfclassige Volksschulen.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 22 kr.

Quinto libro d' Aritmetica ad uso delle scuole popolari di 6, 7 ed 8 classi del Cav. Dtt. Fr. de Močnik. (Fünftes Rechenbuch für sechs-, sieben- und achtclassige Schulen.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 35 kr.

Gesangbücher.

Lira del popolo. (Gesänge für Volksschulen.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 22 kr.

Lira del popolo. Metodo teorico-pratico di canto elementare. (Theoretisch-praktische Gesanglehre für Volksschulen.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Brosch. 37 kr.

Zingerle Fran. G., Metodo di canto pei fanciulli delle scuole elementari. (Gesanglehre für Schüler der Volksschulen.) Trieste. Selbstverlag des Verfassers. 28 kr.
— — Canzoniere ad uso dei fanciulli. Trieste. Selbstverlag des Verfassers. 50 kr.
— — Esercizî progressivi. Trieste. Selbstverlag des Verfassers. 26 kr.
— — Canzoniere ad uso delle scuole popolari. 1., 2. und 3. Heft à 22 kr.; 4. Heft 25 kr.; 5. Heft 28 kr.; 6. Heft 30 kr. und 7. Heft 36 kr. Triest. Selbstverlag des Verfassers.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Esercizî preparatori per imparare il tedesco. (Vorbereitende Übungen zum Erlernen des Deutschen.) Revidierte Ausgabe von Peter Moser. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Steif gebunden 26 kr.
Avviamento per imparare il tedesco (Anleitung zum Erlernen der deutschen Sprache). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 40 kr.
Levi, Dr. Giuseppe, Il primo passo nello studio della lingua tedesca (Anfangsgründe der deutschen Sprache). 1. und 2. Ausgabe. Triest. 50 kr.

3. Für Bürgerschulen.

Lesebücher.

Letture per le scuole civiche (Lesebuch für Bürgerschulen), revidiert von Albin Bertamini. Wien. K. k. Schulbücherverlag.
I. Theil. Preis 55 kr.
II. Theil. Preis 60 kr.

Rechenbücher.

Libro d'aritmetica per le scuole cittadine del Cav. Dtt. Fr. de Močnik. (Dreitheiliges Lehrbuch des Rechnens für Bürgerschulen.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.
I. Theil 32 kr.
II. Theil 46 kr.
III. Theil 38 kr.
Geometria combinata col disegno ad uso delle scuole cittadine del Cav. Dtt. Fr. de Močnik. (Geometrie in Verbindung mit dem Zeichnen zum Gebrauche an Bürgerschulen.) Prag 1884. Fr. Tempsky. Preis 75 kr.

Lehrbücher der Naturlehre.

Fridrich, Dtt. Fr., Primi elementi di fisica sperimentale, compilati ad uso delle scuole cittadine (Grundzüge der Experimentalphysik für Bürgerschulen). Per la VI. classe. Edizione seconda 60 kr.; per la VII. classe 85 kr.; Triest. Selbstverlag des Verfassers.

Lehrbücher für Geographie und Geschichte.

Racconti presi dalla storia del dottore Enrico Cav. de Zeißberg (Erzählungen aus der Geschichte.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.
Libro per la I. classe delle scuole civiche austriache. Gebunden 30 kr.
Libro per la II. classe delle scuole civiche austriache. Gebunden 32 kr.
Libro per la III. classe delle scuole civiche austriache. Gebunden 34 kr.
Giovanelli G., Compendio popolare di geografia ad uso delle scuole reali e popolari. (Compendium der Geographie für Realschulen und Volksschulen.) Trient 1874. Monauni. 24 kr.
Seibert A. E. (Traduzione di Matteo Bassa.) Geografia ad uso di scuola. In tre parti. Terza edizione riveduta. (Schulgeographie.) Wien 1880. A. Hölder. Parte I. 32 kr.; parte II. 45 kr.; parte III. 32 kr.

C.

In böhmischer Sprache.

1. Für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen.

Religionsbücher.

a) Für katholische Religionslehre *).

Malý katechismus pro katolické žáky obecných škol (Kleiner Katechismus.) Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 6 kr.
Výtah z velikého katechismu pro katolické žáky obecných škol (Auszug aus dem großen Katechismus.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 18 kr.
Veliký katechismus s otázkami a odpovědmi pro katolické žáky obecných škol (Großer Katechismus in Fragen und Antworten.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 28 kr.
Velký katechismus (Großer Katechismus). Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 25 kr.
— — — s otázkami a odpovědmi. 30 kr.
Katechismus čili Výklad náboženství katolického (Katechismus oder Erklärung der katholischen Religion). Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 24 kr.
První katechismus náboženství katolického pro školy obecné. Sepsal A. Skočdopole. (Erster Katechismus der kath. Religion für Volksschulen). Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 13 kr. —
Druhý katechismus náboženství katolického pro školy obecné. Sepsal A. Skočdopole. (Zweiter Katechismus). Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 26 kr.
Perikopy čili Řeči, Epištoly a Evangelia (Evangelien und Episteln.) K. k. Schulbücher-Verlag. Wien. Gebunden in Leinwand 46 kr.; Prag. Geb. 35 kr.
J. Schusterův Biblický dějepis starého i nového zákona pro obecné školy vzdělal P. Frant. Srdinko (Biblische Geschichte von Dr. Schuster, mit 52 Abbildungen und der Karte von Palästina.) Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden in Leinwand 50 kr.
Fischer-Poimon, Obřady katolické církve. (Ceremonien der katholischen Kirche.) 5.—7. Auflage. Olmütz. Grosse. Gebunden 40 kr.
Kyselka Josef, Učebnice katolického náboženství pro první třídu škol středních a školy měšťanské (Katholische Religionslehre). Prag 1887. Urbánek. Geb. 50 kr.
Macek Wenzel, Kratké poučení o katolických obřadech. (Katholische Ceremonien.) 2. (verbesserte) Auflage. Prag. Francl. Preis geb. 25 kr.
Špachta, Dr. Dominik, Stručná katolická liturgika. 6. (unveränderte) Auflage. Prag. Urbánek. Steif 35 kr.
Macek Wenzel, Krátký dějepis katolické církve. (Geschichte der katholischen Kirche.) 2. (berichtigte) Auflage. Prag. J. Zeman und Comp. Geb. 30 kr.
Tippmann Karl, Stručný dějepis církevní pro školu a dům (Kurze Kirchengeschichte). 2. (verbesserte) und 3. Auflage. Prag. Urbánek. 30 kr.

b) Für evangelische Religionslehre **).

Dra. **Mart. Luthera** Malý katechismus (Luther's kleiner Katechismus). 2. verbesserte Auflage. Prag. Selbstverlag des Übersetzers D. B. Molnar. Preis, geb. 42 kr.
— — Malý katechismus (Luther's kleiner Katechismus) von J. v. Kraicz, Olmütz 1888. Preis 25 kr.

*) Die Verwendung der in diesem Verzeichnisse angeführten Religionsbücher ist unter der Voraussetzung gestattet, dass sie von der bezüglichen confessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind. (§. 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

**) Die Verwendung von Ausgaben der vollständigen heiligen Schrift und zwar des alten und neuen Testamentes sowie des neuen Testamentes allein (mit oder ohne Psalmen) wird unter der Voraussetzung gestattet, dass solche Ausgaben den schulhygienischen Anforderungen entsprechen und dass dieselben vom k. k. Evangel. Oberkirchenrathe zugelassen werden. (§. 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

Katechismus Heidelberský (Heidelberger Katechismus) von Hermann von Tardy. 4. Auflage. Pardubitz. F. und V. Hoblík. 40 kr.

Katechismus Heidelberský (Heidelberger Katechismus) von Joh. Veselý. Prag 1885. Verein Komenský. Gebunden 25 kr.

Biblická dějeprava starého i nového zákona pro školy evangelické (Biblische Geschichte für evangelische Schulen). Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 10 kr.

Biblická dějeprava čili Děje starého i nového zákona s výklady Bratří českých dle šestidílné biblí Králické (Biblische Geschichte). Prag. Comenius-Verein.

2. Für allgemeine Volksschulen.

Lesebücher.

Čítanka pro školy obecné (Lesebuch für Volksschulen). Von Šťastný, Lepař und Sokol. (Ausgabe in 3 Theilen). Prag und Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.
I. Theil 20 kr.,
II. Theil 36 kr.,
III. Theil 55 kr.

Čítanka pro školy obecné (Lesebuch für Volksschulen). Von Šťastný, Lepař und Sokol. (Ausgabe in 5 Theilen.) Wien und Prag 1888. K. k. Schulbücher-Verlag.
I. Theil, 18 kr. IV. Theil, 50 kr.
II. Theil, 23 kr. Abgeänderter Abdruck. V. Theil, 58 kr.
III. Theil, 32 kr.

Čítanka pro školy obecné (Lesebuch für allgemeine Volksschulen). Ausgabe in 8 Theilen. Von J. Šťastný, J. Lepař, J. Sokol u. a. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.
Díl I., geb. 18 kr.; Díl V., geb. 40 kr.;
Díl II., „ 20 kr. Díl VI. geb. in Lwd. 42 kr.; *)
Díl III., „ 30 kr.; Díl VII., geb. in Leinwand 44 kr.; *)
Díl IV., „ 36 kr.; Díl VIII., geb. in Leinwand 64 kr. *)

Čítanka pro první třídu obecných škol dle methody analyticko-synthetické. Spolu se cvičeními v německé řeči. (Fibel für die Volksschulen nach der analytisch-synthetischen Methode, mit einem Anhange deutscher Sprachübungen. Für Schlesien.) Von Hradecký. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 25 kr.

Klicpera Jos., První čítanka na základě psacího písma (Erstes Lesebuch auf Grundlage der Schreiblesemethode). 60.—64. (unveränderte) Auflage. Prag. Tempsky. 20 kr.

— — Druhá čítanka a mluvnice pro jedno- a vícetřídní obecné školy (Zweites Sprach- und Lesebuch für ein- und mehrclassige allgemeine Volksschulen). 1.—11. (unveränderte) Auflage. Prag. Tempsky. Gebunden 40 kr.

— — Třetí čítanka a mluvnice pro obecné školy jedno- i vícetřídní (Drittes Sprach- und Lesebuch für ein- und mehrclassige allgemeine Volksschulen). 2. (verbesserte und vermehrte) Auflage. Prag. F. Tempsky. Geb. 85 kr.

Sprachlehrbücher.

Šťastný J., Lepař J., Sokol J., Mluvnice pro školy obecné (Sprachbuch für allgemeine Volksschulen). Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.
I. Theil. 1883. 10 kr.;
II. Theil. 1884. 15 kr.;
III. Theil. 1884. 26 kr.

Čtvrtá mluvnice česká spolu s naukou o skládání listův a písemností jednacích pro obecné školy. (Viertes Sprachbuch in Verbindung mit einer Anleitung zu Briefen und Geschäftsaufsätzen). Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Geb. 34 kr.

*) Der 6., 7. und 8. Theil können vorläufig noch auch in den Bürgerschulen verwendet werden.

Rechenbücher.

Početnice pro obecné školy (Rechenbücher für Volksschulen) von Dr. Franz R. von Močnik. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.
První (erstes Rechenbuch) 8 kr.;
Druhá (zweites Rechenbuch). 12 kr.;
Třetí (drittes Rechenbuch). 13 kr.;
Čtvrtá (viertes Rechenbuch). 16 kr.;
Pátá (fünftes Rechenbuch), Ausgabe für 1- bis 3classigeVolksschulen 20 kr.;
Ausgabe für 4- bis 5classige Volksschulen 22 kr.;
Ausgabe für 6-, 7- und 8classige Volksschulen 35 kr.
Početnice pro pátou třídu obecných škol, kdež každá třída shoduje se s jedním školním rokem. (Rechenbuch für die V. Classe der Volksschulen, an welchen jeder Classe ein Schuljahr entspricht.) Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 10 kr.

Naturgeschichte und Naturlehre.

Majer Ant., Fysika pro obecné školy (Naturlehre). Prag 1875. Selbstverlag. 60 kr.
— — Fysika pro školy měšťanské a obecné. I. Theil. (Naturlehre.) Prag 1880. Selbstverlag des Verfassers. 36 kr.
Stoklas Ed., Stručná fysika k potřebě mládeže škol obecných (Naturlehre). 2. und 3. Auflage. Prag 1875 und 1880. Urbánek. 48 kr.
— — Fysika pro občanské školy chlapecké i dívčí (Naturlehre), 2. Auflage. Prag 1874. Urbánek. 80 kr.

Gesangbücher.

Bergmann J. A. und **Drůbek** F., Výbor písní školních pro mládež škol obecných a měšťanských (Schulgesänge). Veränderte und erweiterte Ausgabe. Prag. Drůbek. 1.—5. Heft je 15 kr.
Macháček V., Písně pro školní mládež (Schulgesänge). Prag. Mikuláš & Knapp. I. Heft 24 kr., II. Heft 24 kr., III. Heft 24 kr., IV. Heft 24 kr., V. Heft 40 kr., Ausgabe ohne Noten à 8 kr.
Vlk Jos., Zpěvník pro žáky škol obecných a měšťanských (Gesangbuch.) Heft I.—V. Prag. Rohlíček a Sievers. Jedes Heft 15 kr., ohne Noten je 5 kr.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

První německá cvičebnice pro školy obecné (Erstes deutsches Übungsbuch) von Julius Roth. Prag und Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Geb. 30 kr.
Druhá německá cvičebnice pro školy obecné (čtvrtý školní rok) (Zweites deutsches Übungsbuch) von Julius Roth. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 35 kr.
Třetí mluvnice a čítanka německá (Drittes deutsches Sprach- und Lesebuch für die Volksschulen.) Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Geb. 48 kr.
Německá čítanka pro vyšší třídy škol obecných i měšťanských (Deutsches Lesebuch für die oberen Classen.) Prag und Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 65 kr. *)
Německo-český Slovníček k Německé čítance. (Deutsch-böhmisches Wörterbüchlein zu dem deutschen Lesebuche von K. Vorovka.) Prag und Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 20 kr.
Sokol Jos., Počátkové mluvení jazykem německým (Deutsches Elementarbuch). Prag. Stýblo. 36 kr.
— — Úvod k jazyku německému (Anleitung zum deutschen Sprachunterricht). I. und II. Theil. Prag. Stýblo. Je 48 kr.

*) Dieses Lesebuch kann vorläufig noch auch in den Bürgerschulen verwendet werden.

3. Für Bürgerschulen.

Lesebücher.

Šťastný, Lepař, Sokol u. a. Čítanka pro školy obecné*) (Lesebuch für achtclassige Volksschulen). K. k. Schulbücher-Verlag. Prag und Wien.
Díl VI., geb. 42 kr.; Díl VII., geb. 44 kr.; Díl VIII., geb. 64 kr.

Rechenbücher und Lehrbücher für Geometrie.

Kneidl Fr. a **Marhan** Mich., Početnice pro měšťanské školy chlapecké (Rechenbuch für Knaben-Bürgerschulen). Prag. F. Tempsky.
I. Heft 40 kr., geb. 50 kr.
II. Heft 35 kr., geb. 45 kr.
III. Heft 42 kr., geb. 52 kr.

— — Početnice pro měšťanské školy dívčí (Rechenbuch für Mädchen-Bürgerschulen). Prag. F. Tempsky.
I. Heft 40 kr., geb. 50 kr.
II. Heft 25 kr., geb. 35 kr.
III. Heft 42 kr., geb. 52 kr.

Kopecký Fr. a **Šebesta** Jos., Početnice (sbírka úloh) pro školy měšťanské (Rechnungsaufgaben). Prag. F. A. Urbánek.
I. Třída (VI. školní rok), geb. 36 kr.
II. Třída (VII. školní rok), geb. 50 kr.
III. Třída (VIII. školní rok), geb. 45 kr.

Benda Nik., Měřictví a rýsování pro první třídu škol měšťanských (Geometrisches Zeichnen). Prag. Borový. 3. (unveränderte) Auflage. 50 kr., gebunden 60 kr.

— — Měřictví a rýsování pro II třídu (7.) škol měšťanských. 2. (vermehrte) Auflage. Prag 1887. Borový. Preis 60 kr.

— — Měřictví a rýsování pro 3. třídu škol měšťanských. Mit 74 Illustrationen. 2. (vermehrte) Auflage. Prag. Slavík und Borový. 50 kr., steif gebunden 60 kr.

— — Základové měřictví pro měšťanské školy dívčí (Geometrisches Zeichnen für Mädchen-Bürgerschulen.) Mit 113 Illustrationen. Prag. V. Neubert. Broschiert 68 kr.

Nápravník Franz, Nauka o geometrických útvarech pro měšťanské školy dívčí. (Geometrische Formenlehre für Mädchen-Bürgerschulen.) Prag. Tempsky. I. Theil, 1. und 2. (verbesserte) Auflage, 30 kr., II. Theil, 30 kr.

Lehrbücher für Geographie und Geschichte.

Gindely-Vávra, Učebnice dějepisu pro školy měšťanské (Lehrbuch der Geschichte für Bürgerschulen). Prag. Tempsky.
I. Theil mit 20 Illustrationen und 7 Kärtchen in Farbendruck. 6.—8. Auflage. Preis, steif gebunden, 70 kr.
II. Theil mit 12 Illustrationen und 7 Kärtchen. 5.—7. Auflage. 1889. Preis, geheftet 60 kr., steif gebunden, 70 kr.
III. Theil mit 16 Illustrationen und 6 Kärtchen. 4. Auflage. Steif geb. 70 kr.

Lepař J., Popis mocnářství rakousko-uherského. (Geographische Darstellung der österr.-ungar. Monarchie). Prag. Kober. 1 fl. 40 kr.

*) Diese drei Theile des 8theiligen Lesebuches können bis auf weiteres in den Bürgerschulen verwendet werden.

Krejčí Jos., Zeměpis pro školy obecné a měšťanské (Geographie). Prag. Tempsky
I. Stufe. 5. verbesserte Auflage, 30 kr.
II. Stufe. 4. Auflage, 40 kr., geb. 50 kr.
III. Stufe. 3. (verbesserte) Auflage. Mit 13 Illustrationen. Prag und Wien. Tempsky. 45 kr., steif gebunden 55 kr.
— — Zeměpis pro školy měšťanské (Geographie). Prag und Wien. Tempsky.
I. Stufe. 5. (verbesserte) und 6. (verbesserte) Auflage. 30 kr. geb. 45 kr.
Tille, Dr. Ant., Učebnice zeměpisná pro školy měšťanské (Lehrbuch der Geographie). Prag. Urbánek.
I. Stufe. 1.—3. Auflage, geb. 50 kr.
II. Stufe. 1.—3. Auflage, geb. 55 kr.
III. Stufe. 1.—3. Auflage, geb. 60 kr.

Naturgeschichte und Naturlehre.

Pokorny, Dr. A. und **Rosický** Jos., Přírodopis pro školy měšťanské (Naturgeschichte für Bürgerschulen). Prag. Tempsky.
I. Stufe, mit 159 Illustrationen. 8. (verbesserte) Auflage. Preis 60 kr., geb. 75 kr.
II. Stufe, mit 231 Illustrationen. 5. (veränderte) Auflage. Geb. 70 kr., steif geb. 85 kr. *)
III. Stufe, mit 171 Illustrationen. 4. (unveränderte) Auflage. Geb. 75 kr.
Panýrek Joh., Přírodozpyt, to jest fysika a chemie pro školy měšťanské (Naturlehre). Prag. F. Tempsky.
I. Stufe, 6. Auflage und 7. (unveränderte) Auflage, broschiert 42 kr., cart. 52 kr., geb. 57 kr.
II. Stufe, 5. Auflage und 6. (unveränderte) Auflage, geheftet 40 kr., cart. 50 kr., geb. 55 kr.
III. Stufe, 3. (verbesserte) Auflage, 40 kr., steif geb. 50 kr.
Stoklas Ed. a **Klika** Jos., Fysika pro školy měšťanské. (Naturlehre.) Theil I.—III. Prag. Urbánek. Jeder Theil 48 kr.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Německá cvičebnice pro školy měšťanské von V. Smělý (Deutsches Sprachbuch.) K. k. Schulbücher-Verlag. 1885. 45 kr.
Německá čítanka pro vyšší třídy škol obecných a měšťanských (Deutsches Lesebuch für die Oberclassen). Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Geb. 65 kr. **)
Ricard Ans. und **Roth** Jul., První učení jazyku francouzskému (Einleitung in die französische Sprache). Prag. Tempsky.
I. Theil. 4. und 5. (verbesserte) Auflage. Broschiert 70 kr., geb. 85 kr.
II. Theil. 2. (verbesserte) Auflage. Broschiert 80 kr.
Ricard, Dr. Anselm und **Šubrt** Franz, Francouzská čítanka pro měšťanké školy. (Französisches Lesebuch für Bürgerschulen.) 2. (durchgesehene) Auflage. Prag 1891. G. Neugebauer. Preis 60 kr., geb. 78 kr.
Herzer Dr. Joh., Učebnice jazyka francouzského pro školy měšťanské. (Lehrbuch der französischen Sprache für Bürgerschulen.) Prag. Storch's Sohn.
I. Stufe. Preis, geb. 60 kr.
II. Stufe. Preis, geb. 80 kr.
III. Stufe. Preis, geb. 95 kr.

---

*) Mit Auswahl des Stoffes je nach dem Charakter der Bürgerschule.
**) Dieses Lesebuch kann bis auf weiteres auch in den Bürgerschulen verwendet werden.

D.

In polnischer Sprache.

Für allgemeine Volksschulen.

Religionsbücher.

a) Für katholische Religionslehre *).

Mały katechizm (Kleiner Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Brosch. 6 kr.

Wielki katechizm (Großer Katechismus in Fragen und Antworten). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 30 kr.

Ewangelie, Lekcye i Listy na wszystkie niedziele i uroczystości całego roku (Evangelien und Episteln.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 34 kr.

Dzieje biblijne starego i nowego przymierza przez Dr. J. Szustera. Z ryciną tytułową 98 obrazkami i mapą (Biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes für Volksschulen von Dr. Schuster. Illustriert und mit der Karte von Palästina). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 50 kr.

b) Für evangelische Religionslehre **).

Kancyonał. Teschen. 1882. Ed. Feitzinger. 40 kr.

Klus Georg, Melodye pieśni kościelnych, używanych w zborach ewangelickich na Szląsku (Melodien der Kirchengesänge in Schlesien). Teschen 1886. Preis 25 kr.

Śliwka J., Przypowieści biblijne do małego katechizmu Dra. M. Lutra. (Biblische Erzählungen.) Teschen 1880. K. Prochaska. (Für Schlesien.)

— — Krótka historya kościoła chrześciańskiego. Teschen 1881. Ed. Feitzinger. (Für Schlesien.)

— — Historye biblijne dla nauki dziatek (Biblische Geschichten für Kinder). Nach der Calwer Ausgabe. Teschen 1887. K. Prochaska. 40 kr.

Lesebücher.

Elementarz podług metody analityczno-syntetycznéj (Fibel nach der analytisch-synthetischen Methode von A. Rusch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 30 kr.

---

*) Die Verwendung der in diesem Verzeichnisse angeführten Religionsbücher ist unter der Voraussetzung gestattet, dass sie von der bezüglichen confessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind. (§. 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

**) Die Verwendung von Ausgaben der vollständigen heiligen Schrift und zwar des alten und neuen Testamentes sowie des neuen Testamentes allein (mit oder ohne Psalmen) wird unter der Voraussetzung gestattet, dass solche Ausgaben den schulhygienischen Anforderungen entsprechen und dass dieselben vom k. k. Evangel. Oberkirchenrathe zugelassen werden. (§. 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

Piérwsza książka do czytania dla szkół pospolitych austryackich (Erstes Sprach- und Lesebuch für Volksschulen mit einem Anhange zum Unterricht im Deutschen von Rusch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 42 kr.

Druga książka do czytania dla szkół pospolitych austryackich (Zweites Lesebuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 44 kr.

Książka do czytania dla austryackich szkół ludowych pospolitych. Część II. (des dreitheiligen Lesebuches II. Theil.) von Armand Karell. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, geb. 46 kr.

Sprachlehrbücher.

Gramatyka języka polskiego dla austryackich szkół ludowych pospolitych. I. Theil, (des zweitheiligen Sprachbuches I. Theil) von Armand Karell. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, geheftet 13 kr.

Rechenbücher.

Močnik, Dr. Franz R. v., Piérwsza książka rachunkowa (Erstes Rechenbuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1886. Broschiert 8 kr.

— — Druga książka rachunkowa (Zweites Rechenbuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1886. Broschiert 12 kr.

— — Trzecia książka rachunkowa (Drittes Rechenbuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1886. Broschiert 13 kr.

— — Czwarta książka rachunkowa (Viertes Rechenbuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1886. Gebunden 16 kr.

— — Piąta książka rachunkowa (Fünftes Rechenbuch) für 1—3classige Volksschulen. Wien 1886. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 20 kr.

Gesangbücher.

Hussak Karl, Śpiewnik szląski dla szkół ludowych (Schlesisches Gesangbuch). Wien 1883. A. Pichler. I. Heft 12 kr., II. Heft 16 kr., III. Heft 20 kr.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Elementarz niemiecki dla szkół ludowych (Deutsche Fibel für Volksschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 12 kr.

Praktyczna gramatyka języka niemieckiego w przykładach dla szkół początkowych. (Deutsche Sprachlehre.) Wien 1887. K. k. Schulbücher-Verlag. 35 kr.

E.

In ruthenischer Sprache.

Für allgemeine Volksschulen.

Religionsbücher *).

Катихисісъ малый для православного юношества школъ народныхъ въ Буковинѣ (Kleiner Katechismus für griech.-orientalische Schulen in der Bukowina). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 6 kr.

Катихисісъ содержащій науку христіанскую православной восточной церкви (Großer Katechismus für griechisch-orientalische Schulen in der Bukowina). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 35 kr.

Worobkiewicz Isid., Напѣвы изъ божественной литургіи св. Іоанна Златоустого (Liturgisches Gesangbuch). K. k. Schulbücher-Verlag. 50 kr.

Хорное пѣніе божественной литургіи св. Іоанна Златоуста (Liturgisches Choralgesangbuch). K. k. Schulbücher-Verlag. 30 kr.

Малый катехисмъ о христіяньско-католицкой вѣрѣ (Kleiner Katechismus des christlich-katholichen Glaubens). Lemberg 1887. Verlag des stauropigianischen Institutes. Preis, geheftet 10 kr.

Большій христіяньско-католицкій катехисмъ для шкôлъ народныхъ (Großer christlich-katholischer Katechismus für Volksschulen) von Alexius Toroński. Lemberg 1886. Verlag des stauropigianischen Institutes. Preis, gebunden 48 kr.

Исторія біблійна старого и нового завѣта для шкôлъ народныхъ (Biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes für Volksschulen). Lemberg 1887. Verlag des stauropigianischen Institutes. Preis, gebunden 55 kr.

Апостоли и Евангелія (Evangelienbuch). Lemberg 1888. Verlag des stauropigianischen Institutes. Preis, gebunden 32 kr.

Lesebücher.

(für die Volksschulen in der Bukowina).

Букварь для шкôлъ нарôдныхъ (Fibel für Volksschulen) von Emilian Popowicz. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1884. 30 kr.

Перва руска Читанка для шкôлъ нарôдныхъ въ Буковинѣ (Erstes ruthenisches Lesebuch). Von L. Kirilowicz, N. Szkurhan und E. Popowicz. Wien 1887. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 40 kr.

Руска втора Читанка. (Zweites Lesebuch.) Wien. K. k. Schulbücher - Verlag. Gebunden 42 kr.

---

*) Die Verwendung der in diesem Verzeichnisse angeführten Religionsbücher ist unter der Voraussetzung gestattet, dass sie von der bezüglichen confessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind. (§. 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

Sprachlehrbücher.

Partycki Emilian, Граматика руского языка (Grammatik der ruthenischen Sprache). Lemberg 1885. Verlag des stauropigianischen Institutes. Preis, gebunden 28 kr.

Rechenbücher.

Močnik, Dr. Franz, Ritter v., Перва книжка рахункова для Австрійскихъ всеобщихъ школъ народныхъ (Erstes Rechenbuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 8 kr.

— — Втора книжка рахункова для Австрійскихъ всеобщихъ школъ народныхъ (Zweites Rechenbuch). Broschiert 12 kr.

— — Третя книжка рахункова для школъ народныхъ (Drittes Rechenbuch). Broschiert 13 kr.

— — Четверта книжка рахункова для школъ народныхъ (Viertes Rechenbuch). Revidierte Ausgabe. Gebunden 16 kr.

— — Пята книжка рахункова для Австрійскихъ всеобщихъ школъ народныхъ (Fünftes Rechenbuch für 1—3classige Volksschulen). Geb. 20 kr.

Перва книжка рахункова (Erstes Rechenbuch). Lemberg 1888. Verlag des stauropigianischen Institutes. Preis, geheftet 12 kr.

Друга книжка рахункова (Zweites Rechenbuch). Lemberg 1888. Verlag des stauropigianischen Institutes. Preis geheftet 20 kr.

Gesangbücher.

Worobkiewicz Isidor, Спѣванникъ для школъ народныхъ (Ruthenisches Gesangbuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Theil. 8 kr.
II. Theil. 15 kr.
III. Theil. 20 kr.

F.

In croatischer Sprache.

Für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen.

Religionsbücher *).

Mali katekizam (Kleiner Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Brosch. 6 kr.

Izvadak iz veloga katekizma za pučke učionice (Auszug aus dem großen Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 22 kr.

Veliki katekizam za pučke učionice (Großer Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 25 kr.

Katolički katekizam s kratkom povjestnicom vjerozakona (Regensburger Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 45 kr.

Početni katekizam za pučke učione (Katechismus für die unteren Classen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 6 kr.

Mali katekizam odobren za podučavanje krsčanskoga nauka u crkvi i školi. (Kleiner Katechismus.) Zara. 1884. Artale. 8 kr.

Poslanice ili Epistole i Blagověsti ili Evangjelja za sve nedělje i blagdane crkvenoga godišta (Evangelienbuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 30 kr.

Šimončić Georg, Bibličke pripoviesti iz staroga i novoga zavjeta. (Biblische Geschichte für Volksschulen.) Mit 89 Abbildungen und 1 Karte. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 50 kr.

Rubetić C., Kratka poviest crkve Isusove (Kurze Kirchengeschichte). Agram 1873. 60 kr.

Lesebücher.

Peričić und Genossen: Prva čitanka za obćenite pučke učionice. (Erstes Lesebuch.) K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 36 kr.

— — Druga čitanka za obćenite pučke učionice. (Zweites Lesebuch.) K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 50 kr.

— — Treća čitanka za obćenite pučke učionice. (Drittes Lesebuch.) K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 60 kr.

Franković Fr., Početnica (Fibel). K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 36 kr.

Prva slovnička čitanka za obće pučke učione (Erstes Sprach- und Lesebuch für die Volksschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 28 kr.

Druga slovnička čitanka za obće pučke učione (Zweites Sprach- und Lesebuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 48 kr.

Smičiklas T., Čitanka za 1. gimn. razred (Lesebuch). Agram 1875. Gaj.

Sprachbücher.

Slovnica i pismovnik za obćenite pučke učionice. (Sprach- und Aufsatzbuch.) K. k. Schulbücher-Verlag. Steif geb. 35 kr.

Rechenbücher.

Močnik, Dr. Fr. R. v., Računica za obće pučke učione (Rechenbücher für Volksschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

- **Prva** (erstes Rechenbuch). Broschiert 8 kr.
- **Druga** (zweites Rechenbuch). Broschiert 12 kr.
- **Treća** (drittes Rechenbuch). Revidierte Ausgabe. Broschiert 13 kr.
- **Četvrta** (viertes Rechenbuch). Revidierte Ausgabe. Gebunden 16 kr.
- **Peta** (fünftes Rechenbuch). Gebunden 35 kr.

*) Die Verwendung der in diesem Verzeichnisse angeführten Religionsbücher ist unter der Voraussetzung gestattet, dass sie von der bezüglichen confessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind. (§. 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

Lehrbücher für Geographie und Geschichte.

Hoić I., Zemljopis za gradjanske škole (Geographie für Bürgerschulclassen). Agram. K. Landes-Verlag. 65 kr.

— — Zemljopis austrijsko-ugarske monarkije (Geographie der österr.-ungar. Monarchie). Agram. K. Landes-Verlag. 50 kr.

Klaić V., Kratak sveobći zemljopis (Kurze allgemeine Erdbeschreibung). Agram 1875. Župan. 40 kr.

— — Zemljopis monarkije austro-ugarske na pučke učione. (Österreichisch-ungarische Geographie). Agram 1875. Hartmán. 36 kr.

— — Poviest austro-ugarske monarkije za pučke učione. (Österr.-ungarische Geschichte.) Agram 1875. Hartmán. 40 kr.

Lehrbücher für Naturgeschichte und Naturlehre.

Pokorny, Prirodopis za pučke i gradjanske škole u tri stopnja (Naturgeschichte für Volks- und Bürgerschulen in drei Stufen). Agram. K. Landes-Verlag.
I. Stufe, 3. veränderte Auflage, 1888. 60 kr., II. Stufe, 2. und 3. Auflage. 80 kr.
III. Stufe 65 kr. 32 kr.

Netoliczka Eug. und **Radić** J., Fizika i lučba zu gradjanske škole (Naturlehre und Chemie für Bürgerschulen). Agram. L. Hartmann.
I. Theil, mit 59 Abbildungen. 1886. Broschiert 40 kr.
II. Theil. Broschiert 40 kr.
III. Theil. Broschiert 40 kr.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Němačka početnica za obće pučke učione (Deutsche Fibel). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 7 kr.

Praktična slovnica němačkoga jezika za obće pučke učione. Dio I. (Deutsches Sprachlehrbuch. I. Theil). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 20 kr.

Praktična slovnica němačkoga jezika za obće pučke učione. Dio II. (Deutsches Sprachlehrbuch. 2. Theil.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 25 kr.

Němačka čitanka za obće pučke učione. Dio I. (Deutsches Lesebuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 25 kr.

Němačka čitanka pa obće pučke učione. Dio II. (Deutsches Lesebuch. 2. Theil). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 30 kr.

Kobenzl Josef, Njemačka slovnica za pučke i gradjanske učione (Deutsche Sprachlehre für allgemeine und für Bürgerschulen. Wien 1882. Julius Klinkhardt. 32 kr.

Marn Franz, Njemačka vježbenica za više djevojačke škole (Deutsches Übungsbuch für höhere Töchterschulen). Agram. Verlag der kön. Landesregierung.
I. Theil, 1884, geb. 70 kr.
II. Theil, 1887, geb. 90 kr.

Prva praktična slovnica talijanskoga jezika za hrvatske pučke učione (Erste praktische Sprachlehre der italienischen Sprache für croatische Volksschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 20 kr.

Druga praktična slovnica talijanskoga jezika za hrvatske pučke škole (Zweite praktische Sprachlehre der italienischen Sprache für croatische Volksschulen). Wien 1885. K. k. Schulbücher-Verlag. 45 kr.

Vučetić Ant., Razgovorna slovnica talijanska. (Italienische Sprachlehre.) I. Theil. Ragusa 1880. D. Prentner. 1 fl. 40 kr.

Lehrbücher für mit Volksschulen verbundene specielle Lehrcurse.

Vusio E. M., Mladi Poljodjelac (der junge Landwirt). 2. verbesserte Auflage. Zara 1887. 1 fl.

G.

In kirchen-slavischer Sprache.

Für allgemeine Volksschulen.

Religionsbücher.

Церко́вное пѣ́нїе въ недѣ́лныѧ и҆ пра́здничныѧ дни̑ на ве́сь го́дъ. За ѹ҆потребле́нїе се́рбскихъ наро́дныхъ ѹ҆чи́лищъ. (Kirchen-Gesangbuch für serbische Schulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 12 kr.

Изъ Часосло́ва. Церко́вное пѣ́нїе (Kirchenslavisches Lesebuch — Časoslov — mit dem Gesangbuche vereinigt.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 20 kr.

Изъ Ѱалти́рѧ. Первонача́лное ѹ҆пражне́нїе въ чте́нїи свѧще́нныхъ кни́гъ. Къ ѹ҆потребле́нїю въ славе́носе́рбскихъ наро́дныхъ ѹ҆чи́лищахъ (Psalter für serbische Schulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 25 kr.

Катихи́сїсъ ма́лый ѿ неѹ҆нı́тскагѡ Сѵно́да въ Карловцѣ 1774 (Kleiner Katechismus der Karlowitzer Synode vom Jahre 1774). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 10 kr.

H.

In serbischer Sprache.

Für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen.

Religionsbücher.

Малый Катихисисъ (Kleiner Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 5 kr.

Срѣдный Катихисисъ (Mittlerer Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 9 kr.

Восточнаго вѣроисповѣданія Катихисисъ (Großer Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 20 kr.

Кратка свештена исторія (Kleine biblische Geschichte). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 6 kr.

Rudakov A., Кратка настава о богослуженьу Православне Цркве (Liturgik der griechisch-orientalischen Kirche) übersetzt von Chrisanth Grkinić. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1885. Broschiert 50 kr.

Lesebücher.

Српски Буквар за основне школе. (Serbische Fibel.) Von Chr. Grkinić und I. Čabrić. Wien 1887. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 30 kr.

Друга єзыкословна читанка (Zweites Sprach- und Lesebuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 26 kr.

Трећа єзыкословна читанка (Drittes Sprach- und Lesebuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 54 kr.

Четврта читанка (Viertes Lesebuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 45 kr.

Rechenbücher.

Мочникъ Фр., Прва рачуница (I. Rechenbuch) за опће народне школе. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 8 kr.

— — Друга рачуница (II. Rechenbuch). 12 kr.

— — Трећа рачуница (III. Rechenbuch). 13 kr.

— — Четврта рачуница (IV. Rechenbuch). 16 kr.

— — Пета рачуница (V. Rechenbuch). 35 kr.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Нѣмачкый Букваръ (Deutsche Fibel). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Brosch. 8 kr.

Практично Єзыкословіе нѣмачко и нѣмачка Читанка (Praktische deutsche Sprachlehre und Lesebuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.
I. Theil. Gebunden 30 kr., II. Theil. Gebunden 42 kr.

I.

In slovenischer Sprache.

Für allgemeine Volksschulen.

Religionsbücher *).

Mali katekizem za ljudske šole. (Kleiner Katechismus.) Revidierte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 8 kr.
Srednji katekizem za ljudske šole. (Mittlerer Katechismus.) Revidierte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 28 kr.
Veliki katekizem za ljudske šole. (Großer Katechismus.) Revidierte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 50 kr.
Mali katekizem (Kleiner Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 7 kr.
Keršćanski katolški nauk (Auszug aus dem großen Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 25 kr.
Mali katekizem (Kleiner Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 6 kr.
Veliki katekizem za ljudske šole (Großer Katechismus für Volksschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 30 kr.
Kratki katekizem v vprašanjih in odgovorih za ljudske šole ljubljanske škofije. (Kurzer Katechismus.) Laibach. Blasnik's Nachfolger. Preis 16 kr.
Zupan Sim., Krščanski nauk za prvence. (Katechismus für Anfänger.) 4. Auflage. Laibach 1890. Kathol. Buchhandlung. Preis 10 kr.
Lesar Ant., Katekizem ali keršanski katoliški nauk. (Katechismus.) Laibach 1890. Kathol. Buchhandlung. Preis 45 kr.
Sveti listi, berila in evangelji za nedelje in praznike celega leta in vse dni svetega posta (Evangelien). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. In Lwd. geb. 46 kr.
Zgodbe svetega pisma stare in nove zaveze za ljudske šole, po nemško spisal Dr. J. Schuster, poslovenil Anton Lesar. Z 1 čelno in 99 podobščinami med zgodbami in z 1 zemljovidom (Biblische Geschichte von Dr. Schuster. Slovenisch von A. Lesar. Mit 1 Titelbild, 99 Textillustrationen und der Karte von Palästina). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 50 kr.

Lesebücher.

Začetnica in prvo berilo za ljudske šole von Ivan Miklosich (Slovenische Fibel und erstes Lesebuch für Volksschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 24 kr.
Drugo Berilo in slovnica za občne ljudske šole (Zweites Sprach- und Lesebuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 35 kr.
Tretje Berilo za ljudske šole. (Drittes Lesebuch.) Wien 1880. K. k. Schulbücher-Verlag. 40 kr.
Četrto berilo za ljudske in nadaljevalne šole. Von P. Končnik. (Viertes Lesebuch für Volks- und Fortbildungsschulen). Wien 1883. K. k. Schulbücher-Verlag. 60 kr.
Praprotnik A., Abecednik za slovenske ljudske šole (Slovenische Fibel.) Laibach 1883. M. Berger. 20 kr.

*) Die Verwendung der in diesem Verzeichnisse angeführten Religionsbücher ist unter der Voraussetzung gestattet, dass sie von der bezüglichen confessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind. (§. 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

Razinger A., **Žumer** A., Abecednik za slovenske ljudske šole (Fibel für slovenische Volksschulen). Laibach 1880. Kleinmayr und Bamberg. 20 kr.
— — Prvo berilo in slovnica za 2. razred 4- in 5razrednih ljudskih šol (Erstes Sprach- und Lesebuch für die zweite Classe 4- und 5classiger Volksschulen). Laibach 1885. Kleinmayr und Bamberg. Gebunden 24 kr.
Janežič Anton, Cvetnik. Berilo za slovensko mladino. (Lesebuch für die slovenische Jugend.) I. Theil. 3. Abdruck. Klagenfurt. Verlag des St. Hermagoras-Vereines. Preis 70 kr. (Für Bürgerschulen und für die 5. Classe fünfclassiger Volksschulen.)

Slovenisch-deutsche Sprachlehrbücher.

Slovensko-nemška začetnica za občne ljudske šole von Ivan Miklosich (Slovenisch-deutsche Fibel). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 20 kr.
Slovensko - nemški Abecednik za občne ljudske šole von Karl Prescheru. (Slovenisch-deutsche Fibel). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1884. Gebunden 35 kr.
Zumer A., **Razinger** A., Slovensko-nemški abecednik (Slovenisch-deutsche Fibel). Laibach 1880. Kleinmayr und Bamberg. 25 kr.

Sprachlehrbücher.

Slovenska slovnica za občne ljudske šole von Peter Končnik (Slovenische Sprachlehre mit Belehrung über Geschäftsaufsätze). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 45 kr.
Praprotnik Andr., Slovenska slovnica (Slovenische Sprachlehre). 6. revidierte und erweiterte Auflage. Laibach 1887. Selbstverlag. Gebunden 32 kr.
— — Spisje v ljudski šoli (Geschäftsaufsätze). Laibach. Gerber. 32 kr.

Rechenbücher.

Močnik, Dr. Franz R. v., Perva računica za občne ljudske šole (Erstes Rechenbuch). Broschiert 8 kr. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.
— — Druga računica (Zweites Rechenbuch). Revidierte Ausgabe. Broschiert 12 kr.
— — Tretja računica (Drittes Rechenbuch). Revidierte Ausgabe. Broschiert 13 kr.
— — Četerta računica (Viertes Rechenbuch). Revidierte Ausgabe. Broschiert 16 kr.
— — Peta računica za jedno- dvo- in trirazredne ljudske šole (Fünftes Rechenbuch für ein-, zwei- und dreiclassige Schulen). Gebunden 20 kr.

Gesangbücher.

Nedvěd Anton, Slavček. Zbirka šolskich pesmi (Schulgesänge). Laibach 1879. Selbstverlag des Verfassers.
1. Stufe 20 kr., 2. Stufe 20 kr., 3. Stufe 30 kr.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Perva nemška slovnica za občne ljudske šole (Erstes deutsches Sprach- und Lesebuch für slovenische Volksschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 24 kr.
Druga nemška slovnica za občne ljudske šole (Zweites deutsches Sprach- und Lesebuch für slovenische Volksschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 36 kr.
Tretja nemška slovnica za občne ljudske šole (Drittes deutsches Sprachbuch für slovenische Volksschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 30 kr.
Navod k naučenju italianskega jezika za slovenske ljudske šole von Anton Valentič. (Anleitung zur Erlernung der italienischen Sprache). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.
I. Theil. 1884. 20 kr.
II. Theil. 1887. 42 kr.

K.

In rumänischer Sprache.

Für allgemeine Volksschulen.

Religionsbücher *).

Catechisul mic pentru tinerimea ortodoxă (Kleiner Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Brosch. 6 kr.

Micul Catechis (Kleiner Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Geb. 14 kr.

Епістолеле ші Еванґеліїле пе тоате дхмінічееле ші сервъторіле (Evangelienbuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 22 kr.

Andrievici Sam., Prescurtare din Istoria săntă a testamentului vechĭu şi celui nou. (Kurze biblische Geschichte.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Geb. 15 kr.

— — Istoria sfântă a testamentuluĭ vechĭu şi celuĭ nou. (Biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes). Wien 1890. K. k. Schulbücher-Verlag. Ladenpreis 50 kr.

Vorobkiewicz Isidor, Cîntaerĭ corale péntru liturgia sfîntuluĭ Joan Gurae-de-aur. (Choralgesänge.) K. k. Schulbücher-Verlag. 50 kr.

Lesebücher.

Jeremiewicz Nik., Elementariŭ românescu (Fibel.) Wien 1884. K. k. Schulbücher-Verlag. Geb. 25 kr.

— — Carte de cetire séu Lepturariŭ românescu (Lesebuch für die 2. und 3. Schulstufe). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 35 kr.

Isopescul D., **Lută** E. und **Jeremievicĭ** N., Carte de cetire séu Lectuariu românescŭ pentru alŭ IV., alŭ V. si alŭ VI. anŭ alŭ scólelor poporale (Lesebuch für die 4., 5. und 6. Schulstufe. Wien 1887. K. k. Schulbücher-Verlag. Geb. 60 kr.

Sprachlehrbücher.

Jeremiewicz Nik., Gramatica elementară pentru anul II scólelor poporale (Elementar-Grammatik für die 2. Schulstufe). Czernowitz 1883. Selbstverlag. Preis 25 kr.

— — Gramatica elementară (Elementar-Grammatik für die 3. und 4. Schulstufe). Czernowitz 1885. Selbstverlag. Broschiert 40 kr., steif 50 kr.

Rechenbücher.

Močnik Fr., Întaeĭa carte de comput pentru scoalele poporale Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

Intăĭa carte (Erstes Rechenbuch) Broschiert 8 kr.
A doaŭa carte (Zweites Rechenbuch). Broschiert 12 kr.
A treĭa carte (Drittes Rechenbuch). Broschiert 13 kr.
A patra carte (Viertes Rechenbuch). Broschiert 14 kr.
A cinoea carte (Fünftes Rechenbuch). Gebunden 20 kr.

Gesangbücher.

Vorobkiewicz Isidor, Colecţiune de cântece pentru şcólele poporale (Romanisches Gesangbuch). Wien 1889. K. k. Schulbücher-Verlag.
I. Theil. 8 kr. II. Theil. 15 kr. III. Theil. 20 kr.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Gramatica germînæ pentru usul scoalelor poporale (Deutsche Sprachlehre für Volksschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 33 kr.

---

*) Die Verwendung der in diesem Verzeichnisse angeführten Religionsbücher ist unter der Voraussetzung gestattet, dass sie von der bezüglichen confessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind. (§. 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

L.

In hebräischer Sprache.

Für allgemeine Volksschulen.

תּוֹרַת הַלָּשׁוֹן וְהַמִּקְרָא Hebräisches Sprach- und Lesebuch für den ersten Unterricht in den Volksschulen von J. Redlich. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 14. abgeänderte Auflage. Gebunden 16 kr.

רֵאשִׁית לִמּוּדִים. Hebräische Fibel von Rudolf Fuchs. 1. Abtheilung: Die Leselehre. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 16 kr.

רֵאשִׁית לִמּוּדִים — — 2. Abtheilung: Gebete und Schöpfungsgeschichte. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 20 kr.

חֲמִשָּׁה חוּמְשֵׁי תּוֹרָה Der Pentateuch für den Schulgebrauch bearbeitet, vollständige Ausgabe, übersetzt nach der correspondierenden Linien-Methode, nebst einer Leselehre der רש"י-Schrift und einem Auszuge aus dem Commentare רש"י, dann einem für die betreffende Classe entsprechenden grammatischen Anhange. Von Rudolf Fuchs.

בראשית = (B'reschit) Das erste Buch Moses. Gebunden 74 kr.
שמות = (Sch'mot). Das zweite Buch Moses. Gebunden 76 kr.
ויקרא = (Wajikra). Das dritte Buch Moses. Gebunden 55 kr.
במדבר = (Bamidbar). Das vierte Buch Moses. Gebunden 54 kr.
דברים = (Debarim). Das fünfte Buch Moses. Gebunden 60 kr.

Dem Buche שמות sind Abbildungen der Stiftshütte und ihrer Geräthschaften, dem Buche במדבר eine Karte, die Züge der Israeliten durch die Wüste betreffend, beigegeben.

Bondi E., Hebräische Fibel für den Schul- und Privatunterricht. 6. Auflage. Pohrlitz im Verlage des mährisch-schlesischen israelitischen Lehrervereins. Geb. 16 kr.

רֵאשִׁית דַּעַת Hebräische Fibel von Samuel Epstein und Moriz Zeckendorf. Wien bei A. Pichler's Witwe und Sohn. (1. und 2. (unveränderte) Auflage, geb. 16 kr.

Hoff, Dr. E., Hebräische Lese- und Sprach-Fibel für Schule und Haus. Prag bei J. B. Brandeis. Gebunden 20 kr.

Königsberg Samuel, Der erste Lehrmeister der Kinder oder Vereins-Fibel als Lehr- und Lesebuch der hebräischen Unterrichtsgegenstände für das 1. und 2. Schuljahr. 2. (verbesserte) Auflage. Prag, bei S. W. Pascheles. Geb. 20 kr.

Limude Schaäschuim. Praktischer Lehrgang zur Erlernung der hebräischen Sprache als Vorbereitung zum Bibelunterrichte. Herausgegeben vom mähr.-schles. israelitischen Lehrerverein. 3. (vermehrte) Auflage. Pressburg, 22 kr.

Pick Moses, Hebräische Fibel. 13. (vermehrte und durchaus verbesserte) Auflage. Prag bei Jakob Pascheles, geb. 16 kr.

Hebräische Fibel für Blinde. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 2 fl.

II. Lehrmittel.

Zum Anschauungsunterricht.

Anschauungsunterricht in Bildern. Schulausgabe, bestehend aus 86 colorierten Tafeln. Prag. 1.—24. (verbesserte) Auflage. Tempsky. 6 fl. 66 kr.
Názorné vyučování v obrazích (Dasselbe Werk in böhmischer Ausgabe). Jüngste 24. verbesserte Ausgabe. Preis der Sammlung, cartoniert, 6 fl. 66 kr., aufgespannt, lackiert und zum Aufhängen montiert, 14 fl.
— — Dasselbe Werk in polnischer Ausgabe.
Bilder (16) für den ersten Anschauungsunterricht und zur Grundlage für den naturgeschichtlichen Unterricht. München. Expedition des k. Central-Schulbücherverlages. Verlag von Alfred Hölder in Wien. 12 fl. 80 kr.
Hölzel's Wandbilder für den Anschauungs- und Sprachunterricht. Die vier Jahreszeiten. Wien bei Eduard Hölzel. 4 Blatt. Preis per Blatt 2 fl. 50 kr.
Lehmann Ad., Technologische Wandtafel: Webstuhl. Wien bei A. Pichler's Witwe und Sohn. Preis 1 fl. 20 kr.
Pokorný Franz, Obrazy rostlin k názornému vyučování (Pflanzenbilder zum Anschauungsunterricht). 1., 2. u. 3. Serie zu 3 Blatt. Prag. Otto. Preis pr. Blatt 1 fl.
Tomšić J., Nazorni nauk za slovensko mladost (Anschauungsunterricht mit slovenischen Erklärungen). Laibach 1872. Giontini. 3 fl. 50 kr.
Wilke's Bilder-Tafeln für den Anschauungsunterricht. (Ausgabe für Österreich.) Wien bei A. Pichler's Witwe und Sohn. 16 Tafeln 4 fl. 80 kr.
Winkelmann's Bilder für den Anschauungs- und Sprachunterricht. A. Pichler's Witwe und Sohn. 1. Bild: Der Frühling; der Mensch unter den Hausthieren; 2. Bild: Der Wald; 3. Bild: Sommer-Ernte; 4. Bild: Herbst-Ernte; 5. Bild: Winter; 6. Bild: Menschenverkehr; 7. Bild: Der Garten; 8. Bild: Gebirgslandschaft. Preis eines unaufgespannten Bildes 1 fl. 80 kr.

Zum Unterrichte im Lesen.

Deutsche Wandfibel von J. Vogl. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 22 Blätter 2 fl. Drei Schreibschrifttafeln, schwarz auf weiß gedruckt 50 kr.
Schreiblese-Wandtafeln. 18 Blatt. Prag bei F. Tempsky. 4 fl.
Ambros J., Wandfibel. Wien bei A. Pichler's Witwe & Sohn. 20 Tafeln. Unaufgezogen 3 fl.
Croatische Wandfibel in 12 Blättern. K. k. Schulbücher-Verlag. Ungebunden 1 fl. 15 kr., gebunden 2 fl. 20 kr., einzeln 12 kr.
Slovenische Wandfibel in 12 Tafeln. K. k. Schulbücher-Verlag. Ungebunden 1 fl. 40 kr., gebunden 2 fl. 40 kr.
Razinger Anton und Žumer Andreas, Slovenische Wandfibel, bestehend in 25 Tafeln. Laibach. Preis einer Tafel 10 kr., Preis des Ganzen 2 fl. 50 kr.
Hebräische Wandfibel von R. Fuchs. In 15 Tafeln. K. k. Schulbücher-Verlag. Ungebunden 1 fl. 30 kr., gebunden 2 fl. 40 kr.

Zum Unterrichte in Geographie und Geschichte.

Baumgardten Max v., Das Herzogthum Bukowina (Wandkarte). Wien bei Hölzel, auf Leinwand 6 fl.
Baur C. F., Österreichisch-ungar. Monarchie (Wandkarte, auf Leinwand) 7 fl.
— Visecí mapa Rakousko-uherského mocnářství (Wandkarte der österr.-ungar. Monarchie mit böhmischer Nomenclatur). Wien bei Hölzel. 7 fl.
— Austro-ugarska monarhija (Wandkarte der österr.-ungarischen Monarchie mit croatischer Nomenclatur). Agram bei Hartmann; auf Leinwand gespannt 9 fl.

Baur C. F., La Monarchia Austro-Ungarica (Wandkarte der österr.-ungar. Monarchie mit italienischer Nomenclatur). Wien bei Hölzel; auf Leinwand gespannt 6 fl.
— Schulwandkarte vom Königreich Böhmen. Nach Zdeněk's Situationsentwurf und Dr. Kořistka's Höhenschichtenkarte. Wien. Hölzel. Auf Leinwand 3 fl.
— Schulwandkarte des Herzogthums Salzburg. Wien bei Hölzel. In Mappe 3 fl. 50 kr.
— Schulwandkarte des Herzogthums Krain (mit deutscher und slovenischer Nomenclatur). Wien bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand 8 fl.
— Orohydrographische Wandkarte von Österreich-Ungarn; auf Leinwand gespannt, in Mappe 6 fl. Wien bei Ed. Hölzel.
Berger Fr., Plan von Wien. 4. und 5. Auflage. Verlag Lehrerverein Volksschule in Wien. 35 kr.
Berghaus H., Physikalische Wandkarte der Erde in Mercators Projection; bei Perthes. 8 fl. 40 kr.
Biblische Bilder für den Unterricht in der Volksschule. Wien bei Hölzel. 32 Bilder, ein Bild aufgespannt 50 kr., complet 12 fl.
Czörnig Karl, Freiherr von, Ethnographische Karte der österreichisch-ungarischen Monarchie. Wien. K. k. Hof- und Staatsdruckerei. 15 fl.
Doležal A., Schulwandkarte der österreichisch-ungarischen Monarchie. Gotha und Wien. 2. Auflage. Perthes. 7 fl. 50 kr.
Fees Theodor u. **Commenda** H., Schulwandkarte von Oberösterreich und Salzburg. Wien bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand gespannt in Mappe 6 fl. 50 kr.
Felkl J. F. und Sohn, Erdglobus. Durchmesser 8'' = 21cm. (Bezeichnung B. Nr. 5.) Prag. 5 fl. 30 kr.
— · Durchmesser 8'' = 21cm. (Bezeichnung A. Nr. 5.) 12 fl. 60 kr.
Tellurium 15 fl., Planetarium 30 fl.
— — Zeměkoule, kreslil Otto Delitsch, sestavil J. Řehák. Preis bei einfachem Gestell 10 fl. (Durhmesserc 32cm).
Grünnes Raphael, Abbildungen zur Apostelgeschichte. 14 Blätter. Katechetischer Verlag. Verschleiß im k. k. Schulbücher-Verlage. Preis 7 fl.
Haardt Vincenz v., Geographischer Atlas für Volksschulen. In 12 Karten. Wien bei Ed. Hölzel. Preis 40 kr.
— — Schulwandkarte von Österreich-Ungarn.
I. Stumme Ausgabe.
II. Oro-hydrographische Ausgabe.
III. Politische Ausgabe. 4 Blätter. Maßstab: 1 : 1,000.000. Preis jeder Ausgabe unaufgespannt 3 fl. 50 kr., auf Leinwand 5 fl. 50 kr. Wien. Ed. Hölzel.
Haardt-Zdeněk, Horopisná a vodopisná školní mapa říše Rakousko-Uherské (Oro- und hydrographische Wandkarte der österr.-ungar. Monarchie). Maßstab: 1 : 1,000.000. Wien 1886. Ed. Hölzel. Preis, aufgespannt, auf Leinwand, in Mappe, 6 fl.
Haardt Vincenz v., Wandkarte von Afrika nach Dr. J. Chavanne's physikalischer Wandkarte. 2. (vollständig neubearbeitete) Auflage. Wien bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand in Mappe 5 fl., mit Stäben 6 fl.
— — Schulwandkarte von Asien. Nach Dr. J. Chavanne's physikalischer Wandkarte. Wien. Ed. Hölzel. Auf Leinwand in Mappe 9 fl., mit Stäben 10 fl.
— — Schulwandkarte von Amerika. Wien bei Ed. Hölzel.
— — Ausgabe mit böhmischer Nomenclatur von Jos. Jireček. Roh 5 fl., gespannt in Mappe 7 fl. 50 kr., mit Stäben 8 fl. 50 kr.
— — Politische Schulwandkarte von Europa. Wien bei Ed. Hölzel.
— — — Ausgabe mit böhmischer Nomenclatur von J. Jireček. Roh 4 fl., aufgespannt 6 fl. 50 kr., mit Stäben 7 fl. 50 kr.
— — — Oro-hydrographische Wandkarte von Europa. Wien. Ed. Hölzel. Preis jeder der drei Wandkarten unaufgespannt 4 fl., aufgespannt auf Leinwand in Mappe 6 fl. 50 kr., mit Stäben 7 fl. 50 kr.

Haardt Vincenz v., Oro-hydrographische Wandkarte von Europa. Wien. Ed. Hölzel. Mit böhmischer Nomenclatur von Jos. Jireček. Roh 4 fl., gespannt in Mappe 6 fl. 50 kr., mit Stäben 7 fl. 50 kr.

— — Schulwandkarten von Australien und Polynesien. Wien bei Eduard Hölzel. Preis auf Leinwand gespannt in Mappe 7 fl. 50 kr.

— — Wandkarte der Alpen. Maßstab 1 : 600.000. II. Schulausgabe 8 fl., aufgespannt in Mappe 12 fl.; III. Stumme Ausgabe 7 fl., aufgespannt in Mappe 11 fl. Wien. Ed. Hölzel.

— — Zemljovid Kraljevine Dalmacije. Carta del Regno di Dalmazia. Wandkarte. Wien. Ed. Hölzel. Preis für Dalmatien 3 fl. 60 kr.

— — Die Alpen. Übersichtskarte im Maßstabe 1 : 2,000.000. Preis 24 kr. Wien. Ed. Hölzel.

— — Geographischer Atlas für die Volksschulen. Wien. Ed. Hölzel.

Ausgabe für		
Ausgabe für Niederösterreich,		Jeder dieser Atlanten in 2 Ausgaben.
" " Steiermark,		Ausgabe I (7 Karten) 25 kr.;
" " Kärnten,		" II (14 Karten) 50 kr.
" " Krain und Küstenland,		
" " Salzburg,		
" " Oberösterreich,		
" " Böhmen,		
" " Mähren,		
" " Schlesien,		
" " Tirol und Vorarlberg.		

— — Geographischer Atlas für Bürgerschulen. I. Theil 40 kr.; II. Theil 45 kr.; III. Theil 40 kr. Wien. Ed. Hölzel. Vollständig in 30 Karten 1 fl. 20 kr.

— — Geographischer Atlas für die höheren Classen der Volks- und Bürgerschulen. Wien bei Ed. Hölzel.

Ausgabe für	
Ausgabe für Niederösterreich,	Jeder dieser Atlanten (28 Karten) mit erläuterndem Texte 1 fl. 50 kr.; ohne Text 1 fl. 20 kr.
" " Oberösterreich,	
" " Salzburg,	
" " Kärnten,	
" " Krain,	
" " Küstenland,	
" " Steiermark,	
" " Böhmen,	
" " Mähren,	
" " Schlesien,	
" " Tirol und Vorarlberg.	

— — Atlas der österr.-ungar. Monarchie für Volks- und Bürgerschulen. 13 Karten. Wien bei Ed. Hölzel. Preis 50 kr.

— — Atlante geografico ad uso delle scuole popolari del Litorale (Trieste, Gorizia e Gradisca, Istria).

Edizione I in 7 carte. Prezzo 30 soldi.
" II in 14 carte. Prezzo 60 soldi.
Vienna presso E. Hölzel.

— — Atlante geografico ad uso delle scuole popolari italiane del Tirolo Edizione I in 6 carta. Prezzo 30 soldi.
Edizione II in 13 carte. Prezzo 60 soldi. Vienna presso Ed. Hölzel.

— — Zeměpisný atlas pro obecné školy království českého (Atlas für die Volksschulen im Königreiche Böhmen). Bearbeitet von Jaroslav Zdeněk. Wien. Ed. Hölzel. Ausgabe I in 7 Karten, Preis 28 kr., Ausgabe II in 14 Karten, Preis 50 kr.

— — Zemljovid Dalmacije. Carta del Regno di Dalmazia, herausgegeben von Ed. Hölzel. Wien. Preis für Dalmatien 3 fl. 60 kr.

Schober, Dr. K., Handkarte des Erzherzogthums Österreich unter der Enns. Im Maße 1 : 750.000. Verkleinerung der vorerwähnten Karte. Ausgeführt und herausgegeben vom militär-geographischen Institute. Wien 1886. Preis 10 kr. Zu beziehen bei R. Lechner in Wien.

— — Schulwandkarte des Erzherzogthumes Österreich ob der Enns und des Herzogthumes Salzburg. Maßstab 1 : 150000. Ausgeführt und herausgegeben vom k. und k. militär-geographischen Institute. Wien 1889. Preis 10 fl. mit Stäben, 9 fl. ohne Stäbe; zu beziehen bei R. Lechner in Wien.

— — Handkarte des Erzherzogthumes Österreich ob der Enns und des Herzogthumes Salzburg. Maßstab 1 : 750000. Ausgeführt und herausgegeben vom k. und k. militär-geographischen Institute. Wien 1889. Preis 10 kr.; zu beziehen bei R. Lechner in Wien.

Schönninger Fr., Erdglobus mit 12″ Durchmesser, sammt Verpackung 11 fl.

Schulig H. und **Niessner** A., Höhenschichtenkarte des Herzogthums Schlesien. Hofmann in Jägerndorf. Preis, unaufgespannt, 2 fl. 80 kr.

Spaleny N. und **Ivinger** R., Wandkarte von Österreich-Ungarn. Reproduciert vom k. k. militärisch-geographischen Institute in Wien. 3 fl. 20 kr.

Steinhauser Ant., Wandkarte des Erzherzogthums Österreich (Land unter der Enns und Land ob der Enns). Wien bei Artaria & Comp. 5 fl.

— — Die österreichischen Alpen. Wien. Artaria und Comp. Preis auf Leinwand gespannt in Mappe 5 fl. 50 kr.

Stülpnagel, Wandkarte von Europa zur Übersicht der staatlichen Verhältnisse. 2. Auflage (3. Auflage, neu gezeichnet von V. Geyer.) Gotha bei Perthes. 4 fl. 80 kr.

Sydow, Erdkarte in zwei großen Planiglobien. 4. Auflage. Gotha. Perthes. 6 fl

Tomić J., Zemlja (Erdglobus mit slovenischer Nomenclatur). Laibach. Giontini. 5 fl. 30 kr.

Trampler R. *), Atlas für ein-, zwei- und dreiclassige allgemeine Volksschulen. Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ausgabe für Niederösterreich, 1., 2. und 3. (verbesserte) Auflage.
„ „ Oberösterreich. 1., 2. und 3. (verbesserte) Auflage.
„ „ Steiermark.
„ „ Salzburg, 1. u. 2. (vielfach verbesserte) Auflage.
„ „ Kärnten.
„ „ Tirol u. Vorarlberg, 1. u. 2. (vielfach verbess.) Aufl.
„ „ Böhmen.
„ „ Krain.
„ „ Küstenland. 1. u. 2. (verbesserte) Auflage.
„ „ Schlesien.
„ „ Mähren.

Preis jeder dieser Ausgaben (8 Karten) 30 kr.

— — Atlas für vier-, fünf- und sechsclassige allgemeine Volksschulen. Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ausgabe für Niederösterreich, 1. und 2. (verbesserte) Auflage.
„ „ Oberösterreich. 1. und 2. (verbesserte) Auflage.
„ „ Salzburg, 1. u. 2. (vielfach verbesserte) Auflage.
„ „ Steiermark.
„ „ Kärnten.
„ „ Tirol u. Vorarlberg, 1. u. 2. (vielfach verbess.) Aufl.
„ „ Böhmen.
„ „ Krain.
„ „ Küstenland.
„ „ Schlesien.
„ „ Mähren.

Preis jeder dieser Ausgaben (15 Karten) 60 kr.

*) Einzelne Karten der nachbenannten Ausgaben sind mit deutschem und böhmischem Text, um je 5 kr. verkäuflich.

Trampler R., Atlas der österreichisch-ungarischen Monarchie für allgemeine Volks- und Bürgerschulen. 1. u. 2. (vielfach verbesserte) Auflage in 14 Karten. Wien. K. k. Hof- und Staatsdruckerei. Preis 55 kr.

— — Atlas für Bürgerschulen und für sieben- und achtclassige Volksschulen. Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ausgabe für Niederösterreich, 1. und 2. (verbesserte) Auflage.
„ „ Oberösterreich.
„ „ Salzburg.
„ „ Steiermark. 1. u. 2. (verbesserte) Auflage.
„ „ Kärnten.
„ „ Krain. 1. u. 2. (verbesserte) Auflage.
„ „ Küstenland.
„ „ Tirol u. Vorarlberg 1. u. 2. (verbesserte) Auflage.
„ „ Böhmen.
„ „ Mähren. 1. u. 2. (verbesserte) Auflage.
„ „ Schlesien.

Preis jeder dieser Ausgaben (37 Karten) 1 fl. 70 kr.; flach gebunden 1 fl. 90 kr.; in Buchform 2 fl.

— — Atlas für österreichische Bürgerschulen. 1. Theil (für die 1. Classe) 9 Karten 40 kr.; 2. Theil (für die 2. Classe) 14 Karten 60 kr.; 3. Theil (für die 3. Classe) 10 Karten 40 kr. Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

— — Atlas für die österreichischen Landschulen in 20 Karten. 1. und 2. (vielfach verbesserte) Auflage. Wien. K. k. Hof- und Staatsdruckerei. 78 kr.

Umlauft, Dr. Friedr., Wandkarte zum Studium der Geschichte der österr.-ungar. Monarchie. 4 Blatt 4 fl., auf Leinwand in Mappe 6 fl. Wien bei Eduard Hölzel.

Vávra Josef, Zeměpisný atlas pro obecné a měšťanské školy. (Geographischer Atlas für allgemeine Volks- und Bürgerschulen. Prag. Tempsky. 1. und 2. (verbesserte) Auflage 60 kr., geb. 80 kr.

Vodopivec Fr., Carta geografica della Contea principesca di Gorizia e Gradisca col Territorio di Trieste. Görz. Verlag des Landesausschusses. 2 fl.

Wagner, Dr. Hermann, Wandkarte des deutschen Reichs und seiner Nachbargebiete. 2. Auflage. Maßstab 1 : 800,000. 12 colorierte Sectionen. Gotha 1879. Justus Perthes. Auf Leinwand in Mappe 10 fl. 20 kr.

Wappentableau der österreichischen Monarchie, darstellend das Reichs- und die Länderwappen, die Fahnen und Flaggen. K. k. Schulbücher-Verlag. 5 fl.

Zdeněk Jarosl., Školní mapa království Českého (Schul-Wandkarte von Böhmen), aufgespannt 3 fl. Hierzu 2 Separat-Ausgaben:
Školní mapa horo- i vodopisná (Oro-hydrographische Schul-Wandkarte), aufgespannt 2 fl. 80 kr.
Školní mapa vodo- i místopisná (Hydro-topographische Schul-Wandkarte), aufgespannt 2 fl. 80 kr. Wien. Hölzel.

Zum Unterrichte in der Naturgeschichte und Naturlehre.

Ahles, Dr., Unsere wichtigeren Giftgewächse mit ihren pflanzlichen Zergliederungen mit erläuterndem Text. I. Theil Samenpflanzen, II. Theil Pilze. Preis eines Theiles geb. mit Text 5.5 Mark. Esslingen bei J. F. Schreiber.

Charakterbilder aus der Thierwelt. Nach Original-Aquarellen von Heinrich Leutemann und Emil Schmidt. In Verkleinerung von „Leutemann Zoologischer Atlas für den Schulgebrauch.“ Leipzig. Alfred Oehmigke's Verlag. 1., 2. und 3. Serie. Preis jeder Serie von 12 Blättern *a)* in losen Blättern 2 fl. 50 kr., *b)* auf Deckel aufgezogen 3 fl. 50 kr., *c)* auf Deckel gespannt und lackiert 4 fl.

Eckart Theodor, Naturgeschichtliche Wandtafeln. Ed. Hölzel in Wien; 1., 2., 7. und 8. Tafel, 4 Blatt, ungespannt 5 fl. 60 kr.

Geissler, Atlas der landwirtschaftlich schädlichen und nützlichen Thiere Mitteleuropas (2 Tafeln mit erklärendem Text). Nürnberg und Salzburg. Jede Tafel 5 fl.

Grefe C., Lehrtafeln zum Anschauungsunterricht für Schule und Haus. Wien bei Leopold Sommer. 1 Blatt 40 kr.

Hartinger, Die essbaren und giftigen Schwämme in ihren wichtigsten Formen. 12 Tafeln in Farbendruck 12 fl.

— Österreichs und Deutschlands wildwachsende oder in Gärten gezogene Giftpflanzen. 14 Tafeln in Farbendruck 12 fl.

— Landwirtschaftliche Tafeln. I. Serie: Tafel 1—16, II. Serie: Tafel 17—30. Jede einzelne Tafel 1 fl.

— Anatomische Wandtafeln. Mit erläuterndem Text in deutscher, italienischer, böhmischer, polnischer und slovenischer Sprache. Von Dr. Hans Kundrat. 5 Tafeln. 7 fl. 50 kr.

— Wandtafeln für den naturgeschichtlichen Anschauungsunterricht in allgemeinen Volks- und Bürgerschulen auf Grundlage der Lesebücher. Wien. Verlag von Karl Gerold's Sohn.

I. Abtheilung: Zoologie. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11. und 12. und 13. Lieferung.

II. Abtheilung: Botanik. 1., 2. und 3. Lieferung.

III. Abtheilung: Bäume. 1.—4. Lieferung. Je 5 Blatt 4 fl.

Hochstetter, v. Ferd., Geologische Bilder der Vorwelt und der Jetztwelt. 24 Bilder. Esslingen bei Schreiber. 5 fl. 70 kr.

Hromadko Fr., Zwölf physikalische Wandtafeln in Farbendruck ausgeführt, nebst einem Handbuche für den Lehrer von Karl Nečasek. Tabor bei K. Jansky. Preis eines unaufgespannten Exemplars 7 fl. 50 kr.

— Ausgabe mit böhmischer Terminologie. 7 fl. 50 kr.

— Physikalische Wandtafeln. II. Serie. 6 Tafeln. Verlag von Karl Jansky in Tabor. Nicht aufgespannt 3 fl. 80 kr.

— — — Ausgabe mit böhmischem Texte 3 fl. 80 kr.

Jehlička Paul, Nástěnné tabule živočišstva. Oddíl I. Ssavectvo. Mit erklärendem Texte. Abbildungen von 132 Säugethieren auf 5 Wandtafeln. Prag. J. L. Kober. Auf Leinwand gespannt 6 fl. 48 kr.

— — Obrazy rostlin jedovatých i pěstovaných (Abbildungen von Gift- und Culturpflanzen). 30 Blatt. Prag. Kober. Preis 4 fl. 80 kr.

— — Názorný atlas ssavců (Abbildungen von Säugethieren). In 30 Tafeln. Prag. Kober. In Buchform 4 fl. 80 kr.

— — Názorný atlas ptactva (Abbildungen der Vögel). In 30 Tafeln. Prag. Kober. 4 fl. 80 kr.

— — Názorný atlas živočichů studenokrevných (Abbildungen der Amphibien, Fische etc.). In 30 Tafeln. Prag. Kober. 4 fl. 80 kr.

— — Rostlinopis v obrazích (Abbildungen v. Pflanzen). 53 Taf. Prag. Kober. 9 fl.

Křížek V., Vyobrazení živočichů zemědělstvu užitečných a některých škůdců jeho (Abbildungen der der Landwirtschaft nützlichen und schädlichen Insecten). Tabor. Janský. Tafel 1—4, unaufgespannt 4 fl., Tafel 5, Kartoffelkäfer. Tafel 6—7 4 fl. 10 kr.

Lacher, v. Ed., Tableau, darstellend die äußere Gestalt der Biene; aufgespannt 6 fl.

— Brutstadien der Biene. Preis 5 fl.

Lehmann Ad., Zoologischer Atlas nach großen Aquarellen von Leutemann. 24 Tafeln. Leipzig bei F. E. Wachsmuth; Debit für Österreich: Wien bei A. Pichler's Witwe und Sohn. Auf Cartonpapier und mit Ösen 20 fl. Supplement hiezu: Die Menschenrassen in fünf Charakterköpfen auf einer Tafel. 1 fl. 25 kr.

— Zwölf Thierbilder. Leipzig bei F. E. Wachsmuth. Debit für Österreich, Prag bei C. Reichenecker. Preis je 6 Bilder 5fl.

Liebisch F., Neue Bilder zum Anschauungsunterricht. Säugethiere, 40 Blätter auf Pappe und mit einem Holzrahmen. Prag bei F. Liebisch. Preis 10 fl., jedes Blatt einzeln 27 kr.

Lorinser, Dr. Fr. W., Die wichtigsten essbaren, verdächtigen und giftigen Schwämme in 12 Tafeln. 1. und 2. Auflage. Wien bei Hölzel. 3 fl.
— Ausgabe mit böhmischem Texte von Dr. Čelakovský. Preis 3 fl.
Mainhold's Zoologische Wandbilder. Bei K. Jansky in Tabor. Preis einer Tafel 50 kr.: Pferd, Hirsch, Tiger, Adler, Storch, Bär, Hund, Kuh, Hase, Orangutang, Trampelthier, Schwan, Elefant, Strauß, Krokodil, Karpfen und Hecht, Uhu, Papagei, Fuchs, Fasan; Löwe, Löwin, Auerhahn, Haushuhn, Esel; Bandwurm und Trichine, Weinbergschnecke, Dachs, Fischreiher, Pfau, Fledermaus, Hamster und Maulwurf, Rebhuhn und Wachtel, Tauben, Spechte, Goldammer, Zaunkönig, Buchfink, Singdrossel, Star, Sperling, Kohlmeise, Haubenmeise, Eichelhäher, Rauchschwalbe, Hausrothschwänzchen, Gemse, Wolf, Reh, Fischotter, Rennthier.
Müller H., Die nützlichen Vögel der Landwirtschaft. Stuttgart. 1 Thlr. 22½ Ngr.
Patek Joh., 4 Giftpflanzen-Tafeln (Schulwandtafeln Nr. 5, 6, 7, 8). Coloriert und aufgespannt. Prag. Tempsky. 4 fl. 80 kr.
Phänomenentafeln (4 Tafeln). Das strahlende Nordlicht; das Nordlicht in den höchsten arktischen Regionen; Gletscher, Ansichten und Details. Verlag von Lenoir und Forster in Wien. Preis einer Tafel 3 fl.
Schmidt-Göbel, Med.-Dr. H. M., Die schädlichen und nützlichen Insecten in Forst, Feld und Garten. I. Abtheilung: Die schädlichen Forstinsecten. 6 Foliotafeln in Farbendruck sammt Text 3 fl. 60 kr.; Supplement: Die nützlichen Insecten — die Feinde der schädlichen. 2 Foliotafeln in Farbendruck mit Text 1 fl. 20 kr. — II. Abtheilung: Die schädlichen Insecten des Land- und Gartenbaues. 6 Foliotafeln in Farbendruck nebst Textheft. Preis 3 fl. 60 kr. Verlag von Eduard Hölzel in Wien.
Schreiber's große colorierte Wandtafeln der Naturgeschichte der drei Reiche. Esslingen bei Schreiber. I. Theil: Säugethiere; auf Leinwand in Mappe 6 fl. 48 kr. — II. Theil: Vögel. 6 fl. 48 kr. — III. Theil: Amphibien, Fische, Weich- und Schalenthiere. 6 fl. 48 kr. — IV. Theil: Pflanzen. 6 fl. — V. Theil: Geologische Bilder. 6 fl. 48 kr.
Schubert, v. Dr. G. H., Naturgeschichte des Pflanzenreichs. 53 Tafeln. Esslingen bei Schreiber. 8 fl. 70 kr.
— — Naturgeschichte des Thierreichs. 3 Theile. à 3 fl. 90 kr. Esslingen bei Schreiber.
Tafel der nützlichen Vögel Mittel-Europas. Wien bei A. Pichler's Witwe und Sohn. Preis 3 fl.
Vier colorierte Wandtafeln, landwirtschaftlich nützlicher und schädlicher Thiere. Esslingen bei Schreiber. 7 fl. 38 kr.
Velké nástěnné tabule přírodopisné (Naturhistorische Wandtafeln). I. Abtheilung: Säugethiere. II. Vögel. III. Fische und Amphibien. Je 5 Blatt. Preis jeder Abtheilung auf Leinwand 7 fl., mit Stäben 10 fl. Alle drei Abtheilungen zusammen 20 fl., mit Stäben 29 fl.

Zum Unterrichte in Arithmetik, Geometrie und geometrischer Formenlehre.

Günter Mich., Das metrische Maß, seine Theile und deren gegenseitige Werte in ihren Beziehungen zum Wiener Maß. 2. Auflage. Wien. Pichler. 1 fl. 80 kr.
— Modelle der metrischen Maße und Gewichte. Wien. Pichler. Größere Sammlung (46 Modelle) 36 fl., kleinere Sammlung (16 Modelle) 6 fl. 80 kr.
Knorr Wilh., Quadratmeter. Wien bei Sallmayer & Comp. 60 kr.
— — Die metrischen Maße und Gewichte, ihre gegenseitigen Verhältnisse und abgekürzten Bezeichnungen. Tabor. K. Janský. Preis 1 fl. (Text deutsch und böhmisch.)
Matthey-Guénet Ernst, Das neue österr. Maß und Gewicht. Graz. Selbstverlag. 80 kr.
Ratolíska Josef, Škola měřického rýsování pro měšťanské školy (Schule des geometrischen Zeichnens für Bürgerschulen) Chrudím. St. Pospíšil Eidam.

I. Stufe für die 1. Bürgerschulclasse, Preis in Mappe sammt Text	3 fl.	50 kr.
II. „ „ „ 2. „ „ „ „ „ „	4 „	50 „
III. „ „ „ 3. „ „ „ „ „ „	6 „	— „

Schrotter J., Die neuen österreichischen Maße und Gewichte (Wandtafel). Wien bei A. Hölder. 2. Auflage. 70 kr.

Swoboda K., Die fünf Maßeinheiten des metrischen Systems. Wien. Hartinger & Sohn. 1 fl. 40 kr.

Villicus Franz, Die neuen Maße und Gewichte in der österreichischen Monarchie. Mit einer Maß- und Gewichtstabelle in Farbendruck. Dritte vermehrte und verbesserte Auflage. Wien. Seidel. 1 fl.

Zum Unterrichte im Gesange.

Niernberger, Wandtafeln für den Gesangunterricht, 12 an der Zahl. Wien. Pichler. 3 fl.

Renner'sche Gesangwandtafeln, 12 an der Zahl. Regensburg. Pichler. Wien. Meyer & Comp. 5 fl. 40 kr.

Zum Unterrichte im Zeichnen *).

Anděl Anton, Anleitung zum elementaren Unterrichte im perspectivischen Freihandzeichnen nach Modellen. 2. veränderte Auflage der „Grundsätze der perspectivischen und Beleuchtungs-Erscheinungen." I. Theil. Graz 1880. Selbstverlag des Verfassers. Preis 2 fl.

— — Das polychrome Flachornament. In 12 Lieferungen. Wien bei R. v. Waldheim. Bei directem Bezug vom k. k. Schulbücher-Verlage in Wien Preis für Schulen per Lieferung 2 fl. (statt 3 fl.)

— — Das polychrome Flachornament. Heft XIII. (der neuen Serie, Heft I.) Wien bei R. v. Waldheim. Bei directem Bezuge durch den k. k. Schulbücher-Verlag in Wien 2 fl.

— — Dasselbe Vorlagewerk mit böhmischem Texte unter dem Titel: Plochý ornament polychroms vaný.

Bayr E. und **Wunderlich** M., Formensammlung für das Freihandzeichnen an Volks- und Bürgerschulen. Wien. Alfred Hölder. Preis des I. und II. Heftes je 28 kr.; des III. Heftes 32 kr.; des IV. 36 kr.; des V. 2. Auflage 60 kr.; des VI. 2. und 3. Auflage 96 kr. und des VII. Heftes (für die Hand des Lehrers) 9 fl.

Drahan E., Stickmuster. Wien 1873. Hartinger und Sohn. 2 fl. 88 kr.

Eichler Josef, Allgemeine Elementar-Zeichenschule. Wien 1877. Selbstverlag. 40 Hefte sammt Broschüre. 4 fl.; 2.—5. (verb. u. vermehrte) Auflage in 2 Abtheilungen. I. Abth.: Stigmographisches Zeichnen. — II. Abth.: Freies Zeichnen. Preis jeder Abth. 3 fl. 20 kr.; Preis d. erläuternden Textes 40 kr. Wien bei J. Klinkhardt.

Fallenböck Alfred, Elementar-Zeichenschule. Ein Lehrmittel für den Zeichenunterricht an Volks- und Bürgerschulen, Unterrealschulen etc. 100 Blätter Quer-Folio-Format. Wien 1855, im Selbstverlage des Verfassers. (Wien, VII., Lerchenfelderstraße 13.) Preis 6 fl.

Fellner A. und **Steigl** S., Schule des Freihandzeichnens. 8 Hefte. Wien. A. Pichler's Witwe und Sohn. 1. Heft 60 kr.; 2. und 3. Heft à 70 kr.; 4. und 5. Heft à 80 kr.; 6. und 7. Heft à 1 fl. 20 kr.; 8. Heft 2 fl. 40 kr.

Gnant Gustav, Monogramm-Album. Musterblätter für Weiß-, Bunt- und Goldstickerei und Lederpressung, Porzellan- und Majolika-Malerei. Stuttgart. Julius Hofmann. 9 fl. 90 kr.

Gottlob S. und **Grögler** K., Einführung in das technische Zeichnen nach Modellen als Vorschule für den Unterricht im Maschinenzeichnen. 12 Tafeln Folio nebst erklärendem Text. Wien 1886. Hölder. Preis 5 fl. Zum Lehrgebrauch an Knaben-Bürgerschulen.

---

*) Siehe Ministerial-Verordnung vom 10. December 1879 Z. 15886 (Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1879, Nr. 56, Seite 488) und Ministerial-Verordnung vom 10. December 1879 Z. 18774 (Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1879, Nr. 57, Seite 499). Ministerial-Erlass vom 5. November 1882, Z. 16137 (Verordnungsblatt 1882, Seite 217).

Grandauer Josef, Elementar-Zeichenschule. Vorlagen zum Vorzeichnen auf der Schultafel. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. *a)* Folioformat. 12 Hefte mit 120 Blättern. Preis à Heft 40 kr., Erläuterungen dazu 20 kr. *b)* Handausgabe in gr. 8°-Format. Preis der vollständigen Ausgabe in 120 Blättern 1 fl. 30 kr.; Preis der Heftausgabe in 12 Heften zu 10 Blättern à Heft 12 kr. *c)* Supplementheft zur Elementar-Zeichenschule „der Regelkopf". 70 kr.

Grögler K., Modelle zur Einführung in das technische Zeichnen der Baugewerbe.
I. Serie (Nr. 1—28). Modelle für Maurer, Zimmerleute, Steinmetze und Schmiede nach dem Vorlagewerke von C. Hesky. Preis 42 fl.
II. Serie (Nr. 29—42). Modelle für Bautischler und Bauschlosser nach dem Vorlagewerke von C. Hesky. Preis 20 fl. 50 kr. Zum Unterrichtsgebrauch an Knaben-Bürgerschulen.

Herdtle Ed., Die Elemente des Zeichnens, in 60 Blättern. Stuttgart. Nitzschke. 5 Hefte. Preis à Heft 48 kr. (80 Pf.)

— — Vorlagenwerk für den Elementarunterricht im Freihandzeichnen. 60 Blätter in Folio, 24 Blätter Farbendruck, Großquart; Text Octav. Stuttgart. Nitzschke. Preis 18 fl. (30 M.)

— — Blätter, Blumen und Ornamente auf Grundlage einfacher geometrischer Formen. 68 Vorlagen. J. Schreiber in Esslingen. Folio. 5 fl. 40 kr. (9 M.)

Herdtle Hermann, Vorlagen für das polychrome Flachornament. Eine Sammlung italienischer Majolika-Fliesen. Wien 1885. Karl Graeser. Preis in Mappe 15 fl.

Hesky Karl, Einfache Objecte des Bau- und Maschinenfaches. 1. und 2. (durchgesehene) Auflage. Wien bei Karl Graeser. I. Theil, Einführung in das projectivische Zeichnen mit 5 Tafeln 80 kr.; II. Theil, Vorlagen für das angewandte geometrische Zeichnen, 36 Tafeln nebst Text 14 fl. *)

Hesky K. und Šanda Franz, Ausgabe desselben Werkes in böhmischer Sprache. Tabor 1882. Karl Janský. Preise der einzelnen Theile wie oben.

Hess Th., Votruba Fr. und Štěpánek Jos., Nové kreslení pro školy obecné a měšťanské (Neue Schul-Zeichnungsvorlagen). In 8 Jahrgangs-Heften mit 3 Heften Text und 1 Heft Tafeln. 2. umgearbeitete Auflage. Chrudim 1885. Pospíšil. 8 fl. 60 kr.

Hocke Karl, Einführung in das Linearzeichnen. 34. Tafeln sammt Text; in Mappe 6 fl. 20 kr.

— — Návod k linearnímu rýsování; 34 listy a text. 6 fl. 20 kr.

Jelinek Alois, Methodisch geordneter Lehrstoff für den Zeichenunterricht
in der III. Classe der Volksschule (3. Schuljahr) 3 Tabellen. Preis 10 kr.
„ „ IV. „ „ „ (4. „) 6 „ „ 22 „
„ „ V. „ „ „ (5. „) 11 „ „ 38 „
Anhang für das 7. und 8. Schuljahr 8 Tabellen. Preis 35 kr. Wien, Selbstverlag des Verfassers (Lehrmittel für den Lehrer).

— — Leitfaden für den methodischen Unterricht im perspectivischen Zeichnen nach der Anschauung. Für Bürgerschulen, für die unteren Classen der Mittelschulen und für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. 2. Auflage. Wien bei Bermann und Altmann. Preis 1 fl. (Wurde zum Unterrichtsgebrauche für die Hand des Lehrers an den bezeichneten Lehranstalten zugelassen.)

Lang Karl, Methodenbuch für den Elementarunterricht in der Perspective. Wien, Selbstverlag des Verfassers (Hand- und Hilfsbuch für den Lehrer).

Maschek Fr., Symmetrische Elementarformen als verwandte ebene Systeme in einem neueren Sinne für den Unterricht im Freihandzeichnen. Troppau. Verlag von Buchholz und Diebel. (15 Blätter und Text). Preis 1 fl. 80 kr.

---

*) Verzeichnis der Modelle zu diesem Vorlagenwerke wurde im Ministerial-Verordnungsblatte Jahrgang 1885, Seite 248 kundgemacht.

Steigl Franz, Wandtafeln für den Zeichenunterricht in allgemeinen Volks- und Bürgerschulen etc. Wien bei G. Freytag und Berndt. I. Serie 5 fl., II. Serie 10 fl.
— — Wandtabellen für den Zeichenunterricht an Volksschulen, 12 Tafeln. Wien bei G. Freytag und Berndt. Preis 3 fl. 50 kr.

Wildt Josef, Vorlagenwerk für geometrisches und Projectionszeichnen an gewerblichen Fortbildungsschulen und Handwerkerschulen. 2. Auflage. 31 Blätter sammt Text. Reichenberg. S. Fritsche. Preis 3 fl. (Wurde mit Ausschluss des demselben beigefügten Textes — Leitfaden für den Unterricht im geometrischen und Projectionszeichnen — zum Lehrgebrauch an Knaben-Bürgerschulen als Lehrmittel für die Hand des Lehrers zugelassen.)

Gesammtverzeichnis der für den Unterricht im Freihandzeichnen zulässigen Apparate und Modelle.

I. Serie. Perspectivische Apparate, elementare Draht- und Holzmodelle.

A. Apparate.

Nr. 1 Perspectivischer Versuchsapparat, mit Glastafel und 3 Stäbchen. Glastafel 65 cm breit, 50 cm hoch. Preis 12 fl.
Nr. 2—7 6 kleine perspectivische Anschauungsapparate zur Versinnlichung der wichtigsten Stellungen paralleler Geraden gegen die Bildfläche à 3 fl. 50 kr. Preis 20 fl.
„ 8 Eisernes Stativ für Draht- und einige Holzmodelle der I. Serie. Preis 10 fl.
„ 10 Modelltisch zur Aufstellung einzelner Holzmodelle. Preis 28 fl.

B. Drahtmodelle.

Nr. 11 Getheilte Gerade mit 3 Marken, 140 cm lang. Preis 1 fl. 50 kr.
„ 12 3 parallele Gerade zur ersten Einübung der perspectivischen Grundsätze, 80 cm lang. Preis 1 fl. 60 kr.
„ 13 Winkel mit beweglichem Schenkel, Seite 70 cm lang. Preis 1 fl. 10 kr.
„ 14 1 Quadrat, Seite 50 cm. Preis 1 fl. 60 kr.
„ 15 1 gleichseitiges Dreieck, Seite 65 cm. Preis 1 fl. 50 kr.
„ 19 1 Kreis, Durchmesser 60 cm. Preis 1 fl. 20 kr.
„ 20 Kreis mit umschriebenem Quadrate u. 2 Durchmessern, Durchm. 50 cm. Preis 3 fl.
„ 22 Würfel, Seite 40 cm. Preis 2 fl. 50 kr.

C. Elementare Holzmodelle.

Nr. 29 1 voller Würfel, Seite 40 cm. Preis 3 fl. 20 kr.
„ 30 1 hohler Würfel, Seite 40 cm. Preis 3 fl. 50 kr.
„ 31 1 volles Parallelopiped, 56/28 cm. Preis 2 fl. 60 kr.
„ 32 1 hohles Parallelopiped, 56/28 cm. Preis 2 fl. 80 kr.
„ 33 1 voller Cylinder, 56/28 cm. Preis 4 fl.
„ 36 1 volle vierseitige Pyramide, 50/36 cm. Preis 2 fl. 70 kr.
„ 38 1 voller Kegel, 55/38 cm. Preis 4 fl.
„ 40 1 volle Kugel, Durchmesser 40 cm. Preis 6 fl. 50 kr.
„ 41 1 hohle Halbkugel, 40 cm. Preis 5 fl.
„ 42 Quadratische Platte, 40/9. Preis 1 fl. 80 kr.

II. Serie. Architektonische Elementarformen (Holzmodelle).

Nr. 1 Vierseitiger Pfeiler mit quadratischer Deckplatte, 54^{cm} hoch. Preis 3 fl. 40 kr.
„ 2 Vierseitiger Pfeiler mit elementarem Sockel, 54^{cm} hoch. Preis 3 fl. 70 kr.
„ 7 Cylindrischer Schaft mit kreisrunder Deckplatte, 51^{cm} hoch. Preis 3 fl. 60 kr.
„ 8 Cylindrische Nische mit Abschluss und Sockel, 73^{cm} hoch. Preis 5 fl. 50 kr.
„ 9 Prismatisches Doppelkreuz mit Stufen, zerlegbar, 70^{cm} hoch. Preis 6 fl. 50 kr.

IV. Serie. Ornamentale Stilformen (Gipsmodelle).

Nr. 2 (519) Füllungsornament von einer in Holz geschnitzten Cassette im Stile der italienischen Renaissance, ausgeführt von Springer, 43^{cm} hoch, 20^{cm} breit. Preis 60 kr.
„ 3 (518) Desgleichen 43^{cm} hoch, 29^{cm} breit. Preis 80 kr.
„ 4 (156) Flaches Renaissance-Ornament von der Antoniuskirche in Padua. 16. Jahrhundert, 60^{cm} hoch, 72^{cm} breit. Preis 1 fl. 50 kr.
„ 5 (157) Desgleichen 60^{cm} hoch, 72^{cm} breit. Preis 1 fl. 50 kr.
„ 6 (622) Pilasterornamente, nach antiken und Renaissance-Vorbildern, 46^{cm} hoch, 30^{cm} breit. Preis 80 kr.
„ 8 (624) Desgleichen 46^{cm} hoch, 30^{cm} breit. Preis 80 kr.
„ 10 (638) „ 50^{cm} hoch, 30^{cm} breit. Preis 80 kr.
„ 13 (640) „ 50^{cm} hoch, 30^{cm} breit. Preis 80 kr.
„ 16 (600) Architektonische Verzierungen: Zahnschnitte, 28^{cm} h., 22^{cm} br. Preis 1 fl.
„ 17 (599) „ „ Eierstab 28^{cm} h., 22^{cm} br. Preis 1 fl.
„ 18 (598) „ „ „ 28^{cm} h., 22^{cm} br. Preis 1 fl.
„ 19 (601) „ „ Blattwelle 28^{cm} h., 22^{cm} br. Preis 1 fl.
„ 23 (633) Pilaster-Capitäl, italienische Renaissance, 45^{cm} hoch, 50^{cm} breit. Preis 2 fl. 50 kr.
„ 24 (628) Desgleichen 32^{cm} hoch, 35^{cm} breit. Preis 2 fl. 30 kr.
„ 25 (629) „ 32^{cm} hoch, 40^{cm} breit. Preis 2 fl. 30 kr.

Die in Parenthese stehende Zahl ist die Nummer des Verzeichnisses der Gipsabgüsse des k. k. österreichischen Museums für Kunst und Industrie.

Für allgemeine Volksschulen mit weniger als 8 Classen

ist eine dem Lehrplane und den localen Bedürfnissen entsprechende Auswahl aus den oben angeführten Apparaten und Modellen zu treffen.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

Močnik, Dr. Franz Ritter von, Rechenbuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Ausgabe in drei Theilen. K. k. Schulbücherverlag, 1891.

I. Theil: Unterstufe. Preis 17 kr.

II. Theil: Mittelstufe. Preis 18 kr.

Diese Theile des dreitheiligen Rechenbuches werden zum Lehrgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 28. Mai 1891, Z. 10588.)

La Lira del popolo. Neu geordnete Ausgabe: Canzoni popolari und Inni sacri Wien. K. k. Schulbücherverlag. Preis 22 kr.

Diese, durch Zusammenziehung der bisher approbierten zwei Hefte hergestellte Ausgabe wird zum Lehrgebrauche an den Volksschulen mit italienischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 28. Mai 1891, Z. 10587.)

b) Für allgemeine Volks- und Bürgerschulen.

Mautner J. und **Kohn** S., Biblische Geschichte und Religionslehre für die israelitische Jugend an Volks- und Bürgerschulen. II. Heft. 2. verbesserte Auflage. Verlag von A. Pichler's Witwe und Sohn. Wien 1889. Preis, geheftet 20 kr., cartoniert 26 kr.

Dieses von den israelitischen Cultusgemeinden Prag und Wien als zulässig erklärte Religionslehrbuch kann an den allgemeinen Volks- und Bürgerschulen innerhalb der genannten Cultusgemeinden und bei gleicher Zulassung seitens der betreffenden Cultusgemeinden auch an anderen Volksschulen verwendet werden.

(Ministerial-Erlass vom 23. Mai 1891, Z. 8201.)

c) Für Bürgerschulen.

Pennerstorfer Ignaz, Lehrbuch der Geschichte für Bürgerschulen.

I. Theil: Bilder aus der alten, mittleren und neueren Geschichte für die I. Classe dreiclassiger Bürgerschulen, mit 4 colorierten Karten. 4. vereinfachte Auflage. Preis, broschiert 40 kr.

II. Theil: Bilder aus der mittleren und neueren Geschichte für die II. Classe dreiclassiger Bürgerschulen, mit 2 colorierten Karten. 4. vereinfachte Auflage. Preis, broschiert 40 kr.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 12. Mai 1891, Z. 7721.)

d) Für Mittelschulen.

König, Dr. Arthur, Lehrbuch für den katholischen Religionsunterricht in den oberen Classen der Gymnasien und Realschulen. III. Cursus. Die besondere Glaubenslehre. 4. Auflage. Freiburg im Breisgau 1891. Herder'sche Verlagshandlung. Ausgabe für Österreich. Preis, geheftet 1 fl.

Diese neueste Auflage des bezeichneten Buches wird, ebenso wie die früheren Auflagen desselben *), die Approbation der bezüglichen kirchlichen Oberbehörden vorausgesetzt, zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 25. Mai 1891, Z. 10287.)

Lampel Leopold, Deutsches Lesebuch für die oberen Classen österreichischer Gymnasien. I. Theil (für die V. Classe), 2. umgearbeitete Auflage. Wien 1891. Alfred Hölder. Preis, geheftet 1 fl. 26 kr., in Leinwand gebunden 1 fl. 42 kr.

Diese neue Auflage des oben bezeichneten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der ersten Auflage **) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 27. Mai 1891, Z. 10560.)

Feichtinger Emanuel, Abriss der französischen Syntax mit Rücksicht auf lateinische und griechische Vorkenntnisse. Wien 1888. Alfred Hölder. Preis, geheftet 30 kr.

Das bezeichnete Buch wird zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 25. Mai 1891, Z. 10253.)

Woldřich, Dr. J., Leitfaden der Zoologie für den höheren Schulunterricht. 7. gekürzte Auflage. Wien 1891. Alfred Hölder. Preis, gebunden 1 fl. 50 kr.

Diese neue Auflage wird ebenso, wie die 6. Auflage desselben Buches ***), zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 13. Mai 1891, Z. 9361.)

Šafránek Fr. und **Bernard** A., Nerostopis pro 5. třídu gymnasialní. 2. verbesserte Auflage. Prag und Wien. F. Tempsky. Preis, 45 kr., gebunden 65 kr.

Diese verbesserte Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der ersten Auflage desselben Buches zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 13. Mai 1891, Z. 9010.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1886, Seite 54, vom Jahre 1882, Seite 178 und vom Jahre 1880, Seite 174.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1885, Seite 73.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1887, Seite 173.

e) Für Handelsschulen.

Kleibel Anton, Leitfaden der Handelscorrespondenz für zweiclassige Handelsschulen. 3. Auflage. Preis, geheftet 1 fl. 30 kr., gebunden 1 fl. 40 kr. und

— — Supplement zur 3. Auflage dieses Leitfadens (Briefe über Valuten-, Devisen- und Effecten-Geschäfte). Wien und Leipzig 1891. A. Pichler's Witwe und Sohn. Preis, 15 kr.

Dieses Lehrbuch wird sammt dessen Supplement zum Unterrichtsgebrauche an zweiclassigen Handelsschulen mit deutscher Unterrichtssprache zugelassen.
(Ministerial-Erlass vom 12. Mai 1891, Z. 8120.)

Kathrein Rudolf, Leitfaden des kaufmännischen Rechnens für zweiclassige Handelsschulen. Wien 1891 bei Alfred Hölder. Preis, gebunden 1 fl. 30 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an zweiclassigen Handelsschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.
(Ministerial-Erlass vom 24. Mai 1891, Z. 9556.)

f) Für kaufmännische Fortbildungsschulen.

Berger J., Einführung in die kaufmännische (einfache und doppelte) Buchhaltung für kaufmännische Fortbildungsschulen. Wien 1891 bei Alfred Hölder. Preis, gebunden 60 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an kaufmännischen Fortbildungsschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.
(Ministerial-Erlass vom 24. Mai 1891, Z. 9550.)

Haberer Karl, Leitfaden der Handels-Correspondenz für den Unterricht an kaufmännischen Fortbildungsschulen. Wien 1891 bei Alfred Hölder. Preis, gebunden 70 kr.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an kaufmännischen Fortbildungsschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.
(Ministerial-Erlass vom 24. Mai 1891, Z. 9710.)

Kathrein Rudolf, Leitfaden des kaufmännischen Rechnens für kaufmännische Fortbildungsschulen.

I. Theil. Preis, gebunden 60 kr.

II. Theil. Preis, gebunden 40 kr. Wien 1891 bei Alfred Hölder.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an kaufmännischen Fortbildungsschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.
(Ministerial-Erlass vom 24. Mai 1891, Z. 9720.)

g) Für gewerbliche Lehranstalten.

Janovsky J. W., Anleitung zur qualitativen Analyse unorganischer und organischer Körper. 2. umgearbeitete Auflage. Prag 1891. J. G. Calve'sche Hof- und Universitäts-Buchhandlung. Preis, 1 fl.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche in den chemischen Abtheilungen der Staats-Gewerbeschulen zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 17. Mai 1891, Z. 7984.)

Lehrmittel.

Sydow-Habenicht, Methodischer Wandatlas. Nr. 3. Asien. Oro-hydrographische Schul-Wandkarte. Maßstab 1 : 6,000.000. Gotha 1891. Justus Perthes. Preis 7 fl. 20 kr., aufgezogen in Mappe 10 fl. 80 kr., mit Stäben 12 fl. 60 kr.

Diese Schul-Wandkarte wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 25. Mai 1891, Z. 10350.)

Haardt, Vincenz von, Schul-Wandkarte von Afrika. Maßstab 1 : 8,000.000. 2. vollständig neu bearbeitete Auflage. Wien 1891. Eduard Hölzel. Preis, auf Leinwand gespannt und in Mappe 5 fl., mit Stäben 6 fl.

Diese Schul-Wandkarte wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 25. Mai 1891, Z. 10350.)

Anděl Anton, Das polychrome Flachornament. Heft XIII (der neuen Serie Heft I). Wien 1891. R. v. Waldheim. Preis, 3 Gulden. Für Schulen beim directen Bezug durch den k. k. Schulbücher-Verlag in Wien 2 Gulden.

Dieses erste Heft der neuen Serie, welchem noch fünf Hefte nachfolgen sollen, wird zum Lehrgebrauche an sämmtlichen gewerblichen Lehranstalten so wie an Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten und Bürgerschulen allgemein zugelassen.

— — Dasselbe Vorlagenwerk mit böhmischem Texte unter dem Titel: Plochý ornament polychromsvaný,

wird in gleicher Weise zum Lehrgebrauche an denselben Lehranstalten mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 9. Mai 1891, Z. 8843.)

Rupp Hans, Die Blumenmaler von Jan Breugel de Vlour bis auf die Gegenwart. Brünn 1890. Rud. M. Rohrer. Preis eines Exemplares 75 kr.

Die Lehrkörper der kunstgewerblichen Lehranstalten werden auf diese Druckschrift behufs Anschaffung für die Bibliotheken aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 9. Mai 1891, Z. 3990.)

Das mit Ministerial-Erlass vom 11. Mai 1890, Z. 3376 *) für gewerbliche Lehranstalten allgemein approbierte Vorlagenwerk: **Stauffacher** Jean, Studien und Compositionen, 32 Blatt, Blumen, Blüten und Pflanzen in naturalistischer und stylisierter Darstellung (Preis, in Mappe 20 fl.) ist nunmehr in den Besitz des Buch- und Kunstverlages von Jost und Comp. in St. Gallen übergegangen.

(Ministerial-Erlass vom 16. Mai 1891, Z. 9285.)

Der Ladenpreis der mit Ministerial-Erlass vom 26. December 1890, Z. 23110 bereits approbierten zweiten Auflage des Vorlagenwerkes für geometrisches und Projectionszeichnen von Josef Wildt ist laut einer Mittheilung des Verlegers J. Fritsche in Reichenberg von 3 Gulden auf 4 Gulden erhöht worden.

(Ministerial-Erlass vom 9. Mai 1891, Z. 8509.)

Preisermäßigung approbierter Lehrbücher.

Fischer, Dr. Franz, Katholische Religionslehre für höhere Lehranstalten. 17. unveränderte Auflage. Preis, geheftet 40 kr. (statt 50 kr.)

(Ministerial-Erlass vom 20. Mai 1891, Z. 10133.)

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der mit der Waisenanstalt zu Obrowitz in Brünn verbundenen Privat-Mädchen-Volksschule der Congregation der barmherzigen Schwestern des heiligen Vincenz von Paul das Öffentlichkeitsrecht ertheilt.

(Ministerial-Erlass vom 24. Mai 1891, Z. 9277.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1890, Seite 193.

Statistik

der mit dem Öffentlichkeitsrechte beliehenen Gymnasien und Realschulen in Betreff ihres Umfanges, ihrer Erhalter und in Betreff der Unterrichtssprache im Schuljahre 1890/91.

A. Gymnasien:

Kronland:	Zahl im Ganzen:	Kategorien nach Umfang:				Erhalter:							Unterrichtssprache:						
		Untergymn.	Realgymn.	Obergymn.	Real-u. Ob.-G.	Staat	Land	Stadt	Bischof	Orden	Fonds	Private	deutsch	böhmisch	polnisch	italienisch	ruthenisch	serbo-croat.	utraquistisch (zweierlei)
Niederösterreich	25	1	2	17	5	12	5	3	—	3	1	1	25	—	—	—	—	—	—
Oberösterreich	4	—	—	4	—	3	—	—	—	1	—	—	4	—	—	—	—	—	—
Salzburg	2	—	—	2	—	1	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—
Tirol	8	1	—	7	—	3	—	—	1	4	—	—	6	—	—	1	—	—	1
Vorarlberg	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Steiermark	8	3	—	5	—	4	2	—	1	—	—	1	8	—	—	—	—	—	—
Kärnten	3	1	—	2	—	2	—	—	—	1	—	—	3	—	—	—	—	—	—
Krain	4	2	—	2	—	4	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	3
Görz	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Triest	2	—	—	2	—	1	—	1	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—
Istrien	2	1	—	1	—	2	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—
Dalmatien	4	1	—	3	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	3	—
Böhmen	53	3	5	35	10	37	—	14	—	2	—	—	22	31	—	—	—	—	—
Mähren	21	2	2	16	1	18	2	1	—	—	—	—	13	8	—	—	—	—	—
Schlesien	5	—	—	5	—	4	—	—	—	—	—	1	4	1	—	—	—	—	—
Galizien	26	1	—	24	1	25	—	—	—	1	—	—	2	—	23	—	1	—	—
Bukowina	3	—	—	3	—	2	—	—	—	—	1	—	2	—	—	—	—	—	1
Summe	172	16	9	129	18	124	9	19	3	12	2	3	96	40	23	4	1	3	5

B. Realschulen:

Kronland:	Zahl im Ganzen:	Kategorien nach Umfang:		Erhalter:					Unterrichtssprache:				
		Unterreal-schulen	Oberreal-schulen	Staat	Land	Stadt	Fonds	Private	deutsch	böhmisch	polnisch	italienisch	serbo-croat.
Niederösterreich	17	7	10	7	3	3	—	4	17	—	—	—	—
Oberösterreich	2	1	1	2	—	—	—	—	2	—	—	—	—
Salzburg	1	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Tirol	3	1	2	3	—	—	—	—	2	—	—	1	—
Vorarlberg	1	1	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—
Steiermark	3	1	2	2	1	—	—	—	3	—	—	—	—
Kärnten	1	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Krain	1	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Görz	1	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Triest	2	—	2	1	—	1	—	—	1	—	—	1	—
Istrien	1	1	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Dalmatien	2	1	1	2	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Böhmen *)	23	4	19	18	—	4	—	1	10	13	—	—	—
Mähren	15	3	12	3	12	—	—	—	12	3	—	—	—
Schlesien	4	—	4	4	—	—	—	—	4	—	—	—	—
Galizien	4	1	3	4	—	—	—	—	—	—	4	—	—
Bukowina	1	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—
Summe	82	21	61	51	16	9	1	5	58	16	4	3	1

*) An der Staats-Realschule zu Elbogen werden die Oberclassen von der Gemeinde erhalten.

C. Umfang und Unterrichtssprache der Mittelschulen in Beziehung auf deren Erhalter:

	Erhalter:	Zahl im Ganzen	Kategorien nach Umfang:		Unterrichtssprache:						
			unvollständige	vollständige	deutsch	böhmisch	polnisch	italienisch	ruthenisch	serbo-croat.	utraquistisch (zweierlei)
Gymnasien:	Staat	124	9	115	61	30	22	3	1	3	4
	Land	9	5	4	9	—	—	—	—	—	—
	Stadt	19	6	13	9	9	—	1	—	—	—
	Bischof	3	1	2	3	—	—	—	—	—	—
	Orden	12	2	10	11	—	1	—	—	—	—
	Fonds	2	—	2	1	—	—	—	—	—	1
	Private	3	2	1	2	1	—	—	—	—	—
Summe:		172	25	147	96	40	23	4	1	3	5
Realschulen:	Staat	51	11	40	33	11	4	2	—	1	—
	Land	16	4	12	14	2	—	—	—	—	—
	Stadt	9	1	8	7	1	—	1	—	—	—
	Fonds	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—
	Private	5	5	—	4	1	—	—	—	—	—
Summe:		82	21	61	59	15	4	3	—	1	—

D. Gesammt-Übersicht:

Mittelschulen:	Zahl im Ganzen:	Kategorien nach Umfang:		Erhalter:							Unterrichtssprache:						
		unvollständige	vollständige	Staat	Land	Stadt	Bischof	Orden	Fonds	Private	deutsch	böhmisch	polnisch	italienisch	ruthenisch	serbo-croat.	utraquistisch (zweierlei)
Gymnasien:	172	25	147	124	9	19	3	12	2	3	96	40	23	4	1	3	5
	%	14.53	85.47	72.09	5.23	11.05	11.63				55.81	23.26	13.37	7.56			
Realschulen:	82	21	61	51	16	9	—	—	1	5	59	15	4	3	—	1	—
	%	25.61	74.39	62.20	19.51	10.97	—	—	7.32		71.95	18.29	9.76				
Summe:	254	46	208	175	25	28	3	12	3	8	155	55	27	7	1	4	5
	%	18.11	81.89	68.90	9.84	11.02	10.24				61.02	21.65	10.63	6.70			

Anmerkungen:

1. Unter den 82 Realschulen sind die Oberrealschulclassen von 4 combinierten Mittelschulen (nämlich: von den mit Obergymnasial- und Oberrealschulclassen verbundenen Realgymnasien

zu Pilsen, Prag Stadt und Tabor, sowie von dem lediglich mit Oberrealclassen verbundenen Realgymnasium zu Kuttenberg), dann die Unterrealschulclassen der Staats-Mittelschule zu Reichenberg mit einbezogen.

Da somit die combinierten Mittelschulen sowohl unter den Gymnasien als auch unter den Realschulen mitgezählt wurden, so ist, wenn diese Schulen als Einheiten aufgefasst werden, die Gesammtzahl der Mittelschulen um 5 zu vermindern, daher auf 249 richtig zu stellen.

2. Mittelschulen, welche in Erweiterung begriffen sind, wurden jener Kategorie beigezählt, welcher sie nach ihrer Ausgestaltung angehören werden.

3. Im Stande der Mittelschulen sind gegenüber dem Schuljahre 1889/90 folgende Veränderungen eingetreten:

a) Neu errichtet wurden:

das Staats-Untergymnasium in Laibach und das Staats-Gymnasium in Pola — an letzterer Anstalt gelangten aber mit Beginn des Schuljahres 1890/91 nur die ersten zwei Classen zur Eröffnung.

b) In die Verwaltung des Staates wurden übernommen:

das Communal-Gymnasium in Taus und das Privat-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Ungarisch-Hradisch.

c) In Erweiterung begriffen sind:

α) die Gymnasien

zu Ober-Döbling (I. bis VI. Classe),
zu Unter-Meidling (I. bis VIII. Classe),
zu Kremsier, Ungarisch-Hradisch, Bochnia und Jaroslau (I. bis VII. Classe) und
zu Troppau (Privat-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache (I. bis VIII. Classe);

β) die Realschule

zu Pilsen (I. bis III. Classe).

d) An den aufzuhebenden oder zu reducierenden Staats-Mittelschulen entfielen:

α) an den Untergymnasien

zu Krainburg die IV. Classe und
zu Mitterburg die I. bis IV. Classe;

β) an den Gymnasien

zu Cattaro und zu Rovereto je die VIII. Classe;

γ) an der Oberrealschule

zu Tabor die VI. Classe und
zu Jaroslau die VII. Classe.

Ausweis

über die

Anzahl der öffentlichen Schüler an den mit dem Öffentlichkeitsrechte beliehenen Mittelschulen zu Anfang des Schuljahres 1890/91.

A. Gymnasien.

Niederösterreich.

Wien, I. Bez., akad. G.	487
„ „ „ Schotten-G.	414
„ „ „ Franz Joseph St.-G.	327
„ II. „ Comm.-R.- u.O.-G.	492
„ „ „ Staats-G.	465
„ III. „ „	477
„ IV. „ Theresian. G.	354
„ „ „ Staats-G.	278
„ VI. „ Comm.-R.- u.O.-G.	453
„ VIII. „ Staats-G.	480
„ „ „ Meixner, Privat-U.-G.	71
„ IX. „ Staats-G.	407
Baden, L.-R.- u. O.-G.	224
Ober-Döbling, Comm.-G. (6 Cl.)	366
Hernals, Staats-G.	339
Horn, L.-R.- u. O.-G.	205
Krems, Staats-G.	242
Unter-Meidling, Staats-G.	346
Melk, Stifts-G.	231
Wr.-Neustadt, Staats-G.	223
Oberhollabrunn, Staats-G.	272
St. Pölten, L.-R. u. O.-G.	205
Seitenstetten, Stifts-G.	356
Stockerau, L.-R.-G.	102
Waidhofen a. d. Thaya, L.-R.-G.	70
	7886

Oberösterreich und Salzburg.

Linz, Staats-G.	594
Freistadt, Staats-G.	167
Kremsmünster, Benedict.-G.	354
Ried, Staats-G.	199
Salzburg, Staats-G.	250
„ F. e. Pr.-G. (Borromäum)	198
	1762

Tirol und Vorarlberg.

Innsbruck, Staats-G.	312
Bozen, Franciscaner-G.	320
Brixen, Augustiner-G.	282
„ Fürstb. Privat-G.	289
Hall, Franciscaner-G.	227
Meran, Benedictiner-G.	246
Rovereto, Staats-U.-G.	105
Trient, Staats-G. { 8 italienische Cl. 261 / 8 deutsche Cl. 147 }	408
Feldkirch, Staats-R.- u. O.-G.	160
	2349

Steiermark.

Graz, I. Staats-G.	536
„ II. Staats-G.	463
„ U.-G. am fürstb. Knabensem.	136
„ Scholz, Privat-U.-G. (2 Cl.)	31
Cilli, Staats-G.	340
Leoben, Landes-G.	218
Marburg, Staats-G.	337
Pettau, Landes-U.-G.	95
	2156

Kärnten.

Klagenfurt, Staats-G.	420
St. Paul, Benedictiner-U.-G.	149
Villach, Staats-G.	196
	765

Krain.

Laibach, Staats-G.	577
„ Staats-U.-G.	338
Gottschee, Staats-U.-G.	93
Rudolfswerth, Staats-G.	226
	1234

Görz, Triest, Istrien.

Görz, Staats-G.	415
Triest, Staats-G.	488
„ Comm.-G.	409
Capo d' Istria, Staats-G.	258
Pola, Staats-U.-G. (2 Cl.)	60
	1630

Dalmatien.

Cattaro, St.-U.-G.	84
Ragusa, Staats-G.	211
Spalato, Staats-G.	263
Zara, Staats-G.	182
	740

Böhmen (mit deutscher Unterrichtssprache).

Arnau, Staats-G.	200
Braunau, Benedictiner-G.	185
Brüx, Comm.-G.	227
Budweis, Staats-G.	316
Eger, Staats-G.	273
Kaaden, Comm.-G.	290
Kometau, Comm.-G.	262
Krumau, Staats-G.	142
Landskron, Staats-G.	207
Böhmisch-Leipa, Staats-G.	208
Leitmeritz, Staats-G.	272
Mies, Staats-G.	225
Pilsen, Prämonstratenser-G.	502
Prachatitz, Communal-R.-G.	176
Prag, Kleinseite, Staats-G.	309
„ Neustadt (Graben), Staats-G.	494
Fürtrag	4288

Übertrag	4288
Prag, Altstadt, Staats-G.	304
„ Neustadt (Stefansg.), St.-G.	443
Reichenberg, { Staats-G. . 194, U.-R. . 100 }	294
Saaz, Staats-G.	184
Smichov, Staats-U.-G.	89
Teplitz, Comm.-R.-G.	165
	5767

Böhmen (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Beneschau, Comm.-U.-G.	110
Budweis, Staats-G.	473
Chrudim, Staats-R.- u. O.-G.	426
Časlau, Comm.-U.-G.	180
Deutschbrod, Staats-G.	280
Hohenmauth, Comm.-G.	340
Jičín, Staats-G.	288
Jungbunzlau, Staats-G.	362
Klattau, Staats-R.- u. O.-G.	313
Kolin, Staats-R.- u. O.-G.	416
Königgrätz, Staats-G.	480
Kuttenberg, { Staats-R.-G. . 268, Oberrealschulcl. 32 }	300
Leitomischl, Staats-G.	297
Neubydžow, Comm.-R.- u. O.-G.	295
Neuhaus, Staats-G.	250
Pilgram, Comm.-G.	300
Pilsen, comb. Staats-Mittelschule R.- u. O.-G. 355, Oberrealschulcl. 53	408
Pisek, Staats-G.	295
Prag, Altstadt, Akad. Staats-G.	599
„ Neustadt (Tischlerg.), St.-G.	469
„ Neustadt, Staats-R. u. O.-G.	419
„ Neustadt, (Korng.), St.-G.	630
„ comb. Communal-Mittelsch. R.- u. O.-G. 432, Oberrealschulcl. 58	490
Příbram, Staats-R.- u. O.-G.	426
Raudnitz, Comm.-R.- u. O.-G.	192
Reichenau, Staats-G.	263
Schlan, Comm.-G.	249
Smichov, Staats-R.-G.	220
Fürtrag	9770

Übertrag	9770
Tabor, comb. Staats-Mittelschule R.- u. O.-G. . . . . 288, Oberrealschulcl.(7.Cl.) 5	293
Taus, Staats-G.	228
Wittingau, Communal-R.-G. . .	133
	10.424

Mähren (mit deutscher Unterrichtssprache).

Brünn, I. Staats-G.	460
„ II. Staats-G.	262
Gaya, Comm.-U.-G.	51
Ung.-Hradisch, Staats-R.- u. O.-G.	219
Iglau, Staats-G.	233
Kremsier, Staats-G.	249
Mähr.-Neustadt, Landes-R.-G. . .	120
Nikolsburg, Staats-G.	210
Olmütz, Staats-G.	328
Mähr.-Schönberg, Landes-R.-G. .	97
Mähr.-Trübau, Staats-G.	227
Mähr.-Weißkirchen, Staats-G. .	204
Znaim, Staats-G.	231
	2891

Mähren (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Brünn, Staats-G.	491
„ Staats-U.-G.	154
Ung.-Hradisch, Staats-G. (7 Cl.) .	374
Kremsier, Staats-G. (7 Cl.) . .	406
Wal.-Meseritsch, Staats-G. . . .	203
Olmütz, Staats-G.	486
Prerau, Staats-G.	230
Trebitsch, Staats-G.	271
	2615

Schlesien.

Bielitz, Staats-G.	326
Teschen, Staats-G.	297
Troppau, Staats-G.	294
„ böhm. Privat-G. . . .	298
Weidenau, Staats-G.	166
	1381

Galizien.

Bochnia, Staats-G. (7 Cl.)	300
Brody, Staats-R.- u. O.-G. (deutsch)	437
Brzezany, Staats-G.	366
Buczacz, Basilianer-U.-G. . . .	320
Drohobycz, Staats-G.	339
Jaroslau, Staats-G.	404
Jasło, Staats-G.	469
Kołomea, Staats-G.	472
Krakau (bei St. Anna), Staats-G.	581
„ (bei St. Hyacinth), Staats-G.	472
„ III. Staats-G.	570
Lemberg, Akad. Staats-G. (ruthen.)	451
„ II. Staats-G. (deutsch)	671
„ Franz Joseph-Staats-G.	970
„ IV. Staats-G.	806
Neu-Sandec, Staats-G.	312
Przemysl, Staats-G.	780
Rzeszów, Staats-G.	482
Sambor, Staats-G.	366
Sanok, Staats-G.	356
Stanislau, Staats-G.	600
Stryj, Staats-G.	395
Tarnopol, Staats-G.	519
Tarnów, Staats-G.	540
Wadowice, Staats-G.	238
Złoczów, Staats-G.	294
	12.510

Bukowina.

Czernowitz, Staats-G.	725
Radautz, Staats-G.	248
Suczawa, griechisch-orientalisch G. (deutsch) . . . . . 316, „ (1., 2., 3. u. 4. Cl. rum. Parallelclassen) . 117	433
	1406

Gymnasien, zusammen 55.516 Schüler.

B. Realschulen.

Niederösterreich.

Wien, I. Bez. Comm.-R.	520
„ II. „ Staats-R.	488
„ II. „ Staats-U.-R.	266
„ III. „ Staats-R.	441
„ IV. „ Comm.-R.	509
„ V. „ Staats-U.-R.	207
„ VI. „ Comm.-R.	382
„ VII. „ Staats-R.	485
„ I. „ Döll, Priv.-U.-R.	67
„ III. „ Rainer, Privat-U.-R.	67
„ VII. „ Speneder, Privat-U.-R.	118
„ VIII. „ Meixner, Privat-U.-R.	58
Sechshaus, Staats-R.	360
Währing, Staats-R.	318
Krems, Landes-R.	161
Wr.-Neustadt, Landes-R.	158
Waidhofen a. d. Ybbs, Landes-U.-R.	68
	4673

Oberösterreich und Salzburg.

Linz, Staats-R.	233
Steyr, Staats-U.-R.	176
Salzburg, Staats-R.	227
	636

Tirol und Vorarlberg.

Bozen, Staats-U.-R.	70
Innsbruck, Staats-R.	273
Rovereto, Staats-R.	143
Dornbirn, Comm.-U.-R. (2 Cl.)	53
	539

Steiermark.

Graz, Landes-R.	339
„ Staats-U.-R.	159
Marburg, Staats-R.	175
	673

Kärnten und Krain.

Klagenfurt, Staats-R.	201
Laibach, Staats-R.	388
	589

Görz, Triest, Istrien.

Görz, Staats-R.	208
Triest, Staats-R.	304
„ Comm.-R.	560
Pola, Marine-U.-R.	93
	1165

Dalmatien.

Spalato, Staats-R.	140
Zara, Staats-U.-R.	61
	201

Böhmen (mit deutscher Unterrichtssprache).

Budweis, Staats-R.	268
Elbogen, { Staats-U.-R. 116 / Oberrealcl. (Comm.) 26 }	142
Karolinenthal, Staats-R.	237
Böhm.-Leipa, Comm.-R.	263
Leitmeritz, Comm.-R.	438
Pilsen, Staats-R.	380
Prag, I. Staats-R.	454
„ II. Staats-R.	268
Trautenau, Staats-R.	336
	2786

Böhmen (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Budweis, Privat-U.-R.	195
Jičín, Staats-U.-R.	250
Karolinenthal, Staats-R.	441
Königgrätz, Staats-R.	332
Pardubitz, Staats-R.	482
Pilsen, Staats-U.-R. (3 Cl.)	177
Pisek, Staats-R.	241
Prag, Staats-R.	596
Rakonic, Comm.-R.	252
	2966

Mähren (mit deutscher Unterrichtssprache).

Auspitz, Landes-U.-R.	88
Brünn, Staats-R.	304
„ Landes-R.	348
Iglau, Landes-R.	245
Fürtrag	985

Übertrag	985
Kremsier, Landes-R.	159
Neutitschein, Landes-R.	220
Olmütz, Staats-R.	271
Mähr.-Ostrau, Landes-R.	266
Prossnitz, Landes-R.	222
Römerstadt, Landes-U.-R.	97
Sternberg, Landes-U.-R.	152
Znaim, Landes-R.	225
	2597

Mähren (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Brünn, Staats-R.	223
***Prossnitz**, Landes-R.	338
Teltsch, Landes-R.	209
	770

Schlesien.

Bielitz, Staats-R.	273
Jägerndorf, Staats-R.	220
Teschen, Staats-R.	225
Troppau, Staats-R.	336
	1054

Galizien.

Krakau, Staats-R.	418
Lemberg, Staats-R.	364
Stanislau, Staats-R.	223
Tarnopol, Staats-U.-R.	64
	1069

Bukowina.

Czernowitz, griech.-orient. R.	411
	411

Realschulen: zusammen **20.129** Schüler.

Wird bei den combinierten Mittelschulen die Zahl der Realschüler von jener der Gymnasialschüler geschieden, so beträgt die Gesammtzahl

der Gymnasialschüler	55.268
der Realschüler	20.377
zusammen	75.645.

Frequenz-Ausweis

über die im Wintersemester 1890/91 an den österreichischen Universitäten inscribierten Studierenden.

Universität in	Winter-semester	Facultät: Theologische, ordentliche Studierende	Theologische, außerordentliche Studierende	Rechts- und staatswissenschaftliche, ordentliche Studierende	Rechts- und staatswissenschaftliche, außerordentliche Studierende	Medicinische, ordentliche Studierende	Medicinische, außerordentliche Studierende	Philosophische, ordentliche Studierende	Philosophische, außerordentliche Studierende	Zusammen
Wien	1890/91	218	8	1329	294	2057	477	355	308	5046 (+50)
	1889/90	225	11	1307	249	2076	513	353	262	4996
Innsbruck	1890/91	230	71	198	21	276	39	54	78	962 (+93)
	1889/90	242	54	172	22	259	23	51	46	869
Graz	1890/91	119	5	415	55	515	67	53	141	1370 (+43)
	1889/90	115	5	414	55	504	71	64	99	1327
Prag, deutsch	1890/91	212	2	399	38	613	16	72	108	1460 (+19)
	1889/90	215	—	416	29	635	11	81	54	1441
Prag, böhmisch	1890/91	—	—	782	68	983	34	134	128	2124 (+14)
	1889/90	—	—	733	89	1032	25	148	83	2110
Lemberg	1890/91	316	6	521	22	—	—	100	75	1040 (+01)
	1889/90	331	—	564	30	—	—	71	43	1039
Krakau	1890/91	74	3	423	4	496	18	73	99	1190 (—35)
	1889/90	81	5	450	7	524	30	70	58	1225
Czernowitz	1890/91	68	3	147	32	—	—	12	44	301 (+30)
	1889/90	59	2	150	18	—	—	15	27	271
Zusammen	1890/91	1232	98	4209	584	4940	651	853	976	13498 (+215)
	1889/90	1268	77	4206	499	5030	673	853	672	13278

Gesammtzahl der ordentlichen Hörer 11234, gegen das Vorjahr um 123 weniger, der außerordentlichen Hörer 2259, gegen das Vorjahr um 338 mehr.

Frequenz-Ausweis

der katholisch-theologischen Facultäten außer dem Verbande mit einer Universität
pro Wintersemester 1890/91.

Theologische Facultät	Winter-semester	Hörer		Zusammen
		ordentliche	außerordentliche	
Salzburg	1890/91 1889/90	67 58	14 14	81 (+09) 72
Olmütz	1890/91 1889/90	245 253	2 5	247 (—11) 258
Summe .	1890/91 1889/90	312 311	16 19	328 (—02) 330

Ausweis

über die Frequenz der k. k. evangelisch-theologischen Facultät in Wien
pro Wintersemester 1890/91.

Ordentliche Hörer 30,
Außerordentliche Hörer 6,
Zusammen . 36, gegen 42 im Vorjahre.

Darunter: Deutsche 21,
Čechoslaven 13,
Rumänen . . . . . 2.

Frequenz der technischen Hochschulen
im Wintersemester 1890/91.

Technische Hochschule in:	Gesammtzahl der Studierenden:		Ordentliche Studierende nach Fachschulen					Immatriculierte		Anmerkung
	1889/90	1890/91	Allgemeine Abtheilung	Ingenieur-schule	Bauschule	Maschinen-bauschule	Chemische Schule	Ordentliche Studierende	Außer-ordentliche Studierende	
Wien	788	815	9	259	73	322	84	748 *)	67	*) hievon 1 nicht inscribiert
Prag, deutsch . .	167	206	1	52	18	73	29	173	33	
Prag, böhmisch .	334	380	5	142	36	90	85	358	22	
Brünn	148	188	3	65	—	52	27	147	41	und 3 Gäste
Graz	157	174	4	72	9	41	26	152	22	und 1 Gast
Lemberg . . .	158	149	—	66	23	24	22	135	14	und 15 Gäste
Zusammen .	1752	1912	22	656	159	602	273	1713	199	

Ausweis

über die Frequenz der Hochschule für Bodencultur.

Im Wintersemester	Immatriculierte Studierende			Hörer nach Fachschulen		
	ordentliche	außer-ordentliche	Zusammen	Landwirte	Forstwirte	Cultur-techniker
1890/91	169	51	220	97	117	6
1889/90	190	48	238	116	113	9
1888/89	195	39	234 *)	114	107	13
1887/88	203	65	268	137	114	17

*) Nachträglich wurde noch 1 ordentlicher und 1 außerordentlicher Hörer für 1888/89 aufgenommen.

Frequenz

der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien.

Schule, Abtheilung	Sommersemester 1889/90		Wintersemester 1890/91	
	Schüler	Gäste	Schüler	Gäste
Allgemeine Malerschule	87	36	77	36
Allgemeine Bildhauerschule	38	15	36	14
4 Specialschulen für Historienmalerei	30	—	34	—
Specialschule für Landschaftsmalerei	9	—	10	1
„ „ Thiermalerei	1	—	4	—
„ „ Kupferstecherei	2	—	2	1
„ „ Graveur- und Medailleurkunst . .	3	1	4	—
2 Specialschulen für Architektur	39	—	41	—
2 Specialschulen für höhere Bildhauerei	24	—	18	—
Summe .	233	52	226	52
Gesammtsumme .	285		278	

K. k. Kunstschule in Krakau.

Erfolg der Schülereinschreibung für das Schuljahr 1890/91.

Jahrgang des Studiums	Allgem. Zeichenschule		Allgem. Malerschule		Specialschule für Historienmalerei		Anmerkung
	ordentliche Schüler	außer-ordentliche Schüler u. Hospitanten	ordentliche Schüler	außer-ordentliche Schüler u. Hospitanten	ordentliche Schüler	außer-ordentliche Schüler u. Hospitanten	
I.	8	3	—	—	—	—	*)
II.	9	1	3	—	—	—	*)
III.	6	—	5	—	5	—	*)
Zusammen	23	4	8	—	5	—	zusammen 40 Schüler und Gäste
Einschreibung pro 1889/90	19	6	13	—	5	—	zusammen 43 Schüler und Gäste

*) Die Ziffern werden von der Direction als noch nicht endgiltig und definitiv bezeichnet, da erst die mit den Schülern vorzunehmenden Proben über die Einreihung in den einen oder andern Jahrgang resp. Abtheilung entscheiden.

Frequenz der gewerblichen Lehranstalten,

und zwar Kunstgewerbeschulen, Lehranstalt für Photographie und Reproductionsverfahren, Staats-Gewerbeschulen und allgemeine Zeichenschulen.

I. Fachschulen für gewerbliche Hauptgruppen.

a) Kunstgewerbeschulen.

			Ordentliche Schüler	Hospitanten	Zusammen	darunter weibliche Zöglinge	Frequenz im Jahre 1889/90
Kunstgewerbeschule des österr. Museums für Kunst und Industrie in Wien	Allgemeine Abtheilung		71	2	73	—	68
	Fachschule für	Architektur	24	3	27	1	24
		Malerei	56	2	58	12	46
	Special-Atelier für	Bildhauerei	9	—	9	—	11
		Ciselierkunst	6	1	7	—	8
		Holzschnitzerei	8	—	8	—	10
		Keramische Decoration	12	—	12	5	18
		Spitzenzeichnen	3	—	3	1	3
		Radierkunst	6	—	6	—	7
		Holzschneidekunst	2	—	2	—	3
	Chemisches Laboratorium		—	2	2	—	4
Zusammen			197	10	207	19	202

			Ordentliche Schüler	Hospitanten	Zusammen	darunter weibliche Zöglinge	Frequenz im Jahre 1889/90
Kunstgewerbeschule in Prag	Allgemeine Schulen		50	3	53	—	54
	Zeichen- und Malschule für Damen		20	2	22	22	22
	Fachschule für	Kunststickerei	19	4	23	23	29
		Decorative Malerei	9	—	9	—	8
		Bildhauerei	8	—	8	—	6
		Decorative Architektur	7	4	11	—	9
		Holzschnitzerei	2	2	4	—	4
		Kunstgewerbliche Bearbeitung der Metalle	4	2	6	—	1
		Blumenmalerei	7	—	7	—	2
	Kunstgewerbliche Abend- und Sonntagsschule		116	—	116	—	123
Zusammen			242	17	259	45	258
Kunstgewerbliche Fachschule in Lemberg			182	—	182	109	240
Gesammtzahl der Kunstgewerbeschüler			621	27	648	173	700
b) Schulen für Photographie und Reproductionsverfahren.							
Lehr- und Versuchsanstalt für Photographie und Reproductionsverfahren	Vorbereitungs- und Zeichenschule		38	29	67	—	56
	I. Curs		33	29	62	11	72
	II. Curs		19	16	35	—	25
Zusammen			90	74	164	11	153

c) Staats-Gewerbeschulen.

Schule in	Höhere Gewerbeschule				Werkmeisterschule					Specialcurse	Gewerbl. Fortbildungs-schulen	Anmerkung
	1. Jahrgang	baugewerbl. (Abtheilung)	mech.-techn. (Abtheilung)	chem.-techn. (Abtheilung)	baugewerbl. (Abtheilung)	mech.-techn. (Abtheilung)	chemische (Abtheilung)	kunstgewerbl., resp. ornament. (Abtheilung)	commercielle (Abtheilung)			
Bielitz (deutsch)	48	—	60	49	—	66	13	—	63	125	414	Specialcurse für Kessel- und Maschinenwärter, Metallgewerbetreibende, Modelltischler, Bau- und Möbeltischler, Färber, Appreteure, Weber, Comptoiristen.
Brünn (deutsch)	99	95	91	—	112	48	—	—	—	41	352	Specialcurs für Heizer und offener Zeichensaal.
Brünn (böhmisch)	—	—	—	—	120	42	—	—	—	117	205	Specialcurse für Metallarbeiter, Kesselwärter, Modelltischler, Bau- und Kunstgewerbeunterricht.
Czernowitz (deutsch)	—	—	—	—	50	—	—	—	24	18	230	Specialcurse für Bau- und Möbeltischlerei, Fortbildungsschule mit commercieller Abtheilung.
Graz (deutsch)	—	—	—	—	202	—	—	66	—	91	299	Specialcurs für Kunststickerei und offener Zeichen- u. Modelliersaal.
Innsbruck Filialfachschule	—	—	—	—	57	—	—	79	—	40	80	Zeichencurs f. Mädchen, offener Zeichensaal, Specialcurs für Mechaniker.
Hall (deutsch)	—	—	—	—	—	—	—	46	—	—	—	
Krakau (poln.)	109	32	13	9	—	—	—	—	—	—	102	
Prag (deutsch u. böhm.)	95	42	49	—	95	75	—	—	—	—	562	
Pilsen (deutsch)	69	41	80	—	80	26	—	—	—	—	311	
Pilsen (böhm.)	—	—	—	—	80	59	—	—	—	49	159	Specialcurs f. Kesselwärt.
Reichenberg (deutsch)	88	53	101	68	134	45	14	—	—	45	269	Specialcurs f. Maschinen- und Kesselwärter.
Salzburg (deutsch)	—	—	—	—	139	—	—	27	—	48	177	Offener Zeichen- und Modelliersaal u. Specialcurs f. weibl. Handarbeiten.
Triest (italienisch)	13	13	22	—	—	—	—	53	—	429	251	Specialcurse für Maurer, Steinmetze, Maler, Lithographen, Bildhauer, Modelleure, Maschinenbauer, ferner für Kunststickerei und Spitzenarbeiten und deutsche Sprache.
Wien I. Bez. (deutsch)	84	113	129	—	267	—	—	—	—	766	—	Specialcurs für Meister und Gehilfen, gewerbl. Zeichnen u. Modellieren.
Wien X. Bez. (deutsch)	—	—	—	—	—	52	—	—	—	142	63	Specialcurse für Meister und Gehilfen.
Zusammen	605	389	545	126	1336	413	27	271	87	1911	3474	
Zusammen	3799, im Vorjahre 3443.											

II. Allgemeine Zeichenschulen.

Schule in		Schülerinnen	Schüler	Zusammen	Anmerkung
Wien . . .	I. Bezirk	60	—	60	
	III. Bezirk	—	108	108	
	IX. Bezirk	—	68	68	
Brünn		—	74	74	
	Summe .	60	250	310	

Ausweis

über die Frequenz der Zeichen- und Modellierschulen

zu Beginn des Wintersemesters 1890/91.

Standort der Schule	Zahl der Schüler					
	1889/90			1890/91		
	Tagescurs	Abend- u. Sonntags-curs	Zusammen	Tagescurs	Abend- u. Sonntags-curs	Zusammen
Eger	20	68	88	26	67	93
Ischl	27	31	58	28	40	68
Kolin	24	305	329	25	277	302
Kuttenberg	20 nebst 7 Hospitanten	194	221	21	208	229
Summe .	98	598	696	100	592	692

Ausweis

über die Frequenz der allgemeinen Handwerkerschulen

zu Beginn des Schuljahres 1890/91.

Bezeichnung und Standort der Schule	Zahl der Frequentanten								Anmerkung
	Handwerker-schule			Offener Zeichensaal	Fortbildungs-schule			Gesammtsumme	
	I. Classe	II. Classe	III. Classe		Vorbereitungs-curs	I. Classe	II. Classe		
Staats-Handwerkerschule **Imst** (2classig)	21	14	—	29	—	4	12	80	Die Aufnahme in den offenen Zeichensaal ist noch nicht abgeschlossen (15. December)
Staats-Handwerkerschule **Jaroměř** (3classig)	36	25	13	40	29	71	45	259	
Staats-Handwerkerschule **Kladno** (3classig)	36	31	21	43	99	71	50	351	
Staats-Handwerkerschule **Klagenfurt** (3classig)	28	13	—	22	—	74	67	204	
Staats-Handwerkerschule **Linz** (3classig)	41	35	—	13	21	72	107	289	Unter den Fortbildungsschülern sind 68 Hospitanten
Communal-Handwerkerschule **Jungbunzlau** (3classig)	47	31	16	22	37	56	44	253	
Communal-Handwerkerschule **Leitomischl** (3classig)	31	17	—	14	38	67	40	207	Außerdem 16 Frequentantinnen des Damen-Zeichencurses
Communal-Handwerkerschule **Wolin** (2classig)	41	29	—	33	18	34	21	176	
Summe	281	195	50	216	242	449	386	1819	

Ausweis
über die Frequenz der commerciellen Lehranstalten
zu Beginn des Schuljahres 1890/91.

I. Höhere Handelslehranstalten.

Bezeichnung und Standort der Schule	Frequenz		Anmerkung
	1889/90	1890/91	
Städt. höhere Handelsschule in **Aussig** a. d. E.	90	131	
Handelsschule in **Bozen**	126	118	Handelsschule . . 48 Fortbildungsschule 56 Sonntagsschule für Mädchen . . . 14
Böhmische Handelsakademie in **Chrudim** .	100	140	
Akademie für Handel und Industrie in **Graz**	201	255	
Handelsakademie in **Innsbruck**	148	176	Akademie . . . 111 Fortbildungsschule 39 Mädchencurs . . 26
Handelsschule in **Krakau**	92	95	
Handelsakademie in **Linz**	124	178	
Höhere Handelsschule in **Pilsen**	77	204	Akademie . . . 77 Fortbildungsschule 127
Böhmische Handelsakademie in **Prag** . . .	251	279	
Handelsmittelschule in **Trient**	57	69	
Communal-Handelsschule in **Wels**	—	48	Handelsschule . . 20 Fortbildungsschule 28
Summe .	1266	1693	

II. Commercielle Fortbildungsschulen.

Bezeichnung und Standort der Schule		Frequenz 1889/90	Frequenz 1890/91
Gremialschule für Handelsbeflissene	in Wr. Neustadt . .	75	96
Kaufmännische Fortbildungsschule	„ Linz	112	117
„ „ „	„ Steyr	28	22
„ „ „	„ Salzburg	61	61
„ Gremial-Fortbildungsschule	„ Graz	216	228
„ Fortbildungsschule	„ Marburg	58	62
„ „ „	„ Klagenfurt . . .	77	72
„ „ „	„ Brüx	42	46
„ „ „	„ Chrudim	23	21
„ „ „	„ Eger	71	69
„ „ „	„ Jungbunzlau . .	26	34
„ „ „	„ Laun	41	39
„ „ „	„ Teplitz	150	176
„ „ „	„ Trautenau . . .	—	30
„ „ „	„ Tetschen	24	42
„ „ „	„ Iglau	84	96
„ „ „	„ Teschen	46	41
„ „ „	„ Ungarisch-Hradisch	34	37
	Summe .	1168	1289

Ausweis

über die Frequenz der Hebammenschulen im Winter-Semester 1890/91.

Jahre	Linz	Salzburg	Klagenfurt	Laibach	Triest	Zara	Olmütz	Lemberg	Czernowitz	Zusammen
1890/91	22	6	9	16	10	15	52*)	81	31	242
1889/90	12	7	9	16	12	14	40	70	20	200

*) Aus Mähren 44, aus Schlesien 8.

Ausweis
über die Frequenz an der Thierarznei- und Hufbeschlagschule in Lemberg im Wintersemester 1890/91.

Zahl der inscribierten Studierenden am		
I.	II.	III.
Jahrgange		
66 (+25) *)	21 (+7) *)	13

Ausweis
über die Frequenz der k. k. öffentlichen Lehranstalt für orientalische Sprachen zu Beginn des Studienjahres 1890/91.

Für die arabische Sprache	33 Hörer	(+2) *)
„ „ türkische „	17 „	(+1)
„ „ persische „	15 „	
„ „ serbische „	31 „	(—6)
Zusammen	96 Hörer	(—3).

Ausweis
über die Frequenz der nautischen Schulen zu Beginn des Wintersemesters 1890/91.

Bezeichnung der Anstalt	Frequenz	
	1889/90	1890/91
Nautische Section der Handels- und nautischen Akademie in Triest	40	38
Nautische Schule in Lussin piccolo	34	28
„ „ „ Ragusa	39	40
„ „ „ Cattaro	37	30
Zusammen .	150	136
An der Handels- und nautischen Akademie in Triest waren ferner eingeschrieben:		
In der Handels-Section	137	147
Im Schiffsbaucurse	6	3
Im Abendcurse für Staatsverrechnungskunde	39	45
Im Marine-Handwerkercurse	60	63
Zusammen .	242	258

*) Differenz gegen das Vorjahr.

Die nachbenannten **Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht** sind im Wege der k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien (I., Schwarzenbergstraße 7) zu beziehen:

Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Jahrgang 1869, 1871—1873, 1875—1883, 1885, 1886, 1887 à 1 fl., 1888 à 1 fl. 30 kr. Pränumerationspreis für laufende Jahrgänge mit Postversendung, 2 fl. 50 kr.

Handbuch der Reichsgesetze und Ministerial-Verordnungen über das Volksschulwesen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. Sechste, neu redigierte Auflage. Gr.-8°, Leinw.-Bd., 1 fl. 30 kr.

Das Reichs-Volksschulgesetz sammt der Durchführungs-Verordnung und der Schul- und Unterrichts-Ordnung. Gefalzt 15 kr.

Ordinanza del ministro del culto e dell' istruzione d. d. 8 giugno 1883, No. 10618, per l' esecuzione della legge 2 maggio 1883 (B. L. I. Nr. 53), 1½ Bogen. Preis, 5 kr.

Handbuch der Landesgesetze und wichtigsten normativen Verordnungen für das Volksschulwesen im Herzogthume Ober- und Nieder-Schlesien. 1888. Steif gebunden 60 kr.

Vorschriften über die Heranbildung und Prüfung der Lehrer für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Österreich. I. Organisations-Statut der Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen. — II. Statut der Bürgerschul-Lehrercurse. — III. Vorschrift über die Lehrbefähigungs-Prüfungen für allgemeine Volks- und Bürgerschulen. 5⅜ Bogen Lex.-8°, broschiert 25 kr.

Organisační statut ústavů ku vzdělání učitelů a učitelek. — Statut kursů pro učitele škol měšťanských. — Předpis o zkouškách způsobilosti pro obyčejné školy obecné a měšťanské. (Prager Ausgabe.) 5 Bogen Lex.-8°, gefalzt 25 kr.

Lehrpläne und Instructionen für den Zeichnungsunterricht in den Volks- und Bürgerschulen. ⅝ Bogen, Lex.-8°. Mit 6 lithographischen Beilagen, gefalzt 25 kr.

Istruzione per l' insegnamento del disegno a mano sciolta. 1⅝ Bog. Lex.-8°. Mit 6 lithographischen Beilagen, gefalzt 25 kr.

Lehrplan und Instruction für das Freihandzeichnen an Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen. Lex.-8°. Mit 6 lithographischen Beilagen, gefalzt 20 kr.

Normalien für die Gymnasien und Realschulen in Österreich. Im Auftrage und mit Benutzung der amtlichen Quellen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht redigiert von Dr. Edmund Edlen von Marenzeller. 1884.

I. Theil. I. Band, LXXXVI und 380 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 1 fl. 80 kr.

— II. Band, Seite 381—831 sammt dem chronologischen Normalien-Register und dem alphabetischen Sach-Register, in Lex.-8°, broschiert, 2 fl. 20 kr.

II. Theil: Realschulen. XXXVI und 1—836 Seiten mit einem chronologischen Normalien- und einem alphabetischen Sach-Register nebst Inhaltsübersicht, in Lex.-8°, broschiert 4 fl.

Abänderungen des Lehrplanes für Gymnasien vom 26. Mai 1884. Gefalzt 10 kr.

Prüfungs-Vorschriften für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen sowie an den gleichgestellten Special-Lehranstalten. 3 1/2 Bogen 8°, gefalzt 25 kr.

Instructionen für den Unterricht an den Gymnasien in Österreich. Einzige, vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht autorisierte Ausgabe. XXVI und 316 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 1 fl. 50 kr.

Instructionen für den Unterricht an den Realschulen in Österreich. 320 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 1 fl.

Weisungen zur Führung des Schulamtes an den Gymnasien in Österreich als Anhang zu den „Instructionen für den Unterricht". Einzige, vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht autorisierte Ausgabe. 94 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 40 kr.

Programma per l' insegnamento della lingua italiana nelle scuole reali austriache. Gefalzt 15 kr.

Programm über den Unterricht im Turnen an den Realschulen in Österreich. 1 Bogen Lex.-8°, gefalzt 10 kr.

Die wichtigsten Normen über die Organisation der gewerblichen Fortbildungsschulen. Nebst einem Verzeichnisse der für dieselben zulässigen Lehrmittel und Lehrtexte. Broschiert 15 kr.

Nařízení ze dne 24. unora 1883, jimž vydány jsou všeobecné zásady příčině zařízení průmyslových škol pokračovacích. — Seznamy pomůcek učebních. — Vynešení ze dne 5. dubna 1883, o provedení nařízení ze dne 24. unora 1883. Broschiert 20 kr.

Jahresbericht des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Jahrgang 1870, 1871, 1873, 1874, 1875, 1876. Preis per Jahrgang 2 fl.

Beschlüsse und Protokolle der internationalen Stimmton-Conferenz in Wien 1885. 2 3/8 Bogen 8°, broschiert 30 kr.



Jahrgang 1891. Stück XII.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. Juni 1891.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Volksschulen.

Franković Fr., Hrvatska početnica za obće pučke škole. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, 36 kr.

Diese Ausgabe der kroatischen Fibel wird zum Lehrgebrauche an Volksschulen mit kroatischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 29. Mai 1891, Z. 10050.)

b) Für Mittelschulen.

Homer's Odyssee, in verkürzter Ausgabe. Für den Schulgebrauch von A. Th. Christ. Mit 1 Titelbilde, 13 Abbildungen und 1 Karte. Wien und Prag 1891. F. Tempsky. Preis, geheftet 1 fl., gebunden 1 fl. 20 kr.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 5. Juni 1891, Z. 9634.)

Behacker Anton, Lehrbuch der Logik zum Gebrauche an Gymnasien und zum Selbstunterrichte. Mit 33 Textabbildungen. 2. verbesserte Auflage. Wien, Prag, Leipzig 1891. Tempsky-Freitag. Preis, geheftet 1 fl., gebunden 1 fl. 20 kr.

Diese neue Auflage des oben bezeichneten Buches wird, ebenso wie die erste Auflage desselben *) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 29. Mai 1891, Z. 10781.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1890, Seite 226.

Brunner, Dr. Karl, Grundriss der Chemie für die IV. Classe der Realschulen. Prag, Wien und Leipzig 1891. F. Tempsky. Preis, geheftet 70 kr., gebunden 90 kr.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 29. Mai 1891, Z. 4344.)

Rossmanith C., Geometrische Formenlehre. Ein Leitfaden für den geometrischen Anschauungsunterricht in der I. Realclasse. 2. verbesserte Auflage. Neu bearbeitet von R. Schober. Wien 1891. A. Pichler's Witwe und Sohn. Preis, broschiert 50 kr., gebunden 65 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache, gleichwie die erste Auflage desselben Buches *) allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 25. Mai 1891, Z. 10431.)

Cobenzl Giuseppe, Palestra tedesca ossia grammatica teoretico-pratica della lingua tedesca. Quarta edizione interamente rifusa, del corso completo di lingua tedesca ad uso degl' Italiani dello stesso autore. Trieste 1891. F. Schimpff. Preis 1 fl. 60 kr.

Das oben bezeichnete Buch wird zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit italienischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 9. Juni 1891, Z. 11469.)

Pokorný, Dr. Al., Názorny nerostopis. Pro nižší oddělení středních škol. Upravil J. Dědeček. 5. Auflage. Prag und Wien 1891. F. Tempsky. Preis 50 kr., gebunden 70 kr.

Dieses Lehrbuch wird, ebenso wie die vierte Auflage **) desselben Buches zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 27. Mai 1891, Z. 10336.)

Šubrt Fr., Učebnice a čítanka francouzská. Díl I. Pro III. třídu českých škol středních. 2. gekürzte Auflage. Prag 1891. G. Neugebauer. Preis 72 kr., gebunden 90 kr.

Der Gebrauch dieser neuen Auflage des genannten Buches an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache kann, ebenso wie der der ersten Auflage desselben ***) auf motiviertes Einschreiten des Lehrkörpers vom Landesschulrathe gestattet werden.

(Ministerial-Erlass vom 3. Juni 1891, Z. 11145.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1879, Seite 460.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1880, Seite 12.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1891, Seite 61.

c) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Seibert A. E., Lehrbuch der Geographie für österreichische Lehrerbildungsanstalten. III. Theil. Für den IV. Jahrgang. 3. verbesserte Auflage mit 56 Holzstichen. Wien und Prag bei F. Tempsky, Leipzig bei G. Freytag, 1891. Preis, geheftet 50 kr., gebunden 70 kr.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 3. Juni 1891, Z. 9048.)

Lindner, Dr. G. A., Obecné vychovatelství. 3. von R. Domin umgearbeitete Auflage. Wien 1891. A. Pichler's Witwe und Sohn. Preis 80 kr.

Dieses Lehrbuch der allgemeinen Erziehungslehre wird in der dritten Auflage zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 3. Juni 1891, Z. 9362.)

d) Für höhere Handelslehranstalten, beziehungsweise Handelsschulen.

Richter Ignaz, Anfangsgründe der Naturlehre für den Unterricht an zweiclassigen Handelsschulen. Mit 172 in den Text gedruckten Holzschnitten. Wien 1891 bei Alfred Hölder. Preis, gebunden 70 kr.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an den Vorbereitungsclassen höherer Handelslehranstalten (Handelsakademien), und an zweiclassigen Handelsschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 2. Juni 1891, Z. 11240.)

e) Für commercielle Lehranstalten.

Engelhard Karl, Lehrbuch der Gabelsberger'schen Stenographie mit Schlüssel. Wien 1891 bei Alfred Hölder. Preis: Text und stenographischer Theil, geheftet 70 kr., Schlüssel, geheftet 36 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an commerciellen Lehranstalten mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 30. Mai 1891, Z. 8531.)

Im k. k. Schulbücher-Verlage in Wien (I., Schwarzenbergstraße Nr. 7) ist eine italienische Ausgabe des Reichs-Volksschulgesetzes sammt Durchführungs-Verordnung und der Schul- und Unterrichts-Ordnung (deutsche Ausgabe publiciert im Ministerial-Verordnungsblatte 1890, Seite 275) und im Wiener und Prager k. k. Schulbücher-Verlage eine böhmische Ausgabe erschienen.

Diese Ausgaben sind, gleichwie die deutsche, insbesondere zum Unterrichtsgebrauche in den obersten Jahrgängen der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten bestimmt und können zu dem Ladenpreise von 15 kr. bezogen werden.

Im Verlage des königl. Hof-Kunstinstitutes von Otto Troitsch in Berlin (Allein-debit für Österreich Eduard Hölzel in Wien) ist erschienen:

Julius Lohmeyer's

Wandbilder für den geschichtlichen Unterricht.

II. Serie.

1. Angriff der athenischen Hopliten bei Marathon.
2. Otto der Große in der Ungarnschlacht auf dem Lechfelde.

Preis eines Bildes, unaufgespannt 1 fl. 80 kr., auf Leinwand gespannt, mit Stäben 2 fl. 40 kr.

Die Directionen und die Lehrkörper der Mittelschulen werden auf das Erscheinen dieser Bilder als Hilfsmittel für den geschichtlichen Unterricht aufmerksam gemacht.

Zugleich wird bekanntgegeben, dass auch die Bilder der I. Serie *) des bezeichneten Werkes bei Eduard Hölzel in Wien einzeln zu dem oben angeführten Preise zu beziehen sind.

(Ministerial-Erlass vom 6. Juni 1891, Z. 11354.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1890, Seite 233.

Nachbenannte **Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht** sind im Wege der k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhandlung Alfred Hölder (I., Rothenthurmstraße 15) zu beziehen:

Centralblatt für das gewerbliche Unterrichtswesen in Österreich, im Auftrage des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht redigiert von Dr. Franz Ritter von Haymerle. I. Band (1882), II. Band (1883), III. Band (1884), IV. Band (1885), V. Band (1886), VI. Band (1887), VII. Band (1888), VIII. Band (1889). Preis per Band 4 fl.

Supplement zum Centralblatt für das gewerbliche Unterrichtswesen in Österreich, im Auftrage des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht redigiert von Dr. Franz Ritter von Haymerle. I. Band (1884), II. Band (1885), III. Band (1885), IV. Band (1886), V. Band (1887), VI. Band (1888). Preis per Band 1 fl. 20 kr.



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1891. Stück XIII.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. Juli 1891.

Nr. 21.

Gesetz vom 22. März 1891 *),

giltig für das Königreich Dalmatien,

über das Rückforderungsrecht der Gemeinden hinsichtlich der unrichtig bemessenen oder ungebürlich eingezahlten Schulbeiträge.

Über Antrag und mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Dalmatien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Den Gemeinden steht das Recht auf Rückforderung des, nach §. 31 des Landesgesetzes vom 29. December 1871, Nr. 10 ex 1872 **), über die Einrichtung, die Erhaltung und den Besuch der öffentlichen Volksschulen zu leistenden Schulbeitrages zu, wenn derselbe unrichtig bemessen oder ungebürlich eingezahlt wurde.

Als ungebürlich eingezahlt ist der Schulbeitrag dann anzusehen, wenn derselbe für eine neu errichtete, jedoch in dem betreffenden Jahre aus irgend einem Grunde

*) Kundgemacht in dem am 15. Mai 1891 ausgegebenen XII. Stücke des Landes-Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Dalmatien unter Nr. 14, Seite 31.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1872, Nr. 5, Seite 33.

entweder verspätet oder überhaupt nicht eröffnete Schule bemessen oder eingezahlt wurde; ferner auch dann, wenn der Schulbeitrag für eine bestehende, jedoch während eines Theiles oder des ganzen Schuljahres geschlossen gebliebene Nothschule bemessen und eingezahlt wurde.

Den Gemeinden steht das Rückforderungsrecht hinsichtlich des ganzen Schulbeitrages dann zu, wenn während der Zeit, als eine Schule geschlossen blieb, dem Landesschulfonde für dieselbe gar keine Auslagen erwachsen sind.

Falls der Landesschulfond in der Zeit, während welcher eine Schule geschlossen war, für dieselbe keine anderen Kosten, als jene für die Schullocalitäten gehabt hat, dann steht den Gemeinden das Recht auf Rückerstattung des halben Schulbeitrages zu.

Das Ausmaß des zurückzuerstattenden ungebürlich bemessenen Beitrages entspricht verhältnismäßig der Anzahl der Jahrestage, während welcher die Schule geschlossen gewesen ist.

Über das Rückforderungsrecht, sowie über das Ausmaß des zurückzuerstattenden Schulbeitrages entscheidet in endgiltiger Weise und mit Ausschluss des Berufungsrechtes der k. k. Landesschulrath, bei welchem die bezüglichen Gesuche der Gemeinden einzubringen sind.

§. 2.

Das Rückforderungsrecht verjährt binnen der Frist von drei Jahren vom Schlusse jenes Jahres an gerechnet, für welches der betreffende Beitrag bemessen wurde.

§. 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Beginne des auf die Verlautbarung folgenden Jahres in Wirksamkeit und wird mit dem Vollzuge desselben Mein Minister für Cultus und Unterricht betraut.

Wien, am 22. März 1891.

Franz Joseph m./p.

Gautsch m./p.

Nr. 22.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 9. Juni 1891, Z. 9043,

an die Landesschulbehörden,

betreffend die Mitwirkung der Volksschullehrer zur Sicherung eines guten Impfzustandes der Schulkinder.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Note vom 24. März l. J., Z. 5533, anher mitgetheilt, dass es Kenntnis davon erhalten habe, dass seitens der Leiter der Volksschulen die Mitwirkung zur Constatierung des Impfzustandes der in Volksschulen eintretenden Kinder durch Abforderung der Impfscheine in wiederholten Fällen abgelehnt wurde.

Da die Abforderung der Impfscheine beim Eintritte der Kinder in die Volksschule als eine aus den noch in Kraft stehenden Bestimmungen des mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 9. Juli 1836, Z. 13192, erlassenen Impf-Normativs sich ergebende nothwendige Maßregel zur Verhütung des Blatternausbruches unter der Schuljugend zu betrachten ist, ersuche ich die k. k. Landesschulbehörde, die unterstehenden Schulorgane darauf aufmerksam zu machen, dass der §. 13 dieses Normatives es den Volksschullehrern ausdrücklich zur Pflicht macht, mitzuwirken, damit die Bevölkerung, beziehungsweise die Schuljugend, richtige Begriffe über die Kuhpocken-Impfung erlange und die Vortheile derselben kennen lerne, und dass die Sicherung eines guten Impfzustandes geradezu eine fundamentale Forderung der Schulgesundheitspflege ist.

Insbesondere ersuche ich die k. k. Landesschulbehörde, anzuordnen, dass bei Aufnahme der Schüler in die Volksschule auch die Vorlage des Impfzeugnisses gefordert und über alle, dieses Nachweises entbehrenden Schulkinder Verzeichnisse nach dem im Anschlusse mitfolgenden Formulare zum Gebrauche der Sanitätsbehörden angelegt werden. Diese Verzeichnisse sind von den Schulleitern an den Bezirksschulrath einzusenden und von demselben ohne weitere Einbegleitung der politischen Behörde I. Instanz in kürzester Zeit zu überreichen.

Ferner ersuche ich, die Veranlassung zu treffen, dass die Volksschullehrer gelegentlich der Abhaltung der Bezirks-Lehrerconferenzen angewiesen werden, die von den Sanitätsorganen ergriffenen Maßnahmen zur Durchführung der Impfung der Kinder mit ihrem Einflusse bereitwilligst zu unterstützen und überhaupt den Bestrebungen dieser Organe auf Förderung des Impfwesens, soweit es innerhalb ihres Wirkungskreises thunlich ist, jeden möglichen Vorschub zu leisten.

Mit der Überwachung der Durchführung der infolge dieses Erlasses seitens der k. k. Landesschulbehörde zu treffenden Anordnungen sind die Bezirks- und die Landesschulinspectoren für das Volksschulwesen gelegentlich ihrer Inspectionsreisen zu betrauen.

Benennung der Schule: ______________________ **Classe:** ______________

Verzeichnis

derjenigen im Schuljahre 189 . in die Schule aufgenommenen Kinder, welche entweder gar nicht oder erfolglos geimpft, oder welche mit einem Impfzeugnisse nicht versehen sind.

Familien- und Taufnamen	Tag und Jahr der Geburt	Wohnort	Impf-Zustand			Anmerkung
			nicht geimpft	erfolglos geimpft	angeblich geimpft ohne Impfzeugnis	

Nr. 23.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 15. Juni 1891, Z. $\frac{1146}{\text{C. U. M.}}$,

an alle demselben unterstehenden Behörden und Anstalten,

betreffend die den activen k. k. Staatsbeamten und Staatsdienern vom Verwaltungsrathe der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn zugestandene Fahrbegünstigung.

Zufolge Beschlusses des Verwaltungsrathes verabfolgt die k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn seit der Einführung des geänderten Personentarifes den activen k. k. Staatsbeamten und Staatsdienern, dann den activen Beamten und Dienern der k. und k. Hofämter für ihre Person über von den betreffenden Amtsstellen vidierte Gesuche für Reisen auf den sämmtlichen gesellschaftlichen Linien Anweisungen zur Fahrt in der höheren Wagenclasse gegen Lösung von Fahrkarten der nächst niedrigeren Wagenclasse, beziehungsweise in der 3. Wagenclasse gegen Lösung von halben Fahrkarten dieser Wagenclasse.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Bürgerschulen.

Gindely-Vávra, Učebnice dějepisu pro školy měšťanské (Lehrbuch der Geschichte für Bürgerschulen). Prag. Tempsky. I. Theil, mit 15 Illustrationen und 4 Kärtchen in Farbendruck. 9. verbesserte Auflage. Preis 55 kr., steif gebunden 70 kr.

Dieses Buch ist noch nachträglich in das Verzeichnis der approbierten Lehrbücher für Bürgerschulen (Ministerial-Erlass vom 29. Mai 1891, Z. 11156) aufzunehmen.

(Ministerial-Erlass vom 13. Juni 1891, Z. 11552.)

b) Für Mittelschulen.

Biblische Geschichten für den evangelischen Religionsunterricht in den Schulen des Großherzogthumes Baden. Karlsruhe 1872.

Biblische Geschichten für Schulen und Familien. 253. Auflage. Vereinsbuchhandlung in Calw. Preis 38 kr.

Buchrnker Karl, Dr. Martin Luther's kleiner Katechismus. 24. (revidierte) Auflage. Nürnberg. Sebald. Preis 12 kr.

Ernesti H. J., Th. L., Der kleine Katechismus Dr. Martin Luthers in Fragen und Antworten. 25. Auflage. Braunschweig. H. Meyer. Preis 32 kr.

Irmischer, Dr. Johann Konrad, Leitfaden zur Erklärung des Lutherischen kleinen Katechismus. 10. Auflage. Gütersloh. C. Bertelsmann. Preis, gebunden 54 kr.

Seiler, Dr. Georg Friedrich, Kleiner und historischer Katechismus, revidiert und umgearbeitet von Dr. J. K. Irmischer. Leipzig. Fleischer. Preis 32 kr.

Die voranstehend bezeichneten sechs Bücher werden, die Zustimmung der competenten kirchlichen Oberbehörde vorausgesetzt, zum Gebrauche bei dem evangelischen Religionsunterrichte in den unteren Classen der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 23. Juni 1891, Z. 12557.)

In 23. wesentlich unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlass vom 4. August 1887, Z. 14290 *), zum Lehrgebrauche an Mittelschulen allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Ploetz, Dr. Karl, Lectures choisies. Französische Chrestomathie mit Wörterbuch. Ausgabe für Österreich. Berlin 1891. F. A. Herbig. Preis, ungebunden 1 fl. 20 kr.

(Ministerial-Erlass vom 24. Juni 1891, Z. 13034.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1887, Seite 199.

Lampel Leopold, Deutsches Lesebuch für die oberen Classen österreichischer Gymnasien. II. Theil (für die VI. Classe). Ausgabe I (mit mittelhochdeutschen Texten). 4. umgearbeitete und gekürzte Auflage. Wien 1891. Alfred Hölder. Preis in Leinwand gebunden 1 fl. 30 kr.

Diese neue Auflage des bezeichneten Buches wird zum Lehrgebrauche an Gymnasien, an welchen mittelhochdeutsche Dichtungen im Grundtexte gelesen werden, zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 12. Juni 1891, Z. 11874.)

— — Deutsches Lesebuch für die IV. Classe österreichischer Mittelschulen. 3. umgearbeitete Auflage. Wien 1891. Alfred Hölder. Preis, gebunden 1 fl.

Diese neueste Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches mit den früheren Auflagen desselben *) zum Unterrichtsgebrauche in der bezeichneten Classe der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 29. Juni 1891, Z. 13680.)

Gajdeczka Josef, Lehrbuch der Arithmetik und Algebra für die oberen Classen der Mittelschulen. 3. verbesserte Auflage. F. Tempsky. Prag, Wien und Leipzig 1891. Preis, geheftet 1 fl. 10 kr., gebunden 1 fl. 30 kr.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso, wie die zweite Auflage desselben **) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 12. Juni 1891, Z. 12046.)

Engelhard Karl, Lehrbuch der Gabelsberger'schen Stenographie. Nach dem neuesten Stande des Systems. Wien 1891. A. Hölder.

I. Theil: Text und stenographischer Theil. Preis, geheftet 70 kr.

II. Theil: Schlüssel. Preis, geheftet 36 kr.

Das bezeichnete Buch wird zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 24. Juni 1891, Z. 13051.)

Wallentin, Dr. Fr., Manuale di aritmetica per la I. e II. classe delle scuole medie. Übersetzt nach der 2. deutschen Ausgabe von F. Postet. Trient 1891. G. B. Monauni. Preis, gebunden 1 fl.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit italienischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 22. Juni 1891, Z. 12971.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1888, Seite 129 und vom Jahre 1884, Seite 236.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1886, Seite 56.

Hrbek Franz, Latinská mluvnice pro školy střední. I. Formenlehre. Prag. Im Selbstverlage. Preis, gebunden 1 fl.

Diese lateinische Grammatik wird zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 12. Juni 1891, Z. 12130.)

— — Cvičebná kniha jazyka latinského pro 1. třídu gymnasijní. Prag 1889. J. L. Kober. Preis 85 kr., gebunden 1 fl. 5 kr.

Dieses lateinische Übungsbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an jenen Gymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache, an welchen die lateinische Grammatik desselben Verfassers als Lehrbuch eingeführt ist, zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 12. Juni 1891, Z. 10955.)

In 2., unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlass vom 17. November 1882, Z. 19012 *) und vom 26. Jänner 1883, Z. 1225 **) zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien, an denen in slovenischer Sprache gelehrt wird, allgemein zulässiger Auflage sind erschienen:

Močnik, Dr. Franz Ritter von, Aritmetika za nižje gimnazije. I. Theil. Nach der 26. (deutschen) Auflage slovenisch bearbeitet zon J. Celestina. Laibach 1891. Ig. v. Kleinmayr und F. Bamberg. Preis, gebunden 1 fl. 20 kr.

— — Geometrija za nižje gimnazije. I. Theil. Nach der 19. (deutschen) Auflage slovenisch bearbeitet von J. Celestina. Laibach 1891. Ig. v. Kleinmayr und F. Bamberg. Preis, gebunden 70 kr.

(Ministerial-Erlass vom 15. Juni 1891, Z. 12284.)

c) Für gewerbliche Fortbildungsschulen und allgemeine Handwerkerschulen.

Řehořovský V., Počtářství živnostenské. Učebná kniha žákům pokračovacích škol průmyslových jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. 2. durchgesehene Auflage. Prag 1891. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, in Halbleinen gebunden 36 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Gebrauche an gewerblichen Fortbildungs- und allgemeinen Handwerkerschulen mit böhmischer Sprache zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 7. Juni 1891, Z. 9649.)

d) Für commercielle Lehranstalten.

Bechtel Adolf und **Hertzog** Paul, Französische Conversations-Grammatik für commercielle Lehranstalten. Wien 1891, bei Manz. Preis, geheftet 1 fl. 20 kr., gebunden 1 fl. 40 kr.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an höheren Handelslehranstalten (Handelsakademien) und an zweiclassigen Handelsschulen, an welchen französischer Sprachunterricht ertheilt wird, allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 17. Juni 1891, Z. 10626.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1882, Seite 226.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1883, Seite 28.

Buchta Eduard, Aritmetica commerciale per l' insegnamento pubblico e lo studio privato. I. Theil. Trient 1890 bei G. B. Monauni. Preis, in Leinwand gebunden 2 fl. 50 kr.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an höheren Handelslehranstalten (Handelsakademien) mit italienischer Unterrichtssprache zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 31. Jänner 1891, Z. 24581.)

Kundmachung.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die k. k. Prüfungscommission für das Lehramt der Stenographie in Wien in ihrer dermaligen Zusammensetzung für das Studienjahr 1891/92 bestätigt.

(Ministerial-Erlass vom 12. Juni 1891, Z. 11983.)

Nachbenannte **Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht** sind im Wege der k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhandlung Alfred Hölder (I., Rothenthurmstraße 15) zu beziehen:

Centralblatt für das gewerbliche Unterrichtswesen in Österreich, im Auftrage des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht redigiert von Dr. Franz Ritter von Haymerle. I. Band (1882), II. Band (1883), III. Band (1884), IV. Band (1885), V. Band (1886), VI. Band (1887), VII. Band (1888), VIII. Band (1889), IX. Band (1890). Preis per Band 4 fl.

Supplement zum Centralblatt für das gewerbliche Unterrichtswesen in Österreich, im Auftrage des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht redigiert von Dr. Franz Ritter von Haymerle. I. Band (1884), II. Band (1885), III. Band (1885), IV. Band (1886), V. Band (1887), VI. Band (1888). VII. Band (1889), VIII. Band (1890), IX. Band (1891). Preis per Band 1 fl. 20 kr.



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1891. Stück XIV.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. Juli 1891.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Mittelschulen.

In fünfter, unveränderter, somit nach Ministerial-Erlass vom 6. April 1887, Z. 6266 *), zum Unterrichtsgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Filek, Dr. E. Edler von Wittinghausen, Elementarbuch der französischen Sprache. Wien 1891. A. Hölder. Preis, geheftet 80 kr.
(Ministerial-Erlass vom 3. Juli 1891, Z. 13679.)

In zweiter, wesentlich unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlass vom 30. Juni 1886, Z. 10322 **), allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Nader, Dr. E. und Würzner, Dr. A., Englisches Lesebuch für höhere Lehranstalten. Mit literar-historischen und erläuternden Anmerkungen, einer Karte der britischen Inseln und einem Plane von London. Wien 1891. Alfred Hölder. Preis, in Leinwand gebunden 2 fl. 48 kr.
(Ministerial-Erlass vom 3. Juli 1891, Z. 13960.)

b) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Woldřich, Dr. Johann N., Rukověť tělovědy člověka. (Somatologie) pro ústavy učitelské. 2. gekürzte und verbesserte Auflage. Wien 1891. Alfred Hölder. Preis in Leinwand gebunden 56 kr.

Diese neue Auflage wird zum Lehrgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-bildungsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.
(Ministerial-Erlass vom 4. Juli 1891, Z. 13850.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1887, Seite 62.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1886, Seite 149.

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das dem Privat-Untergymnasium des Karl **Langer**, vormals Franz Meixner, im VIII. Gemeindebezirke Wiens verliehene Öffentlichkeitsrecht auf weitere drei Jahre, d. i. bis zum Schlusse des Schuljahres 1893/94, verlängert.

(Ministerial-Erlass vom 3. Juli 1891, Z. 13907.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Privat-Bildungsanstalt für Lehrerinnen der barmherzigen Schwestern vom heiligen Carolus Borromäus in Teschen das Öffentlichkeitsrecht ertheilt.

(Ministerial-Erlass vom 4. Juli 1891, Z. 13741.)

Nachbenannte **Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht** sind im Wege der k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhandlung Alfred Hölder (I., Rothenthurmstraße 15) zu beziehen:

Centralblatt für das gewerbliche Unterrichtswesen in Österreich, im Auftrage des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht redigiert von Dr. Franz Ritter von Haymerle. I. Band (1882), II. Band (1883), III. Band (1884), IV. Band (1885), V. Band (1886), VI. Band (1887), VII. Band (1888), VIII. Band (1889), IX. Band (1890). Preis per Band 4 fl.

Supplement zum Centralblatt für das gewerbliche Unterrichtswesen in Österreich, im Auftrage des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht redigiert von Dr. Franz Ritter von Haymerle. I. Band (1884), II. Band (1885), III. Band (1885), IV. Band (1886), V. Band (1887), VI. Band (1888). VII. Band (1889), VIII. Band (1890), IX. Band (1891). Preis per Band 1 fl. 20 kr.



Die nachbenannten **Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht** sind im Wege der k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien (I., Schwarzenbergstraße 7) zu beziehen:

Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Jahrgang 1869, 1871—1873, 1875—1883, 1885, 1886, 1887 à 1 fl., 1888 à 1 fl. 30 kr. Pränumerationspreis für laufende Jahrgänge mit Postversendung, 2 fl. 50 kr.

Handbuch der Reichsgesetze und Ministerial-Verordnungen über das Volksschulwesen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. Sechste, neu redigierte Auflage. Gr.-8°, Leinw.-Bd., 1 fl. 30 kr.

Das Reichs-Volksschulgesetz sammt der Durchführungs-Verordnung und der Schul- und Unterrichts-Ordnung. Gefalzt 15 kr.

Ordinanza del ministro del culto e dell' istruzione d. d. 8 giugno 1883, No. 10618, per l' esecuzione della legge 2 maggio 1883 (B. L. I. Nr. 53), 1½ Bogen. Preis, 5 kr.

Handbuch der Landesgesetze und wichtigsten normativen Verordnungen für das Volksschulwesen im Herzogthume Ober- und Nieder-Schlesien. 1888. Steif gebunden 60 kr.

Vorschriften über die Heranbildung und Prüfung der Lehrer für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Österreich. I. Organisations-Statut der Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen. — II. Statut der Bürgerschul-Lehrercurse. — III. Vorschrift über die Lehrbefähigungs-Prüfungen für allgemeine Volks- und Bürgerschulen. 5⅜ Bogen Lex.-8°, broschiert 25 kr.

Organisační statut ústavů ku vzdělání učitelů a učitelek. — Statut kursů pro učitele škol měšťanských. — Předpis o zkouškách způsobilosti pro obyčejné školy obecné a měšťanské. (Prager Ausgabe.) 5 Bogen Lex.-8°, gefalzt 25 kr.

Lehrpläne und Instructionen für den Zeichnungsunterricht in den Volks- und Bürgerschulen. ⅝ Bogen, Lex.-8°. Mit 6 lithographischen Beilagen, gefalzt 25 kr.

Istruzione per l' insegnamento del disegno a mano sciolta. 1⅝ Bog. Lex.-8°. Mit 6 lithographischen Beilagen, gefalzt 25 kr.

Lehrplan und Instruction für das Freihandzeichnen an Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen. Lex.-8°. Mit 6 lithographischen Beilagen, gefalzt 20 kr.

Normalien für die Gymnasien und Realschulen in Österreich. Im Auftrage und mit Benutzung der amtlichen Quellen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht redigiert von Dr. Edmund Edlen von Marenzeller. 1884.

I. Theil. I. Band, LXXXVI und 380 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 1 fl. 50 kr. *)

— II. Band, Seite 381—831 sammt dem chronologischen Normalien-Register und dem alphabetischen Sach-Register, in Lex.-8°, broschiert, 1 fl. 50 kr. *)

II. Theil: Realschulen. XXXVI und 1—836 Seiten mit einem chronologischen Normalien- und einem alphabetischen Sach-Register nebst Inhaltsübersicht, in Lex.-8°, broschiert 3 fl. *)

---

*) Ermäßigter Preis.

Abänderungen des Lehrplanes für Gymnasien vom 26. Mai 1884. Gefalzt 10 kr.

Prüfungs-Vorschriften für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen sowie an den gleichgestellten Special-Lehranstalten. 3 1/2 Bogen 8°, gefalzt 25 kr.

Instructionen für den Unterricht an den Gymnasien in Österreich. Einzige, vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht autorisierte Ausgabe. XXVI und 316 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 1 fl. 50 kr.

Instructionen für den Unterricht an den Realschulen in Österreich. 320 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 1 fl.

Weisungen zur Führung des Schulamtes an den Gymnasien in Österreich als Anhang zu den „Instructionen für den Unterricht". Einzige, vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht autorisierte Ausgabe. 94 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 40 kr.

Programma per l' insegnamento della lingua italiana nelle scuole reali austriache. Gefalzt 15 kr.

Programm über den Unterricht im Turnen an den Realschulen in Österreich. 1 Bogen Lex.-8°, gefalzt 10 kr.

Die wichtigsten Normen über die Organisation der gewerblichen Fortbildungsschulen. Nebst einem Verzeichnisse der für dieselben zulässigen Lehrmittel und Lehrtexte. Broschiert 15 kr.

Nařízení ze dne 24. unora 1883, jímž vydány jsou všeobecné zásady příčině zařízení průmyslových škol pokračovacích. — Seznamy pomůcek učebních. — Vynešení ze dne 5. dubna 1883, o provedení nařízení ze dne 24. unora 1883. Broschiert 20 kr.

Jahresbericht des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Jahrgang 1870, 1871, 1873, 1874, 1875, 1876. Preis per Jahrgang 2 fl.

Beschlüsse und Protokolle der internationalen Stimmton-Conferenz in Wien 1885. 2 5/8 Bogen 8°, broschiert 30 kr.



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1891. **Stück XV.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. August 1891.

Nr. 24.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 17. Juni 1891, Z. 9193,

an sämmtliche Landesschulbehörden,

mit welcher die Lehrpläne und Instructionen für den Unterricht im Freihandzeichnen an Realschulen und Gymnasien abgeändert werden.

Die bei der fachmännischen Inspection des Zeichenunterrichtes an den Realschulen und Gymnasien in den letzten Jahren gewonnenen Erfahrungen haben das Ministerium für Cultus und Unterricht veranlasst, eine Revision der Lehrpläne, der bezüglichen Instructionen und des für die bezeichneten Anstalten approbierten Lehrmittel-Apparates für das Freihandzeichnen vorzunehmen.

Die infolge dieser Revision abgeänderten Lehrpläne sowohl für Realschulen als auch für Gymnasien sammt den bezüglichen Instructionen, von denen je 1 Exemplar im Anschlusse mitfolgt, werden vom nächsten Schuljahre (1891/92) an für die bezüglichen Lehranstalten zur genauen Darnachachtung vorgeschrieben und gleichzeitig die mit Ministerial-Verordnung vom 9. August 1873, Z. 6708 *) und mit Ministerial-Verordnung vom 6. Mai 1874, Z. 5815 **) erlassenen Lehrpläne und Instructionen, insoferne sich dieselben auf Mittelschulen beziehen, sowie die Bestimmungen des Ministerial-Erlasses vom 27. October 1878, Z. 17276 ***) außer Kraft gesetzt.

Sollte die Zahl der dem Zeichenunterrichte in den einzelnen Classen gewidmeten Unterrichtsstunden, sei es infolge der Bestimmungen der bezüglichen Landesgesetze,

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1873, Seite 452.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1874, Seite 83.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1878, Seite 220.

oder auf Grund besonderer Verfügungen mit dem gegenwärtigen Lehrplane in einzelnen Fällen nicht übereinstimmen, so hat die k. k. Landesschulbehörde die diesfälligen Bestimmungen des neuen Lehrplanes in Erwägung zu ziehen, und falls Abweichungen als unvermeidlich erkannt werden würden, noch vor Beginn des nächsten Schuljahres die bezüglichen Anträge an das Ministerium für Cultus und Unterricht zu leiten.

In Betreff des revidierten Lehrmittelapparates werden die Weisungen nachfolgen.

Lehrplan für das Freihandzeichnen an Realschulen.

Lehrziel. Möglichst große Fertigkeit im freien Auffassen und Darstellen technischer Objecte nach perspectivischen Grundsätzen; Verständnis und Gewandtheit im Zeichnen des Ornamentes und in der correcten Darstellung der menschlichen Gesichtsformen. Bildung des Schönheitssinnes.

I. Unterrichtsstufe.

I. Classe: wöchentlich 6 Stunden. Anschauungslehre. Zeichnen ebener geometrischer Gebilde und des geometrischen Ornamentes aus freier Hand unter besonderer Berücksichtigung des Zeichnens gebogener Linien.

Grundbegriffe aus der Raumlehre und anschauliche Erklärung der elementaren Körperformen.

II. Classe: wöchentlich 4 Stunden. Perspectivisches Freihandzeichnen nach Draht- und Holzmodellen.

Zeichnen einfacher Flachornamente im Umriss.

II. Unterrichtsstufe.

III. Classe: wöchentlich 4 Stunden. Perspectivisches Freihandzeichnen nach Holzmodellen und Modellgruppen.

Zeichnen und Malen von Flachornamenten der antik-classischen und mittelalterlichen Kunstweisen.

Übungen im Gedächtnis-Zeichnen einfacher körperlicher und ornamentaler Formen.

IV. Classe: wöchentlich 4 Stunden. Perspectivisches Freihandzeichnen nach einfachen Gefäßformen und Baugliedern.

Zeichnen und Malen von Flachornamenten der Renaissance und der orientalischen Kunstweisen.

Zeichnen nach ornamentalen Gipsmodellen.

Gedächtnis-Zeichnen körperlicher und typischer ornamentaler Formen.

III. Unterrichtsstufe.

V. Classe: wöchentlich 4 Stunden. Erkärung der Gestaltung des menschlichen Kopfes und Gesichtes und Übungen im Kopfzeichnen nach Wandtafeln, Vorlagen und Reliefabgüssen.

Wiederholung und Fortsetzung des Stoffes aus den vorhergehenden Classen.

Gelegentliche Erklärungen der antiken Säulenordnungen.

VI. Classe: wöchentlich 3 Stunden, nach Thunlichkeit zu $1^1/_2$ Stunden getheilt. Zeichnen nach Köpfen in Hochrelief, nach Masken und Büsten, eventuell nach Vorlagen.

Wiederholung und Fortsetzung des Stoffes aus den vorhergehenden Classen. Gelegentliche Erklärungen der Bau- und Ornamentalformen des Mittelalters.

VII. Classe: wöchentlich 3 Stunden, nach Thunlichkeit zu $1^1/_2$ Stunden getheilt. Wiederholung und Fortsetzung des Stoffes aus den vorhergehenden Classen unter Berücksichtigung der Begabung der einzelnen Schüler. Übungen im Skizzieren.

Instruction für den Zeichenunterricht an Realschulen.

A. Allgemeine Grundsätze.

Bedeutung und Zweck des Zeichenunterrichtes.

Das Zeichnen ist ein den Formen- und Schönheitssinn förderndes allgemeines Bildungsmittel, welches als Unterrichtsgegenstand an Realschulen nach didaktischen Grundsätzen zu behandeln und zu lehren ist.

Demgemäß hat der Zeichenunterricht den Zweck, neben der Fassungs- und Vorstellungskraft, das Gedächtnis, sowie das Darstellungsvermögen der Schüler auf dem Gebiete der Formen möglichst auszubilden.

Erzielung des Verständnisses.

Auf allen Stufen des Zeichenunterrichtes ist auf das richtige Verständnis der darzustellenden Objecte hinzuwirken, weshalb jede nur in mechanischer Nachbildung bestehende Zeichenübung zu vermeiden ist.

Einsicht und Verständnis sind durch eine entsprechende Leitung der Schüler sowohl in der Anschauung und Beobachtung der gegebenen Objecte, als auch in richtiger Ableitung der aus dieser Anschauung sich ergebenden Urtheile, endlich durch passende Unterweisungen und Übungen in der Wiedergabe (Reproduction) zu vermitteln.

In jeder Classe ist das Verständnis durch Anschauungsbehelfe zu unterstützen.

Systematik des Unterrichtes.

Der Unterrichtsstoff muss in jeder Hinsicht systematisch geordnet sein und der Lehrgang durch alle Classen in logischem Zusammenhange fortschreiten.

Die Anschauungslehre bildet auf der I. Unterrichtsstufe die Grundlage. Von den elementaren ebenen und räumlichen geometrischen Gebilden ausgehend, umfasst der Unterricht in weiterer Folge elementare bauliche und ornamentale Formen vom Flachen zum Runden, vom Einfachen zum Zusammengesetzten übergehend, und schließt auf der III. Unterrichtsstufe mit der Form des menschlichen Kopfes ab.

Bedeutung des Zeichnens nach Modellen.

Da durch das Zeichnen nach Modellen die Selbständigkeit der Schüler im freien, bewussten Auffassen und Darstellen körperlicher Erscheinungen am besten gefördert wird, ist das Zeichnen nach Modellen im Anschlusse an die Anschauungslehre von der II. Classe an auf allen Unterrichtsstufen in systematischer Reihenfolge planmäßig zu üben.

Das Zeichnen nach Vorlagen dient zur Übung der Schüler in den verschiedenen Darstellungsweisen, doch soll es in beschränktem Maße und in keinem Falle ununterbrochen betrieben werden.

Massen-, Gruppen- und Einzelunterricht.

Der Unterricht ist entweder Massenunterricht oder Gruppenunterricht oder Einzelunterricht.

Der Massenunterricht findet statt: bei allen für die ganze Classe geltenden Erklärungen und beim Zeichnen der Schüler nach einer und derselben Tafelzeichnung oder nach demselben Draht- und Holzmodelle. Zum Massenunterricht gehören demnach die Unterweisungen über den Gebrauch der Zeichen- und Malrequisiten; die Erklärungen aus der Anschauungslehre, Perspective, Schattengebung, die Erläuterungen der Grundbegriffe aus der Farbenlehre, Stillehre und der Gestaltung der menschlichen Kopf- und Gesichtsformen.

Der Gruppenunterricht findet statt bei dem Zeichnen nach Modellen und Wandtafeln von der II. Unterrichtsstufe, beziehungsweise III. Classe angefangen.

In den übrigen Fällen ist der Zeichenunterricht zu individualisieren und als Einzelunterricht zu pflegen.

Die individuelle Befähigung einzelner Schüler, namentlich in den Oberclassen, hat innerhalb der Grenzen des vorgeschriebenen Lehrplanes die gebürende Berücksichtigung zu finden.

Erklärungen und Unterweisungen.

Durch die Erklärungen des Lehrers sollen Gestalt und Charakter des Objectes klargemacht und die wesentlichsten Kennzeichen desselben, seine Ähnlichkeit mit anderen bekannten sowie die Unterscheidung von ähnlichen Gebilden entsprechend hervorgehoben werden.

Alle Erklärungen, Erläuterungen und Unterweisungen des Lehrers sind anschaulich und dem Fassungsvermögen der Schüler angemessen, aber auch möglichst kurz und bündig zu geben, damit die Zeichenübungen, die den wesentlichsten Theil des Unterrichtes bilden, nicht beeinträchtigt werden.

Für die Erklärung der vorzunehmenden flachen, elementaren und ornamentalen Formen empfiehlt sich im Freihandzeichnen das analytische Verfahren, wonach der Lehrer jede abzubildende Form zunächst an einem passenden Anschauungsbehelfe fertig vorzeigt, benennt und hinsichtlich der charakteristischen Kennzeichen, der Gliederung und Zusammenstellung aus Elementen erklärt und dann von den Schülern nachbilden lässt.

Tafelvorzeichnungen und Wandtafeln.

Die Erläuterung der Gliederung und des Aufbaues einer Form soll vom Lehrer durch das Vorzeichnen der wichtigsten Eintheilungs- und Richtungslinien (Liniengerüste) auf der Schultafel anschaulich gemacht werden.

Diese Vorzeichnungen des Lehrers, sowie etwaige Abbildungen auf den Wandtafeln sollen die erforderliche Größe und Deutlichkeit besitzen.

B. Gliederung des Unterrichtsstoffes.

Die Gliederung des Unterrichtsstoffes ist dem Lehrplane entsprechend folgende:

I. Unterrichtsstufe.

I. Classe: 6 Stunden.

Erklärung der Raumverhältnisse der Körper im allgemeinen; Erläuterung der wichtigsten ebenen geometrischen Gebilde und ihrer charakteristischen Kennzeichen auf dem Wege der Anschauung.

Gerade und gebogene Linien. Theilung der Strecken nach dem Augenmaße.

Begriff der Länge des *m*, *dm* und *cm*.

Begriff und Zeichnen der Kreislinie, des Halb- und Viertelkreises.

Begriff des Winkels, Bedeutung der Kreislinie für das Maß der Winkel. Zeichnen der wichtigsten Winkel aus freier Hand. — Symmetrie.

Zeichnen der Drei- und Vierecke, des regelmäßigen Sechs-, Acht- und Fünfeckes aus freier Hand.

Fortsetzung des Wissenswertesten über die Kreislinie, Erläuterung und Zeichnen der Ellipse.

Die Erklärungen über die Eigenschaften der elementaren geometrischen Gebilde sind auf das Wesentlichste zu beschränken, die Definitionen kurz und bündig zu fassen und auf anschaulichem Wege, also nicht in der Art des wissenschaftlichen Eindringens in die Lehren der Geometrie, zu gewinnen.

Das Zeichnen der ebenen geometrischen Gebilde aus freier Hand bezweckt hier die Bildung der Handfertigkeit und des Augenmaßes und ist zugleich eine wesentliche Vorübung zum späteren Zeichnen nach Modellen und zum Skizzieren.

Dieses Ziel soll daher durch consequente Übungen angestrebt werden, und zwar:

a) durch Theilung der Strecken und der Bogenlinien,

b) Zeichnen des rechten Winkels in beliebiger Lage, Theilen desselben in zwei, drei und fünf Theile (Winkel von 45°, 30°, 18°) u. s. w.,

c) Zeichnen paralleler Geraden etc.

Diese und ähnliche Übungen sind beim Anschauungsunterrichte in der I. Classe an passender Stelle der Erläuterung anzufügen.

Das Zeichnen der geometrischen Ornamente soll sich nach Thunlichkeit an die Vorführung eines jeden einzelnen der genannten ebenen Gebilde anschließen, so dass z. B. die ersten geometrischen Verzierungen schon an die gerade und gebogene Linie anzureihen wären.

Auf die Übungen im Zeichnen der gebogenen Linien und der Zusammensetzungen derselben zu geometrischen Figuren und Ornamenten ist in der Mittelschule ein besonderes Gewicht zu legen, damit hierin die erwünschte Fertigkeit frühzeitig erzielt werde.

Die entsprechenden Übungen mögen daher theilweise schon im ersten Semester eingefügt und im zweiten Semester fortgesetzt werden, wo sie den überwiegenden Theil des Übungsstoffes im geometrischen Ornamente bilden.

An die Erläuterung der ebenen elementaren Formen schließt sich die der Grundbegriffe aus der Raumlehre an (die drei Lagen der Ebene im Raume, Stellungen der Geraden zur Ebene und gegenseitige Lage zweier Ebenen zu einander, endlich die aus bloßer Anschauung abgeleiteten Kennzeichen der elementaren Körperformen: Prisma, Würfel, Pyramide, Cylinder, Kegel und Kugel).

Alle diese Erläuterungen sind durch geeignete Anschauungsbehelfe, als: Stab, ebene Tafeln aus Pappe, Draht- und Holzmodelle zu unterstützen.

In der I. Classe sind alle darzustellenden Gebilde vom Lehrer auf der Schultafel vorzuzeichnen.

Das Zeichnen der geometrischen Verzierungen wird durch das ganze Schuljahr gepflegt, darf daher durch die im Laufe des zweiten Semesters vorzunehmenden Grundbegriffe aus der Raumlehre nicht gänzlich unterbrochen werden.

Die Zeichnungen der Schüler dieser Classe werden mittelst des Bleistiftes, beziehungsweise der Feder in einer oder zwei farbigen, nicht grellen Tinten, wie z. B. der schwarzen und blauen oder braunen, mit reinen, gleichmäßigen Linien ausgeführt.

Das Anreiben der Tusche oder einer Farbe ist in dieser Classe als umständlich und zeitraubend nicht zu gestatten.

II. Classe: 4 Stunden.

In der II. Classe beginnt der Unterricht mit dem Zeichnen nach Modellen. Derselbe wird eingeleitet mit der Erläuterung der Entstehung des perspectivischen Bildes auf der Glastafel, worauf die Begriffe der Bildebene, des Gesichtspunktes und Gesichtswinkels in anschaulicher Weise kurz erklärt werden; sodann folgen die ersten Übungen im perspectivischen Zeichnen nach der getheilten Geraden und anschließend die Besprechung der perspectivischen Verjüngung und Verkürzung.

Die weiteren Begriffe: Sehachse, Augpunkt, Horizontebene, Horizontlinie, Verticalebene und Verticallinie, sowie die aus der Anschauung nach jedesmal erfolgter Zeichenübung abgeleiteten Grundregeln über die perspectivische Erscheinung paralleler Geraden sind im Verlaufe der Zeichenübungen nach dem Drahtmodelle mit den parallelen Geraden (I. Serie) nach und nach zu erläutern und bei den darauffolgenden Zeichenübungen nach Holzmodellen anzuwenden und zu wiederholen.

Durch diese Übungen und Wiederholungen gelangen die Schüler zu der Erkenntnis, dass die Grundregeln alles perspectivischen Zeichnens von der scheinbaren Convergenz paralleler Geraden abzuleiten sind und die Erkenntnis dieser Convergenz für jeden einzelnen Fall bezwecken.

Als Anschauungsmittel empfehlen sich auch die sechs kleinen perspectivischen Apparate (Serie I, Nr. 2—7).

Bei dem Zeichnen nach Holzmodellen der I. Serie mögen diese nur in den praktisch-wichtigsten Stellungen zur Bildebene zur Nachbildung gelangen, wobei in dieser Classe hauptsächlich die vierseitige Pyramide, das dreiseitige und vierseitige Prisma, der Kegel, der Cylinder und die Kugel zu berücksichtigen sind.

Anfänglich zeichnen die Schüler nach Holzmodellen bloß in correcten Umrissen unter gleichzeitiger Berücksichtigung auch der nicht sichtbaren Kanten des Modelles, welche in der Zeichnung durch feinere Linien anzudeuten sind.

Nach Erzielung einer hinreichenden Fertigkeit im perspectivischen Auffassen und Zeichnen von Umrissen nach Modellen beginnen die ersten Übungen im Schattieren.

Zuvor ist jedoch der Begriff des einfallenden und reflectierten Lichtes, sowie die Bedeutung des Einfallswinkels für die Helligkeit, beziehungsweise Dunkelheit der ebenen Fläche zu besprechen und an einem geeigneten Modelle die Entstehung der Selbst- und Schlagschatten und die einfachste Art der Schattengebung anschaulich zu erläutern.

Die Übungen im Schattieren erfordern ein naturgemäßes Fortschreiten vom Leichteren zum Schwierigeren, sowohl in der Art des Schattierens als auch in der Wahl der hiezu erforderlichen Modelle.

Die ersten Übungen im Schattieren sind nach eckigen Körperformen vorzunehmen und von den Schülern langsam und sorgfältig auszuführen.

Dann folgen die Übungen im Schattieren nach runden Körperformen (Cylinder, Kegel und Kugel), wobei der Begriff des Helldunkels (Reflex) und des Mitteltones (Übergangsschatten) mit Hilfe von Modellen und guten Zeichnungen anschaulich zu erläutern ist.

Bei den Übungen der II. Classe im perspectivischen Contourzeichnen und Schattieren sind bei der Wahl der Modelle aus der I. Serie alle körperlichen Elementarformen, als: Pyramide, Prisma, Würfel, Cylinder, Kegel und Kugel hauptsächlich zu berücksichtigen.

Als Material eignet sich bei den Übungen im Schattieren in der II. Classe weißes Papier und ein weicher Bleistift.

Im Ornamental-Zeichnen der II. Classe werden die Elemente des Flachornamentes in systematischer Reihenfolge an geeigneten Wandtafeln erläutert und von den Schülern nachgebildet.

Von diesen Elementen sind hauptsächlich die Spirallinien und einfache spiralförmige Ranken zu üben, welche bei den meisten freien Flachornamenten den Stamm, das Gerüste bilden; ferner stilisierte Blattformen, Blüten und einfache Blattgruppen, Rosetten und mustergiltige Beispiele von Blätterreihungen, sowie Combinationen von spiralförmigen Ranken mit Blättern und Blüten.

Bei der Vorführung aller dieser Elemente werden die Schüler auf die Entstehung derselben aus den Naturformen, auf den organischen Zusammenhang und auf die naturgemäße Gliederung der Theile des Ornamentes aufmerksam gemacht.

Die Ausführung der ornamentalen Schülerzeichnungen in dieser Classe erfolgt in correcten und klaren Umrissen, welche entweder mittelst des Bleistiftes oder der Feder dargestellt und nach Maßgabe der Gewandtheit auch entsprechend schraffiert werden können.

Das ornamentale Zeichnen beginnt in der II. Classe gleich nach den Erläuterungen der nothwendigsten perspectivischen Begriffe und nach den ersten Versuchen im perspectivischen Zeichnen nach dem Drahtmodelle und ist dann gleichmäßig neben dem perspectivischen Freihandzeichnen durch das ganze Schuljahr zu üben.

Der Lehrer hat abwechselnd mit der einen Hälfte der Schüler das perspectivische und mit der anderen das ornamentale Zeichnen zu pflegen.

II. Unterrichtsstufe.

III. Classe: 4 Stunden.

Das perspectivische Freihandzeichnen findet in der III. Classe seine Fortsetzung in den Übungen im Contourzeichnen und Schattieren nach einzelnen Modellen der II. Serie und nach einfach zusammengestellten Modellgruppen aus den Formen der I. und II. Serie, wobei die weiteren Erläuterungen über die Technik des Schattierens und der Licht- und Schattenwirkungen entsprechend zu geben sind.

In der III. Classe zeichnet abwechselnd nur ein Theil der Schüler vor je einem Modelle oder einer Modellgruppe, während die übrigen Schüler sich im ornamentalen Zeichnen üben.

Die Zahl der nach Modellen gleichzeitig zeichnenden Schüler hängt von der Beschaffenheit und Einrichtung des Zeichenlocales ab.

Bei dem Schattieren nach Modellen sollen die Schüler consequent dazu angeleitet werden, stets die Gesammtheit der Zeichnung im Auge zu behalten. Es sind also z. B. beim Zeichnen auf dem Naturpapiere nach Richtigstellung der Umrisse alle Schattengrenzen einzuzeichnen, dann die Eigen- und Schlagschatten mit dem Wischer anzulegen. Hierauf werden nach Angabe der höchsten Lichtstellen die Mitteltöne bestimmt und die Schattenpartien in ihrer Wirkung übereinstimmend vollendet (Skizze und ausgeführte Zeichnung).

Im ornamentalen Zeichnen schreitet man in der III. Classe zu den wichtigsten charakteristischen Typen der antik-classischen und später der mittelalterlichen Verzierungsweise vor.

Nach kurzen einleitenden Bemerkungen werden die hervorragendsten Typen einer jeden der genannten Verzierungsweisen an geeigneten Wandtafeln vorgezeigt, benannt, und hinsichtlich ihrer charakteristischen Kennzeichen erklärt, sowie die Art und Weise des Nachbildens besprochen. Hierauf wird die betreffende typische Form von den Schülern nachgezeichnet, beziehungsweise in Farben ausgeführt.

Daran schließt sich, nach Maßgabe der Fähigkeit und Gewandtheit der Schüler, auch das Zeichnen nach polychromen Ornamentvorlagen der betreffenden Verzierungsweise. Auch die Vorlage ist nach Bedarf entsprechend zu erläutern.

Vor dem Colorieren der ornamentalen Zeichnungen sind die Schüler über das Wesen der Wasserfarben, über Sättigung, Helligkeit und Schattierungen, sowie über Mischung der Farben zu belehren (Stamm- und abgeleitete Farben).

Ferner sollen die Schüler im Verlaufe der Übungen eingehend mit dem Gebrauche des Pinsels, der Lasur- und Deckfarben, mit den Vortheilen beim Anlegen großer und beim Aussparen kleinerer Flächen u. s. f. bekannt gemacht und darin unterwiesen werden.

Die Übungen in der Farbengebung beginnen zuerst nur mit wenigen und einfach zu behandelnden Farben, später erst können die Übungen mit mehreren Farben angereiht werden.

Bei der Ausführung polychromer Zeichnungen ist ebenfalls zuerst auf die Erzielung richtiger und sauberer Umrisse das Hauptaugenmerk zu richten. Das Colorieren unrichtig und schleuderhaft ausgeführter Umrisszeichnungen ist vom Lehrer nicht zu gestatten.

In der III. Classe beginnen die Übungen im Zeichnen aus dem Gedächtnisse, welche zu den wichtigsten des Zeichenunterrichtes gehören, weil sie zur Schärfung und Ausbildung des Formensinnes beitragen und den Schüler nöthigen, über die Formenverhältnisse des zu zeichnenden Objectes eingehend nachzudenken. Sie zeigen zudem mit Sicherheit den Grad des Verständnisses bei jedem Schüler.

Das Gedächtniszeichnen erfordert ebenfalls eine systematische Behandlung, besonders hinsichtlich der Formenwahl, bei welcher ein strenges Maßhalten und die erforderliche Rücksichtnahme auf die Leistungsfähigkeit der Schüler obwalten soll. Im allgemeinen werden die aus dem Gedächtnisse zu zeichnenden Objecte dem Stoffe der vorhergehenden Classe entnommen, wobei sowohl die körperlichen, als auch die ornamentalen Gebilde zur Behandlung gelangen. Doch sollen dabei noch nicht vorgenommene Modellstellungen, beziehungsweise ornamentale Motive verwendet werden.

Man wähle dabei auf der II. Stufe ausschließlich nur Objecte mit charakteristischen und verhältnismäßig leicht darzustellenden Formen. Im Einzelunterrichte auf der III. Stufe empfiehlt es sich, eine bereits vollendete Zeichnung aus dem Gedächtnisse in Umriss und in leichter Schattenangabe, also als Skizze, darstellen zu lassen.

Von den körperlichen Gestalten sind beim Gedächtniszeichnen in der III. Classe zunächst die Elementarformen, als: Pyramide, Prisma, Würfel, Kegel, Cylinder und Kugel, zu berücksichtigen.

Das für diese Übungen bestimmte Holzmodell wird entweder im Stativ eingespannt oder auf eine höhere Unterlage vor einen passenden Hintergrund gestellt, die Gestalt kurz mit den Schülern besprochen und dann in geeigneter Weise ihren Blicken entzogen, worauf die Schüler das von ihrem Platz aus gesehene Modell perspectivisch in Umrissen, und zwar zuerst die sichtbaren und dann auch die nicht sichtbaren Kanten aus dem Gedächtnisse zeichnen.

Es empfiehlt sich hiebei, dass die auf Blättern von gleichem Formate dargestellten Gedächtniszeichnungen vom Lehrer abgesammelt, außerhalb der Unterrichtszeit mit farbigem Stifte verbessert, classificiert und den Schülern seinerzeit behufs eventueller Ausführung einer Reinzeichnung zurückgestellt werden.

Die Übungen im Gedächtniszeichnen ornamentaler Formen beziehen sich in der III. Classe auf die charakteristischen Blatttypen, wie z. B. das Epheu- und Kastanienblatt u. a., sowie auf einfachere Rosetten u. dgl. mehr.

Dabei wird das abzubildende Motiv fertig auf einer Wandtafel vorgezeigt, benannt und in seinen Theilen kurz erläutert, worauf nach Entfernung der Wandtafel die Schüler das Motiv aus dem Gedächtnis zeichnen.

In jedem Semester sind zwei Gedächtniszeichnungen (eine perspectivische und eine ornamentale) anzufertigen.

Das perspectivische Freihandzeichnen wird auch in der III. Classe neben dem ornamentalen Zeichnen und Colorieren gleichmäßig durch das ganze Schuljahr gepflegt.

IV. Classe: 4 Stunden.

In der IV. Classe schreitet man im perspectivischen Freihandzeichnen zu den einfachen Vasen, Capitälen, Piedestalen u. dgl. aus Gips (III. Serie) vor, wobei das zum Verständnisse dieser Formen Nöthige erläutert wird.

Bei der Ausführung der entsprechenden Zeichnungen kann hier auch die Schattierung mittelst des Pinsels und einer passenden Farbe (Tuschieren, Sepieren etc.) neben dem Kreidezeichnen in geeigneter Weise berücksichtigt werden.

Im ornamentalen Zeichnen werden in der IV. Classe die einfachsten ornamentalen Typen der Renaissance und der orientalischen Verzierungsweisen an Wandtafeln und Vorlagen erläutert und von den Schülern nachgezeichnet, sowie in Farben ausgeführt.

Bei den Erläuterungen ist auch das nothwendigste über die technische Ausführung der Ornamente in Intarsia, Sgraffito, Majolika etc. zu berücksichtigen.

Ferner wird es sich zum Zwecke des Polychromierens empfehlen, in dieser Classe die Grundbegriffe der Farbenharmonie und Farbencontraste, der warmen und kalten Farben u. s. f. kurz zu erläutern und die Schüler beim Polychromieren nach und nach zum selbständigen Bestimmen und Mischen der dabei gebräuchlichen Wasserfarben anzuleiten.

Vom Zeichnen der flachen Ornamente nach Vorlagen werden in der IV. Classe die Schüler nach Maßgabe ihrer Begabung und unter entsprechender Erläuterung zum Zeichnen nach geeigneten ornamentalen Gipsreliefen (der IV. Serie) vorschreiten, welche den Übergang vom flachen zum plastischen Ornamente bilden.

Das Zeichnen nach den Modellen der III. Serie und nach Vorlagen ist auch in der IV. Classe abwechselnd durch das ganze Jahr in geeigneter Weise zu pflegen.

Die Übungen im Gedächtniszeichnen erstrecken sich in dieser Classe auf einfache Holzmodellformen der II. Serie und auf die einfachsten typischen Formen der antik-classischen Verzierungsweise.

III. Unterrichtsstufe.

V. Classe: 4 Stunden.

In der V. Classe gelangt zuerst die Gestaltung des menschlichen Kopfes und Gesichtes unter Zubilfenahme passender Wandtafeln, Modelle und des lebenden Kopfes zur Besprechung und Veranschaulichung.

Es werden die Verhältnisse des Kopfes und Gesichtes zum übrigen Körper, die Proportionen der Gesichtstheile mit Rücksicht auf die verschiedenen Altersstufen des Menschen, ferner die veränderlichen Gesichtstheile (Augen und Mund), sowie die Verbindung des Kopfes mit dem Rumpfe durch den Hals erklärt, und nach entsprechenden Vorbildern (Wandtafeln und Umrissvorlagen) nachgezeichnet.

Im weiteren Verlaufe des Unterrichtes werden die Schüler auf jene perspectivischen Veränderungen in den Erscheinungen der Formen aufmerksam gemacht, welche durch die verschiedenen Stellungen und Wendungen des Kopfes bedingt und deutlich wahrnehmbar, daher auch beim Zeichnen nach Modellen zu beachten sind.

Den ersten hieher gehörigen Zeichenübungen nach Wandtafeln und Vorlagen folgen in der V. Classe die Übungen im Zeichnen nach Köpfen in Bas- und Hautrelief-Abgüssen.

Die Ausführung der Zeichnungen erfolgt hiebei im allgemeinen in richtigen und klaren Umrissen, bei befähigten Schülern auch in entsprechender Schattierung.

Das Copieren einzelner Gesichtstheile, als Augen, Nase, Mund und Ohren ist zu vermeiden; es ist stets das menschliche Gesicht ganz zu zeichnen.

Um den Anfängern die Darstellungsweise der menschlichen Gesichtsformen nach plastischen Modellen einigermaßen anschaulich und verständlich zu machen, sollen im Zeichensaale Musterblätter von Köpfen nach Gipsabgüssen, in Umriss und in klarer Schattierung, hinter Glas und Rahmen angebracht sein.

Die Fortsetzung des ornamentalen Zeichnens nach Abgüssen und Polychromien ist nach Maßgabe der Zeit und der Gewandtheit der Schüler zu üben.

In dieser Classe sind gelegentlich die wichtigsten antik-classischen Bau- und Ornamentformen (Säulenordnungen, Simsglieder etc.) kurz zu besprechen, wobei von der Anschauung eines vollständigen Bauwerkes auszugehen ist.

Die Gedächtnis-Übungen sind aus dem Stoffe der IV. Classe in geeigneter Weise auszuwählen.

VI. Classe: 3 Stunden, wo möglich getheilt zu $1 \frac{1}{2}$ Stunden.

In dieser Classe finden die Übungen im Kopfzeichnen ihre naturgemäße Fortsetzung im Zeichnen nach Reliefabgüssen, Masken und ganz plastischen Köpfen, sowie, nach Maßgabe der Gewandtheit der Schüler, in der Nachbildung von klaren und leicht fasslichen Zeichnungen älterer und neuerer Meister.

Im ornamentalen Zeichnen nach Gipsabgüssen und Vorlagen, welches nach Maßgabe der Gewandtheit der Schüler zu üben ist, sind gelegentliche Erläuterungen der bedeutendsten Bau- und Zierformen des Mittelalters in der früher angedeuteten Art (V. Classe) anzufügen.

Die Ausführungsweise der Zeichnungen nach Köpfen und Ornamenten aus Gips richte sich nach der Fähigkeit und Gewandtheit der einzelnen Schüler.

VII. Classe: 3 Stunden, wo möglich getheilt zu $1 \frac{1}{2}$ Stunden.

In der letzten Classe der Realschule wird im Stoffe außer der gelegentlichen Erklärung der wichtigsten Bau- und Zierformen der Renaissance, nichts wesentlich Neues vorgenommen.

Der Zeichenunterricht hat sich in dieser Classe vornehmlich auf die Wiederholung und Fortsetzung des Stoffes der Vorclassen, sowie auf die Übungen im Skizzieren gegebener Modelle in ein geeignetes Skizzenbuch zu beschränken.

Das Skizzieren soll die Gewandtheit in der möglichst einfachen aber correcten Wiedergabe eines Objectes und seiner charakteristischen Formenverhältnisse erzielen und die Reife der Schüler in diesem Gegenstande fördern.

Berücksichtigung der begabteren Schüler und der Repetenten.

Begabtere Schüler und jene Repetenten, die im verflossenen Schuljahre im Zeichnen mindestens befriedigend entsprochen haben, können mittelst schwierigerer Übungen aus dem vorzunehmenden Stoffe entsprechend angeregt und beschäftigt werden.

C. Ausführung und Correctur der Schülerzeichnungen. Vertheilung des Unterrichtsstoffes.

Bedeutung der Umrisse.

Da der Wert einer Zeichnung von der Richtigkeit ihrer Umrisse abhängt, ist dem Contourzeichnen die größte Sorgfalt zuzuwenden und bei der Ausführung jeder Art von Zeichnungen auf die Erzielung richtiger und klarer Umrisse das Hauptaugenmerk zu richten.

Die Schüler der I. Unterrichtsstufe (I. und II. Classe) sind daher von vornherein beim Zeichnen zur möglichsten Genauigkeit und Sorgfalt anzuhalten. Leichtfertig und unachtsam, sowie unrichtig ausgeführte Zeichnungen müssen die betreffenden Schüler nochmals anfertigen. Das Zerreißen der misslungenen Schülerarbeiten ist aus pädagogischen Gründen nicht empfehlenswert.

Die Figuren der Schülerzeichnungen auf der Unterstufe sind möglichst groß auszuführen, weil nur unter dieser Bedingung alle Formen klarer hervortreten und weit mehr Aufmerksamkeit und Genauigkeit erfordern, als in Figuren von kleinerem Maßstab.

Darstellungsarten der Zeichnungen.

Die Schüler der Realschule sollen im Verlaufe des Zeichenunterrichtes bei der Ausführung der Zeichnungen allmählich mit allen hauptsächlichsten Darstellungsarten bekannt gemacht werden, wobei der technischen Fertigkeit in der Handhabung des Pinsels eine erhöhte Sorgfalt zuzuwenden ist.

Die Darstellungsarten sollen stets mit Rücksicht auf die Unterrichtsstufe, auf das Darstellungsobject, sowie auf die individuelle Begabung der Schüler zweckmäßig gewählt und die Schüler sollen in der Anwendung der Darstellungsarten genau unterrichtet werden.

Jede zeitraubende Darstellungsart, sowie auch jede complicierte Übung, zu deren Ausführung unverhältnismäßig viel Zeit in Anspruch genommen werden müsste, ist strenge zu meiden.

Da das Zeichnen mit der Feder zur Erzielung einer correcten und klaren Contour wesentlich beiträgt, soll es schon auf der I. Unterrichtsstufe begonnen und geübt werden.

Auf der III. Unterrichtsstufe ist das Zeichnen mit der Feder, und bei begabteren Schülern auch das Schattieren mit derselben nach Thunlichkeit zu berücksichtigen. Diese Darstellungsweise kann zuerst nach einer geeigneten Vorlage geübt werden.

Die Correcturen.

Die Correcturen der fehlerhaften Schülerzeichnungen sind in der Regel mündlich zu geben. Das corrigierende Hineinzeichnen in die Arbeit des Schülers ist nur dann berechtigt, wenn es zur Erklärung einer Darstellungsart nothwendig ist.

Die von den Schülern abgelieferten Zeichnungen sind nochmals als Ganzes zu prüfen und im Falle etwa vorhandener, auffallender Mängel den betreffenden Schülern nach Möglichkeit entweder in derselben oder in einer der nächsten Lectionen behufs Verbesserung zurückzustellen.

Die Ausführung der Zeichnungen während der Schulzeit. Aufbewahrung derselben.

Die Schülerzeichnungen werden in der Schule während der zugewiesenen Unterrichtszeit unter Leitung und Aufsicht des Lehrers ausgeführt.

Der Tag der Vollendung einer jeden Zeichnung sowie der Name des Schülers u. s. w. ist auf derselben mit Sorgfalt und Geschmack ersichtlich zu machen.

Die abgelieferten und richtig befundenen Schülerzeichnungen sind vom Lehrer nach Classen und in alphabetischer Reihenfolge zu ordnen und in passenden Umschlägen von stärkerem Papier, entsprechend dem gleichen Formate der Zeichnungen, bis zum Schlusse des Schuljahres in einem dazu bestimmten Kasten aufzubewahren.

Sanitäre Rücksichten.

Die Beachtung der sanitären Rücksichten bei Ausführung der Schülerzeichnungen (richtige Haltung des Körpers, Schonung der Augen) hat der Lehrer unablässig und sorgfältig von den Schülern zu fordern.

Vertheilung des Unterrichtsstoffes und Normierung der Anzahl der Zeichen-Übungen.

Zur sicheren Erzielung des gewünschten Erfolges im Zeichenunterrichte ist es nothwendig, dass der Lehrer vor dem Beginne des Schuljahres eine Vertheilung des Unterrichtsstoffes für jede Classe und für das ganze Schuljahr entwerfe, indem er sich die nothwendigen Erläuterungen und die Übungen im Zeichnen nach Modellen und Vorlagen in eine systematische Reihenfolge für sich zusammenstellt und etwa durch Skizzen andeutet.

Wenn sich auch im allgemeinen die Zahl der Zeichenübungen für jede Classe und Anstalt nicht bestimmen lässt, so wird doch die Feststellung der Durchschnitts- oder Normalzahlen dem Lehrer eine gewisse Grundlage zur Normierung der Schülerleistungen für die betreffende Anstalt und für die daselbst obwaltenden Umstände im Zeichenunterrichte abgeben können.

In dieser Beziehung kann mit Rücksicht auf die Zahl der dem Freihandzeichnen in den einzelnen Classen gewidmeten Unterrichtsstunden erwartet werden,

dass ein Schüler mit befriedigender Note aus dem Zeichnen mit Ausschluss der Gedächtnisübungen

in der	I.	Classe	35	bis	40	Zeichnungen,
„ „	II.	„	20	„	25	„
„ „	III.	„	12	„	15	„
„ „	IV.	„	10	„	12	„
„ „	V.	„	8	„	10	„
„ „	VI.	„	6	„	8	„
„ „	VII.	„	4	„	5	„

nebst Skizzen anfertigen und abliefern wird.

Es ist einleuchtend, dass diese Zahlen nur für normale Verhältnisse gelten und dass demnach z. B. in überfüllten Classen und ohne Beihilfe eines Assistenten, sowie bei Einwirkung anderer hindernder Umstände die vorstehenden Erfolge schwerlich zu erreichen sein werden.

Die Schwierigkeiten bei der Durchführung des Lehrplanes im Zeichnen in überfüllten Classen, namentlich die Correctur der Arbeiten nach Modellen auf der I. und II. Unterrichtsstufe, bedingen die Bestellung eines Assistenten, sobald die Zahl der Schüler in einer Classe 30 übersteigt.

D. Materialien zum Zeichnen.

Zur Ausführung der Schüler-Zeichnungen werden weißes gut geleimtes Papier und Bleistift, ferner graues Naturpapier, Reißkohle, schwarze und weiße Kreide und Wischer, Feder und Pinsel, Tusch und Farbe verwendet. Beim Zeichnen und Schattieren mit Bleistift ist nur weißes Papier zu wählen. Auf der I. Unterrichtsstufe sind Bleistifte von der Mittelsorte zu gebrauchen, weil mit zu weichem Stift eine reine Zeichnung kaum möglich ist, und durch den Gebrauch eines harten Stiftes die Bewegung der Hand schwerfällig bleibt.

In dieser Hinsicht sind die Stifte von Hardtmuth in Cedernholz Nr. 2 und 3 zu empfehlen.

Der durch den Gebrauch kurz gewordene Zeichenstift ist in eine Kluppe einzuspannen, da das Zeichnen mit kurzen Stiften wegen übler Haltung derselben nicht zu gestatten ist.

Auf der II. und III. Unterrichtsstufe sind von den Schülern Reißbretter von mittlerer Größe zu benützen, auf denen sie das Papier, namentlich zur Ausführung der polychromen Zeichnungen, mittelst Wasser und Gummi aufzuspannen haben.

Bei den Schüler-Zeichnungen ist selbstverständlich auf Reinlichkeit und Ordnung in den Materialien zu sehen.

Zum Wegputzen der fehlerhaften Stellen in einer Zeichnung ist sogenanntes Naturgummi zu verwenden. Der Gebrauch des Radiergummi hingegen ist den Schülern nicht zu gestatten.

E. Einrichtung des Zeichensaales und Modellcabinetes.

Das Local, in welchem der Zeichenunterricht ertheilt wird, soll geräumig und licht sein und das Licht soll nur von einer —, und zwar von der linken Seite des Zeichnenden einfallen.

Für die Decke des Saales ist am besten die weiße Farbe, für die Wände aber ein farbiger Anstrich geeignet.

An der Stirnseite des Zeichensaales ist ein mäßig erhöhtes Podium von einer der Saalbreite entsprechenden Länge anzubringen. Die lothrecht an der Wand befestigte Schultafel soll wo möglich die Breite des Saales einnehmen und stets mit einem matten tiefschwarzen Anstrich versehen sein.

Das Podium wird zur Aufstellung der Draht- und Holzmodelle etc. benutzt.

In dem übrigen Raume des Saales werden nach Erfordernis Zeichentische aufgestellt, und ein Theil des Raumes bleibt für das Modellzeichnen, namentlich nach Gipsabgüssen, reserviert. Auf diesem freigelassenen Platze sind Postamente oder Ständer zum Aufstellen der Modelle zweckmäßig anzubringen, und die Schüler haben, um diese aufgestellten Modelle gruppiert, nach denselben zu zeichnen.

Um eine entsprechende Beleuchtung zu erzielen, wird an der Fensterseite zwischen dem zum Modellzeichnen bestimmten Platz und dem übrigen Theil des Saales eine Blende von hinreichender Höhe und Breite (d. i. ein auf Holzrahmen mit Gestell aufgespannter dunkler Stoff), oder noch besser ein Vorhang, welcher nöthigenfalls vor- oder zurückgeschoben werden kann, angebracht. Ebenso sind an den Pfeilern zwischen den Fenstern schmalere Blenden oder Vorhänge von dunkler Farbe anzubringen.

Zum Sitzen der Schüler können lehnenlose Sitze, sogenannte Stockerl u. s. w., verwendet werden.

Die Reißbretter jener Schüler, welche in der erwähnten besonderen Abtheilung des Saales zeichnen, sind an einem Ende mit beweglichen Füßen zu versehen, die während des Zeichnens dem Brette als Stütze dienen.

Gestatten es die für das Zeichnen bestimmten Räumlichkeiten, so können für das Modellzeichnen in Gruppen zwei Reihen amphitheatralischer Bänke statt der vorerwähnten Einzelsitze angebracht werden.

Zum Aufstellen der Draht- und Holzmodelle für die I. Unterrichtsstufe sind die vorgeschriebenen Stative zu verwenden. Behufs Erzielung der richtigen Distanzen für die darzustellenden Modelle sind die ersten Zeichentische in entsprechende Entfernung vom Podium zu stellen.

Das Aufstellen der nicht zu großen und für je drei Plätze berechneten Zeichentische im Saale hat nach Thunlichkeit in zwei Reihen zu erfolgen, damit vor jeder Reihe nach Bedarf ein Modell aufgestellt werden und der Lehrer ohne Schwierigkeit zu jedem Schüler gelangen kann.

Die Tischplatte soll gegen die Schüler schräg abfallen und in einer den Sitzen entsprechenden Höhe angebracht sein, damit die aufrecht sitzenden Schüler ihre Arbeit bequem übersehen können.

Für die Unterweisungen über Schattengebung u. a. m. dient eine starke, auf gekeiltem Blindrahmen gespannte hellfarbige Leinwandtafel mit Staffelei.

Zum Zeichnen auf dieser Tafel wird Reißkohle, auf der schwarzen Schultafel aber geschlemmte weiße Kreide verwendet.

Außerdem sind zwei oder mehrere geeignete Gestelle zum Aufhängen von Wandtafeln im Zeichensaale nothwendig.

An der Wand, welcher der Fensterseite gegenüberliegt, mögen die zur Anschauung und Nachbildung bestimmten Vorlagen hinter Glas und Rahmen entsprechend angebracht werden.

Ein geeigneter Wasserkasten, eventuell eine Wassermuschel (in großen Zeichensälen zwei), gehören ebenfalls in einen wohleingerichteten Zeichensaal. Ebenso sollen zur Aufbewahrung der Reißbretter geeignete Truhen vorhanden sein.

Es ist sehr wünschenswert und in manchen Fällen nothwendig, dass für die Zwecke des Zeichenunterrichtes zwei Zeichensäle vorhanden sind, um einerseits für die meist in Parallel-Abtheilungen getrennten unteren Classen entsprechend vorzusorgen, und anderseits eine zweckmäßige Einrichtung für das Modellzeichnen treffen zu können.

Das Modellencabinet, womöglich in unmittelbarer Verbindung mit dem Zeichensaale stehend, soll Raum genug zur Aufnahme der Schränke für die wertvolleren Modelle und für Vorlagen, Zeichnungen etc., zur Unterbringung der Consolbretter an den Wänden, des Arbeitstisches für den Lehrer, u. s. f. enthalten.

Im Zeichensaale sowohl als auch im Modellencabinete soll stets eine der Bedeutung des Zeichenunterrichtes würdige musterhafte und geschmackvolle Ordnung herrschen. Auch ist dafür zu sorgen, dass die Modelle und Vorlagen, sowie andere Hilfsmittel sich stets in einem brauchbaren Zustande befinden.

Lehrplan für das Freihandzeichnen an Gymnasien.

Lehrziel. Bildung des Formen- und Schönheitssinnes, neben möglichst großer Fertigkeit in der Formendarstellung.

Im Untergymnasium:

Möglichst große Fertigkeit im freien Auffassen und Darstellen körperlicher Objecte nach perspectivischen Grundsätzen. — Verständnis und Gewandtheit im Zeichnen des Ornamentes, besonders jenes der classischen Kunstepoche.

Im Obergymnasium:

Correcte Darstellung der menschlichen Gesichtsformen.

Verständnis der flachen und plastischen Kunstformen und Fertigkeit im Zeichnen derselben.

I. Unterrichtsstufe.

I. Classe: wöchentlich 4 Stunden. Anschauungslehre. Zeichnen ebener geometrischer Gebilde und des geometrischen Ornamentes aus freier Hand unter besonderer Berücksichtigung des Zeichnens gebogener Linien.

Grundbegriffe aus der Raumlehre und anschauliche Erklärung der elementaren Körperformen.

II. Classe: wöchentlich 4 Stunden. Perspectivisches Freihandzeichnen nach Draht- und Holzmodellen.

Zeichnen einfacher Flachornamente im Umriss.

II. Unterrichtsstufe.

III. Classe: wöchentlich 4 Stunden. Perspectivisches Freihandzeichnen nach Holzmodellen und Modellgruppen.

Zeichnen und Malen von Flachornamenten der antik-classischen Kunstweise.

Übungen im Gedächtnis-Zeichnen einfacher körperlicher und ornamentaler Formen.

IV. Classe: wöchentlich 4 Stunden. Perspectivisches Freihandzeichnen nach einfachen Gefäßformen und Baugliedern.

Zeichnen und Malen von Flachornamenten der classischen und der übrigen bedeutenden Kunstweisen.

Zeichnen nach ornamentalen Gipsmodellen.

Gedächtnis-Zeichnen körperlicher und typischer ornamentaler Formen.

III. Unterrichtsstufe.

V. bis VIII. Classe: wöchentlich je 3 Stunden. Erklärung der Gestaltung des menschlichen Kopfes und Gesichtes und Übungen im Kopfzeichnen nach Wandtafeln, Vorlagen und Reliefabgüssen, Masken und Büsten.

Wiederholung und Fortsetzung des Stoffes aus den vorhergehenden Classen.

Gelegentliche Erklärungen der antiken Säulenordnungen.

Übungen im Skizzieren.

In jenen Gymnasien, in welchen in den Unterclassen unobligater Unterricht im Zeichnen ertheilt wird, ist nach Thunlichkeit dasselbe Ziel anzustreben und derselbe Lehrplan einzuhalten.

Instruction für den Zeichenunterricht an Gymnasien.

A. Allgemeine Grundsätze.

Bedeutung und Zweck des Zeichenunterrichtes.

Das Zeichnen ist ein den Formen- und Schönheitssinn förderndes allgemeines Bildungsmittel, welches als Unterrichtsgegenstand an Gymnasien nach didaktischen Grundsätzen zu behandeln und zu lehren ist.

Demgemäß hat der Zeichenunterricht den Zweck, neben der Fassungs- und Vorstellungskraft, das Gedächtnis, sowie das Darstellungsvermögen der Schüler auf dem Gebiete der Formen möglichst auszubilden.

Erzielung des Verständnisses.

Auf allen Stufen des Zeichenunterrichtes ist auf das richtige Verständnis der darzustellenden Objecte hinzuwirken, weshalb jede nur in mechanischer Nachbildung bestehende Zeichenübung zu vermeiden ist.

Einsicht und Verständnis sind durch eine entsprechende Leitung der Schüler sowohl in der Anschauung und Beobachtung der gegebenen Objecte, als auch in richtiger Ableitung der aus dieser Anschauung sich ergebenden Urtheile, endlich durch passende Unterweisungen und Übungen in der Wiedergabe (Reproduction) zu vermitteln.

In jeder Classe ist das Verständnis durch Anschauungsbehelfe zu unterstützen.

Systematik des Unterrichtes.

Der Unterrichtsstoff muss in jeder Hinsicht systematisch geordnet sein und der Lehrgang durch alle Classen in logischem Zusammenhang fortschreiten.

Die Anschauungslehre bildet auf der I. Unterrichtsstufe die Grundlage. Von den elementaren ebenen und räumlichen geometrischen Gebilden ausgehend, umfasst der Unterricht in weiterer Folge elementare bauliche und ornamentale Formen vom Flachen zum Runden, vom Einfachen zum Zusammengesetzten übergehend, und schließt auf der III. Unterrichtsstufe mit der Form des menschlichen Kopfes ab.

Bedeutung des Zeichnens nach Modellen.

Da durch das Zeichnen nach Modellen die Selbständigkeit der Schüler im freien, bewussten Auffassen und Darstellen körperlicher Erscheinungen am besten gefördert wird, ist das Zeichnen nach Modellen im Anschlusse an die Anschauungslehre von der II. Classe an auf allen Unterrichtsstufen in systematischer Reihenfolge planmäßig zu üben.

Das Zeichnen nach Vorlagen dient zur Übung der Schüler in den verschiedenen Darstellungsweisen, doch soll es in beschränktem Maße und in keinem Falle ununterbrochen betrieben werden.

Massen-, Gruppen- und Einzelunterricht.

Der Unterricht ist entweder Massenunterricht oder Gruppenunterricht oder Einzelunterricht.

Der Massenunterricht findet statt: bei allen für die ganze Classe geltenden Erklärungen und beim Zeichnen der Schüler nach einer und derselben Tafelzeichnung oder nach demselben Draht- und Holzmodelle. Zum Massenunterricht gehören demnach die Unterweisungen über den Gebrauch der Zeichen- und Malrequisiten; die Erklärungen aus der Anschauungslehre, Perspective, Schattengebung, die Erläuterungen der Grundbegriffe aus der Farbenlehre, Stillehre und der Gestaltung der menschlichen Kopf- und Gesichtsformen.

Der Gruppenunterricht findet statt bei dem Zeichnen nach Modellen und Wandtafeln von der II. Unterrichtsstufe, beziehungsweise III. Classe angefangen.

In den übrigen Fällen ist der Zeichenunterricht zu individualisieren und als Einzelunterricht zu pflegen.

Die individuelle Befähigung einzelner Schüler, namentlich in den Oberclassen, hat innerhalb der Grenzen des vorgeschriebenen Lehrplanes die gebürende Berücksichtigung zu finden.

Erklärungen und Unterweisungen.

Durch die Erklärungen des Lehrers sollen Gestalt und Charakter des Objectes klargemacht und die wesentlichsten Kennzeichen desselben, seine Ähnlichkeit mit anderen bekannten sowie die Unterscheidung von ähnlichen Gebilden entsprechend hervorgehoben werden.

Alle Erklärungen, Erläuterungen und Unterweisungen des Lehrers sind anschaulich und dem Fassungsvermögen der Schüler angemessen, aber auch möglichst kurz und bündig zu geben, damit die Zeichenübungen, die den wesentlichsten Theil des Unterrichtes bilden, nicht beeinträchtigt werden.

Für die Erklärung der vorzunehmenden flachen, elementaren und ornamentalen Formen empfiehlt sich im Freihandzeichnen das analytische Verfahren, wonach der Lehrer jede abzubildende Form zuerst an einem passenden Anschauungsbehelfe fertig vorzeigt, benennt und hinsichtlich der charakteristischen Kennzeichen, der Gliederung und Zusammenstellung aus Elementen erklärt und dann von den Schülern nachbilden lässt.

Tafelvorzeichnungen und Wandtafeln.

Die Erläuterung der Gliederung und des Aufbaues einer Form soll vom Lehrer durch das Vorzeichnen der wichtigsten Eintheilungs- und Richtungslinien (Liniengerüste) auf der Schultafel anschaulich gemacht werden.

Diese Vorzeichnungen des Lehrers, sowie etwaige Abbildungen auf den Wandtafeln sollen die erforderliche Größe und Deutlichkeit besitzen.

B. Gliederung des Unterrichtsstoffes.

Die Gliederung des Unterrichtsstoffes ist, dem Lehrplane entsprechend, folgende:

I. Unterrichtsstufe.

I. Classe: 4 Stunden.

Erklärung der Raumverhältnisse der Körper im allgemeinen; Erläuterung der wichtigsten ebenen geometrischen Gebilde und ihrer charakteristischen Kennzeichen auf dem Wege der Anschauung.

Gerade und gebogene Linien. Theilung der Strecken nach dem Augenmaße.

Begriff der Länge des *m, dm* und *cm.*

Begriff und Zeichnen der Kreislinie, des Halb- und Viertelkreises.

Begriff des Winkels, Bedeutung der Kreislinie für das Maß der Winkel. Zeichnen der wichtigsten Winkel aus freier Hand. — Symmetrie.

Zeichnen der Drei- und Vierecke, des regelmäßigen Sechs-, Acht- und Fünfeckes aus freier Hand.

Fortsetzung des Wissenswertesten über die Kreislinie, Erläuterung und Zeichnen der Ellipse.

Die Erklärungen über die Eigenschaften der elementaren geometrischen Gebilde sind auf das Wesentlichste zu beschränken, die Definitionen kurz und bündig zu fassen und auf anschaulichem Wege, also nicht in der Art des wissenschaftlichen Eindringens in die Lehren der Geometrie, zu gewinnen.

Das Zeichnen der ebenen geometrischen Gebilde aus freier Hand bezweckt hier die Bildung der Handfertigkeit und des Augenmaßes und ist zugleich eine wesentliche Vorübung zum späteren Zeichnen nach Modellen und zum Skizzieren.

Dieses Ziel soll daher durch consequente Übungen angestrebt werden, und zwar:

a) durch Theilung der Strecken und der Bogenlinien,

b) Zeichnen des rechten Winkels in beliebiger Lage, Theilen desselben in zwei, drei und fünf Theile (Winkel von 45^0, 30^0, 18^0),

c) Zeichnen paralleler Geraden etc.

Diese und ähnliche Übungen sind beim Anschauungsunterrichte in der I. Classe an passender Stelle der Erläuterung anzufügen.

Das Zeichnen der geometrischen Ornamente soll sich nach Thunlichkeit an die Vorführung eines jeden einzelnen der genannten ebenen Gebilde anschließen, so dass z. B. die ersten geometrischen Verzierungen schon an die gerade und gebogene Linie anzureihen wären.

Auf die Übungen im Zeichnen der gebogenen Linien und der Zusammensetzungen derselben zu geometrischen Figuren und Ornamenten ist in der Mittelschule ein besonderes Gewicht zu legen, damit hierin die erwünschte Fertigkeit frühzeitig erzielt werde.

Die entsprechenden Übungen mögen daher theilweise schon im ersten Semester eingefügt und im zweiten Semester fortgesetzt werden, wo sie den überwiegenden Theil des Übungsstoffes im geometrischen Ornamente bilden.

An die Erläuterung der ebenen elementaren Formen schließt sich die der Grundbegriffe aus der Raumlehre an (die drei Lagen der Ebene im Raume, Stellungen der Geraden zur Ebene und gegenseitige Lage zweier Ebenen zu einander, endlich die aus bloßer Anschauung abgeleiteten Kennzeichen der elementaren Körperformen: Prisma, Würfel, Pyramide, Cylinder, Kegel und Kugel).

Alle diese Erläuterungen sind durch geeignete Anschauungsbehelfe, als: Stab, ebene Tafeln aus Pappe, Draht- und Holzmodelle zu unterstützen.

In der I. Classe sind alle darzustellenden Gebilde vom Lehrer auf der Schultafel vorzuzeichnen.

Das Zeichnen der geometrischen Verzierungen wird durch das ganze Schuljahr gepflegt, darf daher durch die im Laufe des zweiten Semesters vorzunehmenden Grundbegriffe aus der Raumlehre nicht gänzlich unterbrochen werden.

Die Zeichnungen der Schüler dieser Classe werden mittelst des Bleistiftes, beziehungsweise der Feder in einer oder zwei farbigen, nicht grellen Tinten, wie z. B. der schwarzen und blauen oder braunen, mit reinen, gleichmäßigen Linien ausgeführt.

Das Anreiben der Tusche oder einer Farbe ist in dieser Classe als umständlich und zeitraubend nicht zu gestatten.

II. Classe: 4 Stunden.

In der II. Classe beginnt der Unterricht mit dem Zeichnen nach Modellen. Derselbe wird eingeleitet mit der Erläuterung der Entstehung des perspectivischen Bildes auf der Glastafel, worauf die Begriffe der Bildebene, des Gesichtspunktes und Gesichtswinkels in anschaulicher Weise kurz erklärt werden; sodann folgen die ersten Übungen im perspectivischen Zeichnen nach der getheilten Geraden und anschließend die Besprechung der perspectivischen Verjüngung und Verkürzung.

Die weiteren Begriffe: Sehachse, Augpunkt, Horizontebene, Horizontlinie, Verticalebene und Verticallinie, sowie die aus der Anschauung nach jedesmal erfolgter Zeichenübung abgeleiteten Grundregeln über die perspectivische Erscheinung paralleler Geraden sind im Verlaufe der Zeichenübungen nach dem Drahtmodelle mit den parallelen Geraden (I. Serie) nach und nach zu erläutern und bei den darauffolgenden Zeichenübungen nach Holzmodellen anzuwenden und zu wiederholen.

Durch diese Übungen und Wiederholungen gelangen die Schüler zu der Erkenntnis, dass die Grundregeln alles perspectivischen Zeichnens von der scheinbaren Convergenz paralleler Geraden abzuleiten sind und die Erkenntnis dieser Convergenz für jeden einzelnen Fall bezwecken.

Als Anschauungsmittel empfehlen sich auch die sechs kleinen perspectivischen Apparate (Ser. I, Nr. 2—7).

Bei dem Zeichnen nach Holzmodellen der I. Serie mögen diese nur in den praktisch-wichtigsten Stellungen zur Bildebene zur Nachbildung gelangen, wobei in dieser Classe hauptsächlich die vierseitige Pyramide, das dreiseitige und vierseitige Prisma, der Kegel, der Cylinder und die Kugel zu berücksichtigen sind.

Anfänglich zeichnen die Schüler nach Holzmodellen bloß in correcten Umrissen unter gleichzeitiger Berücksichtigung auch der nicht sichtbaren Kanten des Modelles, welche in der Zeichnung durch feinere Linien anzudeuten sind.

Nach Erzielung einer hinreichenden Fertigkeit im perspectivischen Auffassen und Zeichnen von Umrissen nach Modellen beginnen die ersten Übungen im Schattieren.

Zuvor ist jedoch der Begriff des einfallenden und reflectierten Lichtes, sowie die Bedeutung des Einfallswinkels für die Helligkeit, beziehungsweise Dunkelheit der ebenen Fläche zu besprechen und an einem geeigneten Modelle die Entstehung der Selbst- und Schlagschatten und die einfachste Art der Schattengebung anschaulich zu erläutern.

Die Übungen im Schattieren erfordern ein naturgemäßes Fortschreiten vom Leichteren zum Schwierigeren, sowohl in der Art des Schattierens als auch in der Wahl der hiezu erforderlichen Modelle.

Die ersten Übungen im Schattieren sind nach eckigen Körperformen vorzunehmen und von den Schülern langsam und sorgfältig auszuführen.

Dann folgen die Übungen im Schattieren nach runden Körperformen (Cylinder, Kegel und Kugel), wobei der Begriff des Helldunkels (Reflex) und des Mitteltones (Übergangsschatten) mit Hilfe von Modellen und guten Zeichnungen anschaulich zu erläutern ist.

Bei den Übungen der II. Classe im perspectivischen Contourzeichnen und Schattieren sind bei der Wahl der Modelle aus der I. Serie alle körperlichen Elementarformen, als: Pyramide, Prisma, Würfel, Cylinder, Kegel und Kugel hauptsächlich zu berücksichtigen.

Als Material eignet sich bei den Übungen im Schattieren in der II. Classe weißes Papier und ein weicher Bleistift.

Im Ornamental-Zeichnen der II. Classe werden die Elemente des Flachornamentes in systematischer Reihenfolge an geeigneten Wandtafeln erläutert und von den Schülern nachgebildet.

Von diesen Elementen sind hauptsächlich die Spirallinien und einfache spiralförmige Ranken zu üben, welche bei den meisten freien Flachornamenten den Stamm, das Gerüste bilden; ferner stilisierte Blattformen, Blüten und einfache Blattgruppen, Rosetten und mustergiltige Beispiele von Blätterreihungen, sowie Combinationen von spiralförmigen Ranken mit Blättern und Blüten.

Bei der Vorführung aller dieser Elemente werden die Schüler auf die Entstehung derselben aus den Naturformen, auf den organischen Zusammenhang und auf die naturgemäße Gliederung der Theile des Ornamentes aufmerksam gemacht.

Die Ausführung der ornamentalen Schüler-Zeichnungen in dieser Classe erfolgt in correcten und klaren Umrissen, welche entweder mittelst des Bleistiftes oder der Feder dargestellt und nach Maßgabe der Gewandtheit auch entsprechend schraffiert werden können.

Das ornamentale Zeichnen beginnt in der II. Classe gleich nach den Erläuterungen der nothwendigsten perspectivischen Begriffe und nach den ersten Versuchen im perspectivischen Zeichnen nach dem Drahtmodelle und ist dann gleichmäßig neben dem perspectivischen Freihandzeichnen durch das ganze Schuljahr zu üben.

Der Lehrer hat abwechselnd mit der einen Hälfte der Schüler das perspectivische und mit der anderen das ornamentale Zeichnen zu pflegen.

II. Unterrichtsstufe.

III. Classe: 4 Stunden.

Das perspectivische Freihandzeichnen findet in der III. Classe seine Fortsetzung in den Übungen im Contourzeichnen und Schattieren nach einzelnen Modellen der II. Serie und nach einfach zusammengestellten Modellgruppen aus den Formen der I. und II. Serie, wobei die weiteren Erläuterungen über die Technik des Schattierens und der Licht- und Schattenwirkungen entsprechend zu geben sind.

In der III. Classe zeichnet abwechselnd nur ein Theil der Schüler vor je einem Modelle oder einer Modellgruppe, während die übrigen Schüler sich im ornamentalen Zeichnen üben.

Die Zahl der nach Modellen gleichzeitig zeichnenden Schüler hängt von der Beschaffenheit und Einrichtung des Zeichenlocales ab.

Bei dem Schattieren nach Modellen sollen die Schüler consequent dazu angeleitet werden, stets die Gesammtheit der Zeichnung im Auge zu behalten. Es sind also z. B. beim Zeichnen auf dem Naturpapiere nach Richtigstellung der Umrisse alle Schattengrenzen einzuzeichnen, dann die Eigen- und Schlagschatten mit dem Wischer anzulegen. Hierauf werden nach Angabe der höchsten Lichtstellen die Mitteltöne bestimmt und die Schattenpartien in ihrer Wirkung übereinstimmend vollendet (Skizze und ausgeführte Zeichnung).

Im ornamentalen Zeichnen schreitet man in der III. Classe zu den wichtigsten charakteristischen Typen der antik-classischen Verzierungsweise vor.

Nach kurzen einleitenden Bemerkungen werden die hervorragendsten Typen der genannten Verzierungsweisen an geeigneten Wandtafeln vorgezeigt, benannt, und hinsichtlich ihrer charakteristischen Kennzeichen erklärt, sowie die Art und Weise des Nachbildens besprochen. Hierauf wird die betreffende typische Form von den Schülern nachgezeichnet, beziehungsweise in Farben ausgeführt.

Daran schließt sich, nach Maßgabe der Fähigheit und Gewandtheit der Schüler, auch das Zeichnen nach polychromen Ornamentvorlagen der betreffenden Verzierungsweise. Auch die Vorlage ist nach Bedarf entsprechend zu erläutern.

Vor dem Colorieren der ornamentalen Zeichnungen sind die Schüler über das Wesen der Wasserfarben, über Sättigung, Helligkeit und Schattierungen, sowie über Mischung der Farben zu belehren (Stamm- und abgeleitete Farben).

Ferner sollen die Schüler im Verlaufe der Übungen eingehend mit dem Gebrauche des Pinsels, der Lasur- und Deckfarben, mit den Vortheilen beim Anlegen großer und beim Aussparen kleinerer Flächen u. s. f. bekannt gemacht und darin unterwiesen werden.

Die Übungen in der Farbengebung beginnen zuerst nur mit wenigen und einfach zu behandelnden Farben, später erst können die Übungen mit mehreren Farben angereiht werden.

Bei der Ausführung polychromer Zeichnungen ist ebenfalls zuerst auf die Erzielung richtiger und sauberer Umrisse das Hauptaugenmerk zu richten. Das Colorieren unrichtig und schleuderhaft ausgeführter Umrisszeichnungen ist vom Lehrer nicht zu gestatten.

In der III. Classe beginnen die Übungen im Zeichnen aus dem Gedächtnisse, welche zu den wichtigsten des Zeichenunterrichtes gehören, weil sie zur Schärfung und Ausbildung des Formensinnes beitragen und den Schüler nöthigen, über die Formenverhältnisse des zu zeichnenden Objectes eingehend nachzudenken. Sie zeigen zudem mit Sicherheit den Grad des Verständnisses bei jedem Schüler.

Das Gedächtniszeichnen erfordert ebenfalls eine systematische Behandlung, besonders hinsichtlich der Formenwahl, bei welcher ein strenges Maßhalten und die erforderliche Rücksichtnahme auf die Leistungsfähigkeit der Schüler obwalten soll. Im allgemeinen werden die aus dem Gedächtnisse zu zeichnenden Objecte dem Stoffe der vorhergehenden Classe entnommen, wobei sowohl die körperlichen, als auch die ornamentalen Gebilde zur Behandlung gelangen. Doch sollen dabei noch nicht vorgenommene Modellstellungen, beziehungsweise ornamentale Motive verwendet werden.

Man wähle dabei auf der II. Stufe ausschließlich nur Objecte mit charakteristischen und verhältnismäßig leicht darzustellenden Formen. Im Einzelunterrichte auf der III. Stufe empfiehlt es sich, eine bereits vollendete Zeichnung aus dem Gedächtnisse in Umriss und in leichter Schattenangabe, also als Skizze, darstellen zu lassen.

Von den körperlichen Gestalten sind beim Gedächtniszeichnen in der III. Classe zunächst die Elementarformen, als: Pyramide, Prisma, Würfel, Kegel, Cylinder und Kugel, zu berücksichtigen.

Das für diese Übungen bestimmte Holzmodell wird entweder im Stativ eingespannt oder auf eine höhere Unterlage vor einen passenden Hintergrund gestellt, die Gestalt kurz mit den Schülern besprochen und dann in geeigneter Weise ihren Blicken entzogen, worauf die Schüler das von ihrem Platz aus gesehene Modell perspectivisch in Umrissen, und zwar zuerst die sichtbaren und dann auch die nicht sichtbaren Kanten aus dem Gedächtnisse zeichnen.

Es empfiehlt sich hiebei, dass die auf Blättern von gleichem Formate dargestellten Gedächtniszeichnungen vom Lehrer abgesammelt, außerhalb der Unterrichtszeit mit farbigem Stifte verbessert, classificiert und den Schülern seinerzeit behufs eventueller Ausführung einer Reinzeichnung zurückgestellt werden.

Die Übungen im Gedächtniszeichnen ornamentaler Formen beziehen sich in der III. Classe auf die charakteristischen Blatttypen, wie z. B. das Epheu- und Kastanienblatt u. a., sowie auf einfachere Rosetten u. dgl. mehr.

Dabei wird das abzubildende Motiv fertig auf einer Wandtafel vorgezeigt, benannt und in seinen Theilen kurz erläutert, worauf nach Entfernung der Wandtafel die Schüler das Motiv aus dem Gedächtnis zeichnen.

In jedem Semester sind zwei Gedächtniszeichnungen (eine perspectivische und eine ornamentele) anzufertigen.

Das perspectivische Freihandzeichnen wird auch in der III. Classe neben dem ornamentalen Zeichnen und Colorieren gleichmäßig durch das ganze Schuljahr gepflegt.

IV. Classe: 4 Stunden.

In der IV. Classe schreitet man im perspectivischen Freihandzeichnen zu den einfachen Vasen, Capitälen, Piedestalen u. dgl. aus Gips (III. Serie) vor, wobei das zum Verständnisse dieser Formen Nöthige erläutert wird.

Bei der Ausführung der entsprechenden Zeichnungen kann hier auch die Schattierung mittelst des Pinsels und einer passenden Farbe (Tuschieren, Sepieren etc.) neben dem Kreidezeichnen in geeigneter Weise berücksichtigt werden.

Im ornamentalen Zeichnen werden in der IV. Classe pompejanische Ornamente und nach Thunlichkeit die einfachsten ornamentalen Typen der Renaissance und der orientalischen Verzierungsweisen an Wandtafeln und Vorlagen erläutert und von den Schülern nachgezeichnet, sowie in Farben ausgeführt.

Bei den Erläuterungen ist auch das Nothwendigste über die technische Ausführung der Ornamente in Intarsia, Sgraffito, Majolika etc. zu berücksichtigen.

Ferner wird es sich zum Zwecke des Polychromierens empfehlen, in dieser Classe die Grundbegriffe der Farbenharmonie und Farbencontraste, der warmen und kalten Farben u. s. f. kurz zu erläutern und die Schüler beim Polychromieren nach und nach zum selbständigen Bestimmen und Mischen der dabei gebräuchlichen Wasserfarben anzuleiten.

Vom Zeichnen der flachen Ornamente nach Vorlagen werden in der IV. Classe die Schüler nach Maßgabe ihrer Begabung und unter entsprechender Erläuterung zum Zeichnen nach geeigneten ornamentalen Gipsreliefen (der IV. Serie) vorschreiten, welche den Übergang vom flachen zum plastischen Ornamente bilden.

Das Zeichnen nach den Modellen der III. Serie und nach Vorlagen ist auch in der IV. Classe abwechselnd durch das ganze Jahr in geeigneter Weise zu pflegen.

Die Übungen im Gedächtniszeichnen erstrecken sich in dieser Classe auf einfache Holzmodellformen der II. Serie und auf die einfachsten typischen Formen der antikclassischen Verzierungsweise.

III. Unterrichtsstufe.

V.—VIII. Classe: je 3 Stunden.

Auf dieser Stufe gelangt zuerst die Gestaltung des menschlichen Kopfes und Gesichtes unter Zuhilfenahme passender Wandtafeln, Modelle und des lebenden Kopfes zur Besprechung und Veranschaulichung.

Es werden die Verhältnisse des Kopfes und Gesichtes zum übrigen Körper, die Proportionen der Gesichtstheile mit Rücksicht auf die verschiedenen Altersstufen des Menschen, ferner die veränderlichen Gesichtstheile (Augen und Mund), sowie die Verbindung des Kopfes mit dem Rumpfe durch den Hals erklärt, und nach entsprechenden Vorbildern (Wandtafeln und Umrissvorlagen) nachgezeichnet.

Im weiteren Verlaufe des Unterrichtes werden die Schüler auf jene perspectivischen Veränderungen in den Erscheinungen der Formen aufmerksam gemacht, welche durch die verschiedenen Stellungen und Wendungen des Kopfes bedingt und deutlich wahrnehmbar, daher auch beim Zeichnen nach Modellen zu beachten sind.

Den ersten hieher gehörigen Zeichenübungen nach Wandtafeln und Vorlagen folgen die Übungen im Zeichnen nach Köpfen in Bas- und Hautrelief-Abgüssen, später bei befähigteren Schülern auch nach Masken und Büsten.

Die Ausführung der Zeichnungen erfolgt hiebei im allgemeinen in richtigen und klaren Umrissen bei befähigten Schülern auch in entsprechender Schattierung.

Das Copieren einzelner Gesichtstheile, als Augen, Nase, Mund und Ohren ist zu vermeiden; es ist stets das menschliche Gesicht ganz zu zeichnen.

Um den Anfängern die Darstellungsweise der menschlichen Gesichtsformen nach plastischen Modellen einigermaßen anschaulich und verständlich zu machen, sollen im Zeichensaale Musterblätter von Köpfen nach Gipsabgüssen, in Umriss und in klarer Schattierung, hinter Glas und Rahmen angebracht sein.

Die Fortsetzung des ornamentalen Zeichnens nach Abgüssen und Polychromien ist nach Maßgabe der Zeit und der Gewandtheit der Schüler zu üben.

Gelegentlich sind die wichtigsten antik-classischen Bau- und Ornamentformen (Säulenordnungen, Simsglieder etc.) kurz zu besprechen, wobei von der Anschauung eines vollständigen Bauwerkes auszugehen ist.

Übungen im Skizzieren in einem eigenen Skizzenbuche.

Das Skizzieren nach gegebenen Vorlagen und Modellen soll die Gewandtheit in der möglichst einfachen aber correcten Wiedergabe eines Objectes und seiner charakteristischen Formenverhältnisse erzielen, und die Reife der Schüler in diesem Gegenstande fördern.

Berücksichtigung der begabteren Schüler und der Repetenten.

Begabtere Schüler und jene Repetenten, die im verflossenen Schuljahre im Zeichnen mindestens befriedigend entsprochen haben, können mittelst schwierigerer Übungen aus dem vorzunehmenden Stoffe entsprechend angeregt und beschäftigt werden.

C. Ausführung und Correctur der Schülerzeichnungen. Vertheilung des Unterrichtsstoffes.

Bedeutung der Umrisse.

Da der Wert einer Zeichnung von der Richtigkeit ihrer Umrisse abhängt, ist dem Contourzeichnen die größte Sorgfalt zuzuwenden und bei der Ausführung jeder Art von Zeichnungen auf die Erzielung richtiger und klarer Umrisse das Hauptaugenmerk zu richten.

Die Schüler der I. Unterrichtsstufe (I. und II. Classe) sind daher von vornherein beim Zeichnen zur möglichsten Genauigkeit und Sorgfalt anzuhalten. Leichtfertig und unachtsam, sowie unrichtig ausgeführte Zeichnungen müssen die betreffenden Schüler nochmals anfertigen. Das Zerreißen der misslungenen Schülerarbeiten ist aus pädagogischen Gründen nicht empfehlenswert.

Die Figuren der Schülerzeichnungen auf der Unterstufe sind möglichst groß auszuführen, weil nur unter dieser Bedingung alle Formen klarer hervortreten und weit mehr Aufmerksamkeit und Genauigkeit erfordern, als in Figuren von kleinerem Maßstab.

Darstellungsarten der Zeichnungen.

Die Schüler des Gymnasiums sollen im Verlaufe des Zeichenunterrichtes bei der Ausführung der Zeichnungen allmählich mit allen hauptsächlichsten Darstellungsarten

bekannt gemacht werden, wobei der technischen Fertigkeit in der Handhabung des Pinsels eine erhöhte Sorgfalt zuzuwenden ist.

Die Darstellungsarten sollen stets mit Rücksicht auf die Unterrichtsstufe, auf das Darstellungsobject, sowie auf die individuelle Begabung der Schüler zweckmäßig gewählt und die Schüler sollen in der Anwendung der Darstellungsarten genau unterwiesen werden.

Jede zeitraubende Darstellungsart, sowie auch jede complicierte Übung, zu deren Ausführung unverhältnismäßig viel Zeit in Anspruch genommen werden müsste, ist strenge zu meiden.

Da das Zeichnen mit der Feder zur Erzielung einer correcten und klaren Contour wesentlich beiträgt, soll es schon auf der I. Unterrichtsstufe begonnen und geübt werden.

Auf der III. Unterrichtsstufe ist das Zeichnen mit der Feder und bei begabteren Schülern auch das Schattieren mit derselben nach Thunlichkeit zu berücksichtigen. Diese Darstellungsweise kann zuerst nach einer geeigneten Vorlage geübt werden.

Die Correcturen.

Die Correcturen der fehlerhaften Schülerzeichnungen sind in der Regel mündlich zu geben. Das corrigierende Hineinzeichnen in die Arbeit des Schülers ist nur dann berechtigt, wenn es zur Erklärung einer Darstellungsart nothwendig ist.

Die von den Schülern abgelieferten Zeichnungen sind nochmals als Ganzes zu prüfen und im Falle etwa vorhandener, auffallender Mängel den betreffenden Schülern nach Möglichkeit entweder in derselben oder in einer der nächsten Lectionen behufs Verbesserung zurückzustellen.

Die Ausführung der Zeichnungen während der Schulzeit. Aufbewahrung derselben.

Die Schülerzeichnungen werden in der Schule während der zugewiesenen Unterrichtszeit unter Leitung und Aufsicht des Lehrers ausgeführt.

Der Tag der Vollendung einer jeden Zeichnung sowie der Name des Schülers u. s. w. ist auf derselben mit Sorgfalt und Geschmack ersichtlich zu machen.

Die abgelieferten und richtig befundenen Schülerzeichnungen sind vom Lehrer nach Classen und in alphabetischer Reihenfolge zu ordnen und in passenden Umschlägen von stärkerem Papier, entsprechend dem gleichen Formate der Zeichnungen bis zum Schlusse des Schuljahres in einem dazu bestimmten Kasten aufzubewahren.

Sanitäre Rücksichten.

Die Beachtung der sanitären Rücksichten bei Ausführung der Schülerzeichnungen (richtige Haltung des Körpers, Schonung der Augen) hat der Lehrer unablässig und sorgfältigst von den Schülern zu fordern.

Vertheilung des Unterrichtsstoffes und Normierung der Anzahl der Zeichen-Übungen.

Zur sicheren Erzielung des gewünschten Erfolges im Zeichenunterrichte ist es nothwendig, dass der Lehrer vor dem Beginne des Schuljahres eine Vertheilung des Unterrichtsstoffes für jede Classe und für das ganze Schuljahr entwerfe, indem er sich die nothwendigen Erläuterungen und die Übungen im Zeichnen nach Modellen und Vorlagen in eine systematische Reihenfolge für sich zusammenstellt und etwa durch Skizzen andeutet.

Wenn sich auch im allgemeinen die Zahl der Zeichenübungen für jede Classe und Anstalt nicht bestimmen lässt, so wird doch die Feststellung der Durchschnitts- oder Normalzahlen dem Lehrer eine gewisse Grundlage zur Normierung der Schülerleistungen für die betreffende Anstalt und für die daselbst obwaltenden Umstände im Zeichenunterrichte abgeben können.

In dieser Beziehung kann mit Rücksicht auf die Zahl der dem Freihandzeichnen in den einzelnen Classen gewidmeten Unterrichtsstunden erwartet werden, dass ein Schüler mit befriedigender Note aus dem Zeichnen mit Ausschluss der Gedächtnisübungen

in der	I.	Classe	35	bis	40	Zeichnungen	
„ „	II.	„	20	„	25	„	
„ „	III.	„	12	„	15	„	
„ „	IV.	„	10	„	12	„	
„ „	V.—VIII.	„	6	„	8	„	nebst Skizzen anfertigen und

abliefern wird.

Es ist einleuchtend, dass diese Zahlen nur für normale Verhältnisse gelten und dass demnach z. B. in überfüllten Classen und ohne Beihilfe eines Assistenten, sowie bei Einwirkung anderer hindernder Umstände die vorstehenden Erfolge schwerlich zu erreichen sein werden.

Die Schwierigkeiten bei der Durchführung des Lehrplanes im Zeichnen in überfüllten Classen, namentlich die Correctur der Arbeiten nach Modellen auf der I. und II. Unterrichtsstufe, bedingen die Bestellung eines Assistenten, sobald die Zahl der Schüler in einer Classe 30 übersteigt.

D. Materialien zum Zeichnen.

Zur Ausführung der Schüler-Zeichnungen werden weißes gut geleimtes Papier und Bleistift, ferner graues Naturpapier, Reißkohle, schwarze und weiße Kreide und Wischer, Feder und Pinsel, Tusch und Farbe verwendet. Beim Zeichnen und Schattieren mit Bleistift ist nur weißes Papier zu wählen. — Auf der I. Unterrichtsstufe sind Bleistifte von der Mittelsorte zu gebrauchen, weil mit zu weichem Stift eine reine Zeichnung kaum möglich ist, und durch den Gebrauch eines harten Stiftes die Bewegung der Hand schwerfällig bleibt.

In dieser Hinsicht sind die Stifte von Hardtmuth in Cedernholz Nr. 2 und 3 zu empfehlen.

Der durch den Gebrauch kurz gewordene Zeichenstift ist in eine Klüppe einzuspannen, da das Zeichnen mit kurzen Stiften wegen übler Haltung derselben nicht zu gestatten ist.

Auf der II. und III. Unterrichtsstufe sind von den Schülern Reißbretter von mittlerer Größe zu benützen, auf denen sie das Papier, namentlich zur Ausführung der polychromen Zeichnungen, mittelst Wasser und Gummi aufzuspannen haben.

Bei den Schülerzeichnungen ist selbstverständlich auf Reinlichkeit und Ordnung in den Materialien zu sehen.

Zum Wegputzen der fehlerhaften Stellen in einer Zeichnung ist sogenanntes Naturgummi zu verwenden. Der Gebrauch des Radiergummi hingegen ist den Schülern nicht zu gestatten.

E. Einrichtung des Zeichensaales und Modellcabinetes.

Das Local, in welchem der Zeichenunterricht ertheilt wird, soll geräumig und licht sein und das Licht soll nur von einer und zwar von der linken Seite des Zeichnenden einfallen.

Für die Decke des Saales ist am besten die weiße Farbe, für die Wände aber ein farbiger Anstrich geeignet.

An der Stirnseite des Zeichensaales ist ein mäßig erhöhtes Podium von einer der Saalbreite entsprechenden Länge anzubringen. Die lothrecht an der Wand befestigte Schultafel soll wo möglich die Breite des Saales einnehmen und stets mit einem matten tiefschwarzen Anstrich versehen sein.

Das Podium wird zur Aufstellung der Draht- und Holzmodelle etc. benutzt.

In dem übrigen Raume des Saales werden nach Erfordernis Zeichentische aufgestellt, und ein Theil des Raumes bleibt für das Modellzeichnen, namentlich nach Gipsabgüssen reserviert. — Auf diesem freigelassenen Platze sind Potsamente oder Ständer zum Aufstellen der Modelle zweckmäßig anzubringen, und die Schüler haben, um diese aufgestellten Modelle gruppiert, nach denselben zu zeichnen.

Um eine entsprechende Beleuchtung zu erzielen, wird an der Fensterseite zwischen dem zum Modellzeichnen bestimmten Platz und dem übrigen Theil des Saales eine Blende von hinreichender Höhe und Breite (d. i. ein auf Holzrahmen mit Gestell aufgespannter dunkler Stoff), oder noch besser ein Vorhang, welcher nöthigenfalls vor- oder zurückgeschoben werden kann, angebracht. Ebenso sind an den Pfeilern zwischen den Fenstern schmalere Blenden oder Vorhänge von dunkler Farbe anzubringen.

Zum Sitzen der Schüler können lehnenlose Sitze, sogenannte Stockerl u. s. w., verwendet werden.

Die Reißbretter jener Schüler, welche in der erwähnten besonderen Abtheilung des Saales zeichnen, sind an einem Ende mit beweglichen Füßen zu versehen, die während des Zeichnens dem Brette als Stütze dienen.

Gestatten es die für das Zeichnen bestimmten Räumlichkeiten, so können für das Modellzeichnen in Gruppen zwei Reihen amphitheatralischer Bänke statt der vorerwähnten Einzelsitze angebracht werden.

Zum Aufstellen der Draht- und Holzmodelle für die I. Unterrichtsstufe sind die vorgeschriebenen Stative zu verwenden. Behufs Erzielung der richtigen Distanzen für die darzustellenden Modelle, sind die ersten Zeichentische in entsprechende Entfernung vom Podium zu stellen.

Die Aufstellung der nicht zu großen und für je drei Plätze berechneten Zeichentische im Saale hat nach Thunlichkeit in zwei Reihen zu erfolgen, damit vor jeder Reihe nach Bedarf ein Modell aufgestellt werden und der Lehrer ohne Schwierigkeit zu jedem Schüler gelangen kann.

Die Tischplatte soll gegen die Schüler schräg abfallen und in einer den Sitzen entsprechenden Höhe angebracht sein, damit die aufrecht sitzenden Schüler ihre Arbeit bequem übersehen können.

Für die Unterweisungen über Schattengebung u. a. m. dient eine starke, auf gekeiltem Blindrahmen gespannte hellfarbige Leinwandtafel mit Staffelei.

Zum Zeichnen auf dieser Tafel wird Reißkohle, auf der schwarzen Schultafel aber geschlemmte weiße Kreide verwendet.

Außerdem sind zwei oder mehrere geeignete Gestelle zum Aufhängen von Wandtafeln im Zeichensaale nothwendig.

An der Wand, welche der Fensterseite gegenüberliegt, mögen die zur Anschauung und Nachbildung bestimmten Vorlagen hinter Glas und Rahmen entsprechend angebracht werden.

Ein geeigneter Wasserkasten, eventuell eine Wassermuschel (in großen Zeichensälen zwei), gehören ebenfalls in einen wohleingerichteten Zeichensaal. Ebenso sollen zur Aufbewahrung der Reißbretter geeignete Truhen vorhanden sein.

Es ist sehr wünschenswert und in manchen Fällen nothwendig, dass für die Zwecke des Zeichenunterrichtes zwei Zeichensäle vorhanden sind, um einerseits für die meist in Parallel-Abtheilungen getrennten unteren Classen entsprechend vorzusorgen, und andererseits eine zweckmäßige Einrichtung für das Modellzeichnen treffen zu können.

Das Modellencabinet, womöglich in unmittelbarer Verbindung mit dem Zeichensaale stehend, soll Raum genug zur Aufnahme der Schränke für die wertvolleren Modelle und für Vorlagen, Zeichnungen etc., zur Unterbringung der Consolbretter an den Wänden, des Arbeitstisches für den Lehrer, u. s. f. enthalten.

Im Zeichensaale sowohl als auch im Modellencabinete soll stets eine der Bedeutung des Zeichenunterrichtes würdige musterhafte und geschmackvolle Ordnung herrschen. Auch ist dafür zu sorgen, dass die Modelle und Vorlagen, sowie andere Hilfsmittel sich stets in einem brauchbaren Zustande befinden.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

Rasinger A. und **Žumer** A., Prvo berilo in prva slovnica za drugi razred 4- in 5 razrednih ljudskih šol. 3. verbesserte Auflage. Laibach 1890. Ignaz von Kleinmayr und Fed. Bamberg. Preis 24 kr.

Dieses erste Sprach- und Lesebuch für die zweite Classe der 4- bis 5classigen Volksschulen wird in der gegenwärtigen dritten verbesserten Auflage zum Lehrgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit slovenischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt und wird nachträglich in das mit Erlass vom 29. Mai 1891, Z. 11156 *) kundgemachte Lehrbücher- und Lehrmittel-Verzeichnis aufgenommen.

(Ministerial-Erlass vom 21. Juli 1891, Z. 13826.)

b) Für Mittelschulen.

In wesentlich unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlass vom 25. Juni 1886, Z. 12006 **) zum Unterrichtsgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Mitteregger, Dr. Josef, Lehrbuch der Chemie für Oberrealschulen. I. Theil: Anorganische Chemie. 4. durchgesehene Auflage. Wien 1891. Alfred Hölder. Preis, gebunden 1 fl. 50 kr.

(Ministerial-Erlass vom 21. Juli 1891, Z. 15221.)

c) Für kaufmännische Fortbildungsschulen.

Seibert A. E., Grundzüge der allgemeinen Geographie für kaufmännische Fortbildungsschulen. (Erster Jahrgang.) Vorstufe zur Handels- und Verkehrs-Geographie. Wien 1891, bei Alfred Hölder. Preis, gebunden 28 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an kaufmännischen Fortbildungsschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 26. Juli 1891, Z. 9725.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1891, Nr. 20, Seite 106.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1886, Seite 150.

Kundmachungen.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Juni 1890 vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Bewilligung der erforderlichen Mittel a. g. zu genehmigen geruht, dass das Privat-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Ungarisch-Hradisch unter Annahme der angebotenen Leistungen der Stadtgemeinde Ungarisch-Hradisch und des Vereines „Ústřední matice školská“ in Prag vom 1. Jänner 1891 ab in die Staatsverwaltung übernommen und successive vervollständigt werde.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. Juli 1890 vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Bewilligung der erforderlichen Mittel a. g. zu genehmigen geruht, dass die Staats-Untergymnasien in Rovereto und Cattaro und die Staats-Unterrealschule in Steyr unter Aufrechthaltung der bisherigen vor der Auflassung der Oberclassen an diesen Anstalten bestandenen Verpflichtungen der Gemeinden, vom Beginne des Schuljahres 1891/92 angefangen, durch successive Eröffnung der Oberclassen zu vollständigen Anstalten erweitert werden.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. October 1890 a. g. zu genehmigen geruht, dass vom Schuljahre 1891/92 angefangen, der Lehrerstatus jedes vollständigen Gymnasiums in Dalmatien um je eine Lehrstelle vermehrt werde.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. October 1890 a. g. zu genehmigen geruht, dass die combinierte Staats-Mittelschule in Kuttenberg unter Annahme der angebotenen Beitragsleistungen der Stadtgemeinde Kuttenberg, durch successive Umwandlung des Realgymnasiums in eine Unterrealschule vom Beginne des Schuljahres 1891/92 angefangen, in eine normale Oberrealschule umgewandelt werde.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. October 1890 vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Bewilligung der erforderlichen Mittel a. g. zu genehmigen geruht, dass das Communal-Gymnasium in Schlan unter Annahme der Beitragsleistungen der Stadtgemeinde Schlan vom 1. September 1891 ab in die Staatsverwaltung übernommen werde.

Nach dem mit dem Finanzgesetze vom 22. Juli d. J. *) genehmigten Staatsvoranschlage für das Jahr 1891 beträgt der **Etat des Ministeriums für Cultus und Unterricht**, und zwar:

I. Theil. — Erfordernis.

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: ausserordentliche, u. zw. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1892	Ausgaben: ausserordentliche, u. zw. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1893	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9			**IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.**				
			A. *Centrale.*				
	1		Central-Leitung	278.500	57.650	. . . . .	336.150
	2		Schulaufsicht	710.700	. . . . .	. . . . .	710.700
	3		Akademien der Wissenschaften	96 000	7.000	. . . . .	103.000
			Zur Restaurierung der beiden Monumentalbrunnen vor dem Gebäude der Akademie der Wissenschaften in Wien	. . . . .	. . . . .	800	800
	4		Museum für Kunst und Industrie	76.500	. . . . .	. . . . .	76.500
			Zur Restaurierung des Gebäudes (3. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
	5		Subvention an den niederösterr. Gewerbeverein für das technol. Gewerbe-Museum in Wien	. . . . .	40.000	. . . . .	40.000
	6		Statistische Central-Commission	82.600	4.400	. . . . .	87.000
			Zur Bearbeitung der nach dem Stande vom 31. December 1890 vorgenommenen Volkszählung (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	60.000	60.000
	7		Geologische Reichsanstalt	60.500	. . . . .	. . . . .	60.500
			Zur Drucklegung der geologischen Specialkarte der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			Zur Herstellung von Brandmauern am Anstaltsgebäude	. . . . .	. . . . .	2.500	2.500
	8		Central-Anstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	30.100	300	. . . . .	30.400
			Herstellungen am Anstaltsgebäude	. . . . .	. . . . .	1.770	1.770
	9		Österreichische Commission der europäischen Gradmessung und österreichisches Gradmessungsbureau	7.800	. . . . .	. . . . .	7.800
			Summe (Titel 1—9)	1,342.700	109.350	73.070	1,525.120
	10		**Auslagen für Kunst- u. archäologische Zwecke:**				
			a) Für Kunstzwecke:				
		1	Akademie der bildenden Künste in Wien	116.700	700	. . . . .	117.400
		2	Kunstschule in Krakau	19.900	. . . . .	. . . . .	19.900
			Münzverlust	. . . . .	7	. . . . .	7
		3	Maler-Akademie in Prag	. . . . .	5.000	. . . . .	5.000
		4	Zur Förderung der Musikpflege	30.100	600	. . . . .	30.700
		5	Kunststipendien, Kunstaufträge, Ankäufe, Subventionen künstlerischer Unternehmungen und sonstige Auslagen	36.500	. . . . .	. . . . .	36.500
		6	Subvention an die Genossenschaft der bildenden Künstler in Wien zum Zwecke ihrer Betheiligung an der internationalen Kunstausstellung zu Berlin im Jahre 1891	. . . . .	8.000	. . . .	8.000
			Summe (Titel 10, §§. 1—5	203.200	14.307	. . . . .	217.507

*) Enthalten im Reichsgesetzblatt vom Jahre 1891 unter Nr. 104.

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	Ausgaben: ordentliche	ausserordentliche, u. zw. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1892	ausserordentliche, u. zw. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1893	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	10		b) Für archäologische Zwecke:				
		6	Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale	14.355			14.355
			Zur Renovierung der Amtsräume			500	500
			Restaurierung alter Baudenkmale	6.000			6.000
		7	Österreich unter der Enns:				
			Subvention für den Wiener Dombau-Verein (1. Rate)		5.000		5.000
			Steiermark:				
			Zur Restaurierung und theilweisen Reconstruction der Basilica in Seckau			3.000	3.000
			Zur Restaurierung des Daches der Pfarrkirche in Neuberg			3.000	3.000
			Zur Restaurierung der Pfarrkirche in Maria-Neustift bei Pettau			3.000	3.000
			Küstenland:				
			Zur Renovation und Reconstruction der Mosaiken des Domes in Parenzo (2. Rate)			5.000	5.000
			Dalmatien:				
			Zur Restaurierung des Glockenthurmes in Spalato (6. Rate)			10.000	10.000
			Böhmen:				
			Zum Ausbaue des Prager Domes			15.000	15.000
		8	Ausgrabungen, Subventionen für archäologische Unternehmungen und sonstige Auslagen	9.530			9.530
			Summe (Titel 10, §§. 6—8)	29.885	5.000	39.500	74.385
			Summe (Titel 10, §§. 1—8)	233.085	19.307	39.500	291.892
			Zusammen (Capitel 9, Titel 1—10)	1,575.785	128.657	112.570	1,817.012
			B. *Cultus.*				
	11		Erfordernis der Religionsfonds:				
			a) Ausgaben der Fonds:				
		1	Österreich unter der Enns	527.000			527.000
			Neu-, Um- und Zubauten			12.500	12.500
		2	Österreich ob der Enns	188.500			188.500
		3	Salzburg	103.500			103.500
		4	Tirol	427.500	1.000		428.500
			Bauherstellungen			6.000	6.000
		5	Vorarlberg	39.900			39.900
			Neu-, Um- und Zubauten			2.700	2.700
		6	Steiermark	389.000			389.000
		7	Kärnten	162.500			162.500
		8	Krain	178.000			178.000
		9	Triest	58.200			58.200
		10	Görz	90.000			90.000
		11	Istrien	106.000			106.000
		12	Dalmatien	314.500	4.000		318.500
			Neu-, Um-, Zubauten u. Realitäten-Ankauf			15.600	15.600
			Baubeiträge			1.000	1.000

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: ausserordentliche, u. zw. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1892	1893	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	11	13	Böhmen	1,168.000	. . . . .	. . . . .	1,168.000
			Neu-, Um- und Zubauten	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000
			Beiträge	. . . . .	. . . . .	2.500	2.500
		14	Mähren	569.000	. . . . .	. . . . .	569.000
		15	Schlesien	120.500	. . . . .	. . . . .	120.500
		16	Galizien	1,357.000	. . . . .	. . . . .	1,357.000
			Neu-, Um- und Zubauten	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
		17	Krakau	112.000	. . . . .	. . . . .	112.000
		18	Bukowina	49.000	. . . . .	. . . . .	49.000
			Neu-, Um- und Zubauten	. . . . .	. . . . .	2.779	2.779
			Summe (Titel 11, §§. 1—18)	5,960.100	5.000	69.079	6,034.179
		19	b) Ausgaben der Fonds-Forste und Domänen	616.920	. . . . .	. . . . .	616.920
			Neubauten und Realitäten-Ankauf	. . . . .	. . . . .	68.980	68.980
			Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung	. . . . .	4.080	. . . . .	4.080
			Servituten-Regulierung und Ablösung	. . . . .	770	. . . . .	770
			Sonstige außerordentliche Auslagen	. . . . .	8.690	. . . . .	8.690
			Summe (Titel 11, §. 19)	616.920	13.540	68.980	699.440
			Summe (Titel 11, §§. 1—19)	6,577.020	18.540	138.059	6,733.619
	12		Stiftungen u. Beiträge zu kathol. Cultuszwecken:				
		1	Stiftungen	31.300	. . . . .	. . . . .	31.300
		2	Beiträge	114.500	. . . . .	. . . . .	114.500
			Österreich unter der Enns:				
			Zur Fortsetzung der Restaurierung d. Kirche zu Maria am Gestade in Wien (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			Zur Fortsetzung des Wiederaufbaues der Thürme der Hauptpfarrkirche in Wiener-Neustadt (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	12.000	12.000
			Österreich ob der Enns:				
			Zum Neubau des Kirchthurmes in Ampfelwang	. . . . .	. . . . .	2.300	2.300
			Salzburg:				
			Auf Bauherstellungen an d. Domherrenhäusern und am Dompropsteigebäude in Salzburg	. . . . .	. . . . .	2.050	2.050
			Auf Bauherstellungen am Franciscaner-Kloster-Gebäude sammt Kirche in Salzburg	. . . . .	. . . . .	870	870
			Auf Bauherstellungen am Kapuziner-Kloster-Gebäude in Salzburg	. . . . .	. . . . .	1.600	1.600
			Auf Bauherstellungen am Kapuziner-Hospiz sammt Kirche in Werfen	. . . . .	. . . . .	1.830	1.830
			Zur Fortsetzung der Bauherstellungen an der Kapuziner-Klosterkirche in Radstadt (2. Rate) und für Bauherstellungen am Kloster-Gebäude	. . . . .	. . . . .	530	530
			Steiermark:				
			Zur Restaurierung der St.-Marien-Kirche in Straßgang	. . . . .	. . . . .	1.600	1.600
			Dalmatien:				
			Zur Inangriffnahme des Baues eines Glockenthurmes bei der Kathedralkirche in Sebenico (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
			Galizien mit Krakau:				
			Zur Restaurierung der St.-Marien-Kirche in Krakau	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
			Summe (Titel 12, §§. 1 und 2)	145.800	. . . . .	33.780	179.580

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: ausserordentliche, u. zw. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1892	1893	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	13		Beiträge zu evangelischen Cultus-Zwecken:				
		1	Evangelischer Oberkirchenrath	34.600	300	. . . . .	34.900
		2	Unterstützungspauschale der evangelischen Kirche Augsb. und Helvet. Bekenntnisses	80.000	. . . . .	. . . . .	80.000
			Summe (Titel 13, §§. 1 und 2) .	114.600	300	. . . . .	114.900
	14		Beiträge zu griechisch-orient. Cultus-Zwecken:				
			Dalmatien	81.900	. . . . .	. . . . .	81.900
			Neu-, Um- und Zubauten	. . . . .	. . . . .	7.000	7.000
			Summe (Titel 14) .	81.900	. . . . .	7.000	88.900
			Zusammen (Capitel 9, Titel 11—14) .	6,919.320	18.840	178.839	7,116.999
			C. ***Unterricht.***				
	15		H o c h s c h u l e n.				
			a) Universitäten:				
		1	Universität in Wien	908.000	. . . . .	. . . .	908.000
			Herstellung einer neuen Wasserleitung für den botanischen Garten (1. Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	4.800	4.800
			Wissenschaftliche Ausstattung des histologischen Institutes (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	1.500	1.500
		2	Universität in Innsbruck	243.500	. . . . .	. . . .	243.500
			Wissenschaftl. Ausstattung und Einrichtung des anatomischen Institutes (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Ergänzung der wissenschaftl. Ausstattung u. Einrichtung der Lehrkanzel für Pharmakologie und Pharmakognosie (1. Rate) .	. . . . .	. . . . .	500	500
			Adaptierungen im Universitäts-Hauptgebäude zum Zwecke der Erweiterung des chemischen Laboratoriums	. . . . .	. . . . .	7.300	7.300
			Wissenschaftliche Ausstattung des Institutes für pathologische Anatomie (3. Rate) . .	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
		3	Universität in Graz	307.200	. . . . .	. . . . .	307.200
			Herstellung des Trottoirs beim Gebäude für das chemische Institut längs der Schuberstraße	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Anschaffung von Instrumenten und Apparaten für das Institut der allgemeinen und experimentellen Pathologie (2. u. letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	1.500	1.500
			Anschaffung von Instrumenten für das pathologisch-anatomische Institut (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	600	600
			Ergänzung d. Lehrmittelsammlung der Lehrkanzel der Geographie (2. u. letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	500	500
		4	Universitäten in Prag	772.400	. . . . .	. . . . .	772.400
			Deutsche Universität:				
			Conservations- und Adaptierungsarbeiten zur Instandsetzung des Hauses Nr. 82 des botanischen Gartens	. . . . .	. . . . .	1.900	1.900
			Annuitäten	. . . . .	1.448	. . . . .	1.448
			Böhmische Universität:				
			Adaptierung der für mehrere Lehrkanzeln der philosophischen Facultät gemietheten Localitäten	. . . . .	. . . . .	48.000	48.000

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	ordentliche	ausserordentliche, u. sw. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1892	1893	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	15		Neubau eines Gebäudes zur Unterbringung der mit Beginn des Studienjahres 1891/92 zu activierenden theologischen Facultät (1. Rate)	.....	.....	15.000	15.000
			Wissenschaftliche Ausstattung u. Einrichtung des astronomischen Observatoriums (2. und letzte Rate)	.....	.....	5.000	5.000
			Ergänzung d. wissenschaftlichen Ausstattung des pharmakologischen Institutes (2. Rate)	.....	.....	1.000	1.000
			Tilgung und Verzinsung des Kaufschillings für den Baugrund zur Herstellung eines Gebäudes für die medicinischen Institute (9. Annuität)	.....	20.000	.....	20.000
			Gemeinschaftlicher Aufwand: Universitätsgüter Michle und Malešic: Trockenlegung der nassen Grundstücke in Michle (1. Rate)	.....	.....	1.000	1.000
			Herstellung eines Brunnens und Erweiterung des Bierkellers	.....	.....	8.185	8.185
		5	Universität in Lemberg	158.700	.....	.....	158.700
			Innere Einrichtung des chemischen Institutes	.....	.....	5.000	5.000
			Bau des chemischen Institutes (3. Rate)	.....	.....	50.000	50.000
			Ankauf der Głowiński'schen Realität sammt 5% Zinsen v. Kaufschillingsreste (10. und letzte Rate)	.....	22.000	.....	22.000
		6	Universität in Krakau	298.600	.....	.....	298.600
			Neubau des pathologisch-anatomischen Institutes (1. Rate)	.....	.....	70.000	70.000
			Anschaffung von Werken für die Universitäts-Bibliothek	.....	.....	700	700
			Anschaffung von Wäsche und sonstigen Utensilien an der medicinischen, chirurgischen, oculistischen u. gynäkologischen Klinik (2. Rate)	....	....	1.000	1.000
			Ergänzung der Lehrmittelsammlung der Lehrkanzel für Kunstgeschichte (2. und letzte Rate)	.....	.....	1.000	1.000
			Anschaffung von Werken für die Bibliothek des historischen Seminars (2. u. letzte Rate)	.....	.....	400	400
		7	Universität in Czernowitz	111.400	.....	.....	111.400
		8	Sämmtliche Universitäten (hierunter 2025 fl. Gold)	13.300	.....	.....	13.300
			Herstellung eines Seewasser-Reservoirs für die zoologisch-zootomische Übungs- und Beobachtungs-Station in Triest	.....	.....	600	600
			Münzverlust bei obigem Golde (18% Agio)	.....	364	.....	364
			Summe (Titel 15, §§. 1—8)	2,813.100	43.812	228.485	3,085.397
			b) Theologische Facultäten außer dem Verbande mit einer Universität:				
		9	Katholisch-theologische Facultät in Salzburg	13.850	.....	.....	13.850
		10	„ „ „ „ Olmütz	14.500	.....	.....	14.500
		11	Evangelisch-theologische Facultät in Wien	26.500	.....	.....	26.500
			Summe (Titel 15, §§. 9—11)	54.850	.....	.....	54.850

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	ordentliche	ausserordentliche, u. zw. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1892	1893	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	15		c) Technische Hochschulen:				
		12	Technische Hochschule in Wien	267.600	.....	.....	267.600
		13	Technische Hochschule in Graz	104.300	.....	.....	104.300
			Einrichtung und Unterrichts-Erfordernisse	.....	.....	900	900
		14	Technische Hochschulen in Prag	241.800	.....	.....	241.800
			Deutsche technische Hochschule: Anschaffung von Lehrmitteln für den landwirtschaftlichen Unterricht	.....	.....	600	600
		15	Technische Hochschule in Brünn	92.300	.....	.....	92.300
			Herstellung von Glaswänden und von Doppelfenstern im Gebäude der technischen Hochschule (2. Rate)	.....	.....	570	570
		16	Technische Hochschule in Lemberg	97.200	.....	.....	97.200
		17	Sämmtliche technische Hochschulen	1.050	.....	.....	1.050
			Ergänzung der ersten Einrichtung der elektro-techn. Laboratorien und bauliche Adaptierungen (1. Rate)	.....	.....	5.000	5.000
			Summe (Titel 15, §§. 12—17)	804.250	.....	7.070	811.320
		18	Hochschule für Bodencultur in Wien	122.500	.....	.....	122.500
			Vollendung der Anlage des forstlichen Versuchs- und Demonstrations-Gartens auf dem Wolfersberge	.....	.....	500	500
			Honorare für Vorträge von Professoren und Docenten anderer Hochschulen	.....	2.200	.....	2.200
		19	Heranbildung von Lehrkräften an Hochschulen	.....	20.000	.....	20.000
		20	Unterstützungen für Studierende sämmtlicher Hochschulen	3.000	.....	.....	3.000
			Summe (Titel 15, §§. 1—20)	3,797.700	66.012	236.055	4,099.767
	16		Mittelschulen.				
		1	Gymnasien und Real-Gymnasien:	3,674.000	.....	.....	3,674.000
			Österreich unter der Enns:				
			Ankauf eines Baugrundes für das Staats-Obergymnasium in Wien (4. Bezirk)	.....	.....	68.000	68.000
			Installation von Gasglühlichtbrennern im Gymnasial-Gebäude in Wien (1. Bezirk, Akademisches)	.....	.....	800	800
			Neubau eines Gymnasial-Gebäudes in Unter-Meidling (2. Rate)	.....	.....	40.000	40.000
			Subvention für das Communal-Gymnasium in Ober-Döbling	.....	5.000	.....	5.000
			Salzburg:				
			Herstellungen im Turnsaale des Studiengebäudes in Salzburg	.....	.....	445	445
			Tirol:				
			Subvention für das Benedictiner-Stift Marienberg zur Erhaltung des Stifts-Gymnasiums in Meran	.....	1.500	.....	1.500
			Subvention für das Augustiner Chorherrenstift Neustift zur Erhaltung des Ordens-Obergymnasiums in Brixen	.....	3.000	.....	3.000

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	Ausgaben: ordentliche	ausserordentliche, u. zw. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1892	ausserordentliche, u. zw. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1893	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	16		**Steiermark:**				
			Neubau eines Gymnasial-Gebäudes in Marburg (3. Rate)	.....	.....	20.000	20.000
			Annuitäten und Nebengebühren für den Bau zweier Gymnasial-Gebäude in Graz (1. und 2. Rate)	.....	14.500	.....	14.500
			Kärnten:				
			Innere Einrichtung des Gymnasial-Gebäudes in Klagenfurt	.....	.....	7.000	7.000
			Übersiedlung in das neue Gymnasial-Gebäude in Klagenfurt	.....	.....	800	800
			Neubau eines Gymnasial-Gebäudes in Klagenfurt (3. Rate)	.....	.....	50.000	50.000
			Istrien:				
			Neubau eines Gymnasial-Gebäudes in Pola (3. und letzte Rate)	.....	.....	5.000	5.000
			Böhmen:				
			Ankauf eines Baugrundes für das Staats-Realgymnasium m. Obergymnasial-Classen in Prag (böhmisch)	.....	.....	115.000	115.000
			Subventionen:				
			Für die Communal-Realgymnasien:				
			In Prachatitz (deutsch)	.....	3.000	.....	3.000
			In Wittingau (böhmisch)	.....	3.000	.....	3.000
			Für das Communal-Obergymnasium:				
			In Schlan (böhmisch)	.....	4.333	.....	4.333
			Für das Communal-Realgymnasium mit Ober-Gymnasialclassen in Raudnitz (böhmisch)	.....	5.000	.....	5.000
			Für das Communal-Real-Gymnasium in Pilgram (böhmisch)	.....	3.000	.....	3.000
			Annuität und Nebengebüren für das Staats-Obergymnasium auf der Neustadt in Prag (böhmisch)	.....	13.105	.....	13.105
			Mähren:				
			Adaptirungen im Gymnasialgebäude in Brünn (II. deutsch)	.....	.....	900	900
			Einführung der Wasserleitung in das Gymnasial-Gebäude in Olmütz (böhmisch)	.....	.....	2.000	2.000
			Anschaffung von Einrichtungs-Gegenständen für das Staats-Realgymnasium mit Obergymnasial-Classen in Ungarisch-Hradisch	.....	.....	990	990
			Annuität u. Nebengebüren für den Bau des Gymnasial-Gebäudes in Brünn (II. deutsch)	.....	9.125	.....	9.125
			Annuität u. Nebengebüren für den Bau des Gymnasial-Gebäudes in Brünn (böhmisch)	....	11.025	.....	11.025
			Galizien:				
			Ankauf eines Baugrundes für das Staats-Obergymnasium in Przemyśl (1. Rate)	.....	.....	20.000	20.000
			Herstellung eines neuen Fußbodens im Gymnasial-Gebäude in Stanislau	.....	.....	1.500	1.500
			Herstellung der Dacheindeckung am Gymnasial-Gebäude in Tarnopol	.....	.....	2.700	2.700

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	Ausgaben ordentliche	ausserordentliche, u. zw. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1892	1893	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	16		Neubau eines Gebäudes zur Unterbringung des IV. Staats-Obergymnasiums in Lemberg (3. und letzte Rate)	.....	.....	9.000	9.000
			Innere Einrichtung desselben (2. u. letzte Rate)	.....	.....	3.120	3.120
			Vermehrung der Lehrmittelsammlungen des Staats-Obergymnasiums in Bochnia	.....	.....	1.000	1.000
			Bukowina:				
			Zu- und Umbauten am Gebäude des Staats-Obergymnasiums in Czernowitz (1. Rate)	.....	.....	10.000	10.000
			Sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:				
			Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen	.....	4.000	.....	4.000
		2	Realschulen:	1,273.300	.....	.....	1,273.300
			Österreich unter der Enns:				
			Herstellungen im Gebäude der Staats-Oberrealschule in Wien (7. Bezirk) (1. Rate)	.....	.....	2.000	2.000
			Böhmen:				
			Subventionen:				
			Für die von dem Vereine Matice školská in Budweis erhaltene Unterrealschule daselbst (böhmisch)	.....	2.000	.....	2.000
			Für die Communal-Oberrealschule in Rakonitz (böhmisch)	.....	6.000	.....	6.000
			Annuität zur Tilgung des Kaufschillings f. das zur Unterbringung der 1. deutschen Staats-Oberrealschule in Prag angekaufte Haus	.....	735	.....	735
			Mähren:				
			Herstellungen am Gebäude der böhmischen Staats-Oberrealschule in Brünn (2. Rate)	.....	.....	2.000	2.000
			Subvention an den mähr. Landesfond z. Erhaltung d. slavischen Realschule in Proßnitz	.....	4.000	.....	4.000
			Sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:				
			Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen	.....	1.000	.....	1.000
		3	Dienstalterszulagen der Supplenten	30.000	.....	.....	30.000
		4	Prüfungscommissionen	5.000	.....	.....	5.000
		5	Turnlehrer-Bildungscurse	1.000	.....	.....	1.000
		6	Verdienstzulagen der Professoren	7.000	.....	.....	7.000
		7	Unterstützungen u. Stipendien für Lehramts-Candidaten und Lehrer, dann Remunerationen für die Leitung der praktischen Ausbildung der Candidaten	.....	14.500	.....	14.500
			Summe (Titel 16, §§. 1—7)	4,990.300	107.823	362.255	5,460.378
	17		Studien-Bibliotheken	26.600	.....	.....	26.600
	18		Industrielles Bildungswesen.				
		1	Gewerbliche Schulen:				
			a) Fachschulen für die gewerblichen Hauptgruppen (baugewerbliche, Maschinen-, Textil-, chemische und Kunst-Industrie)	868.200	.....	.....	868.200
			Staats-Gewerbeschule i. Wien (X. Gemeindebez.) Unterrichts-Erfordernisse (3. Rate)	.....	.....	1.500	1.500
			Staats-Gewerbeschule in Triest: Unterrichts-Erfordernisse (5. Rate)	.....	.....	3.000	3.000

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	Ausgaben: ordentliche	ausserordentliche, u. s. w. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1892	1893	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	18		Deutsche Staats-Gewerbeschule in Pilsen:				
			Einrichtung der mechanisch-technischen Lehrwerkstätte (1. Rate)			5.000	5.000
			Deutsche Staats-Gewerbeschule in Brünn:				
			Übersiedlung der Anstalt in das neue Schulgebäude, Demolierung und Montierung der Maschine und deren Reparatur			700	700
			Annuität für den Neubau eines Gebäudes für die Staatsgewerbeschule (3. und 4. Semestralrate)		9.662		9.662
			Böhmische Staats-Gewerbeschule in Brünn:				
			Anschaffung von Einrichtungsgegenständen (2. und letzte Rate)			400	400
			Annuität für den Ankauf eines Gebäudes für die Staats-Gewerbeschule (7. u. 8. Semestralrate)		5.200		5.200
			Staats-Gewerbeschule in Bielitz:				
			Anschaffung von Maschinen für die mechan.-technische Lehrwerkstätte (3. u. letzte Rate)			600	600
			Entschädigung an die Gemeinde Bielitz für die der Staats-Gewerbeschule neuerlich überlassenen Schullocalitäten (4. Rate)		5.000		5.000
			Kunstgewerbliche Schule in Lemberg:				
			Innere Einrichtung			4.000	4.000
			Unterrichts-Erfordernisse			3.500	3.500
			Staats-Gewerbeschule in Krakau:				
			Bauherstellungen am Anstaltsgebäude			3.200	3.200
			Summe a)	868.200	19.862	21.900	909.962
			b) Fachschulen f. einzelne gewerbliche Zweige	668.000			668·000
			Fachschule für Maschinstickerei in Dornbirn:				
			Erste Einrichtung (2. Rate)			1.300	1.300
			Fachschule für Kunststickerei und Spitzennäherei in Laibach:				
			Weitere Einrichtung (2. und letzte Rate)			200	200
			Webeschule in Brünn:				
			Anschaffung eines Dampfkessels (1. Rate)			1.900	1.900
			Webeschule in Freudenthal:				
			Vervollständigung der mechanischen Einrichtung (1. Rate)			950	950
			Webeschule in Jägerndorf:				
			Übersiedlung in das neue Schulgebäude			200	200
			Einrichtung der mechanischen Weberei, Ergänzung der Handweberei und innere Einrichtung (1. Rate)			4.550	4.550
			Webeschule in Nachod:				
			Einrichtung der mechan. Weberei (3. Rate)			1.150	1.150
			Webeschule in Neutitschein:				
			Einrichtung der mechanischen Weberei (2. Rate)			3.450	3.450
			Webeschule in Reichenberg:				
			Webestühle, Motoren u. andere Unterrichts-Erfordernisse (6. Rate)			2.000	2.000
			Fachschule für Holzbearbeitung in Chrudim:				
			Anschaffung eines Motors u. diverser Arbeitsmaschinen (3. Rate)			1.200	1.200

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: ausserordentliche, u. zw. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1892	1893	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	18		Fachschule für Holzbearbeitung in Hořic:				
			Übersiedlung in das neue Schulgebäude	.....	.....	200	200
			Innere Einrichtung (1. Rate)	.....	.....	1.700	1.700
			Fachschule für Holzbearbeitung in Laibach:				
			Weitere Einrichtung (2. Rate)	.....	.....	400	400
			Filial-Fachschule für Zeichnen und Modellieren in St. Ulrich in Gröden:				
			Erste Einrichtung (2. Rate)	.....	.....	450	450
			Fachschule für Holzbearbeitung in Wall.-Meseritsch:				
			Herstellung eines Lehrwerkstätten-Gebäudes: (3. Rate)	.....	.....	3.000	3.000
			Maschinengewerbl. Fachschule in Klagenfurt:				
			Innere Einrichtung (2. Rate)	.....	.....	950	950
			Fachschule für Schlosserei in Nixdorf:				
			Erste Einrichtung (2. Rate)	.....	.....	1.000	1.000
			Maschinengewerbliche Fachschule in Prerau:				
			Errichtung einer Sammlung von Modellen landwirtschaftlicher Geräthe u. Maschinen (1. Rate)	.....	.....	200	200
			Innere Einrichtung, Ausstattung mit Maschinen und Werkzeugen (3. Rate)	.....	.....	1.900	1.900
			Filial-Fachschule f. Grobeisenwaren-Erzeugung in Sulkowice:				
			Innere Einrichtung (1. Rate)	.....	.....	800	800
			Fachschule für Schlosserei in Świątniki:				
			Erste Einrichtung (1. Rate)	.....	.....	2.000	2.000
			Lehr- und Versuchsanstalt für Leder-Industrie in Wien:				
			Adaptierung und Einrichtung der neuen Localitäten	.....	.....	1.600	1.600
			Summe b)	668.000	.....	31.100	669.100
			c) Zeichen- und Modellierschulen	9.800	.....	.....	9.800
			d) Allgemeine Handwerkerschulen u. verwandte Anstalten	70.100	.....	.....	70.100
			Allgemeine Handwerkerschule in Linz:				
			Einrichtung der Localitäten und Werkstätten	.....	.....	400	400
			Summe d)	70.100	.....	400	70.500
			e) Fortbildungsschulen u. verwandte Anstalten	136.700	.....	.....	136.700
			Summe (§. 1)	1,752.800	19.862	53.400	1,826.062
		2	Hilfs- und Förderungsmittel des gewerblichen Bildungswesens	86.800	.....	.....	86.800
			Betheiligung der gewerblichen Schulen Böhmens an der böhmischen Landes-Ausstellung 1891 in Prag	.....	5.000	.....	5.000
			Summe (§ 2)	86.800	5.000	.....	91.800
		3	Commercielle Schulen	39.750	.....	.....	39.750
			Summe (Titel 18, §§. 1—3)	1,879.350	24.862	53.400	1,957.612

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: ausserordentliche, u. sw. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1892	Ausgaben: ausserordentliche, u. sw. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1893	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	19		**Special-Lehranstalten.**				
		1	Hebammen-Schulen	27.600	.....	.....	27.600
		2	Thierarznei- und Hufbeschlagschule in Lemberg	28.500	.....	.....	28.500
		3	Lehranstalt für orientalische Sprachen in Wien	3.600	.....	.....	3.600
		4	Nautische Unterrichtsanstalten	83.700	.....	.....	83.700
			Summe (Titel 19, §§. 1—4)	143.400	.....	.....	143.400
	20		**Volksschulen.**				
		1	Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	1,295.200	.....	.....	1,295.200
			Österreich ob der Enns:				
			Herstellungen am Gebäude der Lehrer-Bildungsanstalt in Linz	.....	.....	990	990
			Salzburg:				
			Herstellungen im Turnsaale des Gebäudes der Lehrer-Bildungsanstalt in Salzburg	.....	.....	445	445
			Görz:				
			Innere Einrichtung für die Lehrerinnen-Bildunganstalt in Görz	.....	.....	3.000	3.000
			Neubau der Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Görz (4. und letzte Rate)	.....	.....	10.000	10.000
			Readaptierung der bisher gemietheten Localitäten und Übersiedlungskosten	.....	.....	750	750
			Dalmatien:				
			Herstellungen an dem Gebäude der Lehrer-Bildungsanstalt in Borgo-Erizzo und Aufstellung von Blitzableitern	.....	.....	3.300	3.300
			Mähren:				
			Herstellungen im Gebäude der böhmischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Brünn	.....	.....	1.700	1.700
			Schlesien:				
			Ankauf eines Baugrundes für die Errichtung eines Gebäudes für die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Troppau	.....	.....	31.500	31.500
			Herstellungen an dem Gebäude der Lehrer-Bildungsanstalt in Troppau u. Anschaffung von Einrichtungsgegenständen für diese Anstalt	.....	.....	1.500	1.500
			Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder:				
			Specialcurse für Mittelschul-Abiturienten an Lehrer-Bildungsanstalten	.....	4.350	.....	4.350
		2	Dienstalterszulagen für Supplenten an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	1.500	.....	.....	1.500
		3	Stipendien für Lehramtszöglinge	.....	80.000	.....	80.000
		4	Verdienstzulagen für Lehrpersonen an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	2.000	.....	.....	2.000
		5	Bürgerschullehrer-Curse	16.000	.....	.....	16.000
		6	Staatszuschüsse zu Normalschulfonds	151.112	.....	.....	151.112
		7	Zur Hebung des Volksschulwesens in Tirol	.....	.....	38.000	38.000
		8	Remunerierung der Volksschullehrer für besondere Verdienste um die Förderung des Musikunterrichtes	1.000	.....	.....	1.000

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	ordentliche	ausserordentliche, u. zw. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1892	ausserordentliche, u. zw. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1893	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	20	9	Förderung der mit Volksschulen verbundenen landwirtschaftlichen Lehrcurse u. Schulgärten	7.000	. . . . .	. . . . .	7.000
		10	Beiträge für allgemeine Volks- u. Bürgerschulen	96.134	. . . . .	. . . . .	96.134
			Tirol: Förderung des deutschen Volksschulwesens in Südtirol	. . . . .	15.000	. . . . .	15.000
			Summe (Titel 20, §§. 1—10) .	1,569.946	99.350	91.185	1,760.481
	21		Stiftungen und Beiträge.				
		1	Stiftungen	38.576	. . . . .	. . . . .	38.576
		2	Beiträge	104.036	. . . . .	. . . . .	104.036
			Annuität für das Unterrichtsgebäude an der Schwarzenbergstraße in Wien (12. und 13. Rate)	. . . . .	50.000	. . . . .	50.000
			Summe (Titel 21, §§. 1 und 2) .	142.612	50.000	. . . . .	192.612
	22		Administration der Studienfonds.				
		1	Ausgaben der Fonds	56.400	. . . . .	. . . . .	56.400
			Böhmen: Bauliche Sicherstellungs- und Restaurierungsarbeiten an der St. Barbara-Kirche in Kuttenberg (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	12.000	12.000
		2	Ausgaben der Fondsforste und Domänen . .	31.020	. . . . .	. . . . .	31.020
			Neubauten	. . . . .	. . . . .	650	650
			Summe (Titel 22, §§. 1—2) .	87.420	. . . . .	12.650	100.070
			Zusammen (Capitel 9, Titel 15—22) .	12,637.328	348.047	755.545	13,740.920
			Gesammt-Summe (Capitel 9, Titel 1—22) .	21,132.433	495.544	1,046.954	22,674.931

II. Theil. — Bedeckung.

Capitel	Titel	Paragraph	Einnahmen	Einnahmen		
				ordentliche	ausser-ordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			A. *Centrale.*			
9	1		Centralleitung	200	.....	200
	2		Schulaufsicht	25	.....	25
	3		Museum für Kunst und Industrie	9.900	.....	9.900
	4		Statistische Central-Commission	4.500	3.750	8.250
	5		Geologische Reichsanstalt	2.800	.....	2.800
	6		Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	2.700	.....	2.700
	7		Einnahmen für Kunst- u. archäologische Zwecke:			
			a) Einnahmen für Kunstzwecke:			
		1	Akademie der bildenden Künste in Wien	5.290	.....	5.290
		2	Kunstschule in Krakau	310	.....	310
			b) Einnahmen für archäologische Zwecke:			
		3	Beiträge	.....	2.200	2.200
			Summe (Capitel 9, Titel 1—7)	25.725	5.950	31.675
			B. ***Cultus.***			
	8		Einnahmen der Religionsfonds:			
			a) Einnahmen der Fonds:			
		1	Österreich unter der Enns	668.900	.....	668.900
		2	Österreich ob der Enns	105.400	.....	105.400
		3	Salzburg	12.400	.....	12.400
		4	Tirol	101.000	.....	101.000
			Münzgewinn von 872 fl. (18 % Agio)	....	156	156
		5	Vorarlberg	1.200	.....	1.200
		6	Steiermark	174.900	.....	174.900
		7	Kärnten	80.500	.....	80.500
		8	Krain	84.500	.....	84.500
		9	Triest	11.300	.....	11.300
		10	Görz	24.200	.....	24.200
		11	Istrien	11.200	.....	11.200
		12	Dalmatien	25.800	.....	25.800
		13	Böhmen	847.800	1.474	849.274
		14	Mähren und Schlesien	599.200	.....	599.200
		15	Galizien	418.600	.....	418.600
			Vom Stammvermögen des galizischen Religionsfonds	.....	20.000	20.000
		16	Krakau	27.900	.....	27.900
		17	Bukowina	4	.....	4
			Summe (Titel 8, §§. 1—17)	3,194.804	21.630	3,216.434
		18	b) Einnahmen der Religionsfonds-Forste und Domänen	897.700	600	898.300
			Vom Stammvermögen des galizischen Religionsfonds	.....	38.500	38.500
			Summe (Titel 8, §§. 1—18)	4,092.504	60.730	4,153.234
	9		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken:			
			Beiträge	13.400	160	13.560
			Zusammen (Capitel 9, Titel 8 und 9)	4,105.904	60.890	4,166.794

Capitel	Titel	Paragraph	Einnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen ausser-ordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
9						
			C. *Unterricht.*			
	10		Hochschulen.			
		1	Universitäten	117.660	. . . . .	117.660
		2	Theologische Facultäten	11.200	. . . . .	11.200
		3	Technische Hochschulen	72.250	. . . . .	72.250
		4	Hochschule für Bodencultur in Wien	8.800	. . . . .	8.800
			Summe (Titel 10, §§. 1—4) .	209.910	. . .	209.910
	11		Mittelschulen.			
		1	Gymnasien und Realgymnasien	182.902	. . . . .	182.902
			Österreich unter der Enns:			
			Beiträge für das Staats-Obergymnasium in Untermeidling, und zwar:			
			a) zum Neubaue eines Gymnasial-Gebäudes:			
			Von d. Gemeinde Untermeidling (2. Rate)	. . . . .	1.000	1.000
			Von der Gemeinde Sechshaus (2. Rate) .	. . . . .	500	500
			b) Anlässlich der Übernahme des Communal-Gymnasiums in die Staatsverwaltung:			
			Von der Gemeinde Fünfhaus (3. Rate) . .	. . . . .	500	500
			Von der Gemeinde Rudolfsheim (3. Rate) .	. . . . .	400	400
			Von der Gemeinde Gaudenzdorf (3. Rate) .	. . . . .	500	500
			Von der Gemeinde Obermeidling (3. Rate)	. . . . .	333	333
			Österreich ob der Enns:			
			Rückersatz von dem der Stadtgemeinde Ried in den Jahren 1873 und 1874 bewilligten Darlehen pr. 60.000 fl. zur Herstellung des Gebäudes für das Staats-Obergymnasium und der vereinigten Knaben-Volks- und Bürgerschule (2. Rate)	. . . . .	3.500	3.500
			Bukowina:			
			Beiträge für das Staats-Obergymnasium in Radautz, und zwar:			
			vom Landesfonds	. . . . .	1.500	1.500
			von der Stadtgemeinde	. . . . .	1.250	1.250
		2	Realschulen	54.751	. . . . .	54.751
		3	Sämmtliche Mittelschulen:			
			Erlös aus dem Verschleiße von Schulgeldmarken	1,050.000	. . . . .	1,050.000
			Summe (Titel 11, §§. 1—3) .	1,287.653	9.483	1,297.136
	12		Industrielles Bildungswesen.			
		1	Gewerbliche Schulen:			
			a) Fachschulen für die gewerblichen Hauptgruppen	60.900	. . . . .	60.900
			b) Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige	26.300	. . . . .	26.300
			Landesbeitrag für d. Fachschule für Maschin-Stickerei in Dornbirn (1. Rate)	. . . . .	300	300
			c) Zeichen- und Modellierschulen	1.410	. . . . .	1.410
			d) Allgemeine Handwerkerschulen und verwandte Anstalten	18.000	. . . . .	18.000
			e) Sämmtliche gewerbliche Schulen	200	. . . . .	200
			Summe (§ 1) .	106.810	300	107.110

Capitel	Titel	Paragraph	Einnahmen	Einnahmen ordentliche	ausser-ordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Übertrag .	106.810	300	107.110
9	12	2	Hilfs- und Förderungsmittel des gewerblichen Bildungswesens	500	. . . . .	500
			Summe (Titel 12., §§. 1 und 2)	107.310	300	107.610
	13		Special-Lehranstalten.			
		1	Hebammen-Schulen	2.432	. . . . .	2.432
		2	Thierarznei- u. Hufbeschlagschule in Lemberg	3.875	. . . . .	3.875
		3	Nautische Unterrichtsanstalten	11.300	. . . . .	11.300
			Summe (Titel 13, §§. 1—3) .	17.607	. . . . .	17.607
	14		Volksschulen.			
		1	Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten .	82.700	. . . . .	82.700
		2	Zur Hebung des Volksschulwesens, Vorschuss-Rückersätze	. . . . .	825	825
		3	Staats-Volksschulen	5.630	. . . . .	5.630
			Summe (Titel 14, §§. 1—3) .	88.330	825	89.155
	15		Stiftungen und Beiträge.			
		1	Beiträge	6.424	. . . . .	6.424
			Summe (Titel 15) .	6.424	. . . . .	6.424
	16		Studienfonds.			
		1	Einnahmen der Fonds	60.900	. . . . .	60.900
			Salzburg: Münzgewinn für den in Gold einfließenden Antheil an den Ausbeuten der Eisengewerkschaft Achthal und Hammerau in Baiern pr. 600 fl. zu 18 %	. . . . .	108	108
			Böhmen: Robotreluitions- und Grundzinsrückstände (13. Rate)	. . . . .	1.466	1.466
			Galizien: Kaufschilling für das von der Stadtgemeinde Jaroslau angekaufte Studienfonds-Gebäude Nr. 151 in Jaroslau (3. Rate)	. . . . .	1.000	1.000
		2	Einnahmen der Fondsforste und Domänen .	23.010	. . . . .	23.010
			Summe (Titel 16, §§. 1 und 2) .	83.910	2.574	86.484
			Zusammen (Capitel 9, Titel 10—16) .	1,801.144	13.182	1,814.326
			Gesammt-Summe (Capitel 9, Titel 1—16) .	5,932.773	80.022	6,012.795

Capitel	Titel	Paragraph	Einnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen ausser-ordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
9			**C. *Unterricht.***			
	10		Hochschulen.			
		1	Universitäten	117.660	. . . . .	117.660
		2	Theologische Facultäten	11.200	. . . . .	11.200
		3	Technische Hochschulen	72.250	. . . . .	72.250
		4	Hochschule für Bodencultur in Wien	8.800	. . . . .	8.800
			Summe (Titel 10, §§. 1—4)	209.910	. . .	209.910
	11		Mittelschulen.			
		1	Gymnasien und Realgymnasien	182.902	. . . . .	182.902
			Österreich unter der Enns:			
			Beiträge für das Staats-Obergymnasium in Untermeidling, und zwar:			
			a) zum Neubaue eines Gymnasial-Gebäudes:			
			Von d. Gemeinde Untermeidling (2. Rate)	. . . . .	1.000	1.000
			Von der Gemeinde Sechshaus (2. Rate)	. . . . .	500	500
			b) Anlässlich der Übernahme des Communal-Gymnasiums in die Staatsverwaltung:			
			Von der Gemeinde Fünfhaus (3. Rate)	. . . . .	500	500
			Von der Gemeinde Rudolfsheim (3. Rate)	. . . . .	400	400
			Von der Gemeinde Gaudenzdorf (3. Rate)	. . . . .	500	500
			Von der Gemeinde Obermeidling (3. Rate)	. . . . .	333	333
			Österreich ob der Enns:			
			Rückersatz von dem der Stadtgemeinde Ried in den Jahren 1873 und 1874 bewilligten Darlehen pr. 60.000 fl. zur Herstellung des Gebäudes für das Staats-Obergymnasium und der vereinigten Knaben-Volks- und Bürgerschule (2. Rate)	. . . . .	3.500	3.500
			Bukowina:			
			Beiträge für das Staats-Obergymnasium in Radautz, und zwar:			
			vom Landesfonds	. . . . .	1.500	1.500
			von der Stadtgemeinde	. . . . .	1.250	1.250
		2	Realschulen	54.751	. . . . .	54.751
		3	Sämmtliche Mittelschulen:			
			Erlös aus dem Verschleiße von Schulgeldmarken	1,050.000	. . . . .	1,050.000
			Summe (Titel 11, §§. 1—3)	1,287.653	9.483	1,297.136
	12		Industrielles Bildungswesen.			
		1	Gewerbliche Schulen:			
			a) Fachschulen für die gewerblichen Hauptgruppen	60.900	. . . . .	60.900
			b) Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige	26.300	. . . . .	26.300
			Landesbeitrag für d. Fachschule für Maschin-Stickerei in Dornbirn (1. Rate)	. . . . .	300	300
			c) Zeichen- und Modellierschulen	1.410	. . . . .	1.410
			d) Allgemeine Handwerkerschulen und verwandte Anstalten	18.000	. . . . .	18.000
			e) Sämmtliche gewerbliche Schulen	200	. . . . .	200
			Summe (§ 1)	106.810	300	107.110

Capitel	Titel	Paragraph	Einnahmen	Einnahmen ordentliche	ausser-ordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Übertrag .	106.810	300	107.110
9	12	2	Hilfs- und Förderungsmittel des gewerblichen Bildungswesens	500	. . . . .	500
			Summe (Titel 12., §§. 1 und 2)	107.310	300	107.610
	13		Special-Lehranstalten.			
		1	Hebammen-Schulen	2.432	. . . . .	2.432
		2	Thierarznei- u. Hufbeschlagschule in Lemberg	3.875	. . . . .	3.875
		3	Nautische Unterrichtsanstalten	11.300	. . . . .	11.300
			Summe (Titel 13, §§. 1—3) .	17.607	. . . . .	17.607
	14		Volksschulen.			
		1	Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten .	82.700	. . . . .	82.700
		2	Zur Hebung des Volksschulwesens, Vorschuss-Rückersätze	. . . . .	825	825
		3	Staats-Volksschulen	5.630	. . . . .	5.630
			Summe (Titel 14, §§. 1—3) .	88.330	825	89.155
	15		Stiftungen und Beiträge.			
		1	Beiträge	6.424	. . . . .	6.424
			Summe (Titel 15) .	6.424	. . . . .	6.424
	16		Studienfonds.			
		1	Einnahmen der Fonds	60.900	. . . . .	60.900
			Salzburg: Münzgewinn für den in Gold einfließenden Antheil an den Ausbeuten der Eisengewerkschaft Achthal und Hammerau in Baiern pr. 600 fl. zu 18 %	. . . . .	108	108
			Böhmen: Robotreluitions- und Grundzinsrückstände (13. Rate)	. . . . .	1.466	1.466
			Galizien: Kaufschilling für das von der Stadtgemeinde Jaroslau angekaufte Studienfonds-Gebäude Nr. 151 in Jaroslau (3. Rate)	. . . . .	1.000	1.000
		2	Einnahmen der Fondsforste und Domänen .	23.010	. . . . .	23.010
			Summe (Titel 16, §§. 1 und 2) .	83.910	2.574	86.484
			Zusammen (Capitel 9, Titel 10—16) .	1,801.144	13.182	1,814.326
			Gesammt-Summe (Capitel 9, Titel 1—16) .	5,932.773	80.022	6,012.795

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das Öffentlichkeitsrecht ertheilt:

dem Mädchen-Lyceum des Wiener Frauen-Erwerbvereines
(Ministerial-Erlass vom 14. Juli 1891, Z. 13993) und

der vom deutschen Schulverein in Wien erhaltenen Privat-Volksschule in Putzlitz
(Ministerial-Erlass vom 24. Juli 1891, Z. 15319.)

Vom Schuldienste wurden entlassen:

Johann **Mandel**, zuletzt provisorischer Unterlehrer in Liebshausen (Böhmen)
(Ministerial-Act Z. 14733 ex 1891) und

Wenzel **Rašín**, zuletzt Unterlehrer an der Volksschule in Swratouch (Böhmen)
(Ministerial-Act Z. 14232 ex 1891).



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1891. Stück XVI.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. August 1891.

Nr. 25.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 28. Juli 1891, Z. 9718,

an den Statthalter für Niederösterreich,

betreffend Änderungen an den Bestimmungen über die Befreiung von der Entrichtung des Unterrichtsgeldes und der Laboratorientaxen, sowie über die Erlangung von Stipendien an der Hochschule für Bodencultur in Wien.

Durch die Verordnung vom 18. Mai 1889, R.-G.-Bl. Nr. 78 *), betreffend die Abhaltung der theoretischen Staatsprüfungen für das land- und forstwirtschaftliche Studium an der Hochschule für Bodencultur ergeben sich einzelne Änderungen in den mit dem Ministerial-Erlasse vom 12. Februar 1884, Z. 20720 ex 1883 **) erlassenen Bestimmungen über die Befreiung von der Entrichtung des Unterrichtsgeldes und der Laboratorientaxen sowie über die Erlangung und den Fortgenuss von Stipendien an dieser Hochschule.

Diese Modificationen betreffen die §§. 3, 6, 10 und 18, welche zu lauten haben, wie folgt:

§. 3.

Studierende, welche die Studien an der Hochschule für Bodencultur entweder fortsetzen oder in dieselbe aus einer ihr gleichstehenden Hochschule übertreten,

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1889, Nr. 35, Seite 225.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1884, Nr. 10, Seite 64

können im Falle eines tadellosen sittlichen Verhaltens vom ganzen Unterrichtsgelde befreit werden, wenn sie nebst dem Nachweise ihrer Dürftigkeit (§. 1, Punkt 2) nach ihren Fortgangszeugnissen aus dem letztverflossenen Studienjahre oder nach ihren bei der ersten, beziehungsweise zweiten Staatsprüfung erworbenen Noten einen guten Studienerfolg nachweisen.

§. 6.

Die Noten der Zeugnisse über die erste, beziehungsweise zweite Staatsprüfung werden für alle Gegenstände nach den vorstehenden Wertziffern in die Einheitenzahl eingerechnet, soferne nicht bereits früher erworbene Fortgangszeugnisse aus denselben Gegenständen zur Erlangung der Befreiung vom Unterrichtsgelde berücksichtigt worden sind.

§. 10.

Befreiungen vom Unterrichtsgelde und von den Laboratorientaxen haben nur Bezug auf das einschlägige Studienjahr.

§. 18.

Wer im letzten Jahre seiner Studien an der Hochschule für Bodencultur ein Stipendium bezogen hat, kann auch im darauffolgenden Studienjahre als Candidat der Betriebsfachprüfung oder der zweiten Gruppe der Diplomsprüfung jenes Stipendium beziehen, wenn die im §. 16 angeführten Bedingungen des Fortbezuges erfüllt sind und sowohl der Zweck der Stiftung als die einzelnen Bestimmungen der Stiftbriefe eine solche Ausdehnung des Stipendiengenusses über die eigentliche Studienzeit hinaus in unzweifelhafter Weise gestatten.

Candidaten der dritten Staatsprüfung (Betriebsfachprüfung) wird die diesfällige Stipendienrate erst nach dieser mit Erfolg bestandenen Staatsprüfung flüssig gemacht.

Nr. 26.

Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 16. Februar 1890, Z. 69717 ex 1889,

betreffend die Umwandlung mehrerer gesetz- und verordnungsmäßig bestehender Maß- und Gewichtssätze in metrisches Maß und Gewicht.

Auf Grund des Landesgesetzes vom 2. September 1875, L.-G.-Bl. Nr. 60, werden die in der nachstehend bezeichneten Statthalterei-Verordnung *), beziehungsweise in dem Landesgesetze vom 5. April 1870 vorkommenden Maß- und Gewichtsansätze in metrisches Maß und Gewicht umgewandelt.

*) I. betrifft nicht den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

II.

Gesetz vom 5. April 1870, L.-G.-Bl. Nr. 34 *), betreffend die Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen.

1. Die im §. 1 dieses Gesetzes normierte Entfernung von einer halben Meile wird mit 4 Kilometer festgestellt.

2. Die im §. 14 hinsichtlich der Lehrzimmer enthaltenen Maßbestimmungen von mindestens 10 Schuh Höhe und 6 Quadratschuh Flächenraum für jedes Kind werden mit 3·2 Meter Höhe und 0·6 Quadratmeter Flächenraum normiert.

Vorstehende Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Wirksamkeit.

Kielmansegg m./p.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Tille, Dr. Anton, Učebnice zeměpisu pro ústavy učitelské. II. Theil. Prag 1891. J. L. Kober. Preis, 55 kr., in Leinwandband 75 kr.

Dieser zweite Theil der Geographie wird gleich, wie der erste Theil desselben Lehrbuches **) zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 3. August 1891, Z. 13782.)

Kundmachungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Juli d. J. a. g. zu genehmigen geruht, dass vom Schuljahre 1892/93 angefangen, an jedem vollständigen Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Mähren der systemmäßige Stand des Lehrkörpers durch Systemisierung einer Lehrerstelle verstärkt und dass an dem Staats-Unter-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn eine fünfte Lehrerstelle für weltliche Unterrichtsfächer errichtet werde.

(Ministerial-Erlass vom 3. August 1891, Z. 15797.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Prüfungscommission für das Lehramt der Stenographie an Mittelschulen in Prag in ihrer dermaligen Zusammensetzung auch für das Studienjahr 1891/92 zu bestätigen gefunden.

(Ministerial-Erlass vom 28. Juli 1891, Z. 15837.)

---

*) Enthalten im Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1870, Nr. 76, Seite 290.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1890, Seite 267.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Privat-Mädchen-Volksschule des Dr. Karl **Weiser** in Wien, I. Bezirk, Weihburggasse Nr. 10, das Öffentlichkeitsrecht ertheilt.
(Ministerial-Erlass vom 4. August 1891, Z. 16186.)

Karl **Weber**, zuletzt Unterlehrer in Ottensheim (Oberösterreich) wurde aus dem Schuldienste entlassen.
(Ministerial-Act Z. 7322 ex 1891.)

In Commission bei Karl Gerold's Sohn in Wien sind nachstehende **Publikationen** der k. k. **statistischen Central-Commission** erschienen:

Österreichisches statistisches Handbuch für das Jahr 1890.

Preis: 3 fl.

Das 4. Heft des XXV. Bandes der „Österreichischen Statistik", enthaltend:

Die Statistik der Banken pro 1889.

Preis: 70 kr. und

Das 1. Heft des XXVIII. Bandes, enthaltend:

Die Bewegung der Bevölkerung 1889.

Preis: 3 fl.

Vom k. k. Handelsministerium wurde ein

„Anhang II

zu dem von dieser Stelle am 1. Juli 1889 herausgegebenen

Verzeichnisse *) der Fahrtaxen und ortsüblichen Fuhrlöhne

von den

Eisenbahn- u. Schiffahrts-Stationen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

in die nächst gelegenen Ortschaften,

giltig vom 1. Juni 1891"

herausgegeben.

Abdrücke dieses Anhanges können bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei um den Preis von fünf Kreuzern per Exemplar bezogen werden.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1889, Seite 256 und vom Jahre 1890, Seite 251.



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1891. Stück XVII.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. September 1891.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Mittelschulen.

In 3. unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlass vom 18. Juni 1888, Z. 10875 *) und vom 12. Februar 1890, Z. 2649 **) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Ausgabe ist erschienen:

Wallentin, Dr. Franz, Lehr- und Übungsbuch der Arithmetik für die I. und II. Classe der Mittelschulen und anderen gleichstehenden Lehranstalten. Wien 1891. K. Gerold's Sohn. Preis in Leinwandband 80 kr.

(Ministerial-Erlass vom 17. August 1891, Z. 17548.)

b) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Lehmann Josef, **Branky** Franz und **Sommert** Johann, Deutsches Lesebuch für die österreichischen Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. I. Theil. Für den I. Jahrgang. Wien 1891. K. k. Schulbücherverlag. Preis, in Leinwand gebunden 1 fl.

Dieses Lesebuch wird zum Lehrgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 10. August 1891, Z. 13897.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1888, Seite 215.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1890, Seite 65.

c) Für gewerbliche Lehranstalten.

Haymerle, Dr. Franz R. v., Deutsches Lesebuch für Gewerbeschulen (Werkmeisterschulen, gewerbliche Fachschulen und verwandte Lehranstalten). 3. unveränderte Auflage. Wien 1891. Alfred Hölder. Preis, gebunden 1 fl. 20 kr.

Diese neue Auflage des bezeichneten Lesebuches wird, ebenso wie die erste und zweite Auflage desselben *) zum Unterrichtsgebrauche an Werkmeisterschulen, gewerblichen Fachschulen und jenen gewerblichen Fortbildungsschulen, an welchen die deutsche Sprache einen besonderen Unterrichtsgegenstand bildet, und überdies an allgemeinen Handwerkerschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 17. August 1891, Z. 14946.)

Kundmachungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. Juli d. J., vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung der bezüglichen Auslage, die Systemisierung von sechs Stipendien je jährlicher 300 Gulden für Studierende der Medicin, zunächst aus dem Herzogthume Kärnten, vom 1. Jänner 1892 ab, a. g. zu bewilligen geruht.

Die Verleihung dieser Stipendien steht auf Vorschlag des Herrn Landespräsidenten für Kärnten dem Ministerium für Cultus und Unterricht zu; die Gesuche um Verleihung derselben sind nur dann in weitere Verhandlung zu nehmen, wenn die Gesuchsteller sich in einem eigenhändig unterschriebenen, insoferne sie minderjährig sind, von ihrer gesetzlichen Vertretung genehmigten und mitgefertigten Reverse ausdrücklich verpflichten, im Falle der Verleihung eines derlei Stipendiums nach erlangtem Doctorgrade durch so lange Zeit als sie das betreffende Stipendium genossen haben, im Lande Kärnten ärztliche Dienste zu leisten oder im Nichteinhaltungsfalle die von ihnen percipierten Stipendienbeträge in deren voller Höhe zurückzuerstatten.

Derlei Studierende sind von dem Decanate der medicinischen Facultät, an welcher sie studieren, in besonderer Evidenz zu halten und anlässlich der Verleihung des Doctorgrades zur Einhaltung der übernommenen Verpflichtung anzuweisen.

Von der erfolgten Promovierung solcher Stipendisten zu Doctoren der Medicin ist der Landesregierung für Kärnten Mittheilung zu machen.

(Ministerial-Erlass vom 27. Juli 1891, Z. 15533.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1884, Seite 244 und vom Jahre 1888, Seite 191.

Von der k. k. Prüfungscommission für das Lehramt der Handelsfächer in Wien wurden im Laufe des Schuljahres 1890/91 approbiert:

Nr.	Name des Candidaten	Unterrichtssprache
1	**Niggl** Anton	deutsch
2	**Kunositzky** Karl	deutsch

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die k. k. Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache in Prag in ihrer dermaligen Zusammensetzung für das Studienjahr 1891/92 bestätigt.

(Ministerial-Erlass vom 20. August 1891, Z. 17294.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die k. k. Prüfungscommission für das Lehramt der Stenographie in Lemberg in ihrer dermaligen Zusammensetzung für die Functionsperiode 1891/92 bestätigt.

(Ministerial-Erlass vom 17. August 1891, Z. 17288.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Privat-Knaben-Volksschule der Congregation der Brüder der christlichen Schulen zu Strebersdorf das Öffentlichkeitsrecht ertheilt.

(Ministerial-Erlass vom 14. August 1891, Z. 17431.)

Vom Schuldienste wurden entlassen:

Josef **Eggl**, zuletzt Volksschullehrer in Neumarkt (Oberösterreich)
(Ministerial-Act Z. 17160 ex 1891) und

Johann Georg **Julian**, zuletzt Oberlehrer an der Volksschule in Schwarzenberg (Vorarlberg)

(Ministerial-Act Z. 17345 ex 1891).



Die nachbenannten **Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht** sind im Wege der k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung F. Manz (I., Kohlmarkt) zu beziehen:

Sammlung der für die österreichischen Universitäten giltigen Gesetze und Verordnungen, herausgegeben im Auftrage und mit Benützung der amtlichen Quellen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht, redigiert von Friedrich Freiherrn von Schweickhardt. Wien 1885. I. Band 6 fl., II. Band 3 fl.

Vorschriften über Unterrichts-Stiftungen und Stipendien, nach amtlichen Quellen gesammelt von Dr. Franz Josef Ritter Mahl-Schedl von Alpenburg. Wien 1885. 1 fl. 30 kr.

Nachbenannte **Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht** sind im Wege der k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhandlung Alfred Hölder (I., Rothenthurmstraße 15) zu beziehen:

Centralblatt für das gewerbliche Unterrichtswesen in Österreich, im Auftrage des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht redigiert von Dr. Franz Ritter von Haymerle. I. Band (1882), II. Band (1883), III. Band (1884), IV. Band (1885), V. Band (1886), VI. Band (1887), VII. Band (1888), VIII. Band (1889), IX. Band (1890). Preis per Band 4 fl.

Supplement zum Centralblatt für das gewerbliche Unterrichtswesen in Österreich, im Auftrage des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht redigiert von Dr. Franz Ritter von Haymerle. I. Band (1884), II. Band (1885), III. Band (1885), IV. Band (1886), V. Band (1887), VI. Band (1888). VII. Band (1889), VIII. Band (1890), IX. Band (1891). Preis per Band 1 fl. 20 kr.



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. September 1891.

Nr. 27.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 15. Juni 1891, Z. 8132 *),

betreffend die Feststellung und Abgrenzung der israelitischen Cultusgemeinde-Sprengel in der Markgrafschaft Mähren.

In Ausführung der §§. 3 und 4 des Gesetzes vom 21. März 1890, R.-G.-Bl. Nr. 57 **), betreffend die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft wird nachstehendes verordnet:

§. 1.

In der Markgrafschaft Mähren haben nachbenannte 50 israelitische Cultusgemeinden zu bestehen, und zwar:

1. Auspitz; 2. Aussee, Mährisch-; 3. Austerlitz; 4. Bisenz; 5. Boskowitz; 6. Brod, Ungarisch-; 7. Brünn; 8. Butschowitz; 9. Dambořitz; 10. Eibenschütz; 11. Eiwanowitz; 12. Gaya; 13. Gewitsch; 14. Göding; 15. Holleschau; 16. Hradisch, Ungarisch-; 17. Jamnitz; 18. Jglau; 19. Kanitz; 20. Kojetein; 21. Kostel; 22. Kromau, Mährisch-; 23. Kremsier; 24. Leipnik; 25. Lomnitz; 26. Loschitz; 27. Lundenburg; 28. Meseritsch, Groß-; 29. Meseritsch, Wallachisch-; 30. Misslitz; 31. Neutitschein; 32. Nikolsburg; 33. Olmütz; 34. Ostrau, Mährisch-; 35. Ostrau, Ungarisch-; 36. Pirnitz; 37. Piesling; 38. Pohrlitz; 39. Prerau; 40. Prossnitz; 41. Raussnitz, Neu-; 42. Schaffa; 43. Strassnitz;

*) Enthalten in dem am 21. Juli 1891 ausgegebenen VII. Stücke des Landesgesetz- und Verordnungsblattes für die Markgrafschaft Mähren unter Nr. 45, Seite 86.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1890, Nr. 19, Seite 91.

44. Teltsch; 45. Trebitsch; 46. Triesch; 47. Weißkirchen, Mährisch-; 48. Wischau; 49. Znaim; 50. Zwittau.

Der Umfang des Sprengels einer jeden der obigen Cultusgemeinden ist aus der, dieser Verordnung als Anhang beigeschlossenen Übersicht *) zu ersehen.

§. 2.

Die bisherigen israelitischen Cultusgemeinden Althart, Battelau, Eisgrub, Irritz, Koritschan, Kosteletz, Markwaretz, Puklitz, Pullitz, Tobitschau, Wessely und Wölking werden aufgelöst, und deren Gebiete nach Maßgabe der gegenwärtigen, neuen, in der beigeschlossenen Übersicht ersichtlich gemachten Cultusgemeinde-Eintheilung den benachbarten Cultusgemeinden einverleibt.

§. 3.

Die Eintheilung und Abgrenzung der israelitischen Cultusgemeinde-Sprengel nach Maßgabe dieser Verordnung hat mit 1. Jänner 1892 in Wirksamkeit zu treten.

Von diesem Zeitpunkte angefangen sind die im §. 1 bezeichneten 50 Cultusgemeinden als im Sinne des Gesetzes vom 21. März 1890, R.-G.-Bl. Nr. 57, constituiert anzusehen.

Bis dahin bleibt der Bestand der bisherigen Cultusverbände aufrecht.

Gautsch m./p.

Nr. 28.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 30. Juni 1891, Z. 21707 ex 1890 **),

betreffend das für das Amt eines Rabbiners in Mähren erforderliche Maß allgemeiner Bildung.

Auf Grundlage des §. 11, alinea 4 des Gesetzes vom 21. März 1890, R.-G.-Bl. Nr. 57 ***), finde ich zu verordnen, wie folgt:

1. Die Candidaten für das Amt eines Rabbiners in Mähren haben in Beziehung auf ihre allgemeine Bildung nachzuweisen, dass sie zum mindesten das Obergymnasium vollständig mit gutem Erfolge zurückgelegt haben.

2. Den gegenwärtig in Mähren fungierenden Rabbinern, welche als solche bereits vor dem Tage der Kundmachung des citierten Gesetzes, das ist, vor dem 15. April 1890, bestellt waren, und deren Bestellung in der Eigenschaft als Rabbiner der staatlichen Cultusbehörde zur Anzeige gebracht und von dieser Behörde ohne

*) Enthalten in dem am 21. Juli 1891 ausgegebenen VII. Stücke des Landesgesetz- und Verordnungsblattes für die Markgrafschaft Mähren unter Nr. 45, Seite 87 ff.

**) Enthalten in dem am 21. Juli 1891 ausgegebenen VII. Stücke des Landesgesetz- und Verordnungsblattes für die Markgrafschaft Mähren unter Nr. 47, Seite 98.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1890, Nr. 19, Seite 91.

Einsprache zur Kenntnis genommen wurde, wird in Anwendung des vorletzten alinea des §. 11. des citierten Gesetzes die im Absatze 1 dieser Verordnung erwähnte Nachweisung erlassen.

3. Dagegen haben alle übrigen, gegenwärtig angestellten Cultusfunctionäre, welche, sei es unter dem Titel von Rabbinern, sei es unter anderen Titeln (als Religionslehrer und dgl.) selbständig Rabbinatsfunctionen ausüben, — im Falle sie als Rabbiner weiter fungieren wollen, binnen sechs Monaten, vom Tage der Kundmachung der vorliegenden Verordnung im Landesgesetzblatte für Mähren, — die obenwähnte Nachweisung über die erlangte allgemeine Bildung beizubringen, es sei denn, dass ihnen über ihr diesbezügliches Einschreiten diese Nachweisung vom Cultusminister erlassen wird.

Gautsch m./p.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

Für Mittelschulen.

In 18. unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlass vom 26. September 1890, Z. 19346 *) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache, die Approbation der competenten kirchlichen Oberbehörde vorausgesetzt, allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Fischer, Dr. Franz, Katholische Religionslehre für höhere Lehranstalten. Wien 1892. Mayer und Comp. Preis, broschiert, 40 kr. (statt 50 kr. in der früheren Auflage.)

(Ministerial-Erlass vom 2. September 1891, Z. 18876.)

In 7. unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlasses vom 18. Februar 1888, Z. 3023 *) allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Wappler, Dr. Anton, Lehrbuch der katholischen Religion für die oberen Classen der Gymnasien. II. Theil: Die katholische Glaubenslehre. Wien 1891. Wilhelm Braumüller. Preis 1 fl. 20 kr.

(Ministerial-Erlass vom 2. September 1891, Z. 18775.)

In 4., im Wesentlichen unveränderten, somit nach Ministerial-Erlass vom 28. März 1886, Z. 4655 ***), beziehungsweise vom 4. Mai 1889, Z. 8297 †), zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Goldbacher, Dr. Alois, Lateinische Grammatik für Schulen. Wien 1891. Schworella und Heick. Preis, gebunden 1 fl. 50 kr.

(Ministerial-Erlass vom 31. August 1891, Z. 18492.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1890, Seite 272.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1888, Seite 52.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1886, Seite 54.
†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1889, Seite 155.

In 6. unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlass vom 29. Februar 1888, Z. 3949 *) zum Unterrichtsgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Krist, Dr. Josef, Anfangsgründe der Naturlehre für die Unterclassen der Realschulen. Wien 1891. Wilhelm Braumüller. Preis, in Leinwand gebunden 1 fl. 10 kr.
(Ministerial-Erlass vom 2. September 1891, Z. 18783.)

In 2. unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlass vom 23. März 1888, Z. 4470 **) zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Močevar, Dr. Franz, Lehrbuch der Geometrie für Obergymnasien. Prag, Wien und Leipzig 1891. F. Tempsky. Preis, geheftet 85 kr., gebunden 1 fl. 5 kr.
(Ministerial-Erlass vom 21. August 1891, Z. 18015.)

Der militärische Maria Theresien-Orden
in der Zeit von 1850—1890.

Über Autorisation des Ordens nach authentischen Quellen verfasst von J. Lukeš.

Zweite unveränderte Auflage, herausgegeben vom Verfasser.

Zu beziehen durch die Firma: Hermann Scheibe, Dampfbuchbinderei und Einbanddecken-Fabrik in Wien, III., Marxergasse Nr. 26, gegen Einsendung des Subscriptionspreises von 10 Gulden per einfaches Exemplar.

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der vom Vereine „Ústřední matice školská“ in Prag erhaltenen Privat-Volksschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Frauenthal das Öffentlichkeitsrecht ertheilt.
(Ministerial-Erlass vom 20. August 1891, Z. 17252.)



*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1888, Seite 58.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1888, Seite 110.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1891. **Stück XIX.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. October 1891.

Nr. 29.

Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 2. April 1891, Z. 282 *),

betreffend die Feststellung und Abgrenzung der israelitischen Cultusgemeindesprengel im Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau.

In Ausführung der §§. 3 und 4 des Gesetzes vom 21. März 1890, R.-G.-Bl. Nr. 57 **), betreffend die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft, wird nachstehendes verordnet:

§. 1.

Im Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau haben nachbenannte 252 israelitische Cultusgemeinden zu bestehen, und zwar im politischen Bezirke:

Biała: Die Cultusgemeinden: 1. Lipnik (Biała), 2. Oświęcim;

Bóbrka: 3. Bóbrka, 4. Brzozdowce, 5. Chodorów, 6. Mikołajów, 7. Strzeliska nowe;

Bochnia: 8. Bochnia, 9. Wiśnicz;

Bohorodczany: 10. Bohorodczany, 11. Łysiec, 12. Sołotwina;

*) Verlautbart mit der Kundmachung der k. k. galiz. Statthalterei vom 5. Mai 1891. Z. 26800, welche in dem am 15. Juni 1891 ausgegebenen X. Stücke des galiz. Landesgesetz- und Verordnungsblattes unter Nr. 42, Seite 135, enthalten ist.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1890, Nr. 19, Seite 91.

Borszczów: 13. Borszczów, 14. Jezierzany, 15. Korolówka, 16. Krzywcze górne, 17. Kudryńce, 18. Mielnica, 19. Skała, 20. Uście biskupie;

Brody: 21. Brody, 22. Leszniów, 23. Podkamień, 24. Łopatyn, 25. Stanisławczyk, 26. Szczurowice, 27. Toporów, 28. Załoźce;

Brzesko: 29. Brzesko;

Brzeżany: 30. Brzeżany, 31. Kozłów, 32. Kozowa, 33. Narajów;

Brzozów: 34. Brzozów, 35. Dynów, 36. Jasienica;

Buczacz: 37. Buczacz, 38. Barysz, 39. Jazłowiec, 40. Monasterzyska, 41. Potok złoty, 42. Uście zielone;

Chrzanów: 43. Chrzanów, 44. Trzebinia;

Cieszanów: 45. Cieszanów, 46. Lipsko, 47. Lubaczów, 48. Narol, 49. Oleszyce;

Czortków: 50. Czortków, 51. Jagielnica, 52, Ułaszkowce;

Dąbrowa: 53. Dąbrowa, 54. Szczucin, 55. Żabno;

Dobromil: 56. Dobromil, 57. Bircza, 58. Nowemiasto, 59. Rybotycze;

Dolina: 60. Bolechów, 61. Dolina, 62. Rożniatów;

Drohobycz: 63. Drohobycz;

Gorlice: 64. Biecz, 65. Gorlice, 66. Rzepiennik strzyżowski;

Gródek: 67. Gródek, 68. Janów;

Grybów: 69. Grybów, 70. Bobowa;

Horodenka: 71. Chocimierz, 72. Czernelica, 73. Horodenka, 74. Obertyn;

Husiatyn: 75. Husiatyn, 76. Chorostków, 77. Kopeczyńce, 78. Probużna, 79. Suchostaw;

Jaroslau: 80. Jaroslau, 81. Pruchnik, 82. Radymno, 83. Sieniawa;

Jasło: 84. Frysztak, 85. Jasło, 86. Ołpiny, 87. Żmigród;

Jaworów: 88. Jaworów, 89. Krakowiec, 90. Wielkieoczy;

Kałusz: 91. Kałusz, 92. Wojniłów;

Kamionka Strumiłowa: 93. Busk, 94. Chołojów, 95. Dobrotwór, 96. Kamionka Strumiłowa, 97. Radziechów, 98. Stojanów, 99. Witków Nowy;

Kolbuszowa: 100. Kolbuszowa, 101. Majdan, 102. Sokołów;

Kołomea: 103. Kołomea, 104. Gwoździec, 105. Jabłonów, 106. Peczeniżyn;

Kossów: 107. Kossów, 108. Kuty, 109. Pistyń, 110. Żabie;

Krakau (Stadt und Landbezirk): 111. Krakau;

Krosno: 112. Dukla, 113. Korczyna;

Łańcut: 114. Kańczuga, 115. Leżajsk, 116. Łańcut, 117. Przeworsk, 118. Żołynia;

Limanowa: 119. Limanowa, 120. Mszana dolna;

Lisko: 121. Baligród, 122. Lisko, 123. Lutowiska, 124. Ustrzyki dolne, 125. Wola michowa;

Lemberg (Stadt und Landbezirk): 126. Lemberg, 127. Jaryczów nowy, 128. Nawarya, 129. Szczerzec;

Mielec: 130. Mielec, 131. Radomyśl;

Mościska: 132. Hussaków, 133. Krukienice, 134. Mościska, 135. Sądowa Wisznia;

Myślenice: 136. Jordanów, 137. Myślenice;

Nadwórna: 138. Nadwórna, 139. Delatyn, 140. Łanczyn;

Nisko: 141. Nisko, 142. Rudnik, 143. Ulanów;

Neu-Sandec: 144. Neu Sandec;

Neumarkt: 145. Krościenko, 146. Neumarkt (Nowytarg);
Pilzno: 147. Brzostek, 148. Jodłowa, 149. Pilzno;
Podhajce: 150. Podhajce, 151. Zawałów, 152. Złotniki;
Przemyśl: 153. Dubiecko, 154. Przemyśl;
Przemyślany: 155. Przemyślany, 156. Dunajów, 157. Gliniany, 158. Świrz;
Rawa: 159. Lubycza, Markt, 160. Magierów, 161. Niemirów, 162. Rawa, 163. Uhnów;
Rohatyn: 164. Bołszowce, 165. Bukaczowce, 166. Bursztyn, 167. Knihynicze, 168. Rohatyn;
Ropczyce: 169. Dębica, 170. Ropczyce, 171. Sędziszów, 172. Wielopole;
Rudki: 173. Komarno, 174. Rudki;
Rzeszów: 175. Rzeszów, 176. Błażowa, 177. Czudec, 178. Głogów, 179. Niebylec, 180. Strzyżów, 181. Tyczyn;
Sambor: 182. Sambor;
Sanok: 183. Sanok, 184. Rymanów, 185. Bukowsko, 186. Nowotaniec, 187. Tyrawa Wołoska;
Saybusch (Żywiec): 188. Milówka, 189. Zabłocie;
Skałat: 190. Grzymałów, 191. Podwołoczyska, 192. Skałat, 193. Tarnoruda, 194. Touste;
Śniatyn: 195. Śniatyn, 196. Zabłotów;
Sokal: 197. Bełz, 198. Krystynopol, 199. Sokal, 200. Tartaków, Markt, 201. Waręż, Markt;
Stanislau: 202. Stanislau, 203. Halicz, 204. Maryampol, 205. Jezupol;
Staremiasto: 206. Chyrów, 207. Staremiasto, 208. Starasól;
Stryj: 209. Stryj, 210. Skole;
Tarnobrzeg: 211. Tarnobrzeg, 212. Baranów, 213. Radomyśl, 214. Rozwadów;
Tarnopol: 215. Mikulińce, 216. Tarnopol;
Tarnów: 217. Ryglice, 218. Tarnów, 219. Tuchów;
Tłumacz: 220. Niżniów, 221. Ottynia, 222. Tłumacz, 223. Tyśmienica;
Trembowla: 224. Trembowla, 225. Budzanów, 226, Janów, 227. Strussów;
Turka: 228. Turka;
Wadowice: 229. Andrychów, 230. Wadowice, 231. Zator;
Wieliczka: 232. Klasno, 233. Podgórze;
Zaleszczyki: 234. Tłuste, Stadt, 235. Uścieczko, 236. Zaleszczyki;
Zbaraż: 237. Zbaraż;
Złoczów: 238. Białykamień, 239. Gołogóry, 240. Jezierna, 241. Olesko, 242. Pomorzany, 243. Sassów, 244. Sokołówka, 245. Zborów, 246. Złoczów;
Żółkiew: 247. Żółkiew, 248. Kulików, 249. Mosty wielkie;
Żydaczów: 250. Żydaczów, 251. Rozdół, 252. Żurawno;

Die einzelnen einem jeden Cultusgemeindesprengel einverleibten Ortschaften sind aus dem dieser Verordnung als Beilage angeschlossenen Verzeichnisse zu ersehen *).

---

*) Dieses Verzeichnis ist in dem oben bezogenen X. Stücke des galiz. Landesgesetz- und Verordnungsblattes ex 1891 unter Nr. 42 enthalten.

§. 2.

Die Eintheilung und Abgrenzung der israelitischen Cultusgemeindesprengel nach Maßgabe dieser Verordnung, hat mit 1. Jänner 1892 in Wirksamkeit zu treten.

Von diesem Zeitpunkte angefangen, sind die im §. 1 bezeichneten 252 Cultusgemeinden als im Sinne des Gesetzes vom 21. März 1890, R.-G.-Bl. Nr. 57, constituiert, anzusehen.

Bis dahin bleibt der Bestand der bisherigen Cultusverbände aufrecht.

Nr. 30.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 15. September 1891, Z. $\frac{1699}{\text{C. U. M.}}$,

an alle demselben unterstehenden Behörden und Anstalten,

betreffend die Fahr- und Frachtbegünstigungen für active k. k. Staats- (und k. und k. Hof-) Bedienstete auf den Linien der k. k. priv. Eisenbahn Wien-Aspang und der Kremsthalbahn.

Im Nachhange zum hieramtlichen Erlasse vom 13. April 1890, Z. $\frac{674}{\text{C. U. M.}}$ *) beehre ich mich Eure .... in Kenntnis zu setzen, dass laut Zuschrift des k. k. Handelsministeriums vom 19. August l. J., Z. 37199, infolge Einführung des Kreuzer-Zonentarifes auf der Linie Wien-Aspang vom 1. August l. J. die bisher den activen k. k. Staats- und Hofbeamten und Dienern bei dienstlichen und außerdienstlichen Reisen zugestandene Fahrbegünstigung eine Abänderung dahin erfahren hat, dass an Stelle der bisherigen 50percentigen Ermäßigung für Fahrten in der I. Wagenclasse eine ganze Civilfahrkarte II. Classe, in der II. Wagenclasse eine ganze Civilfahrkarte III. Classe und in der III. Wagenclasse eine Militärkarte III. Classe zu lösen ist.

Ein Gepäcksfreigewicht wird bei diesen Begünstigungen nicht gewährt.

Auf der Linie Wien-Klein-Schwechat der Eisenbahn Wien-Aspang bleiben alle bisherigen Begünstigungen (50percentige Fahrpreisermäßigung nebst Freigewicht) unverändert aufrecht.

Weiters hat sich die Direction der Kremsthalbahn-Gesellschaft bis auf Widerruf bereit erklärt, auf ihren Linien allen activen k. k. Staatsbeamten, dann den activen Beamten der k. und k. Hofämter bei Fahrten in Uniform die Begünstigung zu ertheilen, auf Grund einer Fahrkarte III. Classe die II. Wagenclasse benützen zu dürfen.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1890, Nr. 25, Seite 108.

Nr. 31.

Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 22. August 1891 *),

betreffend eine Abänderung der Wehrvorschriften I. Theil.

Im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichs-Kriegsministerium wird die Bestimmung des §. 68 : 3 der Wehrvorschriften I. Theil dahin erweitert, dass jenen Einjährig-Freiwilligen, welche eine der in der Beilage II a) zu §. 64 der Wehrvorschriften I. Theil angeführten höheren Staats-Gewerbeschulen mit entsprechendem Erfolge absolviert haben, über ihre Bitte die Ableistung des Präsenzdienstes beim Eisenbahn- und Telegraphenregiment behufs Ausbildung im Telegraphendienste bewilligt wird.

Welsersheimb m./p.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Mittelschulen.

Ernesti, H. Fr., Der kleine Katechismus Dr. Martin Luther's in Fragen und Antworten. 40. Auflage. Braunschweig 1889. J. H. Meyer. Preis in Pappband, 70 Pfennige.

Die genannte Auflage des vorbezeichneten Buches wird, die Zustimmung der competenten kirchlichen Oberbehörde vorausgesetzt, ebenso wie die früheren **), zum Gebrauche bei dem evangelischen Religionsunterrichte in den unteren Classen der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 19. September 1891, Z. 19418.)

Hagenbach, K. R., Leitfaden zum christlichen Religionsunterrichte für die oberen Classen höherer Lehranstalten. 7. Auflage. Durchgesehen und theilweise umgearbeitet von Dr. S. M. Deutsch. Leipzig 1890. S. Hirzel. Preis, geheftet 1 fl. 20 kr., gebunden 1 fl. 44 kr.

Diese neueste Auflage des vorbenannten Lehrbuches wird, die Zustimmung der competenten kirchlichen Oberbehörde vorausgesetzt, zum Gebrauche bei dem evangelischen Religionsunterrichte an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 19. September 1891, Z. 19418.)

*) Enthalten in dem den 12. September 1891 ausgegebenen XL. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nr. 130.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1891, Seite 157.

Mannheimer J. U., Gebete der Israeliten. Übersetzt und mit erklärenden Anmerkungen versehen. Wien 1889. J. Schlesinger.

Dieses Buch wird, die Approbation von Seite der competenten Cultusgemeinde vorausgesetzt, zum Gebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 18. August 1891, Z. 15962.)

Kummer, Dr. Karl F. und **Stejskal,** Dr. Karl, Deutsches Lesebuch für österreichische Gymnasien.

III. Band. 2. umgearbeitete Auflage. Wien 1891. Julius Klinkhardt und Comp. Preis, geheftet 1 fl., gebunden 1 fl. 20 kr.

IV. Band. 2. umgearbeitete Auflage. Wien 1891. Julius Klinkhardt und Comp. Preis, geheftet 1 fl. 5 kr., gebunden 1 fl. 30 kr.

Diese neue Auflage der genannten Bücher wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflagen derselben *), zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 27. Juli 1891, Z. 15696.)

Pütz Wilhelm, Grundriss der Geographie und Geschichte für die oberen Classen höherer Lehranstalten. Lediglich der 1. Band: Das Alterthum. 19. Auflage, bearbeitet von Dr. H. Cremans. Leipzig 1891. Bädeker. Preis, gebunden 3 Mark.

Diese neueste Auflage des ersten Bandes des bezeichneten Lehrbuches wird, ebenso wie die früheren Auflagen desselben **), zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 19. September 1891, Z. 19903.)

Gindely Anton, Lehrbuch der allgemeinen Geschichte für die oberen Classen der Mittelschulen. III. Band: Die Neuzeit. 8. umgearbeitete und verbesserte Auflage. Mit 24 Abbildungen und 10 Karten in Farbendruck. Wien 1890. F. Tempsky. Preis, geheftet 1 fl. 40 kr., gebunden 1 fl. 60 kr.

Diese neueste Auflage des bezeichneten Lehrbuches wird mit Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflagen in derselben Classe zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 21. August 1891, Z. 18016.)

Močevar, Dr. Fr., Manuale di geometria per ginnasio inferiore, nach der 2. Auflage des deutschen Originales übersetzt von F. Postet. Wien und Prag 1891. F. Tempsky. Preis, geheftet 75 kr., gebunden 90 kr.,

wird zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit italienischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 10. September 1891, Z. 18014.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1885, Seite 168 und vom Jahre 1886, Seite 150.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1885, Seite 220.

b) Für gewerbliche Fach- und Fortbildungsschulen.

Funtek Anton, Slovensko-nemška slovnica z berilom za obrtne šole. Wien 1891. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, in Halbleinen gebunden 35 kr.

Dieses slovenisch-deutsche Sprach- und Lesebuch wird zum Gebrauche an gewerblichen Fach- und Fortbildungsschulen mit slovenischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 13. September 1891, Z. 18301.)

Lehrmittel.

Stieler's Schulatlas. 70. Auflage. Vollständig neu bearbeitet von Dr. Hermann Berghaus. Ausgabe für die österreichisch-ungarische Monarchie. Gotha 1891. Justus Perthes. Preis, cartoniert 3 fl., in Leinen gebunden 3 fl. 60 kr.

Diese neueste Auflage des genannten Atlasses wird, ebenso wie die vorangehende *), zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 8. Juli 1891, Z. 13460.)

Im **k. k. Schulbücherverlage in Wien** (I., Schwarzenbergstraße 7) ist erschienen:

Handbuch der Reichsgesetze und Ministerial-Verordnungen

über das Volksschulwesen

in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Herausgegeben im Auftrage des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Siebente, neu redigierte Auflage.

Preis eines Exemplares, in Leinwand gebunden, 1 fl. 50 kr.

(Ministerial-Erlass vom 11. September 1891, Z. 18822.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1890, Seite 123.

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das Öffentlichkeitsrecht ertheilt:

der von der Congregation der Töchter des göttlichen Heilandes erhaltenen Privat-Mädchen-Volksschule in der Kaiserin Elisabeth-Anstalt in Znaim

(Ministerial-Erlass vom 18. September 1891, Z. 19597) und

der vom deutschen Schulvereine in Wien erhaltenen Privat-Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Pawlow

(Ministerial-Erlass vom 18. September. 1891, Z. 19558).

Johann **Krebitz**, zuletzt Lehrer in Leifling (Kärnten) wurde vom Schuldienste entlassen.

(Ministerial-Act Z. 18712 ex 1891.)



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1891. **Stück XX.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. October 1891.

Nr. 32.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 28. September 1891, Z. 10458,

an sämmtliche k. k. Landesschulbehörden,

mit welcher die Lehrpläne für den Unterricht im Freihandzeichnen an den Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten abgeändert werden.

Ich finde mich bestimmt, die in den §§. 28 und 42 des Organisations-Statuts der Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen (Ministerial-Verordnung vom 31. Juli 1886, Z. 6031 *) vorgeschriebenen Lehrpläne für das Freihandzeichnen sowie die diesbezügliche Instruction (Ministerial-Verordnung vom 6. Mai 1874, Z. 5815, Nr. 25 lit. C **) außer Kraft zu setzen und für den Unterricht im Freihandzeichnen an Lehrer- und Lehrerinnen - Bildungsanstalten folgende Lehrpläne sammt diesbezüglicher Instruction vorzuschreiben.

Diese Verordnung hat sogleich in Kraft zu treten und die Landesschulbehörden haben sofort das zu ihrer Durchführung Erforderliche anzuordnen.

In Betreff des revidierten Lehrmittelapparates werden die Weisungen nachfolgen.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1886, Nr. 50, Seite 175.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1874, Seite 90.

I.

Lehrplan für das Freihandzeichnen an Lehrerbildungsanstalten.

Ziel: Fertigkeit im freien Auffassen und Darstellen ebener und räumlicher elementarer Formen und Combinationen derselben mit besonderer Rücksicht auf die Erwerbung der grösstmöglichen Fähigkeit, diese Gegenstände in correcter Contour auf die Schultafel zu zeichnen. Zeichnen des plastischen Ornamentes.

Erster Jahrgang.
(2 Stunden wöchentlich.)

Zeichnen ebener geometrischer Gebilde, und zwar: Gerade und gebogene Linien, Winkel, Dreiecke, Vierecke, Kreis, Ellipsen und Verbindungen dieser Figuren. Combinierte geometrische und Flachornamente. Zeichnen nach Dictaten.

Zweiter Jahrgang.
(2 Stunden wöchentlich.)

Zeichnen von Flachornamenten in Umrissen und nach geeigneten, in Farben ausgeführten Musterblättern. Gelegentlich Dictatzeichnen.

Dritter Jahrgang.
(2 Stunden wöchentlich.)

Perspectivisches Freihandzeichnen nach Holz- und Gipsmodellen. Übungen im Gedächtniszeichnen. Übungen der Zöglinge im Zeichnen auf der Schultafel.

Vierter Jahrgang.
(1 Stunde wöchentlich.)

1. Specielle Methodik des Zeichenunterrichtes nach den für die allgemeinen Volksschulen des betreffenden Landes vorgeschriebenen Lehrplänen, wobei die Zöglinge mit den zum Volksschulunterrichte als zulässig erklärten Lehrmitteln bekannt zu machen sind.
2. Zeichnen nach ornamentalen Gipsmodellen.
3. Übungen der Zöglinge im Zeichnen auf der Schultafel.

Den Zeichenunterricht begleiten in den betreffenden Jahrgängen angemessene Erklärungen über Form, Stilart und Verwendung des Ornamentes.

II.

Lehrplan für das Freihandzeichnen an Lehrerinnenbildungsanstalten.

Ziel: Fertigkeit im freien Auffassen und Darstellen ebener und räumlicher elementarer Formen und Combinationen derselben mit besonderer Rücksicht auf die Erwerbung der grösstmöglichen Fähigkeit, diese Gegenstände in correcter Contour auf die Schultafel zu zeichnen. Zeichnen des plastischen Ornamentes.

Erster Jahrgang.
(2 Stunden wöchentlich.)

Zeichnen ebener geometrischer Gebilde, und zwar: Gerade und gebogene Linien, Winkel, Dreiecke, Vierecke, Kreis, Ellipsen und Verbindungen dieser Figuren.

Combinierte geometrische und Flachornamente. Zeichnen nach Dictaten.

Zweiter Jahrgang.
(2 Stunden wöchentlich.)

Zeichnen von Flachornamenten in Umrissen und nach geeigneten, in Farben ausgeführten Musterblättern mit besonderer Berücksichtigung textiler Muster.

Übungen im Zeichnen nach Dictaten.

Dritter Jahrgang.
(2 Stunden wöchentlich.)

Fortsetzung des Zeichnens nach textilen Ornamenten. Perspectivisches Freihandzeichnen nach Holz- und Gipsmodellen. Übungen im Gedächtniszeichnen.

Übungen der Zöglinge im Zeichnen auf der Schultafel.

Vierter Jahrgang.
(1 Stunde wöchentlich.)

1. Specielle Methodik des Zeichenunterrichtes nach den für die allgemeinen Volksschulen des betreffenden Landes vorgeschriebenen Lehrplänen, wobei die Zöglinge mit den zum Volksschulunterrichte als zulässig erklärten Lehrmitteln bekannt zu machen sind.
2. Zeichnen nach ornamentalen Gipsmodellen.
3. Übungen der Zöglinge im Zeichnen auf der Schultafel.

In allen Jahrgängen sind die Bedürfnisse des Mädchenunterrichtes und des Kindergartens besonders zu berücksichtigen.

Den Zeichenunterricht begleiten in allen Jahrgängen angemessene Erklärungen über Form, Stilart und Verwendung des Ornamentes.

III.

Instruction für den Unterricht im Freihandzeichnen an Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen.

Der Unterricht in allen Classen der Bildungsanstalten ist ein gemeinsamer, das heisst, es sollen alle Zöglinge einer Classe gleichzeitig mit einer und derselben Aufgabe beschäftigt werden, oder wenn dies, wie beim Zeichnen nach polychromen Vorlagen oder nach plastischen Objecten nicht möglich ist, so sollen sie doch nach allgemein gegebenen Erläuterungen Aufgaben ähnlicher Art ausführen.

Um ein möglichst gleichmäßiges Vorwärtsschreiten aller Zöglinge einer jeden Classe zu ermöglichen, muss der Unterrichtsgang in jeder Beziehung ein streng logischer und ein allmählich — nicht sprungweise — fortschreitender sein.

I. und II. Jahrgang.

Jedes darzustellende Object ist zum vollen Verständnis der Zöglinge zu bringen.

Die Vorzeichnungen des Lehrers sollen auf der Schultafel vor den Augen der Zöglinge ausgeführt werden.

Zu Beginn jeder Zeichenübung hat der Lehrer den zu zeichnenden Gegenstand zu nennen; bei Vorbildern, deren Wiedergabe auf der Schultafel viel Zeit in Anspruch nimmt, ist die Abbildung derselben mittelst einer Wandtafel ersichtlich zu machen.

Die Tafelzeichnungen sind stets mit mündlichen Erklärungen zu begleiten. Diese Erklärungen sollen darin bestehen, dass das Charakteristische in der Form des dargestellten Objects klargemacht, die Ähnlichkeit desselben mit bekannten Gegenständen und seine Unterscheidung von ähnlichen entsprechend hervorgehoben werde.

Bei reicheren Gebilden ist die Zusammensetzung derselben aus den Elementarformen zu erklären, ferner sind die Hauptrichtungs- und Eintheilungslinien, die A x e n anzugeben, und ist auf Richtung, Größe und Form, sowie auf das Verhältnis der einzelnen Theile zum Ganzen des zu zeichnenden Gegenstandes aufmerksam zu machen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Anwendung eines complicierten Netzes von Hilfslinien mit dem Endziel des Freihandzeichen-Unterrichtes, dem f r e i e n A u f f a s s e n, nicht vereinbar ist. Die Benützung von Hilfslinien ist daher auf das nothwendigste Maß zu beschränken.

Das Zeichnen e b e n e r g e o m e t r i s c h e r F o r m e n einschließlich der Combinationen derselben, darf höchstens das erste Semester des ersten Schuljahres ausfüllen. Längstens mit Beginn des zweiten Semesters ist zum s t i l i s i e r t e n p f l a n z l i c h e n O r n a m e n t e überzugehen.

Das Zeichnen complicierter geometrischer Ornamente, welche ohne Benützung von Reißschiene und Zirkel nicht befriedigend wiederzugeben sind und ohne diese

Hilfsmittel überhaupt nicht gemacht werden, hat, als für den Freihandzeichen-Unterricht gänzlich ungeeignet, zu entfallen.

Um die dem Freihandzeichen-Unterricht ohnedies knapp zugemessene Zeit nicht noch weiter zu verkürzen, hat eine eingehende Abhandlung geometrischer Lehrsätze, welche Sache des Unterrichtes in der Geometrie ist, beim Freihandzeichnen zu unterbleiben.

Die, nach den Vorzeichnungen des Lehrers an der Schultafel, von den Zöglingen ausgeführten Arbeiten nach mündlichen Angaben oder gar nach dem Gutdünken der Zöglinge colorieren zu lassen, ist nicht gestattet.

Alle polychromen Übungen dürfen nur nach (in Farben) ausgeführten Vorbildern vorgenommen werden. Hiebei soll das Nothwendigste über Farbengebung und Farbenharmonie vorgebracht werden.

Die Eintheilung der Farben in primäre oder Stammfarben, in secundäre, tertiäre oder Mischfarben, die complementären Farben, die Wirkung der verschiedenen Farben auf unser Auge, das Steigern oder Abschwächen einer Farbe durch Zusammenstellen mit einer zweiten, die Wirkung des Contourierens u. s. w. sollen auf Farbentafeln zur Anschauung gebracht und erklärt werden.

Solche Tafeln jedoch durch die Zöglinge copieren zu lassen, ist überflüssig und unstatthaft; dieselben haben vielmehr nur als Anschauungs- und Demonstrationsmittel zu dienen.

Beim Zeichnen nach polychromen Musterblättern ist die Benützung von Zirkel und Reißschiene gestattet.

Als Anregung zur Selbstthätigkeit der Zöglinge sind nach entsprechender Vorbereitung Übungen im Zeichnen nach Dictaten vorzunehmen.

Unter Zeichnen nach Dictaten ist jener Vorgang zu verstehen, nach welchem auf Grund mündlicher Angaben des Lehrers mit Ausschluss jeder Vorlage oder Tafelzeichnung die Zöglinge einfache geometrische Figuren, Flachornamente u. s. w. darstellen.

Besonderes Gewicht ist darauf zu legen, dass die Contour-Zeichnungen der Zöglinge in correcten, reinen und gleichmäßigen Strichen ausgeführt werden.

Im Allgemeinen genügt es, die Zeichnungen in Bleistift auszuführen, das Ausziehen derselben mit Tusche ist nur an einigen Vorbildern zu üben.

Bei Bleistiftzeichnungen sind etwaige Hilfslinien gleichfalls in Bleistift mit untergeordneter Strichstärke auszuführen.

Bei Tuschzeichnungen dagegen können die Hilfslinien farbig eingezeichnet werden.

Jede Darstellungsweise, welche unverhältnismäßig viel Zeit in Anspruch nimmt, ist zu vermeiden.

Die Zöglinge sind vor flüchtigem, übereiltem Arbeiten zu bewahren. Diejenigen, welche ihre Aufgabe in Folge zu raschen Arbeitens ungenügend gelöst haben, sind zu verhalten, dieselbe noch einmal und besser herzustellen; diejenigen, welche schnell und befriedigend gearbeitet haben, können, solange nach Tafelzeichnungen gearbeitet wird, als Zwischenarbeit eine besondere, den Fähigkeiten des Zöglings entsprechende Vorlage erhalten, welche jedoch in verändertem Maßstabe zu copieren

ist. Solche Zöglinge durch Schraffenlegen oder andere mechanische Auskunftsmittel zu beschäftigen, respective aufzuhalten, ist nicht gestattet.

Die Correcturen fehlerhafter Zeichnungen sollen vom Lehrer stets mündlich gegeben werden, in keinem Falle soll in die Zeichnung eines Zöglings corrigierend hineingezeichnet werden.

Zeigt sich nach vorgenommener Durchsicht der Arbeiten, dass die Mehrzahl der Zöglinge die gleichen Fehler gemacht hat, so ist die Correctur classenweise vorzunehmen: dies geschieht, indem der Lehrer die fragliche Zeichnung mit Beibehaltung der Fehler vor den Augen der Zöglinge auf der Schultafel darstellt, dieselbe eingehend bespricht und sodann corrigiert.

III. Jahrgang.

Vor den perspectivischen Freihand-Zeichenübungen sind die Grundbegriffe und Hauptgesetze der Perspective unter Zuhilfenahme entsprechender Apparate anschaulich einzuüben.

Die Systeme paralleler Geraden in ihren verschiedenen Lagen zur Bildebene werden am Würfel oder an einem entsprechenden Drahtmodelle durchgenommen.

Außer Würfel, Prisma, Cylinder, Pyramide, Kegel, in voller und in hohler Ausführung sind auch architektonische und kunstgewerbliche Grundformen: Pfeiler mit Deckplatte, Postament, Säulenbasis, Würfelcapitäl, Nische, Vase u. dgl. als Vorbilder zu verwenden.

Drahtmodelle haben nur zur Erläuterung der betreffenden Vollmodelle zu dienen.

Beim perspectivischen Freihandzeichnen ist genau darauf zu achten, dass jeder Zögling in der That auch die seinem Standpunkte entsprechende Ansicht des aufgestellten Objectes wiedergebe und nicht etwa ein durch Reflexion entstandenes Bild des Gegenstandes darstelle.

Der Gebrauch von Hilfsmitteln, als Schiene, Winkeln u. s. w. ist bei diesem Theil des Zeichenunterrichts gänzlich ausgeschlossen, ebenso eine eingehende Abhandlung stereometrischer Lehrsätze, welche dem Unterrichte in der Stereometrie zugehört. Beim Beginne des Zeichnens nach Körpermodellen ist das Wichtigste aus der Schattenlehre vorzunehmen und sind die verschiedenen Erscheinungen an den Oberflächen der beleuchteten Körper zu erklären, z. B. der Selbstschatten, der Schlagschatten (Kern- und Halbschatten), das directe und indirecte oder Reflexlicht.

Die schattierten Zeichnungen sollen nur in elementarer Schattengebung ausgeführt werden.

Alle Erklärungen und Demonstrationen sind möglichst kurz und bündig vorzunehmen, damit hiedurch die Zeichenübungen nicht beeinträchtigt werden.

Beim Gedächtniszeichnen wird die an eine Wandtafel bereits gezeichnete Figur nach eingehender Erklärung dem Anblick der Zöglinge entzogen und von dieser dann aus dem Gedächtnis reproduciert. Nach Schluss der Übung wird die Originalzeichnung zum Vergleich blosgelegt.

Im IV. Jahrgang sind die Zöglinge mit dem Lehrstoff für das Zeichnen an Volksschulen, sowie mit der methodischen Behandlung desselben bekannt zu machen.

Die Zöglinge werden im Stufengang des elementaren Zeichnens und in den dabei vorkommenden Zeichenmethoden genau unterwiesen.

Die Mittel, welche dem Lehrer zu Gebote stehen, um auf die Auffassungs- und Vorstellungskraft, sowie auf das Gedächtnis der Schüler bildend zu wirken, werden erörtert.

Es sind ferner die Vorsichtsmaßregeln zu besprechen, welche bezüglich der Haltung des Körpers beim Zeichnen beobachtet werden müssen, um schädliche Einflüsse auf die physische Entwicklung der Kinder, insbesondere auf die Sehkraft zu verhindern.

Dieser Unterricht darf höchstens die ersten 2—3 Monate des Schuljahres in Anspruch nehmen, weil jede einzelne Unterrichtsstunde sämmtlicher Classen schon an und für sich ein Unterricht in der Methodik sein muss und auch an die Hospitierungen und praktischen Übungen der Zöglinge in der Übungsschule, sich stets methodische Unterweisungen anschließen müssen.

In keinem Falle darf aber die wöchentlich nur einstündige Unterrichtszeit dieser Classe auf das Copieren von Vorbildermaterial, respective auf das Anlegen von Mustersammlungen für den künftigen Lehrberuf verwendet werden.

Der übrige Theil des vierten Schuljahres ist auf das Zeichnen einfacher Gipsmodelle, zunächst in Contour, weiterhin in einfacher Schattengebung zu verwenden.

Den Übungen der Zöglinge im Zeichnen auf der Schultafel ist in den beiden letzten Jahrgängen besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Sämmtliche Arbeiten der Zöglinge in allen Jahrgängen sind während der Unterrichtszeit unter Aufsicht des Lehrers fertig zu stellen.

Das Vollenden derselben außerhalb des Unterrichtes oder zu Hause ist nicht zu gestatten, ebenso ist ein eigenmächtiges Colorieren zu verhindern.

Materialien und Zeichenlocale.

Zur Aufnahme der Vorzeichnungen des Lehrers dient eine Wandtafel, welche aus gut getrocknetem Holze angefertigt und mit einem mattschwarzen Ölfarbanstrich versehen ist, zum Zeichnen dient geschlämmte weisse Kreide.

Für Unterweisungen in der Art der Schattengebung ist eine hellfarbige Tafel und weiche Holzkohle (Reißkohle) zu gebrauchen.

Die Schultafel, auf welcher die Vorzeichnungen des Lehrers ausgeführt werden, soll gegen die Augen der Zöglinge möglichst normal aufgestellt sein, damit die auf der Tafel gezeichneten Formen von den Zöglingen auch richtig gesehen und nachgebildet werden können.

Dasselbe gilt auch von allen Einzelvorlagen (polychromen Vorlagen und Gipsmodellen), welche stets normal vor den Augen der Zöglinge zu stehen haben.

Beim Zeichnen nach Holzmodellen wird nur eines derselben aufgestellt, und es haben alle Zöglinge darnach zu arbeiten. Sollten jedoch in dem betreffenden Zeichenlocal die Zöglinge an Zeichentischen in doppelten Reihen sitzen, so ist vor jeder dieser Reihe ein gleiches Modell aufzustellen.

In beiden Fällen ist die Vorsicht zu gebrauchen, dass die Zöglinge dem zu zeichnenden Objecte nicht zu nahe und auch nicht zu weit von demselben gesetzt werden.

Es dürfte deshalb zweckmäßig sein, die ersten, wie die letzten Bänke leer zu lassen. Ferner empfiehlt es sich, dass die Schüler die Plätze wechseln und hiedurch das Modell in verschiedenen Ansichten zu sehen bekommen.

Als Zeichenmaterial für die Zeichnungen der Zöglinge sind in der Regel weißes, gut geleimtes Zeichenpapier, Bleistift, Feder, Pinsel, Tusch und Farbe zu verwenden. Die Zeichnungen nach Körper- und Gipsmodellen können auch mit schwarzer und weißer Kreide auf Natur- oder Tonpapier ausgeführt werden, auch das Anlegen derselben mit dem Pinsel in Tusch oder Sepia ist gestattet.

Die Zeichnungen der Zöglinge sind möglichst groß auszuführen, doch ist hiebei eine angemessene Grenze einzuhalten, damit nicht die Herstellung der Strichstärke einen unverhältnismäßigen Zeitaufwand erfordert und entweder durch Aneinanderfügen einzelner Linien oder gar mittelst zweier Grenzlinien und Ausfüllen des Zwischenraumes erzielt werden muss.

Sämmtliche Zeichnungen sind in Rundschrift in der Weise zu beschreiben, dass außer der allgemeinen Überschrift in größerem Maßstabe auch die Numerierung, das Datum des Beginnes und der Vollendung der Zeichnung und der Name des Zöglings ersichtlich gemacht wird.

Auch soll angegeben sein, ob die Zeichnung nach Tafelzeichnung, nach Vorlage oder nach Modell angefertigt wurde.

Eine Gleichheit im Formate der Zeichnungen ist sehr wünschenswert, und es ist deshalb der Gebrauch von Zeichenblocks zu empfehlen; die [illegible] Zeichnungen sind [illegible] an einem mittelst Wasser und Gummi an Reißbrett [illegible] Papiere auszuführen.

Die [illegible] Zeichnungen der Zöglinge sind stets aufzubewahren und vom Lehrer [illegible] bis zum Schlusse des Schuljahres aufzubewahren.

Das [illegible] in welchem das Zeichnen gelehrt wird, soll geräumig sein [illegible] Ausblick auf [illegible] der [illegible] Zöglinge [illegible]. Das Licht soll [illegible] Zeichnenden [illegible] erhalten.

[illegible]

Bei beschränkten Dimensionen des Zeichensaals ist ein besonderes Lehrmittelcabinet erforderlich.

Die Fenster des Zeichensaales sollen weder so weit von einander abstehen, dass ein Theil der Sitzplätze durch die zu breiten Pfeiler verdunkelt wird, noch auch so tief gegen den Fußboden herabreichen, dass die Zeichnenden Licht von unten erhalten.

Nr. 33.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 30. September 1891, Z. $\frac{1786}{\text{C. U. M.}}$,

an sämmtliche k. k. Landesschulbehörden,

betreffend den Unterricht in den classischen Sprachen am Obergymnasium.

Dem Erlasse vom 1. Juli 1887, Z. 13276, M.-V.-Bl. Nr. 27, lag die Absicht zugrunde, auf der unteren Stufe des Unterrichtes in den classischen Sprachen einige Hindernisse zu entfernen, welche nicht blos die Erreichung des Zieles dieser Stufe erschweren, sondern auch den gesammten erziehlichen und bildenden Ertrag, in welchem dieser Unterrichtsgegenstand seine Berechtigung hat, gefährden. Die Weisungen, den grammatischen Lehrstoff nach Maßgabe des in der Gymnasiallectüre gebotenen Materials zu beschränken, in den grammatischen Übungen das Regelmäßige und häufig Vorkommende vor dem Singulären und Seltenen zu betonen und so zum festeren Besitz der Lernenden zu machen, die Zerstreuung und Ermüdung, welche von der Einübung der einzelnen Regeln an einzelnen Sätzen untrennbar sind, zu mindern und das Interesse durch zusammenhängende Lesestücke vom Beginn des Unterrichtes an zu beleben, sind Dank den Bemühungen der Lehrkörper nicht ohne Erfolg geblieben, und in erfreulicher Weise tritt ihre Wirkung in den seither erschienenen Grammatiken und Übungsbüchern immer mehr zutage.

Wenn in diesem Sinne weiter gearbeitet wird, dürfte wenigstens die eine Klage, welche zunächst jene Weisungen veranlasste, bald verstummen, dass selbst die schriftlichen Arbeiten von Schülern der oberen Classen nicht selten Unsicherheit sogar im Gebrauche der regelmäßigen Formen und der einfachen syntaktischen Gesetze verrathen. Die auf diesem Wege erreichte Sicherheit wird auch den anderen, allerdings weit wichtigeren Mangel beheben helfen, welchen der erwähnte Erlass berührte, dass die Lectüre vielfach die Gewandtheit im Verstehen und Übersetzen, welche aus der Vertrautheit mit den Classikern erwächst, vermissen lässt. Derselbe wurzelt aber hauptsächlich in der Art und Weise, wie die Lectüre behandelt zu werden pflegt, welche zugleich eine wirkliche und dauernde Freude an dem Gegenstande nicht zu erzeugen vermag.

Es lässt sich nicht verkennen, dass das Verhältnis der studierenden Jugend zu den Classikern ein anderes geworden ist, als es ehedem war, und dass dadurch nicht zum geringen Theile das Urtheil weiterer Kreise über die Berechtigung des classischen Unterrichtes bedingt wird. Mochte auch vor der Neuorganisation unserer Gymnasien und vor der Heranbildung eines fachmännisch geschulten Lehrerstandes dieser Unterricht wissenschaftlich unvollkommen sein und das Griechische eine ganz unzulängliche, zumeist vom Privatfleiß abhängige Pflege finden, das wurde doch vielfach erreicht, dass der menschlich bildende Einfluss der Classikerlectüre zu reicherer Entfaltung kam und dass jene, welche die Schule verlassen hatten, sich dankbar des von ihr Gebotenen freuten.

Allerdings liegt nicht in dem Lehrverfahren allein, was diesen Erfolg verkümmert; mannigfaltige Verhältnisse ungünstiger Art tragen ihr Theil bei: die eine persönliche Einwirkung der Lehrer erschwerende Überfüllung der Classen, das Herandrängen einer nicht immer für gymnasiale Bildung berufenen Schülerschaft, der auf das unmittelbar Nützliche gerichtete Zug der Zeit, die große Zerstreutheit unseres inneren Lebens. Diese Verhältnisse können nicht, oder nur nach und nach geändert werden. Auch nimmt die Philologie nicht mehr wie im alten Gymnasium jene herrschende Stellung ein, der selbst reale Disciplinen ihre Dienste leisten mussten. Umsomehr aber gilt es, Störungen und Verkehrtheiten von der Behandlung der classischen Studien fernzuhalten und, indem man Zweck und Mittel derselben genau im Auge behält, ihre wirksame Kraft zu heben.

In diesem Sinne sind mit der Verordnung vom 26. Mai 1884, Z. 10128, M.-V.-Bl. Nr. 21, zugleich mit einer theilweisen Änderung des Lehrplanes auch eingehendere Instructionen für den Unterricht in den classischen Sprachen erlassen worden. Es lag dabei fern, was manchem in missverständlicher Auffassung als Hauptsache erschien, den Vorgang beim Unterrichte auf allen Punkten in feste, unabänderliche Regeln zu zwängen und die freie didaktische Bewegung denkender Lehrer, ohne welche weder eine wirkliche Freude am Berufe noch ein gesunder Fortschritt aufkommen könnte, zu hemmen. Wo dort ein äußerer Lehrvorgang entwickelt wird, sollten dadurch nur Gesichtspunkte und Muster für die didaktische Behandlung der einzelnen Disciplinen oder jener schwierigen Theile derselben, bei welchen die Gefahr des unsicheren Experimentierens und des Fehlgreifens namentlich für den Anfänger naheliegt, anschaulicher aufgestellt werden. Wohl aber war es die Absicht, welche allerdings nicht überall entgegenkommendem Verständnis begegnete, Mittel und Ziele des fremdsprachlichen Unterrichtes bestimmter zu bezeichnen und abzustufen, die verschiedenen Theile desselben, wie Grammatik, Stilistik, Metrik, Übersetzung und Erklärung in ein richtigeres Verhältnis zu bringen und so den bildenden Einfluss des classischen Alterthums, sowohl in Beziehung auf die wechselnden Stoffe der Lectüre wie auf die verschiedene Fassungskraft der einzelnen Classen wirksam zu gestalten.

Diese Instructionen sind zwar, was anerkannt werden muss, nicht ohne wohlthätige Einwirkung auf den Lehrbetrieb geblieben und haben in Lehrkörpern und Vereinen, in Programmen und Zeitschriften fruchtbare Anregung zur Discussion didactischer Fragen gegeben, aus welcher die Schule ihren Nutzen ziehen wird; sie

haben aber nicht im erwünschten Maße zur Beseitigung jener Fehler und Unzulänglichkeiten geführt, welche der Hauptaufgabe des philologischen Unterrichtes in den oberen Classen, der Lectüre der Classiker, noch häufig anhaften.

Die Lectüre muss, um bildend zu wirken, ein Zweifaches leisten. Sie soll auf sprachlich genauem Verständnis des Gelesenen beruhen; sie soll zur Aneignung des Gedankeninhaltes und zur Auffassung der Kunstform führen. Das sprachliche Verständnis ist die unumgängliche Voraussetzung dieser Aneignung und Auffassung. Ein Betrieb der Lectüre, welcher die erforderliche Genauigkeit in grammatischen und lexikalischen Dingen vernachlässigte, müsste jene Strenge und Gewissenhaftigkeit des Denkens beeinträchtigen, zu welcher jeder Unterricht erziehen soll und auf welcher der formal bildende Einfluss dieses Unterrichtes zumeist beruht. Aber die grammatische Behandlung ist nicht Endzweck dieser Studien am Gymnasium, und es heisst die Lectüre missbrauchen, wenn dieselbe ausschliesslich oder besonders der Einübung grammatischer Regeln, der Erwerbung und Erweiterung grammatischer und lexikalischer Kenntnisse dienstbar gemacht wird. Wer diesen Weg betritt, erreicht nur das Eine sicher, dass den Schülern die Beschäftigung mit den alten Sprachen verleidet und der Wert unserer Einrichtungen selbst in den Augen wohlwollender Beurtheiler derselben herabgesetzt wird. Grammatik als Wissenschaft ist nicht Gegenstand und Ziel des Gymnasiums und, wenn sie es sein könnte, aus diesen zusammenhanglosen Bemerkungen und Beobachtungen, wie sie zufällig von der Lectüre gepflückt werden, gewänne man keinen tieferen Einblick in das Wesen der Sprachen und die ihre Entwicklung bestimmenden Kräfte. Sein Ziel ist, durch die Einführung in die Werke der Alten jene Bildung zu begründen, die in ihrer Vollendung als die classische bezeichnet wird.

Obwohl diese Grundsätze jedermann, selbst der eifrigste Grammatiker theoretisch billigt, obwohl dieselben der Organisationsentwurf eindringlich lehrte und eindringlicher noch die jüngsten Instructionen vor solchen Abwegen warnen, erheben denkende Freunde, wie grundsätzliche Gegner des Gymnasiums immer wieder Beschwerde darüber, dass sich häufig selbst in den oberen Classen die Interpretation der Classiker in blosser Repetition grammatischer Regeln und im Zusammentragen stilistischer Bemerkungen erschöpft und nicht von der Stelle rückt, und diese Beschwerde findet darin eine Bestätigung, dass viele Schulen selbst das Maß der nach der Verordnung vom 26. Mai 1884 auf das Erreichbare beschränkten Lectüre nicht ausfüllen, und dass das Studium der Classiker nach vollendeter Schulzeit wie eine lästige Bürde abgeworfen wird.

Aber nicht die grammatische Interpretation allein verschuldet es, dass die Schüler nicht zum Besinnen über den Inhalt und zur willigen und freudigen Aufnahme des Gelesenen gelangen; es ist nicht minder verfehlt, wenn bei jedem Anlass an die Worte des Textes die Aufmerksamkeit zerstreuende Auseinandersetzungen über geschichtliche, literar-historische, antiquarische und mythologische Dinge, über rhetorische und poetische Termini geknüpft werden oder die Worte, selbst wo ihr Verständnis keiner weiteren Nachhilfe bedarf, in langen Paraphrasen oder logischen Analysen, die mehr dem Schein der Gründlichkeit als wirklicher Vertiefung des Inhalts dienen, breitgetreten werden.

[illegible] Die Grammatik der beiden Sprachen [illegible] ist durch die vergleichende Sprachforschung fast umgewandelt und nach [illegible] Die Kenntnis der Dialekte und metrischen Formen ist durch zahllose Untersuchungen vervollkommnet. Die Erscheinungen der Syntax wurden bis ins Speciellste statistisch aufgenommen und zugleich die historische Entwickelung derselben als maßgebend für ihr Verständnis erkannt. Die Denkmälerkunde hat in ungeahnter Weise an Umfang und Bedeutung zugenommen und die literarische Überlieferung wird durch sie immer mehr ergänzt und beleuchtet. Es gibt keine Seite des antiken Lebens, des geschichtlichen Werdens und des zuständlichen Daseins, die nicht durch neue Forschungen und Entdeckungen wesentlich bereichert worden wäre.

Indem nun der Lehrerstand es als seine ehrenvolle Pflicht erkennt, sich auf der Höhe der wissenschaftlichen Forschung zu halten und aus ihr die Kraft und den Inhalt der Lehre zu schöpfen, liegt die Gefahr näher, was der wissenschaftlichen Arbeit allein taugt, auch in die Schule zu übertragen, in dem, was den Lehrenden interessiert, auch ein Interesse der Lernenden zu erblicken, die Art und Weise der an der Universität auf das Specielle gerichteten Unterweisung auf das Gymnasium anzuwenden. Dazu kommt, dass der künftige Lehrer durch den akademischen Seminarunterricht nicht selten frühe schon zu selbständiger Bearbeitung einzelner Probleme angeleitet wird und es darüber leicht verabsäumt, das große Ganze der Alterthumswissenschaft zu umfassen. Hier sind Vortheile und Nachtheile eng miteinander verkettet. Darum muss, wer seiner Pflicht als Lehrer genügen will, unablässig pädagogische Erwägungen darüber anstellen, was er bei der Lectüre in der Schule aus dem Reichthum der einzelnen Disciplinen aufzunehmen hat, was zulässig ist, was schädlich werden kann, und muss in steter Fortbildung bemüht sein, zu jener mehr philosophischen Betrachtungsweise des classischen Alterthums vorzudringen, welche alle Erscheinungen desselben in ihrem Zusammenhange und in ihrer Beziehung zur menschlichen Natur umfasst, um aus dieser Betrachtungsweise heraus den

Unterrichte eine lebendige Darstellung geben und ihn zu voller erziehlicher Wirkung bringen zu können.

Gelingt es so, die Erklärung von dem Ballast unnützer Bemerkungen zu befreien, dann wird leicht die Aufmerksamkeit und das Interesse für das Gelesene gewonnen, und die Lectüre wird bald in rascherem Tempo vorschreiten können. Mit dem gesteigerten Interesse wird sich, wenn nur zugleich auf die Befestigung des erworbenen Wortschatzes und seine Bereicherung consequent hingearbeitet wird, die Leichtigkeit des Verständnisses einstellen und mit der zunehmenden Leichtigkeit jene innere Befriedigung, nach welcher jede Anstrengung verlangt, wenn sie nicht erlahmen soll. Die Freudigkeit und Leichtigkeit des Verstehens wird aber selbst Schüler mittlerer Begabung bestimmen, was die Schule überschlagen musste, nach freier Wahl oder unter der Leitung der Lehrer zu lesen, und die dort empfangene Belehrung zu ergänzen und diese werden so eine vollere Vorstellung von der Eigenart und Kunstform der einzelnen Schriftsteller gewinnen und sich in die Gedankenwelt des classischen Alterthums wirklich einleben.

Es ist nicht zu befürchten, dass bei einem solchen Vorgang etwa verloren gehe, was ein anschaulicheres Bild des classischen Alterthums hervorrufen kann. Die Instructionen haben gezeigt, wie ohne Störung des rascheren Fortgangs der Lectüre an passenden Stellen die aus ihr gewonnenen Züge dieses Bildes durch Recapitulationen gesammelt und vereinigt, durch geschickte Verbindung mit dem in anderen Disciplinen erworbenen Wissen befestigt und erweitert, durch Vorlage bildlicher Darstellungen und andere Behelfe veranschaulicht und ergänzt werden können. Am wenigsten ist aber zu besorgen, dass der Ertrag an formaler Bildung auf solche Weise geschmälert werde.

Indem man das Überwuchern der grammatischen Exegese meidet, opfert man nicht zugleich die Genauigkeit des grammatischen Verständnisses. Bei der Übersetzung eines jeden Satzes aus so fremden Idiomen muss sich die Regel wirksam zeigen, um einen Thatbestand oder ein Gedankenverhältnis klar zu erfassen. Jeder Mangel verräth sich dem Lehrer von selbst und er allein berechtigt ihn, einzugreifen und Vergessenes ins Bewusstsein zurückzurufen. Zeigt sich ein solcher Mangel nicht, dann hat das Mittel der Regel geleistet, was es soll und die Lectüre mag ohne Aufenthalt vorwärts gehen. Verständiges Übersetzen veranlasst dabei auf Schritt und Tritt Worte mit Worten, Vorstellungen mit Vorstellungen zu vergleichen und gegen einander abzuwägen, die Verhältnisse und Verknüpfungen der Gedanken, welche in der Sprache des Originals ihren eigenthümlichen Ausdruck gefunden, sich zum Bewusstsein zu bringen und zwingt fremden Gedanken und Empfindungen, gleichsam im Geiste neu erzeugt, ein neues, gleichbedeutendes Gepräge zu geben. Das ist geistige Gymnastik wirksamster Art. Und aus der Fülle solcher Beobachtungen und Vergleiche erwächst allmählich, aber sicher jenes lebendige Sprachbewusstsein, das selbst die fleißigste Repetition der Regel nicht hervorzubringen vermag, und was wichtiger ist, es erstarkt im Schüler die geistige Kraft, einer zusammenhängenden Gedankenentwicklung zu folgen, sie im eigenen Geiste festzuhalten und zu verarbeiten. Die Schranken aber der eigenen Natur zu überwinden und sich in die Denkweise eines

anderen zu versetzen, führt zur verständnisvollen Aneignung alles Großen und Schönen, das von den Alten geschaffen und gedacht wurde, und dadurch zu jener inhaltreichen Bildung, die wir als die classische hochhalten.

Um diesen Unterrichtserfolg in den classischen Sprachen zu sichern, werden die k. k. Landesschulbehörden aufgefordert, die Durchführung der dargelegten Grundsätze bei der Behandlung der Lectüre durch die Landesschulinspectoren und Directoren genau überwachen zu lassen.

Damit aber die Erreichung des Zieles innerhalb des Rahmens der bestehenden Organisation erleichtert und gefördert werde, finde ich zunächst folgende Anordnungen zu treffen:

1. Die lateinischen und griechischen Hausarbeiten (Pensa) haben in den oberen Classen künftig zu entfallen. Die dadurch in der Schule freigewordene Zeit kann der Lectüre zugewendet werden, wo dies ohne Schaden für den grammatischen Unterricht möglich ist.

In erster Linie haben der Förderung der Lectüre auch die schriftlichen Übersetzungsarbeiten in den oberen Classen des Gymnasiums zu dienen. Mag es für die formale Bildung noch so zuträglich sein, dass der Schüler besonders die lateinische Sprache als Organ für den Ausdruck seiner eigenen Gedanken oder für die Wiedergabe jedes beliebigen Textes der Muttersprache handhaben lerne, unter den bestehenden Verhältnissen ist das nicht mehr zu leisten. Eine gewisse Herrschaft über die fremde Sprache bleibt aber unerlässlich und wird auch bei den geltenden Einrichtungen gewonnen werden können, wenn sich die Übungen innerhalb des durch die Lectüre gebotenen Wort- und Gedankenmaterials bewegen, und gerade dadurch wird die Lectüre selbst nach beiden Richtungen unterstützt werden. Erfahrungsgemäß haben aber die Hausaufgaben (Pensa) nur bei wenigen gewissenhaften Schülern, welche auf die Hilfe von Hauslehrern oder Mitschülern verzichten, diesen Erfolg und verbrauchen, wenn sie größeren Umfangs sind und eine eingehendere Correctur in der Schule erfahren, kostbare Stunden. Zudem belasten dieselben den Lehrer erheblich, was dieser umso schwerer empfindet, je weniger seine Hingabe durch eine sichtliche Wirkung belohnt wird.

Die durch diese Anordnung verringerte schriftliche Übung wird die Forderungen der Composition nicht zu schwer erscheinen lassen, wenn sich dieselben genau innerhalb der vorgeschriebenen Normen halten. Ich sehe mich deshalb veranlasst, neuerdings einzuschärfen, dass in den Compositionen gewissenhaft vermieden werde, die Schwierigkeiten zu häufen, jedes Wort zum Gegenstande ängstlichen Nachdenkens zu machen und im Lateinischen das Hauptgewicht auf stilistische Reinheit oder Eleganz des Ausdruckes zu legen. Wird dies nicht beachtet, dann bleiben die Zuversicht des Arbeitens und die Freudigkeit des Gelingens aus, und es wird dieser Theil des Unterrichtes, wenn überdies noch die Leistungen im Schriftlichen in unbilliger Weise und gegen die bestehenden Vorschriften den alleinigen Maßstab des gesammten Calcüls bilden, als eine drückende Bürde empfunden. Zugleich verschiebt sich dann leicht das Hauptziel des fremdsprachlichen Unterrichtes, indem bei der Lectüre alle

Aufmerksamkeit nur dem zugewendet wird, was dem guten Ausfall der Composition zu dienen vermag, und der Inhalt des Gelesenen darüber seine Wirkung ganz oder zum Theile verliert.

2. In jeder Oberclasse ist gegen den Schluss jedes Semesters sowohl im Lateinischen, als auch im Griechischen ein nicht gelesenes, geeignetes Stück aus dem Schulautor, mit welchem sich die Schüler hinreichend beschäftigt haben, ohne vorausgehende Vorbereitung und ohne Gestattung der Benützung von Hilfsmitteln zur Übertragung in die Unterrichtssprache als Composition zu geben, die wie jede andere Schularbeit von dem Lehrer zu corrigieren und censieren ist.

Einschließlich dieser Schularbeit wird die Zahl der Compositionen für jede Oberclasse im Lateinischen auf fünf, im Griechischen auf vier im Semester festgesetzt.

Auch die schriftlichen Übersetzungen in die Unterrichtssprache werden, richtig durchgeführt, der Förderung der Lectüre dienen, indem sie den Erfolg ehrlicher Arbeit belohnen und dadurch eher als andere Beweggründe die Schüler abhalten werden, unerlaubte Hilfsmittel bei ihrer häuslichen Präparation anzuwenden. Selbstverständlich sind dieselben nach Schwierigkeit und Umfang des Textes so einzurichten, dass auch Schüler mittlerer Begabung die Übersetzung mit voller Ruhe während der Schulstunde zu beenden vermögen. Die von den Schülern zu erwerbenden Fähigkeiten aber, Raschheit des Verständnisses und Gewandtheit des Übersetzens, werden von dem Lehrer an der schriftlichen Schularbeit klarer erkannt und richtiger abgeschätzt werden, als es bei dem mündlichen Übersetzen möglich ist. Zugleich werden diese schriftlichen Übungen eine gute Vorbereitung auf die bei der schriftlichen Maturitätsprüfung verlangte Leistung bilden, für welche es bisher vielfach an jeder regelmäßigen Übung in der Schule gefehlt hat.

3. Die Privatlectüre hat bei der Maturitätsprüfung insoferne Berücksichtigung zu finden, als jeder Schüler, welcher eine Privatlectüre wenigstens in dem Umfange, der etwa einem Jahrespensum der lateinischen, beziehungsweise griechischen Schullectüre entspricht, nachzuweisen imstande ist und welcher dadurch seinen Calcül verbessern zu können meint, zu ersuchen berechtigt sei, dass ihm auch eine Stelle aus seiner Privatlectüre vorgelegt werde.

Der Charakter der Privatlectüre als einer freiwilligen Leistung soll dadurch in keiner Weise berührt werden. Aber es lässt sich nach den bisherigen erfreulichen Wahrnehmungen erwarten, dass dieselbe bei einer rationelleren Leitung der Lectüre die von der Schule auszuführende Arbeit um so sicherer ergänzen werde. Und in der That ist auf keinem Gebiete diese Ergänzung wünschenswerter. Die der Lectüre zufallenden Stunden werden, wenn auch noch so weise ausgenützt, nur Theile umfangreicherer Literaturwerke oder von fruchtbaren Autoren nur einzelne Schriften durchnehmen lassen, so wenig die deutsche oder eine andere Literatur in dem Umfange, in welchem sie der Gebildete kennen muss, in den Schulstunden gelesen

werden kann. Was aber die Schule bietet, soll durch die Art, wie sie es thut, den Sinn für die große Literatur der Griechen und Römer wecken und den Eifer reizen, die erworbene Kraft zu versuchen und nach dem Maß der verfügbaren Zeit einen weiteren Kreis des Lesestoffes zu umspannen. Dabei findet der Schüler, was der gebundene Unterricht der Schule so selten zu gewähren vermag, genügenden Spielraum für seine eigene Individualität, indem er lesen darf und soll, was ihm behagt, und er unterzieht sich, frei von dem Druck, der auferlegte Arbeit begleitet, nicht ungern dieser Anstrengung.

Darf die Privatlectüre um ihres ethischen Wertes willen keinen obligatorischen Charakter annehmen, so verdient sie gleichwohl, so bald sie ehrlich geleistet ist, jene Würdigung, welche auch in der gesammten Beurtheilung des Schülers zum Ausdruck kommt. Selbstverständlich gilt dafür die Voraussetzung, dass der Umfang und die Art dieser Lectüre mit Rücksicht auf die Fähigkeit des Schülers vom Lehrer als entsprechend befunden wird und dieser sich von der Gründlichkeit derselben überzeugt hat. Dazu wird es keines ungebürlichen Zeitaufwandes außerhalb der Schularbeit bedürfen, da die an der Privatlectüre wachsende Kraft sich genügend schon in den Schulleistungen verrathen wird. Wenn aber die Privatlectüre in den oberen Classen für die Beurtheilung des Fleißes und der Leistungsfähigkeit in Betracht kommt, dann ist es nur billig, dass dieselbe auch bei der Maturitätsprüfung jene Berücksichtigung erlange, welche wirklichem Verdienste gebürt und den Unterrichtserfolg wenigstens innerhalb eines Kreises erlesener Schüler zu heben geeignet ist.

Diese Anordnungen haben sofort in Wirksamkeit zu treten.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

Für Mittelschulen.

Kaltner, Dr. Balthasar, Lehrbuch der Kirchengeschichte für die Oberclassen der Mittelschulen. 2. verbesserte Auflage. Prag 1891. F. Tempsky. Preis, geheftet 85 kr., gebunden 1 fl. 5 kr.

Diese neue Auflage des bezeichneten Lehrbuches wird, gleichwie die frühere*), die Approbation der competenten kirchlichen Oberbehörde vorausgesetzt, zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 28. September 1891, Z. 19196.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1880, Seite 169.

Im k. k. Schulbücher-Verlage in Wien (I., Schwarzenbergstraße Nr. 7) ist eine slovenische Ausgabe des Reichs-Volksschulgesetzes nebst der Durchführungs-Verordnung und der Schul- und Unterrichts-Ordnung erschienen.

Diese Ausgabe ist, gleichwie die deutsche, italienische und böhmische (Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1890, Seite 275, und vom Jahre 1891, Seite 151), insbesondere zum Unterrichtsgebrauche in den obersten Jahrgängen der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten bestimmt und kann zu dem Ladenpreise von 15 kr. bezogen werden.

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die k. k. Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Lemberg in ihrer dermaligen Zusammensetzung für das Studienjahr 1891/92 zu bestätigen befunden.

(Ministerial-Erlass vom 30. September 1891, Z. 20610.)

Im **k. k. Schulbücherverlage in Wien** (I., Schwarzenbergstraße 7) ist erschienen:

Handbuch der Reichsgesetze und Ministerial-Verordnungen

über das Volksschulwesen

in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Herausgegeben im Auftrage des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Siebente, neu redigierte Auflage.

Preis eines Exemplares, in Leinwand gebunden, 1 fl. 50 kr.

(Ministerial-Erlass vom 11. September 1891, Z. 18822.)



Die nachbenannten **Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht** sind im Wege der k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung F. Manz (I., Kohlmarkt) zu beziehen:

Sammlung der für die österreichischen Universitäten giltigen Gesetze und Verordnungen, herausgegeben im Auftrage und mit Benützung der amtlichen Quellen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht, redigiert von Friedrich Freiherrn von Schweickhardt. Wien 1885. I. Band 6 fl., II. Band 3 fl.

Vorschriften über Unterrichts-Stiftungen und Stipendien, nach amtlichen Quellen gesammelt von Dr. Franz Josef Ritter Mahl-Schedl von Alpenburg. Wien 1885. 1 fl. 30 kr.

Nachbenannte **Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht** sind im Wege der k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhandlung Alfred Hölder (I., Rothenthurmstraße 15) zu beziehen:

Centralblatt für das gewerbliche Unterrichtswesen in Österreich, im Auftrage des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht redigiert von Dr. Franz Ritter von Haymerle. I. Band (1882), II. Band (1883), III. Band (1884), IV. Band (1885), V. Band (1886), VI. Band (1887), VII. Band (1888), VIII. Band (1889), IX. Band (1890). Preis per Band 4 fl.

Supplement zum Centralblatt für das gewerbliche Unterrichtswesen in Österreich, im Auftrage des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht redigiert von Dr. Franz Ritter von Haymerle. I. Band (1884), II. Band (1885), III. Band (1885), IV. Band (1886), V. Band (1887), VI. Band (1888). VII. Band (1889), VIII. Band (1890), IX. Band (1891). Preis per Band 1 fl. 20 kr.



Die nachbenannten **Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht** sind im Wege der k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien (I., Schwarzenbergstraße 7) zu beziehen:

Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Jahrgang 1869, 1871—1873, 1875—1883, 1885, 1886, 1887 à 1 fl., 1888 à 1 fl. 30 kr. Pränumerationspreis für laufende Jahrgänge mit Postversendung, 2 fl. 50 kr.

Handbuch der Reichsgesetze und Ministerial-Verordnungen über das Volksschulwesen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. 7., neu redigierte Auflage. Leinw.-Bd., 1 fl. 50 kr.

Das Reichs-Volksschulgesetz sammt der Durchführungs-Verordnung und der Schul- und Unterrichts-Ordnung. Gefalzt 15 kr.

Ordinanza del ministro del culto e dell' istruzione d. d. 8 giugno 1883, No. 10618, per l' esecuzione della legge 2 maggio 1883 (B. L. I. Nr. 53), 1½ Bogen. Preis, 5 kr.

Handbuch der Landesgesetze und wichtigsten normativen Verordnungen für das Volksschulwesen im Herzogthume Ober- und Nieder-Schlesien. 1888. Steif gebunden 60 kr.

Vorschriften über die Heranbildung und Prüfung der Lehrer für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Österreich. I. Organisations-Statut der Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen. — II. Statut der Bürgerschul-Lehrercurse. — III. Vorschrift über die Lehrbefähigungs-Prüfungen für allgemeine Volks- und Bürgerschulen. 5³/₈ Bogen Lex.-8°, broschiert 25 kr.

Organisační statut ústavů ku vzdělání učitelů a učitelek. — Statut kursů pro učitele škol měšťanských. — Předpis o zkouškách způsobilosti pro obyčejné školy obecné a měšťanské. (Prager Ausgabe.) 5 Bogen Lex.-8°, gefalzt 25 kr.

Lehrpläne und Instructionen für den Zeichnungsunterricht in den Volks- und Bürgerschulen. ⁵/₈ Bogen, Lex.-8°. Mit 6 lithographischen Beilagen, gefalzt 25 kr.

Istruzione per l' insegnamento del disegno a mano sciolta. 1⁵/₈ Bog. Lex.-8°. Mit 6 lithographischen Beilagen, gefalzt 25 kr.

Lehrplan und Instruction für das Freihandzeichnen an Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen. Lex.-8°. Mit 6 lithographischen Beilagen, gefalzt 20 kr.

Normalien für die Gymnasien und Realschulen in Österreich. Im Auftrage und mit Benutzung der amtlichen Quellen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht redigiert von Dr. Edmund Edlen von Marenzeller. 1884.

I. Theil. I. Band, LXXXVI und 380 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 1 fl. 50 kr. *)

— II. Band, Seite 381—831 sammt dem chronologischen Normalien-Register und dem alphabetischen Sach-Register, in Lex.-8°, broschiert, 1 fl. 50 kr. *)

II. Theil: Realschulen. XXXVI und 1—836 Seiten mit einem chronologischen Normalien- und einem alphabetischen Sach-Register nebst Inhaltsübersicht, in Lex.-8°, broschiert 3 fl. *)

---

*) Ermäßigter Preis.

Abänderungen des Lehrplanes für Gymnasien vom 26. Mai 1884. Gefalzt 10 kr.

Prüfungs-Vorschriften für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen sowie an den gleichgestellten Special-Lehranstalten. $3\frac{1}{2}$ Bogen 8°, gefalzt 25 kr.

Instructionen für den Unterricht an den Gymnasien in Österreich. Einzige, vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht autorisierte Ausgabe. XXVI und 316 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 1 fl. 50 kr.

Instructionen für den Unterricht an den Realschulen in Österreich. 320 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 1 fl.

Weisungen zur Führung des Schulamtes an den Gymnasien in Österreich als Anhang zu den „Instructionen für den Unterricht". Einzige, vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht autorisierte Ausgabe. 94 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 40 kr.

Programma per l'insegnamento della lingua italiana nelle scuole reali austriache. Gefalzt 15 kr.

Programm über den Unterricht im Turnen an den Realschulen in Österreich. 1 Bogen Lex.-8°, gefalzt 10 kr.

Die wichtigsten Normen über die Organisation der gewerblichen Fortbildungsschulen. Nebst einem Verzeichnisse der für dieselben zulässigen Lehrmittel und Lehrtexte. Broschiert 15 kr.

Nařízení ze dne 24. unora 1883, jimž vydány jsou všeobecné zásady příčině zařízeni průmyslových škol pokračovacích. — Seznamy pomůcek učebních. — Vynešení ze dne 5. dubna 1883, o provedení nařízení ze dne 24. unora 1883. Broschiert 20 kr.

Jahresbericht des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Jahrgang 1870, 1871, 1873, 1874, 1875, 1876. Preis per Jahrgang 2 fl.

Beschlüsse und Protokolle der internationalen Stimmton-Conferenz in Wien 1885. $2\frac{5}{8}$ Bogen 8°, broschiert 30 kr.



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1891. Stück XXI.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. November 1891.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volks- und Bürgerschulen.

Pokorný Al., **Rosický** J., Přírodopis pro školy měšťanské. I. Stufe. 9. verbesserte Auflage. Prag 1891. F. Tempsky. Preis 60 kr., gebunden 75 kr.

Dieses Lehrbuch der Naturgeschichte wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 22. October 1891, Z. 18804.)

b) Für Bürgerschulen.

Fridrich, Dr. Franz, Elementi di fisica sperimentale. III. Theil. Triest 1891. Druckerei des österr.-ungar. Lloyd. Preis 1 fl.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an Bürgerschulen mit italienischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 20. October 1891, Z. 18674.)

c) Für Mittelschulen.

In 9., wesentlich unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlasses vom 9. August 1887, Z. 14290, *) zum Lehrgebrauche in den obersten Classen der Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Ploetz, Dr. Karl, Übungen zur Erlernung der französischen Syntax. Ausgabe für Österreich. Berlin 1892. F. A. Herbig. Preis 65 kr.

(Ministerial-Erlass vom 8. October 1891, Z. 21074.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1887, Seite 199.

In 2. unveränderter, sonach unter den Bedingungen des Ministerial-Erlasses vom 13. Juni 1889, Z. 10600 *), an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache zulässiger Auflage ist erschienen:

Fetter Johann, Lehrgang der französischen Sprache. III. Theil: Übungs- und Lesebuch. Wien 1892. Bermann und Altmann. Preis, broschiert 72 kr., gebunden 86 kr.

(Ministerial-Erlass vom 15. October 1891, Z. 21207.)

Seydlitz, Ernst von, Grundzüge der Geographie. Sonder-Ausgabe für Österreich-Ungarn, bearbeitet von Dr. R. Perkmann. Ausgestattet mit 46 Karten und erläuternden Holzschnitten. 20. Bearbeitung; 3. für Österreich-Ungarn. Breslau 1891. F. Hirt. Wien, Friese und Lang. Preis, ungebunden 60 kr.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird, mit Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflagen, zum Lehrgebrauche in der I. Classe der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 5. October 1891, Z. 20624.)

In 3. wesentlich unveränderter, somit nach Ministerial-Erlass vom 16. Jänner 1886, Z. 170 **), zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit italienischer Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Demattio, Dr. Fortunato, Grammatica della lingua italiana ad uso delle scuole reali, commerciali, magistrali e delle prime classi ginnasiali. Parte prima. Innsbruck 1891. Wagner. Preis 60 kr.

(Ministerial-Erlass vom 14. October 1891, Z. 21617.)

Ningerovy děje všeobecné pro nižší třídy středních škol. I. Theil. 4. Auflage, bearbeitet von Joh. B. Novák. Prag 1892. J. L. Kober. Preis in Leinwandband 90 kr.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die dritte Auflage desselben ***), zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 9. October 1891, Z. 21112.)

Starý V. und **Machovec** F., Arithmetika pro nižší třídy gymnasií. 6. verbesserte Auflage. Prag 1891. F. Tempsky. Preis 1 fl. 20 kr., gebunden 1 fl. 40 kr.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die fünfte Auflage desselben †), zum Gebrauche an Gymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 10. October 1891, Z. 21113.)

d) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Tupetz, Dr. Theodor, Lehrbuch der allgemeinen Geschichte für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, in abgerundeten Bildern mit besonderer Berücksichtigung der culturgeschichtlich hervortretenden Personen und Begebenheiten,

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1889, Seite 241.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1886, Seite 26.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1884, Seite 6.
†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1887, Seite 231.

sowie des welthistorischen Zusammenhanges, mit 134 Abbildungen und 11 Karten. 2. verbesserte Auflage. Wien und Prag 1891, bei F. Tempsky. Preis, geheftet 1 fl. 60 kr., gebunden 1 fl. 80 kr.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 9. October 1891, Z. 20006.)

Tatomir Lucian, Geografia powszechna. Kurs I. Lemberg 1890. Verlag von Seyfarth und Czajkowski. Preis, gebunden 1 fl.

Dieses Lehrbuch der Geographie wird zum Unterrichtsgebrauche an den Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit polnischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 9. October 1891, Z. 20422.)

e) Für commercielle Lehranstalten.

Schiff Josef, Theoretisch-praktischer Lehrgang der Stenographie nach Gabelsberger's System. Zwei Theile in einem Bande. I. Correspondenzschrift. II. Satzkürzung. 4. Auflage. Wien 1892 bei Bermann und Altmann. Preis, geheftet 1 fl. 20 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an commerciellen Lehranstalten allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 18. September 1891, Z. 18818.)

Lehrmittel.

Hölzel's Wandbilder für den Anschauungs- und Sprach-Unterricht. 1. Der Wald, 2. die Großstadt. Preis jedes einzelnen Bildes auf starkem Papier mit Leineneinfassung und Oesen 2 fl. 50 kr., auf Leinwand gespannt in Mappe 3 fl. 30 kr., auf Leinwand gespannt mit Stäben 4 fl. 30 kr.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 7. October 1891, Z. 17491.)

Erras Karl, Schulwandkarte des Küstenlandes. Italienische und slovenische Ausgabe. Preis eines Exemplars unaufgezogen 4 fl. 75 kr.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit italienischer, beziehungsweise slovenischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 23. October 1891, Z. 10999.)

In drittem, unveränderten, somit gemäß den Ministerial-Erlässen vom 4. Juni 1886, Z. 8338 *) und vom 30. Juni 1887, Z. 12881 **) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässigen Abdrucke ist erschienen:

Hannak, Dr. Emanuel und **Umlauft,** Dr. Friedrich, Historischer Schulatlas in 30 Karten. Zur Geschichte des Alterthums, des Mittelalters und der Neuzeit,

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1886, Seite 134.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1887, Seite 175.

für Gymnasien, Realschulen und diesen verwandte Anstalten. Wien 1891. A. Hölder.

I. Das Alterthum. 12 Karten. Preis, geheftet 60 kr., cartoniert 80 kr.

II. Das Mittelalter und die Neuzeit. 18 Karten. Preis, geheftet 96 kr., cartoniert 1 fl. 16 kr.

(Ministerial-Erlass vom 8. October 1891, Z. 21038.)

Richter Johann, Schneidermeister in Tetschen an der Elbe, Fach-Zeichenvorlagen für das Gewerbe der Herrenkleidermacher, sammt der Druckschrift: Kurze Anleitung in der Technik des Zuschneidens für Herrenkleidermacher. 2. verbesserte Auflage. Selbstverlag des Verfassers. Tetschen an der Elbe. Preis für Schulen 96 kr., beziehungsweise 1 Gulden bei Francozusendung.

Diese Fach-Zeichenvorlagen sammt der Druckschrift werden ebenso, wie die erste Auflage *), zum Gebrauche bei dem betreffenden Unterrichte an gewerblichen Fortbildungsschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 17. October 1891, Z. 21447.

Pokorný Franz, Obrazy rostlin. K názornému vyučování. IV. Serie mit 3 Bildern Prag. V. Neubert. Preis eines jeden Blattes 80 kr.

Diese drei Blätter werden zum Unterrichtsgebrauche in den allgemeinen Volksschulen, in Bürgerschulen, sowie in den Lehrerbildungsanstalten in gleicher Weise als zulässig erklärt, wie dies bezüglich der früheren Blätter laut der Ministerial-Erlässe vom 9. December 1883, Z. 19410 **), vom 11. Juni 1885, Z. 10255 ***) und vom 25. Mai 1887, Z. 9581 †) der Fall war.

(Ministerial-Erlass vom 20. October 1891, Z. 13540.)

In Commission bei Karl Gerold's Sohn in Wien ist nachstehende **Publikation** der **k. k. statistischen Central-Commission** erschienen:

Das 4. Heft des XXVII. Bandes der „Österreichischen Statistik", enthaltend:

Die Statistik der Strafanstalten im Jahre 1887.

Preis: 2 fl. 30 kr.



*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1881, Seite 109.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1884, Seite 4.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1885, Seite 165.
†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1887, Seite 130.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.



Jahrgang 1891. Stück XXII.



Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. November 1891.

Kundmachung.

Mit 1. Jänner 1892 beginnt der vierundzwanzigste Jahrgang des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht, dessen Inhalt die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Kundmachungen, ferner Verfügungen betreffend Lehrbücher und Lehrmittel, Personalnachrichten und schließlich Concurs-Ausschreibungen zum Zwecke der Besetzung von Dienstesstellen bilden.

Zum Abnehmen desselben sind die Landesschulbehörden beziehungsweise Statthaltereien und Landesregierungen, die Bezirksschulbehörden beziehungsweise Bezirkshauptmannschaften, die Universitäten, die außer dem Verbande mit letzteren stehenden theologischen Facultäten, die höheren Fachschulen, insoweit sie dem Unterrichtsministerium unterstehen, die Universitäts- und Studienbibliotheken, die sonstigen dem genannten Ministerium unterstehenden Institute, ferner die Mittelschulen und die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten verpflichtet.

Für die Behörden und die Lehrkörper jener Lehranstalten, welche aus Staatsmitteln oder aus öffentlichen Fonden erhalten werden, ist eine Verfügung des Ministeriums für Cultus und Unterricht, sobald sie in das Verordnungsblatt aufgenommen und ihnen dieses zugestellt worden ist, als intimiert anzusehen.

Ein vollständiges Exemplar desselben kostet loco Wien für das Jahr 1892 2 fl. 30 kr., auswärts mit Postzusendung 2 fl. 50 kr.

Die Pränumerationen werden von der k. k. Schulbücher-Verlags-Direction (I., Schwarzenbergstraße Nr. 7) entgegengenommen, wohin die frankierten und mit dem Pränumerationsbetrage versehenen Briefe beziehungsweise Postanweisungen unmittelbar zu richten sind.

Allfällige Reclamationen einzelner Stücke werden nur dann berücksichtigt werden können, wenn sie binnen vierzehn Tagen nach Erhalt des nächstfolgenden Stückes an die k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien gerichtet werden.

Nr. 34.

Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 26. Juni 1891, Z. 8968 *),

betreffend die Feststellung und Abgrenzung der israelitischen Cultusgemeinde-Sprengel im Herzogthum Bukowina.

In Ausführung der §§. 3 und 4 des Gesetzes vom 21. März 1890, R.-G.-Bl. Nr. 57 **), betreffend die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft, wird Nachstehendes verordnet:

§. 1.

Im Herzogthume Bukowina haben nachbenannte 15 israelitische Cultusgemeinden zu bestehen, und zwar: in Bojan, Czernowitz, Czudin, Dorna-Watra, Gurahumora, Kimpolung, Kotzman, Radautz, Sadagóra, Sereth, Unter-Stanestie, Storożynetz, Suczawa, Wiżnitz und Zastawna.

Die einzelnen, einem jeden Cultusgemeinde-Sprengel einverleibten Gemeinden und Gutsgebiete sind aus dem dieser Verordnung als Beilage angeschlossenen Verzeichnisse zu ersehen *).

§. 2.

Die Eintheilung und Abgrenzung der israelitischen Cultusgemeinde-Sprengel nach Maßgabe dieser Verordnung hat mit 1. Jänner 1892 in Wirksamkeit zu treten.

Von diesem Zeitpunkte angefangen sind die im §. 1 bezeichneten 15 Cultusgemeinden als im Sinne des Gesetzes vom 21. März 1890, R.-G.-Bl. Nr. 57 **), constituiert anzusehen.

Bis dahin bleibt der Bestand der bisherigen Cultusverbände aufrecht.

---

*) Enthalten in dem am 9. August 1891 ausgegebenen XV. Stücke des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Herzogthum Bukowina unter Nr. 17, Seite 37.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1890, Nr. 19, Seite 91.

Nr. 35.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 27. October 1891, Z. $\frac{1926}{\text{C. U. M.}}$,

an alle demselben unterstehenden Behörden und Anstalten,

betreffend den Vorgang bei der Inanspruchnahme der von der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn den activen Staats- und Hofbediensteten zugestandenen Fahrpreisbegünstigung.

Mit Note vom 17. October l. J., Z. 46254, hat das k. k. Handelsministerium anher mitgetheilt, dass seitens der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn behufs Inanspruchnahme der von derselben den activen Staats- und Hofbediensteten zugestandenen Fahrpreisbegünstigungen nicht nur Anweisungen für einzelne Fahrten, sondern über speciellen Wunsch auch entweder für bestimmte oder für alle Strecken ausgefertigte, für das Kalenderjahr giltige Legitimationen für eine größere Anzahl von Fahrten zur Ausfertigung gelangen. Die Ausfertigung dieser Anweisungen wird von Eingaben abhängig gemacht, welche von den betreffenden Amtsvorständen vidiert sein müssen, wobei jedoch die Vidierung durch den Vorstand desjenigen Staats-, beziehungsweise Hofamtes genügt, welchem der betreffende Bedienstete unmittelbar untersteht.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

Pokorny-Gugler, Illustrierte Naturgeschichte für allgemeine Volksschulen. 3. gekürzte Auflage. Wien und Prag 1891. Verlag von F. Tempsky. Preis, geheftet 75 kr., gebunden 90 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Lehrgebrauche an allgemeinen Volksschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 23. October 1891, Z. 18832.)

Klein L., Hebräisches Sprachbuch für die israelitische Schuljugend beiderlei Geschlechtes. Pilsen 1890. Verlag von Wendelin Steinhauser.

I. Stufe. Preis, broschiert 25 kr., cartoniert 30 kr.

II. Stufe. 1891. Preis, broschiert 30 kr., cartoniert 35 kr.

Dieses Lehrbuch, welches von der israelitischen Cultusgemeinde Prag als zulässig erklärt worden ist, kann zum Lehrgebrauche an allgemeinen Volksschulen für Schüler israelitischer Confession in Prag verwendet werden.

Dieses Lehrbuch kann auch an anderen allgemeinen Volksschulen zum Lehrgebrauche unter der Voraussetzung verwendet werden, dass dasselbe von den betreffenden Cultusgemeinden als zulässig erklärt wird.

(Ministerial-Erlass vom 23. October 1891, Z. 21818.)

Frank Domenico, Sillabario graduale completo ed Esercizi di lettura corrente. Parte I. Sillabario. Parte II. Letture. Preis, geheftet 25 kr., gebunden 30 kr. Beide Theile gesondert: I. Theil, geheftet 15 kr., gebunden 20 kr. II. Theil, geheftet 10 kr., gebunden 15 kr. Trient. Typografia Ed. degli Artigianelli D. F. F. M. 1891.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit italienischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 6. November 1891, Z. 14989.)

Grün N., **Bondy** F., Počátky vyučování náboženství Mojžíšského. I. Stufe. Prag 1891. J. Brandeis. Preis, cartoniert 20 kr.

Dieses Buch, welches von der israelitischen Cultusgemeinde Prag für zulässig erklärt worden ist, kann dort zum Unterrichte an allgemeinen Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache für Schüler israelitischer Confession gebraucht werden.

Auch an anderen allgemeinen Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache kann dieses Buch unter der Voraussetzung verwendet werden, dass dasselbe von den betreffenden Cultusgemeinden als zulässig erklärt wird.

(Ministerial-Erlass vom 23. October 1891, Z. 19312.)

b) Für Bürgerschulen.

Rothaug J. G., Lehrbuch der Geographie für Bürgerschulen. III. Stufe. 8. verbesserte Auflage. Wien und Prag 1891. Verlag von F. Tempsky. Preis eines gehefteten Exemplares 48 kr., eines gebundenen 64 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Lehrgebrauche an Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 20. October 1891, Z. 20243.)

Seibert A. E., Schulgeographie. I. Theil. 10. durchgesehene Auflage. Wien 1891. Verlag von Alfred Hölder. Preis, geheftet 36 kr.

Dieses Schulbuch wird zum Lehrgebrauche an Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 23. October 1891, Z. 20480.)

c) Für Mittelschulen.

In 4. unveränderter, somit nach Ministerial-Erlass vom 25. Mai 1878, Z. 7875 *), zum Lehrgebrauche in den Unterclassen der niederösterreichischen Realschulen allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Drechsl Alexander Wilhelm, Christliche Pflichten- und Sittenlehre. Wien 1892. H. Kirsch. Preis, geheftet 70 kr.

(Ministerial-Erlass vom 31. October 1891, Z. 23111.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1878, Seite 107.

Mach, Dr. Ernst, Grundriss der Naturlehre für die oberen Classen der Mittelschulen. Ausgabe für Gymnasien. Mit 358 Abbildungen. Ausgabe für Realschulen. Mit 353 Abbildungen. Prag, Wien und Leipzig 1891. F. Tempsky. Preis, geheftet 1 fl. 40 kr., gebunden 1 fl. 60 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Gebrauche in den Oberclassen der Gymnasien, beziehungsweise der Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 25. October 1891, Z. 19586.)

Gajdeczka Josef, Übungsbuch der Arithmetik und Algebra in den oberen Classen der Mittelschulen. 2. verbesserte Auflage. Prag, Wien und Leipzig 1891. F. Tempsky. Preis, geheftet 70 kr., gebunden 90 kr.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der ersten Auflage *) zum Gebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 22. October 1891, Z. 21994.)

Těsnopis český dle soustavy Gabelsbergerovy. Sestaven komisí I. pražského spolku stenografů Gabelsbergerských. 7. verbesserte Auflage. Prag 1891. Selbstverlag. Preis, gebunden 80 kr.

Diese neueste Auflage des genannten Lehrbuches der Stenographie wird ebenso wie die sechste Auflage desselben **) zum Gebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 24. October 1891, Z. 21817.)

Coca Calistrat, Istoria bisericească pentru clasele superioare ale şcoalelor secundare (Kirchengeschichte für die Oberclassen der Mittelschulen). Czernowitz 1891. Druckerei des Erzbischofs Silvester Morariu-Andriewicz. Preis, geheftet 2 fl. 50 kr.

Dieses Lehrbuch wird, die Approbation der bezüglichen kirchlichen Oberbehörde vorausgesetzt, zum Lehrgebrauche an Mittelschulen, an denen in rumänischer Sprache gelehrt wird, allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 4. November 1891, Z. 22815.)

d) Für gewerbliche Fortbildungsschulen.

Buliř Karl, Písemnosti a listy jednací. Ku potřebě žáků pokračovacích škol průmyslových a živnostníků vůbec. 3. Auflage. Prag 1891. Verlag des Gewerbevereins. Preis für Schulen und Schüler 50 kr.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird, ebenso wie die erste und zweite Auflage desselben ***), zum Lehrgebrauche an gewerblichen Fortbildungsschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 23. October 1891, Z. 21004.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1886, Seite 133.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1886, Seite 321.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1886, Seite 280 und vom Jahre 1889, Seite 156.

Lehrmittel.

Herdtle Hermann, Flach-Ornamente. Eine Sammlung mustergiltiger Vorbilder des XV. und XVI. Jahrhunderts. Ausgabe in 6 Lieferungen zu 6 Blatt. I. Lieferung. Wien 1891. Verlag von Karl Graeser. Preis einer Lieferung 2 fl. 80 kr.

Die erste Lieferung dieses Lehrmittels wird zum Unterrichtsgebrauche an gewerblichen Lehranstalten, als: Fach-, Handwerker- und Fortbildungsschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 15. October 1891, Z. 21076.)

Kundmachung.

Beim k. k. Schulbücher-Verlage in Wien (I., Schwarzenbergstraße Nr. 7) sind nachbenannte Drucksorten für gewerbliche Fortbildungsschulen in slovenischer Sprache aufgelegt worden:

Nr. 6. Controlbücher. Preis 8 kr.

Nr. 8 a) und 8 b). Mahnschreiben des Schulleiters. Preis per Bogen 2 kr.

Nr. 13 b). Schulnachrichten der Fortbildungsschule. Preis per Bogen 2 kr.

Nr. 14. Zeugnisse für gewerbliche Fortbildungsschulen (auszustellen am Schlusse des gesammten Unterrichtscurses). Preis 2 kr.

Nr. 11. Stundenpläne. Preis per Bogen 2 kr.

Diese Drucksorten können entweder gegen Barzahlung unmittelbar beim k. k. Schulbücher-Verlage in Wien erhoben oder schriftlich auf Grund eines an die politische Landesbehörde einzusendenden Bestellscheines bestellt und bezogen werden.

Das Zeugnispapier (Ministerial-Erlass vom 3. Juni 1882, Z. 6867, Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1882, Seite 139) wird vom k. k. Schulbücher-Verlage in Wien an jede Schulbehörde ausgefolgt, sobald die Bestellung in amtlicher Form und unter Beifügung des Amtssiegels erfolgt.

(Ministerial-Erlass vom 24. October 1891, Z. 20702.)

Im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien sind erschienen:

Niederösterr. Amtskalender für 1892.

(XXVII. Jahrgang.)

Mit Benützung amtlicher Quellen zusammengestellt.

Gr.-Octav. 56 Bogen. Steif geb. in Leinwandrücken.

Der zunächst zum Gebrauche von Behörden, Gemeinden und öffentlichen Anstalten bestimmte niederösterr. Amtskalender enthält eine umfassende Darstellung der gesammten Verfassungs- und Verwaltungsorgane der österr.-ungar. Monarchie, dann viele, dem täglichen Verkehrsleben dienende geschäftliche Notizen, und wird vermöge seines den verschiedensten Bedürfnissen angepassten reichen Inhaltes sowie bei der Verlässlichkeit seiner auf authentischen Quellen beruhenden, dem neuesten Stande entsprechenden Daten allen Behörden, Gemeinden, Anstalten, Corporationen und Vereinen ein willkommenes Hilfs- und Nachschlagebuch sein.

Die durch die Vereinigung der Wiener Vororte mit der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien bedingten zahlreichen und umfassenden Änderungen erscheinen in der vorliegenden Ausgabe in allen Beziehungen berücksichtigt.

Geschäfts-Vormerk-Blätter für 1892.

(XX. Jahrgang.)

Groß-Octav. 6 Bogen. Steif gebunden in Leinwandrücken.

Die Geschäfts-Vormerk-Blätter enthalten **einen Wochentags-Kalender für alle Jahrhunderte, eine Tabelle der beweglichen christlichen Feste und der Faschingsdauer von 1892—1920, Stempelscalen, Interessen-, Gehalt- und Lohnberechnungs-, Mass- und Gewichts-, sowie Münz- und Zeitvergleichungs-Tabellen, Post-, Telegraphen- und Telephon-Tarife, endlich eine Übersicht der im Jahre 1892 stattfindenden Lottoanlehens-Ziehungen**; ferner entsprechend rubricierte Blätter für Tages-, Wochen-, Monats- und Jahres-Vormerke, und zwar insbesondere 1. zur Vormerkung von Amtscommissionen, Tagsatzungen etc. (für jede Woche eine Seite), 2. zur Eintragung der Einnahmen und Ausgaben (für jeden Monat eine Seite), 3. zur Zusammenstellung verschiedenartiger Jahresübersichten (sieben Seiten), 4. zur Eintragung von Stundenplänen für eine ganze Woche, und zwar für Winter- und Sommersemester (zwei Seiten), 5. zur Vormerkung von besonderen Gedenktagen etc. (eine Seite), 6. zur Vormerkung für das Jahr 1893 (eine Seite). Bei ihrer die verschiedenartigsten Bedürfnisse berücksichtigenden Einrichtung werden diese Vormerk-Blätter allen Behörden, Gemeinden und Anstalten, dann Advocaten, Notaren, Ärzten, Lehrern u. s. w. einen praktischen Behelf bieten.

Exemplare des Amtskalenders sowie der Geschäfts-Vormerk-Blätter für das Jahr 1892 zum Preise (ersterer zu 1 fl. 50 kr., letztere zu 20 kr.) können von Behörden, Gemeinden und öffentlichen Anstalten jederzeit durch das Expedit der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien (I., Singerstraße Nr. 26) bezogen werden.

Die nachbenannten **Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht** sind im Wege der k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung F. Manz (I., Kohlmarkt) zu beziehen:

Sammlung der für die österreichischen Universitäten giltigen Gesetze und Verordnungen, herausgegeben im Auftrage und mit Benützung der amtlichen Quellen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht, redigiert von Friedrich Freiherrn von Schweickhardt. Wien 1885. I. Band 6 fl., II. Band 3 fl.

Vorschriften über Unterrichts-Stiftungen und Stipendien, nach amtlichen Quellen gesammelt von Dr. Franz Josef Ritter Mahl-Schedl von Alpenburg. Wien 1885. 1 fl. 30 kr.

Nachbenannte **Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht** sind im Wege der k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhandlung Alfred Hölder (I., Rothenthurmstraße 15) zu beziehen:

Centralblatt für das gewerbliche Unterrichtswesen in Österreich, im Auftrage des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht redigiert von Dr. Franz Ritter von Haymerle. I. Band (1882), II. Band (1883), III. Band (1884), IV. Band (1885), V. Band (1886), VI. Band (1887), VII. Band (1888), VIII. Band (1889), IX. Band (1890). Preis per Band 4 fl.

Supplement zum Centralblatt für das gewerbliche Unterrichtswesen in Österreich, im Auftrage des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht redigiert von Dr. Franz Ritter von Haymerle. I. Band (1884), II. Band (1885), III. Band (1885), IV. Band (1886), V. Band (1887), VI. Band (1888). VII. Band (1889), VIII. Band (1890), IX. Band (1891). Preis per Band 1 fl. 20 kr.



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1891. Stück XXIII.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. December 1891.

Kundmachung.

Mit 1. Jänner 1892 beginnt der vierundzwanzigste Jahrgang des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht, dessen Inhalt die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Kundmachungen, ferner Verfügungen betreffend Lehrbücher und Lehrmittel, Personalnachrichten und schließlich Concurs-Ausschreibungen zum Zwecke der Besetzung von Dienstesstellen bilden.

Zum Abnehmen desselben sind die Landesschulbehörden beziehungsweise Statthaltereien und Landesregierungen, die Bezirksschulbehörden beziehungsweise Bezirkshauptmannschaften, die Universitäten, die außer dem Verbande mit letzteren stehenden theologischen Facultäten, die höheren Fachschulen, insoweit sie dem Unterrichtsministerium unterstehen, die Universitäts- und Studienbibliotheken, die sonstigen dem genannten Ministerium unterstehenden Institute, ferner die Mittelschulen und die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten verpflichtet.

Für die Behörden und die Lehrkörper jener Lehranstalten, welche aus Staatsmitteln oder aus öffentlichen Fonden erhalten werden, ist eine Verfügung des Ministeriums für Cultus und Unterricht, sobald sie in das Verordnungsblatt aufgenommen und ihnen dieses zugestellt worden ist, als intimiert anzusehen.

Ein vollständiges Exemplar desselben kostet loco Wien für das Jahr 1892 2 fl. 30 kr., auswärts mit Postzusendung 2 fl. 50 kr.

Die Pränumerationen werden von der k. k. Schulbücher-Verlags-Direction (I., Schwarzenbergstraße Nr. 7) entgegengenommen, wohin die frankierten und mit dem Pränumerationsbetrage versehenen Briefe beziehungsweise Postanweisungen unmittelbar zu richten sind.

Allfällige Reclamationen einzelner Stücke werden nur dann berücksichtigt werden können, wenn sie binnen vierzehn Tagen nach Erhalt des nächstfolgenden Stückes an die k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien gerichtet werden.



Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

Grün, Dr. Nathan, Reschith dath morascha, Anfangsunterricht in der mosaischen Religion. 2. verbesserte Auflage. Verlag von Jakob B. Brandeis. Prag 1891. Preis, cartoniert 20 kr.

Dieses Buch, welches von der israelitischen Cultusgemeinde Prag für zulässig erklärt worden ist, kann zum Unterrichte an allgemeinen Volksschulen innerhalb der israelitischen Cultusgemeinde Prag für Schüler israelitischer Confession gebraucht werden.

Auch an anderen allgemeinen Volksschulen kann dieses Lehrbuch zum Unterrichtsgebrauche unter der Voraussetzung verwendet werden, dass dasselbe von den betreffenden Cultusgemeinden als zulässig erklärt sein wird.

(Ministerial-Erlass vom 7. November 1891, Z. 13605.)

b) Für Bürgerschulen.

Grün, Dr. Nathan, Thorath dath morascha. Lehrbuch der mosaischen Religion und der israelitischen Geschichte. III. Stufe. Verlag von Jakob B. Brandeis in Prag, 1891. Preis, cartoniert 50 kr.

Dieses Buch, welches von der israelitischen Cultusgemeinde Prag für zulässig erklärt worden ist, kann zum Unterrichte an den Bürgerschulen innerhalb der israelitischen Cultusgemeinde Prag für Schüler israelitischer Confession gebraucht werden.

Dieses Lehrbuch kann auch an anderen Bürgerschulen zum Unterrichtsgebrauche unter der Voraussetzung verwendet werden, dass dasselbe von den betreffenden Cultusgemeinden als zulässig erklärt wird.

(Ministerial-Erlass vom 7. November 1891, Z. 20184.)

Fetter Johann, Französische Sprachschule für Bürgerschulen und verwandte Lehranstalten. Verlag von Bermann und Altmann.

I. Theil. Wien 1890. Preis, broschiert 40 kr.
II. Theil. Wien 1891. Preis 30 kr.
III. Theil. Übungs- und Lesebuch, Grammatik. Wien 1891. Preis 52 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 7. November 1891, Z. 23310.)

Kleinschmidt Emerich, Leitfaden der Geometrie und des geometrischen Zeichnens für Mädchen-Bürgerschulen.

I. Theil (I. Classe) mit 94 in den Text gedruckten Abbildungen und 2 Figurentafeln. Preis, geheftet 36 kr.

II. Theil (II. Classe) mit 60 in den Text gedruckten Abbildungen und 2 Figurentafeln. Preis, geheftet 30 kr.

Verlag von Alfred Hölder in Wien, 1891.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mädchen-Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 7. November 1891, Z. 13318.)

c) Für Mittelschulen.

In 20. unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlass vom 6. Mai 1889, Z. 8373 *) zum Unterrichtsgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Močnik, Dr. Franz Ritter von, Lehr- und Übungsbuch der Arithmetik für die unteren Classen der Realschulen. I. Heft. Wien 1892. F. Tempsky. Preis, geheftet 35 kr., gebunden 50 kr.

(Ministerial-Erlass vom 25. November 1891, Z. 24921.

Mitteregger, Dr. Josef, Anfangsgründe der Chemie für die IV. Classe der Realschulen. 2. vermehrte Auflage. Wien 1892. Hölder. Preis, geheftet 70 kr., in Leinwand gebunden 86 kr.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die erste Auflage desselben **) zum Lehrgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 11. November 1891, Z. 23636.)

In 10. unveränderter, somit nach Ministerial-Erlass vom 25. Mai 1888, Z. 10330 ***), für Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Lindner, Dr. Gustav Ad., Lehrbuch der empirischen Psychologie als inductiver Wissenschaft. Wien 1892. Karl Gerold's Sohn. Preis, in Leinwand gebunden 1 fl. 20 kr.

(Ministerial-Erlass vom 11. November 1891, Z. 23116.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1889, Seite 241.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1888, Seite 197.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1888, Seite 196.

In 3. unveränderter, somit nach Ministerial-Erlass vom 27. Juli 1887, Z. 14671 *), zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit italienischer Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Letture italiane per le classi inferiori delle scuole medie. Parte II. Wien 1892. A. Hölder. Preis, geheftet 76 kr.

(Ministerial-Erlass vom 7. November 1891, Z. 23665.)

d) Für gewerbliche Lehranstalten.

Dolejš Karl, Živnostenské písemnictví. Učebná kniha žákům průmyslových škol pokračovacích, řemeslnických, odborných a mistrovských, jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. 2. Auflage. Wien 1891. K. k. Schulbücherverlag. Preis, gebunden 38 kr.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an Werkmeisterschulen, allgemeinen Handwerkerschulen, gewerblichen Fachschulen und Fortbildungsschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 31. October 1891, Z. 20593.)

Lehrmittel.

Sydow-Habenicht, Methodischer Wandatlas. Nr. 5: Afrika. Oro-hydrographische Schul-Wandkarte. Maßstab 1 : 6,000.000. Gotha 1891. Justus Perthes. Preis 6 fl., aufgezogen in Mappe 9 fl., mit Stäben 10 fl. 80 kr.

Diese Schul-Wandkarte wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 11. November 1891, Z. 23072.)

Der wirtschaftliche Verkehr der Gegenwart. Nach den neuesten und zuverlässigsten Quellen, dargestellt von Dr. Karl von Scherzer und Eduard Bratassević. Wien 1891. Eduard Hölzel's Verlag. Preis 1 fl. 50 kr.

Auf das Erscheinen dieses Werkes werden die Lehrkörper der Mittelschulen (Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen), der höheren und der zweiclassigen Handelsschulen, der nautischen Lehranstalten, der Staats-Gewerbeschulen, sowie der Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige, und zwar behufs Anschaffung für die Lehrerbibliotheken aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 6. November 1891, Z. 17897.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1887, Seite 199.

zu Fachexaminatoren:

für classische Philologie die Universitätsprofessoren, Hofrath Dr. Karl **Schenkl** und Hofrath Dr. Wilhelm Ritter von **Hartel**,

für griechische Sprache den Universitätsprofessor Dr. Theodor **Gomperz**,

für deutsche Sprache die Universitätsprofessoren Dr. Richard **Heinzel** und Dr. Jakob **Minor**,

für italienische, französische und rumänische Sprache der Universitätsprofessor, Hofrath Dr. Adolf **Mussafia**,

für slavische Sprachen den Universitätsprofessor, Hofrath Dr. Vatroslav **Jagić**,

für englische Sprache den Universitätsprofessor Dr. Jakob **Schipper**,

für italienische und französische Sprache den Universitätsprofessor Dr. Wilhelm **Meyer-Lübke**,

für Geschichte die Universitätsprofessoren Dr. Max **Büdinger**, Hofrath Dr. Heinrich Ritter von **Zeissberg**, Dr. Eugen **Bormann** und Dr. Alfons **Huber**,

für Geographie die Universitätsprofessoren Dr. Albrecht **Penck** und Dr. Wilhelm **Tomaschek**,

für Philosophie und Pädagogik die Universitätsprofessoren, Hofrath Dr. Robert **Zimmermann** und Dr. Theodor **Vogt**,

für Mathematik die Universitätsprofessoren Dr. Emil **Weyr** und Dr. Gustav Ritter von **Escherich** und den Professor an der technischen Hochschule Dr. Josef **Kolbe**,

für darstellende Geometrie den Professor an der technischen Hochschule, Regierungsrath Gustav Adolf **Peschka**,

für Physik die Universitätsprofessoren, Hofrath Dr. Josef **Stefan** und Hofrath Dr. Victor Edlen von **Lang**,

für Zoologie den Universitätsprofessor, Hofrath Dr. Karl **Claus** und den Professor an der technischen Hochschule Dr. Andreas **Kornhuber**,

für Botanik die Universitätsprofessoren Dr. Julius **Wiesner** und Hofrath Dr. Anton **Kerner** Ritter von Marilaun,

für Mineralogie die Universitätsprofessoren, Hofrath Dr. Gustav **Tschermak** und Dr. Albrecht **Schrauf**,

für Chemie den Professor an der technischen Hochschule und Hofrath Dr. Alexander **Bauer** und den Universitätsprofessor Dr. Adolf **Lieben**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund der Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

die Zulassung

des Dr. Franz **Hillebrand,** Dr. Gustav **Jäger** und Dr. Alfred **Tauber** als Privatdocenten, und zwar des Erstgenannten für Philosophie, des Zweitgenannten für Physik und des Letztgenannten für Mathematik

an der philosophischen Facultät der Universität in Wien und

des Dr. Emerich **Ullmann** als Privatdocent für Chirurgie

an der medicinischen Facultät der Universität in Wien bestätigt, dann

dem Beschlusse des Professoren-Collegiums der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der k. k. Universität in Innsbruck, die von dem Privatdocenten Dr. Walter von **Hörmann** an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der Universität in Wien

erworbene venia docendi

für Kirchenrecht ohne weiteren Habilitationsact für die erstere Facultät als giltig anzuerkennen, die Bestätigung ertheilt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

den Sticklehrer am Gewerbemuseum in St. Gallen Fidel **Erni** mit der provisorischen Leitung der neu errichteten k. k. Fachschule für Maschinenstickerei in Dornbirn, welche mit 1. December d. J. eröffnet wird, betraut, und die Stickerin Anna **Burtscher** aus Innerbraz als Sticklehrerin an der genannten Anstalt bestellt,

als Werkmeister an der k. k. Fachschule für Weberei in Reichenberg den Werkmeistergehilfen an der genannten Anstalt Karl **Walter** und

als Lehrerin und Leiterin der Spitzenklöppelschule in Chiapovano Francisca **Podgarnik** aus Chiapovano bestellt,

den Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Linz Eduard **Samhaber,**

den Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Teschen Josef **Marek,**

den Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Troppau Reinhold **Czasch,**

den Bezirksschulinspector und Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Troppau Valentin **Koschut** und

den Professor am Staats-Gymnasium in Czernowitz Adalbert **Mikulicz** in die VIII. Rangsclasse und

den Fachlehrer der k. k. Fachschule für Holzbearbeitung in Ebensee Franz **Wenger** in die IX. Rangsclasse befördert.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **Staats-Oberrealschule im II. Bezirke Wiens** kommt mit Beginn des Schuljahres 1892/93 eine provisorische Lehrstelle für Geschichte und Geographie zur Besetzung.

Bewerber, welche die Lehrbefähigung auch für die deutsche Sprache nachweisen, erhalten unter sonst gleichen Verhältnissen den Vorzug.

Mit dieser Stelle sind der Jahresgehalt von 1200 Gulden und die Activitätszulage von 500 Gulden, jedoch kein Anspruch auf Dienstalterszulagen, ferner im Falle der Entbehrlichkeit an der genannten Lehranstalt auch die Versetzbarkeit des Inhabers auf einen anderen Posten verbunden.

Die Bewerber haben ihre vorschriftmäßig belegten Gesuche im Wege der vorgesetzten Behörde bis 31. Jänner 1892 bei dem k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einzubringen.

An der **Staats-Oberrealschule im VII. Bezirke Wiens** kommt mit Beginn des II. Semesters des Schuljahres 1891/92 die Stelle eines katholischen Religionslehrers, mit welcher ein Gehalt jährlicher 525 Gulden, der Anspruch auf 2 Decennalzulagen von je 105 Gulden und die Activitätszulage jährlicher 500 Gulden verbunden ist, zur Besetzung.

Die Bewerber haben ihre vorschriftmäßig belegten Gesuche im Wege der vorgesetzten Behörde bis 28. December d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich (Wien, I., Herrengasse Nr. 11) einzubringen.

An der **Staats-Oberrealschule im XVIII. Bezirke Wiens (Währing)** kommen zu Beginn des Schuljahres 1892/93 folgende Stellen mit den systemmäßigen Bezügen zur Besetzung, und zwar:

1) eine Lehrstelle für Freihandzeichnen und
2) eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer.

Bewerber haben ihre ordnungsmäßig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. December d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich (Wien, I., Herrengasse Nr. 11) zu überreichen.

Verspätet dort einlangende Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

An der **n. ö. Landes-Unterrealschule in Waidhofen an der Ybbs** kommt mit Beginn des II. Semesters des Schuljahres 1891/92 eine Lehrstelle für französische und deutsche Sprache mit der Lehrbefähigung für Oberrealschulen zu besetzen.

Mit dieser Lehrstelle ist der Charakter eines n. ö. Landesbeamten der IX. Rangsclasse, ein Jahresgehalt von 1200 Gulden, ein jährliches Quartiergeld von 200 Gulden, dann bei zufriedenstellender Dienstleistung der Anspruch auf eine fünfmalige Gehaltserhöhung von 5 zu 5 Jahren mit je 200 Gulden jährlich und auf Pensionierung nach dem diesfalls für die n. ö. Landesbeamten geltenden Normale verbunden.

Im Sinne des Reichsgesetzes vom 9. April 1870, in Verbindung mit dem n. ö. Landtagsbeschlusse vom 25. August 1870, besteht mit Staats-Mittelschulen und beziehungsweise auch mit Landes- und Communal-Mittelschulen Reciprocität.

Jeder in definitiver Eigenschaft als Professor an eine n. ö. Landes-Mittelschule Berufene hat vor seiner Beeidigung die Verpflichtung schriftlich einzugehen, dass er den n. ö. Landesdienst niemals während der Dauer eines Schuljahres verlassen werde.

Die Bewerber haben ihre mit dem Geburtsscheine, Heimatscheine, Lehrbefähigungszeugnisse, ihren Verwendungszeugnissen und sonstigen Documenten versehenen Gesuche im vorschriftmäßigen Wege bis 19. December d. J. bei dem niederösterreichischen Landesausschusse in Wien, I., Herrengasse Nr. 13 einzureichen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Nachweisen belegte Gesuche kann keine Rücksicht genommen werden.

An der **Landes-Unterrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Sternberg** gelangt mit Beginn des II. Semesters des Schuljahres 1891/92 eine Lehrstelle für Freihandzeichnen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 20. December d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzureichen.

Am **Staats-Gymnasium in Innsbruck** ist die Dienerstelle, mit welcher ein Gehalt von 300 Gulden und eine Dienstezulage jährlicher 75 Gulden, freie Wohnung, Holz, Licht und Amtskleidung nebst dem Anspruche auf Altersversorgung verbunden ist, zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stelle müssen ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche bis Ende December d. J. bei der Direction des Staats-Gymnasiums in Innsbruck einreichen, und zwar mit folgenden Beilagen versehen:

1) Taufschein,
2) Nachweis physischer Tüchtigkeit,
3) Zeugnisse eines tadellosen politischen und moralischen Verhaltens,
4) eventuell Dienstzeugnisse, besonders des Staatsdienstes,
5) Nachweis, dass der Bewerber der deutschen Sprache vollkommen mächtig ist.

Unter den Bewerbern haben diejenigen den Vorzug, welche ihren Anspruch im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872, R.-G.-Bl. Nr. 60, betreffend die Verleihung der den ausgedienten Unterofficieren vorbehaltenen Stellen mittels der vorgeschriebenen Certificate nachzuweisen vermögen.



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Kundmachungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. October d. J. die Activierung einer dreiclassigen allgemeinen Staats-Handwerkerschule in Tetschen an der Elbe in Verbindung mit einer gewerblichen Fortbildungsschule und einem offenen Zeichensaale mit Beginn des Schuljahres 1892/93 a. g. zu genehmigen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Prüfungscommission für das Lehramt der Stenographie in Graz in ihrer dermaligen Zusammensetzung für das Studienjahr 1891/92 zu bestätigen befunden.

(Ministerial-Erlass vom 18. November 1891, Z. 24696.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die k. k. Prüfungscommission für das Lehramt des Turnens an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten in Lemberg in ihrer bisherigen Zusammensetzung für die Studienjahre 1891/92, 1892/93 und 1893/94 zu bestätigen befunden.

(Ministerial-Erlass vom 25. November 1891, Z. 24695.)

Franz Xaver **Huber**, zuletzt Lehrer an der Volksschule in Hard (Vorarlberg), wurde aus dem Schuldienste entlassen.

(Ministerial-Act Z. 23850 ex 1891.)



Im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien sind erschienen:

Niederösterr. Amtskalender für 1892.

(XXVII. Jahrgang.)

Mit Benützung amtlicher Quellen zusammengestellt.

Gr.-Octav. 56 Bogen. Steif geb. in Leinwandrücken.

Der zunächst zum Gebrauche von Behörden, Gemeinden und öffentlichen Anstalten bestimmte niederösterr. Amtskalender enthält eine umfassende Darstellung der gesammten Verfassungs- und Verwaltungsorgane der österr.-ungar. Monarchie, dann viele, dem täglichen Verkehrsleben dienende geschäftliche Notizen, und wird vermöge seines den verschiedensten Bedürfnissen angepassten reichen Inhaltes sowie bei der Verlässlichkeit seiner auf authentischen Quellen beruhenden, dem neuesten Stande entsprechenden Daten allen Behörden, Gemeinden, Anstalten, Corporationen und Vereinen ein willkommenes Hilfs- und Nachschlagebuch sein.

Die durch die Vereinigung der Wiener Vororte mit der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien bedingten zahlreichen und umfassenden Änderungen erscheinen in der vorliegenden Ausgabe in allen Beziehungen berücksichtigt.

Geschäfts-Vormerk-Blätter für 1892.

(XX. Jahrgang.)

Groß-Octav. 6 Bogen. Steif gebunden in Leinwandrücken.

Die Geschäfts-Vormerk-Blätter enthalten **einen Wochentags-Kalender für alle Jahrhunderte, eine Tabelle der beweglichen christlichen Feste und der Faschingsdauer von 1892—1920, Stempelscalen, Interessen-, Gehalt- und Lohnberechnungs-, Mass- und Gewichts-, sowie Münz- und Zeitvergleichungs-Tabellen, Post-, Telegraphen- und Telephon-Tarife, endlich eine Übersicht der im Jahre 1892 stattfindenden Lottoanlehens-Ziehungen**; ferner entsprechend rubricierte Blätter für Tages-, Wochen-, Monats- und Jahres-Vormerke, und zwar insbesondere 1. zur Vormerkung von Amtscommissionen, Tagsatzungen etc. (für jede Woche eine Seite), 2. zur Eintragung der Einnahmen und Ausgaben (für jeden Monat eine Seite), 3. zur Zusammenstellung verschiedenartiger Jahresübersichten (sieben Seiten), 4. zur Eintragung von Stundenplänen für eine ganze Woche, und zwar für Winter- und Sommersemester (zwei Seiten), 5. zur Vormerkung von besonderen Gedenktagen etc. (eine Seite), 6. zur Vormerkung für das Jahr 1893 (eine Seite). Bei ihrer die verschiedenartigsten Bedürfnisse berücksichtigenden Einrichtung werden diese Vormerk-Blätter allen Behörden, Gemeinden und Anstalten, dann Advocaten, Notaren, Ärzten, Lehrern u. s. w. einen praktischen Behelf bieten.

Exemplare des Amtskalenders sowie der Geschäfts-Vormerk-Blätter für das Jahr 1892 zum Preise (ersterer zu 1 fl. 50 kr., letztere zu 20 kr.) können von Behörden, Gemeinden und öffentlichen Anstalten jederzeit durch das Expedit der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien (I., Singerstraße Nr. 26) bezogen werden.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1891. | **Stück XXIV.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. December 1891.

Kundmachung.

Mit 1. Jänner 1892 beginnt der vierundzwanzigste Jahrgang des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht, dessen Inhalt die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Kundmachungen, ferner Verfügungen betreffend Lehrbücher und Lehrmittel, Personalnachrichten und schließlich Concurs-Ausschreibungen zum Zwecke der Besetzung von Dienstesstellen bilden.

Zum Abnehmen desselben sind die Landesschulbehörden beziehungsweise Statthaltereien und Landesregierungen, die Bezirksschulbehörden beziehungsweise Bezirkshauptmannschaften, die Universitäten, die außer dem Verbande mit letzteren stehenden theologischen Facultäten, die höheren Fachschulen, insoweit sie dem Unterrichtsministerium unterstehen, die Universitäts- und Studienbibliotheken, die sonstigen dem genannten Ministerium unterstehenden Institute, ferner die Mittelschulen und die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten verpflichtet.

Für die Behörden und die Lehrkörper jener Lehranstalten, welche aus Staatsmitteln oder aus öffentlichen Fonden erhalten werden, ist eine Verfügung des Ministeriums für Cultus und Unterricht, sobald sie in das Verordnungsblatt aufgenommen und ihnen dieses zugestellt worden ist, als intimiert anzusehen.

Ein vollständiges Exemplar desselben kostet loco Wien für das Jahr 1892 2 fl. 30 kr., auswärts mit Postzusendung 2 fl. 50 kr.

Die Pränumerationen werden von der k. k. Schulbücher-Verlags-Direction (I., Schwarzenbergstraße Nr. 7) entgegengenommen, wohin die frankierten und mit dem Pränumerationsbetrage versehenen Briefe beziehungsweise Postanweisungen unmittelbar zu richten sind.

Allfällige Reclamationen einzelner Stücke werden nur dann berücksichtigt werden können, wenn sie binnen vierzehn Tagen nach Erhalt des nächstfolgenden Stückes an die k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien gerichtet werden.

Nr. 36.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 30. November 1891, Z. $\frac{2110}{\text{C. U. M.}}$,

an alle demselben unterstehenden Behörden und Anstalten,

betreffend die seitens der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn für active Staatsbedienstete pro 1892 zur Ausfertigung gelangenden Legitimationsbücher.

Laut Mittheilung des k. k. Handelsministeriums vom 17. November l. J., Z. 51932, gelangen seitens der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn für active Staats- und Hofbedienstete pro 1892 Legitimationsbücher zur Ausfertigung, welche für sämmtliche Linien dieser Bahngesellschaft Giltigkeit haben und den Inhaber zu 60 Fahrten gegen Lösung ermäßigter Fahrkarten für die betreffende Strecke Zugsgattung und Wagenclasse berechtigen.

Für Beamte bis einschließlich der VIII. Rangsclasse ist die Benützung der I. oder II. Wagenclasse, für Beamte der IX. bis XI. Rangsclasse und für Praktikanten etc. die Benützung der II. oder III. Wagenclasse, für Diener die Benützung der III. Wagenclasse ins Auge gefasst.

Zum Zwecke der Erlangung der bezeichneten Legitimationsbücher haben jene Personen, welche davon Gebrauch machen wollen, Einschreiten an die Direction der Kaiser Ferdinands-Nordbahn zu richten, welche vom unmittelbaren Amtsvorstande zu befürworten und mit dem Amtssiegel zu versehen sind und denen weiters die in Visitkartenformat gehaltene, auf der Rückseite durch das Amtssiegel beglaubigte Photographie des Gesuchstellers, sowie eine Ausfertigungsgebür von 30 Kreuzern per Legitimation nebst dem recommandierten Rückporto (in Briefmarken) beizuschließen ist.

Mit der Ausfertigung der Legitimationsbücher wird schon anfangs December 1891 begonnen.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

Für Mittelschulen.

Isopescul Samuel, Manualu de Istorie universală pentru clasele inferióre de scóle secundare. Partea a dóua. Istoria medie. Czernowitz 1891. Buchdruckerei des Erzbischofs Dr. Morariu Andriewicz. Preis, geheftet 53 kr.

— — Manualu de Istorie universală pentru clasele inferióre de scóle secundare. Partea a treia. Istoria nóuă. Czernowitz 1891. Buchdruckerei des Erzbischofs Dr. Morariu Andriewicz. Preis, geheftet 73 kr.

Diese beiden Lehrbücher werden zum Unterrichtsgebrauche für Mittelschulen, an denen in rumänischer Sprache gelehrt wird, zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 28. November 1891, Z. 21670.)

Lésar Anton, Liturgika ali sveti obredi pri vnanji službi božji. I. und II. Theil. 3. Auflage. Laibach 1890. Verlag von Ig. Kleinmayr und Fed. Bamberg. Preis, gebunden 1 fl. 15 kr.

Die neueste Auflage dieses Lehrbuches wird, die Approbation der bezüglichen kirchlichen Oberbehörde vorausgesetzt, ebenso wie die zweite Auflage desselben *) zum Lehrgebrauche an jenen Mittelschulen, an welchen der Religionsunterricht in slovenischer Sprache ertheilt wird, allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 7. December 1891, Z. 25398.)

Kundmachung.

Peter **Crepaz**, zuletzt provisorischer Unterlehrer an der Volksschule in Kurtatsch (Tirol), wurde aus dem Schuldienste entlassen.

(Ministerial-Act Z. 24904 ex 1891.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1882, Seite 74.

Die nachbenannten **Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht** sind im Wege der k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung F. Manz (I., Kohlmarkt) zu beziehen:

Sammlung der für die österreichischen Universitäten giltigen Gesetze und Verordnungen, herausgegeben im Auftrage und mit Benützung der amtlichen Quellen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht, redigiert von Friedrich Freiherrn von Schweickhardt. Wien 1885. I. Band 6 fl., II. Band 3 fl.

Vorschriften über Unterrichts-Stiftungen und Stipendien, nach amtlichen Quellen gesammelt von Dr. Franz Josef Ritter Mahl-Schedl von Alpenburg. Wien 1885. 1 fl. 30 kr.

Nachbenannte **Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht** sind im Wege der k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhandlung Alfred Hölder (I., Rothenthurmstraße 15) zu beziehen:

Centralblatt für das gewerbliche Unterrichtswesen in Österreich, im Auftrage des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht redigiert von Dr. Franz Ritter von Haymerle. I. Band (1882), II. Band (1883), III. Band (1884), IV. Band (1885), V. Band (1886), VI. Band (1887), VII. Band (1888), VIII. Band (1889), IX. Band (1890). Preis per Band 4 fl.

Supplement zum Centralblatt für das gewerbliche Unterrichtswesen in Österreich, im Auftrage des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht redigiert von Dr. Franz Ritter von Haymerle. I. Band (1884), II. Band (1885), III. Band (1885), IV. Band (1886), V. Band (1887), VI. Band (1888). VII. Band (1889), VIII. Band (1890), IX. Band (1891) Preis per Band 1 fl. 20 kr.



Diesem Stücke liegt bei: das „**Verzeichnis der in den Programmen der österreichischen Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen für das Schuljahr 1890/91 veröffentlichten Abhandlungen.**“

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1891. **Stück I.**

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. December 1890 dem Oberlehrer Johann **Wurm** in Mitterretzbach das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. December 1890 den im Ministerium für Cultus und Unterricht in Verwendung stehenden, mit dem Titel und Charakter eines Hofrathes bekleideten Landes-Schulinspector Dr. Georg Ritter von **Ullrich** zum Ministerialrathe extra statum in diesem Ministerium a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. December 1890 den Statthalterei-Secretär in Triest Rudolf **Czermack** Edlen von Eichenfeld zum Statthaltereirathe und Referenten für die administrativen und ökonomischen Angelegenheiten bei den Landesschulbehörden im Küstenlande a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. December 1890 den Professor Anton **Váňa** an der böhmischen Lehrerinnenbildungsanstalt in Brünn zum Mitgliede des Landesschulrathes für Mähren für die noch übrige Dauer der gegenwärtigen Functionsperiode a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Bezirksschulinspector

für den Schulbezirk Neubidschow der Professor an der Oberrealschule in Pardubitz Anton **Kodet**,

für den Schulbezirk Spalato der Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Borgo Erizzo Franz **Haračić**,

zum Kanzleidirector

der böhmischen Universität in Prag der beim Landesschulrathe in Böhmen in Verwendung stehende k. k. Bezirkscommissär Johann **Dolensky**,

zum Lehrer

an der mit der Klar'schen Blindenanstalt in Prag verbundenen Korbflechtschule der vertragsmäßig bestellte Werkmeister an der genannten Lehranstalt Jacob **Weidinger** unter Aufhebung des bisherigen Vertragsverhältnisses und unter gleichzeitiger Einreihung desselben in die X. Rangsclasse, unterste Gehaltsstufe, in der Eigenschaft eines definitiven Staatsbeamten,

zum Fachlehrer

an der k. k. Webeschule in Neutitschein der vertragsmäßig bestellte Lehrer an der genannten Lehranstalt Johann **Möhwald** unter Aufhebung des bisherigen Vertragsverhältnisses und unter gleichzeitiger Einreihung desselben in die X. Rangsclasse, mittlere Gehaltsstufe, in der Eigenschaft eines definitiven Staatsbeamten.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat **zu Mitgliedern der k. k. Prüfungs-Commission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Innsbruck** auf die Dauer des Studienjahres **1890/91** ernannt, und zwar:

zum Director

den Universitätsprofessor Dr. Camillo **Heller**;

zum Directors-Stellvertreter

den Universitätsprofessor Dr. Anton **Zingerle**;

zu Fachexaminatoren

die Universitätsprofessoren:

für classische Philologie: Dr. Johann **Müller**, Dr. Friedrich **Stolz** und Dr. Anton **Zingerle**;

für deutsche Sprache und Literatur: Dr. Josef **Wackernell** und Dr. Josef **Seemüller**;

für italienische Sprache und Literatur: Dr. Fortunat **Demattio**;

für Geschichte: Dr. Arnold **Busson** und Dr. Josef **Hirn**;

für Geographie: Dr. Franz **Wieser**;

für Philosophie und Pädagogik: Dr. Tobias **Wildauer**, Ritter von **Wildhausen** und Dr. Karl **Überhorst**;

für Mathematik: Dr. Otto **Stolz** und Dr. Leopold **Gegenbauer**;

für Physik: Dr. Leopold **Pfaundler**;

für Zoologie: Dr. Camillo **Heller**;

für Botanik: Dr. Emil **Heinricher**;

für Mineralogie: Dr. Alois **Cathrein**;

für Chemie: Dr. Karl **Senhofer**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern für die **an der Universität in Innsbruck** während des Studienjahres **1890/91** und **1891/92 abzuhaltenden Prüfungen** in Gemäßheit der **pharmaceutischen Studien- und Prüfungs-Ordnung** vom 16. December 1889, R.-G.-Bl. Nr. 200, nachfolgende Functionäre ernannt, und zwar:

I. Zu Prüfern bei den Vorprüfungen:

aus Physik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Leopold **Pfaundler**,
aus Botanik: den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Emil **Heinricher** und
aus allgemeiner Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Karl **Senhofer;** dann

II. beim pharmaceutischen Rigorosum

zum Regierungscommissär
den Statthaltereirath und Landessanitätsreferenten Dr. Ferdinand **Sauter** und

zu dessen Stellvertreter
den Bezirksarzt in Innsbruck Dr. Johann **Pircher**,

zu Prüfern
aus allgemeiner und pharmaceutischer Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Karl **Senhofer** und
aus Pharmakognosie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Josef **Moeller**, endlich

zum Gastprüfer
den Apotheker in Innsbruck Johann Paul **Veith** und

zu dessen Stellvertreter
den Apotheker daselbst Victor **Tobisch.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Beschlusse des Professoren-Collegiums der böhmischen technischen Hochschule in Prag

auf Zulassung

des Privatdocenten an der medicinischen Facultät der böhmischen Universität in Prag Dr. Gustav **Kabrhel** als Privatdocent für Gewerbehygiene
an der böhmischen technischen Hochschule in Prag,

dem Beschlusse des Professoren-Collegiums der philosophischen Facultät der Universität Innsbruck

auf Erweiterung der venia docendi

des Privatdocenten für historische Hilfswissenschaften Dr. Oswald **Redlich** auf das Gebiet der österreichischen Geschichte an der genannten Facultät, und

dem Beschlusse des Professoren-Collegiums der philosophischen Facultät der Universität in Wien, die von dem Privatdocenten Dr. Johann Willibald **Nagl** an der philosophischen Facultät der Universität in Graz erworbene venia docendi für deutsche Sprache für die erstere Facultät als giltig anzuerkennen, die Bestätigung ertheilt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

den Directortitel dem Oberlehrer Johann **Sturm** an der Knaben-Volksschule in Voitsberg (Steiermark) verliehen,

den Bezirksschulinspector für die böhmischen Schulen des Landschulbezirkes Iglau, Director Cyrill **Hruda**, gleichzeitig mit der Function eines Bezirksschulinspectors für die böhmischen Schulen des Stadtschulbezirkes Iglau betraut,

den Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Lemberg Lucian **Tatomir**,

den Professor an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Lemberg Dr. Josef **Zalinski**,

den Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Tarnopol Alexander **Barwiński**,

den Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Stanislau Dr. Johann **Jachno** und

den Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Marburg Lukas **Lavtar**,
sämmtliche in die VIII. Rangsclasse befördert, dann

zum Aushilfslehrer für keramische Chemie und chemische Technologie an der k. k. Fachschule für Thonindustrie in Teplitz den Assistenten der Lehrkanzel für Chemie an der k. k. technischen Hochschule in Graz Julian **Freydl**, mit 1. Jänner d. J. vertragsmäßig bestellt und

als Aushilfslehrer für den Unterricht in der Holzschnitzerei an der k. k. Fachschule in Hallstadt den derzeit im österreichischen Museum für Kunst und Industrie in Wien in Verwendung stehenden Ferdinand **Stabinger** vom 1. Jänner d. J. an bis auf Weiteres bestellt.

Concurs-Ausschreibungen.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Triest** ist mit Beginn des II. Semesters des laufenden Schuljahres die Stelle des katholischen Religionslehrers für alle Classen zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein Jahresgehalt von 1000 Gulden, eine Activitätszulage jährlicher 300 Gulden und der Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen von je 200 Gulden verbunden ist, wollen ihre vorschriftmäßig belegten Gesuche bis 16. Jänner d. J. beim k. k. Statthalterei-Präsidium in Triest einbringen.

Am **Staats-Gymnasium zu Klagenfurt** kommt mit Beginn des Schuljahres 1891/92 die Stelle eines Religionslehrers für alle Classen und Abtheilungen zur Besetzung.

Außer der Befähigung zur Ertheilung des Religionsunterrichtes an Mittelschulen ist auch der Nachweis der mit Erfolg bestandenen Maturitätsprüfung erforderlich.

Bewerber um diese Lehrstelle, mit welcher das Amt des Exhortators und die für Gymnasiallehrer systemisierten Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig belegten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche im Dienstwege bis 31. März d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Kärnten in Klagenfurt zu überreichen.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Olmütz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1891/92 die Stelle des katholischen Religionslehrers zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Jänner d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Arnau** ist eine Supplentenstelle für deutsche Sprache als Haupt- und classische Philologie als Nebenfach, oder für classische Philologie als Haupt- und deutsche Sprache als Nebenfach, allenfalls auch bloß für altclassische Philologie zu besetzen.

Die Dauer der mit der normalmäßigen Substitutionsgebür verbundenen Anstellung erstrekt sich bis Ende April d. J.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den entsprechenden Belegen versehenen Gesuche bis 10. Jänner d. J. bei der Direction des Staats-Gymnasiums in Arnau einzubringen.

An den **Staats-Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache in Böhmen** sind fünf Assistentenstellen für Freihandzeichnen und zwei für geometrisches Zeichnen und darstellende Geometrie zu besetzen.

Mit jeder dieser Stellen ist eine Remuneration jährlicher 400 Gulden verbunden.

Bewerber um diese Stellen haben ihre mit dem Maturitätszeugnisse und den Nachweisen über die weiteren Fachstudien versehenen Gesuche bis 20. Jänner d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Bozen** gelangt eine Hauptlehrerstelle für Mathematik und Physik mit den systemisierten Bezügen zur Besetzung.

Bewerber um die genannte Stelle haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten und vorschriftsmässig belegten Gesuche im Dienstwege bis 15. Jänner d. J. beim k. k. provisorischen Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck einzubringen.

Bewerber, welche auch die Lehrbefähigung für Naturgeschichte an Bürgerschulen oder Mittelschulen besitzen, haben unter gleichen Umständen den Vorzug.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Reichenberg** gelangt vom 1. Jänner 1891 an eine Assistentenstelle für Maschinenbau und Maschinenzeichnen mit einer Jahresremuneration von 600 Gulden zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den entsprechenden Belegen versehenen Gesuche sogleich bei der Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Reichenberg einzubringen.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Bielitz** ist eine Supplentenstelle für Freihandzeichnen und Projectionslehre mit dem Dienstantritte am 15. Februar d. J. zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist eine Jahresremuneration von 720 Gulden verbunden.

Die entsprechend instruierten Gesuche sind bis 15. Jänner d. J. an die Direction der genannten Anstalt einzusenden.



Die nachbenannten **Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht** sind im Wege der k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung F. Manz (I., Kohlmarkt) zu beziehen:

Sammlung der für die österreichischen Universitäten giltigen Gesetze und Verordnungen, herausgegeben im Auftrage und mit Benützung der amtlichen Quellen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht, redigiert von Friedrich Freiherrn von Schweickhardt. Wien 1885. I. Band 6 fl., II. Band 3 fl.

Vorschriften über Unterrichts-Stiftungen und Stipendien, nach amtlichen Quellen gesammelt von Dr. Franz Josef Ritter Mahl-Schedl von Alpenburg. Wien 1885. 1 fl. 30 kr.

Nachbenannte **Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht** sind im Wege der k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhandlung Alfred Hölder (I., Rothenthurmstraße 15) zu beziehen:

Centralblatt für das gewerbliche Unterrichtswesen in Österreich, im Auftrage des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht redigiert von Dr. Franz Ritter von Haymerle. I. Band (1882), II. Band (1883), III. Band (1884), IV. Band (1885), V. Band (1886), VI. Band (1887), VII. Band (1888), VIII. Band (1889). Preis per Band 4 fl.

Supplement zum Centralblatt für das gewerbliche Unterrichtswesen in Österreich, im Auftrage des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht redigiert von Dr. Franz Ritter von Haymerle. I. Band (1884), II. Band (1885), III. Band (1885), IV. Band (1886), V. Band (1887), VI. Band (1888). Preis per Band 1 fl. 20 kr.



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1891. Stück II.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Jänner d. J. dem Sectionschef im Ministerium für Cultus und Unterricht Alois Ritter von **Hermann** aus Anlass der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand, in Anerkennung seiner mehr als vierzigjährigen vorzüglichen Dienstleistung das Comthurkreuz des Franz Joseph-Ordens mit dem Sterne a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. Jänner d. J. dem ordentlichen Professor des römischen Rechtes an der Universität in Graz Dr. August **Tewes** und dem ordentlichen Professor der Zoologie an derselben Universität Dr. Ludwig von **Graff** den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Jänner d. J. den Ministerialrath Dr. Eduard **Rittner** zum Sectionschef im Ministerium für Cultus und Unterricht a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Jänner d. J. dem Ministerialrathe im Ministerium für Cultus und Unterricht Dr. Benno Ritter von **David** den Titel und Charakter eines Sectionschefs a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Jänner d. J. den mit dem Titel und Charakter eines Ministerialrathes bekleideten Sectionsrath Dr. Alphons **Heinefetter** zum Ministerialrathe im Ministerium für Cultus und Unterricht a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Jänner d. J. dem Sectionsrathe im Ministerium für Cultus und Unterricht Dr. Karl **Lind** den Titel und Charakter eines Ministerialrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. December 1890 dem Rechnungsrathe im Rechnungsdepartement des Ministeriums für Cultus und Unterricht Josef **Satzinger** den Titel und Charakter eines Oberrechnungsrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. December 1890 den Statthaltereirath bei der Statthalterei in Wien Victor Ritter **Pfersmann** von Eichthal zum Vicepräsidenten des Landesschulrathes für Niederösterreich a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. Jänner d. J. den ordentlichen Professor der Chemie an der Hochschule für Bodencultur Dr. Hugo **Weidel** zum ordentlichen Professor der allgemeinen und pharmaceutischen Chemie an der Universität in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. December 1890 den Director der Lehrerbildungsanstalt in Teschen, Schulrath Anton **Peter** zum Mitgliede des Landesschulrathes für Schlesien auf die noch übrige Dauer der gegenwärtigen Functionsperiode a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

auf Antrag der k. k. statistischen Centralcommission

zu außerordentlichen Mitgliedern dieser Commission

der Generaldirector-Stellvertreter der Allerhöchsten Privat- und Familien-Fonds, Sectionschef Emil Freiherr von **Chertek** und

der ordentliche öffentliche Professor der Universität in Wien Dr. August von **Miaskowski**,

zum Mitgliede

der II. Staatsprüfungscommission für das Ingenieurbaufach an der technischen Hochschule in Brünn der außerordentliche Professor Rudolf **Peithner** Ritter von Lichtenfels,

der k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache in Jičín der Musiklehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Jičín Rudolf **Jelinek**,

zum Bezirksschulinspector

für die böhmischen Schulen des Schulbezirkes Karolinenthal der Director der Knaben-Bürgerschule in Kladno Anton **Söhnler** unter gleichzeitiger Enthebung von der Function eines Bezirksschulinspectors für den Schulbezirk Böhmisch-Brod,

zum Religionslehrer

an der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Troppau der Supplent an diesen Anstalten Johann **Kaláb**,

zum wirklichen Lehrer

an der allgemeinen Staats-Handwerkerschule in Kladno der provisorische Lehrer an dieser Anstalt Albert **Pokorny**,

zum Fachschulleiter (IX. Rangsclasse)

an der Fachschule in Grulich der provisorisch mit der Leitung dieser Anstalt betraute Fachlehrer Wenzel **Kolitsch**,

zum Lehrer

an der k. k. Fachschule für Holzindustrie in Villach der vertragsmäßig bestellte Lehrer an der genannten Lehranstalt Andreas **Horvath** unter Aufhebung des bisherigen Vertragsverhältnisses und unter gleichzeitiger Einreihung desselben in die X. Rangsclasse, mittlere Gehaltsstufe, in der Eigenschaft eines definitiven Staatsbeamten.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

dem Oberlehrer an der deutschen Knaben-Volksschule in Karolinenthal August **Hackel** den Directortitel verliehen,

dem Volksschul-Unterlehrer und Turnlehrer an den Staats-Mittelschulen in Königgrätz Alois **Krčmář** und

dem Turnlehrer an der Staats-Realschule in Pardubitz Johann **Sýkora** die Rechte und Bezüge eines Übungsschullehrers zuerkannt; ferner

die Professoren Alois **Jelinek** an der Lehrerinnenbildungsanstalt im I. Bezirke Wiens, Franz **Branky** und Andreas **Weiss** an der Lehrerinnenbildungsanstalt im k. k. Civil-Mädchen-Pensionate in Wien, Karl **Lahola** und Emanuel **Pawlik** an der Lehrerbildungsanstalt in Krems in die VIII. Rangsclasse,

den Leiter der k. k. Musik-Fachschule in Schönberg Josef **Wilfer** in die IX. Rangsclasse befördert und

den Volksschullehrer in Przewóz Adam **Ungeheuer** mit 1. März d. J. zum Hilfslehrer an der k. k. Fachschule für Schlosserei in Swiatniki vertragsmäßig bestellt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag** gelangt bei der Lehrkanzel für chemische Technologie eine provisorische Assistentenstelle zur Besetzung.

Diese Stelle wird bis auf Weiteres verliehen und ist mit dem Bezuge einer monatlichen Remuneration von 50 Gulden verbunden.

Bewerber um diese Assistentenstelle haben ihre an das Rectorat der k. k. deutschen technischen Hochschule gerichteten, classenmäßig gestempelten und mit dem Nachweise über die an einer technischen Hochschule zurückgelegten Studien, sowie über die abgeleistete Militärpflicht versehenen Gesuche bis 31. Jänner d. J. bei dem Rectorate der k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag einzubringen.

An der **k. k. böhmischen technischen Hochschule in Prag** ist sogleich die Stelle eines Assistenten bei der I. Lehrkanzel für Ingenieurbau mit der jährlichen Remuneration von 700 Gulden zu besetzen.

Die Anstellung der Assistenten ist keine dauernde, sondern bloß auf 2 Jahre festgesetzt, nach deren Verlauf die Dienstzeit noch auf weitere 2 Jahre erstreckt werden kann.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Nachweise ihrer Befähigung und dem Belege über die erfüllte Militärpflicht versehenen Gesuche bis 20. Jänner d. J. beim Rectorate der k. k. böhmischen technischen Hochschule in Prag einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Oberhollabrunn** kommt mit Beginn des Schuljahres 1891/92 eine provisorische Lehrstelle für classische Philologie zur Besetzung.

Bewerber um diese Lehrstelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge eines definitiven Lehrers verbunden sind, jedoch im Falle der Entbehrlichkeit an der genannten Anstalt auch die Versetzbarkeit des Inhabers auf einen anderen Posten verknüpft ist, haben ihre gehörig instruierten Gesuche auf dem vorschriftsmäßigen Wege bis 15. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Auf verspätet hier einlangende Gesuche kann nicht Rücksicht genommen werden.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Reichenberg** ist eine Assistentenstelle für chemische Technologie mit einer Jahresremuneration von 600 Gulden zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den entsprechenden Belegen versehenen Gesuche sogleich bei der Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Reichenberg einzubringen.

Für die Leiterstelle **an der k. k. deutschen Knaben-Volksschule in Triest**, welche dermalen 6 Classen mit 20 Abtheilungen zählt, wird hiemit der Concurs neuerlich eröffnet; mit dieser Stelle, der IX. Rangsclasse zugehörig, sind der Titel eines „Oberlehrers" und folgende Bezüge verbunden:

1. Ein Gehalt von jährlich 800 Gulden; 2. eine in die Pension einrechenbare Functionszulage von jährlich 300 Gulden; 3. bei zufriedenstellender Dienstleistung der Anspruch auf Quinquennalzulagen à 100 Gulden bis zum vollendeten 30. Jahre in dieser Dienstesstellung; 4. eine in die Pension nicht einrechenbare Activitätszulage von jährlich 150 Gulden und 5. ein Quartiergeld von jährlich 400 Gulden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftmäßig documentierten Gesuche im Wege der vorgesetzten Behörde bis 3. Februar d. J. bei der k. k. Statthalterei in Triest einzubringen. Später daselbst einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Die auf Grund der ersten Concurs-Ausschreibung für diese Stelle eingelangten Competenzgesuche werden auch für diese neuerliche Ausschreibung in Betracht gezogen werden, insoferne die Bewerber ihre Gesuche nicht ausdrücklich zurückziehen.

Schließlich wird bemerkt, dass die Majorität der Schüler dieser Anstalt der römisch-katholischen Religion angehört.



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1891. Stück III.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Jänner d. J. dem geheimen Rathe, Fürst-Erzbischofe von Wien Dr. Anton **Gruscha** das Großkreuz des Leopold-Ordens taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. Jänner d. J. dem Kanzlei-Official im Ministerium für Cultus und Unterricht Michael Edlen von **Takács** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Jänner d. J. dem Director der Volks- und Mädchen-Bürgerschule in Waidhofen an der Thaya und gewesenen Bezirksschulinspector Sebastian **Bodo** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Jänner d. J. dem pensionierten Oberlehrer Wenzel **Pothorn** in Girsch das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Jänner d. J. dem Director des Staats-Real- und Obergymnasiums in Feldkirch Josef **Elsensohn** den Titel eines Schulrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Jänner d. J. den Religionslehrer der Staats-Oberrealschule zu Krakau und Privatdocenten für Geschichte und Aesthetik der christlichen Liturgie an der dortigen Universität Eustachius **Skrochowski** zum ordentlichen Professor der Kirchengeschichte, dann den Domherrn des griechisch-katholischen Metropolitan-Capitels in Lemberg Dr. Josef **Komarnicki** zum außerordentlichen Professor des Bibelstudiums des Neuen Testamentes und der höheren Exegese, endlich den Pfarrvicar an der St. Peters-Kirche in Krakau Dr. Josef **Bilczewski** zum außerordentlichen Professor der speciellen Dogmatik, sämmtliche an der Universität in Lemberg a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. Jänner d. J. den außerordentlichen Professor Maria Ignaz **Morawski** zum ordentlichen Professor der Dogmatik an der Universität in Krakau a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt

zum Mitgliede

der Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Krakau und zum Examinator für Pädagogik und Didaktik der Gymnasial-Director und Privatdocent für Pädagogik an der Universität zu Krakau Dr. Leo **Kulczyński,**

zum Director

der k. k. Fachschule und Versuchsanstalt für Eisen- und Stahlindustrie in Steyr der Fachabtheilungs-Vorstand und provisorische Leiter der genannten Anstalt Gustav **Ritzinger,**

zum Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Salzburg der Unterlehrer in Hallein Josef **Schachtner,**

zum Lehrer

an der k. k. Fachschule für Holzbearbeitung in Zakopane der vertragsmäßig bestellte Lehrer an der genannten Lehranstalt Josef **Laska** und

an der k. k. Fachschule für Holzindustrie in Hallstadt der vertragsmäßig bestellte Lehrer an der genannten Anstalt Julius **Schottenhaml,** beide unter Aufhebung des bisherigen Vertragsverhältnisses und unter gleichzeitiger Einreihung derselben in die X. Rangsclasse, in der Eigenschaft von definitiven Staatsbeamten,

zum Werkmeister

an der k. k. Fachschule für Holzbearbeitung in Grulich der vertragsmäßig bestellte Werkmeister an der genannten Lehranstalt Engelbert **Mildner** und

an der k. k. Fachschule für Holzbearbeitung in Zakopane der vertragsmäßig bestellte Vorarbeiter an der genannten Lehranstalt Anton **Swięch,** beide unter Aufhebung des bisherigen Vertragsverhältnisses und unter gleichzeitiger Einreihung derselben in die XI. Rangsclasse, in der Eigenschaft von definitiven Staatsbeamten.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat **zu Mitgliedern der k. k. Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Czernowitz** auf die Dauer des Studienjahres 1890/91 ernannt, und zwar:

zum Director

den Universitätsprofessor Dr. Johann **Wrobel,**

zum Director-Stellvertreter

den Universitätsprofessor Dr. Alois **Handl,**

zu Fachexaminatoren

die Universitätsprofessoren:

für classische Philologie: Dr. Johann **Wrobel** und Dr. Isidor **Hilberg,**

für deutsche Sprache: Dr. Josef **Strobl,**

für polnische Sprache als Unterrichtssprache: Dr. Emil **Kałuzniacki,**

für ruthenische Sprache: Dr. Emil **Kałuzniacki** und Dr. Stephan **Smal-Stocki,**

für rumänische Sprache: Dr. Johann **Sbiera,**

für Geographie: Dr. Ferdinand **Löwl,**

für Geschichte: Dr. Johann **Loserth** und Dr. Ferdinand **Zieglauer** von Blumenthal,

für Mathematik: Dr. Anton **Puchta**,
für Physik: Dr. Alois **Handl**,
für Zoologie: Dr. Vitus **Graber**,
für Botanik: Dr. Eduard **Tangl**,
für Chemie: Dr. Richard **Přibram**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund der Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

die Zulassung

des Religionslehrers an der Staats-Oberrealschule in Lemberg Dr. Josef **Laskowski** als Privatdocent für christliche Philosophie

an der theologischen Facultät der k. k. Universität in Lemberg,

des Prosektors der mährischen Landes-Krankenanstalt in Brünn Dr. Ludwig **Kerschner** als Privatdocent für Zoologie, vergleichende Anatomie und Entwicklungsgeschichte des Thierreiches

an der technischen Hochschule in Brünn bestätigt, und

dem Beschlusse des Professoren-Collegiums der philosophischen Facultät der Universität Graz, die von dem Privatdocenten Dr. Karl **Luick** an der philosophischen Facultät der Universität Wien erworbene venia legendi für englische Philologie für die erstere Facultät als giltig anzuerkennen, die Bestätigung ertheilt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

den Directortitel dem Oberlehrer Karl **Winkler** in Brünn,

dem Oberlehrer Franz **Stark** in Beneschau und

dem Oberlehrer in Mšeno Karl **Souček**, und

eine erledigte Lehrstelle am Staats-Gymnasium in Przemysl dem Professor am Staats-Gymnasium in Stryj Constantin **Horbal** verliehen,

den Professor der Staats-Realschule in Salzburg Johann **Degn** in die VIII. Rangsclasse,

den Lehrer der k. k. Fachschule in Chrudim Franz **Boes**,

die Fachlehrer der k. k. Fachschule für Thonindustrie in Teplitz Ernst **Haseroth** und Eduard **Werner**, dann

den Lehrer für die Theorie der Weberei an der k. k. Webeschule in Reichenberg Josef **Krause** und

den Lehrer für die mechanische Technologie an der Lehranstalt für Textilindustrie in Wien Franz **Reh**, die beiden letzteren unter Belassung derselben in ihrer dermaligen Verwendung, in die IX. Rangsclasse der Staatsbeamten befördert,

zum provisorischen Werkmeister an der k. k. Fachschule für Schlosserei in Swiatniki den Stipendisten an dieser Anstalt Alfred **Wilkicki**, mit der Rechtswirksamkeit vom 1. Februar d. J. an, und

zum Zeichenlehrer an der k. k. Fachschule in Chrudim den Maler Josef **Schmeranz** vertragsmäßig bestellt, endlich

dem Bezirksschulinspector für Ungarisch-Hradisch und Director des deutschen Staats-Gymnasiums in Kremsier Johann **Stöckl** die Functionen eines Bezirksschulinspectors für die deutschen Schulen des Stadtbezirkes Kremsier übertragen.

Concurs-Ausschreibungen.

An den **Staats-Mittelschulen in Schlesien** kommt mit Beginn des Schuljahres 1891/92 zur Besetzung:

1) an der Realschule in Troppau

eine Lehrstelle für Mathematik und Physik, und

2) am Gymnasium in Teschen

eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach und für Mathematik und Physik als Nebenfächer.

Die Bewerber um eine dieser Stellen, mit welchen die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftmäßig belegten Gesuche im Wege der vorgesetzten Behörde bis 21. Februar d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Schlesien in Troppau einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Eger** kommt mit Beginn des Schuljahres 1891/92 eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer mit den systemmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Bewerber haben die gehörig instruierten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Wege bis 1. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzureichen.

An der **I. deutschen Staats-Realschule in Prag** kommt eine definitive Lehrstelle für das Turnen mit den Rechten und Pflichten, insbesondere unter analoger Anwendung des Gesetzes vom 19. März 1872, R.-G.-Bl. Nr. 28, mit den Bezügen eines Übungsschullehrers an Lehrerbildungsanstalten zur Besetzung.

Bewerber haben ihre ordnungsgemäß belegten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bis 20. März d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Staats-Oberrealschule in Troppau** ist eine Supplentenstelle für Geographie und Geschichte als Hauptfach und deutsche Sprache als Nebenfach sofort zu besetzen.

Gesuche sind an die Direction der Anstalt zu richten.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Kremsier** gelangt eine Supplentenstelle für Mathematik und darstellende Geometrie für die Dauer des II. Semesters 1890/91 sofort zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftmäßig instruierten Gesuche bis 10. Februar d. J. bei der Direction der genannten Anstalt einzubringen.



es k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1891. Stück IV.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Jänner d. J. dem Dechant und Pfarrer in Baden Johann **Iby** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. Februar d. J. dem Rabbiner Salomon **Lengsfelder** in Reichenau in Böhmen das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. Jänner d. J. dem der Centralcommission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale zugetheilten Hilfsämter-Directions-Adjuncten im Ministerium für Cultus und Unterricht Thomas **Bauer** den Titel eines kaiserlichen Rathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Jänner d. J. dem Director des Staats-Gymnasiums in Czernowitz Christoph **Würfl** den Titel eines Schulrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Jänner d. J. die von der Akademie der Wissenschaften in Krakau vorgenommene Wahl des bisherigen Generalsecretärs dieser Akademie, Universitätsprofessors Dr. Stanislaus Grafen **Tarnowski** zum Präsidenten dieser Akademie a. g. zu bestätigen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Jänner d. J. die von der Akademie der Wissenschaften in Krakau vorgenommene Wahl des Universitätsprofessors Dr. Stanislaus **Smolka** zum Generalsecretär dieser Akademie a. g. zu bestätigen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Jänner d. J. den Director der Staats-Oberrealschule in Laibach Dr. Rudolf **Junowicz** zum Mitgliede des Landesschulrathes in Krain a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 25. Juli 1890, Z. 15090, betreffend die Einführung der musikalischen Normalstimmung, in die bei der k. k. Universität in Wien eingesetzte **Commission zur Beaufsichtigung der Prüfung und Beglaubigung von Stimmgabeln** berufen:

als Vorsitzenden

den ordentlichen öffentlichen Professor der Wiener Universität Hofrath Dr. Josef **Stefan**;

als Mitglieder:

den ordentlichen öffentlichen Professor der Wiener Universität Dr. Victor Edlen von **Lang**,

den I. Hofcapellmeister und Director des Conservatoriums der Gesellschaft der Musikfreunde in Wien Josef **Hellmesberger**,

den Generalsecretär der Gesellschaft der Musikfreunde in Wien Regierungsrath Leopold Alexander **Zellner** und

den Ministerial-Vicesecretär im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht Wilhelm Freiherrn von **Weckbecker**.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt

zum Bezirksschulinspector

für die böhmischen Schulen des Schulbezirkes Starkenbach in Böhmen der Bürgerschuldirector in Starkenbach Wenzel **Vaníček**,

zum Mitgliede

der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Komotau der Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Komotau Ottomar **Oherr**,

zu Mitgliedern

der Prüfungscommission für allgemeine Volksschulen mit polnischer Unterrichtssprache in Rzeszow der Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Rzeszow Josef **Bissinger** und der supplierende Übungsschullehrer an dieser Anstalt Leo **Kublin**,

zum provisorischen Hauptlehrer

an der deutschen Lehrerbildungsanstalt in Prag der Supplent am II. Staats-Gymnasium und an der Staats-Gewerbeschule in Graz Dr. Johann Matthäus **Klimesch**,

zum wirklichen Lehrer

an der Kunstgewerbeschule des österreichischen Museums für Kunst und Industrie in Wien der Architekt Adolf **Ginzel**, unter gleichzeitiger Zuerkennung des Professortitels,

zum **Fachlehrer**

an der k. k. Fachschule für Uhrenindustrie in Karlstein der Werkmeister an der genannten Lehranstalt Johann **Triska** unter gleichzeitiger Beförderung desselben in die X. Rangsclasse,

an der k. k. Fachschule und Versuchsanstalt in Steyr der vertragsmäßig bestellte Werkmeister an der genannten Anstalt Sebastian **Teyschl**, und

an der k. k. Webeschule in Reichenberg der vertragsmäßig bestellte Fachlehrer an der genannten Lehranstalt Anton **Trenkler**, beide unter Aufhebung des bisherigen Vertragsverhältnisses und unter gleichzeitiger Einreihung derselben in die X. Rangsclasse, in der Eigenschaft von definitiven Staatsbeamten; ferner

zum **Werkmeister**

an der k. k. Webeschule in Rumburg der vertragsmäßig bestellte Werkmeister an der genannten Lehranstalt Heinrich **Görner**,

an der k. k. Webeschule in Mährisch-Schönberg der vertragsmäßig bestellte Werkmeister an der genannten Lehranstalt Franz **Weiser**,

an der k. k. Webeschule in Lomnitz der vertragsmäßig bestellte Werkmeister an der genannten Lehranstalt Wenzel **Koberle**, und

an der k. k. Webeschule in Starkenbach der vertragsmäßig bestellte Werkmeister an der genannten Lehranstalt Josef **Technik**, sämmtliche unter Aufhebung des bisherigen Vertragsverhältnisses und unter gleichzeitiger Einreihung derselben in die XI. Rangsclasse, in der Eigenschaft von definitiven Staatsbeamten.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des Professoren-Collegiums der medicinischen Facultät der Universität Wien

auf Zulassung

des Med.-Dr. Alfons Edlen von **Rosthorn** als Privatdocent für Gynäkologie und Geburtshilfe an der genannten Facultät bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

den Directortitel dem Oberlehrer Adalbert **Bednarski** in Podgórze (Galizien) und

die erledigte Religionslehrerstelle am Staats-Gymnasium in Triest dem Religionsprofessor an der Staats-Realschule in Triest Dr. Peter **Tomasin** verliehen, und

als Lehrer für Mechanik, Maschinenkunde, Maschinenzeichnen und Technologie an der k. k. maschinengewerblichen Fachschule in Prerau den Supplenten der k. k. böhmischen Staats-Gewerbeschule in Brünn Cajetan **Prochazka** mit 1. April d. J. vertragsmäßig bestellt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. technischen Hochschule in Graz** ist bei der Lehrkanzel für chemische Technologie eine Assistentenstelle mit der Jahresremuneration von 600 Gulden zu besetzen.

Die Ernennung erfolgt auf zwei Jahre, nach deren Ablauf dieselbe auf weitere zwei Jahre und sodann in berücksichtigungswürdigen Fällen auf ein 5. und 6. Jahr verlängert werden kann.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das Professoren-Collegium zu richtenden, mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehenen Gesuche mit den Belegen über das Alter, über die abgelegten zwei Staatsprüfungen oder die Diplomprüfung und die bisherige Verwendungg sogleich, spätestens aber bis 28. Februar d. J. bei dem Rectorate der k. k. technischen Hochschule in Graz einzubringen.

An der **k. k. technischen Hochschule in Lemberg** ist die außerordentliche Lehrkanzel für Elektrotechnik zu besetzen.

Mit dieser Lehrkanzel ist der Gehalt von jährlichen 1500 Gulden und die Activitätszulage der VII. Rangsclasse verbunden.

Die an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu richtenden, mit den nöthigen Documenten, sowie mit dem Nachweise einer genauen Kenntnis der polnischen Sprache belegten Gesuche sind bis 15. März d. J. an das Rectorat der k. k. technischen Hochschule in Lemberg einzusenden.

An der **Staats-Oberrealschule in Laibach** gelangt mit Beginn des II. Semesters dieses Schuljahres eine Assistentenstelle für das Freihandzeichnen gegen eine Remuneration jährlicher 400 Gulden zur Besetzung.

Bewerber haben ihre Gesuche bei der Direction der genannten Anstalt einzubringen.

An der **Staats-Oberrealschule in Teschen** gelangt eine Supplentenstelle für deutsche und französische Sprache oder für deutsche Sprache und Geographie für die Dauer des II. Semesters 1890/91 sofort zur Besetzung.

In Ermanglung geprüfter Bewerber werden auch solche berücksichtigt, welche sich im Prüfungsstadium befinden.

Gesuche sind an die Direction der Anstalt zu richten.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Triest mit italienischer Unterrichtssprache** ist eine wirkliche Lehrstelle für Baukunde, Baustillehre und Perspective zu besetzen.

Gewandter und fließender Vortrag wird bedingt.

Mit dieser Lehrstelle ist ein Jahresgehalt von 1200 Gulden, eine jährliche Activitätszulage von 300 fl., nebst dem Anspruch auf 5 Quinquennalzulagen à 200 Gulden verbunden.

Die an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisierten, mit dem curriculum vitae, den Studien- und Verwendungs-Zeugnissen belegten Gesuche sind bis 15. März d. J. bei der Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Triest einzureichen.



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1891. Stück V.

Beilage zum Verordnungsblatte
für den
Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Februar d. J. dem Sectionschef im Ministerium für Cultus und Unterricht, geheimen Rathe Dr. Arthur Grafen **Enzenberg** das Commandeurkreuz des Leopold-Ordens taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Handschreiben vom 17. Jänner d. J. dem Präsidenten der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Krakau Dr. Josef **Majer** anlässlich seines Rücktrittes von der Leitung dieses Institutes in Anerkennung seines vieljährigen, ausgezeichneten Wirkens in der gedachten Eigenschaft die Würde eines geheimen Rathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Februar d. J. dem Landesschulinspector Johann Alexander **Rożek** in Graz aus Anlass der von demselben erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Jänner d. J. dem mit dem Titel eines Rechnungsrathes bekleideten Rechnungsrevidenten der statistischen Centralcommission Josef **Widemann** anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben zufolge Mittheilung des k. k. Justizministeriums mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Februar d. J. den Kanzleidirector der Wiener Universität und Privatdocenten an dieser Universität Dr. Franz **Klein** zum Ministerialsecretär im gedachten k. k. Ministerium a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. Februar d. J. den Bürgerschuldirector in Wien August **Hofer** zum Mitgliede des Landesschulrathes in Niederösterreich für die noch übrige Dauer der gegenwärtigen Functionsperiode a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Februar d. J. den Director des Staats-Gymnasiums in Znaim Dr. Konrad **Jarz** zum Landesschulinspector a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. Jänner d. J. den Professor an der höheren landwirtschaftlichen Lehranstalt in Dublany Dr. Emil **Godlewski** zum ordentlichen Professor der Agriculturchemie an der Universität in Krakau a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Februar d. J. den Privatdocenten an der Universität in Innsbruck Dr. Rudolf **Hochegger** zum außerordentlichen Professor der Philosophie an der Universität in Czernowitz a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt

zum Mitgliede

der Prüfungscommission für das Lehramt des Freihandzeichnens an Mittelschulen in Prag der Professor an der Kunstgewerbeschule in Prag Cölestin **Klouček**,

zum Religionslehrer

an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Graz der Supplent am II. Staats-Gymnasium in Graz Dr. Theol. Johann **Weiss**.

Im Sinne der provisorischen Verordnung vom 28. Februar 1879 (R.-G.-Bl. Nr. 35 und 36) hat das Ackerbauministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht **zu Mitgliedern der Commission zur Prüfung von Candidaten landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Lehrerstellen an niederen und mittleren Schulen** bis auf Weiteres bestellt, und zwar:

als Vorsitzenden

den Professor der Hochschule für Bodencultur Dr. Emil **Perels**;

als Stellvertreter des Vorsitzenden

den Professor der Hochschule für Bodencultur Forstrath Adolf Ritter von **Guttenberg**;

als Prüfungscommissäre

1. bei den Prüfungen von Candidaten land- und forstwirtschaftlicher Lehrerstellen an mittleren Schulen:

a) aus dem Lehrkörper der Hochschule für Bodencultur:

die Professoren Dr. Josef **Böhm**, Dr. Jakob **Breitenlohner**, Hofrath Wilhelm Franz **Exner**, Forstrath Adolf Ritter von **Guttenberg**, Regierungsrath Wenzel **Hecke**, Gustav **Hempel**, Forstrath Gustav **Henschel**, Dr. Adolf Ritter von **Liebenberg**, Dr. Gustav **Marchet**, Dr. Wilhelm **Neurath**, Dr. Emil **Perels**, Josef **Schlesinger**, Franz **Schwackhöfer** und Dr. Martin **Wilckens**;

b) außerhalb des Lehrkörpers der Hochschule stehende Fachmänner:

den Director der landwirtschaftlichen Lehranstalt „Francisco Josephinum“ Regierungsrath Dr. Theodor von **Gohren** in Mödling,

den Güterinspector der Theresianischen Akademie Dr. Hugo Freiherrn von **Sommaruga**,

den Professor am Militär-Thierarznei-Institute Dr. Stanislaus **Polansky**,

den Consulenten in Meliorations-Angelegenheiten im Ackerbauministerium Eduard **Markus**,
den ordentlichen Professor an der philosophischen Facultät der Wiener Universität Dr. Emil **Weyr**,
den gräflich Schönborn'schen Forstrath Eduard **Lemberg** und
den Oberlandforstmeister a. D., Ministerialrath Robert **Micklitz**;

2. bei den Prüfungen von Candidaten für landwirtschaftliche Lehrerstellen an Ackerbauschulen:

die Professoren der Hochschule
Regierungsrath Wenzel **Hecke**,
Dr. Martin **Wilckens** und
Dr. Adolf Ritter von **Liebenberg**, dann

die auswärtigen Fachmänner
Regierungsrath Director Dr. Theodor von **Gohren** in Mödling und
den Director der niederösterreichischen Landes-Acker-, Obst- und Weinbauschule in Feldsberg Karl **Sikora**;

3. bei den Prüfungen für das Lehramt des Wein- und Obstbaues und der Kellerwirtschaft an Wein- und Obstbauschulen oder an solchen Ackerbauschulen, welche für diesen Gegenstand eigene Lehrer haben:

die Professoren Regierungsrath Wenzel **Hecke** und
Dr. Adolf Ritter von **Liebenberg**, dann
den Director der önologischen und pomologischen Lehranstalt in Klosterneuburg und Honorar-Docenten der Hochschule für Bodencultur August Freiherrn von **Babo** und
die Directoren Regierungsrath Dr. Theodor von **Gohren** und
Karl **Sikora**;

4. bei den Prüfungen von Candidaten forstwirtschaftlicher Lehrerstellen an Waldbauschulen:

die Professoren Forstrath Adolf Ritter von **Guttenberg**,
Gustav **Hempel** und
Forstrath Gustav **Henschel**, dann

die auswärtigen Fachmänner
Forstrath Eduard **Lemberg** und
Oberlandforstmeister a. D., Ministerialrath Robert **Micklitz**.

Als **Ministerial-Commissäre** haben der Ministerialrath Dr. Josef Roman Ritter **Lorenz** von Liburnau und in dessen Stellvertretung der Sectionsrath Dr. Johann **Schulz** von Strassnitzki zu fungieren.

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht hat das Ackerbauministerium ferner **als Mitglieder der in Prag niedergesetzten Commission zur Prüfung von Candidaten landwirtschaftlicher Lehrerstellen an Ackerbauschulen mit böhmischer Unterrichtssprache** bis auf Weiteres bestellt:

den o. ö. Professor für Landwirtschaftslehre an der böhmischen technischen Hochschule in Prag Dr. Johann Baptist **Lambl**, zugleich als Vorsitzenden; dann
den Professor Franz **Farský**, Director der landwirtschaftlichen Landes-Lehranstalt in Tábor,
Anton **Červeny**, Professor an derselben Lehranstalt,

Wilhelm **Teklý**, Director der landwirtschaftlichen Landes-Mittelschule in Hracholusk-Raudnitz,

Josef **Šusta**, fürstlich Schwarzenberg'schen Wirtschaftsdirector in Wittingau,

Gutsbesitzer Wenzel **Fišera** in Klein-Barchov,

Med.-Dr. Johann **Böhm** in Prag,

den Director der Ackerbauschule in Pisek Ladislaus **Burket**,

den Director der landwirtschaftlichen Mittelschule in Chrudim Adolf **Eckerth**,

den Domänendirector Wenzel **Červinka** in Maleč bei Chotěboř,

den Wirtschaftsbesitzer Johann **Prokupek**, Mitglied des Landescultur-Ausschusses in Kutlíř bei Kolin, und

den Hofpächter Wenzel **Havelka** in Přibislavic bei Časlau.

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht hat das Ackerbauministerium weiter **als Mitglieder der in Prag eingesetzten Commission zur Prüfung von Candidaten landwirtschaftlicher Lehrerstellen an mittleren Schulen mit böhmischer Unterrichtssprache** bis auf Weiteres bestellt:

den o. ö. Professor für Landwirtschaftslehre an der böhmischen technischen Hochschule in Prag Dr. Johann Baptist **Lambl**, zugleich als Vorsitzenden; dann

den o. ö. Professor für technische Mikroskopie und Warenkunde an der böhmischen technischen Hochschule in Prag Anton **Bělohoubek**,

den Docenten für Veterinärkunde an der böhmischen Universität in Prag Med.-Dr. Johann **Böhm**,

den Localdirector und Professor an der höheren landwirtschaftlichen Landeslehranstalt in Tábor Franz **Farský**,

das Mitglied des Landesculturrathes für das Königreich Böhmen, Centraldirector der gräflich Černin'schen Domänen Dr. Karl **Jičinský** in Neuhaus,

den Ingenieur im technischen Bureau des Landesculturrathes für das Königreich Böhmen Anton **Němec**,

den Professor an der höheren landwirtschaftlichen Landeslehranstalt in Tábor Franz **Sitenský**,

den o. ö. Professor an der böhmischen Universität in Prag Dr. Franz **Studnička** und

den Director der fürstlich Schwarzenberg'schen Domäne in Wittingau Josef **Šusta**.

Endlich wurden im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht vom Ackerbauministerium **als Mitglieder der in Dublany eingesetzten Commission zur Prüfung von Candidaten landwirtschaftlicher Lehrerstellen an Ackerbauschulen mit polnischer Unterrichtssprache** bis auf Weiteres bestellt:

der Director der höheren landwirtschaftlichen Landeslehranstalt in Dublany Ladislaus **Lubomeski**, zugleich als Vorsitzender,

der Güterdirector der gräflich Skarbek'schen Stiftung, Landtags-Abgeordneter und Mitglied des Curatoriums für die Lehranstalt in Dublany Thaddäus **Langié**,

der Professor an der Lehranstalt in Dublany Kasimir **Pańkowski**,

der Lehrer an dieser Lehranstalt und Landes-Ausschuss-Beamter in Lemberg Siegmund **Strusiewicz** und

der Inspector der landwirtschaftlichen Lehranstalten in Galizien Ladislaus Ritter von **Struszkiewicz**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

den Landesschulinspector Dr. Konrad **Jarz** dem Landesschulrathe für Steiermark zur Dienstleistung zugewiesen,

die erledigte Scriptorstelle an der Universitäts-Bibliothek in Innsbruck dem Amanuensis an dieser Bibliothek Karl **Unterkircher** verliehen,

den Lehrer Alois **Porges** von der k. k. Fachschule in Turnau in gleicher Eigenschaft an jene zu Hořić und den Lehrer Wilhelm **Čapek** von der k. k. Fachschule in Königgrätz an jene zu Turnau versetzt, und

zum Lehrer für Ciselieren und Gravieren, eventuell auch für Modellieren und Galvanoplastik an der k. k. Fachschule in Gablonz den Schüler der Kunstgewerbeschule des k. k. Museums für Kunst und Industrie in Wien August **Hammer** mit der Rechtswirksamkeit vom 1. März d. J. an vertragsmäßig bestellt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. böhmischen technischen Hochschule in Prag** gelangt die erledigte ordentliche Lehrkanzel für Mineralogie und Geologie zur Besetzung.

Mit dieser ordentlichen Professur ist nach dem Gesetze vom 30. Juli 1877 die VI. Rangsclasse und der systemmäßige Gehalt von 2000 Gulden, ferner der Anspruch auf die im Gesetze vom 17. März 1872 festgesetzten fünf Quinquennalzulagen von je 200 Gulden und endlich eine bei der Pensionierung entfallende Activitätszulage von 480 Gulden verbunden.

Bewerber um diese Professur mögen ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche bis 10. April d. J. dem Rectorate der k. k. böhmischen technischen Hochschule in Prag überreichen und denselben nebst einem curriculum vitae die nöthigen Nachweisungen über ihr Alter, zurückgelegte Studien, gegenwärtige Stellung, bisherige wissenschaftliche, lehrämtliche oder praktische Thätigkeit, endlich vollständige Kenntnis der böhmischen Sprache beifügen.

Am **Kaiser Franz Joseph-Staats-Gymnasium in Freistadt** kommt eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte zur Besetzung, wobei Bewerber, welche die Lehrbefähigung oder doch die Verwendbarkeit für den Unterricht im Deutschen nachweisen, unter gleichen Umständen den Vorzug erhalten.

Bewerber um diesen Posten, mit welchem die gesetzlich festgestellten Bezüge verbunden sind, wollen ihre ordnungsmäßig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. März d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Oberösterreich in Linz einbringen.

Mit Beginn des Schuljahres 1891/92 kommen **an Staats-Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache Böhmens** folgende Lehrstellen mit den systemmäßigen Bezügen zur Besetzung, und zwar:

am Staats-Gymnasium in Budweis

eine Lehrstelle für Latein und Griechisch als Hauptfach und für Deutsch als Nebenfach, und

am Staats-Gymnasinm in Prag, Stephansgasse,

eine Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer.

Bewerber haben die vorschriftmäßig instruierten Gesuche auf dem vorgeschriebenenen Wege bis 15. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzureichen und hiebei ausdrücklich zu erklären, ob sie nur diese oder auch eine eventuell an einem anderen deutschen Staats-Gymnasium Böhmens frei werdende Stelle gleicher Art anstreben.

An den **Staats-Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache in Böhmen** kommen mit Beginn des Schuljahres 1891/92 nachfolgende Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

a) an den Gymnasien in Budweis, Neuhaus und Königgrätz

je eine Lehrstelle für classische Philologie als Hauptfach, wobei rücksichtlich der zuletzt genannten Anstalt unter sonst gleichen Umständen derjenige Bewerber den Vorzug erhält, welcher zugleich die Verwendbarkeit für den Unterricht in der philosophischen Propädeutik nachweist;

b) am Real- und Obergymnasium in Kolin

eine Lehrstelle für Böhmisch als Haupt- und classische Philologie als Nebenfach;

c) am Staats-Gymnasium in Pilsen

eine Lehrstelle für Böhmisch und Deutsch als Hauptfächer;

d) an den Gymnasien in Budweis und Jungbunzlau

je eine Lehrstelle für Deutsch als Haupt- und classische Philologie als Nebenfach;

e) am Gymnasium in Königgrätz

eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte als Hauptfächer, mit subsidiarischer Verwendbarkeit für das Böhmische in den Oberclassen;

f) an den Real- und Obergymnasien in Chrudim und Příbram

je eine Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer, bezüglich der letzteren Anstalt mit subsidiarischer Verwendbarkeit für philosophische Propädeutik;

g) am Realgymnasium in Smichow

eine Lehrstelle für Freihandzeichnen als Hauptfach; und

h) an den Oberrealschulen in Prag und Karolinenthal

je eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie als Hauptfächer.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 5. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Mit Beginn des Schuljahres 1891/92 kommen **an den Mittelschulen Böhmens mit böhmischer Unterrichtssprache** folgende provisorische Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1) am Staats-Gymnasium in Deutschbrod

eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte;

2) am böhmischen Staats-Gymnasium auf der Neustadt in Prag (Tischlergasse)

eine Lehrstelle für classische Philologie; jedoch erhalten unter sonst gleichen Verhältnissen jene Bewerber den Vorzug, welche im Stande sind, auch Deutsch am Obergymnasium zu lehren;

3) an der Staats-Realschule in Pardubitz

eine Lehrstelle für Böhmisch und Deutsch als Hauptfächer und für Französisch als Nebenfach;

4) am Staats-Real- und Obergymnasium in Přibram

eine Lehrstelle für Mathematik und Physik;

5) am Staats-Gymnasium in Reichenau

eine Lehrstelle für Böhmisch und Deutsch als Hauptfächer und
eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte;

Von den Bewerbern um die letztere provisorische Lehrstelle wird unter sonst gleichen Verhältnissen jenen der Vorzug eingeräumt werden, welche nachweisbar auch philosophische Propädeutik zu lehren im Stande sind.

6) an der Staats-Realschule in Písek

eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer und
eine Lehrstelle für Chemie als Hauptfach und zwei von den nachstehenden Lehrgegenständen: Mathematik, geometrisches Zeichnen, Physik und Naturgeschichte als Nebenfächer.

Mit jeder dieser Stellen ist ein Gehalt von 1000 Gulden mit der entsprechenden Activitätszulage, jedoch ohne Anspruch auf die definitive Bestätigung im Lehramte und ohne Anspruch auf Zuerkennung von Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber haben ihre mit dem Taufscheine, dem Maturitäts- und Lehrbefähigungszeugnisse und den sonstigen Dienstdocumenten versehenen Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 31. März d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Olmütz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1891/92 die Stelle des katholischen Religionslehrers zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die normalmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im Wege der vorgesetzten Behörde bis 31. März d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Trebitsch** kommt die erledigte Lehrstelle für classische Philologie zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftmäßig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. März d. J. an den k. k. Landesschulrath für Mähren in Brünn zu richten.

Am **Staats-Gymnasium zu Klagenfurt** gelangt die mit Allerhöchster Entschließung vom 25. October 1890 neu systemisierte Lehrstelle mit Beginn des Schuljahres 1891/92 zur Besetzung.

Die Lehrstelle wird für classische Philologie als Hauptfach mit dem Beisatze ausgeschrieben, dass jenen Bewerbern, welche auch die Lehrbefähigung für den Unterricht im Deutschen nachweisen, unter sonst gleichen Umständen der Vorzug eingeräumt wird.

Bewerber um diese Lehrstelle, mit welcher die gesetzlich normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Kärnten in Klagenfurt einzubringen.

Auf verspätet einlangende Gesuche kann keine Rücksicht genommen werden.

Mit Beginn des Schuljahres 1891/92 gelangen an den **k. k. dalmatinischen Mittelschulen** folgende Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1) am k. k. Obergymnasium in Zara mit italienischer Unterrichtssprache

a) eine Lehrstelle für classische Philologie als Hauptfach;

2) am k. k. Obergymnasium in Spalato mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache

b) eine Lehrstelle für classische Philologie als Hauptfach;

3) am k. k. Obergymnasium in Ragusa mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache

c) eine Lehrstelle für classische Philologie als Hauptfach;

d) eine provisorische Lehrstelle für Serbo-kroatisch als Hauptfach und für classische Philologie als Nebenfach;

4) am k. k. Obergymnasium in Cattaro mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache

e) eine Lehrstelle für classische Philologie als Hauptfach;

f) eine provisorische Lehrstelle für Geographie und Geschichte als Hauptfach; und

5) an der k. k. Oberrealschule in Spalato mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache

g) eine Lehrstelle für Serbo-kroatisch, verbunden mit Italienisch oder Deutsch als Hauptfach.

Unter sonst gleichen Verhältnissen wird jenen Bewerbern für die Lehrstellen sub a), c) und e) der Vorzug gegeben werden, welche sich über die Befähigung für eine der in den betreffenden Anstalten gelehrten lebenden Sprachen (Serbo-kroatisch, Italienisch, Deutsch) ausweisen werden; und für die Stelle sub b) wird jenem Bewerber der Vorzug eingeräumt werden, welcher sich mit einer formellen oder in Ermangelung einer solchen, mit einer factischen Befähigung für den deutschen Sprachunterricht ausweisen wird.

Bewerber um diese Lehrstellen haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Dalmatien in Zara einzureichen.

Mit Beginn des Schuljahres 1891/92 kommen an **niederösterreichischen Staats-Realschulen** nachfolgende Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

a) an der Staats-Oberrealschule im II. Wiener Gemeindebezirke

eine Lehrstelle für deutsche und französische Sprache;

b) an der Staats-Unterrealschule im II. Wiener Gemeindebezirke

eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach und Mathematik oder Physik als Nebenfach;

c) an der Staats-Oberrealschule im III. Wiener Gemeindebezirke

eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie und

d) an der Staats-Oberrealschule in Währing

eine Lehrstelle für Mathematik und Physik.

Bewerber um diese mit den systemmäßigen Bezügen verbundenen Lehrstellen haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. April d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einzureichen.

Auf verspätet hier einlangende Gesuche kann keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Unterrealschule im V. Bezirke Wiens** kommen mit Beginn des Schuljahres 1891/92 zwei Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie und
eine Lehrstelle für Freihandzeichnen.

Mit diesen Stellen sind die für die Wiener Mittelschulen gesetzlich normierten Bezüge verbunden.

Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 28. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien (I., Herrengasse Nr. 11) einzureichen.

Auf später einlangende Gesuche kann keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Oberrealschule im Bezirke Sechshaus** (künftig Gemeinde Wien) kommt mit Beginn des Schuljahres 1891/92 die Stelle eines katholischen Religionslehrers zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein Jahresgehalt von 525 Gulden und eine Activitätszulage jährlicher 300 Gulden verbunden sind, haben ihre vorschriftmäßig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien (I., Herrengasse Nr. 11) zu überreichen.

Auf verspätet einlangende Gesuche kann keine Rücksicht genommen werden.

Schließlich wird bemerkt, dass nach §. 6 des Gesetzes vom 20. Juni 1872, R.-G.-Bl. Nr. 86, nur solche Bewerber angestellt werden können, welche die betreffende confessionelle Oberbehörde zur Ertheilung des Religionsunterrichtes für befähigt erklärt hat.

An der **Staats-Realschule in Steyr** kommt die Stelle des Directors zur Besetzung.

Bewerber um diesen Posten, mit welchem die gesetzlich bestimmten Bezüge verbunden sind, haben ihre ordnungsgemäß belegten Gesuche im Wege der vorgesetzten Behörde bis 24. März d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Oberösterreich in Linz einzubringen.

An der **deutschen Staats-Realschule in Triest** ist die Stelle des katholischen Religionslehrers zu besetzen, mit welcher der Jahresgehalt von 735 Gulden und die Activitätszulage jährlicher 300 Gulden nebst dem Anspruche auf Decennalzulagen von je 105 Gulden verbunden ist.

Die Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre vorschriftmäßig belegten Gesuche bis Ende März d. J. bei der k. k. Statthalterei in Triest einzureichen.

Später einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **Staats-Oberrealschule in Klagenfurt mit deutscher Unterrichtssprache** kommt mit dem Beginne des Schuljahres 1891/92 eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie mit den gesetzmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Bewerber haben die an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten und gehörig belegten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Wege bis 1. April d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Kärnten in Klagenfurt einzureichen.

An der **Staats-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Brünn** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1891/92 eine Lehrstelle für Chemie und Naturgeschichte als Hauptfächer zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. April d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Auf später einlangende Gesuche kann keine Rücksicht genommen werden.

An der **deutschen Staats-Realschule in Pilsen** kommt mit dem Beginne des Schuljahres 1891/92 eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie mit den gesetzlich normierten Bezügen zur Besetzung.

Bewerber haben ihre ordnungsgemäß belegten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 15. April d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Staats-Realschule in Troppau** kommt mit Beginn des Schuljahres 1891/92 eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach und für Mathematik und Physik als Nebenfächer zur Besetzung.

Die Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftmäßig belegten Gesuche im Wege der vorgesetzten Behörde bis 31. März d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Schlesien in Troppau einzubringen.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Mährisch-Ostrau** sind mit Beginn des Schuljahres 1891/92 zwei Lehrstellen, und zwar

eine Lehrstelle für deutsche und französische Sprache als Hauptfächer und

eine Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer

zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen, mit denen die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 15. April d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Auf später einlangende Gesuche kann keine Rücksicht genommen werden.

An der **allgemeinen Zeichenschule im IX. Bezirke Wiens, Wasagasse Nr. 10** ist mit dem Beginne des Schuljahres 1891/92 die Stelle des Leiters zu besetzen.

Der Leiter dieser Schule, über deren Zweck und Unterrichtsziel der Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 27. Juni 1873, Z. 7918 (Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1873, Seite 402) näheren Aufschluss gibt, ist auch zur Ertheilung des Unterrichtes, welcher an den Wochentagen von 5 bis 8 Uhr abends stattfindet, verhalten.

Als jährliches Honorar ist der Betrag von 60 Gulden per Stunde, mithin die Summe von 1080 Gulden systemisiert, welche in 10 Monatsraten angewiesen wird. Ansprüche auf Dienstalterszulagen oder Ruhegenüsse erwachsen aus dieser Stelle nicht.

Bewährte Fachmänner, welche sich um die gedachte Stelle bewerben wollen, haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche, welche mit dem curriculum vitae und den die fachliche Eignung, eventuell die Lehrbefähigung für den Zeichenunterricht nachweisenden Beilagen zu versehen sind, bis 10. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Bewerber, welche bereits im öffentlichen Dienste stehen, haben die Gesuche im Wege ihrer unmittelbar vorgesetzten Behörde einzureichen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Leitmeritz** ist mit Beginn des Schuljahres 1891/92 die Stelle eines provisorischen Hauptlehrers für Mathematik, Freihandzeichnen und Naturlehre zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 1000 Gulden und die Activitätszulage von 250 Gulden, jedoch kein Anspruch auf Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber haben ihre vorschriftmäßig instruierten mit dem Nachweise der Lehrbefähigung und der bisherigen Verwendung versehenen Gesuche und zwar, falls sie bereits in Lehrverwendung stehen, im vorgeschriebenen Dienstwege, sonst unmittelbar bis 15. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Trautenau** gelangt die Stelle eines Musiklehrers mit den Rechten und Pflichten eines Übungsschullehrers und mit der Verpflichtung, sich innerhalb der normalmäßigen Lehrverpflichtung auch beim Gesangunterrichte an der Staats-Realschule in Trautenau verwenden zu lassen, zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 800 Gulden, die Activitätszulage von 160 Gulden und der Anspruch auf die gesetzlichen Dienstalterszulagen à 100 Gulden verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftmäßig documentierten an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche und zwar, falls sie bereits in Lehrverwendung stehen, im vorgeschriebenen Dienstwege, sonst unmittelbar bis 15. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche früher an Volksschulen gewirkt haben, haben im Gesuche auch ihre etwaigen Ansprüche auf Einrechnung ihrer bisherigen Dienstzeit zum Zwecke der Bemessung der Quinquennalzulagen anzuführen, da diese Ansprüche, wenn sie erst nachträglich geltend gemacht werden sollten, nicht mehr berücksichtigt werden könnten.

Bewerber, welche auch die Lehrbefähigung für Volksschulen nachweisen können, erhalten den Vorzug.

An den **k. k. böhmischen Lehrerbildungsanstalten in Kuttenberg, Přibram und Soběslau** kommt mit Beginn des Schuljahres 1891/92 je eine neu systemisierte mit den Rechten und Pflichten eines Übungsschullehrers verbundene Musiklehrerstelle mit den entsprechenden normalmäßigen Bezügen (nämlich mit je 800 Gulden Gehalt, mit 200 Gulden Activitätszulage in Kuttenberg und Přibram und mit 160 Gulden Activitätszulage in Soběslau, sammt Anspruch auf die gesetzlichen Quinquennalzulagen von 100 Gulden) zur Besetzung.

Die vorschriftmäßig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind (um eine jede der erwähnten drei Stellen abgesondert) mit dem Nachweise der erforderlichen Lehrbefähigung aus der Musik und dem Gesange, eventuell auch mit anderen Belegen der Eignung, auf dem vorgeschriebenen Wege bis 31. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bei gleichen fachlichen Kenntnissen werden diejenigen Bewerber bevorzugt, welche zugleich die Lehrbefähigung für Volksschulen nachweisen.

Ferner haben die Bewerber ihre etwaigen Ansprüche, betreffend die Einrechnung der an öffentlichen Volksschulen zugebrachten Dienstzeit zum Zwecke der Bemessung der Quinquennalzulagen, in den Gesuchen anzuführen.



Die nachbenannten **Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht** sind im Wege der k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung F. Manz (I., Kohlmarkt) zu beziehen:

Sammlung der für die österreichischen Universitäten giltigen Gesetze und Verordnungen, herausgegeben im Auftrage und mit Benützung der amtlichen Quellen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht, redigiert von Friedrich Freiherrn von Schweickhardt. Wien 1885. I. Band 6 fl., II. Band 3 fl.

Vorschriften über Unterrichts-Stiftungen und Stipendien, nach amtlichen Quellen gesammelt von Dr. Franz Josef Ritter Mahl-Schedl von Alpenburg. Wien 1885. 1 fl. 30 kr.

Nachbenannte **Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht** sind im Wege der k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhandlung Alfred Hölder (I., Rothenthurmstraße 15) zu beziehen:

Centralblatt für das gewerbliche Unterrichtswesen in Österreich, im Auftrage des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht redigiert von Dr. Franz Ritter von Haymerle. I. Band (1882), II. Band (1883), III. Band (1884), IV. Band (1885), V. Band (1886). VI. Band (1887), VII. Band (1888), VIII. Band (1889). Preis per Band 4 fl.

Supplement zum Centralblatt für das gewerbliche Unterrichtswesen in Österreich, im Auftrage des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht redigiert von Dr. Franz Ritter von Haymerle. I. Band (1884), II. Band (1885), III. Band (1885), IV. Band (1886), V. Band (1887), VI. Band (1888). Preis per Band 1 fl. 20 kr.



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1891. Stück VI.

Beilage zum Verordnungsblatte
für den
Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Februar d. J. dem Professor an der Landes-Oberrealschule und außerordentlichen Professor an der technischen Hochschule in Graz Max **Buchner** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Februar d. J. dem Professor am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Neustadt am Graben, Capiteldechanten zu Allerheiligen ob dem Prager Schlosse, Laurenz **Hafenrichter** anlässlich der von demselben erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. März d. J. dem Professor an der Staats-Realschule in Troppau Gustav **Braun** anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Februar d. J. dem Oberlehrer Augustin **Henke** in Graber das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Februar d. J. dem Oberlehrer Josef **Dressler** in Niederhanichen das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. März d. J. dem Professor und derzeitigen Rector der Akademie der bildenden Künste in Wien Leopold **Müller** das Ehrenzeichen für Kunst und Wissenschaft a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Februar d. J. am Metropolitan-Capitel zu Salzburg den Domcustos Blasius **Holaus** zum Domdechant und den Domherrn Franz Xaver **Stein** zum Domcustos a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Februar d. J. den Dechant und römisch-katholischen Pfarrer in Grybów Franz **Jaworsky** zum Ehrendomherrn des römisch-katholischen Domcapitels in Tarnow a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. Februar d. J. den Erzpriester und Pfarrer Karl **Hudietz** in Freistadt zum Titular-Ehrendomherrn der fürstbischöflichen Kathedrale in Breslau für den diesseitigen Diöcesanantheil a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Februar d. J. den außerordentlichen Professor der Chemie und Adjuncten am I. chemischen Laboratorium der Wiener Universität Dr. Guido **Goldschmiedt** zum ordentlichen Professor der Chemie an der Hochschule für Bodencultur a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Bezirksschulinspector

für die böhmischen Schulen des Schulbezirkes Přestitz der Director der Knaben-Bürgerschule in Přestitz Ernst **Kirschner** und

für die böhmischen Schulen der Schulbezirke Pilsen und Mies der Professor an der Staats-Oberrealschule in Pardubitz Josef **Weger**,

zum Rechnungsrevidenten

bei der k. k. statistischen Centralcommission der Rechnungsofficial daselbst Josef **Schramek** und

zum Rechnungsofficial

bei der genannten Centralcommission der Rechnungsassistent daselbst Johann **Mottl**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund der Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

die Zulassung

des Med.-Dr. Karl August **Herzfeld** als Privatdocent für Geburtshilfe und Gynäkologie

an der medicinischen Facultät der Universität in Wien,

des Dr. Adolf **Tobeitz** als Privatdocent für Kinderheilkunde

an der medicinischen Facultät der Universität in Graz,

des Dr. Bohuslav **Hellich** als Privatdocent für Psychiatrie und Neurologie

an der medicinischen Facultät der böhmischen Universität in Prag bestätigt, und

ferners genehmigt,

dass der diplomierte Landwirt Ernst **Kramer** als Privatdocent für technische Bakteriologie

an der technischen Hochschule in Graz zugelassen werde.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

die Professoren des Staats-Gymnasiums in Klagenfurt Adalbert **Meingast** und Karl **Dürr**,

den Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Borgo-Erizzo, dermaligen Bezirksschulinspector für den Schulbezirk Zara Vincenz **Danilo** und

die Professoren an der Staats-Oberrealschule in Laibach Balthasar **Knapitsch** und Wilhelm **Voss**, sowie die Professoren am Staats-Gymnasium in Rudolfswert Johann **Polanec** und Leopold **Koprivšek** in die VIII. Rangsclasse befördert,

zum Werkmeister für die mechanische Weberei an der k. k. Webeschule in Sternberg den Webemeister Wilhelm **Schulze** in Ketten,

zum Lehrer an der k. k. Fachschule für Stahl- und Eisenindustrie in Steyr den absolvierten Maschinenbau-Techniker Rudolf **Pawlička** aus Meidling,

zum Lehrer an der k. k. maschinengewerblichen Fachschule in Klagenfurt den absolvierten Maschinenbau-Techniker Franz **Jung** aus Znaim und

zum Lehrer für die bautechnischen Fächer an der k. k. Fachschule in Zakopane den Architekten Thaddäus **Münnich** in Krakau bestellt,

den provisorischen Bezirksschulinspector für die Schulen des Gerichtsbezirkes Imst und des politischen Bezirkes Innsbruck (Land), Professor Vincenz **Murr**, unter Belassung in seiner gegenwärtigen Function mit der Inspection der Schulen des Gerichtsbezirkes Silz und

mit den Functionen eines Bezirksschulinspectors für die deutschen Schulen in der Stadt Teschen den Bezirksschulinspector und Professor an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Teschen Eduard **Sykora** betraut, dann

den Lehrer der k. k. Fachschule in Zakopane Johann **Nadherný** mit 15. März d. J. an die k. k. Fachschule in Swiątniki versetzt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. Universitäts-Bibliothek in Innsbruck** ist die Stelle eines Amanuensis in Erledigung gekommen.

Mit diesem in die IX. Rangsclasse gehörenden Dienstesposten ist ein Jahresgehalt von 700 Gulden und eine Activitätszulage von 250 Gulden mit dem Rechte einer zweimaligen Quinquennalzulage von je 150 Gulden verbunden.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre mit dem Nationale und dem Nachweise ihrer vollendeten Universitätsstudien, des erlangten Doctorgrades oder der abgelegten Lehramtsprüfung, über bibliographische, literaturhistorische und sprachliche Kenntnisse, letztere insbesondere betreffs der

beiden Landessprachen, sowie über ihre bisherige Verwendung im Bibliotheksfache belegten Gesuche bis 15. April d. J. bei der k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg in Innsbruck überreichen.

Bewerber, welche schon dermalen im Staatsdienste stehen, haben die Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde einzubringen.

An der **k. und k. Marine-Akademie zu Fiume** gelangt mit 1. September d. J. die Stelle eines Lehrers der französischen Sprache mit deutscher Unterrichtssprache zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher im Wege eines Contractes für die Ertheilung von 10 Unterrichtsstunden in der Woche eine jährliche Remuneration von 1000 Gulden nebst einem Quartiergeldbeitrage von 200 Gulden verbunden ist, dürfen das 40. Lebensjahr nicht überschritten haben und müssen die vollkommene Kenntnis der französischen Sprache in Wort und Schrift, sowie die Befähigung zur Ertheilung des Unterrichtes in derselben documentiert nachweisen.

Die mit dem Geburtsscheine, den Studien-, Verwendungs- und Lehrbefähigungs-Zeugnissen belegten, gestempelten Gesuche sind bis 15. Mai d. J. an das k. und k. Marine-Akademie-Commando in Fiume zu richten.

Von der befriedigenden Probedienstleistung im ersten Jahre wird die weitere Verlängerung des Contractes abhängig gemacht.

Am **Staats-Gymnasium im VIII. Bezirke Wiens** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1891/92 die Stelle eines katholischen Religionslehrers mit den normalmäßigen Bezügen eines wirklichen Gymnasiallehrers zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruierten, an das Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche, und zwar falls sie schon im Schuldienste in Verwendung stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 20. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien (I., Herrengasse 11) einzubringen.

Verspätet einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Am **Staats-Gymnasium in Wiener-Neustadt** kommt mit Beginn des Schuljahres 1891/92 eine Lehrstelle für Mathematik und Physik mit den systemmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorschriftmäßigen Dienstwege bis 20. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien (I., Herrengasse 11) einzubringen.

Auf verspätet hier einlangende Gesuche kann nicht Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag, Neustadt am Graben,** kommt mit Beginn des Schuljahres 1891/92 die Stelle des katholischen Religionslehrers mit dem Jahresgehalte von 1000 Gulden und der Activitätszulage von 300 Gulden zur Besetzung.

Bewerber haben die gehörig belegten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Wege bis 20. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzureichen.

Am I. **Staats-Gymnasium in Graz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1891/92 eine Lehrstelle für Geschichte und Geographie zur Besetzung.

Bewerber, welche auch die Lehrbefähigung für die deutsche Sprache besitzen, erhalten unter sonst gleichen Verhältnissen den Vorzug.

Die vorschriftmäßig belegten Gesuche um diese mit den durch das Gesetz vom 15. April 1873 festgesetzten Bezügen verbundene Stelle sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Steiermark in Graz einzureichen.

Auf später einlangende Gesuche kann keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Gymnasium in Znaim** kommt die Stelle des Directors mit den systemisierten Bezügen zur Besetzung.

Die Bewerber haben ihre vorschriftmäßig belegten Gesuche im Wege der vorgesetzten Behörde bis 10. April d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Olmütz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1891/92 eine Lehrstelle für classische Philologie als Hauptfach, Deutsch als Nebenfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die normalmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftmäßig instruierten Gesuche im Dienstwege bis 10. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Mit Beginn des Schuljahres 1891/92 kommen nachbenannte provisorische Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

am Staats-Gymnasium in Leitmeritz

eine Lehrstelle für classische Philologie als Haupt- und Deutsch als Nebenfach und

am Staats-Gymnasium in Arnau

eine Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer.

Mit jeder dieser Stellen ist der Jahresgehalt von 1000 Gulden und die entsprechende Activitätszulage, jedoch während des Provisoriums ohne Anspruch auf Bestätigung im Lehramte und auf Zuerkennung von Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Wege bis 20. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzureichen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Kremsier** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1891/92 eine Lehrstelle für Geschichte und Geographie zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die normalmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im Wege der vorgesetzten Behörde bis 15. April d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

beiden Landessprachen, sowie über ihre bisherige Verwendung im Bibliotheksfache belegten Gesuche bis 15. April d. J. bei der k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg in Innsbruck überreichen.

Bewerber, welche schon dermalen im Staatsdienste stehen, haben die Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde einzubringen.

An der **k. und k. Marine-Akademie zu Fiume** gelangt mit 1. September d. J. die Stelle eines Lehrers der französischen Sprache mit deutscher Unterrichtssprache zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher im Wege eines Contractes für die Ertheilung von 10 Unterrichtsstunden in der Woche eine jährliche Remuneration von 1000 Gulden nebst einem Quartiergeldbeitrage von 200 Gulden verbunden ist, dürfen das 40. Lebensjahr nicht überschritten haben und müssen die vollkommene Kenntnis der französischen Sprache in Wort und Schrift, sowie die Befähigung zur Ertheilung des Unterrichtes in derselben documentiert nachweisen.

Die mit dem Geburtsscheine, den Studien-, Verwendungs- und Lehrbefähigungs-Zeugnissen belegten, gestempelten Gesuche sind bis 15. Mai d. J. an das k. und k. Marine-Akademie-Commando in Fiume zu richten.

Von der befriedigenden Probedienstleistung im ersten Jahre wird die weitere Verlängerung des Contractes abhängig gemacht.

Am **Staats-Gymnasium im VIII. Bezirke Wiens** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1891/92 die Stelle eines katholischen Religionslehrers mit den normalmäßigen Bezügen eines wirklichen Gymnasiallehrers zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruierten, an das Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche, und zwar falls sie schon im Schuldienste in Verwendung stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 20. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien (I., Herrengasse 11) einzubringen.

Verspätet einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Am **Staats-Gymnasium in Wiener-Neustadt** kommt mit Beginn des Schuljahres 1891/92 eine Lehrstelle für Mathematik und Physik mit den systemmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorschriftmäßigen Dienstwege bis 20. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien (I., Herrengasse 11) einzubringen.

Auf verspätet hier einlangende Gesuche kann nicht Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag, Neustadt am Graben,** kommt mit Beginn des Schuljahres 1891/92 die Stelle des katholischen Religionslehrers mit dem Jahresgehalte von 1000 Gulden und der Activitätszulage von 300 Gulden zur Besetzung.

Bewerber haben die gehörig belegten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Wege bis 20. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzureichen.

Am **I. Staats-Gymnasium in Graz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1891/92 eine Lehrstelle für Geschichte und Geographie zur Besetzung.

Bewerber, welche auch die Lehrbefähigung für die deutsche Sprache besitzen, erhalten unter sonst gleichen Verhältnissen den Vorzug.

Die vorschriftmäßig belegten Gesuche um diese mit den durch das Gesetz vom 15. April 1873 festgesetzten Bezügen verbundene Stelle sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Steiermark in Graz einzureichen.

Auf später einlangende Gesuche kann keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Gymnasium in Znaim** kommt die Stelle des Directors mit den systemisierten Bezügen zur Besetzung.

Die Bewerber haben ihre vorschriftmäßig belegten Gesuche im Wege der vorgesetzten Behörde bis 10. April d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Olmütz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1891/92 eine Lehrstelle für classische Philologie als Hauptfach, Deutsch als Nebenfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die normalmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftmäßig instruierten Gesuche im Dienstwege bis 10. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Mit Beginn des Schuljahres 1891/92 kommen nachbenannte provisorische Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

am Staats-Gymnasium in Leitmeritz

eine Lehrstelle für classische Philologie als Haupt- und Deutsch als Nebenfach und

am Staats-Gymnasium in Arnau

eine Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer.

Mit jeder dieser Stellen ist der Jahresgehalt von 1000 Gulden und die entsprechende Activitätszulage, jedoch während des Provisoriums ohne Anspruch auf Bestätigung im Lehramte und auf Zuerkennung von Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Wege bis 20. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzureichen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Kremsier** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1891/92 eine Lehrstelle für Geschichte und Geographie zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die normalmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im Wege der vorgesetzten Behörde bis 15. April d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

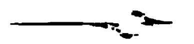
An der **Staats-Unterrealschule im II. Bezirke Wiens** kommt mit Beginn des Schuljahres [illegible] eine **Lehrstelle für Freihandzeichnen** mit den systemmäßigen [illegible] zur Besetzung.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre gehörig instruierten Gesuche auf dem vorschriftmäßigen [illegible] bis [illegible] April d. J. **beim k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien** (I., [illegible] 11) einzubringen.

Auf [illegible] einlangende Gesuche kann nicht Rücksicht genommen werden.

Anzeige.

[illegible]



Die nachbenannten **Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht** sind im Wege der k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien (I., Schwarzenbergstraße 7) zu beziehen:

Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Jahrgang 1869, 1871—1873, 1875—1883, 1885, 1886, 1887 à 1 fl., 1888 à 1 fl. 30 kr. Pränumerationspreis für laufende Jahrgänge mit Postversendung, 2 fl. 50 kr.

Handbuch der Reichsgesetze und Ministerial-Verordnungen über das Volksschulwesen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. Sechste, neu redigierte Auflage. Gr.-8°, Leinw.-Bd., 1 fl. 30 kr.

Das Reichs-Volksschulgesetz sammt der Durchführungs-Verordnung und der Schul- und Unterrichts-Ordnung. Gefalzt 15 kr.

Ordinanza del ministro del culto e dell' istruzione d. d. 8 giugno 1883, No. 10618, per l' esecuzione della legge 2 maggio 1883 (B. L. I. Nr. 53), 1½ Bogen. Preis, 5 kr.

Handbuch der Landesgesetze und wichtigsten normativen Verordnungen für das Volksschulwesen im Herzogthume Ober- und Nieder-Schlesien. 1888. Steif gebunden 60 kr.

Vorschriften über die Heranbildung und Prüfung der Lehrer für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Österreich. I. Organisations-Statut der Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen. — II. Statut der Bürgerschul-Lehrercurse. — III. Vorschrift über die Lehrbefähigungs-Prüfungen für allgemeine Volks- und Bürgerschulen. 5⅜ Bogen Lex.-8°, broschiert 25 kr.

Organisační statut ústavů ku vzdělání učitelů a učitelek. — Statut kursů pro učitele škol měšťanských. — Předpis o zkouškách způsobilosti pro obyčejné školy obecné a měšťanské. (Prager Ausgabe. (5 Bogen Lex.-8°, gefalzt 25 kr.

Lehrpläne und Instructionen für den Zeichnungsunterricht in den Volks- und Bürgerschulen. ⅝ Bogen, Lex.-8°. Mit 6 lithographischen Beilagen, gefalzt 25 kr.

Istruzione per l' insegnamento del disegno a mano sciolta. 1⅝ Bog. Lex.-8°. Mit 6 lithographischen Beilagen, gefalzt 25 kr.

Lehrplan und Instruction für das Freihandzeichnen an Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen. Lex.-8°. Mit 6 lithographischen Beilagen, gefalzt 20 kr.

Normalien für die Gymnasien und Realschulen in Österreich. Im Auftrage und mit Benutzung der amtlichen Quellen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht redigiert von Dr. Edmund Edlen von Marenzeller. 1884.

I. Theil. I. Band, LXXXVI und 380 Seiten in Lex.-8, broschiert, 1 fl. 80 kr.

— II. Band, Seite 381—831 sammt dem chronologischen Normalien-Register und dem alphabetischen Sach-Register, in Lex.-8°, broschiert, 2 fl. 20 kr.

II. Theil: Realschulen. XXXVI und 1—836 Seiten mit einem chronologischen Normalien- und einem alphabetischen Sach-Register nebst Inhaltsübersicht, in Lex.-8°. Broschiert 4 fl.

Abänderungen des Lehrplanes für Gymnasien vom 26. Mai 1884. Gefalzt 10 kr.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. März d. J. den Domscholasticus des Metropolitan-Capitels zu St. Stephan in Wien Dr. Anton **Horny** zum Domcustos bei diesem Metropolitan-Capitel a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. März d. J. den Titular-Hofcaplan und Pfarrer an der Hofpfarrkirche zum heiligen Augustin in Wien Dr. Johann **Schneider** zum Canonicus des Metropolitan-Capitels zum heiligen Stephan in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. März d. J. den Privatdocenten Dr. Otto **Frankl** zum außerordentlichen Professor des Bergrechtes an der deutschen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. März d. J. den Privatdocenten an der Universität Wien und Assistenten an der geologischen Reichsanstalt Dr. Victor **Uhlig** zum außerordentlichen Professor der Mineralogie und Geologie an der deutschen technischen Hochschule in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. März d. J. den ordentlichen Professor an der Universität in Innsbruck Dr. Leopold **Pfaundler** zum ordentlichen Professor der Physik an der Universität in Graz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. März d. J. den Privatdocenten an der Universität und an der Hochschule für Bodencultur in Wien Dr. Rudolf **Scharizer** zum außerordentlichen Professor der Mineralogie an der Universität in Czernowitz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. März d. J. den Director des Staats-Gymnasiums im III. Wiener Gemeindebezirke Dr. Leopold **Konvalina** zum Landesschulinspector a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. Februar d. J. den Professor am Staats-Gymnasium in Leitomischl Franz **Wenig** zum Director des Staats-Gymnasiums mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Mitgliede

der k. k. Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Czernowitz und zum Fachexaminator für Philosophie und Pädagogik auf die Dauer des Studienjahres 1890/91 der außerordentliche Universitätsprofessor Dr. Rudolf **Hochegger** in Czernowitz,

zum Conservator

der k. k. Centralcommission für Kunst- und historische Denkmale, und zwar für Böhmen der Schriftsteller Wilhelm **Stelzig** in Schönfeld,

zum Bezirksschulinspector

für den Schulbezirk Scheibbs der Oberlehrer an der Knaben-Volksschule in Neulerchenfeld Cornelius **Weyrich,**

zum Director

der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen der Director der Staats-Realschule in Königgrätz Franz **Hoza,**

der Staats-Realschule in Königgrätz der Professor an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag Vincenz **Jarolímek,**

der k. k. Fachschule für Weberei in Jägerndorf der Leiter dieser Anstalt Alphons **Flögl,** mit dem Range und den Bezügen eines Staatsbeamten der VIII. Rangsclasse,

der k. k. Musterwerkstätte für Korbflechterei und der mit derselben verbundenen Muster-Weidenplantagen der k. k. Wanderlehrer für Korbflechterei in Wien Josef Georg **Karg,** unter Einreihung desselben in die VIII. Rangsclasse der Staatsbeamten,

zum wirklichen Lehrer

am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Olmütz der provisorische Lehrer an dieser Anstalt Josef **Doležal.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat **als Regierungscommissäre für die Inspection der gewerblichen Fortbildungsschulen** auf die Dauer von zwei Jahren, d. i. bis zum 31. December 1892 bestellt:

Den Director der Staats-Gewerbeschule in Innsbruck Johann **Deininger;**

den Director der Staats-Gewerbeschule in Graz Karl **Laužil;** den Fachvorstand August **Gunolt** und die Professoren an dieser Anstalt Franz **Kneschaurek** und Julius Ritter von **Siegl;**

den Director der deutschen Staats-Gewerbeschule in Brünn Regierungsrath Eduard **Wilda** und die Professoren an dieser Anstalt August **Kopetzky** und Josef **Tesař;**

den Director der böhmischen Staats-Gewerbeschule in Brünn Eduard **Černý** sowie die Professoren an dieser Anstalt Adalbert **Dvořák** und Karl **Dolejš;**

den Leiter der Staats-Handwerkerschule in Linz Professor Karl **Genauck;**

den Director der Staats-Gewerbeschule in Triest Karl **Hesky;**

den Director der Staats-Gewerbeschule in Prag Regierungsrath Johann **Tille,** den Fachvorstand Franz **Scheda** und die Professoren an dieser Anstalt Victor **Bráf** und Wenzel **Rehořovský;**

den Director der deutschen Staats-Gewerbeschule in Pilsen Siegmund **Gottlob** und den Fachvorstand an dieser Anstalt Victor **Schwerdtner;**

den Director der böhmischen Staats-Gewerbeschule in Pilsen Vincenz **Šimerka** und den Professor an dieser Anstalt Johann **Kubeš;**

den Director der Staats-Gewerbeschule in Reichenberg Regierungsrath Franz Richter, den Fachvorstand Josef Pechan sowie die Professoren an dieser Anstalt Emil Blaha, Felix Fanderlik, Karl Moshammer, Josef Rothe und Josef Wildt;

den Director der Fachschule in Hořič Wilhelm Dokoupil;

den Director der Fachschule in Haida Daniel Hartel und endlich

den Director der Staats-Gewerbeschule in Czernowitz Josef Laizner.

* * *

Der Inspection des Regierungscommissärs Johann Deininger wurden zugewiesen die gewerblichen Fortbildungsschulen in Bregenz, Brixen, Bruneck, Dornbirn, Feldkirch, Kufstein und Schwaz;

der Inspection des Regierungscommissärs Karl Laužil: die gewerblichen Fortbildungsschulen in Judenburg, Leoben, Voitsberg, und die Mädchen-Fortbildungsschulen in Bruck a. d. M., Graz und Klagenfurt;

der Inspection des Regierungscommissärs August Gunolt: die gewerblichen Fortbildungsschulen in Cilli, Deutschlandsberg, Eisenkappel, Hartberg, Marburg, Pettau, Radkersburg, Spittal a. d. D., Windisch-Feistritz und Wolfsberg;

der Inspection des Regierungscommissärs Julius Ritter von Siegl: die gewerbliche Fortbildungsschule in Gottschee, und der gemeinsam vorzunehmenden Inspection der Regierungscommissäre Julius Ritter von Siegl und Franz Kneschaurek: die gewerblichen Fortbildungsschulen in Adelsberg, Bischoflack, Gurkfeld, Krainburg, Laibach, Möttling, Neumarktl, Radmannsdorf, Rudolfswerth und Stein;

die Inspection des Regierungscommissärs Eduard Wilda: die gewerblichen Fortbildungsschulen in Brünn, Fulnek, Iglau, Leipnik, Neutitschein, Weißkirchen, und die deutschen gewerblichen Fortbildungsschulen in Mährisch-Ostrau und Olmütz;

der Inspection des Regierungscommissärs August Kopetzký: die gewerblichen Fortbildungsschulen in Bystritz, Gaya, Göding, Holleschau, Kojetein, Kosteletz, Kremsier, Křižanau, Littau, Lundenburg, Neustadl, Prerau, Prossnitz (zwei Schulen), Saar und Wisowitz;

der Inspection des Regierungscommissärs Josef Tesař: die gewerblichen Fortbildungsschulen in Bärn, Bautsch, Hof, Hohenstadt, Liebau, Mährisch-Neustadt, Mährisch-Rothwasser, Mährisch-Schönberg, Mährisch-Trübau, Müglitz, Sternberg und Zwittau;

der Inspection des Regierungscommissärs Eduard Černý: die gewerblichen Fortbildungsschulen in Freiberg, Neu-Raußnitz, Přivoz und die böhmische gewerbliche Fortbildungsschule in Mährisch-Ostrau;

der Inspection des Regierungscommissärs Adalbert Dvořák: die gewerblichen Fortbildungsschulen in Eibenschitz, Strassnitz, Ungarisch-Hradisch, Ungarisch-Ostra und Zlin;

der Inspection des Regierungscommissärs Karl Dolejš: die gewerblichen Fortbildungsschulen in Boskowitz, Teltsch, Trebitsch, Triesch und die böhmische gewerbliche Fortbildungsschule in Olmütz;

der Inspection des Regierungscommissärs Karl Genauck: die gewerblichen Fortbildungsschulen in Gmunden, Ried, Schärding und Wels;

der Inspection des Regierungscommissärs Karl Hesky: die gewerblichen Fortbildungsschulen in Görz, Castua, Parenzo, Pirano und Rovigno;

der Inspection des Regierungscommissärs Johann Tille: die gewerblichen Fortbildungsschulen in Beraun, Böhmisch-Brod, Karolinenthal, Königstadtl, Lieben, Přibram, Smichov, die vereinigten gewerblichen Fortbildungsschulen in Prag und Holešovic und die gewerbliche Fortbildungsschule des deutschen Handwerkervereines in Prag;

der Inspection des Regierungscommissärs Franz **Scheda**: die gewerblichen Fortbildungsschulen in Časlau, Chotzen, Golč-Jenikau, Hlinsko, Hohenmauth, Kauřim, Königl. Weinberge, Melnik, Ober-Jeleni, Pardubitz, Prelonč, Rakonitz, Skuč und Žižkov;

der Inspection des Regierungscommissärs Victor **Bráf**: die gewerblichen Fortbildungsschulen in Beneschau, Bistritz, Böhmisch-Trübau, Brandeis a. d. E., Dobřiš, Jistebnitz, Jungwožitz, Landskron, Malšic, Neu-Benatek, Nusle-Pankrac, Patzau, Polička, Proseč, Ričan, Schwarzkosteletz, Soběslau, Tabor, Vlašim, Vršovic und Wildenschwerdt;

der Inspection des Regierungscommissärs Wenzel **Rehořovsky**: die gewerblichen Fortbildungsschulen in Chotebořr, Deutschbrod, Eule, Humpoletz, Jungferteinitz, Laun, Nimburg, Pilgram, Počatek, Poděbrad, Podol-Branik, Polna, Přibyslau, Sadska, Schlan, Světla und Unhošt;

der Inspection des Regierungscommissärs Siegmund **Gottlob**: die gewerblichen Fortbildungsschulen in Asch, Brüx, Karlsbad, Komotau, Postelberg, Pressnitz, Saaz und Weipert;

der Inspection des Regierungscommissärs Victor **Schwerdtner**: die gewerblichen Fortbildungsschulen in Bischofteinitz, Duppau, Kaaden, Kolleschowitz, Kriegern, Podersam, Schmiedeberg, Winterberg und die deutschen gewerblichen Fortbildungsschulen in Budweis und Krumau;

der Inspection des Regierungscommissärs Vincenz **Šimerka**: die gewerblichen Fortbildungsschulen in Hořowitz, Klattau, Neugedein, Pilsen, Rokycan, Stankau, Stiahlau, Taus und Groß-Zdikau;

der Inspection des Regierungscommissärs Johann **Kubeš**: die gewerblichen Fortbildungsschulen in Barau, Čista, Kralowitz, Moldauthein, Mühlhausen, Nepomuk, Neuhaus, Pisek, Veselý a. L., Wodňan und die böhmischen gewerblichen Fortbildungsschulen in Budweis und Krumau;

der Inspection des Regierungscommissärs Franz **Richter**: die gewerblichen Fortbildungsschulen in Friedland, Josefsthal, Kratzau, Kukan, Morchenstern, Ober-Tannwald, Unter-Tannwald, Tiefenbach und Wiesenthal und die deutsche gewerbliche Fortbildungsschule in Reichenberg (verbunden mit der dortigen Bürgerschule);

der Inspection des Regierungscommissärs Josef **Pechan**: die gewerblichen Fortbildungsschulen in Aussig, Bilin, Dux, Klostergrab, Ossegg und Teplitz;

der Inspection des Regierungscommissärs Emil **Blaha**: die gewerblichen Fortbildungsschulen in Budyn, Eisenbrod, Jičin, Lomnic, Münchengrätz, Neu-Lyssa, Raudnitz, Semil, Turnau, Weißwasser und die böhmische gewerbliche Fortbildungsschule in Reichenberg;

der Inspection des Regierungscommissärs Felix **Fanderlik**: die gewerblichen Fortbildungsschulen in Chlumetz a. C., Dobruška, Hořitz, Königgrätz, Königinhof, Kuklena, Neubydžow, Neu-Paka, Opočno, Politz und Reichenau a. K.;

der Inspection des Regierungscommissärs Karl **Moshammer**: die gewerblichen Fortbildungsschulen in Böhmisch-Zwickau, Gabel, Georgswalde, Liebenau, Lobendau, Maffersdorf, Nixdorf, Schönau und Warnsdorf;

der Inspection des Regierungscommissärs Josef **Rothe**: die gewerblichen Fortbildungsschulen in Bensen, Böhmisch-Kamnitz, Bodenbach, Tetschen und die Schifferschulen in Aussig, Tetschen und Tichlowitz;

der Inspection des Regierungscommissärs Josef **Wildt**: die gewerblichen Fortbildungsschulen in Arnau, Böhmisch-Leipa, Braunau, Freiheit, Jungbuch, Leitmeritz, Lobositz, Pilnikau und Trautenau;

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche durch ihre vorgesetzte Behörde bis 30. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien (I., Herrengasse Nr. 11) einzubringen.

Verspätet einlangende Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

An der **deutschen Abtheilung des Staats-Obergymnasiums in Trient** kommen drei Lehrstellen für classische Philologie und eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte zur Besetzung, wobei bezüglich letzterer bemerkt wird, dass jenen Bewerbern, welche auch die Verwendbarkeit für den Unterricht im italienischen Sprachfache nachweisen, unter sonst gleichen Umständen ein Vorzug eingeräumt wird.

Bewerber um diese obbezeichneten Stellen, mit welchen die gesetzlich normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende April d. J. bei dem k. k. provisorischen Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck einzubringen.

Auf verspätet einlangende Gesuche wird keine Rücksicht genommen.

Am **Staats-Gymnasium mit italienischer Unterrichtssprache in Rovereto** kommt mit Beginn des Schuljahres 1891/92 eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte zu besetzen, mit welcher die gesetzlich normierten Bezüge verbunden sind.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende April d. J. bei dem k. k. provisorischen Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck zu überreichen, wobei bemerkt wird, dass demjenigen Bewerber, welcher auch die Qualification für das Italienische besitzt, unter sonst gleichen Umständen der Vorzug eingeräumt werden würde.

Auf verspätet einlangende Gesuche wird keine Rücksicht genommen.

Am **Staats-Gymnasium in Böhmisch-Leipa** kommt mit Beginn des Schuljahres 1891/92 eine Lehrstelle für classische Philologie mit subsidiarischer Verwendbarkeit für philosophische Propädeutik mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Bewerber haben die gehörig instruierten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Wege bis 30. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzureichen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Trebitsch** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1891/92 eine Lehrstelle für classische Philologie mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Unter übrigens gleichen Umständen werden diejenigen Bewerber bevorzugt, welche zugleich die Befähigung für philosophische Propädeutik nachweisen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftmäßig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. April d. J. an den k. k. Landesschulrath für Mähren in Brünn zu richten.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Wallachisch-Meseritsch** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1891/92 eine Lehrstelle für classische Philologie mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Unter übrigens gleichen Umständen werden diejenigen Bewerber bevorzugt, welche zugleich die Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichtes nachweisen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftmäßig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. April d. J. an den k. k. Landesschulrath für Mähren in Brünn zu richten.

An der **Staats-Oberrealschule im VII. Bezirke Wiens** kommt mit Beginn des Schuljahres 1891/92 eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte zur Besetzung.

Bewerber um diese mit den systemmäßigen Bezügen verbundene Lehrstelle haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 24. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien (I., Herrengasse 11) einzubringen.

Verspätet einlangende Gesuche finden keine Berücksichtigung.

An der **Staats-Oberrealschule in Linz** kommt eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gesetzlich bestimmten Bezüge verbunden sind, wollen ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 24. April d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Oberösterreich in Linz einbringen.

An der **Staats-Realschule in Steyr** kommt in Folge der Eröffnung der V. Classe mit dem Beginne des Schuljahses 1891/92 eine Lehrstelle für Französisch und Englisch als Hauptfächer und Deutsch als Nebenfach zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher der Genuss der gesetzlich bestimmten Bezüge verbunden ist, wollen ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 24. April d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Oberösterreich in Linz einbringen.

An der **mit der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Graz verbundenen Übungsschule** kommt mit Beginn des Schuljahres 1891/92 eine Lehrer-, eventuell Unterlehrerstelle zur Besetzung.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen die durch das Gesetz vom 19. März 1872 normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftmäßig belegten Gesuche im gesetzlich vorgeschriebenen Wege bis Ende Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Steiermark in Graz einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Linz** gelangt vom Schuljahre 1891/92 an eine Übungsschullehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 800 Gulden, dem Anspruche auf die Quinquennalzulagen von 100 Gulden und der nach der X. Rangsclasse bemessenen Activitätszulage jährlicher 200 Gulden zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Lehrbefähigungszeugnisse, sowie mit den sonst erforderlichen Documenten instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Oberösterreich in Linz einzubringen.

In denselben haben die im öffentlichen Volksschullehramte bediensteten Bewerber ihre etwaigen Ansprüche, betreffend die Einrechnung der an öffentlichen Volksschulen zugebrachten Dienstzeit zum Zwecke der Bemessung der Quinquennalzulagen, anzuführen.

An der **mit der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Marburg an der Drau verbundenen Übungsschule** kommt mit Beginn des Schuljahres 1891/92 eine Lehrer- und eine Unterlehrerstelle zur Besetzung.

Bewerber um diese Posten, mit welchen die durch das Gesetz vom 19. März 1872 normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche unter Nachweis ihrer Lehrbefähigung für den Unterricht in der deutschen und slovenischen Sprache sowie ihrer musikalischen Kenntnisse, bis 15. Mai d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Steiermark in Graz einzubringen.

An der **k. k. böhmischen Lehrerbildungsanstalt in Königgrätz** ist die neusystemisierte Stelle eines Musiklehrers definitiv zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die Bezüge, Pflichten und Rechte eines Übungsschullehrers verbunden sind, haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu richtenden, mit dem Nachweise der Lehrbefähigung für die Musikfächer versehenen Gesuche im Wege der vorgesetzten Behörde bis 15. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auch die Lehrbefähigung für Volksschulen nachweisen, haben unter sonst gleichen Umständen den Vorzug.

An der **k. k. böhmischen Lehrerbildungsanstalt in Soběslau** kommt mit Beginn des Schuljahres 1891/92 eine definitive Übungsschul-Unterlehrerstelle und an der **k. k. böhmischen Lehrerbildungsanstalt in Kuttenberg** eine provisorische Übungsschul-Unterlehrerstelle mit den entsprechenden normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die vorschriftmäßig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind (um eine jede dieser zwei Stellen abgesondert), auf dem vorgeschriebenen Wege bis 30. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Von den Bewerbern um die definitive Übungsschul-Unterlehrerstelle in Soběslau werden unter übrigens gleichen Umständen diejenigen bevorzugt, welche nachweisen, dass sie auch in der Musik und im Gesange Unterricht zu ertheilen imstande sind.

An der mit Beginn des Schuljahres 1891/92 **zu eröffnenden k. k. Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Kremsier** gelangen

die Directorsstelle und
eine Hauptlehrerstelle für böhmische Sprache mit subsidiarischer Verwendung für Geographie und Geschichte zur Besetzung.

Bewerber um Verleihung dieser Stellen, mit welchen die gesetzlich normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftmäßig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche bis 15. April d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Bewerber um die Hauptlehrerstelle, welche früher an öffentlichen Volksschulen in Verwendung waren, haben im Gesuche auch ihre etwaigen Ansprüche auf Einrechnung ihrer bisherigen Dienstzeit zum Zwecke der Bemessung der Quinquennalzulagen anzuführen, da diese Ansprüche, wenn sie erst nachträglich erhoben werden sollten, nicht mehr berücksichtigt werden.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Freiberg** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1891/92 eine neu systemisierte, mit den Rechten und Pflichten eines Übungsschullehrers verbundene Musiklehrerstelle zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 800 Gulden, die Activitätszulage von 160 Gulden und der Anspruch auf die gesetzlichen Quinquennalzulagen von 100 Gulden verbunden.

Die vorschriftmäßig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind mit dem Nachweise der Lehrbefähigung aus der Musik im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. April d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Bei gleichen fachlichen Kenntnissen werden diejenigen Bewerber vorzugsweise berücksichtigt, welche auch die Lehrbefähigung für Volksschulen nachweisen.

Bewerber, welche früher an öffentlichen Volksschulen in Verwendung waren, haben im Gesuche auch ihre etwaigen Ansprüche auf Einrechnung ihrer bisherigen Dienstzeit zum Zwecke der Bemessung der Quinquennalzulagen anzuführen, da diese Ansprüche, wenn sie erst nachträglich erhoben werden sollten, nicht mehr berücksichtigt werden.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule im X. Wiener Gemeindebezirke (Favoriten)** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1891/92 eine Lehrstelle für mechanisch-technische Fächer mit den normalmäßigen Bezügen (Jahresgehalt 1200 Gulden, Activitätszulage 500 Gulden und bei zufriedenstellender Dienstleistung Gewährung von 5 Quinquennalzulagen à 200 Gulden) zur Besetzung.

Die Lehrverpflichtung erstreckt sich auf alle Abtheilungen der k. k. Staats-Gewerbeschule.

Bewerber haben die an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu richtenden Competenzgesuche mit einem curriculum vitae, den Studien- und Verwendungszeugnissen, und zwar, wenn sie bereits im öffentlichen Dienste stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 15. Mai d. J. bei der Direction der Anstalt (X. Bezirk, Eugengasse Nr. 81) einzureichen.

Für die Verleihung dieser Stelle ist der Nachweis über die mit günstigem Erfolge beendigten Studien der Maschinenbauschule einer technischen Hochschule und einer längeren praktischen Verwendung im Maschinenbaufache ein wesentliches Erfordernis.

An der mit Genehmigung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 28. December 1890, Z. 19822 zu Beginn des Schuljahres 1891/92 **zu eröffnenden Communal-Handelsschule in Gablonz a. d. Neisse** (Nordböhmen) gelangen nachstehende Lehrerstellen zur Besetzung, und zwar:

1. Eine Lehrerstelle für die besonderen Handelsfächer (kaufmännisches Rechnen, Buchhaltung, Comptoirarbeiten, Correspondenz, Handels- und Wechselkunde),
2. eine Lehrerstelle für die naturwissenschaftlichen Fächer, insbesondere Warenkunde und Geographie und
3. eine Lehrerstelle für die deutsche Sprache und für fremde Sprachen (englisch und französisch, eventuell italienisch).

Einem der ernannten Lehrer würde die Direction der Anstalt übertragen werden.

Mit dem Lehrposten ist ein Gehalt von 1000 Gulden und eine Activitätszulage von 250 Gulden, mit dem Directorsposten bei gleichem Gehalte eine Activitätszulage von 300 Gulden und einer Functionsgebür von 400 Gulden jährlich, verbunden; ferner sind für sämmtliche Posten Quinquennien zu 250 Gulden bis zum vollendeten 25. Dienstjahre festgesetzt.

Die Stellungen sind vorläufig provisorisch, die Definitivstellung ist jedoch statutengemäß vorgesehen. Die Bemessung der Dienstdauer sowie die Pensionsbehandlung erfolgt nach den für Staats-Mittelschulen bestehenden Normen.

Die Anstalt hat deutsche Unterrichtssprache, umfasst 2 Jahrgänge und eine Vorbereitungsclasse, nebst einer dreiclassigen kaufmännischen Fortbildungsschule.

Der Director und die übrigen Lehrkräfte müssen ihre Befähigung zum Lehramte in der vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht vorgeschriebenen Art nachweisen; in besonders berücksichtigungswerten Fällen anerkannt tüchtiger Leistungen im Lehrfach oder in der Praxis kann mit Ministerial-Genehmigung die Beibringung dieser Nachweisung nachgesehen werden.

Bewerbungen, versehen mit den Belegen über die Lehrbefähigung, über die persönlichen Verhältnisse, über die bisherige Verwendnng im Lehramte, beziehungsweise in der Praxis, sind bis 30. April d. J. beim Stadtrathe in Gablonz a. d. Neisse zu überreichen.

Der Antritt der Lehrerposten hat am 15. September d. J. zu erfolgen, bezüglich des Directors wird der frühere Antritt besonders vereinbart.



L

Die nachbenannten **Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht** sind im Wege der k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung F. Manz (I., Kohlmarkt) zu beziehen:

Sammlung der für die österreichischen Universitäten giltigen Gesetze und Verordnungen, herausgegeben im Auftrage und mit Benützung der amtlichen Quellen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht, redigiert von Friedrich Freiherrn von Schweickhardt. Wien 1885. I. Band 6 fl., II. Band 3 fl.

Vorschriften über Unterrichts-Stiftungen und Stipendien, nach amtlichen Quellen gesammelt von Dr. Franz Josef Ritter Mahl-Schedl von Alpenburg. Wien 1885. 1 fl. 30 kr.

Nachbenannte **Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht** sind im Wege der k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhandlung Alfred Hölder (I., Rothenthurmstraße 15) zu beziehen:

Centralblatt für das gewerbliche Unterrichtswesen in Österreich, im Auftrage des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht redigiert von Dr. Franz Ritter von Haymerle. I. Band (1882), II. Band (1883), III. Band (1884), IV. Band (1885), V. Band (1886), VI. Band (1887), VII. Band (1888), VIII. Band (1889). Preis per Band 4 fl.

Supplement zum Centralblatt für das gewerbliche Unterrichtswesen in Österreich, im Auftrage des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht redigiert von Dr. Franz Ritter von Haymerle. I. Band (1884), II. Band (1885), III. Band (1885), IV. Band (1886), V. Band (1887), VI. Band (1888). Preis per Band 1 fl. 20 kr.



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1891. Stück VIII.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. März d. J. dem pensionierten Ministerialrathe des Ministeriums für Cultus und Unterricht Eduard Ritter von **Gniewosz-Olexów** den Titel und Charakter eines Sectionschefs a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. März d. J. dem Dechanten und Pfarrverweser in Langendorf, Deutsch-Ordenspriester Alois **Reichel** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. März d. J. dem Diaconus der evangelischen Kirchengemeinde A. B. in Lemberg Theodor **Schneider** das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. März d. J. dem Privatdocenten der politischen Ökonomie an der Universität in Wien und Ministerial-Vicesecretär im k. k. Finanzministerium Dr. Robert **Meyer** den Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. April d. J. dem Ministerial-Secretär im Justizministerium und Privatdocenten an der Universität in Wien Dr. Franz **Klein** den Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. März d. J. a. g. zu gestatten geruht, dass der Ministerialrath im Finanzministerium Dr. Eugen **Böhm** Ritter von Bawerk in der Eigenschaft als Honorarprofessor Vorlesungen über politische Ökonomie an der Universität in Wien abhalte.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. März d. J. den ordentlichen Professor der Augenheilkunde an der Universität in Graz Dr. Isidor **Schnabel** zum ordentlichen Professor der Augenheilkunde und Vorstand der Augenklinik an der deutschen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. April d. J. den Privatdocenten Dr. Gustav **Kabrhel** zum außerordentlichen Professor der Hygiene an der böhmischen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Ministerial-Concipisten Dr. Adalbert Ritter von **Kunzek-Lichton**, Dr. Karl **Kelle** und Oskar Freiherrn von **Villani** zu Ministerial-Vicesecretären im Ministerium für Cultus und Unterricht ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Concipisten der galizischen Statthalterei Dr. Sigismund **Pilat**, den Concipisten der küstenländischen Statthalterei Emil **Fesch** und den Conceptspraktikanten der niederösterreichischen Statthalterei Dr. Franz **Krappel** zu Ministerial-Concipisten im Ministerium für Cultus und Unterricht ernannt.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt

zu Mitgliedern

der Commission für die Abhaltung der II. Staatsprüfung für das Hochbaufach an der deutschen technischen Hochschule in Prag der k. k. außerordentliche Professor des Hochbaues an der gedachten Hochschule Zdenko **Schubert** Ritter von Soldern und der Architekt Stefan **Tragl** in Prag,

zum Mitgliede

der judiciellen Staatsprüfungscommission in Wien der mit dem Titel und Charakter eines Sectionsrathes bekleidete Ministerial-Secretär im Justizministerium Dr. Friedrich Freiherr von **Call** zu Kulmbach und Rosenburg,

der k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Troppau der Religionsprofessor an der Lehrerbildungsanstalt in Troppau Johann **Kalab**,

der k. k. wissenschaftlichen Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag und zum Fachexaminator für classische Philologie der k. k. außerordentliche Universitätsprofessor Dr. Josef **Král**,

der k. k. wissenschaftlichen Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Innsbruck und zum alleinigen Examinator für Physik der ordentliche Professor an der k. k. Universität in Innsbruck Dr. Anton **Wassmuth**,

zum provisorischen Amanuensis

an der Universitäts-Bibliothek in Innsbruck der Volontär an dieser Bibliothek Dr. Ludwig **Sprung**,

zum Werkmeister

an der k. k. Fachschule für Holzbearbeitung in Bozen der vertragsmäßig bestellte Vorarbeiter der genannten Anstalt Gustav **Hanel** unter Aufhebung des bisherigen Vertragsverhältnisses und unter gleichzeitiger Einreihung desselben in die XI. Rangsclasse, in der Eigenschaft eines definitiven Staatsbeamten,

zu Fachlehrern

an der k. k. Fachschule für Holzbearbeitung in Zakopane der vertragsmäßig bestellte Werkmeister der genannten Lehranstalt Anton **Seletzky** unter Aufhebung des bisherigen Vertragsverhältnisses und unter gleichzeitiger Einreihung desselben in die X. Rangsclasse, und der vertragsmäßig bestellte Lehrer dieser Anstalt Vincenz **Regiec** gleichfalls unter Aufhebung des bisherigen Vertragsverhältnisses und unter gleichzeitiger Einreihung desselben in die XI. Rangsclasse, beide in der Eigenschaft definitiver Staatsbeamten.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Beschlüsse des Professoren-Collegiums der philosophischen Facultät der Universität in Wien

auf Zulassung

des Professors am Staats-Gymnasium im VIII. Bezirke Wiens Dr. Wilhelm **Jerusalem** als Privatdocent für Philosophie und

des Dr. Rudolf **Wegscheider** als Privatdocent für Chemie

an der genannten Facultät bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

mit der Inspection der böhmischen Volksschulen in den Schulbezirken Gablonz und Reichenberg (Land) den Bezirksschulinspector für die Schulbezirke Turnau und Münchengrätz Franz **Streit** betraut,

den Professor an der Staats-Gewerbeschule in Graz Karl **Peckary** und

den Professor an der Staats-Gewerbeschule in Innsbruck Josef **Menger** in die VIII. Rangsclasse, dann

den Fachlehrer der k. k. Fachschule für Holzbearbeitung in Zakopano Josef **Galleth** und

den Lehrer der k. k. Fachschule für Thonindustrie in Tetschen Franz **Gobitsch** in die IX. Rangsclasse befördert.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. Theresianischen Akademie in Wien** kommt mit Beginn des nächsten Studienjahres, eventuell eine (oder mehrere) Präfectenstelle zur Besetzung.

Die akademischen Präfecte (Erzieher) stehen in der IX. Rangsclasse und beziehen nebst der Naturalverpflegung (Kost, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bedienung und ärztliche Pflege) während der ersten fünf Dienstjahre einen Gehalt von 700 Gulden, welcher bei der definitiven Bestätigung um 300 Gulden und hierauf durch zwei Quinquennalzulagen von je 150 Gulden und zwei weitere Quinquennalzulagen von je 200 Gulden erhöht wird.

Bewerber um diese Stellen haben im allgemeinen nebst der Befähigung für das Amt eines Erziehers jene Eigenschaften nachzuweisen, welche zur Erlangung von Lehrstellen an den österreichischen Gymnasien gefordert werden. Auch können nur unverehelichte Bewerber berücksichtigt werden.

Die mit dem curriculum vitae des Bewerbers und mit den Alters- und Studien-Nachweisen, dem Gesundheits-Zeugnisse, sowie den Zeugnissen über die praktische Verwendung desselben insbesondere im Erziehungsfache belegten, vorschriftmäßig gestempelten Gesuche sind bis Ende Mai d. J. bei der Akademie-Direction persönlich zu überreichen.

Am **Staats-Gymnasium im III. Bezirke Wiens** kommt die Stelle des Directors mit den systemmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die Bewerber haben ihre vorschriftmäßig belegten Gesuche im Wege der vorgesetzten Behörde bis 10. Mai d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien (I., Herrengasse 11) einzubringen.

Verspätet einlangende Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

Am **Staats-Gymnasium im III. Bezirke Wiens** kommt mit Beginn des Schuljahres 1891/92 eine Lehrstelle für classische Philologie mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung. Lehrbefähigung für philosophische Propädeutik gewährt unter sonst gleichen Umständen einen Vorzug.

Bewerber um diese Stelle haben ihre ordentlich instruierten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Wege bis 10. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien (I., Herrengasse 11) einzubringen.

Verspätet einlangende Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

Am **Staats-Untergymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Smichov** kommt mit Beginn des Schuljahres 1891/92 eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer mit den systemmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Bewerber haben die gehörig belegten Gesuche bis 5. Mai d. J. auf dem vorgeschriebenen Wege beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzureichen.

Am **k. k. böhmischen Staats-Realgymnasium in Smichov** kommt mit Beginn des Schuljahres 1891/92 eine wirkliche Lehrstelle für Böhmisch als Hauptfach und für classische Philologie als Nebenfach mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 10. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Olmütz** gelangt die erledigte Lehrstelle für Mathematik und Physik mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftmäßig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 2. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Ungarisch-Hradisch** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1891/92 eine Lehrstelle für classische Philologie mit subsidiarischer Verwendbarkeit für die böhmische Sprache in den Oberclassen mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftmäßig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. April d. J. an den k. k. Landesschulrath für Mähren in Brünn zu richten.

An den **böhmischen Mittelschulen Böhmens** kommen mit Beginn des Schuljahres 1891/92 noch folgende Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1) am Staats-Gymnasium in Leitomischl

eine Lehrstelle für Deutsch als Hauptfach, für classische Philologie als Nebenfach;

2) an der böhmischen Staats-Realschule in Prag

eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie;

3) an der böhmischen Staats-Realschule in Pilsen

eine Lehrstelle für Böhmisch, Französisch und Deutsch und

eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte, und

eine provisorische Lehrstelle für Böhmisch und Deutsch als Hauptfächer und Französisch als Nebenfach.

Mit jeder dieser Stellen sind die durch das Gesetz vom 9. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 46 und 15. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 25, normierten Bezüge verbunden; bei der provisorischen Lehrstelle jedoch ohne Anspruch auf die definitive Bestätigung im Lehramte und auf die Quinquennalzulagen.

Bewerber haben die gehörig instruierten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bis 5. Mai d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **böhmischen Staats-Mittelschule in Kuttenberg** kommt mit Beginn des Schuljahres 1891/92 eine wirkliche Lehrstelle für die katholische Religionslehre mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 10. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit italienischer Unterrichtssprache in Capodistria** kommt mit Beginn des Schuljahres 1891/92 eine Lehrstelle für classische Philologie mit den gesetzlich normierten Bezügen zur Besetzung. Die Befähigung für philosophische Propädeutik gewährt unter sonst gleichen Umständen einen Vorzug.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. Mai d. J. bei dem k. k. Landesschulrahe für Istrien in Triest einzubringen.

Später einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Am **Staats-Obergymnasium in Ragusa** kommt mit Beginn des Schuljahres 1891/92 eine Lehrstelle für Italienisch als Hauptfach und für classische Philologie als Nebenfach zur Besetzung.

Die Unterrichtssprache ist die serbo-kroatische.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Dalmatien in Zara einzureichen.

An der **Staats-Unterrealschule in Graz** wird eine definitive Lehrstelle für den Turnunterricht mit den Rechten und Pflichten, insbesondere unter analoger Anwendung des Gesetzes vom 19. März 1872, R.-G.-Bl. Nr. 28, mit den Bezügen eines Übungsschullehrers an staatlichen Lehrerbildungsanstalten systemisiert.

Der jeweilige Inhaber dieser Stelle hat die Verpflichtung zu übernehmen, den Turnunterricht auch an den beiden Staats-Gymnasien in Graz innerhalb seiner Lehrverpflichtung unentgeltlich zu versehen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende April d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Steiermark in Graz einzubringen, und aufzuklären, ob sie ihrer Militärdienstpflicht bereits genüge geleistet haben; im bejahenden Falle sind auch die bezüglichen Documente beizuschließen.

Auf später einlangende Gesuche kann keine Rücksicht genommen werden.

An den **deutschen Mittelschulen Böhmens** kommen mit Beginn des Schuljahres 1891/92 folgende provisorische Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1) an der deutschen Staats-Realschule in Prag-Kleinseite

eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie und

eine Lehrstelle für Chemie und Naturgeschichte;

2) an der deutschen Staats-Realschule in Pilsen

eine Lehrstelle für Mathematik und Physik.

Mit jeder dieser Stellen ist der Jahresgehalt von 1000 Gulden und die entsprechende Activitätszulage, jedoch während des Provisoriums ohne Anspruch auf Bestätigung im Lehramte und ohne Anspruch auf Zuerkennung von Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Wege bis 10. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzureichen.

An der **Landes-Unterrealschule in Auspitz mit deutscher Unterrichtssprache** gelangt eine Lehrstelle für Geschichte und Geographie zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. April d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **k. k. Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Laibach** gelangt die Musiklehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 800 Gulden und der Activitätszulage jährlicher 200 Gulden mit dem Beginne des nächsten Schuljahres zur Besetzung.

Die ordnungsmäßig instruierten, insbesondere mit den Nachweisen über die erlangte Lehrbefähigung für Ertheilung des Unterrichtes im Gesange, Violin-, Clavier- und Orgelspiel im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 21. August 1871, über die bisherige Verwendung und über die vollkommene Kenntnis der deutschen und der slovenischen Sprache belegten Gesuche sind im Wege der vorgesetzten Directionen oder Behörden bis 5. Mai d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Krain in Laibach einzubringen.

An der **k. k. Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Innsbruck** sind mit Beginn des Schuljahres 1891/92

eine Hauptlehrerstelle für Mathematik mit geometrischem Zeichnen und Freihandzeichnen oder Naturlehre definitiv, und

eine Hauptlehrerstelle für deutsche Sprache und Geographie und Geschichte provisorisch, zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen die gesetzlich normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftmäßig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 15. Mai d. J. bei dem k. k. provisorischen Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck einzureichen, wobei bemerkt wird, dass allfällige Ansprüche auf die Einrechnung der an öffentlichen Volksschulen zugebrachten Dienstzeit zum Zwecke der Bemessung von Quinquennalzulagen in den betreffenden Gesuchen anzumelden sind.

Auf verspätet einlangende Gesuche kann keine Rücksicht genommen werden.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Borgo-Erizzo (mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache)** gelangt die erledigte Unterlehrerstelle zur Versehung der Stelle eines Präfecten-Ökonomen im Convicte bei der genannten Anstalt zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist der gesetzliche Unterlehrergehalt jährlicher 600 Gulden sowie der Genuss der freien Verpflegung und Wohnung, beide letztere statt der Activitätszulage, verbunden.

Dem Präfect-Ökonomen obliegt nicht nur, alle das Convict betreffenden ökonomischen Geschäfte unter der Aufsicht und Leitung des Directors der Lehrerbildungsanstalt zu besorgen, sondern auch hauptsächlich bei der Überwachung und Erziehung der Convictszöglinge mitzuwirken und überdies in der Übungsschule nach Zulässigkeit seiner sonstigen Geschäfte sich verwenden zu lassen.

Die bezüglichen, ordnungsmäßig documentierten Gesuche sind im Wege der vorgesetzten Schulbehörde bis 30. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Dalmatien in Zara einzubringen.

An der **k. k. böhmischen Lehrerbildungsanstalt in Jičín** kommt mit Beginn des Schuljahres 1891/92 eine Hauptlehrerstelle für die böhmische und deutsche Sprache zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher der Jahresgehalt von 1000 Gulden, die Activitätszulage von 200 Gulden und der Anspruch auf Quinquennalzulagen von je 200 Gulden verbunden ist, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 15. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **k. k. nautischen Schule in Cattaro mit italienischer Unterrichtssprache** ist eine Lehrstelle für Geographie, Geschichte und italienische Sprache mit den gesetzlich normierten Bezügen erledigt.

Bewerber haben ihre gehörig instruierten Gesuche durch die vorgesetzten Behörden bis 15. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Dalmatien in Zara einzubringen.



Die nachbenannten **Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht** sind im Wege der k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung F. Manz (I., Kohlmarkt) zu beziehen:

Sammlung der für die österreichischen Universitäten giltigen Gesetze und Verordnungen, herausgegeben im Auftrage und mit Benützung der amtlichen Quellen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht, redigiert von Friedrich Freiherrn von Schweickhardt. Wien 1885. I. Band 6 fl., II. Band 3 fl.

Vorschriften über Unterrichts-Stiftungen und Stipendien, nach amtlichen Quellen gesammelt von Dr. Franz Josef Ritter Mahl-Schedl von Alpenburg. Wien 1885. 1 fl. 30 kr.

Nachbenannte **Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht** sind im Wege der k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhandlung Alfred Hölder (I., Rothenthurmstraße 15) zu beziehen:

Centralblatt für das gewerbliche Unterrichtswesen in Österreich, im Auftrage des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht redigiert von Dr. Franz Ritter von Haymerle. I. Band (1882), II. Band (1883), III. Band (1884), IV. Band (1885), V. Band (1886), VI. Band (1887), VII. Band (1888), VIII. Band (1889). Preis per Band 4 fl.

Supplement zum Centralblatt für das gewerbliche Unterrichtswesen in Österreich, im Auftrage des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht redigiert von Dr. Franz Ritter von Haymerle. I. Band (1884), II. Band (1885), III. Band (1885), IV. Band (1886), V. Band (1887), VI. Band (1888). Preis per Band 1 fl. 20 kr.



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des Professoren-Collegiums der philosophischen Facultät der Universität in Krakau

auf Zulassung

des Dr. Stanislaus **Krzyżanowski** als Privatdocent für historische Hilfswissenschaften

an der genannten Facultät, dann

den Beschluss des Professoren-Collegiums der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der Krakau'er Universität, betreffend

die Ausdehnung der venia legendi

des Privatdocenten für Handels- und Wechselrecht an dieser Facultät Dr. Franz Xaver Ritter von **Fierich** auf das Gebiet des österreichischen Civilprocesses bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

mit der Inspection der böhmischen Schulen des Schulbezirkes Trebitsch den Bezirksschulinspector für die böhmischen und utraquistischen Schulen des Landschulbezirkes Znaim, Bürgerschuldirector Franz **Charvát** in Eibenschitz, unter Belassung in seiner gegenwärtigen Function, betraut,

den Professor an der Staats-Gewerbeschule in Reichenberg Franz **Daut** in die VIII. Rangsclasse befördert, und

zum provisorischen Werkmeister an der k. k. maschinengewerblichen Fachschule in Komotau den Modelltischler Eduard **Hammerl** in Wien vertragsmäßig bestellt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. technischen Hochschule in Brünn** ist die Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für Brückenbau, sowie Encyclopädie des Straßen-, Eisenbahn- und Brückenbaues mit einer Jahresremuneration von 600 Gulden zu besetzen.

Die Ernennung erfolgt auf zwei Jahre und kann auf weitere zwei Jahre verlängert werden. In besonders berücksichtigungswerten Fällen jedoch kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere zwei Jahre stattfinden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das Professoren-Collegium zu richtenden, mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehenen Gesuche mit den Belegen über zurückgelegte Studien, sowie ihre bisherige Verwendung bis 8. Mai d. J. bei dem Rectorate der k. k. technischen Hochschule in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Salzburg** kommen mit Beginn des Schuljahres 1891/92 zwei Lehrstellen mit den gesetzlich festgestellten Bezügen zu besetzen, und zwar:

eine Lehrstelle für classische Philologie und
eine Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer.

Bewerber um diese Stellen wollen ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Mai d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe in Salzburg einbringen.

Geprüfte Lehramtscandidaten, welche die vorgeschriebene einjährige Probepraxis ordnungsmäßig abgelegt haben und auf eine Supplentenstelle **an den Staats-Mittelschulen (Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen) oder an den k. k. Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten Böhmens** aspirieren, werden aufgefordert, ihre documentierten Gesuche um Aufnahme in das betreffende Verzeichnis für das Schuljahr 1891/92 im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 22. Juni 1886, Z. 12192 (Minist.-Verordnungsbl. 1886, Seite 141) bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag in der Zeit vom 1. bis 20. Juli d. J. einzubringen.

Dem Gesuche, in welchem die Kategorie und die Unterrichtssprache der Anstalten, für welche der Candidat vorgemerkt zu werden wünscht, genau angegeben sein muss, ist beizuschließen:

Der Tauf- oder Geburtsschein, das Maturitäts- und Lehrbefähigungszeugnis, das Zeugnis über das abgelegte Probejahr und eventuell auch Zeugnisse über die bisherige Verwendung im Lehramte.

Candidaten, welche im Stadium der Ablegung der Lehramtsprüfung oder nach der erfolgreichen Ablegung der Lehramtsprüfung infolge einer Mobilisierung zum activen Heeresdienste im stehenden Heere, in der Kriegsmarine, Landwehr oder im Landsturme einberufen wurden und eingerückt sind, haben über diese Dienstleistung die entsprechenden Belege beizubringen, damit ihnen die im Stande der Mobilisierten zugebrachte Zeit bei Feststellung der Reihenfolge im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 18. April 1887, Z. 4727 eingerechnet werden könne.

Falls seit Abschluss des Probejahres mehr als ein Jahr verflossen und der Candidat an keiner öffentlichen Anstalt angestellt ist, hat er über sein Verhalten während dieser Zeit ausreichende Nachweise beizubringen.

Die gegenwärtig an Staats-Mittelschulen, an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten Böhmens in Verwendung stehenden Supplenten (Hilfslehrer), sowie auch die geprüften Assistenten an diesen Anstalten, insoferne sie das Probejahr bereits abgelegt haben, werden von Amtswegen in das Verzeichnis aufgenommen.

Den Supplenten (Hilfslehrern) und eventuell auch Assistenten an Staats-Mittelschulen anderer Kronländer und Communal-Mittelschulen, insoferne sie den obigen Bedingungen entsprochen haben und auf eine Anstellung an Staats-Lehranstalten aspirieren, bleibt es unbenommen, sich in der oben angedeuteten Weise im Wege der vorgesetzten Behörde beim k. k. Landesschulrathe rechtzeitig zu melden.

Am **Staats-Obergymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1891/92 eine provisorische Lehrstelle für classische Philologie als Hauptfach, für Deutsch als Nebenfach zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist der systemmäßige Gehalt eines wirklichen Lehrers, jedoch ohne Anspruch auf definitive Bestätigung im Lehramte und ohne Anspruch auf Zuerkennung von Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 16. Mai d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Pola** ist mit Beginn des Schuljahres 1891/92 eine provisorische Lehrstelle für classische Philologie zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ein Gehalt von 1000 Gulden und die Activitätszulage von 250 Gulden, jedoch kein Anspruch auf Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Mai d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Istrien in Triest einzubringen.

Später einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Jahrgang 1891. Stück IX.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. April d. J. dem Bezirksvicar und Pfarrer in Türmitz Anton **Kliemt** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. April d. J. der General-Oberin des Ordens der barmherzigen Schwestern und Hausoberin des Mutterhauses in Wien Leopoldine **Wagner** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. April d. J. dem Director des II. (deutschen) Staats-Gymnasiums in Lemberg Eduard **Hamersky** aus Anlass der von demselben erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand den Titel eines Schulrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. April d. J. den Domherrn des Kathedralcapitels in Sebenico Josef **Bioni** zum Domdechanten bei diesem Capitel a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. April d. J. den fürstbischöflichen Consistorialrath Karl **Elsler** zum Domherrn des Gurker fürstbischöflichen Domcapitels a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. April d. J. den außerordentlichen Professor der Statistik an der Universität in Czernowitz Dr. Ernst **Mischler** zum außerordentlichen Professor desselben Lehrfaches an der deutschen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Mitgliede

der II. Staatsprüfungscommission für das Maschinenbaufach an der technischen Hochschule in Brünn der ordentliche Professor der theoretischen Maschinenlehre und Maschinenkunde an der genannten Hochschule Alfred **Musil**,

der k. k. Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Czernowitz und zum Examinator für Mineralogie der außerordentliche Professor der k. k. Universität in Czernowitz Dr. Rudolf **Scharitzer**,

der k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache in Laibach der Professor an der Staats-Oberrealschule in Laibach und Bezirksschulinspector Franz **Levec**,

der Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale der außerordentliche Professor an der technischen Hochschule in Wien Victor **Luntz**.

zum Bezirksschulinspector

für den Schulbezirk Waidhofen an der Thaya der Bürgerschullehrer Franz **Scheirl** in Wien,

für den Schulbezirk Umgebung Marburg der Director der Lehrerbildungsanstalt in Marburg Heinrich **Schreiner**,

für die Schulbezirke St. Leonhard und Windisch-Feistritz der Religionsprofessor an der Lehrerbildungsanstalt in Marburg Franz **Janežič**,

für den Schulbezirk St. Marein der Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Marburg Ernst **Leske**,

für den Schulbezirk Böhmisch-Brod der Bürgerschullehrer in Goltsch-Jenikau Vincenz **Eis**,

für die Schulbezirke Żołkiew und Rawa der Oberlehrer Anton **Lewak** in Lemberg,

zum Director

der Lehrerbildungsanstalt in Bozen der Professor an der Staats-Unterrealschule in Bozen Hermann **Roeck**,

zum Rechnungs-Assistenten

bei der statistischen Centralcommission der Diurnist der genannten Behörde Josef **Roth**,

zum wirklichen Religionslehrer

an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Innsbruck der supplierende Religionslehrer an dieser Anstalt Leonhard **Wiedemayr**.

Die nachbenannten **Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht** sind im Wege der k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien (I., Schwarzenbergstraße 7) zu beziehen:

Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Jahrgang 1869, 1871—1873, 1875—1883, 1885, 1886, 1887 à 1 fl., 1888 à 1 fl. 30 kr. Pränumerationspreis für laufende Jahrgänge mit Postversendung, 2 fl. 50 kr.

Handbuch der Reichsgesetze und Ministerial-Verordnungen über das Volksschulwesen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. Sechste, neu redigierte Auflage. Gr.-8°, Leinw.-Bd., 1 fl. 30 kr.

Das Reichs-Volksschulgesetz sammt der Durchführungs-Verordnung und der Schul- und Unterrichts-Ordnung. Gefalzt 15 kr.

Ordinanza del ministro del culto e dell' istruzione d. d. 8 giugno 1883, No. 10618, per l' esecuzione della legge 2 maggio 1883 (B. L. I. Nr. 53), 1½ Bogen. Preis, 5 kr.

Handbuch der Landesgesetze und wichtigsten normativen Verordnungen für das Volksschulwesen im Herzogthume Ober- und Nieder-Schlesien. 1888. Steif gebunden 60 kr.

Vorschriften über die Heranbildung und Prüfung der Lehrer für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Österreich. I. Organisations-Statut der Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen. — II. Statut der Bürgerschul-Lehrercurse. — III. Vorschrift über die Lehrbefähigungs-Prüfungen für allgemeine Volks- und Bürgerschulen. 5⅜ Bogen Lex.-8°, broschiert 25 kr.

Organisační statut ústavů ku vzdělání učitelů a učitelek. — Statut kursů pro učitele škol měšťanských. — Předpis o zkouškách způsobilosti pro obyčejné školy obecné a měšťanské. (Prager Ausgabe.) 5 Bogen Lex.-8°, gefalzt 25 kr.

Lehrpläne und Instructionen für den Zeichnungsunterricht in den Volks- und Bürgerschulen. ⅝ Bogen, Lex.-8°. Mit 6 lithographischen Beilagen, gefalzt 25 kr.

Istruzione per l' insegnamento del disegno a mano sciolta. 1⅝ Bog. Lex.-8°. Mit 6 lithographischen Beilagen, gefalzt 25 kr.

Lehrplan und Instruction für das Freihandzeichnen an Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen. Lex.-8°. Mit 6 lithographischen Beilagen, gefalzt 20 kr.

Normalien für die Gymnasien und Realschulen in Österreich. Im Auftrage und mit Benutzung der amtlichen Quellen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht redigiert von Dr. Edmund Edlen von Marenzeller. 1884.

I. Theil. I. Band, LXXXVI und 380 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 1 fl. 80 kr.

— II. Band, Seite 381—831 sammt dem chronologischen Normalien-Register und dem alphabetischen Sach-Register, in Lex.-8°, broschiert, 2 fl. 20 kr.

II. Theil: Realschulen. XXXVI und 1—836 Seiten mit einem chronologischen Normalien- und einem alphabetischen Sach-Register nebst Inhaltsübersicht, in Lex.-8°, broschiert 4 fl.

Abänderungen des Lehrplanes für Gymnasien vom 26. Mai 1884. Gefalzt 10 kr.

Prüfungs-Vorschriften für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen sowie an den gleichgestellten Special-Lehranstalten. $3\frac{1}{2}$ Bogen 8°, gefalzt 25 kr.

Instructionen für den Unterricht an den Gymnasien in Österreich: Einzige, vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht autorisierte Ausgabe. XXVI und 316 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 1 fl. 50 kr.

Instructionen für den Unterricht an den Realschulen in Österreich. 320 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 1 fl.

Weisungen zur Führung des Schulamtes an den Gymnasien in Österreich als Anhang zu den „Instructionen für den Unterricht". Einzige, vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht autorisierte Ausgabe. 94 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 40 kr.

Programma per l'insegnamento della lingua italiana nelle scuole reali austriache. Gefalzt 15 kr.

Programm über den Unterricht im Turnen an den Realschulen in Österreich. 1 Bogen Lex.-8°, gefalzt 10 kr.

Die wichtigsten Normen über die Organisation der gewerblichen Fortbildungsschulen. Nebst einem Verzeichnisse der für dieselben zulässigen Lehrmittel und Lehrtexte. Broschiert 15 kr.

Nařízení ze dne 24. unora 1883, jímž vydány jsou všeobecné zásady příčině zařízení průmyslových škol pokračovacích. — Seznamy pomůcek učebních. — Vynešení ze dne 5. dubna 1883, o provedení nařízení ze dne 24. unora 1883. Broschiert 20 kr.

Jahresbericht des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Jahrgang 1870, 1871, 1873, 1874, 1875, 1876. Preis per Jahrgang 2 fl.

Beschlüsse und Protokolle der internationalen Stimmton-Conferenz in Wien 1885. $3\frac{1}{4}$ Bogen 8°, broschiert 30 kr.



k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. -- Druck von Karl Gorischek in Wien.

Das vom k. k. Landesschulrathe für Steiermark im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 22. Juni 1886, Z. 12192 (Verordnungsblatt Nr. 40, Seite 144) geführte Verzeichnis derjenigen Candidaten, welche eine Verwendung im Lehramte an den **staatlichen Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten in Steiermark** anstreben, wird mit Schluss des laufenden Schuljahres außer Kraft gesetzt und ein neues Verzeichnis dieser Art angelegt werden.

Diejenigen Candidaten, welche die Aufnahme in dieses Verzeichnis anstreben, haben ihre nach Vorschrift der citierten Ministerial-Verordnung verfaßten und belegten Gesuche bis Ende Juni d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Steiermark in Graz einzubringen.

Candidaten, welche aus dem Titel der Militär-Dienstleistung im Stande der Mobilisierten im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 16. April 1887, Z. 4727 auf eine Begünstigung in der Anrechnung der Dienstzeit reflectieren, haben ihren Gesuchen auch die bezüglichen Documente der Militärbehörden anzuschließen.

Die an den Staats-Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten in Steiermark gegenwärtig in Verwendung stehenden Supplenten, werden, insoferne sie den in der eingangs citierten Ministerial-Verordnung angeführten Voraussetzungen entsprochen haben, von amtswegen in das neue Verzeichnis aufgenommen werden; bezüglich dieser genügt die Einsendung der gehörig ausgefüllten, von der Direction bestätigten Dienstes-Tabelle.

An dem **n.-ö. Landes-Real- und Obergymnasium in St. Pölten** kommt mit Beginn des Schuljahres 1891/92 eine Lehrstelle für den katholischen Religionsunterricht mit der Lehrbefähigung für das ganze Gymnasium zu besetzen.

Mit dieser Lehrstelle ist der Charakter eines n.-ö. Landesbeamten der IX. Rangsclasse, ein Jahresgehalt von 1200 Gulden, ein jährliches Quartiergeld von 250 Gulden, dann bei zufriedenstellender Dienstleistung der Anspruch auf eine fünfmalige Gehaltserhöhung von 5 zu 5 Jahren mit je 200 Gulden jährlich und auf Pensionierung nach dem diesfalls für die n.-ö. Landesbeamten geltenden Normale mit der Verpflichtung verbunden, den katholischen Religionsunterricht am ganzen Gymnasium zu lehren und die vorgeschriebenen Exhorten abzuhalten.

Im Sinne des Reichsgesetzes vom 9. April 1870 in Verbindung mit dem n.-ö. Landtagsbeschlusse vom 25. August 1870 besteht mit Staats-Mittelschulen und beziehungsweise auch mit Landes- und Communal-Mittelschulen Reciprocität.

Jeder in definitiver Eigenschaft als Professor an eine n.-ö. Landes-Mittelschule Berufene hat vor seiner Beeidigung die Verpflichtung schriftlich einzugehen, dass er den n.-ö. Landesdienst niemals während der Dauer eines Schuljahres verlassen werde.

Die Bewerber haben ihre mit dem Taufscheine, Heimatscheine, Studienzeugnissen, Maturitätszeugnisse, Lehrbefähigungszeugnissen, Verwendungszeugnissen und sonstigen Documenten instruierten Gesuche im vorschriftmäßigen Wege bis 31. Mai d. J. bei dem niederösterreichischen Landesausschusse in Wien, I. Bezirk, Herrengasse Nr. 13 einzureichen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Nachweisen belegte Gesuche kann keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Oberrealschule in Troppau** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1891/92 eine Lehrstelle für deutsche und französische Sprache zur Besetzung.

Bewerber um diese mit den systemmäßigen Bezügen verbundene Lehrstelle haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. Mai d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Schlesien in Troppau einzureichen.

Später einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **Landes-Oberrealschule in Neutitschein,** deren Unterrichtssprache die deutsche ist, gelangt mit Beginn des Schuljahres 1891/92 eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach und Mathematik und Physik oder Geographie oder Chemie als Nebenfächer zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 30. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **slavischen Landes-Oberrealschule in Proßnitz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1891/92 eine Lehrstelle für Chemie als Hauptfach, für Naturgeschichte und Mathematik oder Physik als Nebenfächer mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Unter übrigens gleichen Verhältnissen werden diejenigen Bewerber bevorzugt, welche eine aushilfsweise Verwendbarkeit für die französische Sprache nachweisen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftmäßig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 23. Mai d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An dem **n.-ö. Landes-Lehrer-Seminar in St. Pölten und der damit verbundenen Übungsschule** kommt mit Beginn des Schuljahres 1891/92 eine Lehrstelle für den katholischen Religionsunterricht mit der Lehrbefähigung für Lehrerbildungsanstalten zu besetzen.

Mit dieser Lehrstelle ist der Charakter eines n.-ö. Landesbeamten der IX. Rangsclasse, ein Jahresgehalt von 1200 Gulden und ein jährliches Quartiergeld von 250 Gulden, dann bei zufriedenstellender Dienstleistung der Anspruch auf eine fünfmalige Gehaltserhöhung von 5 zu 5 Jahren mit je 200 Gulden jährlich und auf Pensionierung nach dem diesfalls für die n.-ö. Landesbeamten geltenden Normale mit der Verpflichtung verbunden, den katholischen Religionsunterricht in der Vorbereitungsclasse und den 4 Jahrgängen des Landes-Lehrer-Seminars, sowie an der mit diesen in Verbindung stehenden Übungsschule zu ertheilen, an den praktischen Übungen der Seminar-Zöglinge theilzunehmen und die gesetzlich vorgeschriebene Exhorte und die religiösen Übungen abzuhalten.

Auf Grund des Erlasses des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 18. Juli 1876, Z. 10501 und im Sinne des Beschlusses des hohen n.-ö. Landtages vom 16. April 1877 besteht mit k. k. Staats-Lehrerbildungsanstalten Reciprocität.

Jeder in definitiver Eigenschaft als Professor an eine Landes-Lehranstalt Berufene hat vor seiner Beeidigung die Verpflichtung schriftlich einzugehen, dass er den n.-ö. Landesdienst niemals während der Dauer eines Schuljahres verlassen werde.

Die Bewerber haben ihre mit dem Taufscheine, Heimatscheine, Studienzeugnissen, Maturitätszeugnisse, Lehrbefähigungszeugnisse, Verwendungszeugnissen und sonstigen Documenten instruierten Gesuche im vorschriftmäßigen Wege bis 26. Mai d. J. bei dem niederösterreichischen Landesausschusse in Wien, I. Bezirk, Herrengasse Nr. 13 einzureichen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Nachweisen belegte Gesuche kann keine Rücksicht genommen werden.

An der **Übungsschule der k. k. deutschen Lehrerbildungsanstalt in Prag** ist eine Lehrerstelle definitiv zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein Gehalt jährlicher 800 Gulden und eine Activitätszulage im Jahresbetrage von 240 Gulden verbunden sind, haben ihre vorschriftmäßig belegten Gesuche im Dienstwege bis Ende Mai d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Insofern ein Bewerber für den Fall seiner Ernennung zum Übungsschullehrer die Anrechnung der von ihm bis nun an öffentlichen Volksschulen zugebrachten Dienstzeit zum Zwecke der im §. 2 des Gesetzes vom 19. März 1872, R.-G.-Bl. Nr. 28, erwähnten Gehaltserhöhung anstrebt, ist dies im Competenzgesuche ausdrücklich und in bestimmt formulierter Weise anzuführen.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Graz** kommt mit dem Beginne des Schuljahres 1891/92 eine Supplentenstelle für deutsche Sprache, Geographie und gewerbliche Buchführung zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist die Substitutionsgebür jährlicher 720 Gulden verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisierten, mit dem curriculum vitae, den Studien- und Prüfungszeugnissen sowie sonstigen Documenten belegten Gesuche bis 31. Mai d. J. bei der Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Graz einzureichen.

Jahrgang 1891. **Stück X.**

Beilage zum Verordnungsblatte
für den
Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Mai d. J. dem Regierungsrathe der statistischen Centralcommission Dr. Franz Ritter von **Juraschek** den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Mai d. J. dem Hofconcipisten der statistischen Centralcommission Dr. Heinrich **Rauchberg** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Mai d. J. dem Volksschullehrer Rudolf **König** in Wagstadt das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. April d. J. dem Director des Staats-Gymnasiums in Jičín Franz **Lepař** aus Anlass der von demselben erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand den Titel eines Schulrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. April d. J. dem beim evangelischen Oberkirchenrathe in Wien in Verwendung stehenden Bezirksgerichts-Adjuncten Wenzel **Kašpar** den Titel und Charakter eines Secretärs des k. k. evangelischen Oberkirchenrathes A. und H. C. a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. April d. J. den ordentlichen öffentlichen Professor an der Universität Wien Hofrath Dr. Karl **Schenkl** zum Mitgliede des niederösterreichischen Landesschulrathes a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Mitgliede

der rechtshistorischen Staatsprüfungscommission in Prag der Privatdocent an der böhmischen Universität dortselbst Dr. Camillo **Henner**,

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Mitgliede

der II. Staatsprüfungscommission für das Maschinenbaufach an der technischen Hochschule in Brünn der ordentliche Professor der theoretischen Maschinenlehre und Maschinenkunde an der genannten Hochschule Alfred **Musil,**

der k. k. Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Czernowitz und zum Examinator für Mineralogie der außerordentliche Professor der k. k. Universität in Czernowitz Dr. Rudolf **Scharitzer,**

der k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache in Laibach der Professor an der Staats-Oberrealschule in Laibach und Bezirksschulinspector Franz **Levec,**

der Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale der außerordentliche Professor an der technischen Hochschule in Wien Victor **Luntz,**

zum Bezirksschulinspector

für den Schulbezirk Waidhofen an der Thaya der Bürgerschullehrer Franz **Scheirl** in Wien,

für den Schulbezirk Umgebung Marburg der Director der Lehrerbildungsanstalt in Marburg Heinrich **Schreiner,**

für die Schulbezirke St. Leonhard und Windisch-Feistritz der Religionsprofessor an der Lehrerbildungsanstalt in Marburg Franz **Janežič,**

für den Schulbezirk St. Marein der Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Marburg Ernst **Leske,**

für den Schulbezirk Böhmisch-Brod der Bürgerschullehrer in Goltsch-Jenikau Vincenz **Eis,**

für die Schulbezirke Zołkiew und Rawa der Oberlehrer Anton **Lewak** in Lemberg,

zum Director

der Lehrerbildungsanstalt in Bozen der Professor an der Staats-Unterrealschule in Bozen Hermann **Roeck,**

zum Rechnungs-Assistenten

bei der statistischen Centralcommission der Diurnist der genannten Behörde Josef **Roth,**

zum wirklichen Religionslehrer

an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Innsbruck der supplierende Religionslehrer an dieser Anstalt Leonhard **Wiedemayr.**

Die nachbenannten **Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht** sind im Wege der k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien (I., Schwarzenbergstraße 7) zu beziehen:

Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Jahrgang 1869, 1871—1873, 1875—1883, 1885, 1886, 1887 à 1 fl., 1888 à 1 fl. 30 kr. Pränumerationspreis für laufende Jahrgänge mit Postversendung, 2 fl. 50 kr.

Handbuch der Reichsgesetze und Ministerial-Verordnungen über das Volksschulwesen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. Sechste, neu redigierte Auflage. Gr.-8°, Leinw.-Bd., 1 fl. 30 kr.

Das Reichs-Volksschulgesetz sammt der Durchführungs-Verordnung und der Schul- und Unterrichts-Ordnung. Gefalzt 15 kr.

Ordinanza del ministro del culto e dell' istruzione d. d. 8 giugno 1883, No. 10618, per l' esecuzione della legge 2 maggio 1883 (B. L. I. Nr. 53), 1½ Bogen. Preis, 5 kr.

Handbuch der Landesgesetze und wichtigsten normativen Verordnungen für das Volksschulwesen im Herzogthume Ober- und Nieder-Schlesien. 1888. Steif gebunden 60 kr.

Vorschriften über die Heranbildung und Prüfung der Lehrer für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Österreich. I. Organisations-Statut der Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen. — II. Statut der Bürgerschul-Lehrercurse. — III. Vorschrift über die Lehrbefähigungs-Prüfungen für allgemeine Volks- und Bürgerschulen. 5⅜ Bogen Lex.-8°, broschiert 25 kr.

Organisační statut ústavů ku vzdělání učitelů a učitelek. — Statut kursů pro učitele škol měšťanských. — Předpis o zkouškách způsobilosti pro obyčejné školy obecné a měšťanské. (Prager Ausgabe.) 5 Bogen Lex.-8°, gefalzt 25 kr.

Lehrpläne und Instructionen für den Zeichnungsunterricht in den Volks- und Bürgerschulen.. ⅝ Bogen, Lex.-8°. Mit 6 lithographischen Beilagen, gefalzt 25 kr.

Istruzione per l' insegnamento del disegno a mano sciolta. 1⅝ Bog. Lex.-8°. Mit 6 lithographischen Beilagen, gefalzt 25 kr.

Lehrplan und Instruction für das Freihandzeichnen an Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen. Lex.-8°. Mit 6 lithographischen Beilagen, gefalzt 20 kr.

Normalien für die Gymnasien und Realschulen in Österreich. Im Auftrage und mit Benutzung der amtlichen Quellen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht redigiert von Dr. Edmund Edlen von Marenzeller. 1884.

I. Theil. I. Band, LXXXVI und 380 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 1 fl. 80 kr.

— II. Band, Seite 381—831 sammt dem chronologischen Normalien-Register und dem alphabetischen Sach-Register, in Lex.-8°, broschiert, 2 fl. 20 kr.

II. Theil: Realschulen. XXXVI und 1—836 Seiten mit einem chronologischen Normalien- und einem alphabetischen Sach-Register nebst Inhaltsübersicht, in Lex.-8°, broschiert 4 fl.

Abänderungen des Lehrplanes für Gymnasien vom 26. Mai 1884. Gefalzt 10 kr.

Prüfungs-Vorschriften für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen sowie an den gleichgestellten Special-Lehranstalten. $3^1/_2$ Bogen 8°, gefalzt 25 kr.

Instructionen für den Unterricht an den Gymnasien in Österreich: Einzige, vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht autorisierte Ausgabe. XXVI und 316 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 1 fl. 50 kr.

Instructionen für den Unterricht an den Realschulen in Österreich. 320 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 1 fl.

Weisungen zur Führung des Schulamtes an den Gymnasien in Österreich als Anhang zu den „Instructionen für den Unterricht". Einzige, vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht autorisierte Ausgabe. 94 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 40 kr.

Programma per l' insegnamento della lingua italiana nelle scuole reali austriache. Gefalzt 15 kr.

Programm über den Unterricht im Turnen an den Realschulen in Österreich. 1 Bogen Lex.-8°, gefalzt 10 kr.

Die wichtigsten Normen über die Organisation der gewerblichen Fortbildungsschulen. Nebst einem Verzeichnisse der für dieselben zulässigen Lehrmittel und Lehrtexte. Broschiert 15 kr.

Nařízení ze dne 24. unora 1883, jimž vydány jsou všeobecné zásady příčině zařízení průmyslových škol pokračovacích. — Seznamy pomůcek učebních. — Vynešení ze dne 5. dubna 1883, o provedení nařízení ze dne 24. unora 1883. Broschiert 20 kr.

Jahresbericht des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Jahrgang 1870, 1871, 1873, 1874, 1875, 1876. Preis per Jahrgang 2 fl.

Beschlüsse und Protokolle der internationalen Stimmton-Conferenz in Wien 1885. $2^5/_8$ Bogen 8°, broschiert 30 kr.



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Das vom k. k. Landesschulrathe für Steiermark im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 22. Juni 1886, Z. 12192 (Verordnungsblatt Nr. 40, Seite 144) geführte Verzeichnis derjenigen Candidaten, welche eine Verwendung im Lehramte an den **staatlichen Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten in Steiermark** anstreben, wird mit Schluss des laufenden Schuljahres außer Kraft gesetzt und ein neues Verzeichnis dieser Art angelegt werden.

Diejenigen Candidaten, welche die Aufnahme in dieses Verzeichnis anstreben, haben ihre nach Vorschrift der citierten Ministerial-Verordnung verfaßten und belegten Gesuche bis Ende Juni d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Steiermark in Graz einzubringen.

Candidaten, welche aus dem Titel der Militär-Dienstleistung im Stande der Mobilisierten im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 16. April 1887, Z. 4727 auf eine Begünstigung in der Anrechnung der Dienstzeit reflectieren, haben ihren Gesuchen auch die bezüglichen Documente der Militärbehörden anzuschließen.

Die an den Staats-Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten in Steiermark gegenwärtig in Verwendung stehenden Supplenten, werden, insoferne sie den in der eingangs citierten Ministerial-Verordnung angeführten Voraussetzungen entsprochen haben, von amtswegen in das neue Verzeichnis aufgenommen werden; bezüglich dieser genügt die Einsendung der gehörig ausgefüllten, von der Direction bestätigten Dienstes-Tabelle.

An dem **n.-ö. Landes-Real- und Obergymnasium in St. Pölten** kommt mit Beginn des Schuljahres 1891/92 eine Lehrstelle für den katholischen Religionsunterricht mit der Lehrbefähigung für das ganze Gymnasium zu besetzen.

Mit dieser Lehrstelle ist der Charakter eines n.-ö. Landesbeamten der IX. Rangsclasse, ein Jahresgehalt von 1200 Gulden, ein jährliches Quartiergeld von 250 Gulden, dann bei zufriedenstellender Dienstleistung der Anspruch auf eine fünfmalige Gehaltserhöhung von 5 zu 5 Jahren mit je 200 Gulden jährlich und auf Pensionierung nach dem diesfalls für die n.-ö. Landesbeamten geltenden Normale mit der Verpflichtung verbunden, den katholischen Religionsunterricht am ganzen Gymnasium zu lehren und die vorgeschriebenen Exhorten abzuhalten.

Im Sinne des Reichsgesetzes vom 9. April 1870 in Verbindung mit dem n.-ö. Landtagsbeschlusse vom 25. August 1870 besteht mit Staats-Mittelschulen und beziehungsweise auch mit Landes- und Communal-Mittelschulen Reciprocität.

Jeder in definitiver Eigenschaft als Professor an eine n.-ö. Landes-Mittelschule Berufene hat vor seiner Beeidigung die Verpflichtung schriftlich einzugehen, dass er den n.-ö. Landesdienst niemals während der Dauer eines Schuljahres verlassen werde.

Die Bewerber haben ihre mit dem Taufscheine, Heimatscheine, Studienzeugnissen, Maturitätszeugnisse, Lehrbefähigungszeugnissen, Verwendungszeugnissen und sonstigen Documenten instruierten Gesuche im vorschriftmäßigen Wege bis 31. Mai d. J. bei dem niederösterreichischen Landesausschusse in Wien, I. Bezirk, Herrengasse Nr. 13 einzureichen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Nachweisen belegte Gesuche kann keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Oberrealschule in Troppau** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1891/92 eine Lehrstelle für deutsche und französische Sprache zur Besetzung.

Bewerber um diese mit den systemmäßigen Bezügen verbundene Lehrstelle haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. Mai d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Schlesien in Troppau einzureichen.

Später einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **Landes-Oberrealschule in Neutitschein,** deren Unterrichtssprache die deutsche ist, gelangt mit Beginn des Schuljahres 1891/92 eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach und Mathematik und Physik oder Geographie oder Chemie als Nebenfächer zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 30. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **slavischen Landes-Oberrealschule in Proßnitz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1891/92 eine Lehrstelle für Chemie als Hauptfach, für Naturgeschichte und Mathematik oder Physik als Nebenfächer mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Unter übrigens gleichen Verhältnissen werden diejenigen Bewerber bevorzugt, welche eine aushilfsweise Verwendbarkeit für die französische Sprache nachweisen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftmäßig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 23. Mai d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An dem **n.-ö. Landes-Lehrer-Seminar in St. Pölten und der damit verbundenen Übungsschule** kommt mit Beginn des Schuljahres 1891/92 eine Lehrstelle für den katholischen Religionsunterricht mit der Lehrbefähigung für Lehrerbildungsanstalten zu besetzen.

Mit dieser Lehrstelle ist der Charakter eines n.-ö. Landesbeamten der IX. Rangsclasse, ein Jahresgehalt von 1200 Gulden und ein jährliches Quartiergeld von 250 Gulden, dann bei zufriedenstellender Dienstleistung der Anspruch auf eine fünfmalige Gehaltserhöhung von 5 zu 5 Jahren mit je 200 Gulden jährlich und auf Pensionierung nach dem diesfalls für die n.-ö. Landesbeamten geltenden Normale mit der Verpflichtung verbunden, den katholischen Religionsunterricht in der Vorbereitungsclasse und den 4 Jahrgängen des Landes-Lehrer-Seminars, sowie an der mit diesen in Verbindung stehenden Übungsschule zu ertheilen, an den praktischen Übungen der Seminar-Zöglinge theilzunehmen und die gesetzlich vorgeschriebene Exhorte und die religiösen Übungen abzuhalten.

Auf Grund des Erlasses des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 18. Juli 1876, Z. 10501 und im Sinne des Beschlusses des hohen n.-ö. Landtages vom 16. April 1877 besteht mit k. k. Staats-Lehrerbildungsanstalten Reciprocität.

Jeder in definitiver Eigenschaft als Professor an eine Landes-Lehranstalt Berufene hat vor seiner Beeidigung die Verpflichtung schriftlich einzugehen, dass er den n.-ö. Landesdienst niemals während der Dauer eines Schuljahres verlassen werde.

Die Bewerber haben ihre mit dem Taufscheine, Heimatscheine, Studienzeugnissen, Maturitätszeugnisse, Lehrbefähigungszeugnisse, Verwendungszeugnissen und sonstigen Documenten instruierten Gesuche im vorschriftmäßigen Wege bis 26. Mai d. J. bei dem niederösterreichischen Landesausschusse in Wien, I. Bezirk, Herrengasse Nr. 13 einzureichen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Nachweisen belegte Gesuche kann keine Rücksicht genommen werden.

An der **Übungsschule der k. k. deutschen Lehrerbildungsanstalt in Prag** ist eine Lehrerstelle definitiv zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein Gehalt jährlicher 800 Gulden und eine Activitätszulage im Jahresbetrage von 240 Gulden verbunden sind, haben ihre vorschriftmäßig belegten Gesuche im Dienstwege bis Ende Mai d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Insofern ein Bewerber für den Fall seiner Ernennung zum Übungsschullehrer die Anrechnung der von ihm bis nun an öffentlichen Volksschulen zugebrachten Dienstzeit zum Zwecke der im §. 2 des Gesetzes vom 19. März 1872, R.-G.-Bl. Nr. 28, erwähnten Gehaltserhöhung anstrebt, ist dies im Competenzgesuche ausdrücklich und in bestimmt formulierter Weise anzuführen.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Graz** kommt mit dem Beginne des Schuljahres 1891/92 eine Supplentenstelle für deutsche Sprache, Geographie und gewerbliche Buchführung zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist die Substitutionsgebür jährlicher 720 Gulden verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisierten, mit dem curriculum vitae, den Studien- und Prüfungszeugnissen sowie sonstigen Documenten belegten Gesuche bis 31. Mai d. J. bei der Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Graz einzureichen.

Jahrgang 1891. Stück X.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Mai d. J. dem Regierungsrathe der statistischen Centralcommission Dr. Franz Ritter von **Juraschek** den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Mai d. J. dem Hofconcipisten der statistischen Centralcommission Dr. Heinrich **Rauchberg** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Mai d. J. dem Volksschullehrer Rudolf **König** in Wagstadt das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. April d. J. dem Director des Staats-Gymnasiums in Jičín Franz **Lepař** aus Anlass der von demselben erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand den Titel eines Schulrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. April d. J. dem beim evangelischen Oberkirchenrathe in Wien in Verwendung stehenden Bezirksgerichts-Adjuncten Wenzel **Kašpar** den Titel und Charakter eines Secretärs des k. k. evangelischen Oberkirchenrathes A. und H. C. a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. April d. J. den ordentlichen öffentlichen Professor an der Universität Wien Hofrath Dr. Karl **Schenkl** zum Mitgliede des niederösterreichischen Landesschulrathes a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Mitgliede

der rechtshistorischen Staatsprüfungscommission in Prag der Privatdocent an der böhmischen Universität dortselbst Dr. Camillo **Henner**,

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Mitgliede

der II. Staatsprüfungscommission für das Maschinenbaufach an der technischen Hochschule in Brünn der ordentliche Professor der theoretischen Maschinenlehre und Maschinenkunde an der genannten Hochschule Alfred **Musil,**

der k. k. Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Czernowitz und zum Examinator für Mineralogie der außerordentliche Professor der k. k. Universität in Czernowitz Dr. Rudolf **Scharitzer,**

der k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache in Laibach der Professor an der Staats-Oberrealschule in Laibach und Bezirksschulinspector Franz **Levec,**

der Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale der außerordentliche Professor an der technischen Hochschule in Wien Victor **Luntz,**

zum Bezirksschulinspector

für den Schulbezirk Waidhofen an der Thaya der Bürgerschullehrer Franz **Scheirl** in Wien,

für den Schulbezirk Umgebung Marburg der Director der Lehrerbildungsanstalt in Marburg Heinrich **Schreiner,**

für die Schulbezirke St. Leonhard und Windisch-Feistritz der Religionsprofessor an der Lehrerbildungsanstalt in Marburg Franz **Janežič,**

für den Schulbezirk St. Marein der Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Marburg Ernst **Leske,**

für den Schulbezirk Böhmisch-Brod der Bürgerschullehrer in Goltsch-Jenikau Vincenz **Eis,**

für die Schulbezirke Zołkiew und Rawa der Oberlehrer Anton **Lewak** in Lemberg,

zum Director

der Lehrerbildungsanstalt in Bozen der Professor an der Staats-Unterrealschule in Bozen Hermann **Roeck,**

zum Rechnungs-Assistenten

bei der statistischen Centralcommission der Diurnist der genannten Behörde Josef **Roth,**

zum wirklichen Religionslehrer

an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Innsbruck der supplierende Religionslehrer an dieser Anstalt Leonhard **Wiedemayr.**

Die nachbenannten **Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht** sind im Wege der k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien (I., Schwarzenbergstraße 7) zu beziehen:

Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Jahrgang 1869, 1871—1873, 1875—1883, 1885, 1886, 1887 à 1 fl., 1888 à 1 fl. 30 kr. Pränumerationspreis für laufende Jahrgänge mit Postversendung, 2 fl. 50 kr.

Handbuch der Reichsgesetze und Ministerial-Verordnungen über das Volksschulwesen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. Sechste, neu redigierte Auflage. Gr.-8°, Leinw.-Bd., 1 fl. 30 kr.

Das Reichs-Volksschulgesetz sammt der Durchführungs-Verordnung und der Schul- und Unterrichts-Ordnung. Gefalzt 15 kr.

Ordinanza del ministro del culto e dell' istruzione d. d. 8 giugno 1883, No. 10618, per l' esecuzione della legge 2 maggio 1883 (B. L. I. Nr. 53), 1½ Bogen. Preis, 5 kr.

Handbuch der Landesgesetze und wichtigsten normativen Verordnungen für das Volksschulwesen im Herzogthume Ober- und Nieder-Schlesien. 1888. Steif gebunden 60 kr.

Vorschriften über die Heranbildung und Prüfung der Lehrer für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Österreich. I. Organisations-Statut der Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen. — II. Statut der Bürgerschul-Lehrercurse. — III. Vorschrift über die Lehrbefähigungs-Prüfungen für allgemeine Volks- und Bürgerschulen. 5⅜ Bogen Lex.-8°, broschiert 25 kr.

Organisační statut ústavů ku vzdělání učitelů a učitelek. — Statut kursů pro učitele škol měšťanských. — Předpis o zkouškách způsobilosti pro obyčejné školy obecné a měšťanské. (Prager Ausgabe.) 5 Bogen Lex.-8°, gefalzt 25 kr.

Lehrpläne und Instructionen für den Zeichnungsunterricht in den Volks- und Bürgerschulen. ⅝ Bogen, Lex.-8°. Mit 6 lithographischen Beilagen, gefalzt 25 kr.

Istruzione per l' insegnamento del disegno a mano sciolta. 1⅝ Bog. Lex.-8°. Mit 6 lithographischen Beilagen, gefalzt 25 kr.

Lehrplan und Instruction für das Freihandzeichnen an Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen. Lex.-8°. Mit 6 lithographischen Beilagen, gefalzt 20 kr.

Normalien für die Gymnasien und Realschulen in Österreich. Im Auftrage und mit Benutzung der amtlichen Quellen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht redigiert von Dr. Edmund Edlen von Marenzeller. 1884.

I. Theil. I. Band, LXXXVI und 380 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 1 fl. 80 kr.

— II. Band, Seite 381—831 sammt dem chronologischen Normalien-Register und dem alphabetischen Sach-Register, in Lex.-8°, broschiert, 2 fl. 20 kr.

II. Theil: Realschulen. XXXVI und 1—836 Seiten mit einem chronologischen Normalien- und einem alphabetischen Sach-Register nebst Inhaltsübersicht, in Lex.-8°, broschiert 4 fl.

Abänderungen des Lehrplanes für Gymnasien vom 26. Mai 1884. Gefalzt 10 kr.

Prüfungs-Vorschriften für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen sowie an den gleichgestellten Special-Lehranstalten. $3\frac{1}{2}$ Bogen 8°, gefalzt 25 kr.

Instructionen für den Unterricht an den Gymnasien in Österreich: Einzige, vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht autorisierte Ausgabe. XXVI und 316 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 1 fl. 50 kr.

Instructionen für den Unterricht an den Realschulen in Österreich. 320 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 1 fl.

Weisungen zur Führung des Schulamtes an den Gymnasien in Österreich als Anhang zu den „Instructionen für den Unterricht". Einzige, vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht autorisierte Ausgabe. 94 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 40 kr.

Programma per l' insegnamento della lingua italiana nelle scuole reali austriache. Gefalzt 15 kr.

Programm über den Unterricht im Turnen an den Realschulen in Österreich. 1 Bogen Lex.-8°, gefalzt 10 kr.

Die wichtigsten Normen über die Organisation der gewerblichen Fortbildungsschulen. Nebst einem Verzeichnisse der für dieselben zulässigen Lehrmittel und Lehrtexte. Broschiert 15 kr.

Nařízení ze dne 24. unora 1883, jímž vydány jsou všeobecné zásady příčině zařízení průmyslových škol pokračovacích. — Seznamy pomůcek učebních. — Vynešení ze dne 5. dubna 1883, o provedení nařízení ze dne 24. unora 1883. Broschiert 20 kr.

Jahresbericht des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Jahrgang 1870, 1871, 1873, 1874, 1875, 1876. Preis per Jahrgang 2 fl.

Beschlüsse und Protokolle der internationalen Stimmton-Conferenz in Wien 1885. $2\frac{5}{8}$ Bogen 8°, broschiert 30 kr.



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Das vom k. k. Landesschulrathe für Steiermark im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 22. Juni 1886, Z. 12192 (Verordnungsblatt Nr. 40, Seite 144) geführte Verzeichnis derjenigen Candidaten, welche eine Verwendung im Lehramte an den **staatlichen Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten in Steiermark** anstreben, wird mit Schluss des laufenden Schuljahres außer Kraft gesetzt und ein neues Verzeichnis dieser Art angelegt werden.

Diejenigen Candidaten, welche die Aufnahme in dieses Verzeichnis anstreben, haben ihre nach Vorschrift der citierten Ministerial-Verordnung verfaßten und belegten Gesuche bis Ende Juni d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Steiermark in Graz einzubringen.

Candidaten, welche aus dem Titel der Militär-Dienstleistung im Stande der Mobilisierten im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 16. April 1887, Z. 4727 auf eine Begünstigung in der Anrechnung der Dienstzeit reflectieren, haben ihren Gesuchen auch die bezüglichen Documente der Militärbehörden anzuschließen.

Die an den Staats-Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten in Steiermark gegenwärtig in Verwendung stehenden Supplenten, werden, insoferne sie den in der eingangs citierten Ministerial-Verordnung angeführten Voraussetzungen entsprochen haben, von amtswegen in das neue Verzeichnis aufgenommen werden; bezüglich dieser genügt die Einsendung der gehörig ausgefüllten, von der Direction bestätigten Dienstes-Tabelle.

An dem **n.-ö. Landes-Real- und Obergymnasium in St. Pölten** kommt mit Beginn des Schuljahres 1891/92 eine Lehrstelle für den katholischen Religionsunterricht mit der Lehrbefähigung für das ganze Gymnasium zu besetzen.

Mit dieser Lehrstelle ist der Charakter eines n.-ö. Landesbeamten der IX. Rangsclasse, ein Jahresgehalt von 1200 Gulden, ein jährliches Quartiergeld von 250 Gulden, dann bei zufriedenstellender Dienstleistung der Anspruch auf eine fünfmalige Gehaltserhöhung von 5 zu 5 Jahren mit je 200 Gulden jährlich und auf Pensionierung nach dem diesfalls für die n.-ö. Landesbeamten geltenden Normale mit der Verpflichtung verbunden, den katholischen Religionsunterricht am ganzen Gymnasium zu lehren und die vorgeschriebenen Exhorten abzuhalten.

Im Sinne des Reichsgesetzes vom 9. April 1870 in Verbindung mit dem n.-ö. Landtagsbeschlusse vom 25. August 1870 besteht mit Staats-Mittelschulen und beziehungsweise auch mit Landes- und Communal-Mittelschulen Reciprocität.

Jeder in definitiver Eigenschaft als Professor an eine n.-ö. Landes-Mittelschule Berufene hat vor seiner Beeidigung die Verpflichtung schriftlich einzugehen, dass er den n.-ö. Landesdienst niemals während der Dauer eines Schuljahres verlassen werde.

Die Bewerber haben ihre mit dem Taufscheine, Heimatscheine, Studienzeugnissen, Maturitätszeugnisse, Lehrbefähigungszeugnissen, Verwendungszeugnissen und sonstigen Documenten instruierten Gesuche im vorschriftmäßigen Wege bis 31. Mai d. J. bei dem niederösterreichischen Landesausschusse in Wien, I. Bezirk, Herrengasse Nr. 13 einzureichen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Nachweisen belegte Gesuche kann keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Oberrealschule in Troppau** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1891/92 eine Lehrstelle für deutsche und französische Sprache zur Besetzung.

Bewerber um diese mit den systemmäßigen Bezügen verbundene Lehrstelle haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. Mai d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Schlesien in Troppau einzureichen.

Später einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **Landes-Oberrealschule in Neutitschein,** deren Unterrichtssprache die deutsche ist, gelangt mit Beginn des Schuljahres 1891/92 eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach und Mathematik und Physik oder Geographie oder Chemie als Nebenfächer zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 30. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **slavischen Landes-Oberrealschule in Proßnitz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1891/92 eine Lehrstelle für Chemie als Hauptfach, für Naturgeschichte und Mathematik oder Physik als Nebenfächer mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Unter übrigens gleichen Verhältnissen werden diejenigen Bewerber bevorzugt, welche eine aushilfsweise Verwendbarkeit für die französische Sprache nachweisen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftmäßig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 23. Mai d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An dem **n.-ö. Landes-Lehrer-Seminar in St. Pölten und der damit verbundenen Übungsschule** kommt mit Beginn des Schuljahres 1891/92 eine Lehrstelle für den katholischen Religionsunterricht mit der Lehrbefähigung für Lehrerbildungsanstalten zu besetzen.

Mit dieser Lehrstelle ist der Charakter eines n.-ö. Landesbeamten der IX. Rangsclasse, ein Jahresgehalt von 1200 Gulden und ein jährliches Quartiergeld von 250 Gulden, dann bei zufriedenstellender Dienstleistung der Anspruch auf eine fünfmalige Gehaltserhöhung von 5 zu 5 Jahren mit je 200 Gulden jährlich und auf Pensionierung nach dem diesfalls für die n.-ö. Landesbeamten geltenden Normale mit der Verpflichtung verbunden, den katholischen Religionsunterricht in der Vorbereitungsclasse und den 4 Jahrgängen des Landes-Lehrer-Seminars, sowie an der mit diesen in Verbindung stehenden Übungsschule zu ertheilen, an den praktischen Übungen der Seminar-Zöglinge theilzunehmen und die gesetzlich vorgeschriebene Exhorte und die religiösen Übungen abzuhalten.

Auf Grund des Erlasses des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 18. Juli 1876, Z. 10501 und im Sinne des Beschlusses des hohen n.-ö. Landtages vom 16. April 1877 besteht mit k. k. Staats-Lehrerbildungsanstalten Reciprocität.

Jeder in definitiver Eigenschaft als Professor an eine Landes-Lehranstalt Berufene hat vor seiner Beeidigung die Verpflichtung schriftlich einzugehen, dass er den n.-ö. Landesdienst niemals während der Dauer eines Schuljahres verlassen werde.

Die Bewerber haben ihre mit dem Taufscheine, Heimatscheine, Studienzeugnissen, Maturitätszeugnisse, Lehrbefähigungszeugnisse, Verwendungszeugnissen und sonstigen Documenten instruierten Gesuche im vorschriftmäßigen Wege bis 26. Mai d. J. bei dem niederösterreichischen Landesausschusse in Wien, I. Bezirk, Herrengasse Nr. 13 einzureichen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Nachweisen belegte Gesuche kann keine Rücksicht genommen werden.

An der **Übungsschule der k. k. deutschen Lehrerbildungsanstalt in Prag** ist eine Lehrerstelle definitiv zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein Gehalt jährlicher 800 Gulden und eine Activitätszulage im Jahresbetrage von 240 Gulden verbunden sind, haben ihre vorschriftmäßig belegten Gesuche im Dienstwege bis Ende Mai d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Insofern ein Bewerber für den Fall seiner Ernennung zum Übungsschullehrer die Anrechnung der von ihm bis nun an öffentlichen Volksschulen zugebrachten Dienstzeit zum Zwecke der im §. 2 des Gesetzes vom 19. März 1872, R.-G.-Bl. Nr. 28, erwähnten Gehaltserhöhung anstrebt, ist dies im Competenzgesuche ausdrücklich und in bestimmt formulierter Weise anzuführen.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Graz** kommt mit dem Beginne des Schuljahres 1891/92 eine Supplentenstelle für deutsche Sprache, Geographie und gewerbliche Buchführung zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist die Substitutionsgebür jährlicher 720 Gulden verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisierten, mit dem curriculum vitae, den Studien- und Prüfungszeugnissen sowie sonstigen Documenten belegten Gesuche bis 31. Mai d. J. bei der Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Graz einzureichen.

Jahrgang 1891. Stück X.

Beilage zum Verordnungsblatte
für den
Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Mai d. J. dem Regierungsrathe der statistischen Centralcommission Dr. Franz Ritter von **Juraschek** den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Mai d. J. dem Hofconcipisten der statistischen Centralcommission Dr. Heinrich **Rauchberg** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Mai d. J. dem Volksschullehrer Rudolf **König** in Wagstadt das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. April d. J. dem Director des Staats-Gymnasiums in Jičín Franz **Lepař** aus Anlass der von demselben erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand den Titel eines Schulrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. April d. J. dem beim evangelischen Oberkirchenrathe in Wien in Verwendung stehenden Bezirksgerichts-Adjuncten Wenzel **Kašpar** den Titel und Charakter eines Secretärs des k. k. evangelischen Oberkirchenrathes A. und H. C. a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. April d. J. den ordentlichen öffentlichen Professor an der Universität Wien Hofrath Dr. Karl **Schenkl** zum Mitgliede des niederösterreichischen Landesschulrathes a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Mitgliede

der rechtshistorischen Staatsprüfungscommission in Prag der Privatdocent an der böhmischen Universität dortselbst Dr. Camillo **Henner**,

zu Rechnungs-Officialen

der statistischen Centralcommission die Rechnungs-Assistenten der genannten Behörde Franz Karl **Lukas** und Theodor **Fuckner**,

zum wirklichen Lehrer

für bautechnische Fächer an der Staats-Gewerbeschule in Triest der Ingenieur-Adjunct Alois **Mazerana**,

zum definitiven Unterlehrer-Präfecten

am k. k. Taubstummen-Institute in Wien der provisorische Unterlehrer-Präfect an diesem Institute Johann **Halitschka**,

zum Werkmeister

an der k. k. Staats-Gewerbeschule in Bielitz der vertragsmäßig bestellte Werkmeister an dieser Anstalt Andreas **Bittner** in der Eigenschaft eines definitiven Staatsbeamten in der XI. Rangsclasse,

an der k. k. Webeschule in Römerstadt der vertragsmäßig bestellte Werkmeister an der genannten Lehranstalt Johann **Heilscher** unter Aufhebung des bisherigen Vertragsverhältnisses und unter gleichzeitiger Einreihung desselben in die XI. Rangsclasse, mittlere Gehaltsstufe, in der Eigenschaft eines definitiven Staatsbeamten,

zum Fachlehrer

an der k. k. Fachschule für Holzbearbeitung in Zakopane der vertragsmäßig bestellte Fachlehrer an der genannten Lehranstalt Alois **Bunsch** unter Aufhebung des bisherigen Vertragsverhältnisses und unter gleichzeitiger Einreihung desselben in die X. Rangsclasse, unterste Gehaltsstufe, in der Eigenschaft eines definitiven Staatsbeamten.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des Professoren-Collegiums der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der Universität Lemberg, betreffend

die Ausdehnung der venia legendi

des Privatdocenten für Nationalöconomie Dr. Stanislaus **Głabiński** auf das Gebiet der Finanzwissenschaft bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

den Professor des Staats-Gymnasiums in Capo d'Istria Stephan **Petris**,

die Professoren am Staats-Gymnasium in Spalato Nicolaus **Ivanović**, Nicolaus **Vušković**, Anton **Mrkušić** und Johann **Faccini**,

die Professoren an der Staats-Realschule in Spalato Melchior **Lucianović** und Gregor **Zarbarini**,

die Professoren an der Staats-Unterrealschule in Zara Lorenz **Benevenia** und Johann **Smirić** und

die Professoren an der griechisch-orientalischen Realschule in Czernowitz Leo **Kirilowicz**, Constantin **Stefanowicz** und Johann **Fischer** in die VIII. Rangsclasse)efördert.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. und k. Marine-Akademie zu Fiume** ist die Assistentenstelle für 'hysik zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ein Gehalt von 600 Gulden und ein Quartiergeld von 120 Gulden ährlich verbunden. Die Anstellung erfolgt auf die Dauer von 2 Jahren und kann auch um eitere 2 Jahre verlängert werden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit den Documenten über Alter, Gesundheit, urückgelegte Studien, den Nachweis der mathematischen Kenntnisse und über die bisherige 'erwendung bis 31. Mai d. J. an das k. und k. Reichs-Kriegsministerium, Marine-ection, in Wien einzusenden.

Die Reiseauslagen von dem Aufenthaltsorte bis nach Fiume werden nach dem Militär-arife von Seite des Marine-Ärars vergütet werden.

An dem **Staats-Gymnasium in Jičin mit böhmischer Unterrichtssprache** kommt it Beginn des Schuljahres 1891/92 die Directorstelle mit den normalmäßigen Bezügen ur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten esuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 10. Juni d. J. beim k. k. Landes-chulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Rudolfswerth** kommt mit Beginn des Schuljahres 1891/92 ie Zeichenlehrerstelle mit den systemmäßigen Bezügen der IX. Rangsclasse zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, insbesondere mit den Nachweisen über die in Gemäßheit der Ministerial-erordnung vom 29. Jänner 1881, Z. 20485 abgelegte Lehrbefähigungsprüfung, über die bisherige erwendung und über die vollständige Kenntnis der deutschen und slovenischen Sprache belegten esuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. Mai d. J. bei dem k. k. Landes-chulrathe für Krain in Laibach einzubringen.

Am **Staats-Untergymnasium in Cattaro** kommt mit Beginn des Schuljahres 1891/92 ine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach und für Mathematik und hysik als Nebenfach zur Besetzung.

Die Unterrichtssprache ist die serbo-kroatische.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen ienstwege bis 10. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Dalmatien in ara einzureichen.

An dem **griech.-oriental. Gymnasium in Suczawa** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1891/92 die Stelle eines römisch-katholischen Religionslehrers mit deutscher Unterrichtssprache mit den normalmäßigen Bezügen eines wirklichen Gymnasiallehrers zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruierten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 26. Mai d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für die Bukowina in Czernowitz einzubringen.

An der **Staats-Oberrealschule im XVIII. Bezirke Wiens (Währing)** kommt mit Beginn des Schuljahres 1891/92 eine Lehrstelle für Freihandzeichnen zur Besetzung.

Bewerber um diese mit den systemmäßigen Bezügen verbundene Lehrstelle haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Juni d. J. beim k. k. niederösterreichischen Landesschulrathe in Wien einzubringen.

Verspätet dortamts einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **Staats-Unterrealschule in Bozen** ist mit Beginn des Schuljahres 1891/92 eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte in Verbindung mit Deutsch, mit welcher die gesetzlich normierten Bezüge verbunden sind, zu besetzen.

Vorschriftmäßig belegte Gesuche um diese Stelle sind im vorgeschriebenen Wege bis Ende Mai d. J. beim k. k. provisorischen Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck einzubringen.

An der **Staats-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Olmütz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1891/92 eine definitive Lehrstelle für den Turnunterricht zur Besetzung.

Der jeweilige Inhaber dieser Lehrstelle, mit welcher die Rechte und Pflichten, insbesondere unter analoger Anwendung des Gesetzes vom 19. März 1872, R.-G.-Bl. Nr. 28, auch die Bezüge eines Übungsschullehrers an staatlichen Lehrerbildungsanstalten verbunden sind, hat die Verpflichtung zu übernehmen, den Turnunterricht auch am Staats-Obergymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Olmütz innerhalb der gesetzlichen Lehrverpflichtung unentgeltlich zu versehen.

Die Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 30. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Staats-Oberrealschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1891/92 eine definitive Lehrstelle für den Turnunterricht zur Besetzung.

Der jeweilige Inhaber dieser Lehrstelle, mit welcher die Rechte und Pflichten, insbesondere unter analoger Anwendung des Gesetzes vom 19. März 1872, R.-G.-Bl. Nr. 28, auch die Bezüge eines Übungsschullehrers an staatlichen Lehrerbildungsanstalten verbunden sind, hat die Verpflichtung zu übernehmen, den Turnunterricht auch am Staats-Obergymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn innerhalb der gesetzlichen Lehrverpflichtung unentgeltlich zu versehen.

Die Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 30. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Staats-Realschule in Steyr** kommt mit Beginn des Schuljahres 1891/92 eine Lehrstelle für Chemie als Hauptfach und Mathematik in Verbindung mit geometrischem Zeichnen oder mit Physik oder Naturgeschichte oder Geographie als Nebenfach zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gesetzlich festgestellten Bezüge verbunden sind, wollen ihre Gesuche sammt Befähigungs- und Verwendungs-Zeugnissen bis 6. Juni d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Oberösterreich in Linz einbringen.

An der **Staats-Unterrealschule in Bozen** ist mit Beginn des Schuljahres 1891/92 die Stelle eines Religionslehrers, mit welcher ein Gehalt von 525 Gulden und eine Activitätszulage von 250 Gulden verbunden ist, zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre gehörig belegten Gesuche bis 10. Juni d. J. bei dem k. k. provisorischen Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck einbringen.

An der k. k. **Lehrerbildungsanstalt in Klagenfurt** ist eine Hauptlehrerstelle für Geographie und Geschichte oder deutsche Sprache mit den systemisierten Bezügen erledigt.

Berücksichtigt können nur solche Bewerber werden, welche auch die Befähigung zum Unterrichte in der slovenischen Sprache für Mittelschulen erlangt haben.

Die gehörig belegten Gesuche sind im Dienstwege bis 31. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Kärnten in Klagenfurt zu überreichen.

An der k. k. **Lehrerbildungsanstalt in Borgo-Erizzo mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache** ist mit Beginn des Schuljahres 1891/92 eine neu systemisierte Übungsschullehrerstelle mit den gesetzlichen Bezügen zu besetzen.

Im Falle als dem Übungsschullehrer eine Naturalwohnung im Anstaltsgebäude eingeräumt werden sollte, wird derselbe nur die Hälfte der Activitätszulage beziehen.

Mit dieser Stelle ist insbesondere auch die Verpflichtung verbunden, im Vereine mit dem Ökonomen-Präfecten die Erziehung und pädagogische Überwachung der Convicts-Zöglinge zu besorgen.

Die bezüglichen, ordnungsmäßig documentierten Gesuche sind im Wege der vorgesetzten Schulbehörden bis 15. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Dalmatien in Zara einzubringen.



Die nachbenannten **Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht** sind im Wege der k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien (I., Schwarzenbergstraße 7) zu beziehen:

Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Jahrgang 1869, 1871—1873, 1875—1883, 1885, 1886, 1887 à 1 fl., 1888 à 1 fl. 30 kr. Pränumerationspreis für laufende Jahrgänge mit Postversendung, 2 fl. 50 kr.

Handbuch der Reichsgesetze und Ministerial-Verordnungen über das Volksschulwesen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. Sechste, neu redigierte Auflage. Gr.-8°, Leinw.-Bd., 1 fl. 30 kr.

Das Reichs-Volksschulgesetz sammt der Durchführungs-Verordnung und der Schul- und Unterrichts-Ordnung. Gefalzt 15 kr.

Ordinanza del ministro del culto e dell' istruzione d. d. 8 giugno 1883, No. 10618, per l' esecuzione della legge 2 maggio 1883 (B. L. I. Nr. 53), 1½ Bogen. Preis, 5 kr.

Handbuch der Landesgesetze und wichtigsten normativen Verordnungen für das Volksschulwesen im Herzogthume Ober- und Nieder-Schlesien. 1888. Steif gebunden 60 kr.

Vorschriften über die Heranbildung und Prüfung der Lehrer für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Österreich. I. Organisations-Statut der Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen. — II. Statut der Bürgerschul-Lehrercurse. — III. Vorschrift über die Lehrbefähigungs-Prüfungen für allgemeine Volks- und Bürgerschulen. 5⅜ Bogen Lex.-8°, broschiert 25 kr.

Organisační statut ústavů ku vzdělání učitelů a učitelek. — Statut kursů pro učitele škol měšťanských. — Předpis o zkouškách způsobilosti pro obyčejné školy obecné a měšťanské. (Prager Ausgabe.) 5 Bogen Lex.-8°, gefalzt 25 kr.

Lehrpläne und Instructionen für den Zeichnungsunterricht in den Volks- und Bürgerschulen. ⅝ Bogen, Lex.-8°. Mit 6 lithographischen Beilagen, gefalzt 25 kr.

Istruzione per l' insegnamento del disegno a mano sciolta. 1⅝ Bog. Lex.-8°. Mit 6 lithographischen Beilagen, gefalzt 25 kr.

Lehrplan und Instruction für das Freihandzeichnen an Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen. Lex.-8°. Mit 6 lithographischen Beilagen, gefalzt 20 kr.



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1891. Stück XI.

Beilage zum Verordnungsblatte
für den
Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. April d. J. in Anerkennung der durch vieljährige meteorologische Beobachtungen im Interesse der Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus in Wien erworbenen Verdienste dem Bergrathe in Klagenfurt Ferdinand **Seeland** taxfrei den Titel eines Oberbergrathes und dem Fabriksdirector in Saybusch Eduard **Claus** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Mai d. J. dem Dechant in Dobrowitz Franz **Černohouz** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Mai d. J. dem Religionsprofessor an der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Laibach Josef **Klemenčič** aus Anlass der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Mai d. J. dem Laboranten an der technischen Hochschule in Brünn Thomas **Karpischek** das silberne Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Mai d. J. dem Director des Staats-Gymnasiums in Rovereto Josef **Maschka** aus Anlass der von demselben erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand den Titel eines Schulrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. Mai d. J. den Consistorialrath, Dechant und Pfarrer in Irritz Jakob **Kapusta** zum Domherrn des Kathedralcapitels in Brünn a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. Mai d. J. den Privatdocenten Dr. Max **Kassowitz** zum außerordentlichen Professor der Kinderheilkunde an der Universität in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Mai d. J. den Privatdocenten Dr. Ottokar **Chiari** zum außerordentlichen Professor der Laryngoskopie und Rhinoskopie an der Universität in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Mai d. J. den außerordentlichen Professor an der technischen Hochschule in Brünn Dr. Oskar **Peithner** Freiherrn von Lichtenfels zum außerordentlichen Professor für Mathematik an der technischen Hochschule in Graz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. April d. J. den Privatdocenten an der Universität in Wien Dr. Gabriel **Anton** zum außerordentlichen Professor der Psychiatrie und Nervenpathologie an der Universität in Innsbruck a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Mai d. J. den Privatdocenten an der Universität in Wien Dr. Ottokar **Tumlirz** zum außerordentlichen Professor der mathematischen Physik an der Universität in Czernowitz a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Mitgliede

der k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache in Prag der Professor der deutschen Lehrerbildungsanstalt daselbst Franz **Knothe**,

der rechtshistorischen Staatsprüfungscommission in Wien der mit dem Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors bekleidete Ministerialsecretär im k. k. Justizministerium Dr. Franz **Klein**,

zum Director

der allgemeinen Staats-Handwerkerschule in Linz der mit der Leitung dieser Anstalt betraute Professor der Staats-Gewerbeschule in Reichenberg Karl **Genauck**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des Professoren-Collegiums der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der k. k. Universität Wien

auf Zulassung

des Dr. Stanislaus **Pineles** als Privatdocent für römisches Recht

an der genannten Facultät bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat folgende Mittelschulprofessoren in die VIII. Rangsclasse befördert:

Die Professoren am akademischen Gymnasium in Wien Dr. Ludwig Ritter von **Zitkovsky**, geistlichen Rath Johann **Reider**, Leopold **Lampel** und Franz **Hanna**,

die Professoren am Franz Joseph-Gymnasium in Wien Dr. Johann **Pajk**, Karl **Sonnberger** und Josef **Plank**,

die Professoren am Staats-Gymnasium im II. Bezirke von Wien Dr. Johann **Obermann**, Dr. Rudolf **Bitschofsky**, Ludwig **Fischer** und Dr. Peter **Stornik**,

den Professor am Staats-Gymnasium im III. Bezirke von Wien Christian **Jaenicke**,

den Professor am Staats-Gymnasium im IV. Bezirke von Wien Anton **Huppert**,

die Professoren am Staats-Gymnasium im VIII. Bezirke von Wien Dr. Franz **Raab**, Anton **Horner** und Josef **Stritar**,

die Professoren am Staats-Gymnasium im IX. Bezirke von Wien Dr. Theodor **Rellig**, Dr. Adolf **Lichtenheld** und Dr. Victor **Langhans**,

den Professor am Staats-Gymnasium in Hernals Dr. Josef **Müller**,

die Professoren am Staats-Gymnasium in Oberhollabrunn Ignaz **Pawlícek** und Josef **Feldkircher**,

den Professor am Staats-Gymnasium in Krems Heribert **Bouvier**,

die Professoren am Staats-Gymnasium in Wiener-Neustadt Ernst **Porazil** und Josef **Klinger**,

die Professoren an der Staats-Oberrealschule im II. Bezirke von Wien Adolf **Bechtel**, Dr. Franz **Willomitzer** und Dr. Vincenz **Suchomel**,

die Professoren an der Staats-Unterrealschule im II. Bezirke von Wien Dr. Anton **Grienberger** und Franz **Triesel**,

die Professoren an der Staats-Realschule im III. Bezirke von Wien Josef **Gudra** und Walter **Vernaleken**,

den Professor an der Staats-Unterrealschule im V. Bezirke von Wien Dr. Alois **Fellner**,

die Professoren an der Staats-Realschule im VII. Bezirke von Wien Julius **Koch**, Emil **Seeliger**, Richard **Oehler**, Johann **Vavrovsky**, Alois **Mord** und Hermann **Siegl**,

die Professoren an der Staats-Realschule in Sechshaus Alexander **Löffler** und Camillo **Bondi**,

den Professor an der Staats-Realschule in Währing Ferdinand **Neidel**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

dem Turnlehrer an der Staats-Realschule in Jägerndorf Anton **Miksch** die Rechte und Bezüge eines Übungsschullehrers zuerkannt.

Concurs-Ausschreibungen.

Am **Staats-Gymnasium mit italienischer Unterrichtssprache in Rovereto** ist mit Beginn des Schuljahres 1891/92 die Directorstelle zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gesetzlich normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre mit den Nachweisen über Lehrbefähigung und bisherige Dienstleistung belegten Gesuche im Wege ihrer unmittelbar vorgesetzten Behörde bis 1. Juli d. J. bei dem k. k. provisorischen Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck zu überreichen.

Am **Staats-Gymnasium mit italienischer Unterrichtssprache in Capodistria** kommt mit Beginn des Schuljahres 1891/92, außer der im Verordnungsblatte vom 15. April 1891, Stück VIII, ausgeschriebenen Stelle, noch eine Lehrstelle für classische Philologie mit den gesetzlich normierten Bezügen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Juni d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Istrien in Triest einzubringen.

Später einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Am **Staats-Obergymnasium mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache in Spalato** kommt mit Beginn des Schuljahres 1891/92 eine Lehrstelle für Serbo-kroatisch und für classische Philologie als Hauptfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende Juni d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Dalmatien in Zara einzubringen.

Am **Communal-Untergymnasium in Gaya** (Reciprocität) kommt eine katholische Religionslehrerstelle mit dem Gehalte von 600 Gulden und eine Supplentenstelle für Geographie und Geschichte mit dem Gehalte von 600 Gulden und freier Wohnung im Schulgebäude mit Beginn des nächsten Schuljahres zur definitiven Besetzung.

Gesuche sind bis 15. Juli d. J. bei dem Gemeinderathe der k. Stadt Gaya einzubringen.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Iglau** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1891/92 eine Lehrstelle für Freihandzeichnen zur Besetzung.

Die Bewerber um diese Stelle, mit der die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 20. Juni d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzureichen.

Bewerber, welche auch die Befähigung für Geometrie und geometrisches Zeichnen als Nebenfach nachweisen, erhalten unter sonst gleichen Verhältnissen den Vorzug.

An der **deutschen Landes-Oberrealschule in Prossnitz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1891/92 eine Lehrstelle für deutsche Sprache und für Französisch oder Englisch als Hauptfächer zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 20. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzureichen.

An der **Communal-Oberrealschule mit italienischer Unterrichtssprache in Triest** ist eine Lehrstelle *a)* für Mathematik als Hauptfach, *b)* für darstellende Geometrie als Hauptfach und *c)* für Naturgeschichte als Hauptfach zu besetzen.

Mit diesen Stellen sind verbunden: Der Gehalt jährlicher 1300 Gulden, dann nach erfolgter definitiven Anstellung bis zum 25. Dienstjahr, nach je 5 Jahren zufriedenstellender Dienstleistung an einer Staats-, Landes- oder Communal-Mittelschule der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, an welchen das Reciprocitätsverhältnis besteht, je eine Quinquennalzulage jährlicher 200 Gulden und ein Quartiergeld (in die Pension nicht einrechenbar) von jährlich 300 Gulden.

Bewerber, welche an einer öffentlichen Lehranstalt in Verwendung stehen, haben ihre Gesuche durch die ihnen unmittelbar vorgesetzte Behörde vorzulegen; andere Bewerber können ihre Gesuche direct an das Einreichungsprotokoll des Triester Magistrates einsenden.

Dem Gesuche sind anzuschließen: Der Nachweis über die österreichische Staatsbürgerschaft, der Taufschein, ein Zeugnis über die gesunde physische Constitution, hauptsächlich aber über gesunde Augen, das Zeugnis über die Lehrbefähigung nach den bestehenden Vorschriften für Oberrealschulen mit italienischer Unterrichtssprache und der Nachweis über die bisher geleisteten Dienste.

Der Concurs ist bis 11. Juni d. J. offen.

An der **Communal-Oberrealschule in Böhmisch-Leipa (Böhmen)** ist die Lehrstelle für den katholischen Religionsunterricht mit dem Beifügen ausgeschrieben, dass der Anzustellende noch in einem zweiten Lehrgegenstande an dieser Lehranstalt den Unterricht zu ertheilen habe.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die Bezüge eines wirklichen Lehrers verbunden sind, haben ihre vorschriftmäßig belegten Gesuche bis 31. Juli d. J. beim Stadtrathe in Böhmisch-Leipa einzubringen.

An der **k. und k. Marine-Unterrealschule in Pola** kommt mit Beginn des Schuljahres 1891/92 die Stelle eines Turnlehrers zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 1000 Gulden und eine Quartiergeld-Entschädigung von jährlich 200 Gulden verbunden.

Die Stelle ist eine provisorische; eine Enthebung kann nach vorangegangener dreimonatlicher Kündigung erfolgen.

Der zu ernennende Lehrer übernimmt die Verpflichtung, den Turnunterricht auch an der k. und k. Marine-Volksschule für Knaben und an der k. und k. Marine-Volks- und Bürgerschule für Mädchen zu ertheilen und die Turnspiele der Realschüler zu überwachen.

Die Unterrichtssprache an allen drei Anstalten ist die deutsche.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das k. und k. Militär-Hafen-Commando in Pola gerichteten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 30. Juni d. J. bei der genannten Behörde einzubringen.

Dem Gesuche sind folgende Documente beizuschließen:

1. Der Tauf- oder Geburtsschein;
2. der Heimatschein, als Nachweis, dass der Bewerber österreichischer Staatsbürger ist;
3. die Studienzeugnisse;
4. das Zeugnis der Lehrbefähigung für das Turnen an Mittelschulen;
5. Eventuell solche Documente, welche die bisherige Lehrthätigkeit und Verwendung des Bewerbers ausweisen.

Die Übersiedlungskosten des ernannten Bewerbers von seinem gegenwärtigen Anstellungs- oder Aufenthaltsorte nach Pola trägt das k. und k. Marine-Ärar nach dem für in Gagebezug stehende in die X. Rangsclasse eingetheilte Personen festgesetzten Ausmaße.

Dem Betreffenden wird auch eine Marschroute ausgestellt und ein entsprechender Reisevorschuss gegen nachträgliche Verrechnung gewährt.

An der **n.-ö. Landes-Unterrealschule in Waidhofen an der Ybbs** kommt mit Beginn des Schuljahres 1891/92 eine Lehrstelle für französische und deutsche Sprache mit der Lehrbefähigung für Oberrealschulen zu besetzen.

Mit dieser Lehrstelle ist der Charakter eines n.-ö. Landesbeamten der IX. Rangsclasse, ein Jahresgehalt von 1200 Gulden, ein jährliches Quartiergeld von 200 Gulden, dann bei zufriedenstellender Dienstleistung der Anspruch auf eine fünfmalige Gehaltserhöhung von 5 zu 5 Jahren mit je 200 Gulden jährlich und auf Pensionierung nach dem diesfalls für die n.-ö. Landesbeamten geltenden Normale verbunden.

Im Sinne des Reichsgesetzes vom 9. April 1870 in Verbindung mit dem n.-ö. Landtagsbeschlusse vom 25. August 1870 besteht mit Staats-Mittelschulen und beziehungsweise auch mit Landes- und Communal-Mittelschulen Reciprocität.

Jeder in definitiver Eigenschaft als Professor an eine n.-ö. Landes-Mittelschule Berufene hat vor seiner Beeidigung die Verpflichtung schriftlich einzugehen, dass er den n.-ö. Landesdienst niemals während der Dauer eines Schuljahres verlassen werde.

Die Bewerber haben ihre mit dem Geburtsscheine, Heimatscheine, Lehrbefähigungszeugnisse, Verwendungszeugnissen und sonstigen Documenten versehenen Gesuche im vorschriftmäßigen Wege bis 25. Juni d. J. bei dem niederösterreichischen Landesausschusse in Wien, I. Bezirk, Herrengasse Nr. 13 einzureichen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Nachweisen belegte Gesuche kann keine Rücksicht genommen werden.

An den **n.-ö. Landes-Lehrer-Seminarien zu Wiener-Neustadt und St. Pölten,** welche die Aufgabe haben, als vollständige Lehrerbildungsanstalten von fünf Jahrgängen, die der Vorbereitungsclasse und den vier Jahrgängen der staatlichen Lehrerbildungsanstalten gleichstehen, die Heranbildung von, den Anforderungen des Reichs-Volksschulgesetzes vollkommen entsprechenden Lehrkräften für die n.-ö. Volks- und Bürgerschulen zu erzielen, kommen mit Beginn des Schul-

jahres 1891/92 in der Vorbereitungsclasse eine Anzahl von Ganz- und Halb-Stipendien, beziehungsweise Ganz- und Halb-Freiplätzen zur Besetzung, und zwar werden aufgenommen:

a) In Wiener-Neustadt 15 Schüler mit Landes-Stipendien von je jährlich 200 Gulden;
b) „ „ „ 15 „ „ „ „ „ „ 100 „
c) „ St. Pölten 15 Schüler mit Landes-Freiplätzen im Internate, welche den Betreffenden unentgeltliche Wohnung und Verköstigung sichern;
d) „ „ 15 Schüler mit Landes-Halbfreiplätzen im Internate, welche gegen Einzahlung des Betrages von 100 Gulden beim Eintritte in das Internat zu Beginn eines jeden Schuljahres, oder von je 50 Gulden zu Beginn jedes Semesters an die Anstaltscassa, Wohnung und Verköstigung sichern.

Außerdem werden in Wiener-Neustadt und St. Pölten eine Anzahl Schüler als Externisten auf ihre Kosten in die Vorbereitungsclasse zugelassen.

Die Lehramtszöglinge in Wiener-Neustadt und die Zöglinge mit ganzen Freiplätzen in St. Pölten haben keinerlei Zahlung an die Anstalt zu leisten.

Die Aufnahmsbedingungen sind:

1. Das zurückgelegte 14. Lebensjahr;
2. physische Tüchtigkeit;
3. sittliche Unbescholtenheit;
4. das Entlassungszeugnis der Volksschule.

Aufnahmswerber haben ihre mit dem Taufscheine oder Geburtszeugnisse, Impfungszeugnisse, ärztlichen Gesundheitszeugnisse, Entlassungszeugnisse aus der Volksschule, Heimatscheine und dem Nachweise über die Vermögensverhältnisse versehenen Gesuche bis 16. Juli d. J. bei dem Bezirksschulrathe, in dessen Bezirke die Bewerber die Schule besuchten, zu überreichen.

In dem Gesuche ist anzugeben, ob der Bewerber nur auf einen ganzen oder auch auf einen halben Freiplatz reflectiert.

Zugleich haben alle Diejenigen, welche sich um ein Landes-Stipendium oder einen Landes-Freiplatz bewerben, sich zur Unterzeichnung eines Reverses bereit zu erklären, durch welchen sie verpflichtet sind, sich nach dem Austritte aus der Lehrerbildungsanstalt durch mindestens sechs Jahre dem öffentlichen Schuldienste in Niederösterreich zu widmen.

Insoferne Jünglinge als Schüler in einen der vier höheren Jahrgänge einer der beiden Lehranstalten auf ihre Kosten aufgenommen werden wollen, was jedoch in St. Pölten nur als Externist zulässig wäre, haben sie sich mit ihren ordnungsmäßig belegten Gesuchen an die betreffende Schuldirection zu wenden und sich eventuell einer Aufnahmsprüfung zu unterziehen.

Insbesondere muss noch hervorgehoben werden, dass jene Bewerber, welche die für den Eintritt in die Landes-Lehrer-Seminare zur Bedingung gemachte körperliche und geistige Eignung thatsächlich nicht besitzen sollten, des etwa erlangten Stipendiums oder Freiplatzes sofort verlustig erklärt werden müssten.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Borgo-Erizzo mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache** ist eine provisorische Übungsschullehrerstelle mit den systemisierten Bezügen zu besetzen.

Die bezüglichen ordnungsmäßig documentierten Gesuche sind im Wege der vorgesetzten Schulbehörde bis Ende Juni d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Dalmatien in Zara einzubringen.

An der **k. k. Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Görz** kommt die Stelle eines katholischen Religionslehrers mit slovenischer und italienischer Unterrichtssprache zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist zugleich die Verpflichtung verbunden, auch in der IV. und V. Classe der k. k. Mädchen-Übungsschule den Religionsunterricht in deutscher Sprache zu übernehmen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die im Gesetze vom 15. April 1873 für Hauptlehrer normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftmäßig instruierten Gesuche im Wege der vorgesetzten Behörde bis 30. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrathe in Triest einzubringen.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Triest mit italienischer Unterrichtssprache** ist eine Werkmeisterstelle für Möbeltischlerei und Drechslerei mit einer Jahresremuneration von 900 Gulden zu besetzen.

Die Bewerber haben außer ihrer Verwendung in der Praxis eine praktisch-theoretische Ausbildung an einer fachlichen Lehranstalt nachzuweisen.

Bewerber, welche im Lehramte sich bewährt haben, erhalten bei sonst gleichen Bedingungen den Vorzug.

Die an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisierten, mit dem curriculum vitae und den Zeugnissen belegten Gesuche sind bis 20. Juni d. J. bei der Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Triest einzureichen.

An der **k. k. deutschen Staats-Gewerbeschule in Pilsen** ist eine Supplentenstelle mit dem Dienstantritte am 1. September d. J. für das Freihandzeichnen mit einer Jahresremuneration von 720 Gulden zu besetzen.

Die entsprechend instruierten Gesuche sind bis 30. Juni d. J. an die Direction der genannten Anstalt zu senden.



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1891. Stück XII.

Beilage zum Verordnungsblatte
für den
Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. Mai d. J. in Anerkennung verdienstlichen Wirkens beim Bau der technischen Hochschule in Graz dem ordentlichen Professor dieser Hochschule Johann **Wist** den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei a. g. zu verleihen und zu gestatten geruht, dass dem Oberbaurathe Franz Ritter von **Hochenburger**, dem ordentlichen Professor der technischen Hochschule in Graz, Regierungsrath Adolf von **Gabriely** und dem Oberingenieur Adalbert **Friedrich** die Allerhöchste Zufriedenheit ausgedrückt werde.

Weiters haben Seine k. und k. Apostolische Majestät aus dem gleichen Anlasse a. g. zu verleihen geruht:

das goldene Verdienstkreuz mit der Krone:
dem Professor an der Staats-Gewerbeschule in Graz Paul **Scholz** und
dem Steinmetz und Bildhauer Franz **Grein**; endlich

das goldene Verdienstkreuz:
dem Schlossermeister Johann **Kerl** und
dem Tischlermeister Benedict **Mösmer** in Graz.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Mai d. J. dem Professor der Staats-Unterrealschule im II. Bezirke Wiens Josef **Geyling** aus Anlass der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand den Titel eines kaiserlichen Rathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. Mai d. J. dem außerordentlichen Professor der Mathematik an der Universität in Graz Dr. Victor Ritter **Dantscher** von Kollesberg den Titel und Charakter eines ordentlichen Universitätsprofessors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Mai d. J. dem Professor der Staats-Realschule im VII. Gemeindebezirke Wiens Wenzel **Ernst** anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand den Titel eines Schulrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom **10. Mai** d. J. den griechisch-katholischen Bischof von Stanislau Dr. Julian **Pelesz** zum griechisch-katholischen Bischof von Przemyśl a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom **19. Mai** d. J. den Capitular des Stiftes St. Peter in Salzburg Dr. Albert **Mussoni** zum ordentlichen Professor der Pastoraltheologie an der theologischen Facultät in Salzburg a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom **19. Mai** d. J. den außerordentlichen Professor Ferdinand **Wittenbauer** zum ordentlichen Professor der Mechanik und Maschinenlehre an der technischen Hochschule in Graz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom **23. Mai** d. J. den Director des Staats-Gymnasiums in Kołomea Emanuel **Wolf** zum Director des II. (deutschen) Staats-Gymnasiums in Lemberg a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom **15. Mai** d. J. die von dem Director des Staats-Real- und Obergymnasiums in Přibram Vincenz **Vyhnis** erbetene Enthebung von dieser Stelle a. g. zu genehmigen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Mitgliede

der k. k. wissenschaftlichen Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Graz und zum Examinator für Physik der ordentliche Professor an der k. k. Universität in Graz Dr. Leopold **Pfaundler**,

zum Bezirksschulinspector

für die deutschen Schulbezirke Landskron, Leitomischl und Polička, dann für die deutschen Schulen des böhmischen Schulbezirkes Landskron und der Schulbezirke Pardubitz, Chrudim und Hohenmauth der Bezirksschulinspector, Bürgerschuldirector Franz **Zeuker**, unter gleichzeitiger Enthebung von seiner Function als Bezirksschulinspector der deutschen Schulen des deutschen und des böhmischen Schulbezirkes Senftenberg, dann des Stadt- und Landschulbezirkes Königgrätz und des Schulbezirkes Reichenau,

zum Adjuncten

am I. chemischen Laboratorium der Universität in Wien der Assistent an diesem Laboratorium Dr. Rudolf **Wegscheider**,

zum Werkmeister

an der k. k. Fachschule für Weberei in Hohenelbe der vertragsmäßig bestellte Werkmeister an der genannten Lehranstalt Vincenz **Seidl** unter Aufhebung des bisherigen Vertragsverhältnisses und unter gleichzeitiger Einrechnung desselben in die XI. Rangsclasse in der Eigenschaft eines definitiven Staatsbeamten,

zu Fachlehrern

an der k. k. Fachschule für Holzbearbeitung in Würbenthal die vertragsmäßig bestellten Fachlehrer an der genannten Lehranstalt Alois **Womela** und Friedrich **Knebloch** unter Aufhebung des bisherigen Vertragsverhältnisses und unter gleichzeitiger Einreihung derselben in die X. Rangsclasse in der Eigenschaft von definitiven Staatsbeamten.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund der Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

die Zulassung

des Dr. Franz **Kühnert** als Privatdocent für chinesische Sprache an der philosophischen Facultät der k. k. Universität in Wien und

des Dr. Michael **Grossmann** als Privatdocent für Laryngologie an der medicinischen Facultät der k. k. Universität in Wien bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

eine erledigte Amanuensisstelle an der Universitäts-Bibliothek in Innsbruck dem provisorischen Amanuensis daselbst Dr. Ludwig **Sprung**,

eine Lehrstelle am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache auf der Neustadt in Prag, Korngasse, dem bisherigen Director des Staats-Real- und Obergymnasiums in Příbram Vincenz **Vyhnis** auf sein Ansuchen, ferner

den Directortitel dem Oberlehrer der 5classigen Knaben-Volksschule in Rudolfsheim (Prinz Karlgasse) Johann **Daurer** und

dem Oberlehrer Julian **Maciałowski** in Krakau, endlich

die Rechte und Bezüge von Übungsschullehrern den Turnlehrern Albin **Horn** an der Staats-Oberrealschule im II. Bezirke Wiens, Johann **Bellek** an der Staats-Oberrealschule im XVIII. Bezirke (Währing) Wiens und Karl **Fechter** an der Staats-Unterrealschule im II. Bezirke Wiens verliehen, dann

als Werkmeister an der k. k. Fachschule für Weberei in Jägerndorf den Schüler des II. Jahrganges der k. k. Webeschule in Reichenberg Franz **Kraus** aus Klein-Aicha in Böhmen, und

als Werkmeister an der k. k. Fachschule in Komotau den Werkstättenaufseher Ferdinand **Haller** aus Prevali vertragsmäßig bestellt, schliesslich

als Assistenten in provisorischer Eigenschaft an der k. k. Fachschule in Znaim den akademischen Maler Josef **Meir** aus Bruneck bestellt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag** gelangen mit 1. October d. J. die Assistentenstellen bei den Lehrkanzeln für Straßen-, Eisenbahn- und Brückenbau, Wasserbau und Erdbau und für Mineralogie und Geologie mit einer Jahresremuneration von 700 Gulden, sowie auch die zweite Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für chemische Technologie mit der Jahresremuneration von 600 Gulden zur Besetzung.

Diese Stellen werden auf die Dauer von 2 Jahren verliehen und können bis auf die Dauer von längstens 6 Jahren verlängert werden.

Bewerber um obige Stellen haben ihre classenmäßig gestempelten und mit dem Nachweise über die an einer technischen Hochschule zurückgelegten Studien, sowie über die abgeleistete Militärdienstpflicht versehenen Gesuche, und zwar um erstere 3 Stellen bis Ende Juni d. J. und die Bewerber um die Assistentenstelle für chemische Technologie bis Ende September d. J. bei dem Rectorate der k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag einzubringen.

An der **k. k. böhmischen technischen Hochschule in Prag** gelangen vom 1. October d. J. an folgende Stellen zur Besetzung, und zwar:

drei Assistentenstellen bei den Lehrkanzeln für technische Mechanik, für Baumechanik und für mechanische Technologie, jede mit einer jährlichen Remuneration von 700 Gulden, und

zwei Aushilfs-Assistentenstellen bei der Lehrkanzel für analytische Chemie und bei der zweiten Lehrkanzel für technische Chemie mit einer jährlichen Remuneration von je 600 Gulden.

Die Anstellung der Assistenten ist keine dauernde, sondern bloß auf 2 Jahre festgesetzt, nach deren Verlauf die Dienstzeit noch auf weitere 2 Jahre erstreckt werden kann.

Bewerber um diese Stellen haben ihre mit den erforderlichen Belegen und dem Nachweise über die bereits erfüllte Militärdienstpflicht versehenen Gesuche bis 25. Juni d. J. bei dem Rectorate der k. k. böhmischen technischen Hochschule in Prag einzubringen.

An dem **Staats-Real- und Obergymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Příbram** kommt mit Beginn des Schuljahres 1891/92 die Directorstelle mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 10. Juli d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Mit Schluss des laufenden Schuljahres wird im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 22. Juni 1886, Z. 12192 (Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1886, Nr. 40, Seite 144) vom k. k. Landesschulrathe für Mähren ein neues Verzeichnis derjenigen Candidaten, welche eine Verwendung im Staatsschuldienste an Gymnasien, Realgymnasien und Lehrerbildungsanstalten in Mähren anstreben, für das Schuljahr 1891/92 angelegt werden.

Das bisherige Supplentenverzeichnis tritt mit dem obigen Zeitpunkte außer Kraft.

Geprüfte Lehramtscandidaten, welche das Probejahr zurückgelegt haben und die Aufnahme in das neue Verzeichnis anstreben, werden aufgefordert, ihre diesbezüglichen, nach Vorschrift der obencitierten Ministerial-Verordnung belegten und gestempelten Gesuche bis 15. Juli d. J., und zwar falls sie an keiner Staatsanstalt dienen, oder überhaupt im Lehramte nicht beschäftigt sind, unmittelbar an den k. k. Landesschulrath für Mähren in Brünn einzusenden.

Auf verspätet einlangende oder nicht gehörig belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen.

Lehramtscandidaten, welche die Vormerkung pro 1891/92 bereits erwirkt haben, brauchen kein neuerliches Ansuchen einzubringen. Frühere Vormerkungen haben für das Schuljahr 1891/92 keine Giltigkeit.

Dem diesbezüglichen Gesuche, in welchem die Kategorie und die Unterrichtssprache der Anstalten, für welche der Candidat vorgemerkt zu werden wünscht, genau anzugeben ist, sind, und zwar in tabellarischer Form folgende Nachweise beizulegen:

1. Geburtsdaten und Confession;
2. Wohnort;
3. Lehrbefähigung, Zeit und Ort der Prüfung;
4. Zeit und Ort des Probejahres;
5. Bereits geleistete Dienste und die jeweilige Dauer derselben;
6. Außerdem haben Candidaten, welche im Stadium der Ablegung der Lehramtsprüfung oder nach erfolgreicher Ablegung derselben in Folge einer Mobilisierung zur activen Dienstleistung einberufen wurden und mit Rücksicht hierauf im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 16. April 1887, Z. 4727 auf eine Begünstigung in der Anrechnung der Dienstzeit reflectieren, in ihren Gesuchen die Dauer der activen Dienstzeit im Stande der Mobilisierten anzugeben und die bezüglichen Documente der Militärbehörden anzuschließen.

Die gegenwärtig an Staats-Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten Mährens in Verwendung stehenden Supplenten (Hilfslehrer) werden von amtswegen in das Verzeichnis aufgenommen und genügt bezüglich derselben die Einsendung der von der Direction bestätigten, oben erwähnten Tabelle.

Geprüfte Lehramtscandidaten, welche das Probejahr zurückgelegt haben und auf eine Supplentenstelle an den Staats-Mittelschulen Schlesiens pro 1891/92 aspirieren, werden aufgefordert, ihre diesbezüglichen, nach Vorschrift der Ministerial-Verordnung vom 22. Juni 1886, Z. 12192 (Ministerial-Verorduungsblatt vom Jahre 1886, Nr. 40, Seite 144) belegten und gestempelten Gesuche bis 15. Juli d. J. und zwar, falls sie an keiner Staatsanstalt dienen oder überhaupt im Lehramte nicht beschäftigt sind, unmittelbar an den k. k. Landesschulrath für Schlesien einzusenden.

Lehramtscandidaten, welche die Vormerkung für 1891/92 bereits erwirkt haben, brauchen kein neuerliches Ansuchen einzubringen.

Dem Gesuche sind in tabellarischer Form folgende Nachweise beizulegen:

1. Geburtsdaten und Confession;
2. Wohnort;
3. Lehrbefähigung, Zeit und Ort der Prüfung;
4. Zeit und Ort des Probejahres;
5. bereits geleistete Dienste und die jeweilige Dauer derselben.

Außerdem haben die Candidaten, welche im Stadium der Ablegung der Lehramtsprüfung oder nach erfolgreicher Ablegung derselben infolge einer Mobilisierung zur activen Dienstleistung einberufen wurden, in ihren Gesuchen die Dauer der activen Dienstzeit im Stande der Mobilisierten anzugeben und durch die bezüglichen Documente zu belegen.

Die gegenwärtig an den Staats-Mittelschulen Schlesiens in Verwendung stehenden Supplenten werden von amtswegen in das Verzeichnis aufgenommen und genügt bei ihnen die Einsendung der von der Direction bestätigten, oben erwähnten Tabelle.

Das von dem k. k. Landesschulrathe für die Bukowina im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 22. Juni 1886, Z. 12192 (Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1886, Nr. 40, Seite 144) geführte Verzeichnis derjenigen Lehramtscandidaten, welche eine Verwendung im Lehramte an den Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten in der Bukowina anstreben, wird mit Schluss des laufenden Schuljahres außer Kraft gesetzt und ein neues Verzeichnis angelegt werden.

Lehramtscandidaten, welche die Aufnahme in dieses Verzeichnis anstreben, haben ihre nach Vorschrift der citierten Ministerial-Verordnung verfassten und mit den erforderlichen Nachweisungen versehenen Gesuche bis 15. Juli d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für die Bukowina in Czernowitz einzubringen.

An der **Staats-Oberrealschule im VII. Bezirke von Wien** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1891/92 eine Lehrstelle für die Fachgruppe Deutsch und Französisch für die Oberclassen der Oberrealschulen zur Besetzung.

Bewerber um diese mit den systemmäßigen Bezügen verbundene Lehrstelle haben ihre gehörig instruierten Gesuche bis 15. Juli d. J. bei dem k. k. niederösterreichischen Landesschulrathe in Wien zu überreichen.

Verspätet dortamts einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **k. und k. Marine-Unterrealschule in Pola** kommt mit Beginn des Schuljahres 1891/92 die Stelle eines Turnlehrers zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 1000 Gulden und eine Quartiergeld-Entschädigung von jährlich 200 Gulden verbunden.

Die Stelle ist eine provisorische; eine Enthebung kann nach vorangegangener dreimonatlicher Kündigung erfolgen.

Der zu ernennende Lehrer übernimmt die Verpflichtung, den Turnunterricht auch an der k. und k. Marine-Volksschule für Knaben und an der k. und k. Marine-Volks- und Bürgerschule für Mädchen zu ertheilen und die Turnspiele der Realschüler zu überwachen.

Die Unterrichtssprache an allen drei Anstalten ist die deutsche.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das k. und k. Militär-Hafen-Commando in Pola gerichteten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 30. Juni d. J. bei der genannten Behörde einzubringen.

Dem Gesuche sind folgende Documente beizuschließen:

1. Der Tauf- oder Geburtsschein;
2. der Heimatschein, als Nachweis, dass der Bewerber österreichischer Staatsbürger ist;
3. die Studienzeugnisse;
4. das Zeugnis der Lehrbefähigung für das Turnen an Mittelschulen;
5. Eventuell solche Documente, welche die bisherige Lehrthätigkeit und Verwendung des Bewerbers ausweisen.

Die Übersiedlungskosten des ernannten Bewerbers von seinem gegenwärtigen Anstellungs- oder Aufenthaltsorte nach Pola trägt das k. und k. Marine-Ärar nach dem für in Gagebezug stehende in die X. Rangsclasse eingetheilte Personen festgesetzten Ausmaße.

Dem Betreffenden wird auch eine Marschroute ausgestellt und ein entsprechender Reisevorschuss gegen nachträgliche Verrechnung gewährt.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Znaim** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1891/92 eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie als Hauptfächer zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 8. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzureichen.

Am **n.-ö. Landes-Lehrer-Seminar zu Wiener-Neustadt,** einer mit dem Öffentlichkeitsrechte versehenen Lehrerbildungsanstalt, kommt mit Beginn des Schuljahres 1891/92 die Musiklehrerstelle mit den Bezügen eines Übungsschullehrers an den n.-ö. Landes-Lehrerbildungsanstalten zur Besetzung.

Mit dieser Lehrstelle ist ein Jahresgehalt von 900 Gulden, ein Quartiergeld von jährlichen 200 Gulden, und bei zufriedenstellender Dienstleistung der Anspruch auf 6 Quinquennalzulagen von jährlichen 100 Gulden, dann nach Maßgabe des n.-ö. Landesgesetzes vom 16. April 1887, L.-G.-Bl. Nr. 24, der Anspruch auf in die Pension nicht einrechenbare Dienstalterszulagen (Activitätszulagen) à 50 Gulden jährlich, ferner nach zehnjähriger Dienstleistung an dieser Anstalt der Anspruch auf eine Gehaltserhöhung von jährlichen 50 Gulden, welche sich nach einer in derselben Stellung fortgesetzten Dienstleistung von weiteren 5 Jahren auf jährlich 100 Gulden erhöht, endlich die Pensionsberechtigung nach Maßgabe der Bestimmungen des n.-ö. Landesgesetzes vom 5. April 1870, L.-G.-Bl. Nr. 35, für Lehrer an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen verbunden.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Geburtsscheine, Heimatscheine, dem gesetzlichen Lehrbefähigungszeugnisse für Gesang, Violin-, Clavier- und Orgelspiel an öffentlichen Lehrerbildungsanstalten, mit den Nachweisen über die bereits geleisteten Dienste im Musik-Lehrfache, eventuell über die Eignung zur Leitung eines Chores und eines Orchesters, sowie mit allfälligen sonstigen Documenten versehenen Gesuche im Wege der vorgesetzten Behörde oder falls sie nicht in öffentlichen Diensten stehen, direct beim niederösterreichischen Landesausschusse in Wien, Herrengasse Nr. 13 bis 30. Juni d. J. zu überreichen und sich zu verpflichten, den n.-ö. Landesdienst niemals während der Dauer eines Schuljahres zu verlassen.

Auf verspätet überreichte oder nicht mit den vorgeschriebenen Nachweisungen belegte Gesuche kann keine Rücksicht genommen werden.

An der **k. und k. Marine-Unterrealschule in Pola** kommt mit Beginn des Schuljahres 1891/92 eine Lehrstelle für deutsche und französische Sprache zur Besetzung.

Die Unterrichtssprache ist die deutsche.

Mit dieser Lehrstelle ist ein Gehalt von 1000 Gulden, eine Activitätszulage von 250 Gulden, eine Quartierentschädigung von 200 Gulden, ferner der Anspruch auf Quinquennalzulagen von 200 Gulden bis zum vollendeten 25. Dienstjahre und im Falle eintretender Dienstuntauglichkeit der Anspruch auf Pensionierung nach den hiefür giltigen gesetzlichen Normen verbunden.

Das Lehrpersonale der k. und k. Marine-Unterrealschule gehört zum Status der Marine-Beamten für das Lehrfach; die Professoren stehen in der IX. Rangsclasse.

Bewerber, welche an einer öffentlichen Mittelschule in definitiver Anstellung sich befinden, werden mit allen erworbenen Ansprüchen übernommen, während nicht definitiv angestellte Bewerber erst nach einem zurückgelegten Triennium definitiv ernannt werden können. Die im Provisorium zugebrachte Dienstzeit wird jedoch sowohl bei der Bemessung der Quinquennalzulagen, als auch seinerzeit bei der Pensionierung in die Dienstzeit eingerechnet.

Die Bewerber haben ihre an das k. und k. Reichs-Kriegsministerium (Marine-Section) in Wien gerichteten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 5. Juli d. J. beim k. und k. Militär-Hafen-Commando in Pola einzubringen und den Gesuchen, die das Alter, die österreichische Staatsbürgerschaft, die Studien, die Lehrbefähigung und eventuell die bisherige Lehrthätigkeit und Verwendung ausweisenden Documente beizuschließen.

Die Kosten für die Übersiedlung des ernannten Bewerbers von seinem gegenwärtigen Anstellungs- oder Aufenthaltsorte nach Pola trägt das Marine-Ärar nach dem für Marine-Beamte der IX. Rangsclasse festgesetzten Ausmaße. Dem Betreffenden wird zu diesem Zwecke eine Marschroute ausgestellt und ein entsprechender Reisevorschuss gegen nachträgliche Verrechnung gewährt.

An der **k. und k. Marine-Knaben-Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache zu Pola** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1891/92 eine Lehrerstelle zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 800 Gulden und der Genuss eines eingerichteten, competenten Natural-Quartieres oder des demselben entsprechenden, tarifmäßigen Geldäquivalentes,

gegenwärtig im Betrage von 384 Gulden, ferner der Anspruch auf Dienstalterszulagen von 100 Gulden bis zum vollendeten 30. Dienstjahre und im Falle eintretender Dienstuntauglichkeit auf Pensionierung nach den hiefür geltenden gesetzlichen Normen verbunden.

Das Lehrpersonale der k. und k. Marine-Knaben-Volksschule gehört zum Status der Marine-Beamten für das Lehrfach und bekleiden die Lehrer die X. Rangsclasse.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das k. und k. Reichs-Kriegsministerium (Marine-Section) in Wien gerichteten, mit den erforderlichen Nachweisen über Alter, Studien, Gesundheitsverhältnisse, österreichische Staatsbürgerschaft, die erlangte Lehrbefähigung für allgemeine Volksschulen und über ihre bisherige Lehrthätigkeit und Verwendung belegten Gesuche unter Angabe der Sprachkenntnisse im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörde bis 5. Juli d. J. beim k. und k. Militär-Hafen-Commando in Pola einzubringen.

Die Übersiedlungskosten des zu ernennenden Bewerbers von seinem gegenwärtigen Aufenthaltsorte nach Pola trägt das Marine-Ärar nach dem für Marine-Beamte der X. Rangsclasse festgesetzten Ausmaße. Auch wird dem Betreffenden ein entsprechender Reisevorschuss gegen nachträgliche Verrechnung gewährt.

An der **k. k. Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Laibach** kommt die Religionslehrerstelle mit den systemmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die ordnungsmäßig instruierten, insbesondere mit den Nachweisen der Lehrbefähigung, der bisherigen Verwendung und der Kenntnis der deutschen und der slovenischen Sprache belegten Competenzgesuche um diese Lehrstelle sind im Wege der vorgesetzten Behörde oder Anstalt bis 28. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Krain in Laibach einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Troppau** kommt eine Übungsschullehrerstelle zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gesetzlich normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche unter Nachweis ihrer Lehrbefähigung für Volks- und Bürgerschulen, sowie ihrer Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichtes im vorgeschriebenen Wege bis 28. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Schlesien in Troppau zu überreichen.



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1891. Stück XIII.

Beilage zum Verordnungsblatte
für den
Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. Juni d. J. dem Propste des regulierten Augustiner-Chorherrenstiftes in Reichersberg, lateranensischen Abt Bernhard **Appel** das Ritterkreuz des Leopold-Ordens taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Juni d. J. dem Professor am Staats-Gymnasium im VIII. Gemeindebezirke Wiens Josef **Zwetler** aus Anlass der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. Juni d. J. dem pensionierten Oberlehrer Josef **Fürböck** in Linz das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Juni d. J. dem pensionierten Bürgerschullehrer Cyrill **Rzyhovsky** in Neutitschein und dem pensionierten Oberlehrer Ignaz **Šťastný** in Morawetz das goldene Verdienstkreuz, dann den pensionierten Oberlehrern Moses **Konrad** in Trebitsch und Alois **Rössl** in Zlechau sowie den Oberlehrern Florian **Brückner** in Partschendorf und Friedrich **Sobotka** in Urbanau das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. Mai d. J. dem pensionierten Oberlehrer in Munker Christoph **Neumann** das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Juni d. J. dem ordentlichen Professor der allgemeinen Geschichte an der Universität Graz, Regierungsrathe Dr. Johann von **Weiss** aus Anlass seines bevorstehenden Übertrittes in den bleibenden Ruhestand den Titel eines Hofrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Juni d. J. den Curatie-Administrator in Orlec Matthäus **Zahija** zum Erzpriester und Pfarrer an der Collegiatkirche von Ossero a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Juni d. J. den außerordentlichen Professor Dr. August **Sauer** zum ordentlichen Professor der deutschen Sprache und Literatur an der deutschen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Juni d. J. den außerordentlichen Professor des Kirchenrechtes an der theologischen Facultät der Universität in Krakau Dr. Phil. Thaddäus **Gromnicki** zum ordentlichen Professor dieses Lehrfaches a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Juni d. J. den außerordentlichen Professor der Zoologie und vergleichenden Anatomie Dr. Anton **Wierzejski** zum ordentlichen Professor der Zoologie an der Universität in Krakau a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Juni d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Felix **Gryziecki** zum ordentlichen Professor des österreichischen Strafrechtes und Strafprocesses an der Universität in Lemberg a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Vicepräses

der judiciellen Staatsprüfungs-Commission in Krakau der ordentliche Professor des österreichischen Civilrechtes an der k. k. Universität in Krakau Dr. Stanislaus Ritter von **Madeyski,**

zum Bezirksschulinspector

für den Schulbezirk Kimpolung in der Bukowina der Oberlehrer in Kimpolung Alexander von **Rakocze,**

zum Director

der Staats-Gewerbeschule im X. Bezirke Wiens der Leiter dieser Anstalt Professor Johann **Hauptfleisch,**

zum Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Bozen der provisorische Lehrer am I. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn Eduard **Maas,**

zum Lehrer

an der Übungsschule der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Lemberg der Oberlehrer an der Volksschule in Połok złoty und Bezirksschulinspector Julian **Nowakowski,**

zum Fachlehrer

an der k. k. Fachschule für Holzbearbeitung in Zakopane der vertragsmäßig bestellte Fachlehrer an der genannten Lehranstalt Gustav **Finger,** unter Aufhebung des bisherigen Vertragsverhältnisses und unter gleichzeitiger Einreihung desselben in die XI. Rangsclasse in der Eigenschaft eines definitiven Staatsbeamten,

für Modellieren und Holzschnitzerei der bisherige Assistent an der Staats-Gewerbeschule in Salzburg Anton **Aicher** mit der einstweiligen Diensteszutheilung bei der genannten Anstalt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des Professoren-Collegiums der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der k. k. Universität in Wien

auf Erweiterung der venia legendi

des Privatdocenten für Geschichte der Verwaltung an der genannten Facultät Dr. Sigmund **Adler** auf das Gebiet des deutschen Rechtes bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

den Directortitel dem Oberlehrer Ferdinand **Pfohl** in Reichenberg und

eine erledigte Lehrstelle am Staats-Gymnasium in Görz dem dieser Anstalt zur Dienstleistung zugewiesenen Professor Andreas **Kragelj** verliehen, dann

die Rechte und Bezüge eines Übungsschullehrers dem Turnlehrer am I. und II. Staats-Gymnasium in Graz Karl **Schwarzer** zuerkannt und

den Professor am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache auf der Neustadt in Prag, Korngasse, Vincenz **Vyhnis** in die VIII. Rangsclasse befördert.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag** gelangt mit 1. October d. J. die Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für Geodäsie mit einer Jahresremuneration von 700 Gulden zur Besetzung.

Diese Stelle wird auf die Dauer von 2 Jahren verliehen und kann bis auf die Dauer von längstens 6 Jahren verlängert werden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das Rectorat der k. k. deutschen technischen Hochschule gerichteten, classenmäßig gestempelten und mit dem Nachweise über die an einer technischen Hochschule zurückgelegten Studien, sowie über die abgeleistete Militärdienstpflicht versehenen Gesuche bis 4. Juli d. J. bei dem Rectorate der k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag einzubringen.

Am **Staats-Untergymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Gottschee** kommt mit Beginn des Schuljahres 1891/92 eine erledigte Lehrstelle für classische Philologie mit den systemmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruierten, insbesondere mit den Nachweisen der Lehrbefähigung und der bisherigen Verwendung im Schuldienste belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 25. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Krain in Laibach einzubringen.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Brünn** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1891/92 eine Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 15. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Kremsier** kommt mit Beginn des Schuljahres 1891/92 eine Lehrstelle für Geschichte und Geographie als Hauptfächer und für die deutsche Sprache als Nebenfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Lehrstelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 30. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzureichen.

An der **k. und k. Marine-Unterrealschule in Pola** kommt mit Beginn des Schuljahres 1891/92 eine Lehrstelle für deutsche und französische Sprache zur Besetzung.

Die Unterrichtssprache ist die deutsche.

Mit dieser Lehrstelle ist ein Gehalt von 1000 Gulden, eine Activitätszulage von 250 Gulden, eine Quartierentschädigung von 200 Gulden, ferner der Anspruch auf Quinquennalzulagen von 200 Gulden bis zum vollendeten 25. Dienstjahre und im Falle eintretender Dienstuntauglichkeit der Anspruch auf Pensionierung nach den hiefür giltigen gesetzlichen Normen verbunden.

Das Lehrpersonale der k. und k. Marine-Unterrealschule gehört zum Status der Marine-Beamten für das Lehrfach; die Professoren stehen in der IX. Rangsclasse.

Bewerber, welche an einer öffentlichen Mittelschule in definitiver Anstellung sich befinden, werden mit allen erworbenen Ansprüchen übernommen, während nicht definitiv angestellte Bewerber erst nach einem zurückgelegten Triennium definitiv ernannt werden können. Die im Provisorium zugebrachte Dienstzeit wird jedoch sowohl bei der Bemessung der Quinquennalzulagen, als auch seinerzeit bei der Pensionierung in die Dienstzeit eingerechnet.

Die Bewerber haben ihre an das k. und k. Reichs-Kriegsministerium (Marine-Section) in Wien gerichteten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 5. Juli d. J. beim k. und k. Militär-Hafen-Commando in Pola einzubringen und den Gesuchen, die das Alter, die österreichische Staatsbürgerschaft, die Studien, die Lehrbefähigung und eventuell die bisherige Lehrthätigkeit und Verwendung ausweisenden Documente beizuschließen.

Die Kosten für die Übersiedlung des ernannten Bewerbers von seinem gegenwärtigen Anstellungs- oder Aufenthaltsorte nach Pola trägt das Marine-Ärar nach dem für Marine-Beamte der IX. Rangsclasse festgesetzten Ausmaße. Dem Betreffenden wird zu diesem Zwecke eine Marschroute ausgestellt und ein entsprechender Reisevorschuss gegen nachträgliche Verrechnung gewährt.

An der **k. und k. Marine-Knaben-Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache zu Pola** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1891/92 eine Lehrerstelle zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 800 Gulden und der Genuss eines eingerichteten, competenten Natural-Quartieres oder des demselben entsprechenden, tarifmäßigen Geldäquivalentes, gegenwärtig im Betrage von 384 Gulden, ferner der Anspruch auf Dienstalterszulagen von 100 Gulden bis zum vollendeten 30. Dienstjahre und im Falle eintretender Dienstuntauglichkeit auf Pensionierung nach den hiefür geltenden gesetzlichen Normen verbunden.

Das Lehrpersonale der k. und k. Marine-Knaben-Volksschule gehört zum Status der Marine-Beamten für das Lehrfach und bekleiden die Lehrer die X. Rangsclasse.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das k. und k. Reichs-Kriegsministerium (Marine-Section) in Wien gerichteten, mit den erforderlichen Nachweisen über Alter, Studien, Gesundheitsverhältnisse, österreichische Staatsbürgerschaft, die erlangte Lehrbefähigung für allgemeine Volksschulen und über ihre bisherige Lehrthätigkeit und Verwendung belegten Gesuche unter Angabe der Sprachkenntnisse im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörde bis 5. Juli d. J. beim k. und k. Militär-Hafen-Commando in Pola einzubringen.

Die Übersiedlungskosten des zu ernennenden Bewerbers von seinem gegenwärtigen Aufenthaltsorte nach Pola trägt das Marine-Ärar nach dem für Marine-Beamte der X. Rangsclasse festgesetzten Ausmaße. Auch wird dem Betreffenden ein entsprechender Reisevorschuss gegen nachträgliche Verrechnung gewährt.

An der **k. k. deutschen Lehrerinnenbildungsanstalt in Prag** ist die Directorstelle mit den systemmäßigen Bezügen zu besetzen.

Bewerber haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **k. k. Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Troppau** kommt mit Beginn des Schuljahres 1891/92 die Stelle eines Supplenten für den Religionsunterricht gegen eine Remuneration jährlicher 600 Gulden zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gestempelten, an den k. k. Landesschulrath für Schlesien gerichteten und mit den erforderlichen Nachweisen belegten Gesuche durch ihre vorgesetzte Behörde bis 20. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Schlesien in Troppau einzubringen.

Mit Beziehung auf die im Ministerial-Verordnungsblatt 1891, Stück XII, Seite LXXXVIII enthaltene Concurs-Ausschreibung wird kundgemacht, dass die Frist zur Überreichung der Competenzgesuche um die erledigte Religionslehrerstelle **an der k. k. Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Laibach** bis 28. Juli d. J. erstreckt wird.

An der **k. k. deutschen Staats-Gewerbeschule in Pilsen** ist zum 1. September d. J. eine dauernde Supplentenstelle für deutsche Sprache, Geographie und Geschichte mit einer Jahresremuneration von 720 Gulden zu besetzen.

Die an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten, ordentlich instruierten Gesuche sind bis 10. Juli d. J. an die Direction der genannten Anstalt zu senden.

An der **k. k. böhmischen Staats-Gewerbeschule in Brünn** kommt mit Beginn des Schuljahres 1891/92 (15. September d. J.) eine Supplentenstelle für die mechanisch-technischen Fächer mit einer jährlichen Remuneration von 720 Gulden zur Besetzung.

Die Bewerber haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisierten, richtig gestempelten, mit einem curriculum vitae, den Studien- und Verwendungs-Zeugnissen über eine etwaige Thätigkeit im Lehramte, eventuell in der Praxis, belegten Competenzgesuche bis 15. Juli d. J. an die Direction der k. k. böhmischen Staats-Gewerbeschule in Brünn einzusenden.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Bielitz** kommen mit 15. September d. J. zwei Assistentenstellen für mechanisch-technische Fächer zur Besetzung.

Mit diesen Stellen ist eine Jahresremuneration von 600 Gulden verbunden.

Die Anstellung ist keine stabile, sondern dauert nur zwei Jahre, nach deren Ablauf über Ansuchen des Betheiligten und Antrag der Direction die Belassung desselben in dieser Stellung auf ein weiteres Jahr erfolgen kann.

Bewerber um diese Stellen haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten, mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehenen und mit dem curriculum vitae und den Studienzeugnissen einer k. k. technischen Hochschule belegten Gesuche bis 31. Juli d. J. bei der Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Bielitz einzureichen.

An der **österreichisch-ungarischen Volksschule für Knaben und Mädchen in Constantinopel**, einer mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Privatschule, kommt mit Beginn des Schuljahres 1891/92 (1. September d. J.) die Stelle eines Lehrers zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 120 Livres turques = 1080 Gulden in Gold und der Genuss einer freien Wohnung, bestehend aus einem möblierten Zimmer (eventuell ein jährliches Quartieräquivalent von 24 Livres turques = 216 Gulden in Gold) sonst aber kein Anspruch, weder auf Quinquennal- oder andere Zulagen, noch auf Pension verbunden.

Bewerber um diese Stelle müssen ledig und seminaristisch gebildet sein und die Lehrbefähigung für deutsche Volksschulen nachweisen.

Unter sonst gleichen Umständen erhalten jene Bewerber den Vorzug, welche der italienischen oder französischen Sprache in Wort und Schrift mächtig sind, ferner solche, die sich zur Ertheilung des Gesangsunterrichtes besonders eignen und Clavierspieler sind. Von für Bürgerschulen befähigten Bewerbern würden eventuell nur solche berücksichtigt, die seminaristisch gebildet und für die 2. oder 3. Gruppe geprüft sind.

Die Competenten haben in ihrem Gesuche anzugeben, ob sie ihrer Militärpflicht genüge geleistet haben, beziehungsweise dem Militärverbande noch angehören.

Sollte der zu Ernennende in einem öffentlichen Dienste stehen, so könnte ihm behufs Annahme dieser Stelle ein vorläufig einjähriger Urlaub von der ihm vorgesetzten Schulbehörde über Verwendung der k. und k. Vertretungsbehörde in Constantinopel erwirkt werden, so dass ihm der Posten und die damit verbundenen Rechte reserviert bleiben.

Dem Ernannten werden die Auslagen für die Reise von seinem jetzigen Dienstorte nach Constantinopel vergütet werden,

Die gehörig documentierten, stempelfreien, an den „Schulrath" zu richtenden Gesuche um die genannte Stelle sind durch die vorgesetzte Behörde bis 15. Juli d. J. an das k. und k. Consulat in Constantinopel einzusenden.

Bewerber, die nur das Zeugnis der Reife besitzen, dann solche, deren Gesuche nicht gehörig documentiert sind oder zu spät einlangen, endlich jene, die bei der Competenz die vorgesetzte Behörde umgehen, finden keine Berücksichtigung.

Wer weitere Auskünfte wünscht, wolle sich an die Schuldirection wenden.

Die nachbenannten **Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht** sind im Wege der k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien (I., Schwarzenbergstraße 7) zu beziehen:

Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Jahrgang 1869, 1871—1873, 1875—1883, 1885, 1886, 1887 à 1 fl., 1888 à 1 fl. 30 kr. Pränumerationspreis für laufende Jahrgänge mit Postversendung, 2 fl. 50 kr.

Handbuch der Reichsgesetze und Ministerial-Verordnungen über das Volksschulwesen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. Sechste, neu redigierte Auflage. Gr.-8⁰, Leinw.-Bd., 1 fl. 30 kr.

Das Reichs-Volksschulgesetz sammt der Durchführungs-Verordnung und der Schul- und Unterrichts-Ordnung. Gefalzt 15 kr.

Ordinanza del ministro del culto e dell' istruzione d. d. 8 giugno 1883, No. 10618, per l' esecuzione della legge 2 maggio 1883 (B. L. I. Nr. 53), $1^1/_2$ Bogen. Preis, 5 kr.

Handbuch der Landesgesetze und wichtigsten normativen Verordnungen für das Volksschulwesen im Herzogthume Ober- und Nieder-Schlesien. 1888. Steif gebunden 60 kr.

Vorschriften über die Heranbildung und Prüfung der Lehrer für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Österreich. I. Organisations-Statut der Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen. — II. Statut der Bürgerschul-Lehrercurse. — III. Vorschrift über die Lehrbefähigungs-Prüfungen für allgemeine Volks- und Bürgerschulen. $5^3/_8$ Bogen Lex.-8⁰, broschiert 25 kr.

Organisační statut ústavů ku vzdělání učitelů a učitelek. — **Statut kursů pro učitele škol měšťanských.** — Předpis o zkouškách způsobilosti pro obyčejné školy obecné a měšťanské. (Prager Ausgabe.) 5 Bogen Lex.-8⁰, gefalzt 25 kr.

Lehrpläne und Instructionen für den Zeichnungsunterricht in den Volks- und Bürgerschulen. $^5/_8$ Bogen, Lex.-8⁰. Mit 6 lithographischen Beilagen, gefalzt 25 kr.

Istruzione per l' insegnamento del disegno a mano sciolta. $1^5/_8$ Bog. Lex.-8⁰. Mit 6 lithographischen Beilagen, gefalzt 25 kr.

Lehrplan und Instruction für das Freihandzeichnen an Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen. Lex.-8⁰. Mit 6 lithographischen Beilagen, gefalzt 20 kr.

Normalien für die Gymnasien und Realschulen in Österreich. Im Auftrage und mit Benutzung der amtlichen Quellen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht redigiert von Dr. Edmund Edlen von Marenzeller. 1884.

I. Theil. I. Band, LXXXVI und 380 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 1 fl. 80 kr.

— II. Band, Seite 381—831 sammt dem chronologischen Normalien-Register und dem alphabetischen Sach-Register, in Lex.-8°, broschiert, 2 fl. 20 kr.

II. Theil: Realschulen. XXXVI und 1—836 Seiten mit einem chronologischen Normalien- und einem alphabetischen Sach-Register nebst Inhaltsübersicht, in Lex.-8°, broschiert 4 fl.

Abänderungen des Lehrplanes für Gymnasien vom 26. Mai 1884. Gefalzt 10 kr.

Prüfungs-Vorschriften für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen sowie an den gleichgestellten Special-Lehranstalten. 3 1/2 Bogen 8°, gefalzt 25 kr.

Instructionen für den Unterricht an den Gymnasien in Österreich. Einzige, vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht autorisierte Ausgabe. XXVI und 316 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 1 fl. 50 kr.

Instructionen für den Unterricht an den Realschulen in Österreich. 320 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 1 fl.

Weisungen zur Führung des Schulamtes an den Gymnasien in Österreich als Anhang zu den „Instructionen für den Unterricht". Einzige, vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht autorisierte Ausgabe. 94 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 40 kr.

Programma per l'insegnamento della lingua italiana nelle scuole reali austriache. Gefalzt 15 kr.

Programm über den Unterricht im Turnen an den Realschulen in Österreich. 1 Bogen Lex.-8°, gefalzt 10 kr.

Die wichtigsten Normen über die Organisation der gewerblichen Fortbildungsschulen. Nebst einem Verzeichnisse der für dieselben zulässigen Lehrmittel und Lehrtexte. Broschiert 15 kr.

Nařízení ze dne 24. unora 1883, jimž vydány jsou všeobecné zásady příčině zařízení průmyslových škol pokračovacích. — Seznamy pomůcek učebních. — Vynešení ze dne 5. dubna 1883, o provedení nařízení ze dne 24. unora 1883. Broschiert 20 kr.

Jahresbericht des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Jahrgang 1870, 1871 1873, 1874, 1875, 1876. Preis per Jahrgang 2 fl.

Beschlüsse und Protokolle der internationalen Stimmton-Conferenz in Wien 1885. 2 5/8 Bogen 8°, broschiert 30 kr.



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1891. Stück XIV.

Beilage zum Verordnungsblatte
für den
Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Juli d. J. dem Hofrathe und emeritierten Universitätsprofessor in Innsbruck Dr. Julius Ritter **Ficker** von Feldhaus, dem Mitgliede der ungarischen Akademie der Wissenschaften Dr. Paul **Hunfalvy** und dem Hofrathe und Universitätsprofessor in Graz Dr. Johann Baptist von **Weiss** in Anerkennung ihrer hervorragenden Leistungen auf wissenschaftlichem Gebiete das Ehrenzeichen für Kunst und Wissenschaft a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. Juli d. J. dem Prior des Prämonstratenser-Chorherrenstiftes Geras P. Norbert Franz **Berger** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Juni d. J. dem pensionierten Volksschuldirector Anton **Plass** in Wien das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Juni d. J. der Vorsteherin der Mädchenabtheilung am Blinden-Institute in Lemberg Amalia **Makowska** das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. Juli d. J. den Professor der Kirchengeschichte und des Kirchenrechtes an der theologischen Facultät in Salzburg Dr. Balthasar **Kaltner** zum Domherrn des Metropolitancapitels in Salzburg a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. Juli d. J. den Privatdocenten Dr. Heinrich **Swoboda** zum außerordentlichen Professor der alten Geschichte an der deutschen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Juli d. J. den Professor am Staats-Gymnasium in Innsbruck Dr. Adolf **Nitsche** zum Director des Staats-Gymnasiums in Triest a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Juni d. J. den ordentlichen Professor des Wasserbaues und des Meliorationswesens an der technischen Hochschule in Brünn Wenzel **Rippl** zum ordentlichen Professor der Ingenieurwissenschaften an der deutschen technischen Hochschule in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. Juli d. J. den Professor am akademischen Gymnasium in Wien Leopold **Lampel** zum Director des Staats-Gymnasiums im III. Gemeindebezirke in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom **26.** Juni d. J. den Director des Staats-Gymnasiums in Mährisch-Trübau Wilhelm **Saliger** zum Director des Staats-Gymnasiums in Znaim und den Professor des Staats-Gymnasiums in Znaim Adalbert **Ryšánek** zum Director des Staats-Gymnasiums in Mährisch-Trübau a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom **24.** Juni d. J. den Professor an der Staats-Realschule in Klagenfurt Edmund **Aelschker** zum Director der Staats-Realschule in Steyr a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Präses-Stellvertreter

der II. Staatsprüfungscommission für das Maschinenbaufach an der technischen Hochschule in Graz der Maschinenfabrikant in Graz Ferdinand **Ludwig** und

zum Mitgliede dieser Commission

der Oberingenieur der österreichischen alpinen Montan-Gesellschaft, Fabriksleiter Ernst **Bendl,**

zum Conservator

der Centralcommission für Kunst- und historische Denkmale der Correspondent dieser Centralcommission Heinrich **Richlý** in Neuhaus,

zum Director

der Lehrerbildungsanstalt in Kremsier der Professor am böhmischen Staats-Obergymnasium in Brünn Anton **Krondl,**

zum Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Kremsier der Supplent am Staats-Gymnasium in Königgrätz Josef **Dostal,**

zum Übungsschul-Unterlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Soběslau der Unterlehrer an der Volksschule in Moldautein Erhard **Plaňanský** und

zum provisorischen Übungsschul-Unterlehrer

an der Übungsschule der Lehrerbildungsanstalt in Kuttenberg der provisorische Unterlehrer und Supplent an dieser Übungsschule Oskar **Nezbeda,**

zum Fachlehrer

an der k. k. Fachschule für Holzbearbeitung in Laibach der vertragsmäßig bestellte Hilfslehrer an der genannten Lehranstalt Anton **Funtek** unter Aufhebung des bisherigen Vertragsverhältnisses und unter gleichzeitiger Einreihung desselben in die X. Rangsclasse in der Eigenschaft eines definitiven Staatsbeamten,

zum Werkmeister

an der k. k. Fachschule für Weberei in Neu-Bistritz der vertragsmäßig bestellte Werkmeister an der genannten Lehranstalt Robert **Breyer,** und

an der k. k. Fachschule für Weberei in Prossnitz der vertragsmäßig bestellte Werkmeister an der genannten Lehranstalt Franz **Mysař,** beide unter Aufhebung des bisherigen Vertragsverhältnisses und unter gleichzeitiger Einreihung derselben in die XI. Rangsclasse in der Eigenschaft definitiver Staatsbeamten.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat erledigte Lehrstellen an Staats-Mittelschulen verliehen:

dem der Staats-Unterrealschule in Jičín zur Dienstleistung zugewiesenen Professor Wilhelm **Appelt** eine Stelle an dieser Anstalt;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Ober-Hollabrunn Josef **Aschauer** eine Stelle am Gymnasium im VIII. Gemeindebezirke in Wien;

dem Professor am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Altstadt Dr. Robert von **Braitenberg** zu **Zennenberg** eine Stelle am Gymnasium in Villach;

dem Professor an der Staats-Realschule in Trautenau Adalbert **Breuer** eine Stelle an der Realschule im III. Gemeindebezirke in Wien;

dem Professor an der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Pilsen Karl **Breuer** eine Stelle an der Realschule im VII. Gemeindebezirke in Wien;

dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Stryj Dr. Johann **Bystroń** eine Stelle am III. Gymnasium in Krakau;

dem dem Staats-Gymnasium in Triest zur Dienstleistung zugewiesenen Professor Karl **Comparé** eine Stelle an dieser Anstalt;

dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Wadowice Demetrius **Czechowski** eine Stelle an der ruthenischen Abtheilung des Gymnasiums in Przemyśl;

dem wirklichen Lehrer an der Handels-Mittelschule in Trient Josef **Dal Ri** eine Stelle an der deutschen Abtheilung des Gymnasiums in Trient;

dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Wadowice Theophil **Erben** eine Stelle am Gymnasium in Stanislau;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Arnau Gottfried **Flora** eine Stelle am Gymnasium in Klagenfurt;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Cilli Andreas **Gubo** eine Stelle am I. Gymnasium in Graz;

dem wirklichen Lehrer am Privat-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Ungarisch-Hradisch Sigmund **Havlák** eine Stelle am Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Ungarisch-Hradisch;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Marburg Dr. Gustav **Heigl** eine Stelle am Gymnasium in Innsbruck;

dem der Staats-Unterrealschule im V. Gemeindebezirke in Wien zur Dienstleistung zugewiesenen Professor Alois **Hein** eine Stelle an dieser Anstalt;

dem Professor an der Staats-Mittelschule in Tábor Ottokar **Hejnic** eine Stelle an der Mittelschule in Kuttenberg;

dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Mährisch-Trübau Dr. Josef **Hoffmann** eine Stelle am Gymnasium in Wiener-Neustadt;

dem wirklichen Lehrer am Privat-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Ungarisch-Hradisch Ignaz **Hrozek** eine Stelle am Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Ungarisch-Hradisch;

dem der Staats-Realschule im III. Gemeindebezirke in Wien zur Dienstleistung zugewiesenen Professor Hans **Huber** eine Stelle an dieser Anstalt;

dem Professor am Privat-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Ungarisch-Hradisch Franz **Jansa** eine Stelle am Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Ungarisch-Hradisch;

dem Professor am Privat-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Ungarisch-Hradisch Josef **Klvaňa** eine Stelle am Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Ungarisch-Hradisch;

dem Professor an der Staats-Realschule in Marburg Gustav Knobloch eine Stelle an der Unterrealschule im V. Gemeindebezirke in Wien;

dem Professor am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Olmütz Dr. Josef Kohm eine Stelle am Gymnasium im III. Gemeindebezirke in Wien;

dem der Staats-Realschule in Pardubitz zur Dienstleistung zugewiesenen Professor August Kolářík eine Stelle am Real- und Ober-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag;

dem Professor am Privat-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Ungarisch-Hradisch Bohuslav Kopecký eine Stelle am Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Ungarisch-Hradisch;

dem dem Staats-Gymnasium in Rzeszów zur Dienstleistung zugewiesenen Professor Ludwig Kozakiewicz eine Stelle an dieser Anstalt;

dem Religions-Professor am Staats-Gymnasium in Wadowice Johann Krupiński die Religionslehrer-Stelle an der Realschule in Krakau;

dem wirklichen Lehrer am Privat-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Ungarisch-Hradisch Wenzel Kubelka eine Stelle am Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Ungarisch-Hradisch;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Nikolsburg Dr. Franz Lauczizky eine Stelle am Gymnasium im IV. Gemeindebezirke in Wien;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Taus Ferdinand Liška eine Stelle am Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Budweis;

dem Professor an der Staats-Realschule in Marburg Adolf Mager eine Stelle an der Oberrealschule im II. Gemeindebezirke in Wien;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Krumau Jakob Mayer eine Stelle am Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Budweis;

dem der deutschen Abtheilung des Staats-Gymnasiums in Trient zur Dienstleistung zugewiesenen Professor Dr. Ambros Mayr eine Stelle an dieser Anstalt;

dem wirklichen Lehrer an der Staats-Realschule in Olmütz Eugen Medritzer eine Stelle an der Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Brünn;

dem Professor am Privat-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Ungarisch-Hradisch Method Molčík eine Stelle am Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Ungarisch-Hradisch;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Marburg Engelbert Neubauer eine Stelle am akademischen Gymnasium in Wien;

dem der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Karolinenthal zur Dienstleistung zugewiesenen Professor Josef Novotný eine Stelle an der Realschule in Königgrätz;

dem Professor an der Staats-Realschule in Olmütz Adolf Nowak eine Stelle an der Unterrealschule im II. Gemeindebezirke in Wien;

dem Professor am Communal-Untergymnasium in Wittingau Karl Osovský eine Stelle an der Realschule in Pardubitz;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Reichenau Thomas Plaský eine Stelle am Gymnasium in Neuhaus;

dem Professor am Franz Joseph-Gymnasium in Drohobycz Sebastian Polak eine Stelle am St. Hyacinth-Gymnasium in Krakau;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Troppau August Pölt eine Stelle am Gymnasium in Salzburg;

dem wirklichen Lehrer am Privat-Gymnasium der PP. Jesuiten in Bąkowice bei Chyrów Dr. Johann Ralski eine Stelle am Gymnasium in Tarnopol;

dem wirklichen Lehrer am Privat-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Ungarisch-Hradisch Franz **Řehák** eine Stelle am Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Ungarisch-Hradisch;

dem Religionsprofessor an der Staats-Realschule im VII. Gemeindebezirke in Wien Anton **Richter** die Religionslehrer-Stelle am Gymnasium im VIII. Gemeindebezirke in Wien;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Villach Friedrich **Rihl** eine Stelle am Gymnasium in Salzburg;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Mährisch-Weißkirchen Rudolf **Ruby** eine Stelle am Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Olmütz;

dem wirklichen Religionslehrer am Privat-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Ungarisch-Hradisch Alfons **Sauer** die Religionslehrer-Stelle am Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Ungarisch-Hradisch;

dem Religionsprofessor am Staats-Gymnasium in Landskron Franz **Schierz** die Religionslehrerstelle am Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Neustadt (Stefansgasse);

dem Professor an der I. deutschen Staats-Realschule in Prag Anton **Schimatschek** eine Stelle an der Realschule im XVIII. Gemeindebezirke (Währing) in Wien;

dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Wądowice Johann **Sedzimir** eine Stelle am Gymnasium in Złoczów;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Landskron Alois **Sigmund** eine Stelle am Unter-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Smichov;

dem Professor am Franz Joseph-Gymnasium in Drohobycz Anton **Stefanowicz** eine Stelle an der Realschule in Stanislau;

dem Professor an der Staats-Realschule in Königgrätz Alois **Strnad** eine Stelle an der Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag;

dem Professor am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Neustadt (Stefansgasse) Martin **Strobl** eine Stelle an der Realschule in Linz;

dem Professor am Staats-Real- und Obergymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag Anton **Sucharda** eine Stelle an der Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag;

dem Professor an der Staats-Mittelschule in Kuttenberg Josef **Vaněček** eine Stelle am Gymnasium in Taus;

dem Professor an der Staats-Mittelschule in Kuttenberg Franz **Wajs** eine Stelle am Realgymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Smichov;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Rzeszów Johann **Werchratski** eine Stelle am akademischen Gymnasium in Lemberg;

dem dem Staats-Gymnasium in Salzburg zur Dienstleistung zugewiesenen Professor Dr. Johann **Widmann** eine Stelle an dieser Anstalt;

dem Professor an der Staats-Unterrealschule in Elbogen Franz **Wilhelm** eine Stelle an der Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Pilsen;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Ober-Hollabrunn Wilhelm **Winkler** eine Stelle an der Unterrealschule im II. Gemeindebezirke in Wien;

dem Religionsprofessor am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Neustadt (Stefansgasse) Anton **Wohlmann** die Religionslehrerstelle am Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Neustadt (Graben);

dem Professor am Staats-Gymnasium in Weidenau Dr. Friedrich **Wrzal** eine Stelle an der Realschule im XVIII. Gemeindebezirke (Währing) in Wien;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Jaroslau Ladislaus **Zbierzchowski** eine Stelle an der Realschule in Lemberg;

dem dem Staats-Gymnasium in Rzeszów zur Dienstleistung zugewiesenen wirklichen Lehrer Hyacinth **Zieliński** eine Stelle am Gymnasium in Jaroslau;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Neuhaus Franz **Zikmund** eine Stelle am Real- und Obergymnasium in Kolin;

dem dem Franz Josef-Gymnasium in Lemberg zur Dienstleistung zugewiesenen Professor Dr. Albert **Zipper** eine Stelle am II. Gymnasium in Lemberg.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat ferner ernannt:

A. zu wirklichen Lehrern an Staats-Mittelschulen:

a) die provisorischen Lehrer:

Karl **Biasioli** von der deutschen Abtheilung des Staats-Gymnasiums in Trient für diese Anstalt;

Josef **Damian** von der deutschen Abtheilung des Staats-Gymnasiums in Trient für diese Anstalt;

Josef **Defant** von der deutschen Abtheilung des Staats-Gymnasiums in Trient für diese Anstalt;

Dr. Eduard **Dominik**, provisorischen Religionslehrer, von der Staats-Realschule in Olmütz für das Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Olmütz;

Anton **Gottwald** vom Staats-Gymnasium in Neuhaus für diese Anstalt;

Johann **Gschwari**, provisorischen Religionslehrer, von der deutschen Abtheilung des Staats-Gymnasiums in Trient für diese Anstalt;

Dr. Karl **Jülg** von der deutschen Abtheilung des Staats-Gymnasiums in Trient für diese Anstalt;

Josef **Kerber** vom Staats-Gymnasium in Tábor für das Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Budweis;

Josef **Materna** von der Staats-Realschule in Königgrätz für das Real- und Obergymnasium in Chrudim;

Christian **Purner** von der deutschen Abtheilung des Staats-Gymnasiums in Trient für diese Anstalt;

Ignaz **Rychlik** vom Staats-Gymnasium in Jaroslau für diese Anstalt;

Bartholomäus Josef **Speramani** von der Staats-Realschule in Rovereto für das Gymnasium in Rovereto;

Dr. Franz **Thalmayr** von der Staats-Realschule in Bielitz für die Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Pilsen;

Dr. Josef **Tretiak** von der Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Krakau für die Realschule in Krakau;

Josef **Vatovaz** vom Communal-Gymnasium in Triest für das Gymnasium in Capodistria;

Johann **Vinatzer** von der deutschen Abtheilung des Staats-Gymnasiums in Trient für diese Anstalt;

b) die Supplenten:

Emil **Bernhardt** von der Staats-Realschule in Stanislau für das Franz Josef-Gymnasium in Drohobycz;

Johann **Bidziński** von der Staats-Realschule in Krakau für diese Anstalt;

Kasimir **Boara** vom Staats-Gymnasium in Zara für diese Anstalt;

Josef **Bogner** von der deutschen Abtheilung des Staats-Gymnasiums in Trient für diese Anstalt;

Ladislaus **Bojarski** vom Staats-Gymnasium in Tarnopol für das Gymnasium in Przemyśl;

Ludwig **Borovanský** von der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag für die Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Karolinenthal;

Kaspar **Brzostowicz** vom Staats-Gymnasium in Sanok für das Gymnasium in Jasło;

Ubaldo **Calvi** vom Staats-Gymnasium in Zara für das Gymnasium in Ragusa;

Ferdinand **Černik**, supplierenden Religionslehrer, vom Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Olmütz für diese Anstalt;

Adalbert **Černý** vom Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen für das Gymnasium in Reichenau;

Johann **Dimter** vom Stifts-Gymnasium in Braunau für das Gymnasium in Eger;

Josef **Dohnal**, supplierenden Religionslehrer, von der Staats-Realschule im XV. Gemeindebezirke in Wien für diese Anstalt;

Anton **Doleschal** von der Communal-Realschule in Leitmeritz für die Realschule in Steyr;

Ferdinand **Dula** vom Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Kremsier für das Gymnasium in Trebitsch;

Vincenz **Frank** vom Staats-Gymnasium in Przemyśl für diese Anstalt;

Valentin **Głowinski** vom Staats-Gymnasium in Jaroslau für diese Anstalt;

Jakob **Gomilšak**, Cooperator und deutschen Prediger in Triest, für die Realschule in Triest;

Emanuel Wilhelm **Goth** vom Staats-Gymnasium in Jungbunzlau für das Gymnasium in Leitomischl;

Bronislaus **Grzanowski** vom Franz Josef-Gymnasium in Lemberg für das Gymnasium in Wadowice;

Daniel **Günter** vom Staats-Gymnasium im VIII. Gemeindebezirke in Wien für das Gymnasium in Teschen;

Philipp **Hauptmann** vom Staats-Real- und Obergymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag für das Realgymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Smichov;

Franz **Hirsch** vom Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen für die Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen;

Franz **Hladký** von der Staats-Realschule in Pardubitz für das Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen;

Dr. Franz **Illek** vom I. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn für das Gymnasium in Mährisch-Weißkirchen;

Josef **Innerhofer**, Cooperator an der Pfarrkirche in Bozen, für die Unterrealschule in Bozen;

Andreas **Jaglarz** vom III. Staats-Gymnasium in Krakau für das Gymnasium in Tarnów;

Franz **Jerovšek** vom Staats-Gymnasium in Marburg für diese Anstalt;

Karl **Jüthner** vom Stifts-Gymnasium in Braunau für das Gymnasium in Arnau;

Dr. Anton **Karbowiak** vom St. Hyacinth-Gymnasium in Krakau für das Gymnasium in Wadowice;

Josef **Katič** vom Staats-Gymnasium in Ragusa für diese Anstalt;

Dr. Leon **Kellner** von der Staats-Oberrealschule im II. Gemeindebezirke in Wien für die Realschule in Troppau;

Wendelin **Kleprlik** vom Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Neustadt (Graben) für das Gymnasium in Landskron;

Johann **Klaibenschedl** vom Staats-Gymnasium in Görz für die Unterrealschule in Bozen;

Josef **Kivaňa** vom Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Kremsier für das Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Ungarisch-Hradisch;

Aaron **Kohn** vom II. Staats-Gymnasium in Lemberg für das Gymnasium in Stanislau;

Johann **Kohout** vom Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Neustadt (Tischlergasse) für das Gymnasium in Jungbunzlau;

Thaddäus **Kołomłocki** vom Staats-Gymnasium in Wadowice für diese Anstalt;

Adolf **Korber** von der Staats-Realschule im XV. Gemeindebezirke in Wien für die I. deutsche Staats-Realschule in Prag;

Josef **Kraussler** von der Staats-Oberrealschule im II. Gemeindebezirke in Wien für die Realschule in Klagenfurt;

Michael **Kuschnirink** von der Staats-Realschule im XVIII. Gemeindebezirke (Währing) in Wien für das Gymnasium in Mährisch-Trübau;

Friedrich **Mach** vom Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen für das Real- und Obergymnasium in Kolin;

Theodor **Mader** vom Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Olmütz für diese Anstalt;

Nikolaus **Mazanowski** vom IV. Staats-Gymnasium in Lemberg für das Gymnasium in Bochnia;

Karl **Minařík** vom Staats-Obergymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn für das Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Olmütz;

Vincenz **Misiołek** vom IV. Staats-Gymnasium in Lemberg für das Gymnasium in Stanislau;

Eduard **Mrazek** von der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Pilsen für die Unterrealschule in Elbogen;

Franz **Müller**, supplierenden Religionslehrer, von der Staats-Mittelschule in Kuttenberg für diese Anstalt;

Johann **Němec** vom Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Olmütz für das Gymnasium in Wallachisch-Meseritsch;

Josef **Nitsche** vom akademischen Gymnasium in Wien für das Gymnasium in Znaim;

Leopold **Pazdera**, supplierenden Religionslehrer, vom Staats-Gymnasium in Klagenfurt für diese Anstalt;

Veit **Petričević** vom Staats-Gymnasium in Spalato für diese Anstalt;

Alexander **Petrović** vom Staats-Gymnasium in Cattaro für diese Anstalt;

Georg **Pölzl** vom Staats-Gymnasium im XII. Gemeindebezirke (Meidling) in Wien für das Gymnasium in Marburg;

Friedrich **Procházka** vom Staats-Real- und Obergymnasium in Chrudim für die Realschule in Pardubitz;

Rudolf **Pühringer** vom Staats-Gymnasium in Triest für die deutsche Abtheilung des Staats-Gymnasiums in Trient;

Johann **Reidinger** vom Staats-Gymnasium im III. Gemeindebezirke in Wien für das Gymnasium in Weidenau;

Johann **Rippel** von der Staats-Realschule in Olmütz für die Realschule in Steyr;

Stanislaus **Rzepiński** vom IV. Staats-Gymnasium in Lemberg für das Gymnasium in Wadowice;

Gustav **Schauberger**, Präfecten an der k. k. Theresianischen Akademie in Wien, für das Gymnasium in Freistadt;

Eduard **Schirmer** vom II. Staats-Gymnasium in Lemberg für das Gymnasium in Stryj;

Dr. Johann **Schmölzer** von der deutschen Abtheilung des Staats-Gymnasiums in Trient für diese Anstalt;

Josef **Sloupský** vom Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Kremsier für diese Anstalt;

Roman **Sohn** von der Staats-Realschule in Troppau für diese Anstalt;

Berthold **Speth** von der Staats-Realschule in Teschen für die Realschule in Trautenau;

Wladimir **Švejcar** vom Staats-Real- und Obergymnasium in Příbram für diese Anstalt;

Josef **Staromiejski** vom Franz Joseph-Gymnasium in Lemberg für das Franz Joseph-Gymnasium in Drohobycz;

Stephan **Steffani** vom Staats-Gymnasium in Görz für das Gymnasium in Capodistria;

Dr. Alexander **Sturm** von der Staats-Realschule im III. Gemeindebezirke in Wien für das Gymnasium in Cilli;

Cantian **Tarmann** vom Staats-Gymnasium im XII. Gemeindebezirke (Meidling) in Wien für die Realschule in Troppau;

Johann **Tondl** vom Staats-Gymnasium in Wallachisch-Meseritsch für diese Anstalt;

Johann **Trnka** vom Staats-Obergymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn für das Gymnasium in Trebitsch;

Georg **Tschager** vom Staats-Gymnasium in Nikolsburg für diese Anstalt;

Dr. Josef **Uhl** vom Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Altstadt für das Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Neustadt (Stephansgasse);

Ottmar **Vaňorný** vom Staats-Gymnasium in Königgrätz für diese Anstalt;

Peter **Vepřek** von der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Pilsen für die Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen;

Josef **Zagrodzki** vom Staats-Gymnasium in Przemyśl für das Gymnasium in Tarnopol;

Severin Ritter von **Zarzycki** vom Staats-Gymnasium in Kolomea für die ruthenische Abtheilung des Gymnasiums in Przemyśl;

B. zu provisorischen Lehrern an Staats-Mittelschulen

die Supplenten:

Dr. Gustav **Albrecht** vom Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Olmütz für das I. deutsche Gymnasium in Brünn;

Johann **Arbes** von der Communal-Realschule in Leitmeritz für das Gymnasium in Arnau;

Friedrich **Brandstätter** von der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Brünn für die II. deutsche Realschule in Prag;

Dr. Franz **Brdlík** vom Staats-Gymnasium in Prerau für das Gymnasium in Reichenau;

Dr. Jakob **Čečka** vom Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Neustadt (Korngasse) für das Real- und Obergymnasium in Příbram;

Anton **Chmelík** vom Staats-Real- und Obergymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag für das Gymnasium in Tábor;

Josef **Frána** vom Staats-Gymnasium in Jungbunzlau für das Gymnasium in Deutschbrod;

Franz **Hodys** von der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag für die Realschule in Königgrätz;

Raphael **Janni** vom Staats-Gymnasium in Ragusa für diese Anstalt;

Rudolf **Jedlička** vom Staats-Real- und Obergymnasium in Přibram für das Gymnasium in Reichenau;

Ferdinand **Jokl** von der Staats-Unterrealschule in Jičín für die Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen;

Johann **Kaňka** vom Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Neustadt (Korngasse) für das Gymnasium in Neuhaus;

Johann **Kalivoda** vom Staats-Real- und Obergymnasium in Klattau für die Realschule in Pardubitz;

Wenzel **König** vom Staats-Obergymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn für diese Anstalt;

Josef **Kostlivy** von der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Pilsen für diese Anstalt;

Josef **Kubin** von der Staats-Realschule in Pisek für diese Anstalt;

Franz **Leiter** vom k. k. Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Pilsen für das Gymnasium in Leitmeritz;

Josef **Lindenthal** vom Staats-Gymnasium in Ober-Hollabrunn für diese Anstalt;

Franz **Matoušek** vom Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Neustadt (Korngasse) für das Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Neustadt (Tischlergasse);

Johann **Schimek** von der II. deutschen Staats-Realschule in Prag für diese Anstalt;

Dr. Rudolf **Weißhäupl**, Lehramtscandidaten, für das Gymnasium in Pola.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des Professoren-Collegiums der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der Universität in Wien

auf Erweiterung der venia legendi

des mit dem Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors bekleideten Privatdocenten für österreichischen Civilprocess an der genannten Facultät, Ministerialsecretärs im k. k. Justizministerium Dr. Franz **Klein** auf das Gebiet des römischen Rechtes, und

den Beschluss des Professoren-Collegiums der technischen Hochschule in Graz

auf Zulassung

des Professors an der Staats-Realschule in Graz Anton **Anděl** als Privatdocent für die Grundzüge der Ornamentenlehre an der gedachten Hochschule bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

den Professor des I. Staats-Gymnasiums in Graz Franz **Hubad**, den Professor des II. Staats-Gymnasiums in Graz Franz **Lang**, die Professoren des Staats-Gymnasiums in Cilli Johann **Krušič**, Dr. Andreas **Wretschko**, Albert **Fietz** und Johann **Ploner**, die Professoren des Staats-Gymnasiums in Marburg Dr. Josef **Pajek** und Ludwig **Mayr**, endlich die Professoren der Staats-Realschule in Marburg Josef **Jonasch** und Franz **Brelich** in die VIII. Rangsclasse befördert,

die erledigte Scriptorstelle an der Universitäts-Bibliothek in Graz dem Amanuensis an der Universitäts-Bibliothek in Prag Johann **Peisker** verliehen,

als Hilfslehrer an der k. k. Fachschule in Bozen den Gymnasial-Lehramtscandidaten Peter **Lunger** aus Bozen bestellt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. technischen Hochschule in Wien** ist die Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für Mineralogie und Geologie mit einer Jahresremuneration von 700 Gulden zu besetzen.

Die Ernennung erfolgt auf zwei Jahre und kann auf weitere zwei Jahre verlängert werden. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere zwei Jahre stattfinden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das Professoren-Collegium zu richtenden, mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehenen, documentierten Gesuche unter Anschluss eines curriculum vitae bis Ende Juli d. J. bei dem Rectorate der k. k. technischen Hochschule in Wien einzubringen.

An der **k. k. böhmischen technischen Hochschule in Prag** gelangen vom 1. October d. J. an zwei Stellen von Aushilfsassistenten (bei der II. Lehrkanzel für technische Chemie und bei der Lehrkanzel für analytische Chemie), jede mit einer Jahresremuneration von 600 Gulden zur Besetzung.

Die Anstellung der Assistenten ist keine stabile, sondern bloß auf zwei Jahre festgesetzt, nach deren Verlauf die Dienstzeit über Ansuchen der betreffenden Assistenten noch auf weitere zwei Jahre erstreckt werden kann.

Bewerber um diese Stellen haben ihre gestempelten, mit den erforderlichen Nachweisen versehenen Gesuche bis 31. Juli d. J. beim Rectorate der k. k. böhmischen technischen Hochschule in Prag einzubringen.

An der **k. k. technischen Hochschule in Brünn** ist die Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für Geodäsie und sphärische Astronomie mit einer Jahresremuneration von 600 Gulden zu besetzen.

Die Ernennung erfolgt auf zwei Jahre und kann auf weitere zwei Jahre verlängert werden. In besonders berücksichtigungswerten Fällen jedoch kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere zwei Jahre stattfinden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das Professoren-Collegium zu richtenden, mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehenen Gesuche, mit den Belegen über zurückgelegte Studien, sowie ihre bisherige Verwendung bis 15. September d. J. bei dem Rectorate der k. k. technischen Hochschule in Brünn einzubringen.

An dem **Landes-Obergymnasium in Leoben** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1891/92 eine Lehrstelle für Mathematik und Physik zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 1000 Gulden, eine jährliche Activitätszulage von 200 Gulden und der Anspruch auf 5 Quinquennalzulagen à 200 Gulden verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftmäßig belegten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 2. August d. J. bei dem steiermärkischen Landesausschusse in Graz einzubringen.

An den **böhmischen Staats-Realschulen in Pilsen, Písek und Jičín** kommen definitive Lehrstellen für den Turnunterricht mit den Rechten und Pflichten, insbesondere unter analoger Anwendung des Gesetzes vom 19. März 1872, R.-G.-Bl. Nr. 28, mit den Bezügen eines Übungsschullehrers an staatlichen Lehrerbildungsanstalten zur Besetzung.

Die jeweiligen Inhaber dieser Turnlehrer-Stellen haben zugleich die Verpflichtung zu übernehmen, den Turnunterricht auch an den in den betreffenden Orten bestehenden böhmischen Staats-Gymnasien innerhalb der gesetzlichen Lehrverpflichtung unentgeltlich zu versehen.

Bewerber haben ihre ordnungsmäßig instruierten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bis 31. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Communal-Oberrealschule in Leitmeritz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1891/92 eine Supplentenstelle für französische und englische Sprache zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher eine Substitutionsgebür von 720 Gulden verbunden ist, haben ihre gehörig instruierten Gesuche bis 15. August d. J. bei dem Stadtrathe in Leitmeritz einzubringen.

An der **k. k. böhmischen Lehrerbildungsanstalt in Prag** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1891/92 eine Lehrerstelle für das Turnen mit den Rechten und Pflichten eines Übungslehrers sowie mit der Verpflichtung zur Ertheilung des Turnunterrichtes an Schüler der böhmischen Mittelschulen in Prag zur Besetzung.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentierten Gesuche im vorschriftmäßigen Wege bis Ende Juli d. J. an den k. k. Landesschulrath für Böhmen in Prag zu leiten.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Capodistria** kommt mit dem Schuljahre 1891/92 die Directorstelle zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben die Befähigung zum Unterrichte in der Pädagogik, die Kenntnis der deutschen, italienischen und slovenischen oder kroatischen Sprache nachzuweisen.

Die mit den Nachweisen über die bisherige Dienstesverwendung ordnungsmäßig zu belegenden Competenz-Gesuche sind im Wege der vorgesetzten Behörde bis 3. August d. J. an das Präsidium des k. k. Landesschulrathes für Istrien in Triest zu leiten.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Salzburg** kommt die Stelle eines Assistenten für bautechnische Fächer und für mechanisch-technisches Zeichnen gegen eine Remuneration von jährlich 600 Gulden zur Besetzung.

Bewerber wollen ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche bis 15. August d. J. an die Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Salzburg einsenden und alle Belege über die zurückgelegte Vorbildung beifügen.



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1891. Stück XV.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Juli d. J. dem außerordentlichen Professor an der Universität in Krakau Dr. Heinrich **Jordan** den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. Juni d. J. dem Professor an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Görz Johann **Trojanšek** aus Anlass der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. Juni d. J. dem pensionierten städtischen Volksschuldirector Eduard **Weinhart** in Wien das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Juli d. J. dem Oberlehrer an der städtischen Volksschule am Belvedere in Triest Andreas **Trani** das goldene Verdienstkreuz und dem Lehrer an derselben Schule Thomas **Mosettig** das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Juli d. J. dem pensionierten Oberlehrer Leopold **Strohmayer** in Gerersdorf das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Juli d. J. dem ordentlichen Professor der technischen Hochschule in Wien und Präses der österreichischen Gradmessungs-Commission Dr. Wilhelm **Tinter** den Titel eines Hofrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. Juli d. J. dem ordentlichen Professor der Staats-Arzneikunde und gerichtlichen Medicin an der deutschen Universität in Prag, Regierungsrathe Dr. Josef Ritter von **Maschka** aus Anlass seines bevorstehenden Übertrittes in den bleibenden Ruhestand den Titel eines Hofrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Juli d. J. die Wiederwahl des geheimen Rathes, Directors des Haus-, Hof- und Staats-Archives Dr. Alfred Ritter von **Arneth** zum Präsidenten und des ordentlichen Professors an der Universität in Wien, Hofrathes Dr. Josef **Stefan** zum Vicepräsidenten der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien auf die weitere Functionsdauer von drei Jahren sowie die Wahl des ordentlichen Professors an der Universität in Wien Dr. Eduard **Suess**

zum Generalsecretär und zugleich Secretär der mathematisch-naturwissenschaftlichen Classe dieser Akademie und des ordentlichen Professors derselben Universität Dr. Alfons **Huber** zum Secretär der philosophisch-historischen Classe der Akademie für die Functionsdauer von vier Jahren a. g. zu bestätigen geruht.

Weiters haben Seine k. und k. Apostolische Majestät zu wirklichen Mitgliedern der Akademie a. g. zu ernennen geruht, und zwar:

in der philosophisch-historischen Classe den ordentlichen Professor der romanischen Philologie an der Universität in Graz Dr. Hugo **Schuchardt** und den außerordentlichen Professor der Geschichte des Mittelalters und der historischen Hilfswissenschaften an der Universität in Wien Dr. Engelbert **Mühlbacher**;

in der mathematisch-naturwissenschaftlichen Classe den außerordentlichen Professor der Physiologie an der Universität in Wien Dr. Siegmund **Exner** und den Oberbergrath und Chefgeologen an der geologischen Reichsanstalt in Wien Dr. Edmund **Mojsisovics** von Mojsvár.

Endlich haben Seine k. und k. Apostolische Majestät die Wahl des geheimen Rathes Benjamin **Kállay** de Nagy-Kálló zum Ehrenmitgliede der philosophisch-historischen Classe dieser Akademie im Auslande a. g. zu genehmigen und die nachfolgenden, von der Akademie vorgenommenen Wahlen von correspondierenden Mitgliedern im Inlande huldvollst zu bestätigen geruht, und zwar:

in der philosophisch-historischen Classe die Wahl des ordentlichen Professors der allgemeinen Geschichte an der böhmischen Universität in Prag Dr. Constantin **Jireček**, des ordentlichen Professors für Sanskrit und vergleichende Sprachwissenschaft an der Universität in Graz Dr. Gustav **Meyer** und des Archivars in Innsbruck Dr. David Ritter von **Schönherr**;

in der mathematisch-naturwissenschaftlichen Classe die Wahl des ordentlichen Professors der Psychiatrie und Neuropathologie an der Universität in Wien, Hofrathes Dr. Theodor **Meynert** und des außerordentlichen Professors der Zoologie an derselben Universität Dr. Karl **Grobben**.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. Juli d. J. den Privatdocenten an der Wiener Universität Dr. Arnold **Paltauf** zum außerordentlichen Professor der gerichtlichen Medicin an der deutschen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Juli d. J. den Privatdocenten an der Wiener Universität Dr. Josef **Hepperger** zum außerordentlichen Professor der Astronomie und höheren Geodäsie an der Universität in Graz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Juli d. J. den Constructeur und Privatdocenten an der technischen Hochschule in Wien Karl **Zickler** zum außerordentlichen Professor der Elektrotechnik an der technischen Hochschule in Brünn a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Juli d. J. den ordentlichen Professor an der Universität in Czernowitz Dr. Heinrich **Singer** zum ordentlichen Professor des Kirchenrechtes an der Universität in Innsbruck a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Juli d. J. den Vicesecretär der statistischen Centralcommission Heinrich **Ehrenberger** zum Hofsecretär dieser Behörde a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Juli d. J. den Professor am Staats-Gymnasium in Capodistria Albert **Casagrande** zum Director des Staats-Gymnasiums in Rovereto a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Juli d. J. den Director des Staats-Real- und Obergymnasiums in Kolin Adam **Fleischmann** zum Director des Staats-Gymnasiums in Jičín und den Professor am Staats-Real- und Obergymnasium in Chrudim Franz **Sobek** zum Director des Staats-Real- und Obergymnasiums in Kolin a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Rechnungsrathe

im Rechnungs-Departement des Ministeriums für Cultus und Unterricht der Rechnungsrevident Adolf **Tschann**,

zum Rechnungsrevidenten

der Rechnungsofficial Karl **Holzknecht**,

zum Rechnungsofficial

der Rechnungsassistent Ernst **Girardi** und

zum Rechnungsassistenten

in dem gedachten Departement der Amtsassistent der k. k. Schulbücherverlags-Direction in Wien Heinrich **Kopietz**; ferner

zum Conservator

der k. k. Centralcommission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale der Professor an der höheren landwirtschaftlichen Landes-Lehranstalt in Tetschen-Liebwerd Dr. Josef **Hibsch**,

zum Vicepräsidenten

der judiciellen Staatsprüfungscommission in Innsbruck der mit dem Titel und Charakter eines Hofrathes bekleidete Oberlandesgerichtsrath Dr. Emanuel von **Eccher**,

zum Kanzleidirector

der Wiener Universität der Concipist der k. k. niederösterreichischen Statthalterei Dr. Karl **Brockhausen**,

zum Mitgliede

der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungscommission in Lemberg der Privatdocent an der Universität in Lemberg, Finanzprocuraturs-Adjunct Dr. Ladislaus **Pilat**,

der Prüfungscommissionen für die I. und II. Staatsprüfung für das landwirtschaftliche Studium und der Prüfungscommission für die I. Staatsprüfung für das forstwirtschaftliche Studium an der Hochschule für Bodencultur der ordentliche Professor der Chemie an der Hochschule für Bodencultur Dr. Guido **Goldschmiedt**,

zum Bezirksschulinspector

für die böhmischen Schulen der Schulbezirke Olmütz (Land), Prossnitz und Sternberg der Professor am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Olmütz Rudolf **Henniger** Freiherr von Eberg,

zu Vicesecretären

der statistischen Centralcommission die Hofconcipisten Dr. Julius Ritter von **Roschmann-Hörburg** und Dr. Heinrich **Rauchberg** und

zum Bibliothekar

dieser Centralcommission der Conceptspraktikant und Privatdocent Dr. Hermann von **Schullern-Schrattenhofen**,

zum provisorischen Amanuensis

an der Universitäts-Bibliothek in Innsbruck der Privatdocent für romanische Philologie an der Universität daselbst Dr. Wolfram von **Zingerle**,

zum Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Soběslau der Supplent an der Oberrealschule in Pardubitz Jaroslav **Čech**,

zu provisorischen Hauptlehrern

an der Lehrerbildungsanstalt in Teschen der Supplent an dieser Anstalt Georg **Spurny** und der Übungsschullehrer an dieser Anstalt Julius **Zitny**,

zum Director

der k. k. Fachschule in Ebensee der Leiter der genannten Fachschule Hans **Greil**, unter Einreihung desselben in die VIII. Rangsclasse,

zum Oberlehrer

an der k. k. allgemeinen Volksschule für Knaben in Triest der Bürgerschullehrer in Mödling Karl **Stolz**, unter Verleihung des Directortitels,

zum Übungsschullehrer

an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Linz der Oberlehrer Johann **Haritz** in Henhart,

an der Übungsschule der deutschen Lehrerbildungsanstalt in Brünn der Übungsschul-Unterlehrer an dieser Anstalt Heinrich **Pohl**, ad personam,

an der Lehrerbildungsanstalt in Marburg der Unterlehrer an der Volksschule in Leitersberg-Karčovin Gabriel **Majcen**,

zum Übungsschul-Unterlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Marburg der Lehrer an der Volksschule in Brunndorf Josef **Fistravec**,

zum definitiven Turnlehrer

an der Staats-Realschule in Olmütz der Lehrer an der Knaben-Volksschule zu Joachimsthal Josef **Haberzettl** und

an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn der supplierende Lehrer des Turnens an der Lehrerbildungsanstalt in Freiberg Johann **Svoboda**,

beide mit den Rechten und Bezügen eines Übungsschullehrers,

zum Werkmeister

an der k. k. Fachschule für Holzbearbeitung in Wallachisch-Meseritsch der vertragsmäßig bestellte Werkmeister an der genannten Lehranstalt Robert **Černohous**, unter Aufhebung des bisherigen Vertragsverhältnisses und unter gleichzeitiger Einreihung desselben in die XI. Rangsclasse in der Eigenschaft eines definitiven Staatsbeamten,

zu definitiven Staatsbeamten

an der k. k. Fachschule für Weberei in Starkstadt der vertragsmäßig bestellte Werkmeister an der genannten Lehranstalt Karl **Lischka** und

an der k. k. Fachschule für Weberei in Schluckenau die vertragsmäßig bestellten Werkmeister an der genannten Lehranstalt Josef **Hesse** und Julius **Martin**,

unter Aufhebung der bisherigen Vertragsverhältnisse und unter gleichzeitiger Einreihung derselben in die XI. Rangsclasse.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des Professoren-Collegiums der philosophischen Facultät der Universität Krakau

auf Zulassung
des Adam **Miodeński** als Privatdocent für classische Philologie
an der genannten Facultät bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat folgende Professoren der nachbezeichneten Staats-Mittelschulen in Mähren in die VIII. Rangsclasse befördert, und zwar:

Peter **Hobza**, Anton **Černý** und Johann **Kischa** des I. deutschen Staats-Gymnasiums in Brünn,

Dr. Moriz **Grolig**, Johann **Skalecký**, Arthur **Lankmayr** und Karl **Lindemayr** des II. deutschen Staats-Gymnasiums in Brünn,

Dr. Franz **Koláček**, Franz **Hájek** und Johann **Kapras** des Staats-Obergymnasiums mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn,

Leopold **Waber** des Staats-Gymnasiums mit deutscher Unterrichtssprache in Kremsier,

Franz **Píbl** des Staats-Gymnasiums in Wallachisch-Meseritsch,

P. Alfred **Paul**, Josef **Frank** und Robert **Stichlberger** des Staats-Gymnasiums in Nikolsburg,

Johann **Koller** und Franz **Tkaný** des Staats-Gymnasiums mit deutscher Unterrichtssprache in Olmütz,

Rudolf Freiherr von **Henniger-Eberg** des Staats-Gymnasiums mit böhmischer Unterrichtssprache in Olmütz,

Ignaz **Krch** des Staats-Gymnasiums in Prerau,

Rudolf **Kadeřavek** und Alois **Gröger** des Staats-Gymnasiums in Mährisch-Weißkirchen,

August **Komers** des Staats-Gymnasiums in Znaim,

Theodor **Wolf** und Rudolf **Manouschek** der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Brünn,

Josef **Filípek**, Franz **Slavík**, Franz **Martinek** und Wenzel **Jeřábek** der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn,

Dr. Julius **Friess** der Staats-Realschule in Olmütz.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

im Einvernehmen mit dem Handelsminister als Beiräthe für das gewerbliche Unterrichtswesen in Oberösterreich den Director der Locomotivfabrik Kraus und Comp. in Linz Matthias **Fasbender** und den Director der vereinigten Fachschule und Versuchsanstalt in Steyr Gustav **Ritzinger** bezeichnet,

eine erledigte Hauptlehrerstelle an der Lehrerbildungsanstalt in Jičín dem Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Soběslau Bartholomäus **Čihař** und

eine erledigte Lehrstelle an der Übungsschule der Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Prag dem Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Trautenau Johann **Schneider**, dann

den Lehrertitel dem Unterlehrer an der öffentlichen Knaben-Volks- und Bürgerschule in Troppau Karl **Wolf** und

dem Unterlehrer an der mit der Lehrerbildungsanstalt in Teschen verbundenen Übungsschule Josef **Dostal** verliehen,

in die VIII. Rangsclasse den Professor des Staats-Gymnasiums in Linz und Bezirksschulinspector Dr. Cajetan **Höfner**, den Professor der Staats-Realschule in Linz und Bezirksschulinspector Julian **Timmel** und den Professor des Staats-Gymnasiums in Ried Hermann **Jäger** befördert, und

als Werkmeister an der k. k. Fachschule in Königgrätz den gewesenen Werkmeister der Fachschule für Schlosserei in Świątniki Theodor **Prätorius** aus Jaroslau in Galizien bestellt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. Theresianischen Akademie in Wien** kommt mit Beginn des nächsten Schuljahres eine Präfectenstelle zur Besetzung.

Die akademischen Präfecte (Erzieher) stehen in der IX. Rangsclasse und beziehen nebst der Naturalverpflegung (Kost, Wohnung, Heitzung, Beleuchtung, Bedienung und ärztliche Pflege) während der ersten fünf Dienstjahre einen Gehalt von 700 Gulden, welcher bei der definitiven Bestätigung um 300 Gulden und hierauf durch zwei Quinquennalzulagen von je 150 Gulden und zwei weitere Quinquennalzulagen von je 200 Gulden erhöht wird.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Eignung für das Amt eines Erziehers sowie die formelle Befähigung für das Lehramt an Gymnasien nachzuweisen. Auch können nur unverehelichte Bewerber berücksichtigt werden.

Die mit dem curriculum vitae des Bewerbers und mit den Alters- und Studiennachweisen, dem Gesundheitszeugnisse sowie den Zeugnissen über die praktische Verwendung desselben im Erziehungs- respective Lehrfache belegten, vorschriftmäßig gestempelten Gesuche sind bis Ende August d. J. bei der Akademie-Direction zu überreichen.

Mit Beginn des Schuljahres 1891/92 werden in die **k. und k. orientalische Akademie** mehrere Zahlzöglinge aufgenommen.

Diejenigen P. T. Eltern oder Vormünder, welche sich um die Aufnahme ihrer Söhne oder Mündel in die k. und k. orientalische Akademie bewerben wollen, haben ihr diesbezügliches, vorschriftmäßig gestempeltes Gesuch an das k. und k. Ministerium des Äußern in Wien zu richten und längstens bis 31. August d. J. bei der Akademie-Direction einzureichen.

Die Vorbedingungen zur Aufnahme sind:

die österreichische oder ungarische Staatsbürgerschaft;

das an einem österreichischen oder ungarischen Gymnasium erlangte Zeugnis der Reife;

die Kenntnis der deutschen und französischen Sprache in Wort und Schrift sowie die mindestens cursorische Kenntnis einer der Landessprachen der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Als Belege sind dem Gesuche anzuschließen:

1. Geburtsausweis;
2. Gesundheitszeugnis;
3. Impfungszeugnis;
4. sämmtliche Zeugnisse über die mit gutem Erfolge zurückgelegten Gymnasialstudien, mit Einschluss des Maturitätszeugnisses;
5. Zeugnisse über die stattgehabte Erlernung des Französischen und einer Landessprache der österreichisch-ungarischen Monarchie;
6. Erklärung der Eltern oder Vormünder, dass die systemisierten Zahlungen von denselben entrichtet werden können.

Zu der vorgeschriebenen Aufnahmsprüfung, welche Anfangs October an einem später festzusetzenden Tage im Gebäude der k. und k. orientalischen Akademie (IV. Bezirk, Favoritenstrasse Nr. 15) abgehalten wird, werden nur jene Bewerber zugelassen, welche die obbezeichneten Belege gehörig beigebracht haben.

Die Gegenstände der besagten Prüfung sind folgende:

I. Mündliche Prüfung.

Allgemeine Geschichte vom westphälischen Frieden bis zum Pariser Congresse 1856, mit specieller Berücksichtigung der Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie.

II. Schriftliche Prüfung.

a) Deutscher Aufsatz über ein gegebenes Thema;
b) eine Übersetzung aus dem Französischen ins Deutsche;
c) eine Übersetzung aus dem Deutschen ins Französische.

Die Entscheidung über die Aufnahme des Aspiranten erfolgt durch das k. und k. Ministerium des Äußern, beziehungsweise durch den zum Delegierten für die k. und k. orientalische Akademie bestellten Beamten des genannten Ministeriums.

Die Jahrespension eines Zöglings beträgt 1300 Gulden und bildet eine untheilbare Pauschalgebür, welche in halbjährigen Raten, nämlich am 1. October und 1. März jeden Jahres, an der Casse der k. k. Theresianischen Akademie im vorhinein zu erlegen ist.

Außerdem hat jeder Zögling bei seinem Eintritte in die Akademie einen einmaligen Einrichtungsbetrag von 120 Gulden zu entrichten und die programmmäßige Ausstattung an Leibwäsche, Beschuhung und Toilettegegenständen mitzubringen.

In der oben bezifferten Jahrespension sind die Bestreitung aller Kosten für die vollständige Adjustierung und Ausstattung der Zöglinge so wie alle sogenannten Nebenauslagen enthalten.

Die Vertheilung der Stiftungsdotationen, welche als aufmunternde Prämien an die vorzüglichsten Zöglinge der Anstalt, und zwar mit vorzugsweiser Berücksichtigung der weniger bemittelten Candidaten, verliehen werden, findet in der Regel am Schlusse des Schuljahres, eventuell des ersten Semesters statt.

Die Ernennung der nach vollendeten Studien aus der Anstalt ausgetretenen Zöglinge auf systemisierte Consular-Eleven-Posten erfolgt bei eintretender Erledigung solcher Stellen nach Maßgabe des dienstlichen Bedarfes. Hiebei werden die Stiftlinge in der Regel zuerst berücksichtigt, falls das Ministerium des Äußern nicht aus besonderen Gründen hievon eine Ausnahme zu machen sich veranlasst findet.

An der **k. und k. Marine-Akademie zu Fiume** kommt mit Beginn des Schuljahres 1891/92 (15. September d. J.) eine Supplentenstelle für Mathematik zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Gehalt von 1000 Gulden und ein Quartiergeld von 200 Gulden jährlich verbunden.

Bewerber um diese Stelle müssen die Lehrbefähigung aus Mathematik für Oberrealschulen oder Obergymnasien mit deutscher Unterrichtssprache besitzen und die vorgeschriebene einjährige Probepraxis ordnungsmäßig abgelegt haben.

Die mit den Documenten über Alter, Gesundheit, zurückgelegte Studien, Lehrbefähigung und bisherige Verwendung gehörig instruierten Gesuche sind bis 15. August d. J. an das k. und k. Marine-Akademie-Commando in Fiume einzusenden.

An der **Handels-Akademie in Innsbruck** kommen für das Schuljahr 1991/92 zwei provisorische Lehrstellen, und zwar:

eine Lehrstelle für italienische Sprache und
eine Lehrstelle für französische und englische Sprache

mit einem Jahresgehalte von 1000 Gulden zur Besetzung.

Die mit den Prüfungszeugnissen belegten Gesuche sind bis 20. August d. J. an die Direction der Handels-Akademie in Innsbruck zu richten.

An der **k. k. technischen Hochschule in Graz** gelangen mit Beginn des Studienjahres 1891/92 die Assistentenstellen bei den Lehrkanzeln

1. der praktischen Geometrie und höheren Geodäsie,
2. der Physik,
3. des Maschinenbaues,
4. der chemischen Technologie

mit der Jahresremuneration von je 600 Gulden zur Besetzung.

Die Ernennung erfolgt auf zwei Jahre und kann nach denselben auf weitere zwei Jahre, sodann auf ein 5. und 6. Jahr verlängert werden.

Bewerber um eine dieser Stellen haben die vorschriftmäßig gestempelten, an das Professoren-Collegium der technischen Hochschule in Graz gerichteten Gesuche, belegt mit dem Taufscheine und den Zeugnissen über die mit Erfolg bestandenen I. und II. Staatsprüfungen und eventuell mit dem Nachweise der bisherigen Verwendung bis 1. October d. J. dem Rectorate der k. k. technischen Hochschule in Graz einzusenden.

An der **k. k. technischen Hochschule in Brünn** gelangen mit Beginn des Studienjahres 1891/92 die Assistentenstellen bei den Lehrkanzeln für Wasserbau und Meliorationswesen, Straßen- und Eisenbahnbau sowie Encyclopädie des Hochbaues, Hochbau und Maschinenbau je mit einer Jahresremuneration von 600 Gulden zur Besetzung.

Die Ernennung erfolgt auf zwei Jahre und kann auf weitere zwei Jahre verlängert werden. In besonders berücksichtigungswerten Fällen jedoch kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere zwei Jahre stattfinden.

Bewerber um diese Stellen haben ihre an das Professoren-Collegium zu richtenden, mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehenen Gesuche mit den Belegen über zurückgelegte Studien, sowie ihre bisherige Verwendung bis 15. September d. J. bei dem Rectorate der k. k. technischen Hochschule in Brünn einzubringen.

An der **Staats-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Brünn** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1891/92 eine Lehrstelle für Geschichte und Geographie als Hauptfächer zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 12. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Staats-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Olmütz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1891/92 eine Lehrstelle für Chemie als Hauptfach und Naturgeschichte oder Mathematik und Physik als Nebenfächer zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 12. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Staats-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Olmütz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1891/92 eine Lehrstelle für Freihandzeichnen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 12. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Staats-Oberrealschule in Marburg** kommt mit Beginn des Schuljahres 1891/92 eine Lehrstelle für Mathematik in Verbindung mit darstellender Geometrie und eine Lehrstelle für moderne Philologie (Französisch und Englisch) als Hauptfach und deutsche Sprache als Nebenfach zur Besetzung.

Bewerber um eine dieser Stellen, mit welchen die durch das Gesetz vom 15. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 48, normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftmäßig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 5. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Steiermark in Graz einzureichen.

Auf später eingelangte Gesuche kann keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Klagenfurt** kommt mit dem Beginne des Schuljahres 1891/92 eine Lehrstelle für die deutsche und die französische Sprache als Hauptfächer mit den gesetzmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Bewerber um diese Lehrstelle haben die an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisierten und gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 6. August d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Kärnten im Klagenfurt einzubringen.

An der **Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Olmütz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1891/92 eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach und Mathematik und Physik als Nebenfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Lehrstelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 26. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Communal-Oberrealschule in Leitmeritz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1891/92 eine Supplentenstelle für französische und englische Sprache zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher eine Substitutionsgebür von 720 Gulden verbunden ist, haben ihre gehörig instruierten Gesuche bis 15. August d. J. bei dem Stadtrathe in Leitmeritz einzubringen.

Zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 6. Juli 1891, Z. 13797, wird der Concurs zur Besetzung der an der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Freiberg** neu systemisierten, mit den Rechten und Pflichten eines Übungsschullehrers verbundenen Musiklehrerstelle neuerdings ausgeschrieben.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 800 Gulden, die Activitätszulage von 160 Gulden und der Anspruch auf die gesetzlichen Quinquennalzulagen von 100 Gulden verbunden.

Die vorschriftmäßig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind mit dem Nachweise der Lehrbefähigung aus der Musik im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. August d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Bei gleichen fachlichen Kenntnissen werden diejenigen Bewerber vorzugsweise berücksichtigt, welche auch die Lehrbefähigung für die Volksschulen nachweisen.

Bewerber, welche früher an öffentlichen Volksschulen in Verwendung waren, haben im Gesuche auch ihre etwaigen Ansprüche auf Einrechnung ihrer bisherigen Dienstzeit zum Zwecke der Bemessung der Quinquennalzulagen anzuführen, da diese Ansprüche, wenn sie erst nachträglich erhoben werden sollten, nicht mehr berücksichtigt werden.

An der **k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt mit italienischer Unterrichtssprache in Trient** ist mit Beginn des Schuljahres 1891/92 eine Hauptlehrerstelle für Mathematik, Freihandzeichnen und Kalligraphie mit Naturlehre als Nebenfach zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein systemmäßiger Gehalt von jährlichen 1000 Gulden und eine Activitätszulage von 200 Gulden, sowie der Anspruch auf die Quinquennalzulage von 200 Gulden verbunden sind, haben ihre vorschriftmäßig, eventuell auch mit dem Nachweis über die erfüllte Militärpflicht belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. August d. J. beim k. k. provisorischen Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck einzureichen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Borgo-Erizzo mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1891/92 die neu systemisierte Lehrstelle für den Musik- und Gesangunterricht mit den Rechten und Pflichten eines Übungsschul-Unterlehrers zur Besetzung.

Für diese Stelle wird die vorgeschriebene Befähigung für den Unterricht im Gesange, Violin-, Clavier- und Orgelspiele verlangt.

Die erwähnte Lehrstelle gelangt zunächst nur provisorisch als Aushilfslehrerstelle zur Besetzung, es wird jedoch die definitive Ernennung für das nächste Jahr in Aussicht gestellt, falls sich der betreffende Candidat bewährt.

Die vorschriftmäßig documentierten Gesuche um diese Stelle sind bis Ende August d. J. beim k. k. Landesschulrathe in Zara einzubringen.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Reichenberg** gelangt mit Beginn des nächsten Schuljahres eine Assistentenstelle für Maschinenbau und Maschinenzeichnen mit einer Jahresremuneration von 600 Gulden zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den entsprechenden Belegen versehenen Gesuche bis 1. September d. J. bei der Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Reichenberg einzubringen.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Innsbruck** kommt mit dem Beginne des Schuljahres 1891/92 die Stelle eines wirklichen Lehrers für Baufächer (Hochbau) zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist der Gehalt jährlicher 1200 Gulden, eine Activitätszulage von 250 Gulden und der Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen à 200 Gulden verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisierten, mit dem curriculum vitae, den Studienzeugnissen und sonstigen Documenten belegten Gesuche bis 15. August d. J. bei der Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Innsbruck einzureichen.



Anzeige.

Mit Genehmigung des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht wird der Vertrieb der auf Kosten des Bukowina'er griechisch-orientalischen Religionsfondes herausgegebenen

Lehrtexte für Mittelschulen
in rumänischer und in ruthenischer Sprache

durch die k. k. Schulbücherverlags-Direction in Wien besorgt.

Diese Lehrbücher sind folgende:

	Preis
a) in rumänischer Sprache:	
Andpieвiчї Koncтaптin, Мѫнꙋаріꙋ пе'нтрꙋ ꙟнвъцътꙋра релеџіꙋнаріъ а весерічеї dрепт-кредінчіоасе а ресърітꙋлꙋї.	
I. Theil, für die 1. Gymnasialclasse	— fl. 30 kr.
II. „ „ „ 2. „	— „ 30 „
III. „ „ „ 3. „	— „ 38 „
Andpieвiчї Самꙋіл, ꙟнвъцътꙋра ортоdоксъ de'н релеџіꙋнеа крестінеаскъ.	
I. Theil: ꙟнвъцътꙋра dогматікъ џенералъ	— „ 25 „
II. Theil: ꙟнвъцътꙋра dогматікъ спіціалъ	— „ 40 „
III. Theil: ꙟнвъцътꙋра моралъ	— „ 40 „
Coca Calistrat, Istoria sântă a Testamentului vechiu, compusă pentru şcoale secundare.	— „ 90 „
— — Istoria sântă a Testamentului nou, compusă pentru şcoale secundare	— „ 85 „
Воровкіевічї Ісidор, Кѫнтърї хорале пентрꙋ літꙋргіа сфѫнтꙋлꙋї Іоан Гꙋр-de-Аꙋр	— „ 35 „
Pumnul Aron, Lepturariu rumînesc. *)	
II. Band, 1. Theil: Für die 3. Gymnasialclasse	— „ 25 „
II. Band, 2. Theil: Für die 4. Gymnasialclasse	— „ 30 „
III. Band: Für die 5. und 6. Gymnasialclasse	— „ 60 „
IV. Band, 1. Theil: Für die 7. Gymnasialclasse	— „ 50 „
IV. Band, 2. Theil: Für die 8. Gymnasialclasse	— „ 50 „
*) Der I. für die 1. und 2. Classe bestimmte Band ist ausverkauft.	
Isopescul Samuel, Manualu de geografie pentru clasele inferióre. Nach Dr. Fr. Umlauft. Zweiter Curs.	1 „ 15 „
Isopescul Samuel, Manualu de istorie universale pentru clasele inferióre de scole secundare. I. Theil: Istoria veche	— „ 90 „

	Preis
Cosovici Constantin, Învĕţamêntul geometricu intuitivu pentru gimnasiile inferióre de Dr. Franz cav. de Močnik.	
I. Theil, für die 1. und 2. Classe	— fl. 60 kr.
II. Theil, für die 3. und 4. Classe . , ...	— „ 58 „
Daschevici Animpodist, Zoologie illustrată prelucrată pentru clasele inferióre ale scólelor secundare de Dr. Alois Pokorny . . .	1 „ 60 „
Покорні Алоісіȣ, Історіеа нътȣралъ а ꙟпоеръціеі плꙟнтелор пентрȣ ціпнасіеле ші скоалеле реале де жіос	— „ 60 „
Procopovici Constantin, Mineralogia illustrata. Nach Dr. Alois Pokorny.	— „ 80 „
Cosovici Constantin, Elemente din învĕţămêntul naturalu pentru gimnasiile inferióre. (Nach Dr. Wallentin's Grundzüge der Naturlehre). Mit 234 in den Text gedruckten Abbildungen . . .	1 „ 52 „
b) in ruthenischer Sprache:	
Андрѣйчукъ Евсеній, Православное ученіе Христіанской вѣры единой, святой, соборной и апостолской восточной церкви, для высшихъ гимназіалныхъ класъ.	
I. Theil: Поученіе догматичное въ обще. Сочинене Самуиломъ Андрѣевичемъ. Переведене Іерофтеемъ Федоровичемъ	— „ 45 „
II. Theil: Частное догматическое ученіе	— „ 30 „
III. Theil: Наука моральная	— „ 38 „
Воробкевичь Исидоръ, Хорное пѣніе божественнои литургіи Св. Іоанна Златоустаго	— „ 30 „

Die buchhändlerische Provision ist bei Bezug der Bücher für die Bukowina mit 25%, für Ungarn mit 20%, bei Bestellungen aus dem Auslande mit 30% vom Ladenpreise bemessen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1891. Stück XVI.

Beilage zum Verordnungsblatte
für den
Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. August d. J. dem ordentlichen Professor der Mathematik an der technischen Hochschule in Wien, Hofrathe Dr. Anton **Winckler** aus Anlass seines bevorstehenden Übertrittes in den bleibenden Ruhestand taxfrei das Ritterkreuz des Leopold-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. Juli d. J. dem Pfarrer in Bresowitz Johann **Potočnik** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. Juli d. J. dem pensionierten Katecheten Karl **Gossler** in Komotau das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Juli d. J. dem Oberlehrer Andreas **Grześ** in Drahomischl das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. August d. J. den ordentlichen Professor der Geburtshilfe und Gynäkologie an der deutschen Universität in Prag Dr. Friedrich **Schauta** zum ordentlichen Professor und Vorstand der ersten geburtshilflich-gynäkologischen Lehrkanzel und Klinik an der Universität in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. Juli d. J. den mit dem Titel und Charakter eines außerordentlichen Professors bekleideten Honorardocenten Wenzel Ottokar **Noltsch** zum außerordentlichen Professor des Figuren- und Landschaftszeichnens und Aquarellierens an der technischen Hochschule in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. August d. J. den ordentlichen Professor an der technischen Hochschule in Brünn Emanuel **Czuber** zum ordentlichen Professor der Mathematik an der technischen Hochschule in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. August d. J. den außerordentlichen Professor an der deutschen technischen Hochschule in Prag Rudolf **Doerfel** zum ordentlichen Professor der Maschinenlehre und des Maschinenbaues an dieser Anstalt a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. Juli d. J. den ordentlichen Professor an der Universität in Innsbruck Dr. Arnold **Busson** zum ordentlichen Professor der Geschichte des Mittelalters an der Universität in Graz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. Juli d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Adolf **Bauer** zum ordentlichen Professor der alten Geschichte an der Universität in Graz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. Juli d. J. den Privatdocenten Dr. Anton von **Górski** zum außerordentlichen Professor des Handels- und Wechselrechtes an der Universität in Krakau a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. Juli d. J. den Honorardocenten Dr. Eustach **Wołoszczak** zum außerordentlichen Professor der Zoologie, Botanik und Warenkunde an der technischen Hochschule in Lemberg a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. Juli d. J. den Professor am Staats-Gymnasium in Taus Johann **Tuma** zum Director des Staats-Gymnasiums mit böhmischer Unterrichtssprache in Ungarisch-Hradisch a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat aus Anlass der in Folge des Gesetzes vom 19. December 1890 (L.-G.- und V.-Bl. Nr. 45) eingetretenen Erweiterung des Schulbezirkes der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien **zu k. k. Bezirksschulinspectoren für den Schulbezirk Wien** bis zum Ablaufe der gesetzlichen Functionsperiode ernannt, und zwar:

für den I. Inspectionsbezirk (I. und VIII. Gemeindebezirk) den Bürgerschuldirector Raimund **Hofbauer;**

für den II. Inspectionsbezirk (II. Gemeindebezirk) mit Ausschluss der Privatschulen, Arbeitsschulen, Kindergärten und Kinderbewahranstalten den Professor am Staats-Obergymnasium im II. Bezirke Johann **Hinterwaldner;**

für den III. Inspectionsbezirk (III. und XI. Gemeindebezirk) den Bürgerschuldirector Franz **Homolatsch;**

für den IV. Inspectionsbezirk (IV. und V. Gemeindebezirk) mit Ausschluss der Privatschulen, Arbeitsschulen, Kindergärten und Kinderbewahranstalten den Bürgerschuldirector Laurenz **Mayer;**

für den V. Inspectionsbezirk (VI. und VII. Gemeindebezirk) mit Ausschluss der Privatschulen, Arbeitsschulen, Kindergärten und Kinderbewahranstalten den Professor am Staats-Gymnasium im II. Bezirke Dr. Karl **Stejskal**;

für den VI. Inspectionsbezirk (IX. und XIX. Gemeindebezirk) den Bürgerschuldirector Alois **Fellner**;

für den VII. Inspectionsbezirk (XII., XIII. und XIV. Gemeindebezirk) den Professor an der Staats-Oberrealschule im II. Bezirke Dr. Vincenz **Suchomel**;

für den VIII. Inspectionsbezirk (XV. und XVI. Gemeindebezirk) den Gymnasialprofessor Dr. Karl **Rieger**;

für den IX. Inspectionsbezirk (XVII. und XVIII. Gemeindebezirk) den Bürgerschuldirector Josef **Pölzl** und

für den X. Inspectionsbezirk (X. Gemeindebezirk) in Verbindung mit der Inspection der Privatschulen, Arbeitsschulen, Kindergärten und Kinderbewahranstalten im II., IV., V., VI. und VII. Gemeindebezirke den Bürgerschuldirector Ignaz **Lutzmayer**.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zu Bezirksschulinspectoren in Krain

für die deutschen Schulen des Schulbezirkes Gottschee der Gymnasialprofessor Peter **Wolsegger** in Gottschee,

für die slovenischen und utraquistischen Schulen des Schulbezirkes Gottschee der Gymnasiallehrer Lucas **Pintar** in Rudolfswerth,

für die deutschen Schulen des Stadtschulbezirkes Laibach der Gymnasialprofessor Julius **Wallner** in Laibach, endlich

für den Schulbezirk Radmannsdorf der Realschulprofessor Franz **Levec** in Laibach,

zum Bezirksschulinspector

für die böhmischen Schulen des Schulbezirkes Chrudim der Professor an der Staats-Unterrealschule in Jičín Julius **Paulus**,

zum Conservator

der k. k. Centralcommission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale der k. k. Oberlandesgerichtsrath Josef **Alačević** in Zara,

zum Mitgliede

der k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen mit italienischer und slovenischer Unterrichtssprache in Görz für die noch übrige Dauer der gegenwärtigen Functionsperiode der Professor an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Görz Dr. Franz **Kos**,

zum Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Troppau der Übungsschulunterlehrer an der genannten Anstalt Franz **Irmler**,

zum Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Graz der Übungsschul - Unterlehrer Rudolf **Scheucher** und

zum Übungsschul-Unterlehrer

an derselben Lehranstalt der Unterlehrer in Neuberg Josef **Göri**,

zum Musiklehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Königgrätz der Aushilfslehrer an der Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag Stanislaus **Jiránek.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des Professoren-Collegiums der technischen Hochschule in Wien

auf Zulassung

des Assistenten Hugo **Strache** als Privatdocent für organische Chemie

an der genannten Hochschule bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

eine Hauptlehrerstelle an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Görz dem der Lehrerbildungsanstalt in Capodistria zur Dienstleistung zugewiesenen Professor Alexander **Gieseffi** verliehen.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. technischen Hochschule in Brünn** gelangt die außerordentliche Lehrkanzel für Botanik, technische Warenkunde der Rohstoffe des Pflanzen- und Thierreiches und technische Mikroskopie zur Besetzung.

Die Übernahme dieser Lehrkanzel legt die Verpflichtung auf, den Unterricht in den Nominalfächern in dem erforderlichen Umfange zu ertheilen.

Mit dieser Professur ist die VII. Rangsclasse und ein Gehalt von 1500 Gulden nebst einer systemmäßigen Activitätszulage von 420 Gulden verbunden.

Ferner begründet diese Stelle einen Pensionsanspruch, welcher mit acht ununterbrochenen Dienstjahren beginnt und nach 30 solchen Jahren den vollen Gehalt erreicht.

Bewerber um diese Lehrkanzel haben ihre Gesuche an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht in Wien zu richten, dieselben mit dem curriculum vitae und mit allen zur Nachweisung ihrer bisherigen Dienstleistungen, ihrer Lehrbefähigung und ihrer wissenschaftlichen und literarischen Leistungen u. s. w. erforderlichen Documenten zu belegen und bis 15. September d. J. beim Rectorate dieser Hochschule einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Triest mit deutscher Unterrichtssprache** kommen mit Anfang des Schuljahres 1891/92 zwei Supplentenstellen zunächst für classische Philologie, eventuell auch für Geschichte und Geographie zur Besetzung.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen die systemmäßige Substitutionsgebür verbunden ist, wollen ihre vorschriftmäßig belegten Gesuche bis 31. August d. J. an die Direction der genannten Anstalt gelangen lassen.

An der **k. und k. Marine-Unterrealschule in Pola** kommt mit Beginn des Schuljahres 1891/92 die Stelle eines Turnlehrers zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 1000 Gulden und eine Quartiergeldentschädigung von jährlich 200 Gulden verbunden.

Die Stelle ist eine provisorische; eine Enthebung kann nach vorangegangener dreimonatlicher Kündigung erfolgen.

Der zu ernennende Lehrer übernimmt die Verpflichtung, den Turnunterricht auch an der k. und k. Marine-Volksschule für Knaben und an der k. und k. Marine-Volks- und Bürgerschule für Mädchen zu ertheilen und die Turnspiele der Realschüler zu überwachen.

Die Unterrichtssprache an allen drei Anstalten ist die deutsche.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das k. und k. Militär-Hafen-Commando in Pola gerichteten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 4. September d. J. bei der genannten Behörde einzubringen.

Dem Gesuche sind folgende Documente beizuschließen:

1. der Tauf- oder Geburtsschein;
2. der Heimatschein, als Nachweis, dass der Bewerber österreichischer Staatsbürger ist;
3. die Studienzeugnisse;
4. das Zeugnis der Lehrbefähigung für das Turnen an Mittelschulen;
5. eventuell solche Documente, welche die bisherige Lehrthätigkeit und Verwendung des Bewerbers ausweisen.

Die Übersiedlungskosten des ernannten Bewerbers von seinem gegenwärtigen Anstellungs- oder Aufenthaltsorte nach Pola trägt das k. und k. Marine-Ärar nach dem für in Gagebezug stehende, in die X. Rangsclasse eingetheilte Personen festgesetzten Ausmaße.

Dem Betreffenden wird auch eine Marschroute ausgestellt und ein entsprechender Reisevorschuss gegen nachträgliche Verrechnung gewährt.

An der **k. k. Handels-Mittelschule mit italienischer Unterrichtssprache in Trient** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1891/92 eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte als Hauptfächer und italienische Sprache als Nebenfach zur Besetzung.

Mit dieser Lehrstelle ist ein Gehalt von 1000 Gulden, eine Activitätszulage von 200 Gulden und der Anspruch auf drei Quinquennalzulagen von je 100 Gulden verbunden.

Die Anstellung ist keine staatliche, und erwachsen dem zu ernennenden Lehrer keinerlei den Staatsbeamten zukommenden Rechte; jedoch ist dieselbe nach erfolgter Bestätigung von Seite des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht und nach überstandenem Probejahre eine definitive, und ist für eine Alters- und Invaliditätsversorgung unter theilweiser Beitragsleistung von Seite des Interessenten gesorgt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

den ordentlichen Professor an der Wiener Universität Dr. Heinrich Ritter von **Zeissberg** mit der Leitung des an dieser Universität bestehenden Institutes für österreichische Geschichtsforschung betraut,

den gegenseitigen Dienstpostentausch des wirklichen Lehrers am Staats-Gymnasium in Leitomischl Emanuel Wilhelm **Goth** und des wirklichen Lehrers am Staats-Gymnasium in Jungbunzlau Johann **Kohout** genehmigt,

dem Oberlehrer an der sechsclassigen Volksschule in Wilhelmsburg Josef **Macho** den Directortitel verliehen,

dem Turnlehrer an der Staats-Unterrealschule in Jičín Emanuel **Patzelt** und

dem Turnlehrer an der Staats-Realschule in Pisek Johann **Malkus** die Rechte und Bezüge eines Übungsschullehrers zuerkannt,

den wirklichen Lehrer an der allgemeinen Staats-Handwerkerschule in Linz Franz **Kořensky** im Lehramte bestätigt,

den Strumpfwirker Gustav **Thoma** aus Asch in Böhmen als Werkmeister an der Abtheilung für Wirkerei der k. k. Fachschule für Weberei und Wirkerei in Asch bestellt, und

den Geschäftsmann Anton **Jirounek** in Lomnic als Hilfslehrer für die mercantilen Fächer an der k. k. Fachschule für Weberei in Lomnic vertragsmäßig bestellt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. technischen Hochschule in Wien** ist mit Beginn des Studienjahres 1891/92 eine Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für Straßen- und Wasserbau mit einer Jahresremuneration von 700 Gulden zu besetzen.

Die Ernennung erfolgt auf zwei Jahre und kann auf weitere zwei Jahre verlängert werden. In besonders berücksichtigungswerten Fällen kann eine nochmalige Verlängerung auf weitere zwei Jahre stattfinden.

Bewerber um diese Stelle, welche die II. Staatsprüfung bestanden haben, ferner eine entsprechende Gewandtheit im Construieren und auch einige Baupraxis nachweisen können, haben ihre an das Professoren-Collegium der k. k. technischen Hochschule zu richtenden, mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehenen documentierten Gesuche unter Anschluss eines curriculum vitae bis 25. September d. J. bei dem Rectorate der k. k. technischen Hochschule in Wien einzureichen.

Am **elektrotechnischen Institute der k. k. technischen Hochschule in Wien** ist die Constructeurstelle mit einer Jahresremuneration von 1500 Gulden zu besetzen.

Die Ernennung erfolgt auf zwei Jahre und kann auf weitere zwei Jahre verlängert werden. In besonders berücksichtigungswerten Fällen kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere zwei Jahre stattfinden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das Professoren-Collegium zu richtenden, mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehenen documentierten Gesuche unter Anschluss eines curriculum vitae bis 15. September d. J. bei dem Rectorate der k. k. technischen Hochschule in Wien einzubringen.

Die Gewandtheit im Zeichnen und Übung in der Ausführung elektrotechnischer Messungen werden als nothwendige, und die Absolvierung eines elektrischen Lehrkurses und bereits erprobte lehramtliche Befähigung als wünschenswerte Erfordernisse bezeichnet.

An der **k. k. böhmischen technischen Hochschule in Prag** ist die Stelle eines Lehrers für Modellieren mit der jährlichen Remuneration von 840 Gulden zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gestempelten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten, mit einem curriculum vitae und den Nachweisen über Alter, Studien, gegenwärtige Beschäftigung und bisherige künstlerische oder lehrämtliche Thätigkeit belegten Gesuche bis Ende September d. J. bei dem Rectorate der k. k. böhmischen technischen Hochschule in Prag einzubringen.

Ferner gelangen vom 1. October d. J. an derselben Hochschule zur Besetzung:

die Stelle eines Assistenten bei der II. Lehrkanzel für technische Chemie mit der jährlichen Remuneration von 700 Gulden und

die Stelle eines Hilfsassistenten bei der Lehrkanzel für anorganische und analytische Chemie mit der jährlichen Remuneration von 600 Gulden.

Die Anstellung der Assistenten ist keine dauernde, sondern nur auf 2 Jahre festgesetzt, kann aber nach deren Verlauf auf weitere 2 Jahre erstreckt werden.

Bewerber um eine dieser Assistenten-Stellen haben ihre mit den entsprechenden Belegen ihrer Befähigung, sowie auch dem Nachweise der bereits abgelegten Militär-Dienstpflicht versehenen Gesuche bis Ende September d. J. bei dem Rectorate der k. k. böhmischen technischen Hochschule in Prag einzubringen.

An der **k. k. technischen Hochschule in Brünn** gelangt bei der mit Beginn des Studienjahres 1891/92 in Activität tretenden außerordentlichen Lehrkanzel für Elektrotechnik die Assistentenstelle mit einer Jahresremuneration von 600 Gulden zur Besetzung.

Die Ernennung erfolgt auf zwei Jahre und kann auf weitere zwei Jahre verlängert werden. In besonders berücksichtigungswerten Fällen jedoch kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere zwei Jahre stattfinden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das Professoren-Collegium zu richtenden, mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehenen Gesuche mit den Belegen über zurückgelegte Studien, sowie ihre bisherige Verwendung bis 30. September d. J. bei dem Rectorate der k. k. technischen Hochschule in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Mies** kommt mit Beginn des Schuljahres 1891/92 eine Supplentenstelle für Mathematik und Physik (in den oberen Classen) zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßige Substitutionsgebür verbunden ist, wollen ihre Gesuche bis 10. September d. J. an die Direction der genannten Anstalt gelangen lassen.

An der **k. und k. Marine-Unterrealschule in Pola** kommt mit Beginn des Schuljahres 1891/92 die Stelle eines Turnlehrers zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 1000 Gulden und eine Quartiergeldentschädigung von jährlich 200 Gulden verbunden.

Die Stelle ist eine provisorische; eine Enthebung kann nach vorangegangener dreimonatlicher Kündigung erfolgen.

Der zu ernennende Lehrer übernimmt die Verpflichtung, den Turnunterricht auch an der k. und k. Marine-Volksschule für Knaben und an der k. und k. Marine-Volks- und Bürgerschule für Mädchen zu ertheilen und die Turnspiele der Realschüler zu überwachen.

Die Unterrichtssprache an allen drei Anstalten ist die deutsche.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das k. und k. Militär-Hafen-Commando in Pola gerichteten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 4. September d. J. bei der genannten Behörde einzubringen.

Dem Gesuche sind folgende Documente beizuschließen:

1. der Tauf- oder Geburtsschein;
2. der Heimatsschein, als Nachweis, dass der Bewerber österreichischer Staatsbürger ist;
3. die Studienzeugnisse;
4. das Zeugnis der Lehrbefähigung für das Turnen an Mittelschulen;
5. eventuell solche Documente, welche die bisherige Lehrthätigkeit und Verwendung des Bewerbers ausweisen.

Die Übersiedlungskosten des ernannten Bewerbers von seinem gegenwärtigen Anstellungs- oder Aufenthaltsorte nach Pola trägt das k. und k. Marine-Ärar nach dem für in Gagebezug stehende, in die X. Rangsclasse eingetheilte Personen festgesetzten Ausmaße.

Dem Betreffenden wird auch eine Marschroute ausgestellt und ein entsprechender Reisevorschuss gegen nachträgliche Verrechnung gewährt.

An der **Übungsschule der k. k. deutschen Lehrerbildungsanstalt in Prag** kommt eine Lehrerstelle zur provisorischen Besetzung.

Bewerber um diese provisorische Lehrerstelle, mit welcher ein Jahresgehalt von 800 Gulden und eine Activitätszulage von 240 Gulden verbunden ist, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. September d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **mit der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Eger verbundenen Übungsschule** kommt eine provisorische Lehrerstelle zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein Jahresgehalt von 800 Gulden und eine Activitätszulage von 200 Gulden verbunden ist, haben ihre vorschriftmäßig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. September d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche sich zur Mitwirkung bei Ertheilung des Musikunterrichtes an der Lehrerbildungsanstalt eignen, erhalten unter übrigens gleichen Umständen den Vorzug.

An der **Staats-Gewerbeschule mit italienischer Unterrichtssprache in Triest** gelangt mit Beginn des nächsten Schuljahres eine Supplentenstelle für darstellende Geometrie, Projectionslehre, geometrisches und angewandtes geometrisches Zeichnen mit der systemmäßigen Substitutionsgebür jährlicher 720 Gulden zur Besetzung.

Gewandter und fließender Vortrag in der Unterrichtssprache ist vorausgesetzt.

Die an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisierten, mit dem curriculum vitae, den Lehrbefähigungs- oder den Studien- und Verwendungs-Zeugnissen belegten Gesuche sind bis 10. September d. J. bei der Direction der Staats-Gewerbeschule in Triest einzureichen.



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1891. Stück XVIII.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. August d. J. dem Landesschulinspector in Klagenfurt Dr. Josef **Gobanz** den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. August d. J. dem Superintendenten der Ascher evangelischen Diöcese A. C. Traugott **Alberti** den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. August d. J. dem Vicedirector der geologischen Reichsanstalt, Oberbergrath Dr. Guido **Stache** den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. August d. J. dem Dechant und Pfarrer in Aspang, Ehrendomherrn Florian **Polifka** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. August d. J. dem Professor an der böhmischen Staats-Gewerbeschule in Pilsen Josef **Wünsch** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. August d. J. dem Lehrer an der evangelischen Privat-Volksschule in Biala Heinrich Gottreich **Bach** das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. August d. J. dem Director des Gymnasiums der Augustiner-Chorherrn von Neustift in Brixen Dr. Johann Chrysostomus **Mitterrutzner** aus Anlass seines Rücktrittes vom Lehramte den Titel eines Schulrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. September d. J. dem Director der böhmischen Lehrerinnenbildungsanstalt in Prag Dr. Emanuel **Hrys** den Titel eines Schulrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. August d. J. den Erzdiacon des Metropolitancapitels in Zara Gregor **Rajčević** zum Erzbischof von Zara a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. August d. J. den Weihbischof und Dompropst des griechisch-katholischen Kathedralcapitels in Przemyśl Julian Ritter von **Kujłowski** zum griechisch-katholischen Bischof von Stanislau a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. September d. J. am Kathedralcapitel in St. Pölten den Domscholaster Dr. Franz **Willvonseder** zum Domdechant und den Domherrn Karl **Erdinger** zum Domscholaster a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. September d. J. den Präfecten des fürstbischöflichen Seminars in Trient Dr. Martin **Innerhofer** zum Domherrn am Kathedralcapitel in Trient a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. September d. J. den armenisch-katholischen Hilfspriester in Czernowitz Cajetan **Kasprowicz** zum Domherrn und den Dechant und armenisch-katholischen Pfarrer in Stanislau Michael **Romaszkan** zum Ehrendomherrn des armenisch-katholischen Metropolitancapitels in Lemberg a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. August d. J. den Caplan der Vorstadtpfarre am Graben in Graz Dr. Anton **Weiss** zum außerordentlichen Professor der Kirchengeschichte an der Universität in Graz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. August d. J. der Wahl des ordentlichen Professors an der böhmischen technischen Hochschule in Prag Josef **Šolin** zum Generalsecretär der böhmischen Kaiser Franz Joseph-Akademie der Wissenschaften, Literatur und Kunst in Prag für die statutenmäßige Functionsdauer von drei Jahren a. g. die Bestätigung zu ertheilen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. September d. J. die Bezirkshauptmänner Adolf **Blümel** und Karl Grafen **Coudenhove** zu Statthaltereiräthen und Referenten für die administrativen und ökonomischen Angelegenheiten beim Landesschulrathe für Böhmen a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. September d. J. den außerordentlichen Professor der Physik an der Universität in Wien Dr. Franz **Exner** zum ordentlichen Professor dieses Faches an der genannten Universität a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. September d. J. dem Privatdocenten für Chemie der aromatischen Verbindungen an der technischen Hochschule in Wien Wilhelm **Suida** den Titel eines außerordentlichen Professors dieser Hochschule a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. August d. J. den Honorardocenten Karl **Vosyka** zum ordentlichen Professor der Culturtechnik an der böhmischen technischen Hochschule in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. August d. J. den mit dem Titel eines außerordentlichen Professors bekleideten Adjuncten und Privatdocenten Max **Hönig** zum außerordentlichen Professor der Agriculturchemie an der technischen Hochschule in Brünn a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. August d. J. den Vicesecretär der statistischen Centralcommission, Privatdocenten Dr. Julius Ritter von **Roschmann-Hörburg** zum ordentlichen Professor der Statistik an der Universität in Czernowitz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. September d. J. den Director der Lehrerbildungsanstalt in Trautenau Dr. Theodor **Tupetz** und den Director des Staats-Gymnasiums mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen Franz **Wenig** zu Landesschulinspectoren a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. August d. J. den Professor und Leiter des Staats-Gymnasiums in Taus Anton **Škoda** zum Director des Staats-Real- und Obergymnasiums in Příbram und den Professor am Staats-Real- und Obergymnasium in Chrudim Johann **Matějček** zum Director des Staats-Gymnasiums in Taus a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Mitgliede

der rechtshistorischen Staatsprüfungscommission in Innsbruck der ordentliche Professor des Kirchenrechtes an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der Universität Innsbruck Dr. Heinrich **Singer**,

zum definitiven Amanuensis

an der Universitätsbibliothek in Prag der provisorische Amanuensis an dieser Bibliothek Johann **Šťastný**, und

zum provisorischen Amanuensis

an der genannten Bibliothek der Prakticant daselbst Dr. Wenzel **Tille**,

zum Director

der deutschen Lehrerinnenbildungsanstalt in Prag der Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Komotau Johann **Neubauer**,

zum Director

der k. k. Fachschule in Hallein der Leiter dieser Anstalt Franz **Oppelt**,

der k. k. Fachschule für Marmor- und Holzbearbeitung in Hallstadt der Leiter dieser Anstalt Gustav **Göbel**,

der k. k. Fachschule in Königsberg der Leiter dieser Anstalt Franz **Borttscheller**,

zum griechisch-katholischen Religionslehrer

am Staats-Gymnasium in Przemyśl der griechisch-katholische Pfarradministrator in Riabe Johann **Sawczyn**,

zum definitiven Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Krakau der provisorische Hauptlehrer an dieser Anstalt Johann **Wojciechowski**,

zum wirklichen Lehrer

am IV. Staats-Gymnasium in Lemberg der provisorische Lehrer an diesem Gymnasium Dr. Alfred **Jahner**,

am Staats-Gymnasium in Rzeszów der provisorische Lehrer an diesem Gymnasium Josef **Pizło**,

am Staats-Untergymnasium in Gottschee der Supplent am Staats-Untergymnasium in Laibach Alois **Tavčar**,

am Staats-Real- und Obergymnasium in Chrudim der provisorische Lehrer an dieser Anstalt Franz **Dušánek**,

an der Staats-Realschule in Olmütz der Supplent am I. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn Hugo **Lanner**,

an der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Pilsen der Supplent an der Staats-Realschule in Klagenfurt August **Adler**,

zum Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Lemberg der Assistent an der Landes-Ackerbauschule in Dublany Dr. Josef **Olesków**,

zum definitiven Turnlehrer

an der Staats-Realschule in Laibach der Turnlehrer an den beiden Staats-Gymnasien in Laibach Franz **Brunet**, mit den Rechten und Bezügen eines Übungsschullehrers,

zum Musiklehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Trautenau der Volksschullehrer an der Mädchen-Volksschule in Trautenau Josef **Schröter**, mit den Rechten und Pflichten eines Übungsschullehrers.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat ernannt:

den Fachvorstand an der chemisch-technischen Abtheilung der Staats-Gewerbeschule in Bielitz Theodor **Morawski** zum Director dieser Anstalt;

den Maschinen-Ingenieur und Fachlehrer an der k. k. Fachschule für Weberei in Rumburg Hugo von **Rettich** zum wirklichen Lehrer an der Staats-Gewerbeschule im X. Bezirke in Wien;

den Architekten und Supplenten an der Staats-Gewerbeschule in Graz Alois **Gattinger** zum wirklichen Lehrer an der Staats-Gewerbeschule in Innsbruck;

den akademischen Bildhauer Hanns **Brandstetter** unter Zuerkennung des Professortitels zum wirklichen Lehrer an der Staats-Gewerbeschule in Graz;

den Architekten und Supplenten an der Kunstgewerbeschule in Prag Friedrich **Kluge** zum wirklichen Lehrer an dieser Anstalt;

den Docenten an der Kunstgewerbeschule in Prag Karl **Mádl** zum wirklichen Lehrer an dieser Anstalt;

den Ingenieur des städtischen Bauamtes in Prag Heinrich **Fialka** unter Zuerkennung des Professortitels zum Fachvorstand an der baugewerblichen Abtheilung der Staats-Gewerbeschule in Prag;

den Architekten und wirklichen Lehrer an der böhmischen Staats-Gewerbeschule in Pilsen Anton **Bráf** zum wirklichen Lehrer an der Staats-Gewerbeschule in Prag;

den Architekten und Supplenten an der böhmischen Staats-Gewerbeschule in Pilsen Josef **Podhajský** zum wirklichen Lehrer an der Staats-Gewerbeschule in Prag;

den technischen Chemiker und Supplenten an der Staats-Gewerbeschule in Prag Josef **Mašín** zum wirklichen Lehrer an dieser Anstalt;

den Supplenten für Mathematik und darstellende Geometrie an der böhmischen Staats-Gewerbeschule in Brünn Wilhelm **Jung** zum wirklichen Lehrer an der Staats-Gewerbeschule in Prag;

den Architekten Johann **Šula** zum wirklichen Lehrer an der böhmischen Staats-Gewerbeschule in Pilsen;

den Architekten Thaddäus Wenzeslaus **Münnich** zum wirklichen Lehrer an der Staats-Gewerbeschule in Lemberg;

den akademischen Maler und Fachlehrer an der k. k. Fachschule für Weberei in Frankstadt Eduard **Pietsch** zum wirklichen Lehrer an der Staats-Gewerbeschule in Lemberg.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat erledigte Lehrstellen an Staats-Mittelschulen verliehen:

dem Professor am Communal-Gymnasium in Schlan Franz **Bilek** eine Stelle am Gymnasium in Schlan,

dem der Staats-Realschule in Lemberg zur Dienstleistung zugewiesenen Professor Romuald **Bobin** eine Stelle an dieser Anstalt,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Sanok Josef **Drzewicki** eine Stelle an der Realschule in Lemberg,

dem der Staats-Realschule in Laibach zur Dienstleistung zugewiesenen Professor Johann **Franke** eine Stelle an dieser Anstalt,

dem Professor an der Staats-Realschule im XV. Gemeindebezirke in Wien Dr. Raimund **Halatschka** eine Stelle an der Realschule im VII. Gemeindebezirke in Wien,

dem Director des Communal-Gymnasiums in Schlan Karl **Koblížek** eine Stelle am Gymnasium in Schlan,

den Professoren am Communal-Gymnasium in Schlan Johann **Koc**, Dr. Anton **Krecar**, Dr. Franz **Kryštof** und Josef **Lacina** je eine Stelle am Gymnasium in Schlan,

dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Jaroslau Dr. Josef **Limbach** eine Stelle am Franz Joseph-Gymnasium in Lemberg,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Landskron Josef **Lasenberger** eine Stelle am Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Neustadt (Stephansgasse),

dem Professor am Staats-Gymnasium in Nikolsburg Alois **Machatschek** eine Stelle an der Realschule in Olmütz,

dem Professor am Communal-Gymnasium in Schlan Dr. Johann **Marek** eine Stelle am Gymnasium in Schlan,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Marburg Ludwig **Mayr** eine Stelle am [illegible] Gymnasium in Graz,

dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Böhmisch-Leipa August **Mrazek** eine Stelle an der I. deutschen Realschule in Prag,

den Professoren am Communal-Gymnasium in Schlan Karl **Pani** und Franz **Pavlásek** je eine Stelle am Gymnasium in Schlan,

dem wirklichen Lehrer an der deutschen Abtheilung des Staats-Gymnasiums in Trient [illegible] **Purtscher** eine Stelle am Gymnasium in [illegible],

dem Professor am Staats-Gymnasium in Sanok Josef **[illegible]** eine Stelle am [illegible] Gymnasium in Lemberg,

den Professoren am Communal-Gymnasium in Schlan Franz **S[illegible]**, [illegible] **Tuberný** und [illegible] **[illegible]** je eine Stelle am Gymnasium in Schlan.

[illegible]

[illegible] wirklichen Lehrern an Staats-[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

b) die Supplenten:

Franz **Chowaniec** vom St. Anna-Gymnasium in Krakau für das Gymnasium in Jaroslau;

Karl **Ehart** vom akademischen Gymnasium in Wien für das Gymnasium in Krems;

Leopold **Erb** von der Staats-Realschule in Steyr für die Realschule in Olmütz;

Johann **Fiedler** vom Staats-Real- und Obergymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag für das Real- und Obergymnasium in Chrudim,

Matthäus **Gembrecich**, provisorischen Leiter der gewerblichen Fortbildungsschule in Görz für das Gymnasium in Rudolfswerth;

Johann **Gessler** vom Staats-Gymnasium in Linz für das Gymnasium in Klagenfurt;

Vincenz **Hruby** von der Staats-Realschule in Triest für die Realschule in Marburg;

Bronislaus **Karakulski**, bischöflichen Kanzler in Przemyśl zum wirklichen römisch-katholischen Religionslehrer am Franz Joseph-Gymnasium in Drohobycz;

Ludwig **Katscher** von der Staats-Oberrealschule im II. Gemeindebezirke in Wien für das Gymnasium in Nikolsburg;

Franz **Kaufmann** von der Staats-Unterrealschule im II. Gemeindebezirke in Wien für die Realschule in Marburg;

Emil **Kordasiewicz** vom akademischen Gymnasium in Lemberg für das Gymnasium in Rzeszów;

Dr. Gustav Adolph **Lindner** vom Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Neustadt (Stephansgasse) für das Gymnasium in Böhmisch-Leipa;

Johann **Macher** vom Staats-Gymnasium in Triest für das Gymnasium in Cattaro;

Stanislaus **Majerski** vom Franz Joseph-Gymnasium in Lemberg für das Gymnasium in Sanok;

Johann **Malinowski** vom Staats-Gymnasium in Przemyśl für die ruthenische Abtheilung dieser Anstalt;

Ernst **Marini** vom Staats-Gymnasium in Zara für das Gymnasium in Capodistria;

Jakob **Mičanik** vom Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Olmütz für das Obergymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn;

Karl **Pirc** von der Staats-Realschule in Laibach für diese Anstalt;

Dr. Johann **Pitsch**, Lehrer am Mädchen-Lyceum im I. Gemeindebezirke in Wien für das Gymnasium in Böhmisch-Leipa;

Ignaz **Pokorn** vom Staats-Gymnasium in Triest für das Gymnasium in Marburg;

Josef **Quaisser** vom Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Altstadt für diese Anstalt;

Karl **Queiss** von der Staats-Gewerbeschule im I. Gemeindebezirke in Wien für die Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Brünn;

Heinrich **Roleček** vom Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen für das Gymnasium in Schlan;

Stanislaus **Romański** vom Franz Joseph-Gymnasium in Lemberg für das Gymnasium in Stryj;

Bernhard **Schaufler** von der Staats-Realschule im XV. Gemeindebezirke in Wien für das Gymnasium in Oberhollabrunn;

Alois **Stefan** von der Staats-Oberrealschule im II. Gemeindebezirke in Wien für die Realschule in Klagenfurt;

Franz **Stark** vom Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Neustadt (Graben) für das Gymnasium in Landskron;

Georg **Tauber** vom Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Neustadt (Stephansgasse) für das Gymnasium in Krumau;

Franz **Vogl** vom St. Hyacinth-Gymnasium in Krakau für das Gymnasium in Jaroslau.

B. zu provisorischen Lehrern an Staats-Mittelschulen

die Supplenten:

Ludwig **Egger** vom akademischen Gymnasium in Wien für das Gymnasium in Oberhollabrunn;

Emanuel **Milbauer** von der Staats-Realschule in Pardubitz für die Realschule in Pisek.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

mit der Inspection der deutschen Schulen des Schulbezirkes Příbram den Bezirksschulinspector für die deutschen Schulen der Schulbezirke Čáslau, Kolin und Kuttenberg, Professor an der II. deutschen Staats-Realschule in Prag Friedrich **Höpfner**, unter Belassung in seiner gegenwärtigen Function, und

mit der Inspection der böhmischen Schulen des Stadtbezirkes Ungar.-Hradisch den Bezirksschulinspector für die böhmischen Schulen des Landschulbezirkes Ungar.-Hradisch, Professor Franz **Perutka**, unter Belassung in seiner gegenwärtigen Function, betraut,

die Landesschulinspectoren Franz **Rosicky**, Dr. Theodor **Tupetz** und Franz **Wenig** dem Landesschulrathe für Böhmen zur Dienstleistung zugewiesen,

eine erledigte Lehrstelle am Staats-Gymnasium im XVII. Wiener Gemeindebezirke (Hernals) dem Professor an der Staats-Realschule im XVIII. Wiener Gemeindebezirke (Währing) Vincenz **Hansel** verliehen,

den Lehrer an der k. k. Fachschule für Thonindustrie in Znaim Josef **Larch** und

den Fachlehrer an der k. k. Fachschule in Wallachisch-Meseritsch Johann **Dirlam** in die IX. Rangsclasse der k. k. Staatsbeamten befördert,

als Werkmeister an der k. k. Fachschule für Weberei in Hohenelbe den Webemeister der Baumwollweberei M. Mandel's Söhne in Königinhof Johann **Rösel** aus Rettendorf und

zum Zeichenlehrer an der k. k. Fachschule in Chrudim den bisher an dieser Fachschule als Lehrer in provisorischer Verwendung stehenden Philipp **Živnůstka** vertragsmäßig bestellt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des Professoren-Collegiums der philosophischen Facultät der böhmischen Universität in Prag

auf Zulassung

des Dr. Lubor **Niederle** als Privatdocent für Anthropologie und prähistorische Archäologie an der genannten Facultät bestätigt.

Concurs-Ausschreibungen.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache zu Triest** ist eine Supplentenstelle für Geographie und Geschichte, eine weitere für Naturgeschichte zu besetzen.

Mangels völlig qualificierter Bewerber würde auch auf geprüfte Lehramtscandidaten ohne Probejahr Rücksicht genommen werden.

Gesuche sind mit den nöthigen Beilagen versehen sofort an die Direction der genannten Anstalt zu senden.

An der **deutschen Abtheilung des Staats-Gymnasiums in Trient** ist eine Lehrstelle für Mathematik und Physik sofort zu besetzen.

Mit derselben sind die gesetzlich normierten Gehaltsbezüge verbunden.

Die Bewerber, von denen jene, welche zugleich der italienischen Sprache mächtig sind, unter gleichen Umständen den Vorzug erhalten, haben ihre ordnungsmäßig belegten Gesuche, und zwar, wenn sie bereits angestellt sind, im vorgeschriebenen Amtswege bis 30. September d. J. bei dem k. k. provisorischen Landesschulrathe für Tirol einzubringen.

Am **griechisch-orientalischen Gymnasium in Suczawa** gelangt im II. Semester des Schuljahres 1891/92 die Stelle eines römisch-katholischen Religionslehrers mit deutscher Unterrichtssprache und den normalmäßigen Bezügen eines wirklichen Gymnasiallehrers zur Besetzung.

Bewerber um Verleihung dieser Stelle haben ihre gehörig instruierten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis Ende October d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für die Bukowina in Czernowitz einzubringen.

An der **Staats-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Brünn** wird mit Beginn des Schuljahres 1891/92 ein Supplent für französische und deutsche Sprache benöthigt.

Bewerber haben ihre Gesuche bis 18. September d. J. bei der Direction der Anstalt einzubringen.

An der **Staats-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Bielitz** kommt mit Beginn des II. Semesters des Schuljahres 1891/92 eine provisorische Lehrstelle für deutsche Sprache, Geschichte und Geographie zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftmäßig belegten Gesuche im Wege der vorgesetzten Behörde bis 10. October d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Schlesien in Troppau einzubringen.

An der **Staats-Realschule in Troppau** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1891/92 drei Supplentenstellen zur **Besetzung**, und zwar:

1. eine Stelle für Geographie und Geschichte (**Lehrbefähigung für Deutsch** [illegible], verleiht den Vorzug);
2. eine Stelle für Mathematik und Physik oder auch Mathematik und Physik als Nebenfächer und
3. eine Stelle für Mathematik und Geometrie.

Bewerber haben ihre Gesuche an die Direction der Staats-Realschule in Troppau zu [illegible].

An der **mit der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Salzburg verbundenen Übungsschule** gelangt mit Beginn des II. Semesters des Schuljahres 1891/92 eine Lehrerstelle zur Neubesetzung.

Bewerber um diese Stelle (X. Rangsclasse), womit ein Jahresgehalt von 800 Gulden, eine Activitätszulage von 200 Gulden ferner bis zum vollendeten 30. Dienstjahre der Anspruch auf [illegible] Quinquennalzulagen à 100 Gulden verbunden ist, wollen ihre gehörig instruierten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Landesschulbehörde bis 25. October d. J. an den k. k. Landesschulrath für Salzburg einsenden.

Verspätet einlangende oder mangelhaft belegte Gesuche können keine Berücksichtigung finden.

An der **mit der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Trautenau verbundenen Übungsschule mit deutscher Unterrichtssprache** ist die Stelle eines Übungsschullehrers definitiv zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein jährlicher Gehalt von 800 Gulden, eine Activitätszulage in Jahresbetrage von [illegible] Gulden und der Anspruch auf die [illegible] Quinquennalzulagen verbunden sind, haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. October d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

[illegible] Bewerber für den Fall seiner Ernennung zum Übungsschullehrer die [illegible] öffentlichen Volksschulen [illegible] **Dienstzeit** [illegible] des Gesetzes vom 19. März 1872, R.-G.-Bl. Nr. 28, erwähnten [illegible] in bestimmt formulierter Weise [illegible].

An der k. k. **Staats-Gewerbeschule in Bielitz** kommen mit 15. October d. J. [illegible] zur **Besetzung**.

[illegible] 800 Gulden [illegible].

[illegible] deren Ablauf [illegible] dieser Stellung [illegible].

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht [illegible] und den [illegible] Gesuche bis 5. October d. J. bei der Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Bielitz einzureichen.



Die nachbenannten **Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht** sind im Wege der k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien (I., Schwarzenbergstraße 7) zu beziehen:

Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Jahrgang 1869, 1871—1873, 1875—1883, 1885, 1886, 1887 à 1 fl., 1888 à 1 fl. 30 kr. Pränumerationspreis für laufende Jahrgänge mit Postversendung, 2 fl. 50 kr.

Handbuch der Reichsgesetze und Ministerial-Verordnungen über das Volksschulwesen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. Sechste, neu redigierte Auflage. Gr.-8°, Leinw.-Bd., 1 fl. 30 kr.

Das Reichs-Volksschulgesetz sammt der Durchführungs-Verordnung und der Schul- und Unterrichts-Ordnung. Gefalzt 15 kr.

Ordinanza del ministro del culto e dell' istruzione d. d. 8 giugno 1883, No. 10618, per l' esecuzione della legge 2 maggio 1883 (B. L. I. Nr. 53), 1½ Bogen. Preis, 5 kr.

Handbuch der Landesgesetze und wichtigsten normativen Verordnungen für das Volksschulwesen im Herzogthume Ober- und Nieder-Schlesien. 1888. Steif gebunden 60 kr.

Vorschriften über die Heranbildung und Prüfung der Lehrer für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Österreich. I. Organisations-Statut der Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen. — II. Statut der Bürgerschul-Lehrercurse. — III. Vorschrift über die Lehrbefähigungs-Prüfungen für allgemeine Volks- und Bürgerschulen. 5⅜ Bogen Lex.-8°, broschiert 25 kr.

Organisační statut ústavů ku vzdělání učitelů a učitelek. — Statut kursů pro učitele škol měšťanských. — Předpis o zkouškách způsobilosti pro obyčejné školy obecné a měšťanské. (Prager Ausgabe.) 5 Bogen Lex.-8°, gefalzt 25 kr.

Lehrpläne und Instructionen für den Zeichnungsunterricht in den Volks- und Bürgerschulen. ⅝ Bogen, Lex.-8°. Mit 6 lithographischen Beilagen, gefalzt 25 kr.

Istruzione per l' insegnamento del disegno a mano sciolta. 1⅝ Bog. Lex.-8°. Mit 6 lithographischen Beilagen, gefalzt 25 kr.

Lehrplan und Instruction für das Freihandzeichnen an Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen. Lex.-8°. Mit 6 lithographischen Beilagen, gefalzt 20 kr.

Normalien für die Gymnasien und Realschulen in Österreich. Im Auftrage und mit Benutzung der amtlichen Quellen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht redigiert von Dr. Edmund Edlen von Marenzeller. 1884.

I. Theil. I. Band, LXXXVI und 380 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 1 fl. 50 kr. *)

— II. Band, Seite 381—831 sammt dem chronologischen Normalien-Register und dem alphabetischen Sach-Register, in Lex.-8°, broschiert, 1 fl. 50 kr. *)

II. Theil: Realschulen. XXXVI und 1—836 Seiten mit einem chronologischen Normalien- und einem alphabetischen Sach-Register nebst Inhaltsübersicht, in Lex.-8°, broschiert 3 fl. *)

---

*) Ermäßigter Preis.

Abänderungen des Lehrplanes für Gymnasien vom 26. Mai 1884. Gefalzt 10 kr.

Prüfungs-Vorschriften für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen sowie an den gleichgestellten Special-Lehranstalten. $3\frac{1}{2}$ Bogen 8°, gefalzt 25 kr.

Instructionen für den Unterricht an den Gymnasien in Österreich. Einzige, vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht autorisierte Ausgabe. XXVI und 316 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 1 fl. 50 kr.

Instructionen für den Unterricht an den Realschulen in Österreich. 320 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 1 fl.

Weisungen zur Führung des Schulamtes an den Gymnasien in Österreich als Anhang zu den „Instructionen für den Unterricht". Einzige, vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht autorisierte Ausgabe. 94 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 40 kr.

Programma per l' insegnamento della lingua italiana nelle scuole reali austriache. Gefalzt 15 kr.

Programm über den Unterricht im Turnen an den Realschulen in Österreich. 1 Bogen Lex.-8°, gefalzt 10 kr.

Die wichtigsten Normen über die Organisation der gewerblichen Fortbildungsschulen. Nebst einem Verzeichnisse der für dieselben zulässigen Lehrmittel und Lehrtexte. Broschiert 15 kr.

Nařízení ze dne 24. unora 1883, jimž vydány jsou všeobecné zásady příčině zařízení průmyslových škol pokračovacích. — Seznamy pomůcek učebních. — Vynešení ze dne 5. dubna 1883, o provedení nařízení ze dne 24. unora 1883. Broschiert 20 kr.

Jahresbericht des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Jahrgang 1870, 1871, 1873, 1874, 1875, 1876. Preis per Jahrgang 2 fl.

Beschlüsse und Protokolle der internationalen Stimmton-Conferenz in Wien 1885. $2\frac{5}{8}$ Bogen 8°, broschiert 30 kr.



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Bezirksschulinspector

für die böhmischen Schulen des Schulbezirkes Hořowitz der wirkliche Lehrer am Staats-Gymnasium in Jičin Josef **Durych,**

für den Schulbezirk Suczawa der Oberlehrer in Gurahumora Johann **Chodakowski,**

zu Bezirksschulinspectoren in Galizien

für den Schulbezirk Złoczów der Bezirksschulinspector Josef **Dzundza** in Stryj,

für den Schulbezirk Jaroslau der Bezirksschulinspector Ladislaus **Relinger** in Jaworów,

für den Schulbezirk Stryj der Bezirksschulinspector Johann **Maryniak** in Kamionka strumiłowa;

alle drei unter gleichzeitiger Enthebung von der Function als Bezirksschulinspectoren ihrer bisherigen Schulbezirke; ferner

für den Schulbezirk Neu-Sandec-Limanowa der Gymnasiallehrer Josef **Zagrodzki,**

für den Schulbezirk Kossów der Volksschul-Oberlehrer Apollonius **Jougan,**

für den Schulbezirk Żydaczów der Volksschullehrer Anton **Lewandowski,**

für den Schulbezirk Łańcut der Volksschul-Oberlehrer Stephan **Kolpaczkiewicz,**

für den Schulbezirk Rudki der Volksschullehrer Marian **Nowosielski** und

für den Schulbezirk Kamionka strumiłowa der Volksschul-Oberlehrer Alexander **Loewel,**

zu Bezirksschulinspectoren in der Bukowina

für den Schulbezirk Radautz der Bezirksschulinspector Zacharias **Majeran,**

für den Schulbezirk Czernowitz (Land) der Bezirksschulinspector Georg **Żankowski,**

beide unter gleichzeitiger Enthebung von der Function als Bezirksschulinspectoren der Schulbezirke Sereth, beziehungsweise Storożynetz; ferner

für den Schulbezirk Sereth der Oberlehrer Leontie **Padure** und

für den Schulbezirk Storożynetz der Oberlehrer Emilian **Popowicz,**

zum provisorischen Bezirksschulinspector

für den Stadtbezirk Innsbruck der Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Innsbruck Sebastian **Fleckinger,**

zum wirklichen Lehrer

am Staats-Gymnasium in Krems der Supplent am Staats-Gymnasium in Czernowitz Stanislaus **Schüller,**

am Staats-Gymnasium in Böhmisch-Leipa der Supplent am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Neustadt (Graben) Wenzel **Konhäuser,**

für Geographie, Geschichte und italienische Sprache an der nautischen Schule in Cattaro der Supplent an dieser Anstalt Melchior **Radulovič,**

zum provisorischen Lehrer

am Staats-Gymnasium in Wallachisch-Meseritsch der Supplent am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Kremsier Dr. Johann **Mayer,**

zum provisorischen Musiklehrer

an der Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalt in Laibach der Musiklehrer und Stiftsorganist in Melk Alois **Sokoll**, mit den Rechten und Pflichten eines Übungsschullehrers,

zum Turnlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Capodistria der Supplent und Leiter der k. k. Vorbereitungsclasse für Lehrerbildungsanstalten in Pola Karl **Ciborra**, mit den Rechten und Pflichten eines Übungsschullehrers,

zum Werkmeister

an der k. k. Fachschule für Holzbearbeitung in Mariano der vertragsmäßig bestellte Werkmeister an der genannten Lehranstalt Johann **Colautti**, unter Aufhebung des bisherigen Vertragsverhältnisses und unter gleichzeitiger Einreihung desselben in die XI. Rangsclasse, in der Eigenschaft eines Staatsbeamten,

an der k. k. Fachschule für Weberei in Haslach der vertragsmäßig bestellte Werkmeister an der genannten Lehranstalt Isidor **Weiser**, unter Aufhebung des bisherigen Vertragsverhältnisses und unter gleichzeitiger Einreihung desselben in die XI. Rangsclasse, in der Eigenschaft eines Staatsbeamten,

zum Fachlehrer

an der k. k. Fachschule für Weberei in Rumburg der vertragsmäßig bestellte Lehrer an der genannten Lehranstalt Benjamin **Heinz**, unter Aufhebung des bisherigen Vertragsverhältnisses und unter gleichzeitiger Einreihung desselben in die X. Rangsclasse, in der Eigenschaft eines Staatsbeamten.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund der Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

die Zulassung

des Dr. Eduard **Palla** als Privatdocent für Botanik

an der philosophischen Facultät der Universität in Graz,

des Secretärs beim Landesausschusse des Königreiches Böhmen Dr. Franz **Fiedler** als Privatdocent für Agrar-Gesetzkunde

an der böhmischen technischen Hochschule in Prag,

des Dr. Franz **Drtina** als Privatdocent für Philosophie

an der philosophischen Facultät der böhmischen Universität in Prag und

des Dr. Ferdinand **Pečírka** als Privatdocent für Hautkrankheiten und Syphilis

an der medicinischen Facultät der böhmischen Universität in Prag bestätigt.

Jahrgang 1891. Stück XIX.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. September d. J. dem ordentlichen Professor der Physik an der Universität in Wien Dr. Victor Edlen von **Lang** und dem ordentlichen Professor der allgemeinen Geschichte an dieser Universität Dr. Heinrich Ritter von **Zeißberg** den Titel eines Hofrathes, ferner dem ordentlichen Professor der classischen Philologie Dr. Emanuel **Hoffmann**, dem ordentlichen Professor für Sanskrit und vergleichende Sprachwissenschaft Dr. Friedrich **Müller** und dem ordentlichen Professor der ägyptischen Alterthumskunde an derselben Universität Dr. Simon Leo **Reinisch** den Orden der eisernen Krone III. Classe, sämmtlichen taxfrei, a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. September d. J. dem Fachvorstande der Staats-Gewerbeschüle in Reichenberg Hugo Ritter von **Perger** axfrei den Titel eines Regierungsrathes, dem Fachvorstande der deutschen Staats-Gewerbeschule in Pilsen Georg **Lauboeck** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens und dem Docenten am technologischen Gewerbemuseum in Wien Richard **Singer** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. September d. J. dem pensionierten Volksschullehrer Franz **Paltra** in Kaaden das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. September d. J. dem pensionierten Oberlehrer Josef **Jekl** in Mährisch-Weißkirchen das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. September d. J. dem Diener der theologischen Facultät der Universität in Wien Franz **Rind** das silberne Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. September d. J. dem Portier der Universität in Wien Johann **Wowes** das silberne Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. September d. J. die Pfarre zum heiligen Augustin in Wien dem Pfarrer zu Erdberg in Wien Karl **Dörfler** a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. September d. J. den Chorvicar und Pfarrcooperator Johann **Pecchiar** in Capodistria zum Domherrn und den Mansionarius des Beneficiums „Apollonio" in Capodistria Jakob **Micalich** zum Ehrendomherrn des Conkathedralcapitels ebendaselbst a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. September d. J. zu Mitgliedern des Landesschulrathes für Oberösterreich für die nächste dreijährige Functionsperiode den Domdechant und Stadtpfarrer in Linz Dr. Johann **Plakolm**, den Domcapitular und bischöflichen Kanzler daselbst Robert **Kurzwernhart**, den Superintendenten und evangelischen Pfarrer in Wallern Jakob Ernst **Koch**, den Rabbiner der israelitischen Cultusgemeinde Linz-Urfahr Moriz **Friedmann**, ferner den Director des Staats-Gymnasiums in Linz Schulrath Jakob **La Roche** und den Director der dortigen Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt Dr. Wilhelm **Zenz** a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. September d. J. den Professor am Staats-Obergymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn Dr. Franz **Koláček** zum ordentlichen Professor der mathematischen Physik an der böhmischen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. September d. J. den Privatdocenten Dr. Josef **Zubatý** zum außerordentlichen Professor der altindischen Philologie und vergleichenden Sprachforschung an der böhmischen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. September d. J. den Professor der Communal-Mittelschule in Prag und Honorardocenten der böhmischen technischen Hochschule Dr. Karl **Domalip** zum außerordentlichen Professor der Elektrotechnik an der letztgedachten Hochschule a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. September d. J. den Professor am Staats-Gymnasium in Tábor Franz **Šafránek** zum Director des Staats-Gymnasiums mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen a. g. zu ernennen geruht.

Die nachbenannten **Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht** sind im Wege der k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien (I., Schwarzenbergstraße 7) zu beziehen:

Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Jahrgang 1869, 1871—1873, 1875—1883, 1885, 1886, 1887 à 1 fl., 1888 à 1 fl. 30 kr. Pränumerationspreis für laufende Jahrgänge mit Postversendung, 2 fl. 50 kr.

Handbuch der Reichsgesetze und Ministerial-Verordnungen über das Volksschulwesen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. 7., neu redigierte Auflage. Leinw.-Bd., 1 fl. 50 kr.

Das Reichs-Volksschulgesetz sammt der Durchführungs-Verordnung und der Schul- und Unterrichts-Ordnung. Gefalzt 15 kr.

Ordinanza del ministro del culto e dell' istruzione d. d. 8 giugno 1883, No. 10618, per l' esecuzione della legge 2 maggio 1883 (B. L. I. Nr. 53), 1½ Bogen. Preis, 5 kr.

Handbuch der Landesgesetze und wichtigsten normativen Verordnungen für das Volksschulwesen im Herzogthume Ober- und Nieder-Schlesien. 1888. Steif gebunden 60 kr.

Vorschriften über die Heranbildung und Prüfung der Lehrer für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Österreich. I. Organisations-Statut der Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen. — II. Statut der Bürgerschul-Lehrercurse. — III. Vorschrift über die Lehrbefähigungs-Prüfungen für allgemeine Volks- und Bürgerschulen. 5⅝ Bogen Lex.-8°, broschiert 25 kr.

Organisační statut ústavů ku vzdělání učitelů a učitelek. — Statut kursů pro učitele škol měšťanských. — Předpis o zkouškách způsobilosti pro obyčejné školy obecné a měšťanské. (Prager Ausgabe.) 5 Bogen Lex.-8°, gefalzt 25 kr.

Lehrpläne und Instructionen für den Zeichnungsunterricht in den Volks- und Bürgerschulen. ⅝ Bogen, Lex.-8°. Mit 6 lithographischen Beilagen, gefalzt 25 kr.

Istruzione per l' insegnamento del disegno a mano sciolta. 1⅝ Bog. Lex.-8°. Mit 6 lithographischen Beilagen, gefalzt 25 kr.

Lehrplan und Instruction für das Freihandzeichnen an Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen. Lex.-8°. Mit 6 lithographischen Beilagen, gefalzt 20 kr.

Normalien für die Gymnasien und Realschulen in Österreich. Im Auftrage und mit Benutzung der amtlichen Quellen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht redigiert von Dr. Edmund Edlen von Marenzeller. 1884.

I. Theil. I. Band, LXXXVI und 380 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 1 fl. 50 kr. *)

— II. Band, Seite 381—831 sammt dem chronologischen Normalien-Register und dem alphabetischen Sach-Register, in Lex.-8°, broschiert, 1 fl. 50 kr. *)

II. Theil: Realschulen. XXXVI und 1—836 Seiten mit einem chronologischen Normalien- und einem alphabetischen Sach-Register nebst Inhaltsübersicht, in Lex.-8°, broschiert 3 fl. *)

*) Ermäßigter Preis.

Abänderungen des Lehrplanes für Gymnasien vom 26. Mai 1884. Gefalzt 10 kr.

Prüfungs-Vorschriften für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen sowie an den gleichgestellten Special-Lehranstalten. $3\frac{1}{2}$ Bogen 8°, gefalzt 25 kr.

Instructionen für den Unterricht an den Gymnasien in Österreich. Einzige, vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht autorisierte Ausgabe. XXVI und 316 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 1 fl. 50 kr.

Instructionen für den Unterricht an den Realschulen in Österreich. 320 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 1 fl.

Weisungen zur Führung des Schulamtes an den Gymnasien in Österreich als Anhang zu den „Instructionen für den Unterricht". Einzige, vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht autorisierte Ausgabe. 94 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 40 kr.

Programma per l' insegnamento della lingua italiana nelle scuole reali austriache. Gefalzt 15 kr.

Programm über den Unterricht im Turnen an den Realschulen in Österreich. 1 Bogen Lex.-8°, gefalzt 10 kr.

Die wichtigsten Normen über die Organisation der gewerblichen Fortbildungsschulen. Nebst einem Verzeichnisse der für dieselben zulässigen Lehrmittel und Lehrtexte. Broschiert 15 kr.

Nařízení ze dne 24. unora 1883, jimž vydány jsou všeobecné zásady příčině zařízeni průmyslových škol pokračovacích. — Seznamy pomůcek učebních. — Vynešení ze dne 5. dubna 1883, o provedení nařízení ze dne 24. unora 1883. Broschiert 20 kr.

Jahresbericht des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Jahrgang 1870, 1871, 1873, 1874, 1875, 1876. Preis per Jahrgang 2 fl.

Beschlüsse und Protokolle der internationalen Stimmton-Conferenz in Wien 1885. $2\frac{5}{8}$ Bogen 8°, broschiert 30 kr.



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

den Directortitel dem Oberlehrer Paul **Konieczny** in Schwarzwasser verliehen,

mit der Inspection der Schulen des Schulbezirkes St. Gallen den Bezirksschulinspector für die Schulbezirke Gröbming, Schladming, Irdning, Liezen, Rottenmann und Aussee, Lehrer an der Volksschule in Admont, Hermann **Beier**, für die noch übrige Dauer der laufenden Functionsperiode unter Aufrechthaltung seiner bisherigen Function, betraut,

als Werkmeister an der k. k. Filial-Fachschule in Sułkowice den in der Ottakringer Eisengießerei und Maschinen-Fabrik von Reinhard Fernau und Comp. als Maschinenschlosser und Monteur beschäftigten Cornelius **Sluzar**, und

als Werkmeister an der k. k. Fachschule für Weberei in Brünn den Webemeister Franz **Schaffer** aus Mährisch-Kotzendorf und den Werkführer Franz **Schubert** aus Rumburg bestellt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule zu Salzburg** kommt die Stelle eines Assistenten für bautechnische Fächer und für mechanisch-technisches Zeichnen gegen eine Remuneration jährlicher 600 Gulden zur Besetzung.

Bewerber wollen ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisierten Gesuche bis 15. October d. J. an die Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Salzburg einsenden und alle Belege über die zurückgelegte Vorbildung, sowie bisherige praktische Verwendung beifügen.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Bielitz** kommt eine Fachvorstandstelle für die chemisch-technischen Fächer mit einem Jahresgehalte von 1200 Gulden, einer Activitätszulage der VIII. Rangsclasse (300 Gulden) und einer in die Pension nicht einbeziehbaren Functionszulage von 800 Gulden, eventuell eine Lehrstelle für Chemie und chemische Technologie mit einem Jahresgehalte von 1200 Gulden, der Activitätszulage der IX. Rangsclasse (250 Gulden) zur Besetzung.

Bewerber haben ihre mit einem 50 kr.-Stempel versehenen, mit dem curriculum vitae und den erforderlichen Befähigungsdocumenten belegten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche bis 15. October d. J. an die Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Bielitz einzusenden.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Reichenberg** ist eine Supplentenstelle für deutsche Sprache, Geographie und Geschichte mit einer Substitutionsgebür von jährlich 720 Gulden zu besetzen.

Die an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisierten, mit dem curriculum vitae, den Studienzeugnissen und sonstigen Documenten belegten Gesuche sind sogleich bei der Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Reichenberg einzubringen.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Reichenberg** gelangt sogleich eine Supplentenstelle für darstellende Geometrie und Mathematik mit einer Substitutionsgebür von jährlichen 720 Gulden zur Besetzung.

Bewerber, welche Studien der mechanisch-technischen Richtung nachweisen, erhalten den Vorzug.

Die an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisierten, mit dem curriculum vitae, den Studienzeugnissen und sonstigen Documenten belegten Gesuche sind bei der Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Reichenberg einzubringen.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Reichenberg** gelangt eine Lehrstelle für Chemie und Physik zur Besetzung.

Die Bezüge bestehen in dem Jahresgehalte von 1200 Gulden, der Activitätszulage der IX. Rangsclasse von 250 Gulden mit dem Anspruche auf Quinquennalzulagen von je 200 Gulden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem curriculum vitae, den Studienzeugnissen, den Nachweisen über eine etwaige praktische Thätigkeit und wissenschaftliche Arbeiten belegten Competenzgesuche bis 15. November d. J. bei der Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Reichenberg einzubringen.

An der **gewerblichen Fortbildungsschule in Görz** ist die Stelle eines Leiters erledigt, mit welcher der Bezug jährlicher 1200 Gulden und eine Lehrverpflichtung von beiläufig 15 wöchentlichen Unterrichtsstunden, hauptsächlich im gewerblichen Zeichnen, sowie die mit der Leitung verbundenen Functionen und Schreibgeschäfte verbunden sind.

Die Concurrenten haben die österreichische Staatsbürgerschaft, die von ihnen absolvierten Studien, die Qualification für das Lehramt an solchen Unterrichtsanstalten und außerdem eine den Ingenieuren und Architekten gleichstehende technische Bildung nachzuweisen.

Die Unterrichtssprache ist die italienische; doch haben jene Bewerber den Vorzug, welche außerdem auch der deutschen und slovenischen Sprache mächtig sind.

Die ordnungsmäßig belegten Gesuche sind beim Curatorium der genannten Anstalt innerhalb 4 Wochen, von der 3. Einschaltung dieser Ausschreibung im Osservatore Triestino an gerechnet, einzureichen.



Jahrgang 1891. Stück XX.

Beilage zum Verordnungsblatte
für den
Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. September d. J. in Würdigung verdienstlichen Wirkens beim Bau des neuen anatomischen Institutes der Universität in Innsbruck dem Oberingenieur Hugo Ritter von **Schragl** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen und zu gestatten geruht, dass dem für die Oberleitung des genannten Baues bestellt gewesenen Bau-Comité die Allerhöchste Anerkennung ausgesprochen werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. October d. J. am Kathedralcapitel zu Spalato den Domherrn Vincenz **Valle** zum Domdechanten a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. September d. J. an der theologischen Facultät der böhmischen Universität in Prag zu ordentlichen Professoren den Professor am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Olmütz und Privatdocenten für christliche Philosophie an der dortigen theologischen Facultät, Prämonstratenser-Ordenspriester des Stiftes Seelau, Phil. Dr. Eugen **Kadeřávek** für Fundamental-Theologie und christliche Philosophie, dann den Professor der Kirchengeschichte und der Fundamental-Theologie an der theologischen Diöcesan-Lehranstalt in Königgrätz, Theol. Dr. Franz **Kryštůfek** für Kirchengeschichte und den außerordentlichen Professor der Pastoral-Theologie an der theologischen Facultät in Prag, Theol. Dr. Wenzel **Horák** für Pastoral-Theologie, ferner zu außerordentlichen Professoren den Professor an der böhmischen Lehrerbildungsanstalt und Docenten der Katechetik in böhmischer Sprache an der theologischen Facultät in Prag, Theol. Dr. Johann **Sýkora** für das Bibelstudium des neuen Bundes und die höhere Exegese, den fürsterzbischöflichen Bibliothekar und Ceremoniär in Prag Josef **Pachta** für Dogmatik und den Weltpriester und Supplenten der Moral-Theologie an der theologischen Facultät in Prag, Theol. Dr. Anton **Vřeštál** für Moral-Theologie a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. September d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Siegmund **Exner** zum ordentlichen Professor und Vorstand der einen der beiden systemisierten ordentlichen Lehrkanzeln der Physiologie an der Wiener Universität a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. September d. J. den Bau- und Maschinen-Ingenieur bei der Salinenverwaltung in Wieliczka Roman **Dzieślewski** zum außerordentlichen Professor der Elektrotechnik an der technischen Hochschule in Lemberg a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zu Mitgliedern

der k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Bozen der Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Bozen Eduard **Maas** und der Fachlehrer der Fachschule für Holzindustrie in Bozen Franz **Paukert**,

zum Director

der Lehrerbildungsanstalt in Leitmeritz der Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Trautenau Franz **Papsch**,

zum Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Brünn der Lehrer an der Kronprinzessin Stephanie Volks- und Bürgerschule in Brünn Heinrich **Hanaczek**,

zum provisorischen Übungsschullehrer

an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Görz der Übungsschulunterlehrer Odilo **Schaffenbauer**,

zum provisorischen Übungsschulunterlehrer

an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Görz der Leiter der Vorbereitungsclasse für Lehrerbildungsanstalten in Gradisca Josef **Cusulin**,

zum wirklichen Lehrer

an der Staats-Gewerbeschule in Lemberg der Fachlehrer an der bestandenen kunstgewerblichen Fachschule in Lemberg Ladislaus **Kłapkowski**,

zum provisorischen Lehrer

an der Staats-Realschule in Olmütz der Cooperator an der Pfarrkirche St. Michael in Olmütz Richard **Špaček**,

zum wirklichen Turnlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag der Aushilfsturnlehrer am Staats-Real- und Obergymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag Josef **Klenka**,

zum Fachlehrer

an der Lehranstalt für Textilindustrie in Wien der Fachlehrer an der genannten Lehranstalt Friedrich **Eckstein** unter Einreihung desselben in die IX. Rangsclasse in der Eigenschaft eines Staatsbeamten,

zum Fachlehrer

mit der Dienstesszuweisung **an die Staats-Gewerbeschule in Lemberg** der vertragsmäßig bestellte Fachlehrer an der bestandenen kunstgewerblichen Fachschule in Lemberg Julius **Bełtowski** in der Eigenschaft eines definitiven Staatsbeamten der X. Rangsclasse,

zum Werkmeister

an der Staats-Gewerbeschule in Lemberg der vertragsmäßig bestellte Werkmeister an der bestandenen kunstgewerblichen Fachschule in Lemberg Heinrich **Zaak** in der Eigenschaft eines definitiven Staatsbeamten der XI. Rangsclasse.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat **zu Mitgliedern der k. k. Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag** auf die Dauer des Studienjahres 1891/92 ernannt, und zwar:

zum Director

den Universitätsprofessor Dr. Vincenz **Strouhal**,

zum Director-Stellvertreter

den Universitätsprofessor Dr. Franz **Studnička**,

zu Fachexaminatoren

für classische Philologie die Universitätsprofessoren Dr. Johann **Kvíčala** und Dr. Josef **Král**,

für böhmische Sprache die Universitätsprofessoren Dr. Martin **Hattala** und Dr. Johann **Gebauer**,

für deutsche Sprache den Universitätsprofessor Dr. Wenzel **Mourek**,

für französische Sprache den Universitätsprofessor Dr. Johann **Jarník**,

für Geschichte die Universitätsprofessoren Dr. Jaroslav **Goll**, Dr. Josef Constantin **Jireček** und Dr. Anton **Rezek**,

für Geographie den Universitätsprofessor Dr. Johann **Palacký** und den Professor an der k. k. deutschen technischen Hochschule, Hofrath Karl Ritter von **Kořistka**,

für Philosophie und Pädagogik den Universitätsprofessor Dr. Josef **Durdík**,

für Mathematik den Universitätsprofessor Dr. Franz **Studnička** und den Professor an der k. k. böhmischen technischen Hochschule Dr. Eduard **Weyr**,

für darstellende Geometrie die Professoren an der k. k. böhmischen technischen Hochschule Josef **Šolín** und Franz **Tilšer**,

für Physik die Universitätsprofessoren Dr. Vincenz **Strouhal** und Dr. Franz **Koláček**,

für Zoologie die Universitätsprofessoren Dr. Anton **Frič** und Dr. Franz **Vejdovský**,

für Botanik den Universitätsprofessor Dr. Ladislav **Čelakovský**,

für Mineralogie den Universitätsprofessor Dr. Karl **Vrba**,

für Chemie den Universitätsprofessor Dr. Adalbert **Šafařík** und den Professor an der k. k. böhmischen technischen Hochschule Dr. Karl **Preis**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern für das Studienjahr 1891/92 nachstehende Functionäre für die nach Maßgabe der medicinischen Rigorosenordnung vom 15. April 1872 (R.-G.-Bl. Nr. 57) **abzuhaltenden medicinischen Rigorosen** ernannt, und zwar:

I. an der Universität in Wien:

zu Regierungscommissären

den Ministerialrath in Pension Dr. Franz Ritter von **Schneider**,

den Ministerialrath im Ministerium des Innern Dr. Emanuel **Kusý**,

den Director des allgemeinen Krankenhauses in Wien und außerordentlichen Universitätsprofessor, Hofrath Dr. Karl **Böhm** und

den Statthaltereirath und Landes-Sanitätsreferenten Dr. Ludwig Ritter von **Karajan**;

zum Coëxaminator beim II. medicinischen Rigorosum

den ordentlichen Universitätsprofessor, Hofrath Dr. Hermann Freiherrn von **Widerhofer** und

zu dessen Stellvertreter

den ordentlichen Universitätsprofessor, Hofrath Dr. Theodor **Meynert**; dann

zum Coëxaminator beim III. medicinischen Rigorosum

den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Josef **Weinlechner** und

zu dessen Stellvertreter

den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Josef **Gruber**;

II. an der deutschen Universität in Prag:

zu Regierungscommissären

den ordentlichen Universitätsprofessor in Pension, Hofrath Dr. Josef Ritter von **Maschka** und

den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Friedrich **Ganghofner** und

zu deren Stellvertreter

den landesfürstlichen Bezirksarzt Dr. Friedrich **Wenisch**;

zum Coëxaminator beim II. medicinischen Rigorosum

den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Arnold **Pick** und

zu dessen Stellvertreter

den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Alois **Epstein**;

zum Coëxaminator beim III. medicinischen Rigorosum

den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Emanuel **Zaufal** und

zu dessen Stellvertreter

den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Philipp Josef **Pick**;

III. an der böhmischen Universität in Prag:

zum Regierungscommissär

den Statthaltereirath und Landes-Sanitätsreferenten Dr. Ignaz **Pelc** und

zu dessen Stellvertreter

den Director des allgemeinen Krankenhauses in Prag, Sanitätsrath Dr. Jaroslav **Štastný**;

zum Coëxaminator beim II. medicinischen Rigorosum

den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Gustav **Kabrhel** und

zu dessen Stellvertreter

den Director der Landes-Irrenanstalt in Prag Dr. Benjamin **Čumpelik**;

zum Coëxaminator beim III. medicinischen Rigorosum

den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Karl **Schwing** und

zu dessen Stellvertreter

den Privatdocenten Dr. Emilian **Kaufmann**;

IV. an der Universität in Graz:

zu Regierungscommissären

den Landes-Sanitätsreferenten in Pension, Hofrath Dr. Ferdinand Ritter von **Scherer** und

den Statthaltereirath und Landes-Sanitätsreferenten Dr. Jakob **Ehmer** und

zu deren Stellvertreter

den landschaftlichen Primararzt Dr. Karl **Platzl**;

zum Coëxaminator beim II. medicinischen Rigorosum

den Director des landschaftlichen Krankenhauses in Graz und außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Eduard **Lipp** und

zu dessen Stellvertreter

den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Theodor **Escherich**;

zum Coëxaminator beim III. medicinischen Rigorosum

den Landes-Sanitätsrath Dr. Gustav Ritter von **Koepl** und

zu dessen Stellvertreter

den Privatdocenten Dr. Ludwid **Ebner**;

V. an der Universität in Innsbruck:

zum Regierungscommissär

den Statthaltereirath und Landes-Sanitätsreferenten Dr. Ferdinand **Sauter** und

zu dessen Stellvertreter

den Bezirksarzt und Sanitätsrath Dr. Johann **Pircher**:

zum Coëxaminator beim II. medicinischen Rigorosum

den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Adolph **Jarisch**;

zum Coëxaminator beim III. medicinischen Rigorosum

den Landes-Sanitätsrath und Privatdocenten, Titular-Universitätsprofessor Dr. Ludwig **Lantschner**;

VI. an der Universität in Krakau:

zum Regierungscommissär

den Bezirksarzt und Privatdocenten Dr. Stanislaus **Poniklo** und

zu dessen Stellvertreter

den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Stanislaus **Domański**;

zum Coëxaminator beim II. medicinischen Rigorosum

den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Anton **Gluziński** und

zu dessen Stellvertreter

den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Matthias **Jakubowski**;

zum Coëxaminator beim III. medicinischen Rigorosum

den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Alfred **Obaliński** und

zu dessen Stellvertreter

den Privatdocenten Dr. Rudolph **Trzebicky**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern für das Studienjahr 1891/92 nachstehende Functionäre für die nach Maßgabe der pharmaceutischen Studien- und Prüfungsordnung vom 16. December 1889 (Z. 200 *R.-G.-Bl.*) **abzuhaltenden Prüfungen** ernannt, und zwar:

I. an der Universität in Wien:

I. zu Prüfern bei den Vorprüfungen, und zwar:

aus Physik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Franz **Exner**,

aus Botanik: die ordentlichen Universitätsprofessoren, Hofrath Dr. Anton **Kerner** Ritter von Marilaun und Dr. Julius **Wiesner**, dann

aus allgemeiner Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Adolph **Lieben**;

II. beim pharmaceutischen Rigorosum:

zu Regierungscommissären

den Ministerialrath i. P. Dr. Franz Ritter von **Schneider**, den Ministerialrath im Ministerium des Innern Dr. Emanuel **Kusý**, den Statthaltereirath und Landes-Sanitätsreferenten Dr. Ludwig Ritter von **Karajan** und den Ministerialsecretär im Ministerium des Innern Dr. Josef **Daimer**, ferner

zum Prüfer

aus allgemeiner und pharmaceutischer Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Hugo **Weidel**,

aus Pharmakognosie: den ordentlichen Universitätsprofessor Hofrath Dr. August **Vogl** und

zu Gastprüfern

die Apotheker Dr. Theodor **Schlosser**, Johann **Fidler** und Anton von **Waldheim**;

II. an der deutschen Universität in Prag:

I. zu Prüfern bei den Vorprüfungen, und zwar:

aus Physik: den ordentlichen Universitätsprofessor, Regierungsrath Dr. Ernst **Mach**,

aus Botanik: die ordentlichen Universtätsprofessoren Dr. Moriz **Willkomm** und Regierungsrath Dr. Gustav Adolf **Weiss** und

aus allgemeiner Chemie: den ordentlichen Universitäts-Professor Dr. Guido **Goldschmiedt**, dann

II. beim pharmaceutischen Rigorosum:

zu Regierungscommissären

den ordentlichen Universitäts-Professor in Pension, Hofrath Dr. Josef Ritter von **Maschka** und den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Friedrich **Ganghofer** und

zu deren Stellvertreter

den landesfürstlichen Bezirksarzt Dr. Friedrich **Wenisch**, ferner

zu Prüfern

aus allgemeiner und pharmaceutischer Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Guido **Goldschmiedt** und

aus Pharmakognosie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Franz **Hofmeister**, dann

zu Gastprüfern

die Apotheker August **Řehoř** und Franz **Schnöbling**;

III. an der böhmischen Universität in Prag:

I. zu Prüfern bei den Vorprüfungen, und zwar:

aus Physik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Vincenz **Strouhal**,

aus Botanik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Ladislaus **Čelakowský** und

aus allgemeiner Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Adalbert **Šafařik** und den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. August **Bělohoubek**, dann

II. beim pharmaceutischen Rigorosum:

zum Regierungscommissär

den Statthaltereirath und Landes-Sanitätsreferenten Dr. Ignaz **Pelc** und

zu dessen Stellvertreter

den Director des allgemeinen Krankenhauses in Prag, Sanitätsrath Dr. Jaroslav **Šťastný**, ferner

zu Prüfern

aus allgemeiner und pharmaceutischer Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Adalbert **Šafařik** und den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. August **Bělohoubek**,

aus Pharmakagnosie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Bohuslav von **Jiruš**, dann

zu Gastprüfern

die Apotheker Dr. Alois **Jandous** und Johann **Štěpanek**;

IV. an der Universität in Graz.

1. zu Prüfern bei den Vorprüfungen, und zwar

aus Physik [illegible] **Pfaundler.**

aus Botanik [illegible] Dr. Konstantin [illegible] **Ettingshausen** [illegible] Dr. Gottlieb **Haberlandt.**

aus allgemeiner Chemie [illegible] **Skraup,** [illegible]

2. beim pharmaceutischen Rigorosum

zum Regierungscommissär

[illegible] **Emmer** [illegible]

[illegible]

[illegible]

zu Prüfern

aus allgemeiner und pharmaceutischer Chemie [illegible] **Skraup,**

aus Pharmakognosie [illegible] **Schroff** [illegible]

zu Ersatzprüfern

[illegible] **Wunder** [illegible] **Frühauf** [illegible].

V. an der Universität in Innsbruck.

1. zu Prüfern bei den Vorprüfungen, und zwar

aus Physik [illegible]

aus Botanik [illegible]

aus allgemeiner Chemie [illegible] **Senhofer,** [illegible]

2. beim pharmaceutischen Rigorosum

zum Regierungscommissär

[illegible]

[illegible]

[illegible]

zu Prüfern

aus allgemeiner und pharmaceutischer Chemie [illegible] **Senhofer** [illegible]

aus Pharmakognosie [illegible]

[illegible]

zu Ersatzprüfern

[illegible]

VI. an der Universität in Lemberg:

zu Prüfern bei den Vorprüfungen, und zwar:

aus Physik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Oskar **Fabian**,

aus Botanik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Theophil **Ciesielski**

aus allgemeiner Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Bronislaus **Radziszewski,** dann

II. beim pharmaceutischen Rigorosum:

zu Prüfern

aus allgemeiner und pharmaceutischer Chemie: den ordentlichen Universitäts-professor Dr. Bronislaus **Radziszewski** und

aus Pharmakognosie: den Privatdocenten Dr. Ladislaus **Niemilowicz** und

zu Gastprüfern

die Apotheker in Lemberg Andreas **Kochanowski** und Jakob **Piepes;**

VII. an der Universität in Krakau:

I. zu Prüfern bei den Vorprüfungen, und zwar:

aus Physik: den ordentlichen Universitätsprofessor August **Witkowski,**

aus Botanik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Josef **Rostafiński** und

aus allgemeiner Chemie: den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Karl **Olszewski,** dann

II. beim pharmaceutischen Rigorosum:

zum Regierungscommissär

den Bezirksarzt und Privatdocenten Dr. Stanislaus **Ponikło** und

zu dessen Stellvertreter

den Stadtphysicus Dr. Johann **Buszek,** ferner

zum Prüfer

aus allgemeiner und pharmaceutischer Chemie: den außerordentlichen Universitäts-professor Dr. Karl **Olszewski,**

aus Pharmakognosie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Josef **Lazarski** und

zu Gastprüfern

die Apotheker in Krakau Fortunant **Gralewski** und Ernest **Stokmar,** endlich

VIII. an der Universität in Czernowitz:

I. zu Prüfern bei den Vorprüfungen, und zwar:

aus Physik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Alois **Handl,**

aus Botanik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Eduard **Tangl** und

aus allgemeiner Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Richard **Přibram,** dann

II. beim pharmaceutischen Rigorosum:

zu Prüfern

aus allgemeiner und pharmaceutischer Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Richard **Přibram** und

aus Pharmakognosie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Eduard **Tangl**, schließlich

zu Gastprüfern

die Apotheker in Czernowitz Dr. Josef **Barber** und Willibald **Beldowicz**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den ordentlichen öffentlichen Professor an der Universität in Graz Dr. Franz **Krones** Ritter von Marchland zum Vorsitzenden, den Universitäts-Turnlehrer August **Augustin**, den Privatdocenten an der Universität in Graz Dr. Oskar **Eberstaller** und den Vorstand der Landes-Turnanstalt in Graz Franz **Kreuzer** zu Mitgliedern der Prüfungscommission für das Lehramt des Turnens an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten in Graz für das Triennium 1891/92 bis 1893/94 wiederbestellt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund der Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

die Zulassung

des Dr. Lothar **Frankl** Ritter von Hochwart als Privatdocent für Neuropathologie und

des Dr. Heinrich **Lorenz** als Privatdocent für interne Medicin

an der medicinischen Facultät der Universität in Wien und

des Dr. Johann **Sahulka** als Privatdocent für Theorie der Wechselströme und deren praktische Anwendung

an der deutschen technischen Hochschule in Prag bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

eine erledigte Religionslehrerstelle an der Lehrerbildungsanstalt in Olmütz dem Professor an der Oberrealschule in Troppau P. Franz **Pinkava** verliehen,

den Professor an der Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Prag Anton **Hönl** und

die Professoren an der Lehrerbildungsanstalt in Laibach Wilhelm **Linhart** und Jakob **Praedica**, sowie den Professor an der Lehrerinnenbildungsanstalt daselbst, Willibald **Zupančič**, in die VIII. Rangsclasse befördert,

aus Dienstesrücksichten den Director der Lehrerbildungsanstalt in Leitmeritz Franz **Wiedemann** als Director an die Lehrerbildungsanstalt in Trautenau,

aus Dienstesrücksichten den Professor der Lehrerbildungsanstalt in Innsbruck Anton **Noggler** an die Lehrerbildungsanstalt in Krems und den Professor der letzteren Anstalt Karl **Lahola** an die Lehrerbildungsanstalt in Innsbruck versetzt und

den Leiter der gewerblichen Fortbildungsschule in Nixdorf Johann **Rudolf** als Lehrer an der dortigen k. k. Fachschule für Metallindustrie bestellt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. böhmischen technischen Hochschule in Prag** sind folgende drei Assistentenstellen zu besetzen, und zwar:

a) bei der I. Lehrkanzel für technische Chemie mit einer jährlichen Remuneration von 700 Gulden, ferner bei den neu errichteten Lehrkanzeln

b) für Culturtechnik und

c) für Elektrotechnik, jede mit einer jährlichen Remuneration von 600 Gulden.

Die Anstellung der Assistenten ist keine dauernde, sondern bloß auf 2 Jahre festgesetzt, nach deren Verlauf die Dienstzeit noch auf weitere 2 Jahre erstreckt werden kann.

Bewerber um eine von diesen Stellen haben ihre mit den entsprechenden Belegen über ihre Befähigung und dem Nachweise über die bereits erfüllte Militär-Dienstpflicht versehenen Gesuche, und zwar soweit es die Stelle bei der technischen Chemie betrifft, bis 20. October d. J., in Betreff der anderen zwei Stellen bis 31. October d. J. bei dem Rectorate der k. k. böhmischen technischen Hochschule in Prag einzubringen.

An der **k. k. böhmischen technischen Hochschule in Prag** ist die erledigte Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für descriptive Geometrie mit der jährlichen Remuneration von 700 Gulden zu besetzen.

Die Ernennung der Assistenten geschieht bloß auf 2 Jahre, nach deren Verlauf ihre Dienstzeit noch auf weitere 2 Jahre erstreckt werden kann.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den nöthigen Belegen über zurückgelegte Studien und erfüllte Militär-Dienstpflicht versehenen Gesuche bis Ende October d. J. bei dem Rectorate der k. k. böhmischen technischen Hochschule in Prag einzubringen.

An dem im Schuljahre 1892/93 **zu eröffnenden städtischen Franz Joseph-Gymnasium in Karlsbad** kommt die Stelle des Directors, und zwar vorerst auf ein Jahr provisorisch zu besetzen.

Mit diesem Posten sind die für die staatlichen Mittelschulen normierten Bezüge, sowie ein Naturalquartier verbunden.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. October d. J. dem pensionierten Oberlehrer Jakob **Oberlercher** in Baldramsdorf das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. October d. J. dem Oberlehrer Andreas **Myszal** in Zabierzow das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. October d. J. dem pensionierten Volksschullehrer Franz **Muhr** in Salzburg das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. October d. J. dem ordentlichen Professor der deutschen Universität in Prag, Regierungsrath Dr. Friedrich **Rulf** anlässlich seines Übertrittes in den bleibenden Ruhestand den Titel eines Hofrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. October d. J. dem Inhaber und Director der mit einem Privat-Untergymnasium verbundenen Privat-Unterrealschule im VIII. Gemeindebezirke Wiens Franz **Meixner** den Titel eines kaiserlichen Rathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. October d. J. den ordentlichen Professor an der theologischen Facultät der Universität in Innsbruck Dr. Gustav **Bickell** zum ordentlichen Professor der semitischen Sprachen an der philosophischen Facultät der Universität in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. October d. J. den Professor an der theologischen Diöcesan-Lehranstalt in Leitmeritz Dr. Theol. Anton **Kurz** zum ordentlichen Professor der Moraltheologie an der deutschen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. October d. J. den Supplenten der griechisch-orientalischen theologischen Lehranstalt in Zara Seraphin (Spiridion) **Kalik** zum Professor an dieser Anstalt a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. October d. J. den niederösterreichischen Auscultanten und Privatdocenten an der deutschen Universität in Prag Dr. August **Finger** zum außerordentlichen Professor des österreichischen Strafrechtes an der genannten Hochschule a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. October d. J. den ordentlichen Professor an der Universität in Innsbruck Dr. Michael **Borysiekiewicz** zum ordentlichen Professor der Augenheilkunde an der Universität in Graz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. October d. J. den Rath beim galizischen Landesausschusse Dr. Franz **Piekosiński** zum ordentlichen Professor des altpolnischen Rechtes an der Universität in Krakau a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. October d. J den mit dem Titel eines außerordentlichen Professors bekleideten Privatdocenten an der Hochschule für Bodencultur in Wien Leopold **Adametz** zum außerordentlichen Professor der Thierzuchtlehre an der Universität in Krakau a. g. zu ernennen und demselben gleichzeitig den Titel und Charakter eines ordentlichen Universitätsprofessors huldvollst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. October d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Arthur **Skedl** zum ordentlichen Professor des österreichischen Civilprocesses an der Universität in Czernowitz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. October d. J. den Director des akademischen Gymnasiums in Prag Johann **Slavík** zum Landesschulinspector a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. October d. J. den Director der Lehrerbildungsanstalt in Capodistria Johann **Markelj** zum Mitgliede des Landesschulrathes für Istrien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. September d. J. a. g. zu gestatten geruht, dass der zum Director des culturhistorischen und Kunstgewerbe-Museums am Joanneum in Graz ernannte Professor der Staats-Gewerbeschule in Graz Karl **Lacher** auch fernerhin den Titel eines Professors führe.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Conservator

der k. k. Centralcommission für Kunst- und historische Denkmale der Civil-Ingenieur Josef **Pascher** in Eger,

zum Mitgliede

der judiciellen Staatsprüfungscommission in Innsbruck der Oberlandesgerichtsrath Josef **Gsteu**,

zu Mitgliedern

der k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache in Soběslau der Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Soběslau Jaroslav **Čech** und der Musiklehrer dieser Anstalt Franz **Novák**,

zum wirklichen Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Capodistria der provisorische Hauptlehrer an dieser Anstalt Franz **Franković**,

zum wirklichen Lehrer

am Staats-Gymnasium in Wadowice der supplierende Religionslehrer an dieser Anstalt Franz **Świderski**,

zum Übungsschulunterlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Troppau der Volksschullehrer in Troppau Karl **Wolf**,

zum Musiklehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Freiberg der Lehrer an der Volksschule in Oels Ernst **Praus**,

zum provisorischen Leiter

des Turnlehrer-Bildungscurses und der Universitäts-Turnanstalt in Wien der Turnlehrer an der Staats-Realschule im VII. Bezirke Wiens Gustav **Lukas**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den ordentlichen Professor an der k. k. Universität in Innsbruck Dr. Ludwig **Pastor** und den außerordentlichen Professor an derselben Universität Dr. Ernst **Lecher** zu Mitgliedern der k. k. Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Innsbruck, und zwar den ersteren zum Fachexaminator für Geschichte, den letzteren zum zweiten Fachexaminator für Physik ernannt, und im Übrigen diese Prüfungscommission in ihrer dermaligen Zusammensetzung für das Studienjahr 1891/92 bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Mitglieder der Prüfungscommission für das Lehramt der Stenographie in Innsbruck, und zwar den Landesschulinspector in Innsbruck Christian **Schneller** als Vorsitzenden und den Professor an der Staats-Realschule in Innsbruck Karl **Schober** als Fachexaminator für das Studienjahr 1891/92 bestätigt und den Professor an der Staats-Gewerbeschule in Innsbruck Josef **Menger** zum Mitgliede und Fachexaminator dieser Prüfungscommission ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Beschlüsse des Professoren-Collegiums der technischen Hochschule in Brünn

auf Zulassung

des k. k. Baurathes der mährischen Statthalterei Alfred Ritter **Weber** von Ebenhof als Privatdocent für Verbauung der Wildbäche und Regulierung der Gebirgsflüsse, und

des Chemikers Karl **Weinreb** als Privatdocent für Färberei und Zeugdruck an der genannten Hochschule bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

den Landesschulinspector Johann **Slavik** dem Landesschulrathe für Mähren zur Dienstleistung zugewiesen,

den Directortitel dem Oberlehrer an der Knaben- und Mädchen-Volksschule in Zeltweg Peter **Lorber**, und

eine erledigte Musiklehrerstelle an der Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag dem Musiklehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Königgrätz Stanislaus **Jiránek** verliehen, dann

als Fachlehrer an der k. k. Fachschule zu St. Ulrich in Gröden den absolvierten Kunstgewerbeschüler Josef **Penn** aus Latzfons bestellt.

Concurs-Ausschreibungen.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag (Kleinseite)** kommt mit Beginn des II. Semesters 1891/92 die Stelle des katholischen Religionslehrers mit den Bezügen eines wirklichen Gymnasiallehrers zur Besetzung.

Bewerber haben die vorschriftmäßig instruierten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Wege bis 30. November d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzureichen.

Am **Communal-Obergymnasium mit italienischer Unterrichtssprache in Triest** ist eine Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist verbunden: Der Gehalt jährlicher 1300 Gulden, dann nach erfolgter definitiven Anstellung bis zum 25. Dienstjahr, nach je 5 Jahren zufriedenstellender Dienstleistung an einer Staats-, Landes- oder Communal-Mittelschule der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, an welchen das Reciprocitätsverhältnis besteht, je eine Quinquennalzulage jährlicher 200 Gulden und ein Quartiergeld (in die Pension nicht einrechenbar) von jährlich 300 Gulden.

Dem Gesuche sind anzuschließen: Der Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft, der Taufschein, ein ämtliches Zeugnis über die physische Constitution, hauptsächlich aber über gesunde

Augen, das Zeugnis über die Lehrbefähigung nach den bestehenden Vorschriften für Obergymnasien mit italienischer Unterrichtssprache und der Nachweis über die bisher geleisteten Dienste.

Bewerber, welche an einer öffentlichen Lehranstalt in Verwendung stehen, haben ihre Gesuche durch die ihnen unmittelbar vorgesetzte Behörde vorzulegen; andere Bewerber können ihre Gesuche direct an das Einreichungs-Protokoll des Triester Magistrates einsenden.

Der Concurs ist bis 20. November d. J. offen.

An der **Staats-Realschule in Troppau** kommt mit Beginn des Schuljahres 1892/93 die Stelle des katholischen Religionslehrers mit den durch das Gesetz vom 15. April 1873 (R.-G.-Bl. Nr. 48) systemisierten Bezügen zur Besetzung.

Die Bewerber haben ihre vorschriftmäßig belegten Gesuche im Wege der vorgesetzten Behörde bis 1. März 1892 bei dem k. k. Landesschulrathe für Schlesien in Troppau einzubringen.

An der **k. k. deutschen Mädchen-Volks- und Bürgerschule in Triest** kommt für die Bürgerschulclassen eine Fachlehrerinstelle für die mathematisch-technische Gruppe zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Gehalt von 800 Gulden und eine Activitätszulage von 240 Gulden verbunden.

Bewerberinnen um diese Lehrstelle haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. November d. J. bei der k. k. Statthalterei in Triest einzubringen. Später einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Die nachbenannten **Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht** sind im Wege der k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien (I., Schwarzenbergstraße 7) zu beziehen:

Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Jahrgang 1869, 1871—1873, 1875—1883, 1885, 1886, 1887 à 1 fl., 1888 à 1 fl. 30 kr. Pränumerationspreis für laufende Jahrgänge mit Postversendung, 2 fl. 50 kr.

Handbuch der Reichsgesetze und Ministerial-Verordnungen über das Volksschulwesen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. 7., neu redigierte Auflage. Leinw.-Bd., 1 fl. 50 kr.

Das Reichs-Volksschulgesetz sammt der Durchführungs-Verordnung und der Schul- und Unterrichts-Ordnung. Gefalzt 15 kr.

Ordinanza del ministro del culto e dell' istruzione d. d. 8 giugno 1883, No. 10618, per l' esecuzione della legge 2 maggio 1883 (B. L. I. Nr. 53), 1½ Bogen. Preis, 5 kr.

Handbuch der Landesgesetze und wichtigsten normativen Verordnungen für das Volksschulwesen im Herzogthume Ober- und Nieder-Schlesien. 1888. Steif gebunden 60 kr.

Vorschriften über die Heranbildung und Prüfung der Lehrer für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Österreich. I. Organisations-Statut der Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen. — II. Statut der Bürgerschul-Lehrercurse. — III. Vorschrift über die Lehrbefähigungs-Prüfungen für allgemeine Volks- und Bürgerschulen. 5⅜ Bogen Lex.-8°, broschiert 25 kr.

Organisační statut ústavů ku vzdělání učitelů a učitelek. — Statut kursů pro učitele škol měšťanských. — Předpis o zkouškách spůsobilosti pro obyčejné školy obecné a měšťanské. (Prager Ausgabe.) 5 Bogen Lex.-8°, gefalzt 25 kr.

Lehrpläne und Instructionen für den Zeichnungsunterricht in den Volks- und Bürgerschulen. ⅝ Bogen, Lex.-8°. Mit 6 lithographischen Beilagen, gefalzt 25 kr.

Istruzione per l' insegnamento del disegno a mano sciolta. 1⅝ Bog. Lex.-8°. Mit 6 lithographischen Beilagen, gefalzt 25 kr.

Lehrplan und Instruction für das Freihandzeichnen an Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen. Lex.-8°. Mit 6 lithographischen Beilagen, gefalzt 20 kr.

Normalien für die Gymnasien und Realschulen in Österreich. Im Auftrage und mit Benutzung der amtlichen Quellen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht redigiert von Dr. Edmund Edlen von Marenzeller. 1884.

I. Theil. I. Band, LXXXVI und 380 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 1 fl. 50 kr. *)

— II. Band, Seite 381—831 sammt dem chronologischen Normalien-Register und dem alphabetischen Sach-Register, in Lex.-8°, broschiert, 1 fl. 50 kr. *)

II. Theil: Realschulen. XXXVI und 1—836 Seiten mit einem chronologischen Normalien- und einem alphabetischen Sach-Register nebst Inhaltsübersicht, in Lex.-8°, broschiert 3 fl. *)

---

*) Ermäßigter Preis.

Abänderungen des Lehrplanes für Gymnasien vom 26. Mai 1884. Gefalzt 10 kr.

Prüfungs-Vorschriften für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen sowie an den gleichgestellten Special-Lehranstalten. 3 1/2 Bogen 8°, gefalzt 25 kr.

Instructionen für den Unterricht an den Gymnasien in Österreich. Einzige, vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht autorisierte Ausgabe. XXVI und 316 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 1 fl. 50 kr.

Instructionen für den Unterricht an den Realschulen in Österreich. 320 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 1 fl.

Weisungen zur Führung des Schulamtes an den Gymnasien in Österreich als Anhang zu den „Instructionen für den Unterricht“. Einzige, vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht autorisierte Ausgabe. 94 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 40 kr.

Programma per l' insegnamento della lingua italiana nelle scuole reali austriache. Gefalzt 15 kr.

Programm über den Unterricht im Turnen an den Realschulen in Österreich. 1 Bogen Lex.-8°, gefalzt 10 kr.

Die wichtigsten Normen über die Organisation der gewerblichen Fortbildungsschulen. Nebst einem Verzeichnisse der für dieselben zulässigen Lehrmittel und Lehrtexte. Broschiert 15 kr.

Nařízení ze dne 24. unora 1883, jimž vydány jsou všeobecné zásady příčině zařízeni průmyslových škol pokračovacích. — Seznamy pomůcek učebních. — Vynešení ze dne 5. dubna 1883, o provedení nařízení ze dne 24. unora 1883. Broschiert 20 kr.

Jahresbericht des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Jahrgang 1870, 1871, 1873, 1874, 1875, 1876. Preis per Jahrgang 2 fl.

Beschlüsse und Protokolle der internationalen Stimmton-Conferenz in Wien 1885. 2 5/8 Bogen 8°, broschiert 30 kr.



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1891. Stück XXII.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. October d. J. dem Vorstande des statistischen Dienstes im Handelsministerium, Ministerialrathe Dr. Hugo Ritter von **Brachelli** in Anerkennung der von ihm in seiner früheren Stellung als ordentlicher Professor an der technischen Hochschule in Wien geleisteten vorzüglichen Dienste das Ritterkreuz des Leopold-Ordens taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. October d. J. dem Oberlehrer an der Volksschule in Groß-Stelzendorf Lambert **Hengl** das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. October d. J. dem außerordentlichen Professor der deutschen Literatur an der technischen Hochschule in Wien Dr. Karl Julius **Schröer** den Titel und Charakter eines ordentlichen Professors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. October d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Wilhelm **Klein** zum ordentlichen Professor der classischen Archäologie an der deutschen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. October d. J. den Privatdocenten Dr. Emilian **Kaufmann** zum außerordentlichen Professor der Ohrenheilkunde an der böhmischen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. October d. J. den Privatdocenten Dr. Phil. Emil **Michael** zum außerordentlichen Professor der Kirchengeschichte an der Universität in Innsbruck a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Bezirksschulinspector

für die deutschen Schulen des deutschen und böhmischen Schulbezirkes [illegible]berg und des Stadt- und Landschulbezirkes Königgrätz der Bürgerschul-[illegible] Franz [illegible].

zum Vicesecretär

der statistischen Centralcommission der [illegible]

zum Mitgliede

der k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache in Prag für die restliche Dauer der gegenwärtigen Functionsperiode der Professor der Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in [illegible] [illegible].

der k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in [illegible] für die restliche Dauer der gegenwärtigen Functionsperiode der Professor an der Lehrerbildungsanstalt in [illegible].

der k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Capodistria der Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Capodistria [illegible].

der k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volksschulen mit polnischer Unterrichtssprache in Rzeszów für die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode der Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Rzeszów [illegible].

zu Mitgliedern

der k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag der Bezirksschulinspector [illegible] und der Hauptlehrer an der böhmischen Lehrerinnenbildungsanstalt in Prag [illegible].

der judiciellen Staatsprüfungscommission in Prag der außerordentliche Professor des österreichischen Strafprocesses an der deutschen Universität in Prag Dr. August Finger.

der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungscommission in Czernowitz der [illegible] Professor der Statistik an der Universität in Czernowitz Dr. [illegible].

zum provisorischen Lehrer

an der Staats-Realschule in Bielitz der Supplent an der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in [illegible].

zum provisorischen Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Eger der Unterlehrer an der Volksschule in [illegible] Franz [illegible].

zum Fachlehrer

an der k. k. Fachschule für Holzbearbeitung in Zakopane der vertragsmäßig bestellte Fachlehrer an der genannten Lehranstalt Friedrich von **Kállay,** unter Aufhebung des bisherigen Vertragsverhältnisses und unter gleichzeitiger Einreihung desselben in die IX. Rangsclasse, mittlere Gehaltsstufe, in der Eigenschaft eines definitiven Staatsbeamten,

zum Werkmeister

an der k. k. Fachschule für Weberei in Nachod der vertragsmäßig bestellte Werkmeister an der genannten Lehranstalt Stanislaus **Rohel,** unter Aufhebung des bisherigen Vertragsverhältnisses und unter gleichzeitiger Einreihung desselben in die XI. Rangsclasse, in der Eigenschaft eines Staatsbeamten,

an der k. k. Fachschule für Steinbearbeitung in Trient der vertragsmäßig bestellte Werkmeister an der genannten Lehranstalt Josef **Dalleaste,** unter Aufhebung des bisherigen Vertragsverhältnisses und unter gleichzeitiger Einreihung desselben in die XI. Rangsclasse, mittlere Gehaltsstufe, in der Eigenschaft eines definitiven Staatsbeamten,

an der k. k. Fachschule für Wirkerei in Schönlinde der vertragsmäßig bestellte Werkmeister an der genannten Lehranstalt Johann **Trinks,** unter Aufhebung des bisherigen Vertragsverhältnisses und unter gleichzeitiger Einreihung desselben in die XI. Rangsclasse, in der Eigenschaft eines Staatsbeamten.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund der Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

die Zulassung

des Dr. Gustav **Lihotzky,** als Privatdocent für Geburtshilfe und Gynäkologie

an der medicinischen Facultät der k. k. Universität in Wien und

des Dr. Lorenz **Teisseyre** als Privatdocent für Paläontologie

an der philosophischen Facultät der Universität in Lemberg bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

den Directortitel dem Oberlehrer Ferdinand **König** in Friedland und

dem Oberlehrer der vierclassigen Volksschule in Dobřiw Anton **Drachovský** verliehen.

Concurs-Ausschreibungen.

An dem **k. k. akademischen Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag** kommt mit Beginn des II. Semesters des Schuljahres 1891/92 die Directorsstelle mit den normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 5. December d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

In der **k. und k. Kriegs-Marine** ist die Stelle eines Kaplans mit dem Gehalte jährlicher 900 Gulden, dem Quartiergelde der IX. Rangsclasse und der Dienergebür sowie dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsclasse jährlicher 1200 Gulden erledigt.

Bewerber, welche das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben, welche der Staatsbürgerschaft in einem der beiden Staatsgebiete der Monarchie theilhaftig und kriegsdiensttauglich sind, vollkommene Kenntnis der deutschen und einer südslavischen und genügende Kenntnis der italienischen Sprache besitzen, haben ihre an das k. und k. Reichs-Kriegsministerium (Marine-Section) gerichteten, mit dem Taufschein, den Studien- und anderen Zeugnissen belegten Gesuche bis 30. November d. J. dem k. und k. Marine-Pfarramte in Pola einzusenden.



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien

Jahrgang 1891. Stück XXIII.

Beilage zum Verordnungsblatte
für den
Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. November l. J. dem Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Troppau Karl **Hradecky** das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. November l. J. den außerordentlichen Professor Wilhelm Ritter von **Löw** zum ordentlichen Professor des Hochbaues an der technischen Hochschule in Graz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. November l. J. den Privatdocenten an der Wiener Universität Dr. Johann **Kirste** zum außerordentlichen Professor der [illegible] Philologie an der Universität in Graz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. November l. J. den außerordentlichen Professor Dr. Karl **Olszewski** zum ordentlichen Professor der Chemie und den Privatdocenten an der Universität in Lemberg Dr. Julian **Schramm** zum außerordentlichen Professor dieses Faches, beide an der Universität in Krakau a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. November l. J. den Privatdocenten für Kirchenrecht an der Universität in Wien Dr. Ludwig **Wahrmund** zum außerordentlichen Professor dieses Lehrfaches an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der Universität in Czernowitz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. November l. J. den mit dem Titel und Charakter eines [illegible] ausgezeichneten [illegible] **[illegible]** zum [illegible] a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. November d. J. den Generalvicariatsrath Dr. Anton **Walter** in Feldkirch, den Decan und Pfarrer in Bregenz Georg **Prutscher**, ferner den Oberlehrer Franz Josef **Rinderer** in Götzis zu Mitgliedern, weiter den evangelischen Pfarrer in Bregenz Karl **Krèal** und den Med.-Dr. Simon **Steinach** in Hohenems zu Beiräthen des Landesschulrathes für Vorarlberg für die gesetzliche Functionsperiode a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Bezirksschulinspector

für die böhmischen Schulen des Schulbezirkes Čáslau der Professor des Staats-Obergymnasiums in Leitomischl Franz **Kunstovný** und

für die böhmischen Schulen des böhmischen und des deutschen Schulbezirkes Deutschbrod der Director der Knaben-Bürgerschule in Böhmischbrod Johann **Huml**,

zum Director

der k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache in Leitmeritz der Director der Lehrerbildungsanstalt in Leitmeritz Franz **Papsch**,

zum Religionslehrer

an der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Laibach der Katechet an der Mädchenschule der Ursulinerinnen in Laibach Anton **Križić**,

zum Fachlehrer

an der k. k. Filial-Fachschule für Holzbearbeitung in Neukirchen der vertragsmäßig bestellte Leiter der genannten Lehranstalt Karl **Klug**, unter Aufhebung des bisherigen Vertragsverhältnisses, gleichzeitiger Einreihung desselben in die X. Rangsclasse, in der Eigenschaft eines definitiven Staatsbeamten, sowie unter dessen Belassung als Leiter der genannten Fachschule,

zu Werkmeistern

an der Staats-Gewerbeschule in Prag die vertragsmäßig bestellten Werkmeister an der genannten Lehranstalt Franz **Maschek** und Eduard **Stárka**, unter gleichzeitiger Einreihung derselben in die X. Rangsclasse, in der Eigenschaft definitiver Staatsbeamten.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat **zu Mitgliedern der k. k. Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Wien** auf die Dauer des Studienjahres 1891/92 ernannt:

zum Director

den Universitätsprofessor, Hofrath Dr. Robert **Zimmermann**;

zum Director-Stellvertreter

den Universitätsprofessor, Hofrath Dr. Karl **Schenkl**;

Jahrgang 1891. Stück XXIV.

Beilage zum Verordnungsblatte
für den
Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. December d. J. dem Professor am I. Staats-Gymnasium in Graz, Capitular des Benedictiner-Stiftes Admont P. Willibald **Rubatscher** anlässlich der auf sein Ansuchen erfolgten Versetzung in den bleibenden Ruhestand das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. November d. J. dem Schuldiener an der griechisch-orientalischen Realschule in Czernowitz Johann **Jakubowitz** das silberne Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. November d. J. den Domherrn des Metropolitancapitels zum heiligen Stephan und Propstpfarrer an der Votivkirche zum göttlichen Heiland in Wien Dr. Godfried **Marschall** zum Domscholaster bei eben diesem Metropolitancapitel a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. December d. J. den Privatdocenten Dr. Franz **Michl** zum außerordentlichen Professor der Chirurgie an der böhmischen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Mitgliede

der Commission für die Abhaltung der II. Staatsprüfung aus dem Ingenieurbaufache an der deutschen technischen Hochschule in Prag der ordentliche Professor für Wasserbau an der gedachten Hochschule Wenzel **Rippl**,

zum Bezirksschulinspector

für die deutschen Schulen des Schulbezirkes Mährisch-Trübau der Professor am Staats-Gymnasium in Mährisch-Trübau Emil **Breyer**,

für den Schulbezirk Capo d'Istria für die restliche Dauer der Functionsperiode der provisorische Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Capo d'Istria Josef **Kožuh**,

zum Director

der k. k. Fachschule für Holzbearbeitung in Laibach der Leiter der genannten Anstalt Johann **Šubić**,

zum Director-Stellvertreter

der k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache in Klagenfurt der Director der Lehrerbildungsanstalt in Klagenfurt Rudolf **Ekhart**,

zum provisorischen Übungsschullehrer

an der deutschen Lehrerbildungsanstalt in Prag der Übungsschulunterlehrer an dieser Anstalt Josef **Wagner**,

zu definitiven Unterlehrer-Präfecten

am k. k. Taubstummen-Institute in Wien die provisorischen Unterlehrer-Präfecten am genannten Institute Theodor **Perschke** und Johann **Wotypka**,

zum Lehrer

an der k. k. Fachschule für Holzbearbeitung in Laibach der Leiter der Fachschule für Holzbearbeitung in Gottschee Josef **Knabl**, unter Einreihung desselben in die X. Rangsclasse in der Eigenschaft eines definitiven Staatsbeamten und unter Belassung in seiner derzeitigen Verwendung,

zum Werkmeister

an der k. k. Fachschule für Holzbearbeitung in Villach der vertragsmäßig bestellte Werkmeister an der genannten Lehranstalt Dominik **Haubner**, und

an der k. k. Fachschule für Weberei in Landskron der vertragsmäßig bestellte Werkmeister an der genannten Lehranstalt Franz **Köhler**,

beide unter Aufhebung des bisherigen Vertragsverhältnisses und unter gleichzeitiger Einreihung derselben in die XI. Rangsclasse, in der Eigenschaft definitiver Staatsbeamten.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat **zu Mitgliedern und Fachexaminatoren** der unter der Direction des ordentlichen Professors der deutschen technischen Hochschule in Prag, Hofrath Dr. Karl Ritter von **Kořistka** stehenden **Prüfungscommission für das Lehramt des Freihandzeichnens an Mittelschulen in Prag** ernannt:

Für Projectionslehre und für allgemeine pädagogisch-didaktische Fragen den ordentlichen Professor an der deutschen technischen Hochschule Karl **Küpper** und die ordentlichen Professoren an der böhmischen technischen Hochschule Josef **Šolín** und Franz **Tilšer**;

für das ornamentale Zeichnen den Architekten und Conservator der Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale Anton **Barvitius** und den außerordentlichen Professor an der böhmischen technischen Hochschule Johann **Koula**;

für figurales Zeichnen den ordentlichen Professor an der deutschen technischen Hochschule Emil **Lauffer** und den Professor an der Kunstgewerbeschule Franz **Ženíšek**;

für Kunstgeschichte und Stillehre den ordentlichen Professor an der deutschen Universität Dr. Alwin **Schultz** und den außerordentlichen Professor an der böhmischen Universität Dr. Ottokar **Hostinsky**;

für Anatomie des menschlichen Körpers den ordentlichen Professor an der böhmischen Universität Dr. Wenzel **Steffal**;

für das Modellieren den Professor an der Kunstgewerbeschule Cölestin **Klouček**;

für die Unterrichtssprache den ordentlichen Professor an der deutschen Universität Dr. Johann **Kelle** und den ordentlichen Professor an der böhmischen Universität Dr. Johann **Gebauer**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Beschlusse des Professoren-Collegiums der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der Universität Innsbruck

auf Zulassung

des Dr. Phil. et Juris Tullius Ritter von **Sartori-Montecroce** als Privatdocent für deutsches Recht

an der genannten Facultät und

dem Beschlusse des Professoren-Collegiums der philosophischen Facultät der Universität Krakau, die von dem Privatdocenten der philosophischen Facultät der Universität Lemberg Dr. Leo **Sternbach**

erworbene venia legendi für classische Philologie

für die philosophische Facultät in Krakau als giltig anzuerkennen, die Bestätigung ertheilt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

als Werkmeister-Assistenten an der k. k. Fachschule für Weberei in Königinhof den Weber Ferdinand **Kaplan** aus Wildenschwert in Böhmen, bestellt,

zum Lehrer an der k. k. Fachschule für Weberei in Schluckenau den absolvierten Staatsgewerbeschüler und Absolventen der Lehranstalt für Textilindustrie in Wien Karl **Teuber** vertragsmäßig bestellt,

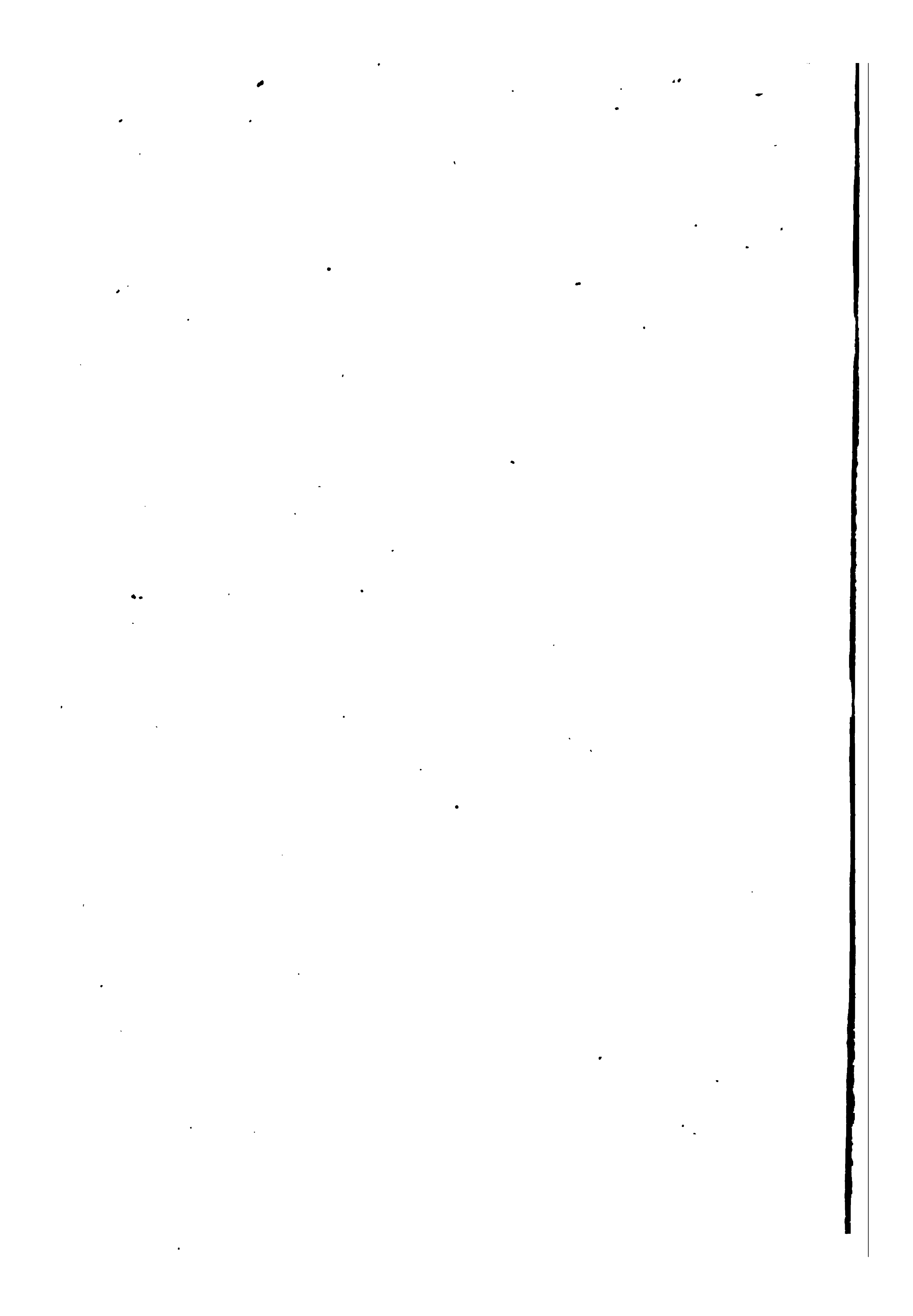
den Fachlehrer der k. k. Fachschule für Holzbearbeitung in Hallstadt Johann **Engleithner** und

den Leiter der k. k. Fachschule für Marmorbearbeitung in Laas Heinrich **Lenz**, beide mit Rechtswirksamkeit vom 1. Jänner 1892 an, in die IX. Rangsclasse befördert.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **Staats-Realschule in Troppau** kommen mit Beginn des Schuljahres 1892/93 folgende Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1) eine definitive Lehrstelle für Mathematik und Physik,
2) eine definitive Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie und
3) eine provisorische Lehrerstelle für Französisch und Deutsch.



L
361
A5
1891

	DATE DUE		

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD, CALIFORNIA
94305

